Digitized by Google

Bavar. 116 - 17

Bayerische Staatsbibliothek

38000623100011

Hbl
300
FGAG
100

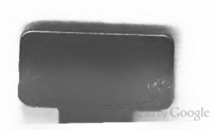

Digitized by Google

Archiv

des

historischen Vereines

von

Unterfranken und Aschaffenburg.

Siebzehnter Band. Erstes Heft.

Würzburg.

Druck von Friedrich Ernst Thein.

1864.

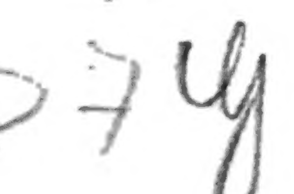

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

des

historischen Vereines

von

Unterfranken und Aschaffenburg.

Siebzehnter Band.

Würzburg.
Druck von Friedrich Ernst Thein.
1865.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Des ersten Heftes:

Seite

I. Entwurf einer Geschichte der Verfassung der Kreishauptstadt Würzburg von ihrer Entstehung bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts von P. Wigand Weigand. Herausgegeben von Dr. Anton Ruland 1

II. Weisthümer, herausgegeben und mit urkundlichen Bemerkungen begleitet von Dr. Kittel zu Aschaffenburg 86

III. Die Ruine zu Bischoffs. Von Dr. Carl Vorberger zu Kissingen 124

IV. Michelstadt im Odenwalde und Michilunstatt im Spessart. Von Johann Adolph Kraus, Pfarrer in Pflochsbach . 140

V. Ueber die Baderzunft im Mittelalter und später, besonders in Franken. Von Dr. Heffner, k. Bezirksarzt zu Klingenberg 155

VI. Register zu den sechzehn ersten Bänden des Archivs des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.

VII. Jahresbericht des historischen Vereins für 1863, erstattet vom Director Prof. Dr. Contzen.

Digitized by Google

Des zweiten und dritten Heftes:

		Seite
I.	Geschichte des Dorfes Nüdlingen. Von Dr. Carl Vorberger in Kissingen	1
II.	Geschichte der freiherrlichen Familie von und zu Erthal. Aus den Quellen dargestellt von Dr. Kittel, Professor in Aschaffenburg	97
III.	Stadtbuch von Hofheim, aus dem Jahre 1385. Mitgetheilt von J. B. Seikel, k. Pfarrer zu Hofheim.	256

Digitized by Google

Archiv

des

historischen Vereines

von

Unterfranken und Aschaffenburg.

Siebzehnter Band. Erstes Heft.

Würzburg.

Druck von Friedrich Ernst Thein.

1864.

Digitized by Google

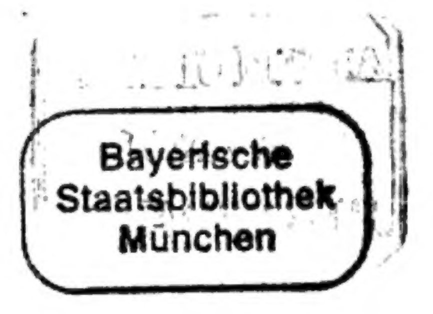

Digitized by Google

I.

Entwurf einer Geschichte
der
Verfassung der Kreishauptstadt Würzburg
von ihrer
Entstehung bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts
von

P. Wigand Weigand.

Herausgegeben von Dr. Anton Ruland.

Vor dreißig Jahren ließ ich die Geschichte der fränkischen Cistercienser-Abtei Ebrach des alten ehrwürdigen P. Wigand Weigand[1]) drucken. Damals erzählte mir der 84jährige Greis, wie er am Schlusse der Zwanziger Jahre einer hiesigen Buchhandlung den Entwurf einer Geschichte der Verfassung der Stadt Wirzburg zum Drucke übergeben habe, ohne daß selbe zum Drucke gelangt oder je wieder in seine Hände zurück gekommen wäre. Und doch war die Schrift nicht verloren. Ein glückliches Geschick führte vor Jahren, nachdem Weigand schon lange gestorben war, das Originalmanuscript in die Hände des Herrn Dompropsts Dr. Reißmann, der kaum ersehen hatte, wie lieb mir diese Reliquie, nach der ich Jahre lang vergebens geforscht, sei, als er mir dasselbe mit wirklicher Herzlichkeit alsbald zum Geschenke machte.

---

[1]) Landshut 1834, bei G. J. Manz.

So bin ich nun im Stande, diese Arbeit in dem Archive des historischen Vereines, an dessen Begründung und Erblühen der liebe Greis einst so lebhaften Antheil genommen hatte, zu veröffentlichen, was ich um so lieber thue, als ich hiedurch Gelegenheit finde, das Andenken dieses eben so bedeutenden als bescheidenen Mannes der Abtei Ebrach zu erneuen.

Ebrach zählte in den letzten Jahrzehnten seines Bestehens bis zu seiner von Bayern ausgesprochenen und vollführten Säcularisation in seltener Weise gleichzeitig drei Männer, welche als Rechtsgelehrte und Archiv= wie Geschichtskenner sich in der Nähe wie in der Ferne große Achtung, ja gewissermaßen ein Ansehen erworben hatten. Es waren diese

Eugen Montag, geboren in Ebrach 1741 am 5. März, vergelübdet mit Ebrach 1760 am 16. November, der letzte Abt;

Wigandus Weigand, geboren in Bamberg 1749 am 13. Juli, vergelübdet mit Ebrach 1769 am 26. März; und

Ignaz Seidner, geboren in Wirzburg 1753 am 1. Juni, vergelübdet mit Ebrach 1772 am 28. Oktober.

Montag und Weigand wurden in Ebrach selbst als sich in ihrem Wissen und in ihrer Brauchbarkeit ebenbürtig betrachtet, wie es sich denn auch 1791 am 21. Februar bei der letzten Prälatenwahl nur um den älteren Montag und jüngeren Weigand [1]) handelt, indessen Seidner, ein Liebling Montags [2]), erst später sich bemerklich machte.

---

[1]) Daher schreibt Jäck in seinem Pantheon der Litteraten und Künstler Bambergs. Bamberg 1812, S. 1143 von Weigand: „Hatte Hoffnung Prälat zu werden“.

[2]) P. Ignaz Seidner, Sohn des hochfürstlich Wirzburgischen Jagdsecretärs und Stadtraths Georg Heinrich Seidner, der letzte Kanzlei=

Weigand selbst war der Sohn eines hochfürstlich Bambergischen Hofkammerrathes. Das Taufbuch der Pfarrei St. Martin in Bamberg hat über ihn folgenden Eintrag:

„*Georgius Henricus Weigand* — natus et baptizatus 13. Julii 1749.
Pater: P. Georgius Weigand, Cam. Princip.
Mater: D. Theresia Rohrbach.
Lev. D. Georgius Henricus Dinzenhöfer, Consil. aulic. Sup. Recept. Condirector.

---

director Eugens, stand mit diesem seinem Abte auch nach der Säcularisation auf dem freundschaftlichsten Fuße. So schickte ihm noch der Abt am 7. April 1807 die „Vita D. N. Jesu Christi ex verbis Evangeliorum in ipsismet concinnata per Bartholomaeum Riccium. Romae 1607" mit der eigenhändigen Inschrift:

„Vitam dono, ut Vita hac vivas méque
viventem et mortuum commendatum habeas.
Eugen. Abb. Ebrac. ult."

Darunter schrieb Seidner, nachdem Montag gestorben:

„utique memoria tui in sacris mihi quotidie praesens est,
venerandissime Pater et fautor! qui die 5. Martii 1811
natalitio tuo in terris Coelis renatus es.
Ignat. Seidner Prof. Ebr."

Seidner, der unter der großherzoglichen Regierung wirklicher Landesarchivar in Wirzburg geworden war, mußte noch den Schmerz erleben, eine Weisung zu erhalten, kraft welcher alle Originalurkunden und Documente seines trefflichen Archivs bis zum Jahre 1400 nach München an das k. Reichsarchiv eingeschickt werden sollten. Nicht leicht hat ein Mann einem solchen unarchivalischen Befehle entschiedeneren Protest entgegengesetzt als der Archivar Seidner, der trotz seines Alters ein ungemein feueriger Mann war, aber auch um so freier reden konnte, als er sich im Besitze eines von dem Neffen seiner ausgestorbenen Familie ererbten Vermögens von nahe an 200,000 fl. befand, welches er bei seinem am 25. April 1829 erfolgten Ableben zu milden Stiftungen bestimmte, nachdem er bereits im Leben der Wohlthäter der Armen, der Förderer aller gemeinnützlichen Anstalten im Stillen gewesen war.

Damals herrschte noch in den fränkischen Familien jene ernste, christliche und streng kirchliche Erziehung, die auch im Weigaud'schen Hause in Blüthe stand. Seine eigentlichen Studien begann Weigand zu Bamberg in den Schulen der Jesuiten im Herbste 1760, in welchem er in die erste Classe — die sogenannte „Infima" — eintrat. Der Bamberger Gymnasial- und Universitäts-Matrikel giebt vollvollständig Aufschluß über Weigands Lehrer, sowie über seine Fortschritte, und lehrt zugleich, daß er selbst 1767/68 noch ein Jahr lang den theologischen Wissenschaften an der Universität Bamberg oblag, nachdem er als Baccalaureus der Philosophie am 7. September 1767 promovirt hatte. Eben dieser Matrikel, dessen Auszug ich wie den Taufschein der unermüdlichen Güte meines Freundes, des k. Studien-Rectors Herrn Dr. Gutenäcker in Bamberg, verdanke, lehrt, daß der nachherige Wirzburger Professor Burkhäuser, ein rühmlich bekannter Name, sein Lehrer in der Philosophie gewesen sei. Beide Auszüge mögen hier ihre Aufbewahrung finden:

Gymnasial-Matrikel.

1760/61. *Infimistae* sub M. Joanne Kauffmann S. J.: Weigand Georg Bamberg inter Primos. Certans ex Hist.

1761/62. *Secundani* sub M. Joanne Kauffmann S. J.: Weigand Georg Bamberg inter Primos. II Certans ex Argumento; Certans ex Hist.

1762/63. *Syntaxistae* sub M. Joanne Kauffmann S. J.: Weigand, Georgius, Bambergens. Inter Primos. Certans ex Canisio, Hist.

1763/64. *Humanistae* sub M. Joanne Kauffmann S. J.: Weigand Georgius Bamberg. inter Primos.

1764/65. *Rhetores* sub M. Joanne Kauffmann, Soc. JESV. Weigand Georgius, Bambergensis, inter Primos.

Universitäts-Matrikel.

Anno 1765 in 1766 et 1767.

Praefectus superiorum R. P. Carolus Busaeus S. J. SS. Theol. Doctor et Professor Theol. scholasticae prim.

Professor Logicae P. Nicolaus Burkhaeuser S. J.

Weigand Georgius Henric. Bamberg. Def. Secundus in Phys. in Logica 3. prom. Mag.

1767/68. Professores Theologiae scholasticae:

R. P. Carolus Busaeus, SS. Th. Doctor. Praefectus Superiorum.

R. P. Ignatius Lechner, SS. Theol. Doctor.

R. P. Franciscus Neuff, SS. Th. Doctor. Prof. Th. Moralis.

R. P. Joannes Will, SS. Th. Doctor. Prof. S. Scripturae.

Unter den „DD. Auditores“ (Theologiae) „I^mi anni“ steht:

„D. Georgius Henricus Weigand, Bamb.“

Damals war es nun herkömmlich, daß die ausgezeichnetesten Jünglinge oft aus den besten Familien in die fränkischen Prälaturen eintraten und sich dem Ordensleben widmeten. Die Familien selbst rechneten es sich zur Ehre, einen „Prälaturisten“ unter die Familienmitglieder zu zählen. So trat nun auch Weigand im Beginne des Jahres 1768 als Novize in die Prälatur Ebrach ein, und erhielt von dem Prälaten Hieronymus Held wohl in Anspielung auf seinen Familiennamen den Klosternamen Wigand. Von diesem Abte giebt Weigand selbst die Schilderung: „In der Erhaltung der klösterlichen Zucht war er äußerst streng, aber in Beförderung der Wissenschaften war er mehr

der Meinung des Armandus de Rançe, als jener des Mabillon geneigt." [1]) Mit andern Worten, Hieronymus Held war mehr ein Mann des Gebets und der Mortification als der Wissenschaft. Nichtsdestoweniger bestand der wirklich wissenschaftlich strebsame Weigand das harte Probejahr und legte am 26. März 1769 mit 3 Mitnovizen [2]) die ewigen Gelübde für Ebrach ab, und ward also Professus Ebracensis! Am 18. September 1773 (in Angaria crucis nach „Liber IX. ordinationum Pg. 34" des bischöflichen Ordinariats), noch zur Lebzeit des Abtes Hieronymus, erhielt Weigand von dem Weihbischofe Daniel Johann Anton von Gebsattel (Episcopus Sigensis) die Priesterweihe. Am 1. November — als am Allerheiligen-Tage — 1773 brachte er das erste heilige Opfer dar, welchen Tag sein Abt aber nicht mehr erlebte, indem er am 20. Oktober zur ewigen Ruhe eingegangen war. Sein Nachfolger Guilelm Roßhirt, zum Abt erwählt 1773 am 13. December war nun derjenige, der auf Weigands wissenschaftliche Richtung einen bleibenden Einfluß übte. Weigand bezeichnet ihn als „einen Mann vom besten Herzen, der seine Geistlichen wie Brüder behandelte". Er selbst erzählt von ihm: „Gleich nach dem Antritte der abteilichen Würde sorgte Roßhirt für den Nachwuchs tüchtiger und gelehrter Geistlichen, schickte daher verschiedene derselben auf die hohe Schule in Würzburg, um

---

[1]) Weigand Ebrach. S. 100.

[2]) Diese waren: Erwin Behr, aus Kitzingen, geb. 1744 am 8. Oct., Franz Münich, aus Ebrach, geb. 1748 am 24. April, und Nivard Elling, aus Wirzburg, geb. 1748 am 14. Mai, den noch zur Zeit des bestehenden Klosters eigenthümliche Geschicke nach Asien führten, in welch' fremden Welttheile er als Seelsorger starb. Weigand bezeichnete ihn in seinen Aufschreibungen als „Parochus in Asia".

sich in den theologischen und juridischen Wissenschaften auszubilden, welche in der Folge die Lehrstühle und andere Aemter in Ebrach versahen, und von dem Abte in Verbreitung nützlicher Kenntnisse freigebig unterstützt wurden." [1]) Auch Weigand gehörte in die Zahl der vom Abte nach Wirzburg zur Hochschule Geschickten. Und hier war es, wo er sich an der Juristen-Facultät, die damals den Staatsrechtslehrer Sündermahler, den Pandectisten und Fränkischen Rechtslehrer Schneid, den Canonisten Endres u. s. w. zu ihren Mitgliedern zählte, zum ausgezeichneten Rechtsgelehrten bildete. Nach Ebrach zurückgekehrt, wurde er nicht lange Zeit darauf Lehrer — im Kloster führte ein solcher den Titel P. Professor — der jungen Klostergeistlichen. Als er im Jahre 1780 den theologischen Curs mit seinen Schülern vollendet hatte, wurden von ihm veröffentlicht:

POSITIONES THEOLOGICÆ
juxta
SS. PATRUM DOCTRINAM
dispositae
quas
AUSPICE DEO
Praeside
R. P. WIGANDO WEIGAND
Sac. et exempti Ordinis Cisterz. In Monasterio Ebracensi Professo
ac SS. Theologiae Professore ordinario
PUBLICO TENTAMINI
subjiciunt
R. R. P. P.
Henricus Zöpfel, Philippus Femel,
Paulus Basel, Dionys. Feulner,
Aegidius Abel, Panthal. Müller,
ejusdem Ordinis et Studii
Professi
DIE ? OCTOBR. ANNO MDCCLXXX.
Typis Joann. Georgii Klietsch, alm. Univ. Bamb. Typogr.

---

1) Weigand Ebrach. S. 102.

Die Schrift, 38 Octavseiten stark, ist dem Abt Guilelm gewidmet. In der Dedication schreibt Weigand an den Abt: „Reverendissime Praesul! Theologico Cursui coronidem parantes, praesentem pagellam perillustri Nomini tuo inscribendam suscepimus, partim ut demisissimae devotionis argumentum, partim ut debitae gratitudinis, quae promotori est referenda, testimonium promeremus. Enimvero quam copiosa semina agro Theologico contulisti? *Bibliothecam ditasti*, Auditorium nostrum non semel visitasti? diligentibus proemia, segnioribus calcaria addidisti.“ Die Prolegomena behandeln die Lehre von der Ueberlieferung und zeugen von dem gründlichen theologischen Wissen Weigands. Hierauf folgen die 74 Theses: „Ex tractatu de Deo uno — de Deo Trino — de Deo creatore — de incarnatione — de legibus et fide — de gratia — de sacramentis“. Es geht daraus hervor, daß Weigand als Professor der Theologie sich strenge an die damalige Tractaten-Eintheilung hielt. Angehängt sind „Positiones quaedam historico-criticae“ 14 an der Zahl. Z. B. „1. Anthropomorphismus nonnisi rudes quosdam et simplices homunciones deceperat, non Melitonem, non Tertullianum, non Audium, non Epiphanium. 2. Particulam ὁμοουσιον ab Antiochenis Patribus proscriptam fuisse probari non potest, quinimo aptissima fuit ad explicandam Nicaenae fidei puritatem. 3. Aeque improbabilis est lapsus Liberii a multo jam tempore communi cantilena celebratus &c. &c. Weigand's Schüler machten ihm Ehre, ja einer derselben, P. Panthaleon Müller, Ebrach'scher Bibliothekar, der nach der Säcularisation an der Wirzburger Universitätsbibliothek bis zu seinen Tod als Gehilfe arbeitete, war ein Mann von seltener Gelehrsamkeit.

Vom Jahre 1783 bis 1788 versah Weigand das Priorat der Abtei in Achtung gebietender Weise. Mit der Wahl des Kanzleidirectors Eugenius Montag zum Abt änderte sich die Stellung Weigand's dahin, daß er des ersteren Nachfolger als Ebrach'scher Kanzleidirector wurde. Die Ebrach'sche Kanzlei war die höchste Justiz- und Administrativstelle der Kloster Ebrach'schen Unterthanen, und der Kanzleidirektor der höchste Justiz- und Administrativbeamte des ein Fürstenthum repräsentierenden Klosters. Auch diese Stelle versah Weigand mit Auszeichnung und einer seltenen Umsicht zumal die Leiden des Französischen Kriegs in seine Verwaltungsperiode fielen. Er schreibt [1]): „Im Jahre 1792 brach der Krieg gegen Frankreich aus, in welchem die Abtei nach überstandnen häufigen militärischen Durchzügen auch im Jahre 1796 selbst eingenommen und besetzt worden ist. Bei diesem Ueberfalle wurde zwar das Kloster durch preußische Vermittlung schonend behandelt". Er schreibt aber nicht, daß er es war, der damals zum preußischen Minister von Hardenberg persönlich reiste und mit ihm über den Schutz des Klosters verhandelte. Weigand's Mission war vollkommen gelungen, indem er den besten Eindruck auf Hardenberg zu erzielen wußte, was für den leicht erklärlich ist, der noch die ehrwürdige und doch so einnehmende Persönlichkeit Weigand's aus näherem Umgange kannte. Weigand's Umsicht verdankte der Convent, daß trotz des Einfalls, trotz der furchtbaren Contributionen, im Innern der Clausur nicht die mindeste Störung eintrat, und die Conventualen nicht einmal das Militär zu sehen bekamen.

Eine spätere diplomatische Mission Weigand's an den preußischen Hof, um den Schlag der Säcularisation abzu-

---

[1]) Weigand's Ebrach. S. 103.

halten, scheiterte in ihrem Erfolge an dem allgemeinen Grundsatze, daß nun einmal die Vernichtung der geistlichen Corporationen durchzuführen sei!

Weigand, wohl der schwierigen Stellung müde, erbat sich die Versetzung als Ebrach'scher Amtmann in Wirzburg und Mainstockheim, erhielt solche und bezog den Ebracher Hof dahier am 7. September 1799.

Hier traf ihn der Schlag der Säcularisation im Jahre 1803, den er bis zu seinen Tod nicht verschmerzen konnte, so ganz war Weigand ein Religiose [1]. Aus dem Ebracher Hofe vertrieben, auf eine verhältnißmässig geringe Pension angewiesen, bezog Weigand eine Privatwohnung, wo er seine Zeit zwischen religiöse Uebungen und ernste historische Studien theilte, und die volle Achtung der Bewohner Wirzburgs genoß. Mit dem letzten Wirzburger Dombechant Anselm Lothar von Gebsattel, dem nachherigen ersten Erzbischof von München-Freising, bekannt, genoß er bis zu seinen Tod dessen vollstes Vertrauen, wie er ihn denn auch zweimal dringend bat, als Domcapitular bei dem Metropolitan-Capitel München-Freising einzutreten. Allein Weigand war nie zu bewegen etwas anderes sein zu wollen als ein — Ebracher. Eben durch Gebsattel der Familie Knebel empfohlen, mit welcher die Familien Bechtolsheim und Kesselstadt verwandt waren, wurde er deren Archivar und Rechtsconsulent. Dieses Archiv, welches er dahier unter seinem Verschlusse hatte, versah er bis zu seinen Tod. Seinen Rechtskenntnissen und seinem unbestechlichen Rechtssinne

---

[1]) Seinem letzten Willen vom 4. Mai 1835 legte er lateinisch geschriebene Personalnotizen bei, welche enden: „Per injuriam Temporis ab anno 1803 in Exilio gemens sic finem felicem dante Deo expectat F. Wigandus Weigand Bamb.“.

wurde vielseitig unbedingtes Vertrauen geschenkt, und vielfach wurde er als Rechtsfreund um Erstattung von Rechtsgutachten angegangen, die er auch jeder Zeit, selbst noch im 86. Lebensjahre, erstattete. Ebenso war Weigand der Vertreter der säcularisirten Klosterherren in den mehrfachen Anständen, die sich im Betreff ihrer Pensionsbezüge und des Nachrückens in die Altersklassen anfänglich ergaben. Seine ausgezeichneten diplomatischen Kenntnisse verwerthete er durch Ertheilung von Unterricht an junge Männer, die dafür Interesse hatten. So war unter anderen der jetzige Herr Staatsrath Dr. v. Ringelmann in München einer seiner Schüler. Seine Geschicklichkeit in Ordnung der Archive ward vielfach in Anspruch genommen. Selbst die Stadt Wirzburg gieng ihn bittlich an, ihr Archiv neu zu ordnen. Ungemein interessant ist die Entwicklung seiner Ansichten, die er der Stadt vorlegte. Die Ordnung des Archives selbst hatte er 1826 zum Abschlusse gebracht, wie aus dem Dankschreiben des Stadtmagistrats vom 12. September 1826 hervorgeht:

„Die Anzeige von der erfolgten Vollendung der Einrichtung des städtischen Archivs haben wir mit Vergnügen zur Kenntniß genommen, und fühlen uns hiedurch auf's neue zum Danke für diese Anstrengung verpflichtet.

Indem wir diesem Danke andurch mit gleichem Vergnügen Ausdruck geben, und unter der Versicherung, daß bereits der Auftrag ertheilt sei, die dem Archive angehörigen Urkunden, so viel möglich zu sammeln und an dasselbe abzugeben [1]), den Wunsch

[1]) Weigand hatte nemlich bemerkt, daß der Magistrat die wichtigsten Urkunden der neuesten Zeit lediglich als gewöhnliche Registratur- nicht aber als Archivstücke behandle und aufbewahren lasse.

beifügen, es wolle der I. Magistrats-Sekretär Werner mit den etwaigen Vortheilen in Aufsuchung des etwa benöthigten Archiv-Inhalts nach seiner gegenwärtigen Einrichtung bekannt gemacht werden, ersuchen wir Dieselben (Hochwürden), die beigefügten fünfzig Goldgulden als Anerkenntniß Ihres der Stadt gewidmeten unverdrossenen Eifers von Seite der städtischen Behörden gefällig aufnehmen zu wollen, die wir mit der vollkommensten Hochachtung bestehen."

Auch das neu instituirte bischöfliche Ordinariat gieng ihn um den Entwurf einer Ordnung seiner Archivalien an, den er auch vollendete.

Allein nicht blos seine historischen und archivalischen Kenntnisse, nicht blos seine Rechtsgelehrsamkeit waren es, die bezeichnend hervortraten, es war auch insbesondere sein entschieden kirchlicher Sinn, mit dem er jede kirchliche Frage aufmerksam verfolgte, und sie in das Bereich seiner Thätigkeit zog. Es ist nur zu beklagen, daß alle seine Arbeiten ungedruckt bleiben mußten, theils weil er ungemein bescheiden, theils weil die Zeit nicht angethan war, solche Stimmen für das Recht der Kirche damals zu hören. So war z. B. Weigand in der Frage über das landesherrliche Patronats-Recht der entschiedenste Gegner seines Mitschülers Joh. Phil. Gregel, dessen in seinem Werke ausgesprochenen Grundsätze [1]) er auf's Entschiedenste bekämpfte und verwarf.

Wie sehr Weigand als Theologe geschätzt war, dürfte wohl aus dem vollgültigen Zeugnisse Döllinger's hervorgehen, der ihm seine erste Schrift: Die Lehre von der

---

[1]) Das Landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet. Würzb. u. Bamberg 1805.

Eucharistie in den drei ersten Jahrhunderten. Eine historisch-theologische Abhandlung, Mainz 1826 in 4°, mit den Worten widmete:

Seinem

verehrten Großoheim

dem hochwürdigen

P. Wigand Weigand,

Conventualen und Amtmann der ehemaligen Abtei zu Ebrach

weihet diese Schrift

Der Verfasser.

und diese Dedication mit einem Schreiben „Aschaffenburg den 8. April 1826“ begleitete, in welchem er sagt:

Hochwürdiger Herr!

Hochverehrter Großoheim!

„Ich hoffe auf Ihre Verzeihung rechnen zu dürfen, daß ich es gewagt habe, diesen meinen ersten schriftstellerischen Versuch Ihnen zu widmen, und hiemit ein öffentliches Zeugniß abzulegen, wie sehr ich Sie verehre, und wie vielen und großen Dank ich Ihnen schuldig bin. Ich wünsche nur, daß die Schrift selbst nicht ganz unwürdig sein möge, Ihren Namen zu tragen, und glücklich würde ich mich schätzen, wenn Sie als gründlicher Kenner theologischer Materien ein günstiges Urtheil fällen würden. Wenigstens bin ich mir bewußt, überall selbst in den Quellen geforscht, mit eignen Augen gesehen, und nicht blindlings meinen Vorgängern nachgeschrieben zu haben.“

Weigand's Urtheil sprach sich nun günstig für die Schrift aus, und der alte Herr, der von Ebrach aus noch wohl wußte, wie es sich gezieme, für Dedicationen eine Ehrengabe zu senden, schickte, mit Bezeugung seiner Zufriedenheit mit dem Buche, seinem Großneffen als Verfasser — eine

Anzahl Wirzburger Goldgulden. Gewiß so recht gemüthlich! So recht altfränkisch!

Merkwürdig aber bleibt Döllinger's Antwortschreiben vom 29. April 1826, weil es die Stellung andeutet, die Döllinger im Leben einzunehmen hoffte, eine Hoffnung, die so glänzend sich verwirklichte. Er schreibt:

„Daß Sie mit meiner Schrift, der Wahl des Gegenstandes, dem Styl, der aufgewandten Sorgfalt zufrieden sind, und derselben Ihren Beifall schenken, ist für mich äußerst ermunternd, auch von anderen Seiten her sind mir günstige Urtheile über diesen meinen ersten Versuch zugekommen; ich werde mich daher von jetzt an unablässig bestreben, meine theologischen Kenntnisse immer mehr zu erweitern, damit ich im Stande sei, künftig auch in anderen Schriften als Vertheidiger der Wahrheit und der guten Sache aufzutreten, denn, welchen erhabneren Beruf gibt es, als den, mündlich und schriftlich dazu beizutragen, daß die Wahrheit und Alleingültigkeit der katholischen Religion immer mehr erkannt, und besonders der Vorwurf der Veränderlichkeit im Glauben, der ihr von protestantischen Theologen so oft gemacht wird, abgewiesen werde! Daher habe ich auch Kirchengeschichte und Patristik als meine Hauptfächer gewählt, denen ich alle Zeit und alle meine Kräfte widme, damit ich auf diesem Felde einst etwas Gründliches zu leisten vermöge, um so mehr, da diese so wichtigen Fächer von katholischer Seite in neueren Zeiten, wie mir scheint, zu sehr vernachlässigt worden sind.

Für Ihr gütiges Geschenk, mit welchem Sie mich überrascht haben, statte ich Ihnen meinen verbind-

lichsten Dank ab, und werde es zur Anschaffung theologischer Werke verwenden."

Bereits 80 Jahre zählend, wurde Weigand zur Veröffentlichung mehrerer Arbeiten veranlaßt. Der damalige Subregens Dr. Benkert, ein Mann der durch seine literarische Strebsamkeit und Anregungsgabe unbestreitbare Verdienste besaß, veranlaßte ihn, den Aufsatz:

Bemerkungen über den Zustand der Polemik von der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis auf unsere Zeiten

in der Zeitschrift „Athanasia" Band VII. Würzburg 1830, S. 59—77 abdrucken zu lassen.

Als 1830 der historische Verein für den Untermainkreis begründet ward, wurde Weigand eines seiner eifrigsten Mitglieder, so wie er auch dem Vereins-Ausschusse angehörte. Im Archive desselben findet sich von Weigand's Arbeiten veröffentlicht Band I. Heft 2, Würzburg 1832, S. 1—104:

Geschichte und Verfassung des Bisthums Würzburg von seiner Entstehung bis zur Reformation,

welche Arbeit Herr Domcapitular Dr. Müller redigirt hatte aus dem Ordinariats-Archive Zusätze bietend.

Im Bande I. Heft 3, Würzb. 1833, S. 64—78 und Band II. Heft 1, Würzb. 1834, S. 182—183 erschienen seine

Geschichtliche Nachrichten von den ehemaligen Frauenklöstern im Untermainkreise,

welche übrigens sehr kurz gefaßt erscheinen.

Allein Weigand hatte wirklich ungemein schätzbare historische Arbeiten gefertigt, von denen er voraussah — wie es leider auch theilweise wirklich geschah, daß sie mit seinem Tode zu Grunde gehen würden, je näher er die Zeit

seines Hinganges glaubte [1]). Von allen diesen Arbeiten stand aber keine seinem Herzen näher als die Geschichte seines Stiftes Ebrach, das ihm so lieb wie das eigne Vaterhaus gewesen war. Diese Geschichte gab er mir zu lesen, und ich faßte den Gedanken, um dem alten Herrn, den ich ungemein verehrte, der mir aber auch mit besonderer Liebe zugethan war [2]), eine besondere Freude zu bereiten, sie drucken zu lassen. Ich ersuchte ihn also mir die Abschriftnahme derselben zu gestatten, zugleich aber auch mir eine kurze Lebensbeschreibung beizufügen. Deshalb schrieb er am 6. Februar 1833: „Daß Ew. Hochwürden meiner ebrach'schen Geschichte Ihren vollen Beifall geschenket, und solche der außerordentlichen Mühe werth hielten, eine Abschrift davon zu nehmen, hat mich innigst erfreuet: dieselbe ist aus guten Quellen entnommen, und von mir aus Dankgefühle gegen diese edle Stifftung verfasset. Ich bin entschlossen, dieses MS. in dem hiesigen historischen Vereine zu hinterlegen,

---

[1]) So schrieb er am 15. Juli 1832: „Hochgeehrtester Herr und Freund. Empfangen Eur Hochwürden für den mir geäußerten Glückwunsch zu meinen Geburts Tage meinen herzlichen Dank, welchen ich innigst gerühret durch die Erwägung erstatte, daß Dieselbe einem selbst von mir fast schon vergessenen Tage ihre Aufmerksamkeit schenkten und mir an diesem Ihre aufrichtige Freundschaft bewiesen: Ich bitte um eine gütige Fortsetzung derselben und gefällige Aufnahme der meinigen bis in Tod. — Dabey ist mein einziger Wunsch eine glückliche Vollendung meiner Lauf-Bahne, da ich immer schwächer und untauglicher werde, für die Ehre Gottes und das Heil der Nächsten zu wirken; und das Gute, was Eur Hochwürden an mir finden, hat nur seinen Grund in Dero wohlmeinenden und freundschaftlichen Gesinnung".

[2]) Mir bleibt unvergeßlich, mit welcher Freude der fast drei und achtzigjährige Greis mir bei meiner Primizfeier am Tage der Himmelfahrt Christi 1832 in der Hauger Kirche assistirte, er, dem ich als Kind in der Bürgerspitalkirche, nach damaliger Sitte, wo die Eltern eine wahre Freude hatten, ihre Kinder am Altare zu sehen, so oft gedient (ministriert) hatte!

hab' aber wenig Hoffnung, daß solches zu seiner Zeit im Drucke erscheinen werde. — In der Beilage finden Eur Hochwürden meine Lebensgeschichte, welche zwar sehr unbedeutend, aber nur lediglich Dero Wunsch zu erfüllen hier beigefüget ist".

Diese Lebensgeschichte bestand in den wenigen Zeilen:

BAMBERGAE
A PARENTIBUS CHRISTIANIS
Natus die 13. July 1749.
A SOCIIS JESU INFORMATUS,
AD GRADUM BACCALAUREATUS IN PHILOSOPHIA
PROMOTUS
die 7. Sept. 1767.
IN MONASTERIO EBRACENSI
Professus die 25. Martii
1769.
IN PRESBYTERUM ORDINATUS
die 18. Sept. 1773.
PROFESSORIS, PRIORIS ET CANCELLARIAE
DIRECTORIS OFFICIIS FUNCTUS
AD PRAEFECTURAM CURIAE EBRACENSIS
HERBIPOLIM TRANSLATUS.
Die 7. Sept. 1799.
PER INJURIAM TEMPORIS OMNIBUS BONIS SACRIS ET PROFANIS EXUTUS AD STATUM MENDICANTIS PENSIONEM REDIGITUR
1803.
NUNC ORDINANDIS VARIIS ARCHIVIS ET PROMOVENDAE REI DIPLOMATICAE OPERAM NAVANS
FINEM FELICEM EXPECTAT
W. WEIGAND.

Als ich aber dem lieben Greise von Kitzingen aus eröffnete, daß nunmehr sein Ebrach im Drucke begriffen sei, war er hoch erfreut. Er schrieb am 10. Oktober 1833:

„Hochgeehrtester Herr und Freund! Meine Erkenntlichkeit gegen das freundschaftliche Benehmen Eur Hochwürden in der Besorgung des Drucks der ebrachischen Geschichte gestattet mir nicht, meine Danknehmung bis zu Dero Zurückkunft hieher zu verschieben: Ich bitte Eur Hochwürden meinen innigen Dank einsweilen zu genehmigen, bis ich das Vergnügen haben werde, solchen Denenselben persönlich versichern zu können".

Ja er war so erfreut, daß ich selbst die Bitte wagen durfte, sich für mich malen zu lassen, wie ich denn sein wohlgetroffenes Porträt in einem Oelgemälde besitze.

Am Vorabend seines 85. Geburtstags konnte ich ihm seine Schrift:

Geschichte
der
Fränkischen Cistercienser-Abtei
Ebrach
von
P. Wigand Weigand,
ehem. Kanzleidirektor u. Amtmann derselben.
Landshut, 1834.
Verlag der Krüll'schen Universitätsbuchhandlung.

gedruckt vorlegen. Seine Freude war groß, und wurde noch erhöht, daß sich die Critik dahin aussprach: es sei diese Geschichte ein Muster, wie Klostergeschichten geschrieben werden müßten.

Der Druck der Geschichte Ebrachs war indessen Weigand's letzte Freude. Allmählich machten sich die körperlichen Beschwerden des hohen Greisenalters fühlbarer, so daß Weigand selbst den Gang zur Bürgerspitalkirche, in der er seit der Säcularisation gewöhnlich dreimal in der Woche celebrirt hatte, zu weit fand und sich ein der Dominikanerkirche ganz nahe liegendes Haus zur Wohnung wählte um der Kirche näher zu sein. Dieses Haus war merkwürdiger

Weise der einst im Besitze des Fränkischen Historikers Michael de Leone gewesene Hof zum kleinen Löwen (II. Distr. Nr. 242), in welchem auch Weigand am 20. Mai 1837, Nachts 10 Uhr sanft und ruhig entschlief.

Weigand's letzter Wille, den er am 4. Mai 1835, wie er schreibt: „nach reifer Ueberlegung und voller Gesundheit" eigenhändig abfaßte, beginnt:

„Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Nachdem die durch das Gelübde der Armuth gebundene Ordens-Geistliche, nach ihrer Auflösung, von der Kirche und dem Staate ermächtiget sind, über ihre Habseeligkeit nach ihrem Tode zu verfügen, so verordne Ich, der Unterzeichnete, über mein geringes meistens durch Mühe und Arbeit errungenes Vermögen, wie folget:

1. Soll der Trauer-Gottesdienst wie gewöhnlich abgehalten und nach diesen fünf Gulden unter die Arme vertheilet werden,

2. zum Erben meiner Verlassenschaft, welche ich immer als ein gemein-Gut deren Armen betrachtete, benenne Ich das hiesige Huberts-Spital für arme Dienst-Bothen . . . .

4. legire Ich in die Sakristai des Bürgerspitals, worin ich viele Jahre die h. Messe gelesen, Acht Karolin.

5. Vermache ich meinen lieben Anverwandten als ein Andenken rc. rc."

So betrachtete denn der Mann, der als Jüngling freiwillige Armuth gelobt hatte, sich verpflichtet, jede Erübrigung den Armen zukommen zu lassen, was er aber auch selbst im Leben gethan hatte. Im Uebrigen bestand das Vermögen des Mannes, der von seiner Kanzlei aus einst ein Fürsten-

thum regierte, laut der Verlassenschaftsrechnung in 2025 fl. Weigand war somit wirklich seinem Gelübde treu geblieben!

Was nun den literarischen Nachlaß Weigand's betrifft, so wurde derselbe von dem aufgestellten Willensvollstrecker, wie es scheint, unterschätzt und bis auf namhafte Fragmente, die der Schreiber dieser Zeilen sich ersteigern ließ, vernichtet!

Weigand hatte gründliche Arbeiten fertig. Aus älterer Zeit lag vor:

Die Unmittelbarkeit der Abtei Ebrach,

welche offenbar eine Concurrenzschrift mit dem in der Fränkischen Geschichte berühmt gewordenem Buche des nachmaligen Prälaten Eugenius Montag:

> Frage: Ob der Abtei Ebrach in Franken das Prädikat Reichsunmittelbar rechtmäßig gebühre 2c. 2c. 1786. in Folio

zu sein scheint, das Ebrach zur Vertheidigung seiner Unmittelbarkeit in Folge eines besonderen Falles [1]) hatte fertigen lassen. Es liegt sehr nahe, daß Abt Guilelm beide ausgezeichnete Männer mit gleicher Aufgabe betraut hatte, und Montag's Arbeit den Vorzug erhielt.

Ferner hatte er ausgearbeitet:

Entwurf einer Uebersicht der Schriftkunde,

welcher eine sehr praktische Anleitung zur Diplomatik enthielt. Für Weigand selbst war es immer eine der angenehmsten Beschäftigungen bis in sein letztes Lebensjahr, das Alter der Codices zu bestimmen. Mit Vergnügen entwarf er dann die diplomatische Begründung seiner Altersbestimmung, und legte solche schriftlich dem Codex bei.

---

1) Weigand's Ebrach. S. 108.

Ein weiteres Werk war:

Entwurf einer Geschichte Frankenlands von seinen ersten bekannten Bewohnern bis zu dessen Einverleibung in den Staat des Fränkischen Reichs,

dem er sich mit besonderer Liebe unterzogen hatte! Ferner:

Versuch einer Geschichte des Steigerwaldes,

welches MS. von Nicolaus Haas in seiner Geschichte des Slavenlandes benutzt, und als ein sehr fleißig gearbeitetes und mit Urkunden wohl belegtes bezeichnet wurde. Diesem reihten sich an:

Bemerkungen zur Geschichte der Dynasten von Stollberg.

Sehr zu beklagen ist der Verlust der Schrift:

Die Landstände des Herzogthums Würzburg und deren Verfassung.

Niemand war mehr auf die Aufrechthaltung der landständischen Verfassung bedacht als eben das Kloster Ebrach, wie dieses aus der schönen Schrift Stumpf's „Kurze Geschichte der Landstände des jetzigen Großherzogthums Wirzburg. Bamberg 1808" ersichtlich ist. Jeden Falls würde Weigand manchfache Ergänzungen geboten haben! Die letzte historische Arbeit war:

Geschichte der Marienkapelle auf dem Markte,

welche er namentlich dem städtischen Archive entnommen hatte. Ueber sein

Landesherrliches Patronats-Recht des Herrn Joh. Phil. Gregel

haben wir schon oben gesprochen. Einer seiner Bearbeitungen setzte er bei: „travestirt von W. W.". Nicht minder interessant war seine Arbeit:

Ueber das Konkordat und das Königl. Bayerische Religions-Edict v. 26. Mai 1818,

so wie jene, überschrieben:

Die Beschlüsse der Kammer der Deputirten zum Bayerischen Landtage in der 104. Sitzung die Errichtung einiger Klöster betr. mit Bemerkungen, den katholischen Gemeinden, Gemeindevorstehern und Landräthen gewidmet.

Diese Arbeiten, die sich vielleicht noch um viele hätten vermehren lassen, mögen Zeuge der Arbeitskraft und Arbeitslust des ehrwürdigen Mannes sein!

Anlangend nun die vorliegende Schrift, so konnten natürlich Weigand die neuesten Forschungen und Arbeiten über das Städtewesen nicht mehr bekannt sein; nichtsdestoweniger ist diese seine Arbeit abermals ein Muster, wie Schriften dieser Art abgefaßt werden müssen. Insoferne ist deren Veröffentlichung sicherlich keine verspätete Erscheinung, abgesehen von dem Werthe, den diese Arbeit als eine Reliquie des ehrwürdigen Mannes besitzt.

Wirzburg am 8. November 1863.

Dr. **Anton Ruland,**
k. Oberbibliothekar.

Vorrede.

Die Geschichte der Städte in dem Mittelalter ist durch die große Veränderung, welche dieselben in den früheren Zeiten erlitten haben, fast ganz in Vergessenheit gekommen. Nachdem aber bei vorkommenden Strittigkeiten über die städtischen Gerechtsame allerdings erforderlich sein möchte, die ältere Geschichte zu Rath zu ziehen, vorzüglich, wenn das Herkommen entscheiden soll; so ist allerdings eine Geschichte der städtischen Verfassung aus ächten Quellen unentbehrlich. Da nun der Magistrat der hiesigen Kreis- und Hauptstadt sein Archiv im Jahre 1825 ganz neu ordnen ließ, so bot sich eine schickliche Gelegenheit dar, eine Geschichte der älteren Verfassung dieser Stadt zu entwerfen, und in Erwägung, daß sich diese Gelegenheit nicht so leicht wieder ereignen würde, hat man für dienlich erachtet, wenigstens einen kurzen Entwurf einer solchen Geschichte an's Taglicht zu bringen, um die bereits veralteten Ereignisse der gänzlichen Vergessenheit zum Besten der Geschichte zu entrücken, und bei allenfalls erforderlicher weitläufigerer Ausführung die ersten Linien vorzuzeichnen.

Der erste Theil behandelt aus der Staatsgeschichte die Verfassung der freien Städte in Deutschland überhaupt, und von da geht der zweite Theil zu der besonderen Verfassung der Stadt Würzburg über von ihrer Entstehung bis zum Ende des 16. Jahrhunderts als dem Ziele ihrer gänzlichen Unterjochung unter die Landeshoheit.

Unsere vaterländischen Chroniken machen von der städtischen Freiheit gar keine Erwähnung, sondern räumen den Bischöfen für alle Zeit volle Gewalt über die Stadt ein, daher sie die von dieser unternommene Vertheidigung ihrer Freiheiten Empörungen nennen, und ihre den Bischöfen freiwillig oder vermittelst eines Vertrags geleisteten Dienste als Unterthans-Pflichten betrachten.

Ein jeder unbefangene Leser wird aus der hier folgenden Geschichte das Uebertriebene bald einsehen und manches Vorurtheil besiegen können.

W. W.

I. Capitel.

Von dem Ursprunge und der ältesten Verfassung der deutschen Städte überhaupt.

§. I.

In den ältesten Zeiten waren die Städte in Deutschland eine seltene Erscheinung. Nur in jenen Gegenden, in welche die Macht der Römer vordrang, wurden einige erbaut, aber meistens von den Hunnen und Wenden wieder zerstört [1]).

Was dieser Zerstörung entging, oder in der Folge zu bedeutenden Ortschaften erwuchs, waren offene Flecken, welche in den Urkunden unter dem Namen Oppidum vorkommen; daher Civitas, Oppidum, regia Villa als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht wurden [2]).

---

[1]) Struv. Synt. J. p. C. XXI. §. II. III. Falkenstein. Antiquitates Nordgavienses. Frankf. u. Leipz. 1733. II. Th. XI. K.

[2]) Heider Lindau'sche Ausführung. Pg. 566.

Das übrige Deutschland war in Gaue getheilt, welchen die Grafen vorstunden, und zur Vertheidigung der Provinz wurden Burgen oder Kastelle errichtet, auf welchen der Herzog seinen Sitz hatte.

Diese Kastelle entstunden erst, als Theodorich der Frankenkönig im Jahre 527 das Thüringerland, wovon unser Frankenland ein Theil war, eroberte und die Franken durch die mit den Römern geführten Kriege die Vortheile erkannten, welche diese Burgen zur Vertheidigung des Landes gewährten. Früher kannten die Deutschen keine Befestigung, sondern schützten sich gegen Anfälle durch tiefe Gräben und Verhaue in Waldungen [1]).

Das nun eroberte Thüringen behielt zwar seinen Namen und seine frühere Verfassung [2]); nur wurde der Heerbann eingeführt, und die königlichen Domänen durch die Missos regios verwaltet. Thüringen wurde in der Folge dem Sachsen- und das Frankenland dem fränkischen Staate einverleibt, in welchem Zeitraume von Städten und deren Verfassung keine Meldung mehr vorkommt [3]).

Nach dem Abgange des Karoling'schen Stammes wählten die Deutschen einen eigenen König in der Person Conrad's I., Herzogs in Franken, welcher von 912—918 regierte, und Heinrich I. von Sachsen zum Nachfolger hatte.

Dieser gab Deutschland eine neue Verfassung, um solches gegen die wüthenden Einfälle barbarischer Völker zu sichern. Nachdem er mit den Hunnen, welche die gefährlichsten Nachbarn Deutschlands waren, im Jahre 924 einen

---

[1]) Grupen Origines Germaniae. Lemgo. 1764. T. I. Observatio VII de vallo Romano in Germanico solo conficto.

[2]) Marculf. Lib. I. Formul. 8.

[3]) Eckhart. Comment. de reb. Franc. Orient. T. I. Pag. 60.

neunjährigen Waffenstillstand zuwegen gebracht hatte, benutzte er diese Zeit, um sein Kriegsvolk zu ordnen, und das Reich überhaupt in ehrfurchtgebietenden Stand zu setzen. Er ließ die waffenfähige Mannschaft fleißig in Waffen üben, führte verschiedene Ritterspiele ein, und ließ Städte anlegen und solche mit Mauern befestigen und durch eine Besatzung von Kriegsleuten beschützen [1]).

Nach dem zu Ende gelaufenen Stillstande brachen die Hunnen abermal in Deutschland ein, wurden aber mit großem Verluste zurückgewiesen; und da dieselben in der Folge ihre Anfälle wiederholten, wurden sie erst unter dem Kaiser Otto I. im Jahre 955 in einer Schlacht auf dem Lechfelde gänzlich besieget und für immer von dem deutschen Boden vertrieben [2]).

Daß in diesem Zeitraume von 924 bis 955 viele Städte nach und nach entstanden, lieget in der Natur der Sache selbst, indem durch diese das Eigenthum gegen feindliche Anfälle gesichert und die erbauten Städte selbst von den Kaisern außerordentlich begünstigt wurden [3]).

§. II.

Die damalige Art der Befestigung dieser Städte findet man in Grupen's Abhandlung von dem Ursprunge und den Alterthümern der Stadt Hannover [4]) genau bezeichnet,

---

1) Witichindi Annalium Lib. I. Pg. 634 in Heinrici Meibomii Rerum Germanicarum Tom. III. Helmaestadii. 1688. Fol.

2) Witichind l. c. Pg. 645.

3) Ditmari Chronic. Merseburg. in G. G. Leibnitii Scriptores Rerum Brunsvicensium. Tom. I. Hannov. 1707. Pg. 327.

4) C. U. Grupen's Origines et antiquitates Hanoverenses &c. Göttingen. 1740. S. 51. 4°.

wo er die Befestigung der sächsischen Städte und vorzüglich der Stadt Hannover beschreibet. Mit dieser haben die noch vorhandenen Befestigungs-Ruinen unserer fränkischen Städte eine vollkommene Aehnlichkeit: die Stadt wurde mit einem tiefen Graben umgeben; an diesem eine feste Mauer mit Thürmen erbaut, um die Aussicht in die Ferne zu gewinnen; zwischen dieser Mauer und den anstoßenden Gebäuden wurde ein freier Platz ausgesteckt, welcher Zwinger hieß und zum Gange der aufgestellten Wächter offen gelassen wurde. In einer Urkunde von 1308 loc. cit. heißt es: „Cum propter varia vitae rerumque pericula Munitio-„nes Civitatis nostrae firmare et emendare conaremur, „(Nos Consules) decrevimus per areas plurimorum „Comburgensium nostrorum murum Civitatis contin-„gentes viam juxta murorum ambitum propter Vigilias „aperiri."

Nebst diesen wurde auch die zur Stadt gehörige Markung mit einem Graben umzäunet und daran einige Thürme für die Wache erbauet, um den anrückenden Feind von da der Stadt verkünden zu können: dieser Distrikt wurde *Banleuca* oder Landwehr genannt, und gehörte zu dem Weichbilde der Stadt [1]).

Diese Anstalten und die Befestigungen wurden auf Kosten der gemeinen Stadt errichtet, und hiezu die städtischen Gemeindegüter verwendet, oder mit den anstoßenden Güterbesitzern über Güterabtretungen Verträge geschlossen [2]).

Die Wachen wurden anfänglich von den Landsoldaten der Provinz versehen, von welchen der neunte Mann zur

---

[1]) Grupen l. c. S. 172.

[2]) Struben Nebenstunden. IX. Abtheilung. S. 5. Grupen l. c. S. 51.

Besatzung in die Stadt verlegt wurde, nach der Anordnung des K. Heinrich I., wie uns Witikind in seinen Annalen B. 1 erzählet. In der Folge aber waren diese Wächter Bürger, welche hiezu besonders vereidet wurden [1]).

Ein jeder Bürger war zur Vertheidigung der Stadt verbunden. Die Stadt aber war in gewisse Distrikte vertheilet, deren jedem ein Capitaneus oder Gassen-Hauptmann vorstund, vor welchem die Bürger mit ihren Waffen nach geschehenem Aufrufe zu erscheinen hatten.

§. III.

Nachdem nun die Städte hiedurch zu Waffenplätzen wurden, die zur Reichs- und Landes-Sicherheit angelegt waren, war es allerdings erforderlich, denselben auch eine zweckmäßige Verfassung zu geben. Kaiser Heinrich I. legte schon den Grund hiezu, welchen die folgenden Kaiser mehr beförderten. Nebst den zur Besatzung aufgestellten Kriegsleuten, welche meistens aus Freien bestanden, mußten auch nach der Anordnung des Kaisers Heinrich I. die Kaufleute mit ihren Niederlagen sich in den Städten niederlassen [2]), denen nun auch nach und nach die Handwerker mit ihren Innungen folgten, und also entstanden vier Klassen der Bürger, nemlich: 1) die Freien *(Milites)*; 2) die Güterbesitzer mit ihrer Genossenschaft; 3) die Kaufleute, und 4) die Handwerker.

Die auf freiem Reichsboden erbauten Städte standen unmittelbar unter dem Kaiser, welcher dieselben durch die von ihm aufgestellten Reichsvögte, Burggrafen oder Stadt-Präfecten verwalten ließ. Diese hatten den hohen Bann

---

[1]) Grupen l. c. S. 275.

[2]) Witichindi Annal. Lib. II.

auf dem Stadtbezirke im Namen des Kaisers zu handhaben, und die Kriegs- oder Vertheidigungsanstalten zu ordnen [1]).

Die niedere Gerichtsbarkeit, die Polizei und die Verwaltung des Stadtvermögens wurde von den von der Bürgerschaft gewählten Rathsgliedern versehen. Für die Gerichtsbarkeit wurden aus dem Rathe einige zu Schöffen bestimmt, welche unter dem Vorsitze eines Schultheißen das Urtheil sprachen; die übrigen Geschäfte aber wurden von dem Rathe unter dem Vorstande eines Bürgermeisters besorget [2]).

Es scheinet, daß der Rath aus Güterbesitzern und freien Kriegsleuten damals bestanden sei [3]).

Den Handwerkern gestattete der Rath Zünfte oder Zusammenkünfte zu halten, worin die von ihrem Handwerke handelnden Gegenstände geordnet und entschieden wurden [4]). Auch den Kaufleuten sollen solche geschlossene Zusammenkünfte zugegeben worden sein [5]).

Uebrigens war die Stadtregierung in der Hand des Stadtraths, zu deren Bestreitung ihm verschiedene Gerechtsamen, Freiheiten und Gewalten theils durch kaiserliche Begünstigungen, theils durch Herkommen gesichert worden sind, als:

---

[1]) Struv. Synt. J. p. Pag. 791. Grupen Orig. et Ant. Hanov. Pag. 201. Lindau'sche Ausführung. Pag. 572.

[2]) Ausführung der Stadt Ulm bei Pistorii Amoenit. J. p. Abschnitt V. in fine. Ausführung der Stadt Lindau Pag. 580. Historia Norimberg. diplom. Nürnberg. 1738. Fol. Pag. 132. Grupen Orig. et ant. Hanov. Pag. 142.

[3]) Grupen. Disceptationes forenses &c. &c. Lipsiae 1737. 4. Pag. 730.

[4]) Lindau'sche Ausführung. Pag. 90.

[5]) J. Möser. Osnabrückische Geschichte. II. Th. S. 137.

1. Das **Jus defensionis** oder das Recht, die Stadtbefestigung zu unterhalten, zu verbessern und für die Sicherheit der Stadt von außen zu sorgen. Der Rath ernannte die Capitaneos, die Wachtmeister und bestellte die Wachen in den Thürmen der Stadt und auf der Landwehre, und unterhielt die Waffen- und Vorrathshäuser [1]).

2. Das **Jus foederis** oder das Recht, mit anderen Städten und Ständen des Reiches Bündnisse zu schließen, welches vorzüglich in dem 12. und 13. Jahrhunderte, wo die Städte die höchste Stufe ihres Wohlstandes erreicht hatten, häufig in Uebung war [2]).

3. Das **Jus Politiae et condendi Statuta** oder das Recht, Gebote und Verbote zu erlassen und durch verhängte Strafen in Vollzug zu bringen.

Eine jede Stadt hatte ihr auf Herkommen und alte Gebräuche gegründetes Weichbilds-Recht, welches gesammelt und mit Einstimmung der ganzen Bürgerschaft als allgemeine Norm und als Grundgesetz anerkannt und angenommen wurde. Ein Beispiel hievon findet sich für die Stadt Lindau, wo es heißet: „Wir Burgermeister, Amman, die Räthe „neu und alt, die Zunfftmeister, und gemeinniglich alle „Burger arm und reich der Stadt Lindau sind zu Rath „geworden, daß ꝛc." [3]).

Die Polizei-Gebote wurden durch die Stadthauptleute verkündet, und den eintretenden Umständen angemessen verändert [4]).

---

1) Grupen Ant. Hanov. Pag. 174.

2) Ebenda Pag. 144. Hist. dipl. Norimb. Pag. 129. 318.

3) Heider Lindau'sche Ausf. Pag. 82 und 634.

4) Grupen l. c. Pag. 162 und dessen Disc. for. Pag. 744.

4. Das **Jus conducendi** oder das Recht, den Reisenden Geleit oder Sicherheit zu verschaffen.

Dieses Geleits-Recht war in älteren Zeiten wegen der vielen Befehdungen von großer Wichtigkeit und zur Unterhaltung des Handels äußerst nothwendig [1]).

5. Das **Jus liberae administrationis** oder das Recht der freien Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, womit

a) die freie Besetzung aller untergeordneten Aemter, und

b) die Anlegung mit Steuer und Abgabe zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse

verbunden war [2]).

Diese Abgaben bestanden meistens in einer Steuer, womit der an den Kaiser in Recognitionem Dominii jährlich zu entrichtende Königszins bestritten wurde, in dem Zoll, in einem Accise und in einem Umgelde nach Maßgabe der von den Städten hierüber getroffenen Uebereinkunft oder des bestehenden Herkommens, welche zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, Straßen, Brücken, Brunnen u. dgl. verwendet wurden [3]).

6. **Jus Civitatis concedendi** oder das Bürgerrecht zu ertheilen, und die Bürger dessen verlustig zu erklären [4]).

---

[1]) Hist. Norimb. dipl. Pag. 230.

[2]) Grupen Ant. Hanov. Pag. 143.

[3]) L. c. Pag. 166.

[4]) Hist. Norimberg. dipl. Pag. 231.

II. Capitel.

Verfall der städtischen Verfassung durch die emporgekommene Landeshoheit.

§ I.

Das große weitschichtige Gebäude der Landeshoheit konnte nur nach und nach seine Ausbildung erhalten: diese beschreibet ganz richtig der alte Staatsrechts-Lehrer Struve de Allod. Imp. C. 4 § 12 mit folgenden Worten: „Quodsi „Superioritatis Originem consideremus, iste à Conradi I. „temporibus sensim coepit, crescente sub Henricis sta-„tuum potentia magis invaluit, durante vero Interregno „magno, dum nullus adesset Imperator legitimus, veriora „coepit incrementa, per Bellum tricennale exercita, et „per Pacem Westphal. confirmata".

Was nun die Geschichte von dem Ursprunge der Landeshoheit der geistlichen Fürsten darbietet, wird hier in Kürze erwähnet werden.

Unter der Regierung des Karolingischen Stammes waren die Stiftungsgüter aller Bisthümer und ihre darauf wohnenden Leute unmittelbar unter dem königlichen Schutz, waren von dem Grafenzwange und anderen weltlichen Gerichten befreiet. Die Bischöfe hatten ganz freie Verwaltung ihrer Kirchengüter, und ließen die darauf habende Eigenthums-Gerichtsbarkeit durch ihre Vögte versehen. Und sohin hatten die Bischöfe eine von weltlicher Gewalt befreite Eigenherrschaft über ihre Stiftungsgüter [1]).

Unter den sächsischen Kaisern aber erhielt der bisherige Stand der deutschen Bisthümer eine vortheilhaftere Wendung.

---

[1]) Grupen von der Advocatia in Ant. Han. Pag. 205.

Die alte Gauverfassung fing nun an gänzlich zu verfallen, die reichen Grafen verbanden mit ihren Allodien verschiedene Reichsgüter ihres ehemaligen Grafenamtes und fuhren fort auf diesen den Bannum regium oder die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben. Die deutschen Bischöfe, deren Stiftungsgüter sich bisher ungemein vermehret hatten, suchten nun auch auf ihren Immunitäts-Bezirken diese hohe Gerichtsbarkeit einzuführen, wobei dieselben von den Kaisern besonders dadurch begünstigt wurden, daß sie von diesen verschiedene Regalien und fiskalische Einkünfte schankungsweise erhielten und Einige sogar den Bannum regium ihren Vögten zu wegen zu bringen wußten [1]).

Vorzüglich bestrebten sich die Bischöfe die Reichsvogteien über die Städte an sich zu bringen [2]).

Am Ende des 11. Jahrhunderts hatten schon die Bischöfe eine wahre Landesherrschaft errungen, eine Macht und ein Ansehen erhalten, welches jenem der weltlichen Reichsstände das Gleichgewicht hielt. Dieses bestätiget der Papst Pascal II. in seinem Schreiben an K. Heinrich V. vom Jahre 1110, wo er sagt: „In vestri Regni partibus Episcopi adeo „curis saecularibus occupantur, ut Comitatum assidue „frequentare et militiam exercere cogantur... Ministri „vero altaris Ministri curiae facti sunt, quia Civitates, „Ducatus, Marchionatus, Monetas, Turres etc. ad regni „servitium pertinentia à Regibus acceperunt“. [3])

---

[1]) Grupen l. c. Pag. 216. — Heider Lindau'sche Ausführung. Pag. 587.

[2]) Chr. Lehmann speyerische Chronik. Frankf. 1698. Fol. L. III. C. IV.

[3]) Dodechini Appendix ad Chronicon Mariani Scoti ad Annum 1110 in Vet. Germ. Scriptor. Francof. 1613.

Zur Erhaltung und weiteren Ausbildung ihrer errungenen Landesherrschaft war es erforderlich, sich eine bedeutende Anzahl der Dienst- und Lehen-Mannschaft zu verschaffen, welche dem Bischofe hörig waren und denselben im Kriege und Frieden durch verschiedene Dienstleistungen zu unterstützen hatten, dafür sie von dem Bischofe Stiftungsgüter, Zehnten und andere Nutzbarkeiten als Lehen oder Besoldung erhielten [1]).

Es wurde nun ein Hof, welcher in damaligen Zeiten Sala hieß, angeordnet, in welchen die Ministerialen mit dem Bischofe die Landesangelegenheiten entschieden [2]); auch wurden die sonst in den Geschäften abgehaltenen Placita provincialia, welche in der Folge unter dem Namen Landgerichte vorkommen, eingeführt, welchen die Bischöfe in eigener Person vorstanden [3]); dieselben mußten nun auch, wie ehemals die Herzoge und Grafen, bei dem kaiserlichen Hoflager erscheinen, ihre Lehen- und Dienstmannschaft mit dem Kriegsvolke bei Reichskriegen in das Feld führen, Gesandtschaften übernehmen u. dgl. [4]).

Die städtische Verfassung aber hatte bisher bei dieser Staatsveränderung, außer einigen kleinen erregten Streitigkeiten, glücklich fortbestanden. Nachdem aber mit dem Abgange des Hohenstauff'schen Stammes das große Zwischenreich eintrat, suchten die Reichsstände ihre Landesherrschaft mit einer Suprematie zu verbinden, woraus die Landeshoheit entstand, nach welcher dieselbe die von den Kaisern

---

1) Möser Osnabr. Gesch. II. Thl. S. 118.
2) Pistorii Amoenit. J. p. Pag. 1670.
3) Grupen. Discept. for. Pag. 682.
4) Ibid. Pag. 917.

erhaltenen Regalien und Gerichtsbarkeit als einen Ausfluß dieser und als ihr Eigenthum betrachteten [1]).

Nun wurden auch die Städte, welche jetzt keinen Schutz mehr von einem Reichs-Oberhaupte zu erwarten hatten, in Anspruch genommen, sich unter diese Landeshoheit zu fügen; dieses konnte aber nur nach und nach und in späteren Jahren zu Stande gebracht werden, da die Städte noch mächtig genug waren, für ihre Freiheit zu kämpfen; daher die am Ende des 13. Jahrhunderts so häufig entstandenen Fehden zwischen den geistlichen Fürsten und den deutschen Städten, welche bis zum Ende des 14. Jahrhunderts andauerten, und theils durch Verträge, theils durch Kaiserliche Aussprüche zum Nachtheile der Städte sich endigten [2]).

Jedoch hatten die Städte noch einige ihrer alten Gerechtsamen von diesem Schiffbruche gerettet, welche die Landesherrn nicht in Anspruch genommen, durch das Herkommen den Städten bestätigt und bis auf unsere Zeiten in Ausübung gebracht worden sind [3]).

III. Capitel.

Von der Stadt Würzburg im Besondern.

§. I.

Entstehung und älteste Verfassung.

Wirzburg später Würzburg, hat seinen Namen von dem am Ufer des Mains angelegten Kastelle, welches nach der

---

1) M. J. Schmidt. Geschichte der Deutschen. 6. Band 14. K.

2) Struben's Nebenstunden. I. Theil. V. Abth. VIII. §.

3) Ebenda. loc. cit. XV. §.

Vermuthung des H. v. Eckhart [1]) von einem gewissen Wirzo erbauet, und von diesem nach der damaligen Sitte seine Benennung erhalten hat. In den älteren Urkunden heißet dieser Ort Wirceburg, und erst im 12. Jahrhunderte kommt der Name Herbipolis vor, welches im Deutschen durch Wirzburg ausgedrückt wurde.

Dieser Ort lag nach der damaligen Landes-Eintheilung in Gauen in dem Gaue Gozfeld, welches ein Untergau des großen Grabfelds war, dem die von Henneberg als Grafen vorstunden [2]).

Das Kastell war ein Eigenthum der Herzoge, welche allda ihren Sitz hatten, und deren letzter Besitzer Hetan war [3]).

Dieser Hetan hinterließ eine Tochter Namens Irmina, welche ihren durch die Erbschaft von ihrem Vater erhaltenen Antheil dieser Güter dem hl. Burkard gegen das Schloß Karleburg vertauschte. Außer diesen besaß Hetan noch andere Kastelle, als Hammelburg und Mühlenberg, welche er dem hl. Willibrord zu heiligen Zwecken vermachte [4]).

„Wirzeburg" selbst aber war ein Königliches Domainengut und eine unter der Verwaltung der Grafen im Grabfelde gestandene Villa regia [5]).

Zur Zeit der Errichtung des hiesigen Bisthums muß Würzburg schon ein bedeutender Flecken gewesen sein, da Egilward [6]) im Leben des hl. Burcard erzählet, daß der

---

1) Comment. de reb. Fr. II. Pag. 51.

2) Schultes Neue Diplomat. Beiträge. II. Thl. Bayreuth. 1792. N. VI.

3) Eckhart loco cit. Pag. 328.

4) Eckhart l. c. Pag. 311.

5) Gonne de Ducatu Franc. orient. §. XIX. XX. Erlang. 1756.

6) Vita S. Burcardi C. V. bei Ludewig Geschichtschreib. S. 966.

hl. Bonifazius mit dem hl. Burcard das Oppidum Wirzeburg besuchet und da gesagt habe: „Felix eris Wirceburg „et inter Germaniae non ignobilis Urbes, et quamvis „his temporibus quarundam Civitatum postrema habe-„aris, tamen ornata Corporibus SS. Martyrum inferior „non haberis“.

Inzwischen gewann die Stadt durch das darin neuerrichtete Bisthum ein größeres Ansehen, und der Wohlstand derselben wurde dadurch sehr befördert, indem die Pagenses sich allda zum Gottesdienste versammelten, und sich manche reiche Guts-Besitzer da ansiedelten.

Aus den Domainen der Stadt kam Nichts zu dem Stiftungsgrunde oder der Dotation des Bisthums, sondern derselbe bestand lediglich in den zum Kastelle früher gehörigen Gütern: dieses scheinet selbst der hl. Bonifazius in seinem 132. Briefe an den Papst Zacharias andeuten zu wollen, wo er sagt, daß er drei Bischofssitze errichtet habe, einen in *Oppido* Eichstädt, einen in *Oppido* Bureburg und einen in *Castello*, quod dicitur Wirceburgi. Auch die alte Grabschrift des zweiten Bischofs Maingud, welche v. Eckhart anführet [1]), preiset den hl. Bonifacius, welcher das Bisthum auf das Kastell gegründet habe:

ad Summum quondam Bonifacius Arcis Honorem
perduxit, sacro constituitque gradu.

Selbst in den Schankungsbriefen der fränkischen Könige an das Bisthum [2]) findet sich nicht die mindeste Meldung von einem aus der Stadt dahin verschenkten Domainengute. Die Stadt stand also noch damals unter der Verwaltung der Grafen, und v. Eckhart L. c. Pag. 393 sagt ganz

---

[1]) l. c. Pag. 524.

[2]) Sie kommen bei Eckhart a. a. O. S. 391 vor.

richtig: „Comites autem, qui postea in Chartis Wirce-„burgensibus obviam Nobis fiunt, non fuerunt in „Ecclesiae bonis constituti, sed tantum in Latifundiis, „quae in Dioecesi hac Regum erant“ [1]).

§. II.

Befestigung und veränderte Verfassung der Stadt.

Nachdem der deutsche Kaiser Heinrich I. einen neunjährigen Waffenstillstand im Jahre 924 mit den Hunnen abschloß, und während dieser Zeit in dem deutschen Lande alle Anstalten zur Vertheidigung gegen diese barbarischen Einfälle anordnete, hat vermuthlich auch Würzburg als eine angesehene Stadt hievon Gebrauch gemacht, und sich nach damaliger Art mit Mauern und Thürmen befestiget.

Aus Mangel der Urkunden läßt sich der Zeitraum der angefangenen Befestigung nicht bestimmen. Es wird aber aus folgenden Gründen allerdings wahrscheinlich, daß dieselbe zur Zeit dieses Waffenstillstandes zu Stande gekommen sei.

1. Erzählet Fries die vielen Einfälle der Hunnen, und sagt am Ende, daß die Hunnen vor der Stadt Wirzburg gelegen, sich da eingegraben, und die Stadt zu nöthigen unterstanden, welches eine Belagerung anzudeuten scheinet; da aber die Hunnen nach dem geendigten Waffenstillstande erst im Jahre 938 wieder in Franken einfielen, wie die Geschichte zeiget, so muß schon damals Würzburg eine Festung gewesen sein.

2. Behauptet Spangenberg in seiner Henneberg. Kronik Seite 44, daß diese Grafen schon seit dem Anfange des 10. Jahrhunderts den Titel und das Wappen des Burggrafthums zu Würzburg geführt hätten; und Fries nennt

---

1) Gonne de Duc. Fr. or. §. XX.

den Bischof Poppo I., welcher im Jahre 941 das Bisthum erhielt, einen Burggrafen zu Würzburg des Geschlechts der Grafen von Henneberg, so etwa lange Zeit Burggrafen und Vögte zu Wirzburg gewesen. Wenn nun das Burggrafthum erst durch die neue Verfassung der Stadt nach der Befestigung entstanden ist, so mag diese lange Zeit sich wenigstens bis auf die Zeit des obigen Waffen-Stillstandes erstrecket haben.

Uebrigens ist diese Stadtbefestigung ganz nach der im vorgehenden I. Cap. §. 1 beschriebenen Norm angeordnet gewesen, welches die noch vorhandenen Bruchstücke und Denkmäler der ehemaligen Gräben, Mauern, Thürme und Zwinger beweisen. Auch hatte die Stadt ihre Landwehre, unter welcher Rubrik noch heutiges Tages die Markungssachen in dem Stadtarchive verzeichnet sind.

Eine Beschreibung dieser Landwehr von 1444 ist in dem städtischen Archive L. V. vorhanden, wo es heißet: Es sind vier Thürme auf der Landwehre, die bestellt der Rath, und giebt jedem Thürmer des Jahrs 20 fl. 1. der Thurn bei der Schlupferles Mühle, 2. der Thurn auf der Rimparter Steige, 3. der Thurn bei der dürren Brücke, 4. der Thurn gegen Randsacker.

Diese Befestigungen wurden also auf Kosten der gemeinen Stadt errichtet und dazu die Gemeindegüter verwendet, waren also und blieben bis auf die spätesten Zeiten ein Eigenthum der gemeinen Stadt; daher die vielen von dem Stadtrathe mit den anstoßenden Bürgern über die Zwinger und den Anbau an die Stadtmauer errichteten Verträge [1]), daher die von dem Stadtrathe vorgenommenen

---

[1]) Sammlung der Reverse L. a von 1565 seq. im Archive der Stadt.

Besichtigungen, und auf Kosten der Stadt vorgenommene Reparaturen der Stadtmauern [1]). Selbst die Bischöfe haben dieses Eigenthum der Stadt anerkannt, welches klar erhellet aus dem Mandat des Bischofs Friederich v. 1563. V.

Nachdem nun die Befestigung der Stadt in der Ordnung war, mußte in derselben auch die den übrigen Städten gleicher Art mitgetheilte Verfassung eingeführt werden. Dieses konnte nur durch kaiserliches Ansehen in Vollzug kommen, da Würzburg ein kaiserliches Domänengut war.

Die Grafen von Henneberg wurden als Burggrafen für die Stadt ernannt, und hatten im Namen des Kaisers den hohen Bann zu verwalten, die Befestigung zu erhalten, und die Kriegsanstalten zu leiten. Groß war das Ansehen dieser Burggrafen, und Bischöfe selbst machen von ihnen mit besonderer Auszeichnung Erwähnung, indem sie ihre Urkunden so, wie nach dem Regierungsantritte des Kaisers, also auch nach dem Jahre der Stadtregierung des Burggrafen datiren. In einer Urkunde des Bischofs Embrico von 1137 heißt es: „datum Wirceburg in Synodo nostra III Nonas Maji Anno dominicae Incarnationis M.C.XXX.VII. Ind. XV. regnante glorioso Roman. Imperatore Lothario II. *Gotewaldo Comite*“ und in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von 1189 bei Fries steht: „Bertholdo Comite Civitatis curam gerente“. In einer Urkunde des Bischofs Adalbero von 1057 bei Fries findet sich, daß diese Burggrafen auch Advocati der Hauptkirche und der Kirche zu St. Stephan gewesen seien[2]).

---

[1]) Protokoll von 1563 u. seqq.

[2]) Schöpf Nordgau, ostfränkische Staatsgeschichte. Hildburghausen. 1753. I. Thl. S. 29.

Was die übrige Verwaltung der Stadt betrifft, so wurde diese von einem aus der Bürgerschaft gewählten Rathe besorgt. Zur Handhabung der Gerichtsbarkeit über Schuld- und Pfandschaften wurden aus diesen Einige als Schöpfen angestellt, welche unter dem Vorsitze eines von dem Kaiser ernannten Schultheißen das Recht sprachen.

Die Polizei aber und die Verwaltung des Stadt-Vermögens wurde von dem Rathe unter der Vorstandschaft eines von ihm gewählten Bürgermeisters versehen. Diese Verfassung kann zwar aus Abgang älterer Urkunden geschichtlich nicht nachgewiesen werden; nachdem aber dieselbe in allen Städten von Franken und Schwaben in Uebung war [1]), und sich auch in späteren Urkunden deutliche Spuren dieser Verfassung darbieten, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß auch diese in der hiesigen Stadt eingeführt gewesen sei.

In den Urkunden der Bischöfe vom 12. Jahrhunderte kommen die Sculteti unter den Ministerialen als Zeugen häufig vor, und noch bei dem später errichteten Brücken-Gerichte wurden die Bürger als Schöpfen angestellt [2]).

Von dem Bürgermeister und Rathe findet man die erste Meldung in einer Urkunde von 1324, wo es heißet: „Wir Tyrolf Weibeler vnd Eke vom Sterne Burgermeister und der Rath, daz sint Herbort von Nithe, Johan von Scheckenbach .... [3]).“

Uebrigens war die Stadt in gewisse Distrikte getheilt; man findet aber hierüber in älteren Schriften keine Anzeige;

---

[1]) Lindau'sche Ausführung. Pag. 580.

[2]) Stadt-Protokoll von 1410. Pag. VIII.

[3]) A. S. Stumpf. Denkwürdigkeiten der teutschen besonders fränkischen Geschichte. 1. Heft. S. 138.

nur weiß man, daß man bei Erbauung der Städte überhaupt vier Straßen, als: von Osten gegen Westen und Norden gegen Süden ausgezeichnet habe [1]).

Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß anfänglich die Stadt in vier Viertel, als nemlich in das Domer- und Mainser-, und das Peterer und Pleichacher-Viertel getheilt gewesen sei, indem nur in diesen Vierteln die sogenannten Viertelhöfe noch später vorhanden waren, welche in anderen Vierteln nicht vorkommen.

Einem jeden solchen Viertel stund ein Meister vor, welcher in der Folge Viertelmeister hieß; daher in der den Bürgern vorgelegten Eidesformel geboten ist, ihren Meistern gehorsam zu sein.

Da inzwischen die Bevölkerung der Stadt immer mehr anwuchs, fand der Bischof Johann im Jahre 1411 für nöthig, die Stadt in acht Viertel zu theilen, und als Vorstand zwei Hauptleute aufzustellen [2]).

Die Bürger der Stadt mußten dem Rathe, so oft es derselbe für gut fand, die Huldigung leisten. Die dazu vorgeschriebene Eidesformel ist in einer Handschrift des Stadt-Archivs von 1357 enthalten, und lautet, wie folgt:

> Das ist die Forme des Eids, den Man von altersher zu Wirzeburg der Stadt, Reiche und Arme zusamen haben geswohren zum Längsten ye über zwey Jahre.
>
> Die Burgermeister und der Rath, alter und neuer, dazu die Burger, und von allen Handwerken, eines nach den andern, daſ Ich dem Burgermeistern

---

[1]) J. A. Oegg. Versuch einer Korographie von Würzburg. 1808. S. 616.

[2]) Raths-Protocoll von 1415. Pag. CVIII.

und dem Rathe gehorsam seyn, die ye dan Burgermeister und Rath sind, zu allen den Dingen, die die Stadt angehen, und einander getreulich zu helfen, und stendig zu seyn, der Stadt Schaden warnen, und Frommen werben und schiden heimlich und ofentlich, als vere Ich kan und mag ohne alle Geverde.

Dieser Eid soll stehen als lange bis die Stadt erkenne, daß Sie den Eid erneuen wolle, daß Ihr dan alle gehorsam seyd uff den Eid, als Ihr izt geswohren habt. Da gebeüth Man Euch auf denselben Eid, daß ein Jeglicher seinen Meistern gehorsam sey zu allen Dingen, die die Stadt angehen ohne geverde.

§. III.

Von der bischöflichen Regierung mit Rücksicht auf die Stadt-Verwaltung.

Unter der Regierung der ersten deutschen Könige bestand noch die Verfassung der bischöflichen Regierung nach jener Art, wie solche unter den fränkischen Königen in Uebung war: Sie hatten eine freie unabhängige Verwaltung der zu ihrem Sprengel gehörigen Kirchengüter, und waren in dieser Hinsicht von aller Grafengewalt befreit. Die achte Satzung des Mainzer Kirchenraths von 817 sagt: „Episcopi „potestatem habeant Res Ecclesiae providere, regere „et gubernare atque dispensare secundum canonum „auctoriatem." Nachdem aber die Bischöfe in ihrer freien Verwaltung öfters beeinträchtiget und befehdet wurden, war ihnen erlaubt, durch Veräußerung einiger Stiftungsgüter eine Miliz zur Vertheidigung ihrer Immunität anzuschaffen; daher Hincmar in seinem 21. und 29. Briefe sagt: Epi-

„scopus de Rebus Ecclesiae propter Militiam Bene-„ficium donat."

In dieser Lage überließen die Bischöfe die weltliche Verwaltung ihres Kirchengutes den aufgestellten Advocaten unter ihrer Oberaufsicht und widmeten sich hauptsächlich dem Berufsgeschäfte ihres Hirtenamtes. Nachdem in der Folge die sächsischen Kaiser anfingen, den deutschen Kirchen ganze Grafschaften, Gerichtsbarkeiten und andere Regalien zu schenken, wurden solche auch von den Vögten verwaltet und diese von den Kaisern damit investirt [1]).

Späterhin wurde dieser Vogtsdienst den Bischöfen zu lästig, und sie suchten dessen los zu werden, daher sie diese Stelle durch einen Vice-Dominus bestellten, von welchen Du Fresne in Glossario Pag. 1567 sagt: „Vicedominos ad hoc constitutos constat, ut essent, qui rerum temporalium ad Ecclesias pertinentium curam gererent, quamdiu Episcopi rebus spiritualibus et divino officio vacabant."

Dieser Vicedominus hatte also die weltliche Verwaltung der kirchlichen Güter und deren Gerechtsame in gemeinen Fällen, die wichtigeren Gegenstände aber wurden auf den Senden entschieden.

Ganz nach dieser Norm benahmen sich auch die Bischöfe von Würzburg; schon im 10. Jahrhunderte wurde die Theilung der Stiftungsgüter vorgenommen und dem Bischofe seine Bona mensalia und der übrige Antheil angewiesen [2]).

Das Kapitel stand noch nach damaliger Sitte unter den Vögten; die Bischöfe aber bestellten Vicedominos zu Verwaltern. In einer von dem Bischofe Sigfrid der Abtei

---

[1]) Grupen in Ant. Hanov. von der Advocatia S. 217.

[2]) Trithemii Chronic. Hirsaug. ad annum 977.

Ebrach ertheilten Urkunde von 1149 heißt es: Popo Comes Advocatus Altaris majoris Ecclesiae intererat.... und in der Urkunde des Bischofes Adalbero über die Stiftung des Klosters Heidenfeld von 1069 kommt ein Swiger Vicedominus vor [1]).

Auch unterhielten schon damals die Bischöfe eine Miliz zur Vertheidigung ihrer Freiheiten, welches aus der Urkunde des Bischofs Heinrichs I. vom Jahre 1008 über die Abtretung seines Diöcesan-Antheils an das Bisthum Bamberg erhellet, worin er sagt, daß diese Abtretung „Cum com-„muni Cleri sui atque *Militum*, nec non totius Populi „consilio et consensu" geschehen sei [2]).

In dieser Lage der Bischöflichen Regierung blieb die Stadt in ihrer Verfassung und Gerechtsame unangefochten. Nun aber trat nach dem Zeugnisse unserer Staats-Rechts-Lehrer unter der Regierung der Kaiser Heinrich IV. und V. der Zeitraum ein, in welchem die alte Eintheilung des Landes in Gaue gänzlich verschwand, die diesen Gauen vorstehenden Grafen die dahin gehörigen Länder als ihr Eigenthum behandelten, die Gerichtsbarkeit und andere Regalien als eigen zuständige Gerechtsame ausübten, einen Hofstaat von Milizen und Ministerialen anordneten, und also eine Landesherrschaft begründeten. Die Bischöfe, deren Stiftungsgüter sich außerordentlich vermehrt, und selbst Grafschaften mitunter enthalten hatten, wollten nicht zurückbleiben, und fingen nun an ihre Regierung nach dem von den Grafen gewählten Maasstabe auszubilden. In diesen Zeitraum fiel die Regierung des Bischofs Erlong zu Würz-

---

[1]) (Sprenger). Diplomatische Geschichte der Benedictiner Abtei Banz. Nürnberg 1803. S. 288.

[2]) Bambergische Ausführung über den Flecken Fürt in Cod. diplomat.

burg, welchem Heinrich IV. seine Gerichtsbarkeit und die dem Stifte mitgetheilten Regalien abgenommen hatte, die aber durch Heinrich V. auf dessen Anhalten wieder zurückgegeben wurden, wie die von Fries mitgetheilte Urkunde von 1120 beweist [1]).

In dieser Urkunde erhielt nun der Bischof (wie der Ausdruck lautet): Judiciariam Potestatem in universa orientali Franciâ, allerdings ein hinlänglicher Stoff, auf diesen Grundstein das Gebäude einer Landesherrschaft gleich den weltlichen Grafen und Herzogen zu errichten. Dieses begann er mit großer Feierlichkeit, indem er zum Zeichen der erlangten Herrschaft sich bei allen festlichen Handlungen ein Schwert vortragen und auch in seine Münzen übertragen ließ [2]).

Es ist auch nicht zu zweifeln, daß derselbe zu einer neuen Regierungsform den Grund gelegt habe, aber durch seinen frühzeitigen Tod, welcher schon im Jahre 1122 erfolgte, und durch die auch noch fortdauernden unruhigen Zeiten an deren Vollzuge gehindert worden sei. Wenigstens war damals schon der Hof des Bischofs sehr ansehnlich, und die Zahl der Dienst- und Lehen-Mannschaft, welche eigentlich die Kräfte des Staates ausmachten, sehr zahlreich. Der Bischof Emerich, zweiter Nachfolger des Erlongus, hat in seiner an Ebrach 1137 erlassenen Urkunde als Lehen- und Dienstleute folgende aufgeführt: den Grafen Hermann von Hohestadt belehnet mit der Vogtei zu Alolvesheim, die Dynasten Gebhard von Sulzbach und Rudiger belehnet mit einigen Gütern am benannten Orte; und unter den Zeugen

---

1) Bei Ludewig. a. a. O.

2) Köhler. Münz-Belustigungen. IV. Thl. S. 296.

werden als Ministerialen ein Cunrat Vicedominus und noch 19 andere mit Namen angeführt.

Zu diesen kamen noch im Jahre 1168 die vier erblichen Hofämter, welche der Bischof Erhold nach erhaltener Bestätigung seiner Landesherrschaft von K. Friderich I. aufstellte, und die von den Grafen von Kastell, von Henneberg, von Wertheim und von Rineck übernommen wurden [1]).

Ueberhaupt hat sich diese Dienst- und Lehen-Mannschaft in der Folge so sehr vermehrt, daß im Jahre 1303 das Bisthum 13 Familien aus dem Fürstenstande, 5 aus dem Herrenstande, 370 aus dem Adel- und Ritterstande als Vasallen zählte [2]).

Nun stellten sich die Bischöfe selbst an die Spitze ihrer Regierungs-Geschäfte. Ein Saalgebäude wurde auf der Brücke in Würzburg errichtet, in welchen die Ministerialen unter dem Vorsitze des Bischofs ihre Sitzungen hielten, und allda die Regierungsgeschäfte abhandelten. In der Folge wurden auch die allgemeinen Landgerichte zu Stande gebracht, bei welchen alle auch Unmittelbare erscheinen mußten, und die hiezu bestimmten Dingstühle waren zu Welderrieth und auf dem Schotten-Anger, wie man aus den Urkunden von 1230 und 1233 ersiehet [3]).

Diese auf solche Art anwachsende Macht der Bischöfe war freilich keine frohe Erscheinung für die städtische Freiheit. Man hatte auch auf dieselbe bisher keinen Anspruch gemacht. Allein nach dem Kriege der Bischöfe Otto und Hermann mit den Grafen von Henneberg, welcher im Jahre

---

[1]) Pistor. Amoenit. Hist. et Jur. p. Pg. 471.

[2]) Schmidt. Gesch. d. Deutsch. 7. Band. VI. Buch. 19. K.

[3]) Schultes. N. dipl. Beitr. S. 228. — Dipl. Gesch. d. Abtei Banz. S. 365.

1240 durch einen Vergleich beigelegt wurde, nach welchem der Graf Heinrich in die Lehendienste des Bischofs übergetreten war, und wahrscheinlich das Burggrafthum der Stadt Würzburg abgegeben oder um Geld an den Bischof verkauft hatte, indem weder er noch seine Nachfolger von dieser Zeit an den Titel und das Wappen des Burggrafthums in ihrem Siegel führten [1]), verlor dadurch die Stadt eine kräftige Stütze ihrer Unmittelbarkeit, und da auch von dem Kaiser, welcher überhaupt den Städten nicht geneigt, keine Unterstützung zu hoffen war, fing das Gebäude der städtischen Unmittelbarkeit zu wanken an, und wir werden im Folgenden sehen, wie die städtische Gerechtsame nach und nach in Abgang gekommen, und die Unmittelbarkeit ganz in Verfall gerathen sei.

§. IV.

Von den Gerechtsamen und Freiheiten der Stadt Würzburg und deren allmähligem Abgange.

In dem III. §. des I. Capit. wurde von den Vorzügen und Freiheiten der Städte überhaupt vorläufige Erwähnung gemacht. Daß nun auch die Stadt Würzburg solche Freiheiten genossen habe, und auch noch ein wiewohl sehr geringer Anschein davon vorhanden sei, wird folgende Beschreibung darstellen:

I. Gerichtsbarkeit.

Von der durch die Burggrafen und angestellten Schultheißen in den ältesten Zeiten verwalteten Gerichtsbarkeit in der Stadt und deren Weichbilde hat uns das zerstörende Alterthum keine Spur hinterlassen; jedoch ist nicht zu zweifeln,

---

1) Spangenberg. Henneberg. Chronik. S. 124. 169. 183.

daß diese bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts in Thätigkeit gewesen sei; wenigstens sind noch in der Urkunde des K. Friderich I., worin er dem Bischofe Erhold den Ducatum Franconiae im Jahre 1168 verleihet, ein Popo Praefectus Urbis, und Billungus et Henricus Sculteti unterzeichnet.

Eben diese Urkunde war nun der Grundstein zu dem weitumfassenden Gebäude, in welches sich die städtische Gerichtsbarkeit nach und nach ganz verlor. Nachdem diese Urkunde deutlich ausspricht: „Nullus intra terminos Ducatus „Potestatem judiciariam exerceat, nisi solus Episcopus „et Dux, vel cui ipse commiserit," so machte der Bischof Erhold sogleich Gebrauch davon. Er ordnete nach eingeholtem Rathe seines Kapitels ein allgemeines Landgericht oder Placitum provinciale an, in welchem als einer nun Kaiserlichen Gerichtsstelle alle Provinzgenossen erscheinen mußten, und alle Criminalfälle nebst dem Klagen über Erb und Eigen entschieden wurden [1]).

Ein solches von dem Bischofe Hermann gehaltenes Landgericht: „Actum in Octavâ Martini Anno Domini M. CCXXX. apud Welderied" findet man in Schultes diplomatische Beiträge I. Thl. S. 228.

Nun gewann auch das Brückengericht, welches anfänglich ein Bischöfliches Eigengericht für die Grundholden der Stifts-Güter war, einen weiteren Umfang, indem auch die Bürger ihre Klagen über Schuld und Pfandschaft allda entscheiden ließen; daher auch an diesem Gerichte 7 Bürger als Schöpfen angestellt worden sind [2]).

---

[1]) Herbipolis historico-juridica. Ed. Schüll. Herbip. 1700. sub Heroldo Ep.

[2]) Stadt-Protokoll v. 1418. Fol. VIII.

Diese Einrichtung gab in der Folge zu verschiedenen Strittigkeiten zwischen der Stadt und dem Bischofe Anlaß, welche aber immer zum Vortheile des Letzteren sich endigten. Dem Bischof Mangold machte die Stadt den Vorwurf, daß sein Gericht nicht, wie vor Alters Herkommen, gehalten werde; die darauf entstandene Fehde hat der K. Adolph im Jahre 1296 durch einen Vergleich beigelegt, worin es heißt:

„Das die Bürger den Bischoff in seinen Rechten „und Gerechtigkeiten nicht irren oder Eintrag Thun, „ihres Rathhauses und Raths Volks ob seyn sollen, „und der Bischöffliche Rath, wie von Alter Her„kommen auf dem Saal gehalten, das die Zünfte „ab seyn, und Niemand, dan der Bischoff zu „Wirzeburg einig Gericht daselbst haben „soll.“ [1])

Im Jahre 1357 hatte der Bischof Albert an den Rath einen Befehl erlassen, worin er sagt, daß die Handwerker Gerichte unter sich hielten, und was unter ihnen geschehe, das verböten sie, daß man das nicht dürfe klagen an seinen Gerichten; worauf der Rath folgende Antwort ertheilet hat:

„Wir wissen nicht, das die Handwerker ein Gericht „unter Ihnen hätten, wo aber dieses unseren Herrn „deuchte, das Er denen zuspreche, was dan nicht „verantworten mögte, das Er's entgälte“.

Oder daß Er die Handwerker zur Verantwortung ziehen, und wenn diese sich nicht verantworten würden, selbst zu bestrafen.

Aus diesem geht hervor, wie man beiderseits einverstanden war, daß alle Gerichtsbarkeit in der Stadt ausschlüssig dem Bischofe gebühre [2]).

---

[1]) Fries und Chron. MS. sub Mangoldo.

[2]) MS. des Stadt-Archivs v. 1357.

Späterhin kam zwar das Landgericht in Abnahme und das Brückengericht ganz in Verfall; die Stadt konnte aber die einmal verlorne Gerichtsbarkeit nicht mehr erhalten.

II. Gesetzgebung und Polizei.

In den ältesten Zeiten wurden die Gesetze auf den Landtagen festgesetzt, wobei das Volk selbst seine Stimme gab. In den Städten wurden solche von dem Burggrafen oder Reichsvogt in Vortrag gebracht, und von dem Rathe und der Bürgerschaft genehmigt [1]).

Durch die nun aufkeimende Landeshoheit kamen diese Landtäge in Abnahme und die Landesherrn verbanden die Gesetzgebung mit der Gerichtbarkeit, daher alle Verordnungen bei dem Gerichte durch die Schöpfen berathen und festgesetzt wurden.

Die Stadt Würzburg mag wohl auch anfänglich die Gesetzgebung so, wie andere Städte, in Ausübung gebracht haben. Nachdem aber seit des Bischofs Erhold Zeiten die allgemeinen Landgerichte in Gang kamen, mußte sich auch die Stadt den darauf anerkannten Gesetzen unterwerfen; jedoch verblieb ihr die volle Freiheit, für das Wohl der gemeinen Stadt besondere Verordnungen zu machen, die als ein mit der Stadtverwaltung unzertrennbares Recht des Stadtraths angesehen wurde, in späteren Zeiten den Namen Polizei erhalten hat.

Auch noch in der gefahrvollen Zeit, wo die Landeshoheit im Herzogthume Würzburg seit der Regierung des Bischofs Iringus eingeführt, und nach und nach ausgebildet wurde, fuhr der Rath fort, in der Verwaltung der Stadt frei und unabhängig Anordnungen zu machen.

---

[1]) Struben. Nebenstunden. V. Abthlg. S. 515.

Als K. Ludwig IV. im Jahre 1336 einen Landfrieden für Franken anordnete, war auch die Stadt Würzburg nebst anderen als Landfriedens-Stand darin begriffen; der Rath schickte den Ulrich Weibler als Abgeordneten an die zu Nürnberg versammelten Landfriedens-Stände mit dem Berichte, worin er sagt:

„dazu ist mancherley Sache für Uns kommen, der „Wir etwa viel bericht haben, und auch die Leute „darum betagt haben, und auch etliche Ordnung „gemacht haben, wie der Landfried stehen soll. daſ „Wir Eüch alles dieſ nicht geschrieben können, das „Eüch 5: Weibler mit dem Munde wohl saget" [1]).

Inzwischen war allerdings vorzusehen, daß diese unbeschränkte Freiheit gegen die immer an Macht und Ansehen mehr anwachsende Landeshoheit in der Länge nicht bestehen würde. Schon machte der Bischof Otto II. im Jahre 1340 den ersten Angriff. Nach Fries Erzählung verbot der Rath den Bürgern, der Geistlichkeit zur Hinterlegung ihres Weines und Getreides Keller und Speicher zu vermiethen; wogegen der Bischof alle Ausfuhr des Getreides aus der Stadt verbot. Die Bürger widersetzten sich mit der Vorstellung, wie folget:

„Wollte ein Herr auch neue Geboth und Saz sezen, „da ist also Herkommen, daſ Er das ohne die Bürger „nicht Thun soll. Wen Er aber das Thun wollt, „und sein Gericht anderst setzen, den vor Alters „Herkommen wäre, darwider die Bürger alle wege „gewesen".

Nachdem aber dieser Streit in einen offenen Krieg auszubrechen begann, wurde derselbe im Jahre 1344 durch einen Vergleich beigelegt. In diesen sagt der erste Artikel:

---

[1]) MS. des Stadt-Archivs v. 1336.

„das Erste, daſ die Burger und die Stadt bekennen, „daſ der Biſchoff Otto ihr rechter Herr ſey, wie Sie „Ihm das gelobt und geſchwohren haben .....

„Auch Bekennen Wir die Burger, daſ Wir unſeren „gnädigen Herrn in ſeiner Herrſchaft, in ſeinen „Gerichten, auch an des Biſchoffs Rath auf dem „Saal, was die zu Rath werden, daſ Man das „von Biſchoffs wegen gebiethen ſolle, und daran „nicht irren ſoll."

Und in dem weiteren Artikel ſtehet:

„Auch ſollen die Burger allen Pfaffen und Stifften „ihr Getreid laſſen ein= und ausführen .... Es wäre „dan, daſ der Biſchoff mit Rathe deren Stifften und „Bürgern ein Anderes zu Rath würde."

Aus dieſen geht hervor, daß der Biſchof die Getreidſperre aufgehoben, dem Burger=Rathe ſein Recht Polizei-Verordnungen zu machen, anerkannt, ſich aber vorbehalten habe, daß ſich der Rath dabei nach den von ihm als Landesherrn allenfalls zu erlaſſenden Geſetzen benehme.

Dadurch wurde zwar der Rath in der freien Polizei-Verwaltung in ſo ferne beſchränkt, daß der Landesherr die von dieſem erlaſſenen Verordnungen durch ein Geſetz hinterſtellen oder das Gegentheil verfügen konnte. Uebrigens aber fuhr der Bürgerrath fort, Polizei=Verordnungen ohne weitere Anfrage zu erlaſſen, wovon das von dem Stadtrathe im Jahre 1373 erlaſſene Polizei=Geſetz, welches hier folget, ein merkwürdiges Beiſpiel iſt.

„Nu hat Man auch bedacht, durch der Söldner „auch durch der Armen und Reicher Wille, und hat „dieſe Seze geſetzt und gebothen zu halten, und die „ſtehen alſo:

„Man soll ein Malter Waizen geben um dricehen „Schilling Pfenning — ein Malter Haber um „XIII. Schilling Pfenning; und nicht höher. Wer „das bricht, und das Getreid höher git oder verkaufet, „der git von yeglichen Malter sechzig Pfenning.

„Es soll auch Niemand schiden oder zechen geschickt „uzzer der Stadt an Meelwe, noch an Getreid. „Wer das übertritt, der git yr von eyn Malter ein „Pfund Pfenning. Ist sie minner" — ist es weniger — „so git Er als sich davon gebührt, und soll das „Meel und das Getreid darzu verloren seyn.

„Man soll auch Backen ein yeglicher Pfister ein „Wastel um dry Pfenning, einen Leyb um dry „Pfenning, und einen Fleden um zween Pfenning, „und nicht höher. Wer das Brichet, der git von „yeglichen Brod ein Schilling Pfenning. Auch soll „Nymand Keyn Brod uzzer der Stadt schicken heym-„lich noch offentlich, Wer aber das Thut, der git „von yedem Brode ein Schilling Pfenning.

„Es soll auch Nymand Keynen Win noch Byer „schenken noch Veyl haben heymlich noch offentlich, „dan in der Stadte Namen, und Wer das brichet, „der git von yedem Bodeme ein Pfund Pfenning. „sonder die Wirte mögen ihren Gesten Getränk über „Tisch geben, und darnach nicht, by der Buzze von „yeden Mazze sechzig Pfenning.

„Auch soll ein yegliche Frau oder Mann an sinen „Kauf nehmen einen Gulden für neuncehen Schilling „Heller — eyn Turnos für einen Schilling Pfenning, „eyn Böheimischen für acht Pfenning, und eyn eng-„lischen für vier Pfenning, und Wer das nicht hältet, „der git yr von eynen Gulden eyn Schilling Pfen-

„ning, von einen Turnos dry Pfenning, von eynen „böheimischen zween Pfenning und von eynen eng„lischen eyn Pfenning.

„Es soll auch Nymand in Keyne Kyrche, in Keyn „unserer Herrn von Stiften oder deren Clöstern Höfe, „oder in der Vicarien Hüser oder Höfe laufen oder „geen, und Keynerley Schaden darinnen Thun ohne „Heizze der Burgermeistern und des Raths.

„Wer das darwider Thut, wird Er Begriffen, Es „sey Frau oder Mann, den will Man in das Hals„eisen schliezzen, und darinn Lazzen steen, biß Er „gebüzzet wird.

„Es mag aber die That also seyn, Man schläget „Jhm eyn Hand ab, oder Thut Jhm, was Jhm „schwer ist."

Hier lieget klar am Tage, daß der Rath eigenmächtig das Recht ausgeübt habe, in eigentlichen Polizei-Sachen, als in Besorgung der öffentlichen Sicherheit, in Bestimmung des Kaufs und Preises der Nahrungsmittel Gebote und Verbote mit beigefügten auch zehentbarlichen Strafen zu erlassen. Auch hat derselbe in folgenden Zeiten dieses Recht in gleicher Art ausgeübt, wie die noch vorhandenen Polizei-Gesetze aus dem 15. Jahrhunderte beweisen.

Im Jahre 1400 fiel die Stadt nach der unglücklichen Schlacht bei Bergtheim ganz in die Gewalt des Bischofes, derselbe machte aber keine Veränderung in der städtischen Verfassung; vielmehr machte er schon am zweiten Tage nach dem Siege einen Vertrag mit der Stadt, worin er, mit Vorbehalt seiner Landeshoheits-Rechte, die Stadt in ihren Gerechtsamen zu schirmen und zu schützen versprach [1]).

---

[1]) Chron. MS. sub Gerardo Ep.

Ein gleiches Versprechen machten auch alle folgenden Bischöfe in ihren vor dem Antritte der Regierung ausgestellten Kapitulationen.

Nachdem sich aber die Stadt im Jahre 1525 den empörten Bauern mit anschloß, und den Bischof Conrad bekriegte, von diesem aber gänzlich besiegt wurde, fiel die Verwaltung der Stadt in die Hand des Siegers, und der Rath mit der alten städtischen Verfassung verschwanden.

Im Jahre 1527 wurden die Bürger wieder zu Gnaden aufgenommen, ein Rath von dem Bischofe eingesetzt, und demselben die Stadt-Verwaltung übergeben; dagegen wurde dem Bischofe ein Revers oder eine Verschreibung ausgestellt, worin es heißt:

„Wir Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde der „Stadt Würzburg .... geloben ..... daß Wir Sr. f. „Gn. gebothen und Verbothen und sonderlich nach „Ordnung, so uns jezund gegeben oder Künftiglich „von Sr. f. Gnaden und dero Nachkommen gegeben „werden unterthäniglich, gehorsamlich, wie frommen „getreuen Unterthanen zustehet, getreülich Nachkommen „und geleben sollen und wollen“.

Von dieser Zeit an war nun der Rath in Rücksicht der Polizei-Verwaltung nicht nur an die Landesgesetze gebunden, sondern mußte auch von dem Bischofe, welcher dann die obere Leitung der Polizei sich vorbehalten hat, für jeden einzelnen Fall Gebote und Verbote annehmen und befolgen, welches die vielen vorhandenen bischöflichen Polizei-Verordnungen beweisen.

III. Das Jus Defensionis oder Vertheidigungs-Recht.

Dieses Recht besteht in der Befugniß und daraus hervorgehenden Pflicht, die Befestigung der Stadt, und die

hiezu erforderliche Garnison zu unterhalten, und über die Ordnung bei dieser in Kriegs= und Friedenszeiten strenge zu halten.

Von der Befestigung der Stadt seit ihrer Entstehung wurde schon im vorhergehenden Kap. III. §. II. gehandelt. Diese Befestigung scheint mit der Zeit wegen zugenommener Bevölkerung nicht nur erweitert, sondern auch in ihrer Art sehr bedeutend geworden zu sein, da die Stadt verschiedene Belagerungen, ohne eingenommen worden zu werden, glücklich ausgehalten hat. Unter der unruhigen Regierung des K. Heinrich IV. wurde die Stadt im Jahre 1077 von dem Gegenkönige Rudolph und im Jahre 1086 von dem Gegenkönige Hermann hart belagert, aber ohne Erfolg [1]).

Auch die Bischöfe Albert im Jahre 1357, der Bischof Gerhard im Jahre 1372 und Johann II. im Jahre 1435 belagerten die Stadt, ohne solche bezwingen zu können [2]).

Bei jeder Gefahr eines feindlichen Anfalles ließ der Rath die Befestigung in Ordnung bringen, neue Mauern, Thürme und Gräben errichten, und solche mit bewehrter Mannschaft besetzen, wie Fries in seiner Chronik unter den Bischöfen Andreas, Gerhard und Albert erzählet. Die Stadt machte auch Bündnisse mit anderen Städten, nahm auch Ritter von Adel in ihre Dienste und suchte Söldner aus fremden Ländern anzuwerben, wie wir solches in der Fehde der Stadt mit dem Bischofe Gerard ersehen [3]).

Das Militär bestand aus der Bürgerschaft und aus gedungenen Söldnern. Ein jeder waffenfähiger Bürger

---

[1]) Fries unter Bischof Adalbero. Spangenberg. Henneb. Kron. S. 82.

[2]) Ebenda.

[3]) Chr. MS. sub Gerardo.

mußte nach geschehenem Aufrufe vor seinem Gassenhauptmanne oder Viertelmeister erscheinen, wo er Waffen und Munition aus dem Magazin erhielt; die Musterung ließ der Rath durch Deputirte vornehmen, und die weiteren Verfügungen den Hauptleuten zur Bekanntmachung an die Mannschaft zu deren Vollziehung eröffnen.

Die Söldner aber wurden nur auf einige Jahre gedungen, mußten immer unter den Waffen sein und die Wachen in der Stadt versehen, auch im Felde zu Kriegszeiten dienen. Die Pflicht der Söldner ist in einer Handschrift des Stadt-Archivs folgender Massen beschrieben:

„Da Man zälte von unsers Herrn Crists geburt „dricehen Hundert Jar in dem vierde und fünfzigsten „Jare umb h. Walpurg-Tage und darvor war „Man stellend noch Söldner, und ist dieſ der Eyt, „den die Söldner geschworen haben.

„Zum ersten: Es ist berett, daz eyn jeglicher „Söldner haben soll eyn Meyden darauff zu dijnen „mit eynen Helm und dazu zwey Pferd: zu den „eynen Pferd eyn Panzirrer mit einen Armbrust, „und der soll auch schwören als sein Herr, zu dem „andern Pferd eynen Blozzen Knecht.

„Item. daz Man zu Felde ziehet, da soll Man „Jhm geben Win und Brot: nemen Sie Schaden „an ihren Pferden in der Stadtdynste, den soll Man „Jhnen uzrichten und gelten nach dem als Sie geschäzt sind.

„Wirt Jhr eyner gevangen, den ist Man nicht „schuldig zu lösen. Was Sie gevangener gewinnen, „Ez sind Pfaffen oder Layen, erbare oder reysige „Leute, die sollen Sie zu Hofe entwurten.

„Fahen Sie gebür, die sollen Sie inhaben, Wirt „der Stoff aber hingelegt, welche dann ungeschäzt „sind, die werden unnsonst ledigt.

„Es sollen auch die Söldner und ihr dijner alle „und Ihr yeglicher besonders gehorsam seyn dem „Burgermeister und dem Hauptmann, den Man Ihnen „git, der Stadt getreülich zu dynen und zu helfen „wider allermenniglich Niemand uzgenommen und „der Stadt Schaden warnen und Frumer werben „heymlich oder ofentlich, und auch verswеigen allen „heymlich, den Sie von Uns innemen one alles „geverde.

„Man hat Ihnen auch mit Worten gegeben in „dem Eyd, daſ Ihr Keiner mit dem Andern icht ze „schicken hätt, und ob Sie Crieg oder Vintschaft „unter eynander haben, daz soll liegen, und soll „Ihr Keyner nichts darzu thun, alldieweile Sie der „Stadt gebunden sind.

„Auch hat Man Ihnen mehr in den Eyd gegeben, „ob ein Stozze oder eyn Ufflauf wider Ihn würde, „oder Sie den gewünnen geyn anderen Leuten, „darzu sollen Sie nichts Thun, Sie bringen es dan „eher an die Burgermeister oder an Ihr Eynen.

„Also soll Ihr yeglicher ein Jahr gebunden seyn „von dem Tage als Er gesworen hat.

„Ez soll auch Ihr Eyner nirgend reiten, auch „ihre Pferde nirgend reichen uzzer der Stadt one „Laube der Burgermeistern oder Ihr Eynen one „Geverde.

„Geyt Man Ihnen aber Urlaup zu reiten, in „deſſ sollens Niemand schädigen noch dynen mit „gewapneter Handt.“

Die Armee bestand damals in Lanceariis, Lanzenträgern und Sagittariis oder Bogenschützen [1]); zu diesen gehörten nun unsere Söldner, deren Waffen Bogen und Armbrust waren; zu deren richtigen Gebrauche, sowie auch im Werfen und Schlendern waren jährlich öffentliche Uebungen angeordnet, und hiezu ausser der Stadt ein Garten oder Feld zur Zusammenkunft angewiesen, wo ein Pappelbaum oder ein anderer Gegenstand als Ziel, nach welchem geschossen wurde, aufgestellt, und dem besten Schüzen nach dem Schiesen eine Belohnung zuerkannt wurde.

Bisher also bestand das Schützen-Corps aus Söldnern, nachdem aber die Söldner durch den Hussitenkrieg ganz in Abnahme kamen und dafür der geworbene Soldat eintrat, wurde das erledigte Schützen-Corps aus dem Bürgermilitär ersetzt und in der Folge als ein besonderes Institut regelmäßig geordnet. Im Jahre 1487 wurde von dem Rathe eine Schützen-Ordnung bekannt gemacht, das sogenannte Schoß-Amt errichtet, und ein Schoßmeister aufgestellt, welcher für die Aufrechterhaltung guter Ordnung zu sorgen, und über den von dem Rathe erhaltenen Vorschuß zur Bestreitung der bei dem Abschießen erforderlichen Kosten Rechnung zu tragen hatte.

Nach erfundenem Pulver wurde die Armbrust in eine Büchse verändert, eine Scheibe zum Ziele aufgesteckt, und die Schützen-Gesellschaft war bis zum allgemeinen Gebrauche derselben in Bogen- und Büchsen-Schützen getheilt [2]).

Gleichwie nun die Leitung der städtischen Militär-Verfassung ausschließlich dem Rathe oblag, ebenso hatte er auch für die Sicherheit der Stadt zu sorgen, daher er die Schlüssel zu den Thoren und Thürmen in eigener Verwahrung hielt

---

[1]) Grupen. Discept. for. Observ. IV. §. XI.

[2]) Akten vom Schoßamt.

und nur Unverdächtigen den Einlaß gestattete. Man hat Beispiele, daß sie selbst dem Bischof, wie Fries in dem Leben des Bischofs Andreas erzählet, den Eingang in die Stadt verbauet haben.

An den Kriegen des Bischofs mit Auswärtigen nahm die Stadt keinen Antheil. Der Bischof Berthold bot in seinem Kriege mit den fränkischen Grafen nach dem Zeugnisse des Fries nur seine Lehenleute und Landschaft auf, und machte selbst im Jahre 1288 mit der Stadt ein Bündniß über wechselseitige Vertheidigung.

Nachdem inzwischen sich die Bischöfe immer mehr bestrebten, die volle Herrschaft über die Stadt zu erringen, so mußte vor Allem dieses Vertheidigungsrecht dem Rathe entzogen, und dem Bischofe als Landesherrn zugetheilt werden; der Bischof Albert machte den ersten Anspruch, indem er im Jahre 1357 eine Verordnung an die Bürger erließ, worin er verbietet:

„Keine neüe Bäue an unserer Stadt zu Wirzburg
„weder mit Thürnen, Gräben, Erckern oder Zinnen
„one unser Heizz, Willen und Wort zu sezen."

Diese Verordnung aber hatte keine Folge; da hievon in dem von dem K. Karl IV. zwischen Beiden geschlossenem Vertrage keine Meldung vorkommt, und die Bürger fortfuhren, ihr Befestigungsrecht in Ausübung zu bringen. Erst dem Bischofe Gerhard ist es nach der für die Bürger so unglücklichen Schlacht bei Bergtheim gelungen, diesen Zweck zu erreichen, da in dem mit der Stadt hierauf geschlossenen Vertrage vom Jahre 1400 bedungen wurde, dem Bischofe alle Thore und Thürme der Stadt sammt den Schlüsseln zu überliefern [1]).

---

[1]) Fries und Chron. MS. sub Gerardo.

Die Befestigung war also dem Bischofe eingeräumt. Die bisherige Militär-Verfassung der Bürgerschaft blieb aber unverändert, und deren Anordnung dem Stadtrathe überlassen, daher derselbe schon unter der folgenden Regierung des Bischofs Johann II. im Stande war, gegen den Bischof nach seiner Vereinigung mit dem Kapitel die Waffen zu ergreifen, und die Stadt gegen denselben zu vertheidigen; die von dem Bischof im Jahre 1435 unternommene Belagerung der Stadt wurde glücklich abgeschlagen und die Stadt Ochsenfurt erstürmt, wobei vorzüglich die Tapferkeit der Würzburger Bürger gerühmt wird [1]).

In dem hierauf folgenden Hussitenkriege stellte der Rath sein Kontingent, und eine Urkunde von 1447 saget, daß der Rath die Conscribirten gemustert, sie in Pflicht genommen, und ihre Besoldung bestimmt habe. Im Jahre 1475 erließ der Bischof Rudolph an den Rath eine Verordnung, worin er sagt, daß er auf Befehl des Kaisers eine Mannschaft zu Roß und zu Fuß zu stellen habe, und deßhalb mit den Grafen und der Ritterschaft fertig geworden sei, wornach die Stadt ein Kontingent von 90 Mann treffe, welche der Rath mit Eisenhüten, Panzern, Gollern, Harnisch und Geschoß versehen zu stellen habe. Wir sehen, daß hier der Bischof der Stadt als Landesherr das Kontingent vorschreibt, dem Rathe aber überläßt, die Anordnung zu dessen Stellung nach der bisherigen städtischen Militär-Verfassung zu treffen; und diese Einrichtung erhielt sich fort bis zum Bauernkriege, wo sich die Bürger im Jahre 1525 an die empörten Bauern anschlossen und den Bischof auf dem Frauenberge belagerten. Nachdem nun dieselben durch die Bundesstände des Bischofs besieget, die Stadt erobert und eingenommen wurde, mußten

[1]) Ibidem.

sogleich die Schlüssel zu den Thoren und Thürmen den Siegern ausgeliefert werden, worauf die Bürger entwaffnet, und viele Wagen mit Harnischen, Hacken und Hellebarten, Schwerten, Messern, Degen und anderen Gewehren auf das Schloß geführt und zur Bewachung der Stadt ein Fähnlein Fußknecht geworbener Soldaten in die Stadt gelegt wurde, womit die städtische Militär-Verfassung ihr Ende erreichte [1]).

Man sah aber bald ein, daß die geworbene Miliz sehr theuer, und der Bürger, welcher für seinen eigenen Heerd streitet, zur Vertheidigung der Stadt tauglicher sei, besonders, da der Hessische Einfall und andere Umtriebe der Reformation die Stadt bedrohten, daher schon Bischof Konrad im Jahre 1536 an den Rath eine Verordnung erließ, worin er befahl, die waffenfähige Mannschaft der Bürger mit Harnischen, Handrohren, Hellebarten, Spießen, Messern und Degen auszurüsten. Die Bürger hatten nun zwar wieder die Waffen in den Händen, und wurden wieder zum Streiten im Kriege verwendet, hatten aber noch keine Militär-Verfassung, welche erst später erfolgte. Der Bischof Friderich hatte inzwischen aus den Bürgern ein Schützen-Corps gebildet, und an dasselbe im Jahre 1570 eine Schützen-Ordnung erlassen: allein sein Nachfolger Julius vollendete das Werk, und gab dem Bürger-Militär eine neue Verfassung, welche in seiner an den Stadtrath im Jahre 1578 erlassenen Instruktion enthalten ist. Nach dieser bestand die Besatzung der Stadt aus 3 Fähnlein Fußknecht, jedes zu 400 Mann, und ein jedes Fähnlein war in 4 Klassen getheilt, nehmlich in Befehlsleute mit Feder-Spießen als Hauptmann, Lieutenant, Fähndrich, Feldwebel, Führer und gemeine Webel. — In Hackenschützen

---

1) MS. Chron. S. sub Conrado. E.

mit langen Rohren, mit Zunder, Pulverflaschen, Sturmhauben versehen, jedoch also, daß unter 100 Schützen ¼ Musquetirer sein sollen — In Lang-Spießern und in Helleparter, unter welchen auch Knebel-Spieß und Fäustlinge begriffen sein sollen.

Im Jahre 1654 wurde auf dem Reichstage zu Nürnberg beschlossen, daß ferner ein stehender Reichs- und Kreis-Soldat nach dem dortigen Anschlag von den Reichsständen unterhalten, und die Reichs-Festungen in guten Stand gesetzt werden sollten.

Das Würzburger Kontingent bestand aus geworbenen Soldaten, und die Stadtbefestigung, welche in Hinsicht auf die neu verbesserte Belagerungs-Kunst zu schwach befunden wurde, hatte der Bischof Joann Philipp von Neuem angelegt. Bei dieser neuen Einrichtung blieb aber die bürgerliche Militär-Verfassung unverändert; bezog sich aber nur lediglich auf die Stadt, um die allgemeine Sicherheit in derselben zu handhaben, daher die Wachen an den Hauptthoren zum Theile durch Bürger und zum Theile durch geworbene Miliz besetzt, die Wachen aber auf der noch übergebliebenen alten Stadt-Befestigung lediglich durch die Bürger versehen wurden, daher noch die Bürger-Wachen an dem Stephans-Thore, an dem Main- und Ochsenthore bekannt sind.

Auch hatte der Rath für die Oeffnung und Schließung der Hauptthore zu sorgen, wozu aus den Bürgern vom Rathe Thorschließer aufgestellt wurden, welche zu bestimmten Stunden die Thore zu öffnen und zu schließen hatten, die Schlüssel aber bei Kriegszeiten dem Stadt-Commandanten, sonst aber dem Stadthalter abzuliefern hatten [1])

---

[1]) F. Mandat von 1688.

Nebst diesem hatte auch der Stadtrath das Recht, Thorschreiber oder Examinatoren an den Thoren aufzustellen, welche nach den vorhandenen Instruktionen die fremden Reisenden anhalten, ihre Pässe, ihr Geschäft und ihren Aufenthalt in der Stadt untersuchen und aufzeichnen sollten; die Verdächtigen aber mußten sogleich dem Stadt-Commandanten zur weiteren Untersuchung überliefert werden [1]).

IV. Die Marktgerechtigkeit.

Diese Gerechtigkeit war immer nur ein Vorzug großer Städte, welchen dieselben entweder schon bei ihrer Gründung mit der Selbstständigkeit erhielten, oder späterhin durch kaiserliche Begünstigung erlangten. Nach diesem konnten nur die innerhalb der Stadtbann-Meile angesessenen Kaufleute und Handwerker ihre Waaren öffentlich feil haben und Kauf-Kontrakte abschließen. Fremde Waaren konnten auch zum Verkaufe eingeführt werden, mußten aber dem Stadtrathe angezeigt, und von selben eine Abgabe oder Marktgeld entrichtet werden. Auch hatte dieser das Recht, die Aufsicht über den Markt zu pflegen, die Ordnung zu unterhalten, und die allenfalls entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

Diese Gerechtsame hieß Justitiae Mercatorum, daher K. Heinrich IV. in seiner Urkunde vom Jahre 1062, worin er dem Orte Fürth das Marktrecht ertheilt, ausdrücklich sagt: „Ita ut Mercatores ibidem negociantes finitimorum „mercatorum scilicet ratisbonensium, herbipolensium „et babebergensium justitiis utantur“ [2]).

Inzwischen war unter Markt und Messen ein großer Unterschied. Der Markt war für das ganze Jahr, und

---

[1]) F. Mandat v. 1683.

[2]) Histor. diplom. Norimb. P. 54. I.

wurde wöchentlich an einigen Tagen abgehalten, die Messe aber nur auf dem Festtage des Heiligen, welcher in der Hauptkirche gefeiert wurde, und mußte besonders durch Kaiserliche Freiheitsbriefe ertheilt werden [1]).

Mit dem Markt-Rechte war auch gemeiniglich das Recht zu münzen verbunden. K. Friderich II. soll den Städten die Freiheit ertheilt haben, auf ihren Märkten sich nur ihrer eigenen Münzen zu bedienen [2]).

Wenigstens hatte der Stadtrath das Recht, diejenigen Geldsorten zu bestimmen, welche auf dem Markte in Gang gebracht und angenommen werden sollten.

Die Stadt Würzburg übte das Marktrecht seit den ältesten Zeiten, und dieses war wahrscheinlich schon in der ersten städtischen Verfassung gegründet, nach welcher die Gewerbe und Handelschaften Sicherheit halber in die geschlossenen Städte verlegt wurden [3]).

Fries und andere würzb. Chroniken sagen, daß der Bischof Mainhard von dem Kaiser Heinrich II. das Zoll-, Münz- und Marktrecht laut Urkunde von 1030 erhalten habe; allein in Betreff des Marktrechtes ist der wahre Sinn derselben weiter Nichts als eine Bewilligung für die Stadt, eine allgemeine Messe auf den 24. August abzuhalten, welche in der Folge auf das Fest S. Kilian verlegt worden ist.

Damals hatte schon die Stadt zwei feierliche Messen, auf Mitfasten und Michaelis hergebracht, deren Ursprung nicht bekannt ist [4]), und im Jahre 1227 erhielt auch noch

---

[1]) S. W. Oetter's dritter Versuch einer Geschichte der H. Burggraven zu Nürnberg. Onolzbach. 1758. S. 34.

[2]) Hist. diplom. Norimb. P. 54. I.

[3]) Hist. diplom. Norimb. P. 24. 51. I.

[4]) Fries ibid.

der Bischof Hermann für die Stadt von dem König Heinrich VII. eine feierliche Messe auf das Fest Allerheiligen [1]).

Auf diesen Messen übte die Stadt ihr Marktrecht, aber die Bischöfe gaben sich nicht mit Handels-Geschäften ab, hatten aber dabei mittelbar beträchtliche Vortheile, indem bei dem Andrange der vielen Käufer und Verkäufer die Geleits- und Zollabgaben beträchtlich erhöht wurden, und das Miethgeld für die zur Aufstellung der Buden im Kreuzgange und anderen zum Dome gehörigen Plätzen sehr viel eintrug, und überhaupt der häufige Umlauf des Geldes, sowie die Wohlhabenheit der Stadtbewohner den Bischöfen zum besondern Nutzen gereichte.

In welchem Ansehen und welcher Aufnahme in jenen Zeiten die Kaufmannschaft in Würzburg gestanden, erhellet aus dem Vertrage, welchen dieselbe im Jahre 1187 mit dem Bischofe Gotfried abschloß. Der Bischof wollte den Kaiser Friderich I. in seinem Kreuzzuge begleiten, wozu er einer ansehnlichen Summe Geldes bedurfte; er entnahm von der hiesigen Kaufmannschaft 110 Mark Silbers, wofür er derselben den Genuß seines Wasserzolls bis zur Tilgung des Kapitals überließ, und die Erlaubniß ertheilte, die früher an dem Maine gestandenen Kaufmanns-Buden auf dem Markte aufzustellen [2]).

Ueberhaupt wurde das Marktrecht der Stadt immer bedeutender, je mehr der Handelsstand aufblühte, und im Gewerbe mehr Thätigkeit herrschte. Der Hauptzug des Handels ging nach Frankfurt, Mainz bis an den Rhein, wohin meistens Weine und andere Waaren ausgeführt, und fremde dagegen eingeführt wurden. Auf dieser ganzen

---

[1]) Ibid. sub Hermann.

[2]) Herbip. hist.-jurid. Auct. Schüll.

Straße durch das Wertheimische, Frankfurtische und Mainzische Gebiet war den Würzburgischen Handelsleuten sicheres Geleit und Zoll-Freiheit zugesichert; dagegen hatten dieselben jährlich an das Handels-Haus zu Mainz einen Becher Pfeffer, Handschuhe und Kerbholz abzuliefern.

Nebst diesem hatte die Stadt das Vorrecht, daß in einem Umfange von 3 Meilen um die Stadt kein Markt angelegt werden sollte [1]).

Ob nun auch der Rath, wie andere Städte, das Recht zu münzen gehabt habe, findet sich zwar keine Spur vor; vielleicht hat das noch übliche Recht Goldmünzen zu schlagen, von daher seinen Ursprung. Jedoch hatte der Rath das Recht, die auf dem Markte in Umlauf zu bringenden Münzsorten zu bestimmen, und selbst die Bischöfe hingen in Ausübung ihres Münzrechtes von dieser Bestimmung des Rathes ab. Schon unter dem Bischofe Iringus verschlug der Rath die von demselben ausgeprägten Münzen, und diese konnten erst nach dem mit der Stadt im Jahre 1261 abgeschlossenen Vertrage in Umlauf gebracht werden. Sogar die Münzen des Kaisers Rudolph verschlug der Rath [2]).

In der Folge hatten die Bischöfe, so oft eine neue Münze geschlagen werden sollte, den Stadtrath zur Beistimmung aufgefordert. In dem Rathsprotokoll von 1453 Pag. 15 stehet: „Auf diesen Rath ist der Schultheiß vor „dem Rath gewesen, und man hat geredt von der Münz. „Item auf diesen Tag hat Man geredet, ob Man eine „neüe Münze machen wolle, daß Man dem Schultheißen „darauf eine Antwort geben möge: also hat Man Beschlossen,

---

[1]) Raths-Arch. Acta. M. 8. I.

[2]) Fries sub Mangoldo. Chr. MS. S. sub Iring. Spangenberg l. c. Pg. 124.

„daſ Man meinen Herrn bitten ſolle, daſ Er die neüe Münz „anſtehen ſolle laſſen durch gemeines Nuz willen, und die „Münz izund alſo gehen wolle Laſſen, doch daſ die Bam„berger nicht genommen werden. Actum feria 3tia post „Bonifacii."

Merkwürdiger iſt das Protokoll von 1485 actum Sabbatho post Pentecosten, wo es heißt:

„Durch Befehl unſeres gnädigen Herrn von Würz„burg kamen für den Rath Graf Jörg von Henne„berg, der Abt zu S. Stephan, H. Jörg von Beben„burg und H. Jörg Fiſchle, und Brachten an, daſ, „Nachdem um gemeines Nuzs Willen das Kapitel „durch die Ritterſchaft und Prälaten beſchloſſen und „Bedacht ſeye, eine neüe Münze zu ſchlagen, ſey „unſeres Herrn auch des Kapitels und der Ritter„ſchaft Begehren und Bete, daſ ſich der Rath unter„winden wolle die Münz zu handhaben und aufſehen „und alſo zu behalten auf ſich nehmen wolle. — „Hierauf wurde beſchloſſen, daſ Man zu den gnädigen „Herrn ſchicken wolle, daſ Er auch Komme oder „ſchicke um die Maaſ und Norm der Münz zu unter„ſuchen und zu Beſcheiden. etc."

Dieſe Zuſammenkunft kam wirklich zu Stande, worauf der Rath die Biſchöfliche Münz auf 5 Jahre übernommen, den Münzmeiſter mit ſeinen Gehülfen zu Pflicht genommen, und die zu prägenden Münzſorten alſo beſtimmte, daß bei der Fertigung neuer Pfenning 37 auf 1 Loth, und 7 Loth auf die Mark zu ſchlagen ſeien.

Dieſen Einfluß auf den Umlauf der Münzen übte der Rath bis zur gänzlichen Auflöſung der ſtädtiſchen Verfaſſung nach dem Bauernkriege, nach welchem keine Spur hievon mehr vorkommt.

Die Messen und Märkte kamen aber nach diesem Unfalle wieder in vorige Ordnung und der Wohlstand der Stadt erholte sich sehr bald dergestalt, daß die Stadt dem Bischofe Melchior schon im Jahre 1553 zu dem Markgräflichen Kriege 10,000 fl. vorzuschießen im Stande war, und im Jahre 1563 bei dem Grumbach'schen Einfalle die angesetzte Brandsteuer à 10,000 Rthlr. innerhalb drei Tagen baar erlegen konnte [1]).

Unter der 43jährigen Regierung des Bischofs Julius wurde der Gewerbfleiß und der Handel der Stadt besonders befördert. Im Jahre 1580 wurde von dem Rathe der Kranig an dem Main erbauet, wozu Sigismund Fuchs von Wonfurt 300 fl. vermacht hatte [2]), und im Jahre 1586 wurde von dem Bischofe Julius eine ordnungsmäßige Fahrt der bisher im Gange gewesenen Marktschiffe von Ochsenfurt, Karlstadt und Würzburg angeordnet [3]), und dieser Wohlstand erhielt sich bis zu dem schwedischen Einfalle.

V. Die freie Verwaltung des städtischen Einkommens.

Worin dieses in den älteren Zeiten bestanden habe, läßt sich aus Abgang eines Verzeichnisses hievon nicht genau bestimmen. Nur die Gefälle, welche sich durch das Herkommen bis auf die jüngsten Zeiten erhielten, können hier in Erwähnung gebracht werden, wobei zugleich die dem Rathe zukommende Verwaltung, und die nach und nach eintretenden Beschränkungen angezeigt werden.

---

[1]) Urk. von 1552. Deßgl. von 1569.

[2]) Acta dieses Vermächtnisses im Raths-Archiv.

[3]) Urkunde von 1586.

1) **Die Zollgerechtigkeit** ist nicht nur nach den allgemeinen Rechten L. 10. Cod. de Vectigalibus, sondern selbst nach der alten deutschen Reichs-Verfassung denjenigen zuerkannt, welchen die Pflicht, Wege und Stege zu unterhalten, oblag. In dem Landfrieden des Kaiser Albert I. von 1268 sagt die siebente Satzung: „Alle, die zoll nehmen „auf Wasser und Land, die sollen Fried auf denen Weegen und „Steegen und denen Brücken erhalten, und die besseren, „machen und zimmern, und von denen sie zoll nehmen, die „sollen Sie geleiten mit ihrer Macht, als hoch Sie können."

Da nun die Stadt auf ihrem Gebiete Wege und Wasserbauten zu unterhalten hatte, so gebührte ihr auch von Rechtswegen der Zoll hievon.

Aus diesem Landfrieden ergibt sich nun ferner, daß nach der älteren Reichsverfassung das Geleitsrecht und der Zoll untrennbar verbunden waren, so, daß von jenem auf diesen ein gültiger Schluß gemacht werden konnte. Nun hat die Stadt das Geleitsrecht seit den ältesten Zeiten frei und unabhängig ausgeübt. Schon aus dem mit dem Bischofe Iringus getroffenen Vergleiche von 1261 ersieht man, daß der Rath die Juden, welche kein städtisches Geleit hatten, gefangen und gestraft habe, ungeachtet dieselben das Geleite von dem Bischofe hatten [1]).

Im Jahre 1337 ertheilte der Rath den Juden einen sehr feierlichen Geleitsbrief, wovon die sehr merkwürdige Urkunde angeführt ist in des Archivars A. S. Stumpf's Denkwürdigkeiten 1. Heft S. 143, und im Jahre 1461 wurde der Rath von Johann Weisschneider bei dem westphälischen Gerichte wegen ertheiltem und nicht gehaltenem Geleite verklagt.

---

[1]) Chron. MS. r. sub Iringo.

Der Zoll auf den offenen Landstraßen war ein kaiserliches Regale, welches schon Kaiser Heinrich I. dem Würzburger Bischof Dietho geschenkt haben soll [1]).

Diese verschiedenen Zollarten gaben manchmal zu Streitigkeiten Anlaß. Der Bischof Gerhard hatte selbst mit Begünstigung Kaiser Karl IV. einen Zoll in der Stadt angelegt; nachdem aber sich die Bürger mit gewaffneter Hand widersetzten, wurde dieser Zoll in dem darauf geschlossenen Vertrage von 1374 wieder abgestellt, und da Johann II. in seiner Geldverlegenheit einen Zoll an dem Sanderthore errichtete, um die seinem Metzger schuldigen 1000 fl. dadurch zu berichtigen, wurde dieser noch in dem nemlichen Jahre wieder zurückgenommen [2]).

Nun wurde zwar in der Folge der Stadt die Geleits-Gerechtigkeit als ein der Landeshoheit anhangendes Recht von den Bischöfen als Landesherrn abgenommen; aber die Zollgerechtigkeit wurde der Stadt nicht widersprochen, und selbst von den Bischöfen anerkannt, daher der Bischof Franz in einer an den Stadtrath erlassenen Verordnung von 1636 sagt: „daß sich die von dem Stadtrathe aufgestellten Zöllner „an Wasser und an denen Thoren Misbräuche erlaubten, „welche der Rath abzustellen habe". In den im Jahre 1666 verfertigten Tarif heißt es:

„zu wissen, daß Alles, was auf dem Mayn Bey— „und abgeführet wird .... vermöge alten Herkommens und allhiesiger Stadt Recht und Gerechtigkeit „sich bey der gewöhnlichen Zoll-Stadt eines ehrbaren „Raths anzumelden habe".

---

1) Oegg Korogr. S. 700.

2) Chron. MS. r. sub Gerh. et Joan. III.

2) **Umgeld.** Diese Umlage besteht eigentlich in einem Aufschlage auf Getränke und ist schon seit den ältesten Zeiten in den Städten Deutschlands in Uebung [1]).

In der hiesigen Stadt bestand das Umgeld in einem Aufschlage auf Wein; denn Bier und süße oder fremde Weine zu verkaufen, hatte nur der Rath selbst das ausschließliche Recht [2]).

Nun hatten auch die Bischöfe Gerhard und Johann I. nach Fries's Chronik das Recht, ein Umgeld auf die Stadt zu schlagen, durch Kaiserliche Begünstigung erhalten; dadurch aber geschah dem städtischen Umgelde kein Abbruch. Der Bischof Johann I. scheint sich hierüber mit der Stadt verglichen haben, da in dem Raths-Protokolle von 1410 eine bischöfliche Verordnung angezeigt ist, nach welcher diese Anlage in 7 Theile getheilt, und also 3 Theile dem Bischofe, ein Theil dem Kapitel, und 3 Theile dem Rathe zukommen sollen, wobei jedoch vorzüglich zu bemerken ist, daß das dem Bischofe Johann I. von dem Kaiser Wenzel im Jahre 1407 ertheilte Privilegium, das Umgeld auf Wein und Getreid also erlassen worden sei, daß auf 3 Jahre von 1 Fuder Weins 1 fl. und von 1 Mlt. Getreid ein großer Turnos genommen werden solle [3]).

Nach Verlauf dieser 3 Jahre scheint das städtische Umgeld abermal in einem Aufschlage auf Wein einzig bestanden zu haben, und der Rath blieb ungestört im Besitze, welchen auch selbst die Bischöfe anerkannten. Da der Bischof Fridrich mit Bewilligung der Landstände auf das ganze Land ein ständiges Umgeld ausschrieb, blieb das Umgeld der

---

1) Hist. dipl. Norimb. Pg. 86 u. 377.

2) Eids-Formul des Wein-Ausschenkers v. 14. Jahrh.

3) Fries l. c.

Stadt in seinem Gange, und der Bischof Julius, der im Jahre 1574 über die Erhebung desselben eine Verordnung erließ, sagt darin ausdrücklich, wie folgt:

„Nachdem etliche unseres Stiffts Städte mit alten „hergebracht, das Sie etwa ein gering Uemgeld von „dem ausgeschenkten Wein, oder doch einen Antheil „daran für sich aufgehebt, und zu ihrem gemeinen „Nuzen und Nothdurft angewendet haben; so soll „denenjenigen Städten solch alt Umgeld zur Besserung „gemeinen Rechten folgen und Bleiben.“

Dieses Umgeld blieb also im Gange bis nach dem Schwedenkriege, wo die Reichsstände anfingen, zur Bezahlung ihrer beträchtlichen Schulden den sonst in Holland allein bekannten Accise einzuführen, welcher in einer Auflage auf alle Consumtibilien bestund [1]).

Diese Auflage führte auch der Bischof Franz in seinem Hochstifte ein, und erließ hierüber im Jahre 1635 eine Verordnung und Instruktion, nach welcher das Umgeld von dem Accise verschlungen, dem Stadtrathe aber zur Entschädigung $^{1}/_{8}$ des Stadtaccises überlassen worden ist.

3) **Steuer.** Das Steuer-Recht hatte ebenso wie die andern freien Städte, auch die Stadt Würzburg von alten Zeiten hergebracht: So oft nemlich die Stadt in einen Unglücks- oder Nothfall verfiel, hatte der Rath die freie Gewalt, auf seine Insassen eine Steuer zu legen, und solche nach Gutdünken auf Köpfe oder Güter zu schlagen. Und da in der Folge wegen der unruhigen Zeiten die Noth

---

[1]) J. B. Mayer Versuch einer Abhandlung über Steuer und Abgaben im allgemeinen, dann vorzüglich im Hochstifte Bamberg. Bamberg. 1795. VI. Abschn. S. 74.

andauerte, wurde diese Steuer eine ständige Abgabe und auf Güter und Gewerbe geschlagen.

Dieses Steuerrecht wurde zuerst von dem Bischofe Albert im Jahre 1357 in Anspruch genommen. Er sagt in einer an den Rath erlassenen Verordnung:

„daz Ir Kein Bete oder Steuer setzt oder Gelt
„sammet oder nempt von Eüch, Armen oder Richen
„undereinander oder von einander weder von Lip
„noch von Gut ....“

Worauf der Rath geantwortet hat:

„daz hetten unser Altvodern und Wir alleweg mit
„Gewohnheit herbrecht, und ist Niemand so alt, der
„das fürdenke. Wan die Stadt in Schulden waz,
„Man setzt eine Steuer, und Wer sich des widerte,
„den pfandt Man darum, als haben Wir's alleweg
„herbrecht By anderen unseren Herrn, und auch by
„Im.“ [1])

Da des Bischofs lange andauernden Strittigkeiten mit der Stadt von Kaiser Karl IV. zu Dachau im Jahre 1357 durch einen Vergleich beigelegt wurden [2]), hat man über den strittigen Steuer-Punkt gegen die Stadt nichts entschieden, vielmehr fuhr dieselbe fort, ihr Besteuerungs-Recht, wie früher, auszuüben. Jedoch ist es sehr wahrscheinlich, daß man mit dem Bischofe damals übereingekommen sei, demselben künftighin einen Antheil dieser Stadt-Steuer zu entrichten, indem schon dessen Nachfolger Gerhard im Jahre 1396 seinen Antheil hievon der Stadt auf 5 Jahre erlassen hat [3]).

---

[1]) MS. Archiv. de eod.

[2]) Chron. MS. r.

[3]) Urkunde des Städt. Archivs de eodem.

Dagegen hat der Bischof Rudolph im Jahre 1486 den Jakob Heimburger zur Bezahlung des ihm schuldigen Kapitals auf seinen Antheil an der Stadt-Steuer angewiesen [1]), welche Anweisungen auch von folgenden Bischöfen vorkommen. Wie hoch sich nun dieser Antheil des Bischofs belaufen habe, findet man in einigen Steuer-Rechnungen bemerkt. In der Steuerrechnung von 1436 heißt es: „¼ der Steuer gebührt dem Bischofe"; und die 1479er Rechnung sagt: „daß die Summe des allgemeinen Einnehmens der Steuer „2788 fl. 10 dl. betragen habe, davon gebühren unseren „gnädigen Herrn zu seinem 4. Theile 697 fl. 2 dl."

Nun sind in diesem Zeitraume auch die Reichssteuern an die Tagesordnung gekommen, wozu der ausgebrochene Hussitenkrieg Anlaß gab. In dem zweiten Abschiede zu Nürnberg von 1431 wurde eine Steuer nach dem gemeinen Pfennig auszuschreiben beschlossen. Die Stadt Würzburg stellte ihr Kontingent nicht an Geld, sondern an Mannschaft: der Rath conscribirte die jungen Bürger, denen wöchentlich ½ fl. als Sold bestimmt wurde; auch wurden einige Söldner gegen 5 ℔ wochentlich gedungen [2]).

Zur Bestreitung dieser Unkosten wurde von dem Rathe nebst der gewöhnlichen Stadtsteuer eine besondere für diesen Fall ausgeschrieben.

Diese Besteuerungsart der Stadt blieb in ihrem Gange bis zum Jahre 1566, wo der Kaiser Maximilian II. wegen der Türkenhilfe eine Reichssteuer nach den Römer-Monaten ausschrieb, welche an Geld bezahlt werden mußte; der Bischof Friderich schrieb daher einen Landtag aus, in welchem das von jedem Stande zu liefernde Steuer-Quantum fest-

---

[1]) Urkunde d. St. Arch. de eodem.

[2]) Urkunde von 1447.

gesetzt und eine Landtags-Kasse errichtet wurde, an welche die Beiträge einzuliefern waren. Die Stadt Würzburg schlug diese Steuer auf ihre Insassen aus, sammelte die Beiträge und lieferte solche an die Landtags-Kasse; die gemeine Stadt-Steuer aber hatte ihren Gang wie vorher, und floß in die Kämmerei, wie aus den Rechnungen zu ersehen ist.

Bisher waren alle Reichssteuern nur für gewisse Nothfälle angelegt; nun aber wurde eine bestehende Steuer aufgebracht, welche den Namen „Schatzung" erhielt. Den Reichsständen wurde nemlich in dem Reichs-Abschiede von 1654 die Auflage gemacht, ihre Festungen in den verbesserten Vertheidigungsstand zu setzen, und eine stehende Reichsarmee zu unterhalten, wozu alle Unterthanen jeden Standes beizutragen, ausdrücklich verbunden wurden.

Die Bischöfe Johann Philipp und Johann Gottfrid, unter welchen eigentlich der Festungsbau und die Stellung der Contingents-Mannschaft zu Stande kam, suchten auch mit allem Eifer, die Schatzung in regelmäßigen Gang zu bringen. Da die Steuer ein Eigenthum der Stadt war, so wurde wegen Einführung der Schatzung eine Commission ernannt, um mit dem Stadtrathe hierüber zu verhandeln. Aus den vorhandenen Akten geht hervor, daß dem Rath der Antrag gemacht worden sei, die Stadtsteuer in die Schatzung übergehen zu lassen, derselbe hat aber durch einen sehr gründtichen Bericht den daraus entspringenden Nachtheil und dessen Unförmlichkeit bewiesen, und die Steuer blieb, wie vorher, von der Schatzung getrennt und ein Eigenthum der Stadt.

4) **Die übrigen Zweige** des städtischen Einkommens werden hier nur in Kürze erwähnt, da sie von der Landeshoheit nie bestritten worden sind, als:

a. Die Lehenschaften und die davon abfallenden Zinsen und Handlöhne, welche theils aus den von dem Rathe an einzelne Bürger zu Lehen überlassenen Gemeindegütern, theils aus den von einigen Bürgern dem Rathe zu Lehen überlassenen, frei eigenen Gütern bestanden. Das älteste Zinsbuch ist von 1300, worin die Anzahl der Lehen schon sehr bedeutend war, und in der Folge einen großen Zuwachs erhalten hat.

b. Das Marktgeld, welches zur Zeit, als der Handel in der Stadt aufblühte, sehr einträglich gewesen sein muß, da in einer Rechnung von 1409 hievon 3704 fl. 6 dl. in Einnahme sind; und das Stadt-Protokoll von 1486 sagt: „Actum den Montag nach Andreas ist Stettgeld gefallen „zu Mitfasten und Michaelis-Meß nächst vergangen Summe „55 ℔ iij d."

c. Das Bürgergeld für ertheiltes Bürgerrecht, welches in früheren Zeiten 5 fl. betragen hat, in der Folge aber nach und nach mehr erhöht worden ist.

d. Die zum Leibgedinge angelegten Kapitalien, wovon die Schuldbriefe in Abschriften von 1371 bis auf die letzten Zeiten vorhanden sind.

e. Der Ertrag von liegenden Grundstücken, welche zum Theile in Miethe oder Pacht gegeben waren, oder deren Anbauung und Einärntung zum Theile vom Rathe selbst besorgt worden ist. Unter diesen Grundstücken sind verschiedene angekaufte Höfe in der Stadt, von welchen folgende wegen ihrer Verwendung zu bemerken sind: Im Jahre 1316 kaufte der Rath von Kunzen von Rebstock den Hof zum Grafeneckart genannt, nebst einigen Häusern um 400 ℔ Heller, welcher zum Rathhause verwendet wurde [1]).

[1]) Chr. MS. S. sub Gotfrido.

Nach einigen Jahren, um das Jahr 1408 wurde auch der Methhof und der Hof zum grünen Baum angekauft und das Rathhaus erweitert [1]).

Von dem Orte aber, wo der Rath früher seine Sitzungen gehalten hat, findet man keine Spur.

Hiezu können auch noch die öffentlichen Gebäude, als Badhäuser, Fleischbänke, Kornhäuser und Viertelhöfe gerechnet werden, wozu der Rath verschiedene Grundstücke ankaufte.

VI. Freie Bestellung der zur Besorgung des Gemeinde-Wohls erforderlichen Aemter.

a. Der Rath. Den Zeitpunkt, in welchem der Rath angeordnet worden ist, hat uns das Alter vorenthalten; vermuthlich erstreckt sich dieser bis auf die ältesten Zeiten der städtischen Verfassung. Die Bürger wählten den Rath, dieser den Bürgermeister und die abgehenden Mitglieder. Die Bürgerschaft war in die hohe und niedere getheilt [2]).

Die hohe bestand aus Gutsbesitzern, angesiedeltem Adel und der Kaufmannschaft; diese aber aus Handwerkern und Beisassen; nur Jene konnten wählen und gewählet werden, Nachdem aber die Handwerker sich durch ihre Industrie und Gewerbethätigkeit später eine gleiche Achtung, wie Jene erwarben, und daher auf die Wahlbarkeit Anspruch machten [3]), wurden auch diese zugelassen, einen Rath zu wählen, daher seit dem 14. Jahrhundert der Ausdruck in den Urkunden

---

1) Urk. de eodem.

2) Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. S. 338.

3) Schmidt Gesch. d. Teutschen. V. Band. XIII. Kap.

vorkommt: „Wir Burgermeister, der alte und neue Rath, arme und Reiche ꝛc. [1]).

Auf diese Wahlen hatten die Bischöfe keinen Einfluß bis zu dem Jahre 1260, in welchem sich der Bischof Iringus in einem mit der gemeinen Stadt nach beigelegter Fehde abgeschlossenem Vertrage bedungen hat, künftighin Keinen in den Rath ohne Bewilligung des Bischofs aufzunehmen [2]).

Diese Wahlform erhielt sich bis zu der Regierung des Bischofs Gerhard und der unglücklichen Schlacht zu Bergtheim im Jahre 1400, wo der größte Theil der Bürger auf dem Schlachtfelde blieb, und die Stadt sich dem Bischofe auf Gnade und Ungnade ergeben mußte. Der Bischof war nun als Sieger Herr der Stadt, und die städtische Verfassung als aufgehoben zu betrachten. Er nahm zwar schon am zweiten Tage die noch übrigen Bürger wieder zu Gnaden auf, wahrscheinlich aber hat er der Stadt keine neue Verfassung gegeben, indem er schon damals sehr schwach war und nach einigen Monaten starb, sondern dieses seinem Nachfolger Johann I. überlassen. Was nun im Betreffe der Raths-Wahlen angeordnet worden ist, ist in den von den nachfolgenden Bischöfen bei ihrem Regierungsantritte geschwornen Kapitulationen deutlich enthalten. Vorzüglich sagt hievon der Bischof Gotfried in seiner Kapitulation von 1444: „Item daß Ich und mein Kapitel zum Domm „in unserer Stadt Würzburg iz und vier und zwanzig und „nicht mehr redlicher, unverläumter, geschworner Bürgern „zu einen Rath sezen solle, und so oft Ihr Einer von „Todtswegen abgehe oder dem Rathe entsaget, oder um

---

[1]) Eine solche Urkunde findet sich in Stumpf's Denkwürdigkeiten. S. 143. Urk. v. 1337.

[2]) Spangenberg. Hennebg. Kronik. S. 124.

„Verschuldten Sachen von Uns beeden theilen daraus gesezt „würde, daſ alsden die Uebrigen des Raths eine Anzahl „geschworner Bürger benennen, Mir und dem genannten „meinen Kapitel innerhalb 14 Tägen, nach dem solch gebrech „oder Abgang geschehen wäre; alsdan soll Ich und mein „Kapitel in den nächsten 14 Tägen darnach aus solchen „Persohnen die zahl der vier und zwanzigen erfüllen ohn „gefehrde. Den soll der Rath auch alle Jahre aus Ihnen „selbst umb S. Martins Tag ohngefehrlich zwei Burgermeister „auf den Eyd Kiesen und wählen, die alsden sollen Mir „und meinen Kapitel auf S. Martins-Tag, acht Tag vor „oder hernach ohngefehrlich den Eid schwören“ [1]).

Diese Verfassung erhielt sich bis zum Jahre 1525, wo sich die Bürger der Stadt den empörten Bauern gegen den Bischof anschlossen, und von diesem besiegt sich auf Gnade und Ungnade ergeben mußten, wodurch die damalige städtische Verfassung abermal gänzlich zerfiel. Nachdem aber der Bischof im Jahre 1526 die Bürger wieder zu Gnade aufnahm, wurde auch eine Verfassung angeordnet, nach welcher ein Stadtschultheiß für die Rechtspflege und 24 aus den Bürgern zu Rathsgliedern aufgestellt wurden, worunter der Erste Bürgermeister war. Der Bürgermeister wurde jährlich, und so auch die abgehenden Rathsglieder von dem Bischofe ernannt, mußten aber demselben und dem Kapitel den vorgeschriebenen Eid ablegen [2]).

Nach dem Tode des Bischofs Konrad um das Jahr 1540 wurde dem Stadtrathe überlassen, den Bürgermeister zu wählen, denselben aber von dem Bischofe und Kapitel nach abgelegtem Eide bestätigen zu lassen, bei dem Abgange

---

[1]) Urkunde des Arch. v. 1444.

[2]) Acta des städt. Archivs.

eines Rathsgliedes aber sechs Bürger in Vorschlag zu bringen, aus welchen der Eintretende von dem Bischofe und Kapitel ernannt wurde [1]).

Im Jahre 1599 erlies Bischof Julius eine neue Rathsordnung, in welche jene des Bischofs Konrad wörtlich eingeschaltet und bestätigt wird mit dem Zusatze, daß ferner 2 Bürgermeister dem Rathe vorsitzen, und der Stadt-Schultheiß als Rechtskundiger den Rathssitzungen beiwohnen solle. Er schrieb die Eidesformeln vor, welche der Bürgermeister, die Rathsglieder, und alle, von dem Rathe abhängigen höheren und niederen Beamten bei ihrer Anstellung zu leisten hatten [2]).

Aus diesem läßt sich nun der ganze Umfang des Geschäftskreises des Raths entnehmen. Derselbe war:

b. in 4 Aemter getheilet, welche von den hiezu aufgestellten Rathsgliedern versehen wurden, als nemlich das Stubenamt zur Verwaltung des Rathsvermögens an Wein, Getreid, Kapitalien und Mobilien, das Kasten-Amt, welches für die Unterhaltung der Stadt mit Getreid und Brod zu sorgen hatte, das Bau-Amt, welches die Gebäulichkeiten überhaupt in der Stadt leiten und ordnen, das Zins-Amt, welches die Lehenschaften, Zinsen und Handlöhne der gemeinen Stadt verrechnen und verwalten sollte.

Hiezu kamen noch die bedeutenden Pflegen frommer Stiftungen, welche von wohlthätigen Bürgern errichtet wurden, worunter die Dom-Pfarrei, das Bürgerspital und die Kapelle auf dem Judenplatze die ältesten und beträchtlichsten sind.

---

[1]) Ibidem.

[2]) Urkunde v. 1599.

c. **Die von dem Rathe aufgestellten Unterämter** waren das Steuer-, das Zoll- und Umgeld und das Schoß-Amt, unter welche auch noch die Viertelmeister gezählt werden können, welche die Landes- und Polizeigesetze in ihren Vierteln in Vollzug zu bringen, die bürgerlichen Anlagen zu sammeln, und über die Beschädigungen an öffentlichen Gebäuden, Gemeindewegen, Grenzen und Landwehren zu wachen hatten. Denselben war ein Viertelschreiber und Diener beigegeben [1]).

Die später eingetretenen Veränderungen in diesen Aemtern liegen außer dem Kreise dieser Beschreibung.

VII. Die freie Macht das Bürgerrecht zu ertheilen und dessen Verlust zu erklären.

Diese Freiheit wurde dem Rathe in den älteren Zeiten nicht widersprochen. Man sieht dieses in einem alten Gerichtsbuche, vermuthlich vom 14. Jahrhunderte, worin die vielen dem Rathe geschwornen Urpheden enthalten sind, welche die wegen Verbrechen aus der Stadt vertriebenen Bürger abgeschworen hatten ohne eine Meldung einer höhern Behörde. Aber auch diese Freiheit erhielt schon durch den Vertrag des Bischofs Otto II. mit der Stadt von 1344 eine Beschränkung. Es heißt darin: „Wer auch Bürger wäre „zu Würzburg, der soll hulden und schwören dem Bischofe „zu Würzburg, und Ihm davon fünf Schilling Heller geben, „als von alter her Kommen ist ohne Gefährde. Man soll „Niemand zu einem Burger empfahen, der ein Pfaff ist, „oder geurtheilt, oder in der Acht ist ohne eines Bischofs „Laube" [2]).

---

[1]) Urk. v. 1599. Instruction der Viertel-Meister.

[2]) Chron. MS. rub.

Außer diesen fuhr der Stadtrath fort, sein freies Recht in der Aufnahme zum Bürgerrecht in Ausübung zu bringen bis zum 16. Jahrhunderte, wo die neue Verfassung des Bischofs Konrad den Stadtrath auch für diesen Fall den landesherrlichen Gesetzen unterwarf; daher der Bischof Julius im Jahre 1587 eine Verordnung wegen der künftigen Aufnahme neuer Bürger an den Stadtrath erließ [1]), worin dem Stadtrathe vorgeschrieben ist, welche Bedingnisse und welche Eigenschaften der anzunehmenden neuen Bürger zu berücksichtigen seien.

VIII.

Man übergeht hier die übrigen Vorzüge, welche die Stadt in ihrem früheren Stande der Unabhängigkeit genossen hat, als:

1. **das Recht, ein eigenes Siegel zu führen**, welches nach der Art der anderen freien Städte in einer Burg mit zwei Thürmen bestand; dieses Siegel wurde von dem Rathe im Jahre 1410 wegen Verdacht eines Mißbrauchs also verändert, daß zwischen den zwei Thürmen ein sechszinkiger Stern angebracht worden ist [2]).

2. **Das Recht, mit anderen freien Städten Bündnisse zu schließen**, wovon das Bündniß mit Nürnberg, Windsheim und Rothenburg unter dem Bischofe Gerhard ein Beweis ist [3]).

3. Ist bereits in Vorstehendem erwähnet worden, welchen bedeutenden Antheil die Stadt an der Vollziehung des im

---

[1]) Urkund. v. 1587.

[2]) Chron. MS. Schw. sub Joann.

[3]) Ibid. r.

Jahre 1336 für Franken errichteten Landfriedens als Mit-Stand genommen habe.

Allein alle diese Freiheiten gingen durch die Unterjochung der Stadt nach dem Bauernkriege zu Grabe.

Aus diesen gehet hervor, daß von allen hier eben beschriebenen Gerechtsamen der Stadt nur noch einige Funken unter der Asche klimmten, welche die Landeshoheit nicht ganz zu unterdrücken für gut befunden hatte.

II.

Weisthümer,

herausgegeben und mit urkundlichen Bemerkungen begleitet von Dr. Kittel.

Es wird bald die Zeit da sein, wo, mit Ausnahme der Erforscher deutscher Rechtsalterthümer, kein Mensch mehr eine Vorstellung hat, von den Verhältnissen und dem Stande der Menschen in Deutschland, von der Grundherrschaft, der Gerichtsherrschaft, der Vogtei, den Edeln, den Herren, den Knechten (Ministeriales), den Freien, den Halbfreien, den Landsiedeln, den Unterthanen, den eigenen Leuten und den Leibeigenen, von rechtem Lehen und Lehen, von Huben, Höfen, Guten und Zinsguten, von Besthaupt, Handlohn, Buteil, Erbe, Eigen, Alod, großem, kleinem und Blutzehnt und ihren Bedingungen, Verhältnisse, welche in Deutschland schon vor dem Einbruche der Römer bestanden hatten, und aus denen allmählich die späteren und neueren Rechtsverhältnisse von Personen und Sachen als der ursprünglichen Wurzel herauswuchsen.

Die Weisthümer geben über die früheren Verhältnisse vorzugsweise Aufklärung; leider aber gehen sie unbeachtet zu Grund, und wandern, weil auf Pergament geschrieben, wegen der Vortrefflichkeit dieser Unterlage, ohne

Rücksicht auf das, was darauf geschrieben, theils in die Hände der Buchbinder, theils unter den Schlägel der Goldschläger, von denen sie nach dem Gewichte bezahlt, und von gewissenlosen Archivdienern und Gutsverwaltern heimlich geliefert werden. Manche Rechts- und Besitzfrage würde mit ihrer Hilfe vom Richter leicht entschieden werden, der Umstand, daß die wenigsten, auch studierte Menschen, die alte Schrift lesen können, macht, daß sie als unnütz fortgeschafft, das Wachs der interessantesten Siegel herausgekratzt und um einen Liard an Wachsjuden verkauft werden. Solcher vandalischer Zerstörungswuth kann nur dadurch entgegengearbeitet werden, wenn historische Vereine einzelne Mitglieder beauftragen, in ihrem Namen das Pergament zu besseren Preisen als Buchbinder und Goldschläger aufzukaufen, und sich mit den Unterkäufern deshalb in Verbindung zu setzen.

Ich veröffentliche diesmal zwei Weisthümer, das eine von Pleichfeld bei Würzburg, das andere von Oberbessenbach bei Aschaffenburg. Bei beiden ist das ehemalige Collegiatstift SS. Peter und Alexander in Aschaffenburg der Grundherr; bei beiden sind Rechte und Pflichten der Herrn und der Bauern ganz andere. Beide Orte d. h. der Grund und Boden war von den sächsischen Kaisern Otto II. und Otto III. diesem Stifte zur Präbende, d. h. zum Lebensunterhalte der Canoniker geschenkt worden.

Bei Pleichfeld waren die Hübner freie Zinsleute, hatten aber größere Abgaben zu entrichten, als die Bauern zu Oberbessenbach, wo die Bauern Leibeigene gewesen, aber unter dem milden Stabe des Probstes sich großer Freiheiten und Rechte erfreueten.

Es ist eine nie genugsam hervorgehobene Thatsache, daß die Leibeigenen der Kirche fast besser daran waren, als

die freien Landleute, welche sich unter den Schutz weltlicher Herren begeben hatten, oder gar, wie es in ganz Franken gewesen, nur als Landsiedel der Herren Huben und Höfe in Erbleihe bebaueten. Denn außer dem Getreidezins mußten sie ebenso gut, als die Leibeigenen vom Hause und Hofe Geldzins, Herdschilling, Fastnachtshühner, Sommerhühner, Martinsgänse, Lammsbuge, Weihnachts- und Osterkuchen, Eier, Käse ꝛc. liefern und Bede zahlen, aber noch Scharwerk leisten, Wachten halten, in den Krieg ziehen (Reißen), und zum Kloster- oder Burgbaue Spanndienste leisten. Nur ihre eigene Dorfgerichtsbarkeit mit Appellinstanz an das Landgericht bekundete ihre persönliche Freiheit, und das Recht, das Gut dem Grundherrn aufkündigen, zu Petri Stuhlfeier es verlassen zu können, und alle fahrende Habe als Eigenthum mit sich zu nehmen, unter Rücklaß des zehnten Pfennigs, unterschied sie von den eigenen Leuten, während letztere an das Gut gebunden (glebae adscripti) und auch alle selbst erworbene Fahrnisse des Herren Eigenthum wurden, das er bei dem Tode des Familienvaters oder der Wittwe als Butel (Bautheil) an sich zog, und zwar den Löwentheil (d. h. das Beste darunter aussuchen konnte: Bestehaupt [1]), Bestwatmal [2])). Dagegen hatten die Landsiedel nicht die Wohlthat, daß sie, wie es die Leibeigenen durften, wegen Mißwachs, Hagelschlag oder Heerzug, dem Grundherrn ihre Korn-, Weizen- oder Hafergülte schuldig bleiben konnten, sondern auf diese Ausnahme mußten sie urkundlich Verzicht leisten. Konnten die Landsiedel in ihrem Namen Verträge abschließen, selbst, mit Einholung der Verwillung des Grundherrn, an einen anderen Bauern,

---

[1]) Das beste Stück Vieh.

[2]) Die beste Leinwand, Kleidung ꝛc.

welcher die Erbpachtbedingungen einging und beschwor, ihre Hube verkaufen, was Leibeigene nicht konnten, da sie kein Eigenthum besaßen, so standen sie zur Zeit von Hungersnöthen weit hinter den Letzteren zurück; denn der Herr der Leibeigenen war verpflichtet, für ihre Nahrung zu sorgen, wie wenn es sein Hausgesinde wäre. — Die Zeit hat diese Standesverhältnisse aufgehoben, sie hat aber andere Calamitäten dafür an ihre Stelle gesetzt: Das sogenannte Proletariat. Aus den beiden folgenden Weisthümern wird hervorgehen, wie die freien Landsiedelhübner zu Pleichfeld und zugehörigen Orten nicht besser daran waren, als die Leibeigenen zu Bessenbach.

I.

Nieder-Pleichfeld, Esleben und Kürnach.

Da die regulirten Stifts- und Klostergeistlichen, außer Hubgerichten und geistlichen Gerichten auf ihren Gütern und Kirchensprengeln andere Gerichte in Person nicht halten durften, und eben so wenig ihre Besitzungen und Hübner und Leibeigene in diesen Zeiten der Fehden und der Selbsthilfe mit Kriegswaffen nicht selbst schützen, und auch den oft selbst besitzgierigen weltlichen Arm nicht anrufen konnten, so gaben die Kaiser und Könige selbst den von ihnen gestifteten Kirchen und Klöstern Schirmvogte, d. h. Beschützer ihrer Personen, Güter, Rechte und Gefälle gegen den Bezug gewisser Gefälle in Naturalien, und gewisser Gelder für jede zu schützende Familie (Bede) und eines Antheils oder der vollen Gerichtssporteln. Manchmal hatten die Kirchen zwei Vogte: einen Schirm- und Gerichtsvogt, und einen Kastenvogt, welcher letzte meist blos die Gefälle

der Kirche auf dem Zwangswege beizutreiben hatte und die Hubstreitigkeiten schlichtete, nicht aber andere Civilklagen und Vergehen abzuurtheilen hatte. Die Klagen um Sachen und wegen polizeilicher Uebertretungen von Gebot und Verbot gehörten vor das Forum des eigentlichen Vogten (Voit, Vät, Vat, Vaut) und zur niederen Gerichtsbarkeit. Die Verbrechen gegen Eigenthum, den Leib und das Leben (blutende Wunden, Todschlag, Diebstahl, Raub, Brandlegung und Nothzucht) waren dem höheren Richter (Centgraf), der vom deutschen Könige unmittelbar seine Gewalt, den Blutbann, bekam, vorbehalten. Ich will hier nichts von den Eingriffen der Vogte in das Eigenthum und die Rechte der Kirchen sprechen, weil die Geschichte der Stifter und Klöster aller Orten reichlich den Beweis davon liefert; und dieselben Eingriffe auch hier bei den Besitzungen des Stiftes von Aschaffenburg in Franken vorkommen. Vom zwölften Jahrhunderte an kehren die Streitigkeiten mit den Vögten wieder, bis zu dem Verkaufe dieser Besitzungen im siebenzehnten Jahrhunderte.

Zu Niederbleichfeld hatte das Stift seinen Fronhof (Herrenhof) über die Huben und Höfe, die sein Eigenthum waren, und theils in der Markung dieses Ortes selbst, theils in den Orten Kürnach und Eßleben lagen. Doch hatte zuweilen Eßleben seinen eigenen Vogt.

In den Acten des Stiftes, so weit sie bis jetzt zugängig sind, findet sich keine urkundliche Angabe über den Erwerb dieser ansehnlichen Güter, wozu noch ein Herrenhof in Brendlorenzen (Brendi) nebst der Pfarrei mit den Zehnten und ein Herrenhof in Wittighausen (Wihtingin) gehörten, und andere kleine Besitzungen und Gefälle, im Laufe der Zeit nach dem zwölften Jahrhunderte erworben worden sind, nachdem das Stift in der Stadt Würzburg

einen eigenen Hof (zur eisernen Hofe) erworben hatte, wo sein Recepturbeamter wohnte, und wohin die Gefälle abgeliefert werden mußten. Ich habe daher mit gutem Grunde angenommen, daß die aufgezählten fränkischen Besitzungen zur ursprünglichen Dotation des Collegiatstiftes durch Kaiser Otto II. und Otto III. gehört haben, wie sie 1184 in der Bestättigungsurkunde des Pabstes Lucius III. (Gudenus cod. dipl. I. p. 287) alle neben einander aufgezählt werden.

Im Jahre 1191 genehmigte der Stiftsprobst, daß die Naturallieferung der Schweine von den Huben in Bleichfeld und Eßleben nach Uebereinkunft des Kapitels und der Hübener in einen Geldzins verwandelt werde, so daß jede Hube, welche Schweine zu liefern hatte, statt deren 6 Solidos Würzburger Währung zu bezahlen hatten (Gud. I. 310).

Die Vogte des Stiftes über die Pfarreigüter in Brenden und Esleben, die Ritter Folknand, Arnold und Guntram von Brenden[1]) standen seit einigen Jahren wegen der Vogteirechte mit dem Stiftskapitel in Streit. Der Stiftsprobst legte 1193 denselben, mit Genehmigung des Cardinals, Erzbischofs Conrad's I. von Mainz und Pfalzgrafen von Wittelsbach der Art bei, daß die genannten Brüder von dem Dechant und Kapitel des Stiftes einen Zehnten zu Wechterswinkel und einen in Eßleben zur Erbleihe erhielten, unter der Bedingung, davon jährlich an die Stiftskammer (Präbendfond) einen Canon von 30 Solidis Würzburger Währung auf Martiniziel zu bezahlen.

---

[1]) Ursprünglich waren die Marschalke von Lure (Lauer) und 1220 Heinrich Marschal von Lauer der wahre Vogt der Pfarrei Brenden und zugehöriger Güter; die von Brenden waren aber Untervogte. (Gud. c. D. 1. 473—475.)

Die alten Probsteilehen als Vogte der Pfarrei Brenden aber erhielt der Aelteste der Brüder im Namen der übrigen als Mannlehen ungeschmälert, wofür sie aber die Pfarreigüter beschützen mußten. (Gud. I. 319.)

In demselben Jahre bestättigte Cardinal Conrad I., Erzbischof von Mainz, den Vergleichsvertrag zwischen dem Probste Wortwin und dem Stiftscapitel in Aschaffenburg mit ihrem Vogte Berthold von Ruprechtshausen wegen gewisser Güter in Bleichfeld, wodurch der langjährige Streit so beigelegt wurde, daß Berthold und seine Brüder diese Güter vom Probste unter der Bedingung zu Erbleihe erhielten, daß er dem Stifte, so lange er lebe, und nach seinem Tode seine Nachkommen jährlich für die 7 Schweine, die er von den Huben erhalte, 14 Unzen Silbergeld Würzburger Währung dem Stifte bezahle, unterließe er oder seine Nachkommen ein Jahr diese Zahlung, so könne das Stift die Güter wieder an sich ziehen. Mit dem alten Vogteilehen aber von 20 und von 7 Malter Getreide und von 1 ½ Malter Käsen wurde er vom Probste erneut belehnt, und zwar als einem Mannlehen. (Gud. I. 318.)

Der Sohn des oben genannten Folknand von Brenden, als Lehenträger, Günther hieß nicht mehr von Brenden, sondern nach seinem Lehenssitze als fürstbischöflicher Burgmann von Salzberg (Voite von Salzburg bei Neustadt, in dessen Nähe auch Brenden lag). Dieser Günther verkaufte in Gegenwart des Fürstbischofs Otto I. von Würzburg, als seines Lehensherrn, dem Stifte von Aschaffenburg seinen Theil am Zehnt zu Eßleben, den er vom Stifte gegen einen jährlichen Canon von 15 Solidis in Erbleihe hatte, um 80 Mark reinen Silbers, auf Wiederkauf, unter Zustimmung seines Vaters Folknand und seiner Mutter Waltel, und seiner Frau

Gertrude, so daß der Zehnt bis zur Ablösung der Schuld freies Eigenthum des Stiftes sei. (Gud. II. 30.)

Der Probst und das Kapitel des Stiftes hatten vormals mit Ritter Conrad von Ruprechtshausen, dem Vogte der Stiftsgüter in Bleichfeld und Eßleben, lange Zeit in Unfrieden gelebt, weil Conrad die Hübner mit Unrecht beschwere. Endlich 1225 vereinigten sie sich über ein Schiedsgericht, bestehend aus Heinrich dem Custos des Doms, Conrad von Culeiben Domherrn, Arnold von Hochheim Canonicus von Neumünster in Würzburg und Friedrich dem Keller des Stifts in Aschaffenburg.

Der Entscheid lautete: Conrad empfängt von dem Hofe in Bleichfeld für das Vogteirecht 8 Unzen Gold jährlich, von dem Hofe in Eßleben 4 Unzen. Auf die Aecker, die zu dem Hofe Maze in Bleichfeld gehören, wird er sich ferner keiner Vogtei anmaßen; die Hube in Bleichfeld, welche zu dem Herrnhofe in Eßleben gehört, und die der Vogt widerrechtlich an sich gezogen hatte, stellt er dem Stifte zurück, doch bleibt ihm das Vogteirecht darauf, nämlich 1 Maß Weitz, 1 Maß Hafer, 15 Denare und 1 Obolus, wie sie der Vogt von jeder Hube empfängt.

Der Vogt genießt eine Hube, von der er aber der Stiftscammer jährlich 4 Solidos weniger 1 Denar geben muß. Das Schwein, was diese Hube jährlich geben sollte, hat der Vogt vom Probste zu Lehen. Dagegen begiebt sich der Vogt aller weiteren Ansprüche und Bedrückungen der Hübener.

Weder das Stift, noch der Vogt kann einem der Hubleute gestatten aus dem Orte zu heurathen; sondern beide nur vereint, und soll dies nicht leicht zugegeben werden[1]. Stirbt ein Glied der Familie, so empfängt das

[1] Weil dadurch das Kopfgeld und die Bede vermindert wurde.

Stift den Buteil und das Besthaupt und nicht der Vogt. Auch geht den Vogt die Verleihung der Huben nichts an, sondern dies ist Sache des Probstes oder seines Sendboten.

Dies Alles verspricht Ritter Conrad und auch Heinrich Zornelin, der Theil an der Vogtei hat, unverbrüchlich zu halten, und weder selbst, noch seine Nachkommen etwas dagegen zu thun. (Gud. II. 45.)

Das Kapitel des Stiftes war 1227 froh, als diese Vogten, die Gebrüder Marquard, Conrad und Ulrich von Ruprechtshausen ihm den Verkauf des Vogteirechtes und Probsteilehens zu jährlich 25 Malter Getreide, 1 Malter Käse und 3 Talente nebst 20 Denaren, wovon sie der Stiftskammer jährlich nur 14 Unzen Geldes abzugeben hatten, anboten. Das Stiftskapitel löste, mit Genehmigung des Stiftsprobstes dieses Vogteirecht mit der Kaufssumme von 37 Mark reinen Silbers ab. Die Gebrüder verzichteten auch vor dem vereinigten Convente des Bischofs Hermann, des Domkapitels, des Kapitels von Haug und von Neumünster auf diese Rechte für sich und ihre Weiber und Nachkommen. (Gud. II. 50. 313.)

Die Söhne des oben genannten Günther von Salzberg, welcher dem Stifte den Zehnt zu Eßleben verkauft, und ihn nicht rückgekauft hatte, Albert und Hermann von Brenden hatten sich des Zehnts von Eßleben bemächtiget, waren vom Stifte vergeblich in dieser Zeit des Interregnum's in allen Instanzen verklagt, endlich aber von den päbstlichen Richtern in den Bann gethan worden. Nun erst legte sich deren Herr, der Bischof von Würzburg Hermann und ein Verwandter der Brüder, der Abt Reinhard zu Bildhausen in's Mittel, und die Abgesandten des Stiftes in Aschaffenburg, der Scholasticus

Ortolf und der Canonicus Godibold gaben 1249 dahin nach, daß 1) die Brüder auf den Zehnten völlig Verzicht leisten, bis sie 2) 60 Mark reinen Silbers, und zwar 30 Mark auf Sommer-Johannis und 30 Mark auf Martini bezahlt haben. Sollte dies nicht pünktlich geschehen, so fiele der Zehnt dem Stifte völlig heim, und dann sollten die Brüder, wegen des, dem Stifte erwachsenen Schadens, nur mit 100 Mark lösen können. (Gud. II. 91.)

Der Streit derer von Brenden mit dem Stifte kehrt, wie wir sehen bei jeder Generation der Vogte wieder.

Iring von Brenden, fürstbischöflich würzburgischer Burgmann auf dem Salzberge, war bei dem Stifte mit einer gewissen Geldsumme und mit 30 Malter Korn im Rückstande, welche er zu zahlen sich weigerte. Auch diese Sache gedieh bis vor den Pabst, welcher den Dechant des Bartholomäusstiftes in Frankfurt als päbstlichen Richter delegirte. Da legte sich der Lehensherr des Iring, Bischof Berthold ins Mittel, und nahm die Beilegung des Streites auf sich, indem er aus dem Domdechante Albert, dem Domscholasticus Ludolf, und Domherrn Wechmar von Würzburg, dann aus dem Cantor Conrad und dem Canonicus Heinrich von Umstad zu Aschaffenburg ein Schiedsgericht bildete. Dies Gericht bewirkte, daß das Kapitel zu Aschaffenburg dem Iring seine Feindseligkeiten verzieh, dieser aber auf seine Ansprüche auf den Zehnt zu Mühlbach (bei Neustadt an der Saale) verzichtete, die jährliche Zahlung der 15 Solid. denar. versprach, und jede Verpfändung des Zehents als ungültig anerkannte. (Gud. I. 800.)

Es tritt nun eine Periode von etwas mehr als einem Jahrhunderte ein, in welcher die Vogte gewechselt haben, aber eine Urkunde über Verhandlungen nicht erhalten wurde.

Erst 1407 erscheint eine Urkunde, wodurch mehreren Hübnern ihre großen Abgaben vom Stiftskapitel erleichtert wurden. So ließ es dem Heinrich Snyder wohnhaft in Eßleben an seiner jährlichen Gülte von 8 Malter von einer Hube 3 Malter nach, dem Wernher Snyder ließ es von der jährlichen Gülte von 30 Malter, auf dem Hofe Fürberg gelegen, 10 Malter, dem Conrad Sawot von 10 Malter 4 Malter, dem Johann Pfister von 2 Maltern ein halbes Malter nach. (Lib. Camerae IV. fol. 158.)

Daß die Familie von Ruprechtshausen in dem Verlauf des vorigen Jahrhunderts ausgegangen war, scheint daraus hervorzugehen, daß 1421 der Stiftsdechant Hermann und das Kapitel dem vesten Engelhard von Münster welcher durch einen Entscheidsbrief Eberhards von Münster, seines Vaters, und Symons von Münster, seines Vetters, als Lehensträger der Familie bezeichnet worden war, als einem Aeltesten von Münster von sein und der anderen Münster wegen die Vogtei zu Esleben (Eisleyben) zum rechten Mannlehen gab (Lib. Camer. IV. 159. b.).

In derselben Zwischenzeit scheinen die von Krumbach (Crumpach, Grünbach) mit den Lehen von Nieder-Bleichfeld investirt worden zu sein; denn 1422 verzichtete Peter von Crumpach zu Gunsten der Söhne seines Bruders, der Junker Johann und Friderich von Crumpach auf das stiftische Zehentlehen zu Bleichfeld, und erhielten sie vom Stiftskapitel die Belehnung und ihre Brüder Eberhard und Stephan die Mitbelehnung (Gud. II. 356.).

Die dem Weisthume angehängten Urkunden weisen dies und anderes eben Behauptetes nach, und liefern Beiträge zur Geschichte fränkischer Adelsfamilien.

Noch im Jahre 1423 kaufte die Stiftskammer von der Wittib des Bürgers zu Würzburg Hans Laurentzin eine Ewiggülte von 6 Malter Korn auf einer Hube zu Eßleben, die Laurenzenhube genannt, darauf die Vogte keinerlei Vogteirechte hatten, und der Stiftskammer bereits 1 Malter Korn gültete und 14½ Pfennige zinsete, um 50 rhl. Goldgulden.

Alle diese fränkischen Besitzungen war das Stift genöthiget, zur Zeit des Schmalkaldischen und des dreißigjährigen Krieges Schuldenhalber um geringen Preis zu verkaufen.

Das nun folgende Weisthum versetzt uns in die Blüthezeit des Vogteiwesens und die Zins- und Gültwesen der halbfreien Landbewohner, und diese, so wie viele Hundert andere Erbleihurkunden beweisen uns, daß weder Handlohn, noch Besthaupt, noch Buteil, noch Rauchhafer, noch Herdschilling, noch Fastnachtshühner, welche vertragsmäßig von Erbleihgütern oder Huben gegeben wurden, ein Zeichen der Leibeigenschaft sind, und selbst zwei andere auffallende Lasten beweisen dies nicht, nämlich weder Kopfgeld noch Bede, noch Scharwerk (Spanndienste); denn bekanntlich mußten auch die freien Bürger der Städte dem Fürsten Kopfgeld, dem Stadtschultheißen als Richter Bede bezahlen, und hielten sich Stifter und Klöster auch von freien Erbständern ihrer Güter Spanndienste (Fuhren, Pflugarbeit in gemessener Größe aus). Selbst der Landadel war nicht so stolz, von Stiftern und Klöstern Güter gegen Abgabe von Fruchtgülten und Geldzins in Erbleihe zu nehmen, wie die vorgeschriebene urkundliche Geschichte und viele Hunderte von Urkunden beweisen. Allein die Nachfolger der ersten Erbleihnehmer suchten gewöhnlich die Güter als rechte Mannlehen geltend zu machen, wo sie dann nur die Muthung

und Belehnung hätten zu zahlen gehabt. Zur Zeit der Bannstrahlen zogen sie aber den Kürzeren, und seit dem Bauernkriege erkannten sie, daß die Interessen der Stifter und Klöster und die des Lehenadels sich gegenseitig bedingen.

Vom Weisthume von Unterpleichfeld, Eßleben und Kürnach über die stiftische Huben (denn nicht alle Huben, nicht die ganzen Orte mit ihrer Gemarkung waren stiftisches Eigenthum, indem es noch freie und adelige Allodhuben daselbst gab) lasse ich noch einige Urkunden folgen, welche für die Unterfränkische Spezial-Geschichte nicht ohne Interesse sind, um so mehr, als sie mit der Geschichte dieser Orte und ihren Rechtsverhältnissen im innigsten Zusammenhange stehen, auch noch nirgends gedruckt worden sind. Darunter befindet sich ein Urtheil des fränkisch-herzoglichen Landgerichts, welches seiner Natur nach nur über Personen und Eigenthum der Freien (Adel und Bürger) zu richten hatte und das höchste Landes-Gericht gewesen. Nur Adelige saßen da als Scheffen. Wenn 1412 der adelige Domherr zu Würzburg als Landrichter des Herzogthums in Franken auftritt, so muß man sich erinnern, daß die meisten Domherrn keine Priester waren, sondern blose Subdiacone, welche noch zu $^2/_3$ dem Laienstande angehörten, und oft die angebornen Waffen ergriffen.

II.

Oberbessenbach.

Dieser Ort, 2 Stunden von Aschaffenburg, am Spessart und in dem Thale an dem Bessenbache gelegen, heißt darum Oberbessenbach, weil er am Ursprunge des Bessenbaches gegründet ist, denn es giebt noch zwei Orte Bessenbach, Straßbessenbach und Unterbessenbach, welche in

derselben Ordnung an dem Bessenbache liegen, der sich bei Unterbessenbach mit der von Waldaschaff kommenden Aschaff vereiniget und dort seinen Namen verliert. Gegenwärtig bewahrt blos die ausgedehnte ansehnliche Besitzung des kgl. Kämmerers Freihern von Gemmingen-Hagenschieß auf Schloß Unterbessenbach diesen Namen: der eigentliche Ort Unterbessenbach im dreißigjährigen Kriege zerstört und nächst der Kirche Sanct Georgen wieder auferstanden, benannte sich nach dem Berge, an dessen Abhang die Häuser erbauet wurden, Keilberg.

Der Ort Oberbessenbach hatte eine Mutterkirche, wozu sonderbarer Weise, wahrscheinlich durch Territorial-Verhältnisse bedingt, entferntere Orte als Filialen gehörten, während das unmittelbar anstoßende Straßbessenbach ursprünglich als Filiale mit Unterbessenbach, Waldaschaff u. a. m. zur zwei Stunden entfernten Mutterkirche von Seylauf gehörten. Die Filiale Oberbessenbachs waren von 1100 an urkundlich Dörrmersbach, Grünmorsbach und Haibach (Hegebach) als westlich von Oberbessenbach gelegen, und Hessenthal, Neudorf und Mespelbrunn als südlich gelegen. Die obengenannten westlichen Orte gehörten auch zu dem Ortsgerichte von Oberbessenbach, während dies von den südlich, jenseits der Wasserscheide gelegenen Orten noch nicht ausgemacht ist.

Die Grundherrschaft des Gemeindeverbandes von Oberbessenbach besaßen die Herrn von Bessenbach, ein Zweig der Wald- und Forstgrafen von Rieneck, nebst den jetzigen gräflich Schönborn'schen Besitzungen zu Waldmichelbach, Waldaschaff 2c. als Probsteilehen. Im Jahre 1187 verkaufte Gerhard, Graf von Rieneck, Herr zu Beessenbach, Vogt des Stifts zu Aschaffenburg und erzbischöflicher Präfect der Stadt Mainz, mit seiner Gattin

Adelheid, dem Präbendfonde desselben Stiftes die Hälfte seiner Besitzungen zu Bessenbach und Hegebach um 16 Mark und 30 Solidos auf Wiederkauf, der aber nie stattfand, welche mit der Vogtei über die Pfarreigüter stiftisches Probsteilehen waren. Auch der Zehnt der Pfarrei gehörte dem Stiftsprobste, der aber viele Zehnten an landessäßige Adelige als Mannlehen vergeben hatte, um einen ansehnlichen Vasallenhof um sich zu bilden, der bestimmt war, nicht nur die stiftischen Besitzungen zu schützen, sondern auch den Dienst im königlichen Heerbanne zu leisten, weil die dem Stifte verliehenen Territorien ursprünglicher Reichsboden war, und davon die Heerfolge geleistet werden mußte. Fast alle in und um Aschaffenburg gesessenen Adelige hatten auf diese Art Stiftsprobsteilehen, und unter diesen nicht selten auch Zehnten. So hatten z. B. die Schelriße von Wasserlos den vierten Theil des Zehnten zu Bessenbach, den das Kapitel im Jahre 1335, Sonntag nach Pfingsten, von dem Aeltesten der Familie, dem Ritter Sybold Schelriß, unter Zustimmung seines Bruders, des Ritters Friderich Schelriß, zurückkaufte. Auf ähnliche Weise hatten die Groschlage von Dieburg ein Viertel dieses Zehnts, den das Kapitel erst viel später zurückkaufen konnte.

Unser nun folgendes Weisthum bezieht sich auf das Ortsgericht oder Hubengericht [1]) in Oberbessenbach, und seine Abfassung fällt in den Anfang des XV. Jahrhunderts. Darin saß der Schultheiß vor, der vom Stifte aus den Scheffen von Oberbessenbach genommen werden mußte, und

[1]) Die Huben im Spessart waren Cameralhuben, d. h. sie umfaßten 80 Morgen Feldes, die Ruthe zu 16 rhein. Schuh Länge und Breite gerechnet, waren jedoch meistentheils halbirt und hießen Güter, die nach dem Inhaber genannt wurden.

nahmen auch die gewählten Scheffen von den beiden Morsbach und von Haibach Theil.

Ueber die Herren von Bessenbach mögen noch folgende Bemerkungen dienen.

Die Herren von Bessenbach waren ein Zweig der Herren von Lune (Lone), wie die Grafen von Rieneck, welche gleichfalls in den ältesten Gliedern sich Herren von Luna titulirten und in die Reichslehen sich beerbten.

Conrad von Bessenbach kommt in Urkunden von 1181 und 1187 vor, war erzbischöflich Mainzischer Rath der Stiftskirche in Aschaffenburg, als Glied der Forstgrafen des Spessarts zu Rieneck, welche von Kaiser Otto II. mit diesem Amte waren belehnt worden, und dafür eben die Herrschaft Bessenbach als Vogteilehen erhielten, welches alles Land und Wald von den Quellen des Bessenbaches bis zu seinem Ausfluß in die Aschaffa umfaßte, und dazu noch den Ort Haginbach (Hägebach, jetzt Haibach) vor dem Spessart, der auf der Wasserscheide zwischen dem Bessenbache, Schmerlenbache und Hainsbache (Heubache) liegt, und zur Pfarrei Oberbessenbach gehörte; umfaßte also auch die Orte Straß- und Unterbessenbach, die Höfe und Mühlen dabei, und den Ort Waldmichelbach. Der Sitz dieser Herren war die Burg in dem Walde auf dem Keilberge, westlich von Unterbessenbach, deren Fundamente theilweise noch ersichtbar sind, und welcher Wald später dem nahen Kloster Schmerlenbach zufiel.

Dieser Conrad hatte zwei Söhne, Conrad II. von Bessenbach, welcher 1222 die Stelle eines Vicedoms des Erzbischofes von Mainz in Aschaffenburg bekleidete, und unser obengenannter Gerhard, welcher erzbischöflicher Präfect der Stadt Mainz und Vogt der Kirche zu Aschaffenburg, und als der jüngere Sohn im Besitze der oberen

Hälfte der Herrschaft von Bessenbach war. Er verkaufte die Hälfte dem Stifte, und starb in Mainz ohne leibliche Erben. Dagegen hatte Conrad II. zwei Söhne, Conrad III. und Arnold von Bessenbach, welche ihrem Vater 1280 im Besitze der untern Hälfte der Herrschaft und der Stammburg folgten, dieselbe aber 1281 an den Erzbischoff von Mainz, Wernher, ihrem ehemaligen Lehensherrn, als Probst des Stiftes, wieder verkauften, wodurch es landesherrliches Eigenthum wurde, jedoch von den Erzbischöfen theilweise an Burgmannen von Aschaffenburg, die von Weiler, von Wasen und von Hedersdorff zu Mannlehen gegeben wurde.

Mit dieser Zeit verschwindet der Name derer von Bessenbach in den Aschaffenburger und Mainzer Urkunden völlig. Nur kommt 1299 den 28. Juni der Name eines Friderich von Bessenbach in dem Fehdebriefe der Ganerben von Tannenburg an der Bergstraße wieder vor (Hefner und Wolf, die Tannenburg. Urk. XIX,), um von da an ganz zu verschallen, obgleich der Hauptstamm der Grafen von Rieneck noch bis ins XVI. Jahrhundert sich forterbte, dann aber seine Lehen mit dem Aussterben des Mannesstammes nach kaiserlich bewilligter Anwartschaft und nach besonderen Verträgen an den Kurfürsten von Mainz fielen.

Es mag sein, daß erst das Stift den Bewohnern des Kirchsprengels von Oberbessenbach das folgende Weisthum gab, welches aus den Rechts- und Herrschaftsgewohnheiten sich gebildet hatte, und, wie gewöhnlich, erst im XV. Jahrhunderte aufgezeichnet wurde, wovon ein Brief dem Ortsgerichte, ein gleichlautender dem Archive der Herrschaft übergeben, und bei jedem Maidinge vorgelesen wurde.

Weisthum von Unter-Pleichfeld, Esleben und Kürnach. (1400.)

Die Rechte und Herrlichkeit zu Nydernbleichfelt, Eysleben und Kurnach uff den Huben, Lehen und guten, der Herrn zu Aschaffenburg.

Zum ersten: daz sie rechte, fryeygen Herrn uber alle ire hube, gute, und lehen sin, und haben die auch oder weme sie daz an ire stad beuelen, ganze macht und crafft ire Hubener, hube, gute und lehen zu besetzen und zu entsetzen, als dicke das noit geschicht ane Widderredde allermenliches.

Item: in dem felde zu Bleichfelt sollen sie haben XVI Hube nach uzwisunge ir alte Register, Buche und urkunde.

Item: die obengenannten Herrn haben zu lyhen den Heydenrichberg.

Item: die Herrn itzgenannt mogen zweymale in dem Jare geriecht by den hubenern, daselbest in den obgenannten dorffen besizen, oder weme sie daz an ire stad beuelen, und die hubener, die sollen dieselben Herrn, oder die iren, ob sie anders wolten, abendes oder morgens, herliche empfahen, halden und handeln, mit iren foyten in allen Dingen an [1]) underscheit, und an alle widderredde.

Item: die Herrn, oder ir scheffener, sollen iren Butel [2]) entbieten, daz er iren foyten und allen iren Hubenern verkunde, daz sie alle gegenwertig an gerichte sin, so die Herrn oder die iren daz halten wollen, und wellicher davon sumig were, der wer zu bußen fur vierzig pennige verfallen. Die buße horet den foyten zu. Und die hubener sollen esen und drincken mit den Herrn und foyten, und waz verzert wirdet, daz sollen die hubener bezalen,

[1]) an d. h. ohne.
[2]) Gerichtsboten.

icklicher nach dem martzal [1]), als sich daz heischet, von huben und guten, die sie haben, und der Budel der Herrn sal beholffen sin den hubenern spise und ander ding zu bereiden und vorzutragen.

Item: wann die koste gerechent wirt, welicher der hubener daran sumig wer, sin teil zu bezalen, den sal der Butel phennden an widderredde mit hulffe der foyte.

Item: wann die Herren, foyte und hubener geßen haben, so sollen sie nyddersitzen an geriechte und die hubener sollen den Herren verglobet [2]) han und gesworn als iren rechten fryhen herren, der hube und gute zu iren rechten und ir alt recht zu halten, und darnach den foyten zu iren rechten; und die Herren oder ir furweser sollen den stab in der Hand haben, das Gericht hegen und besitzen als lange, biß sie nach allen iren rechten unde fryheiden gefraget haben, und ob irgent versumenisse an iren guten gescheen wer, oder wer; darnach sollen sie den stab den foyten geben, fortzufragen nach iren rechten, und ob ymand zu clagen hette, und nach gebrechlichkeit [3]) der obengenannten Herrn hubener, huben, gute und lehen. Auch sollen die hubener allen knechten [4]) und boten der Herrn, und mit namen irem vorweser, den sie zu Wurzpurg haben, als dicke als sie zu in kommen von der Herrn wegen, von rechts wegen, herberge bestellen und bekosten willicliche, und gutliche thun an widderredde.

Item: alle Hubener der Herren sollen zu recht sten vor irene foyte, und vor keynem andern Richter in allen den sachen, die von iren guten komen oder anwende [5]) sin.

wer ez sache, daz der hubener einer, ez were Mann oder frawe sin hube oder lehen verkeuffte, also daz er keine gute von den Herrn mer hette, alle die sache, clage oder zuspruch, die er zu den hubenern oder gute hette, die sich von der Herren gute

---

[1]) marzal h. Mehrzahl der Hubstücke.
[2]) verglobet = vorgelobet, sich angelobt.
[3]) gebrechlichkeit = Mängel, Fehler, Unterlassungen.
[4]) Dienern, Verwaltungsbeamten, **Ministeriales.**
[5]) Die güter angehen.

wegen gemacht hette, in des, daz er der Herrn gute ingehabt hette, so solten sie daz recht vor den foyten nemen umb dieselben zusprache und sache. Wollten yn die foyte dann nit helfen, so sie daz mit kundschaft zu rechter zyt gefordert hetten, so solten sie daz recht vor den obgenannten Herren oder iren scheffener mit kuntschaft fordern zu rechter zyt; wurde yn dann nit gehalffen, so mochten sie daz recht anderswo suchen. Darum schweren die hubener mynen Herren ihr alt herkomen, recht unde urkunde zu halten.

Item: alle Rente und frucht der Herren sollen bezalt werden alle jar zu Wurtzpurg uff ein hus, daz man yn dann benennet, ane allen iren schaden, zuschen den zweyen unßern frawentagen, in der Erne mit namen Assumptionis und natiuitatis marie, und welicher der hubener daran sumig wer, den mogen die Herren, ir furweser, oder Buttel darumb phenden und muwen an widderredde allermencliches; darzu sal yn eyn voyt beholffen sin, so er sin ermanet werdet von den Herrn, iren furweser oder Buttel an widderredde und ane verzog.

Item: sollen die Herren ee bezalt sin ihre gulte und zinse, dann die voyte; und wer ez sache, daz die voyte sumig weren, daz die Herrn nit bezalet wurden, so sie ermant wurden von den Herren, irem vorweser oder Buttel, so mogen sie yn mit rechte anlangen, wann [1]) die Herren allewegen bezalt sollen werden dann die Voygte von der eygenschafft wegen.

Item: wer ez sache, daz ymand sumig were an siner bezalunge, waz schaden darauff ginge, den solte er bezalen, ane der andern hubener schaden.

Item: glicher wise ist yn auch zu umb die zinse, die uff den zwolfften tag [2]) fellig sin.

Item: haben die Herren besteheubte, hantlon und Butel uff allen iren Guten, also dick und ufft, daz noit geschieht, also alle Hubener wann sie gesterben, geben daz besteheubt den Herrn, daz beste, daz sie haben oder uff den guten gewest ist, so sie gestorben

---

[1]) wann = weil.

[2]) Der zwolffte tag ist der 12te nach Weihnachten, also der 6te Januar.

sin angeuerlich; und als maniche gute oder lehen einer inhait, als maniche besteheubt gebet er, er sitze wo er wolle.

Item: wer es sache, daz einer der hubener abeginge, der da keyn besteheubt hette, der gebe XXX pennige den Herren fur ein besteheubt.

Item: als dicke und uffte der gute, hube oder lehen eyns verkeufft wirt oder verwesselt [1]) wurde, so haben die Herren oder ir vurweser daz zu lyhen und davon hantlon zu nemen, und sust nymand anders.

Item: als dicke man uff ein gut bekenntnisse [2]) sal thun, daz haben die Herren oder ir vurweser zu thun, und sust nymand, noch voyte oder ander lute.

Item: als dicke ein frawe einen andern mann nemet, als dicke mogen die Herren besteheubt nemen an alle widderredde.

Item: die Herren mogen ire hubener entsetzen, wan sie an iren gulten und zinsen zu bezalen sumig weren, und mogen sie auch widder setzen.

Item: keiner der hubener sal keine der Herrn gute verkeuffen, verwesseln oder entphremen an der Herrn verhengnisse; tede aber dheiner dawidder, daz solten die Hubener melten und vorbringen, und denselben haben die Herren zu straffen, und nemen die Herrn davon dheinen [3]) schaden; und die kosten, die sie darumb oder daruff geleit oder getan hetten, sal yn derselbe, der da widder getan hette, keren [4]) an schaden, und mogen daz thun also lange, biß daz die gute, die verkeufft, verwesselt oder entfremet weren, wurden widder geben und widderbracht als vor.

Item: Auch sollen alle gute der Herren bebuwet und befrydbet [5]) sin, also daz man alles getreit, gestroe daruff gefuren

---

[1]) vertauscht.

[2]) Angabe der Bestandtheile des Gutes und ihres Werthes.

[3]) dhein = irgend ein.

[4]) keren = ersetzen.

[5]) befrydbet d. h. mit Haus und Hof versehen, der mit Zaun oder Hecke (Haug, Hag) umgeben.

moge, und daz man sie daruff gependen moge, ob sie sumig weren an der bezalunge ir gulte.

Item: auch sollen die hubener selbs uff iren guten und huben sitzen.

Item: auch sal kein gestroe oder mist von den guten oder huben uff andere gute oder huben gefurt werden, oder davon verkaufft by der buße.

Item: wer es sache, daz die hubener uf der Herrn gute nit seßen oder ir gestroe uff andere gute furten, wo sie dan seßen, so mochten die Herren oder die iren sie uff denselben penden an alle widderedde allermenclich.

Auch sal man alle gute, die nit bebuwet weren in eynem jare, bebuwen, ez were dan mit laube der Herrn; welicher daran sumig were, als dicke yme daz geboten were, also dicke wurde er XL pennige zu buße fellig den voyten.

Auch wer ez sache, daz ez dartzu queme daz der egenannt Herrn hubener oder hubnerin oder ire kint sich anderswo mit andern luten vermehelten, oder mit andern luten zu der ee griffen, daz doch zu bewaren ist, und nit sin sal, und daz daz nit geschee, darwidder sal der voyt sin mit guten truwen und mit ernstlichem fliße, so sollen und mogen die egenannt Herren mit den voyten, und die voyte mit den Herren sie darumb straffen.

Auch sollen der Herrn hubener keinen banwyn [1]) drincken oder sie nymand darzu dryngen.

Auch sint alle gude und huben der Herren fry, also daz sie keine sture [2]) geben sollen.

Auch sollen die voyte und alle ire nachkommen der Herren lute unde gute truwelich hanthaben, schutzen und schirmen und verantwurten als ire eigen lute und gute ungeuerlich.

---

[1]) Banwein d. h. alleinige Weinschenkrecht der Grundherrn und Leibesherrn. Wo die Bewohner eines Ortes Leibeigene, hatte der Herr das Schenkrecht allein.

[2]) Sture d. i. Steuer. Geistliche Besitzungen waren frei. Da die Orte reichsunmittelbar oder Königsorte waren, so hatten die Besitzer nur das Hergewede zu geben.

Auch sollen die voyte oder ire nachkomen der obgenannt Herrn lute unde gute uber ire voytiegulte, die sie uff den guten haben, keynerley beswerunge, betezwang [1]), atzunge oder uberlast thun, oder keinen dinst anuenden, keyne trawe [2]) oder beswerunge zuzufugen, dann zytliche ziemliche dinste geben unde buße, also bescheidenlichen, daz den Herren obgenannt von iren guten und gulten ichtze verzogen, genommen oder abgenommen werde, dan daz der obgenannt Herrn gulde vor allen schulden vorbezalt wirt.

Auch mag der voyt uff der Herren gute sin, sin voytgulte und buße penden mit wißen der Herrn oder ires verwesers.

Wanne auch dem voyte sine voytgulte oder buße bezalt were, so sal er daruber keinen der Herren hofflute oder hubener phenden um keyne schult, die dem hubener gelehen were, oder sich sust gemacht hette an verhengnisse der Herren oder irer vorweser.

Item: der voyt mag geriecht halten in dem jare, wanne sin, der hubener oder andern luten, die mit den Hubenern zu schicken han, noit ist, und die buße ist XII pennig, uzgenommen die zwey herrengeriechte ist die buße XL pennige.

Item: wer ez auch sache, daz der Herren gute oder hube beswert wurden mit gudergulde, atzunge oder unzemliche dinste also daz die Hubener uber der herrn gulte sich des nit betzyen oder zukomen mochten, so mogen sie soliche gute uffgeben [3]) den Herren, uff daz, daz die Herrn an irer gulte nit abegen sal von der eygenschaft wegen.

Item: der Buttel sal den Herren oder irme vorweser gehorsam sin, waz sie yn heißen oder gebieten von der obgenannten Huben wegen.

Item: der Buttel sal allewege zu unßer lieben frawentagen, als sie geboren wart, zu den Herren oder irme vorweser komen, unde erfaren, ob die hubener bezalt haben oder nit.

---

[1]) Erzwungene Gerichtsabgabe. Bede.

[2]) Drohung.

[3]) Aufkündigen, zurückgeben.

Item: glicher wise, uff den nesten Sontag nach dem obirsten tage [1]) von der zinse wegen, und welicher an der bezalunge sumig were, den die Herren oder ir vorweser ime benennent, die sal er phenden nach geheiß der Herrn oder ires vorwesers. Wer ez dan, daz sich der hubner oder ir ein teil dawidder sezten, so solte er die voyte zu hulffe nemen, die yme an widderrede beholffen dazu sollen sin, daz die Herrn bezalt werden.

Item: wer ez sache, daz ein bestheubt, hantlon oder buteil den Herren fellig wurde, oder were, also balde der Bodel daz erfure, so solte er zu stund angeuerliche by dem eide, den er den Herrn gesworen hette, zu yne oder irme vorweser komen, und yne daz sagen, und dazuthun, als er dan unterwiset wird nach siner vermoge angeuerlichen, und anruffen darzu die voyte und manen, die daz von eides wegen thun und helffen sollen.

Item: wer ez auch sache, daß der Bottel daran sumig wer oder wurde, so mogen die obgenannten Herren yn darumb nach iren gnaden bußen, und von dem Botelampt mit sinen zugehorden setzen ane widderredde allermenclichs, und widder daran setzen, ob sie wollen, oder eyme andern lyhen, wann er ir gesworn Bottel und knecht ist, und darumb fry ist, noch gulde, noch atzunge von den guten, die zu dem Bottelampt gehoren, gybet.

Litera Concordiae inter Dominos de Capitulo et Ebirhardum et Symonem de Munster fratres super Advocatia in Eysleyben.

(1407.)

Ich Otto von Egloffstein, Tumherre zu Wirtzburg, Bekennen mit diesem brieffe; als der hochwirdige fürste und herre, her Johannis, Bischoff zu Wirtzburg mein gnediger

---

[1]) hl. 3 Königstag.

herre, mich geheißen und bescheiden hat, zu vorhoren, zu richten und zu entscheiden soliche zweitracht und missheлunge, die gewesen sein, zwischen den ersamen niklas Dechant und capitel des stiftes Aschaffinburg auff ein seiten, und den vesten Ebirharten und Symon von Munster gebrudirn auff der andere seiten von guter, leut, recht, gult, zins, gericht, hantrecht [1]), eygenrecht, und vogtrecht, und lehen wegen, wie daz namen hat, nichts außgenommen, die sie auf beiten seiten meynen zu haben in dem Dorff und margk zu Eyslewen, der sie auff peide seiten by mir bliben seind, also wie ich sie darumb richt, setz und entscheide, daz sie ez also für sich, ir nachkomen und Erben ewiclichen stet, Veste und unuerruckt halten and bleiben lassen wollen, als sie mir daz auch auff peide syten mit hantgebenden truwen [2]) an die hant gelobt han.

Also scheide ich zu dem Ersten und sprich auß mit ir beider wißen, daz di obgenant. herren Dechant. Capittel und ir nachkomen der obgen. leute und gut, die sie denen von alter herbracht haben in der margk zu Eusleuben recht freyeigen Herren sin, und haben die auch, aber wem sie daz befellen an ir stat, zu setzen und zu entsetzen, als sie daz auch von alter herbracht, und des gut urkunde und brieffe haben, und sollen die auch leihen, und ir Hantlon davon nemen, buteil und bestheubt an widderrede und allermenliches.

Auch so scheide ich, daz die abgenant Ebirhart und Symon von Munster und ir erben rechte vogtherren sein sollen, haben auff yder hube eyn malter Weißes, zehen metzen habern und zwei mertinshüner und zwelfthalben pennig genant zu meyenbete [3]), ausgenomen zwaier huben, eyne Wollenshube genant und hansen zentgreffen hube, die en sollen richten geben, wann die

---

[1]) Handrecht ist das Recht Güter zu verleihen, was hier die von Münster in Anspruch nahmen.

[2]) Handgebende Treue = Handgelöbniß an Eidesstatt.

[3]) Maienbete = Bede wegen des Gerichts an Walpurgis.

freyhere komen sein; und ab in die gulte zu geben verzogen worde, So mogen sie die leute und auff den guten phenden umb ir gulte, und darumbe sollen die obgenanten von Munster und ir Erben der obgenanten herren leut und gut getrulichen hanthaben, schutzen und schirmen, als ir eigen gut und leut an geuerde.

Auch sprich ich und scheide, daz die obgen. Vogtherren der obgenanten Herren leut und gute uber die obgen. gulte keynerley beswèren sollen, widder sie, nach nymant von iren wegen schicken, daz die beswert werden.

So sollen auch die obgen. vogtherren allewege der Elter die vogt selben vogtye zu lehen emphohen von den obgen. herren und den andern tragen, als offt, des noit geschicht, und da von tun, als lehensrecht ist angeuerde.

Auch scheide ich, daß die obgen. fogtgericht besitzen mogen auf den obgenanten guten und den leuten, die darauff sitzen, des rechten von einander helffen; als offt daz noit geschicht. Und waz puß, die also virfallen, die gehort den fogten zu, und mogen dieselben puße felligen leute auch darumb phenden auff denselben guten.

Sunder sprich ich und schaide, daz die obgenanten herren von Aschaffinburg als recht eigen herren sullen und mogen alle jar zwey gericht sitzen und besetzen mit denselben iren hubenern, aber wen sie an ir stad darzu bestellen, und die fragen nach iren und der vogtherren rechten, da by die vogtherren sitzen mugen aber eyner an irer stad. Und die eigen herren sollen den stab in der hand haben, als eyn richter, und nicht die fogtherren, und die hubener soln den eigen herren vorgeloben und darnach den fogtherrn zu iren rechten.

Und aller vorgeschrieben stucke und artickel zu merer sicherheit hab ich obgenant Otto vom Egloffstein durch flißiger bete willen der obgeschriben beider parthy mein Ingesichel gehangen an diesen brieff. Und Ich Ebirhart von Munster der Elter bekenne fur

mich Symon meinen Bruder, alle unsere Erben und nachkomen, daz alle vorgeschr. puncte und artickel mit unßerm guten wißen und willen verscheiden und außgesprochen sein, und gereden die auch furpaß fur uns unser Erben und unser nachkommen eweclich stete, veste und unuerprochlich zu halten; und des zu urkunde und merer sicherheit, so han ich Ebirhart von Munster mein Insigel fur uns an dießen brieff gehangen. Daz geschach nach Cristi uns. herrn Geburt vierzehenhundert jar und in dem siebenden jar, nach sant Julian tag der heiligen jungfrauwen.

Litera concordiae inter dominos de capitulo Aschaffenburgense et Johannem et Wipertum de Grumbach de beneficio advocatiae in villa Bleichfelt et in villa Kurnach.

(Ex libro copiali Camerae eccles. Aschaffenb.)

(1407.)

Wir Heinrich Brun, Pastor zu Werbach, Ebirhart von Grumbach geseßen zu Camburg und Johannes Schonbrot vicar des stiftes zu Aschaffenburg bekennen mit dießem offenen brieffe, soliche zweitracht und missehelíng, die da gewesen sin, zwischen den Ersamen Nyclaus Dechand und Capitel des stiftes zu Aschaffenburg uff eyne seiten, und dem strengen Ritter Herrn Hansen von Crumbach und dem vesten Wyprecht von Crumbach uff die andern seiten, von guten, luten, recht, zins, gulde, gericht, heubtrecht, hantlon, eigen recht, vogtrecht, und lehen wegen, wie daz namen hait, nichts ußgenomen, die sie uff beide seite meynen zu haben in dem dorffe und mark zu nydernbleichfelt, und uff eyne hube gelegen zu kurnach, da Wyprecht von Grumbach sunderliche fogt daruber ist: der sie uff beide seiten by uns bliben

seint, sie daruß zu entscheiden und entrichten. Also wie wir sie darum richten, setzen und entscheiden, daz sie ez also fur sich ire Erben und nachkomen ewiklich, unuerbrochlich, stete, veste und unuerruckt halden wolden, und auch bleiben laßen und habent das gerette mit guten trewen an eides stad.

Also scheiden wir zum Ersten und sprechen uß mit ire beider wißen, wort, willen und verhengniße, daß die obengenannt herren Dechand, Capitel und ir nachkomen der obengenant lute, gulte, zins und guter, die sie dann von alter herbracht haben in dem Dorffe und marck zu nydernbleichfelt und von einer hube, gelegen zu kurnach recht freyeigen herrn sein, und haben sie auch ader wem sie daz emphelen an ire stad ganz macht zusetzen und entsetzen, als dicke in das noit geschicht von den egenanten iren eigen guten, gulten und luten, als sie daz auch von alter herbracht haben; und solten auch die obgenanten herren von Aschaffenb. die guter leyhen, als dicke als sie verkaufft werden hantlon davon nemen, ader ir scheffner von irentwegen, als dicke yn des noit geschicht; und auch ir ander alte rechte, die sie uff iren guten und luten haben, daruber sie urkunde und brieffe haben, an hindernisse und widderrede der vogtherrn und allermeniglich.

Auch scheiden wir, daz die vogtherrn an den obgenant luten und guten halbenteil sollen haben an bestheubten und an buteil, das yn die obgenanet herren von Aschaffenb. mit willen gegeben haben umb merer und beßer beschurunge willen ir lute und zins, und sollen auch die vorgenanten vogtherrn keynen teil an dem hantlon haben ader mit der hende leihen ungeuerlich, wan der hantlon den herren von Aschaffinbg zugehort von der eigenschaft wegen, und nicht den vogtherrn sein sollen über der vorgenante herren lute, gute und gülte daselbs.

Auch so entscheiden wir, daz die obgenant Her Johann und Wyppert von Grunbach und ire erben recht vogtherrn sein sollen uber der vorgenant herren lute, gute und gulden daselbst ungeuerlich, und sollen davon haben zu rechtem manlehen

uff yeder hube yr weiße= und habergulte, und auch meyenbett [1]), und auch andere gulte, als sie ez bisherbracht, und gehabet haben.

Und ob den iztgenanten vogtherrn ire gulte virtzogen worde, zu rechter zyt nit gegeben, so mochten sie die obgenanten Hubner uff den guten für ir gulte phenden an widderrede allermeniglichs, und darumb sollen die egenant von Grumbach ire erben und ire nachkomen der obgenanten Herrn lute und gute treuwelich schutzen, schirmen und verantworten als ir eigen lute und gute ungeuerliche.

Auch sprechen und scheiden wir, daz die obgenanten vogtherren der obgenanten herren von Aschaffinburg lute und guter uber die obgenannte ire gulte von ire vogtye keinerlei beswerunge tun sollen, weder sie, ire Erben noch nyeman von irentwegen, ußgenomen zytlich zimlich dinst, atzunge, gebot und buße, also bescheidentlichen, daß den obengenant herren von iren guten und gulten icht [2]) verzogen, gemynert oder abgenomen werde, dann daz die obgenante Herrengulte vor allen schulden vorbezalt werde. So sollen auch die obgenanten vogtherren, ire Erben und nachkommen dieselbe vogtye von den egenanten Herren zu rechtem manlehen entpfahen, als dicke und als ofte es dann noit geschicht, und davon dun den obgen. Herren und irem stifte als manlehens recht ist ungeuerlich.

Auch scheiden wir, daß die obgenant vogtherrn gerichte besitzen mogen uff den egen. guten und den luten oder hubenern, die daruff sitzen, des rechten von einander helfen, als oft ez noit geschicht. Und waz buße also gefallen, ez sy von gebot ader von anderen sachen, die gehoren den vogthyen zu und nit den Herren von Aschaffenburg, der die eigenschaft ist; und mogen die buße felligen lute auch darum phenden an widderrede allermenglichs.

---

[1]) Meyenbett = eine Abgabe für den Richter, sonst Bed, Bede genannt. Zur Zeit der Merowinger wurde diese Abgabe eebeten, unter den Karolingern gefodert (exacta), unter den Hohenstaufen aber zur Pflicht.

[2]) icht = nichts.

Sunder sprechen wir und entscheiden, daz die oftgenannte Herren von Aschaffinburg als rechten eigen Herren sollen und mogen alle jar zwei gerichte sitzen und besetzen mit denselben iren hubenern, ader wen sie dann an ir stad setzen ader bestellen, und die fragen nach iren rechten der vorgeschrieben voigtherrn, und darzu zu den itzgenanten zwein gerichten sal der geswom butel die vogtherrn heischen und virbotten[1]), und sollen auch da sitzen oder ymant von irentwegen.

Und die eigen Herren sollen zu zyten den stab in der Hende halten als eigen Herren und nit die vogthien, als lange als sie nach iren Rechten fragen und austragen; und wann daz geschicht, so sollen sie dann den vogtherrn den stab in die hand geben, furbaß das gericht zu bestellen, zu haben, und auch nach iren rechten zu fragen.

Und die hubener sollen den egen. Herren von Aschaffinburg vorgeloben ire alde recht und urteil zu halten und zu verkunden, und danach den vogtherrn zu iren rechten.

Auch sollen die obgen. vogtherrn den obgenant. eigen Herren von Aschaffinburg scheffner ungeuerlich ader wem sie daz beuelhen ir gulte getruwelich helffen inforderm und brengen, als offt sie des gemant werden von der offtgen. Hren von Aschaffinb. scheffner ungeuerlich.

Des zu urkunde und merer sicherheit haben uns gebeten die obgeschr. Herren von Aschaffinb. und der Strenge Ritter Her Hans von Grumbach und Wyprecht von Grumbach, daß wir unßer eigen Ingeß. gehangen haben an dießen brieff. Und wir Hans und Wyprecht von Grumbach obgenanten bekennen für uns, aller unß Erben und nachkomen, daz alle abgeschrieben bunde[2]) und artikel mit unßerm guten willen und wißen verscheiden und ußgesprochen sin, und geredden, die auch fur uns unßer Erben und nachkomen furbaß stete, veste

[1]) vorbieten.
[2]) Puncte.

und unbrochlichen zu halten, und des auch zu urkunde und merer sicherheit had unßer iglicher fur sich sin Erben und nachkomen sein eigen Jngeß. an dieß brieff gehangen. Daz geschach nach Christ. geburte vierzenhundert Jare und yn dem sybenden Jare uff den fritag nach unßers Herren uffartag.

Entscheid des Landgerichts im Herzogthum Franken über die stiftische Vogtei zu Pleichfeld.

(Litera de bonis in Bleichfeld.)

(1412.)

Wir Otto Wolff dumherre zu Wirzpurg und lantrichter des herzogenthums zu francken bekennen und thun kunt allen luten mit dieß brieffe, daz fur uns kamen in gerichte [1]. Anna von Grumbach, hern hannsen von Grumbachs Ritters seligen etswan eliche wirtin uff eyn, und peter von Grumbach, geseßen zu Grumbach uff die andern seiten, und sprach zu [2]) mit fursprechen [3]) die obgenante Anna dem obgenanten Petern von Grumbach umb alle die gute zinße, schulde, gulte und recht, die her hans Grunbach Ritter, ir elicher wirt selige gehabt und nach sinem tode gelaßen hette in dem Dorffe und in der marcke zu nydernbleichfelt, domit sie und ir kint, hoffte sie, beerbet weren, die er ir und iren kinden vorhielten [4]) mit gewalt und an recht, und hette sie damit geschediget umb viertzig gulden, und begert darumb gerichtes. Darauff der obgenant peter von Grunbach mit fursprechen antwort, daz die

---

[1]) Das Landgericht in Franken wurde auf (eigentlich vor) der Brücke in Klein-Würzburg gehalten.

[2]) zusprechen d. i. Klage führen.

[3]) Fürsprech ist Sachwalter, Anwalt.

[4]) vorenthielt.

gute, darumb sie ym zugesprochen hette, sein Recht vetterliche erbe weren, die sein vater und sein eltern seligen allerzyt also herbracht hetten, daz sie uff keine frauwenbilde nicht erbten, noch erben solten, und recht manlehen weren, und hette auch die zu lehen empfangen von den herren dechant und capitel des stiftes zu Aschaffinburg, von den die obgeschrieb. gute zu lehen gingen, undtzoge sich des, und bate sich darumb auch zu weisen fur und an dieselben, sin gichtigen [1]) lehenherren, und hoffte, er wer ir noch iren kindern an dem zuspruch nichts schuldig. Darnach frageten wir die Rittere [2]), die recht vor uns sprachen nach beider party furlegunge und antwort, waz sie darumb rechte deuchte. Die deilten [3]) einmuticlichen uff ir eyde: Torste [4]) peter von Grunbach dargetreten, und mit seyn eins hant zu den heiligen sweren, daz dieselben gute alle als obgeschriben stet von sinen eltern und darnach von sinem Vater seligen uff in erstorben, herkomen und manlehen weren, und von den obgenannten herren, dem Dechant und capitel des stiftes zu Aschaffinsburg zu lehen gingen, und sie von yn emphangen hette, er solte sin muglichin genißen. Also trat er dar, und wolte des alles zu den heiligen gesworen haben. Da wart er des rechten derlassen [5]), haben die Ritter ertheilt, daz ez alles gute macht habe, als ab er daz recht getan hette, und wart auch erteilt, daß die megenant Anna von Grunbach von iren und ire kinde wegen davon hant abthun, und den megenanten Petern von Grunbach furbaßer an den obgenanten guten ungeengt und ungeirret laßen solte, daz ir als balte von gerichts wegen geboten wart zu tunen. Darnach bate Im der megenante peter von Grunbach mit fursprechen, die

---

[1]) gichtig = gnädig.

[2]) Die Scheffen des Landgerichts in Franken waren geschworene Ritter und nur vom Adel, es sei dann, daß Bürger Ritter waren.

[3]) deilen, teilen = urtheilen.

[4]) Torste = traue sich, getraue sich.

[5]) des rechten derlassen = die weitere Beweisführung und den Eidschwur erlassen.

Rittere zu fragen, abe man ine daz icht muglichen in des lantgerichts buch schreiben und im brieffe und urkunde darauß geben solte, als ez geschcen und erteilt were. Das wart im alles mit gemeyner volge [1]) und urteil der Rittere vollicliclichen erteilt, und des alles zu einem getzugnisse und waren urkunde, so ist des obgeschrieb. Herzogenthums zu francken Lantgerichts Insigel mit urteil der Rittere gehangen an dießen brieff, der geben ist nach unsers Herren Christi geburt viertzehenhundert jare und darnach in dem zwelfften jare, am nesten mantage vor sant Marien Magdalenen dag.

Litera Ebirhardi de Grumbach super uno manso in Bleychfelt.

(1414.)

Ich Ebirhart von Grunbach, zu dieß tzyten geseßen zu Gamburg; bekenne mit diesem brieffe fur mich und alle myn erben, solchen Hoff, den ich kaufft han umb Otten Volfskelen, zu Nydernbleichfelt gelegen, darin vor tzyte getzogen und ingebrochen [2]) ist eyn hube und gut mit eckern und zugehorenden, daz den ersamen Herren dem Dechant und Capitel zu Aschaffinburg jerlichen zinset und gildet fünf malter korns clostermaßes und eyn phunt heller Wirtzpurger werunge mit andern sinen zugehorenden, als ander Hube daselbst, daz gerede ich, und han daz geredt mit guten truwen an diesem brieffe fur mich alle myn Erben unn nachkomen also bescheidenlichen, daz der Hofeman oder der Hubener, der itz unt ist, und eyn iglicher nach yme, der hernach wirt, der obgeschr. hube von den vorgenant

---

[1]) Anfrage des Landrichters.

[2]) gezogen und ingebrochen, d. h. zugezogen und von andern Gütern abgebrochen und diesem Hofe zugetheilt.

Dechand und Capitel ire scheffner oder vorweser, als oft als daz not geschicht, enphahen sal an myn und an myner erben stad und in jerlichen zu rechter zyt, als ander hubener die obgeschrieb. gult und gelt reichen unt antwurten, atzunge und dinst, gericht zu warten und zu besitzen zu allen den zyden rat und recht zu thun an widderrede, und daz auch zu geloben mit guten truwen als andere hubener.

Wer ez sache, daz ich vorgeschrieb. Ebirhart, myn erben ader eyn ander in konftigen tag-zyten, der des obgeschr. hoffes Herre besetzer oder entsetzer wort oder ist, von todes wegen abe ginge, wie offt daz geschehe, so sollen die obgeschr. Herren ader die iren nemen und uffheben daz besthaubt, daz sie uff dem hoffe finden oder daruff gewest were zu denselben zyten angeuerde, ez were an pherden ader an andrem fiehe an alle widderrede. Wer auch, daz ich, myn erben, ader eyn nachkomen besetzer ader entsetzer des egenant. hoffes denselben hoff mit synen zugehorenden verkeufften, wann, zu welcher zyt, ader wie oft daz not geschee ader geschicht, so sollen die megenant. Herren Dechant und Capitel, ir verweser oder scheffener hantlon davon nemen und uffheben nach anzal der funf malter heller gulte, die der hoff und hube den herren und mir verkeuffer gein dem keuffergelt an hindersale und alleß geuerde.

Des zu urkunde und merer sicherheit aller vorgeschrieben artickel, die zu halden für mich, myn erben und nachkomen, so han ich obgeschr. Ebirhart von Grumbach myn eigen Ingeß an dieß brieff gehangen. Datum Anno domini MCCCCXIV dominica post festum sancti Michahelis Archangeli.

Wysung des gerichts zu Obern Bessinbach.

Zum Ersten wyset das Gericht daselbst den Grund des stiftes zu Aschaffenburg, einen Schultheissen zu setzen, und zu entsetzen, doch mit billigen orsachen abzusetzen, mit

wissen des gerichts, und einen schulthissen widder zu machen, mit wissen der scheffen uss den scheffen zu obern Bessinbach, da die meisten gerichtsmenner sitzen, auch das Bessinbach das heupt an dem gericht ist.

Zu den andern. Als die nachgepuren den obgenanten hern weyss[1]) geben, der nit by ine wechst, da wyset das gericht: Ob der arme zu der ernen nit zu betzalen hat, sal ein kemmerer der hern ein gutlich manung vor sanct Martinstag thun, und so er nit betzalet wirt, sal er keinen schaden vor sanct Mertinstag den Nachgepuren thun, sunder wann sanct Mertinstag furkomet, mag ein kemmerer oder sin anwalt kommen zu dem Schulthissenn, der zu der zyt funden wirt, ine bitten, das er von myner hern wegen im rechten helffen wolde, und wohl ime pfand geben nach ordnung der wysung des rechten. So sal alsdann der Schulthiss mit dem kemmerer oder sinem anwalt geen und ime pfand geben von dem, der mynen hern schuldig ist, auch wyset das gericht das pfant die erst nacht gein Aschaffenburg zu furen, und das pfandt on schaden zu furen. Also ist es ein pferdt, das der boit[2]) nit daruff sitzen sal, und alle pfande ongeferlich an schaden, in den fryhoff[3]) furen und ein nacht darin zu stellen an schaden, und ob der arme[4]), der gepfant ist, nit nachfolget, sollen die hern ader ir kemmerer zu der zyt, ader sin anwalt dasselbig pfandt feyl bitten, und konnen sie das nit verkeuffen, so sollen alsdann die hern ader kemmerer das pfand schicken under die nehsten Judden, die sie finden, und sal solch pfant versetzen fur sinen usssteend Weyss, und ob solch pfandt nit gnugsam wer, so sal ine der Schulthiss mehr pfand geben.

---

[1]) Weiss ist Waitz, im Volksdialecte Waaß.

[2]) Der Bote.

[3]) Der Freihof in Aschaffenburg, ein stiftischer Fron- oder Herrenhof.

[4]) Der Arme d. h. der Leibeigene, der auf dem Grunde des Herrn sitzt.

Zum dritten. Ob der Arme, der den Weyss oder ander zinss schuldig ist, nit gnugsam pfand hett, so sal alsdann ein kemmerer von der hern wegen ein gericht haissen machen den Schultissen, und sal das selbig gut dauon mann ime schuldig ist, erclagen wie recht ist zu Bessinbach. Und wan im das erbe gewiesen wirdt, ader der gutern inn die hant[1]) wirt, so sal ein kemmerer ader sin anwalt das gut feyl bitten dem duersten kauffmann und dem nehsten erben. Und ist es, das das gut mehr gilt, want der arme den hern schultig ist, so sal ein kemmerer dem armen, der erclagt ist, das ubrig gelt heruss geben.

Zum vierden: Wer es sach, das ein armer einen acker buwet, und sehet Weyss uff sinen acker, und wann der zytig wirdt, so sal derselb arme sinen weyss schon machen uff das best[2]) und sal ine den hern bringen, denselben weyss sollen die hern nit verschlagen[3]), und den armen nit wyther tryben.

Ist es sach, das der arme keynen Weyss sehet, so sal derselb und ein iglicher, der den hern weyss gibt, keuffen uff dem marckt zu Aschaffenburg ader anderswo, und sal ine lassen besehen den pister der hern; gefellt er im nit, so sal der arme andern kauffen also lang, das er dem pistor gefellt ungeuerlich.

Zum fünfften: Wyset das erber gericht den hern des stifts zu Aschaffenburg dry gericht, als das erste Philippi und Jacobi ader Walpurgis, XIIII tage nach ader vor, und ob die hern einen tag vor ader nach lenger ussbliben, so sallen alsdann die hern das gericht verlegen, als ein frembder, der des gerichts bedarf[4]); desglichen die anderen zwe gericht

---

[1]) Wenn der Kämmerer in das Erbe eingewiesen, und ihm die Güter gerichtlich in die Hand gegeben werden.

[2]) Schön machen, d. h. rein und sauber machen.

[3]) Abweisen als nicht Kaufmannsgut.

[4]) Die drei Gerichte waren gebotene Dinge; bei Klagen fremder konnte jede Woche ein Gerichtstag angesagt werden: ungebotene Dinge.

zu sanct Michel und sanct Mertin mit den XIIII tag vor und nach wie obgemelt ist.

Zum sechsten: Wyset man diess gericht zu halten uff zweyen kamergutern, die lygen by einander also ferr als das Stulbenck da sy, das die hern gesitzen konnen und das gericht [1]).

Dieselben zwey guter geben keynen Weyss, kommet aber ein kemmerer geritten, so wyst das gericht den zweyen gutern 1 sommern haberns, kommet er aber zu fuss, so sint sie im nicht schuldig. Auch sind sie den hern nit mehr dann die dry gericht den habern schuldig, wie obsteet.

Diese zwey guter geben auch einen kemmerer ader den hern LX eyer, iglichs XXX und einen lambsbuch. Das sollen sie bringen inheber der guter uff einen Ostermontag, und iglicher sal kommen selbander. So sal ime alsdann ein kemmerer zu essen geben und ine gutlich thun. Ob ein hunt mit einem lieffe, sal eyn kemmerer ine auch nit ussschlagen, sunder er sal ime geben, das im gepurt.

Item: dieselbigen vorgenanten guter geben auch den hern ader einem kemerer XXIß uff Sant Steffanstag nach Wyenachten iglicher XIß, so sal alsdann ein kemmerer ime widder gutlich thun, wie obsteet geschrieben, und iglichs ein waden [2]) fleisch mitbringen, Wer es aber sach, das die inheber diesser guter nit fleisch mechten, so sal ein kemerer sie nit ubersetzen. Thut der arme aber zwey Swyn abe, so sal er geben dem kemmerer der mittelste [3]). Diess vorgenant zwy guter geben den hern eyn Wagen holtze, der sal III albus wert sin, so sal in der kemmerer selbdritt [4]) gutlich

---

[1]) Die Bänke (Gerichtsstühle genannt) mußten halb auf dem Grunde des einen und halb auf dem Grunde des andern Hofes stehen, denn sie waren Herrenhöfe.

[2]) Waden ist eine gestrickte Jagdtasche.

[3]) der mittelste ist ein Seitenstück.

[4]) selbdritt d. i. der Kämmerer mit den zwei Hofbauern, wie jetzt: zudritt.

thun und zu essen geben. keuffen aber diesse ii guter holtz zu Aschaffenburg fur III albus, so sollen die hern zufridden sin, und ime selbdritt gutlich thun.

Zum Siebenden: Die nachburen zu Oberbessenbach geben den hern V wagen mit holtz ungeuerlich um Sanct Mertinstag, das sal ein Schultheiss ein kemmerer lassen wissen, wann er das holtz bringen wil, so sall alsdann ein kemmerer [1]) einem iglichen wagen selbdritt gutlich thun, zu essen geben zweyerley fleisch und schon brot [2]), und wann die menner geessen, so sal ein kemmerer iglichen wagenknecht geben ein ortchin [3]). Und ob ein wagen mit holtz nit besser wer, dan dry albus, sal sich ein kemmerer lassen begnugen, und ine auch wyn geben, nit zum ergsten noch zum besten.

Zum lesten: wollen die hern wol essen ader dringken zu diessen vorgenannt gerichten, so sollen sie es mit ine bringen ader eyn wirt bestellen, und sollen die nachpurn nit mit brieffen zu schaden bringen, sunder sie by iren alten herkommenden rechten blyben lassen.

(Liber copialis Camerae IV. fol. CXXI.)

---

[1]) Der Stifts-Cämmerer war ein Canonicus, welchem die Verwaltung der Präbenden oblag.

[2]) Schon brot ist Weißbrod.

[3]) ein Ortchen ist ein Viertellaib Brodes gemischten Mehls.

III.

Die Ruine zum Bischoffs.

Von Dr. Carl Vorberger zu Kissingen.

Unter diesem Titel lieferte im Jahre 1850 der gelehrte und sorgliche Historiograf seiner heimathlichen Gegenden, Herr Dombechant Dr. F. G. Benkert, im 10. Bande, 2. und 3. Hefte des Archivs des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg eine Abhandlung als Auszug aus einem seiner Manuscripte.

Dieser Artikel verschaffte mir die ersten lang ersehnten Aufschlüsse über den historischen Werth dieser interessanten, und von mir schon früher durchsuchten, ihrem eigentlichen Namen nach aber fremden Kirchen- und Klosterruine.

Was ich darüber [1]) finden konnte, war nicht annehmbar, und der vulgäre Name Mauerschädel nichts bezeichnend.

Vier der Orte aus alter Zeit sind es, deren Herr Dombechant Benkert erwähnt, der Ruine zum Bischoffs, der Trümmer des sogenannten Pfaffenhauses, der St. Peterskirche am Petersee und des ehemaligen Schlosses Rupprechts.

---

[1]) Eisenmann und Hohn's topogr. Lexicon I. B. p. 429.

Nur der erstgenannte Platz war mir bekannt, und da die Beschreibung desselben nicht vollständig mit dem übereinstimmte, was ich bei meiner ersten Untersuchung dieser Baureste gefunden zu haben mich erinnerte, so beschloß ich, sie von Neuem und genauer vorzunehmen.

Sobald man von Fladungen, über Sands herkommend, aus dem Wald tritt, sieht man östlich vor sich auf der Hochebene die beiden kleinen Dörfer in der Filke, nämlich Oberfilke und südlich davon, eine kleine Viertelstunde entfernt, Unterfilke liegen. Der Horizont ist von bewaldeten Höhen ziemlich eng begrenzt und N.=N.=Oestlich steigt der Hutsberg mit seinen, den Wald nicht mehr überragenden Schloßtrümmern, und südlich davon, uns nordöstlich, der vulkanische Neuberg mit seinem dem Anschein nach gespaltenen Gipfel empor.

Wenige Schritte von Unterfilken östlich teuft sich, von Norden nach Süden ziehend, eine enge krumme Einhundert und zwanzig Schritte breite Thalmulde sanft ab, wohl nicht tiefer als dreißig bis vierzig Fuß, ihrer Länge nach mit dem Rasenteppich etwas feuchter Wiesen ausgefüttert. Jenseits des schmalen Wiesengrundes steigen von der Thalsohle aus die freih. von Stein'schen Waldungen die Höhe hinauf, sich bis Rupprechts und Stettlingen hinziehend.

In dieser Thalmulde, deren östliche Hälfte beengend, etwa dreihundert Schritte östlich von Unterfilken liegt ernst und einsam die Ruine zum Bischofs, bald die Aufmerksamkeit des Alterthumsfreundes gewinnend.

Ein viereckiger, drei Stockwerke hoher Thurm in einer theilweise noch fünf Fuß hohen Umfriedungsmauer sind Alles, was über der Erde von den ehemaligen Gebäuden übrig geblieben ist. Der ganze ziemlich große Hofraum

innerhalb dieser Einfriedungsmauer ist mit niederem Strauchwerk bewachsen.

Zwanzig Fuß nördlich von den Trümmern führt quer durch den Thalgrund ein breiter starker Damm, gegen 5 Fuß hoch, ehemals einen 2½ Morgen großen, längst trocken gelegten und zu Wiesen verwendeten Fischteich auf dessen Südseite begrenzend. Ueber denselben hin führt jetzt der Fußpfad nach Rupprechts und Stettlingen. Kaum zwanzig Schritte von der östlichen Thalwand endet der Damm, um dem unscheinbaren kaum merklichen Wassergerinsel, die Solz genannt, welche aus sumpfigen Wiesen zu entstehen, und ohne sich ein eigentliches Flußbett zu bilden, wieder in solche zu verlieren scheint, Raum zum Ablaufe seiner Winter- und Frühlingswasser zu gestatten.

Von diesem Damme, welcher von Westen nach Osten quer durch den Thalgrund führt, zweigt sich bei Anfang der Ruine ein kurzer Seitendamm südlich ab bis zum ehemaligen Eingang in den Kirchhof, so daß es scheint, das Ganze sei bei früher viel tiefer liegendem Wiesengrunde als Insel in einem Teiche oder Sumpfe nur von einer Seite zugängig gewesen. Fast im Winkel neben diesem Seitenaste des Dammes etwa 3 Schritte westlich liegt ein gefaßter Brunnen, welcher dermalen von den Bewohnern des Dorfes Unterfilken benützt wird.

Die an vielen Stellen, man könnte sagen noch größtentheils erhaltene Umfassungsmauer der Ruine zum Bischoffs gleicht einer schlecht geradenen Rundung, ohne gerade Linien, ohne Ecken, bald eingebogen, bald ausbauchend, von Westen nach Osten Einhundert und zehn Fuß lang, von Norden nach Süden Einhundert und dreißig Fuß breit.

Diese Umfassungsmauer, sowie alle übrigen zu Tage

gehenden Mauerreste, auch die des Thurmes, sind drei und einen halben Fuß dick.

In diesem Kirchhofe, zwanzig Fuß westlich von der östlichen Seite der Einfriedung steht der viereckige Thurm in einer Höhe von beiläufig vierzig Fuß, von Außen dreizehn Schuh lang und dreizehn Schuh breit. Das untere Stockwerk oder das Erdgeschoß desselben, im Lichten 8 Fuß lang und ebenso breit, ist mit einem nunmehr sehr baufälligen, an einer Stelle bereits eingebrochenen Tonnengewölbe überdeckt, dessen Höhe nach Wegrechnung des inneliegenden Bauschuttes wohl gegen achtzehn Fuß beträgt.

Die Thüre, welche zu ebener Erde in den inneren Raum führt, ist sechs Fuß breit, die Thürgewände sind ringsum ausgebrochen, nur ein massiver, schwerer mit der Mauer verbundener Stein an der linken Seite des Eingangs, welcher einst das linke Gewände trug, ist an seinem Platze gelassen. Erinnernswerth ist, daß der ehemalige Thürsturz mit einem gedrückten Bogen überwölbt war.

Das Innere des Thurmes war durch zwei Lichtöffnungen erhellt, die eine in der östlichen, die andere in der südlichen Wand, jedes derselben einen halben Schuh weit. Die Erstere, zwei und einen halben Fuß hoch, ist nach innen und außen schießschartenartig, die andere nur zwölf Zoll hoch, nur nach innen erweitert. Die Nordseite zeigt eine kleine, rohe, viereckige Nische, auf der Südseite ist eine gleich rohe, etwas größere Vertiefung angebracht, ohne daß bei einer derselben irgend eine Verunstaltung in Folge der Zerstörung sichtbar wäre. Nach Herrn Domdechant Benkerts Ansicht wäre die südliche größere Nische als Sakramentsschrank, die andere nur sieben Zoll hohe zur Aufnahme des ewigen Lichtes bestimmt gewesen.

Ueber der Eingangsthüre in den Thurm, in dessen zweitem Stockwerke, öffnet sich ein kleines 30 Zoll breites, fünf Fuß hohes Pförtchen mit guterhaltenen Thürgewänden und Rundbogen, welches ehedem die Verbindung zwischen dem Dachboden des an den Thurm anstoßenden Gebäudes und dem Inneren des Thurmes oberhalb des Gewölbes vermittelte.

Weiter aufwärts ist der Thurm hohl und leer.

Westlich an demselben, gleichzeitig miterbaut, auf jeder Seite der nördlichen wie der südlichen um fünf Fuß breiter und durch Verzahnung verbunden, stand zwei und dreißig Fuß lang ein Gebäude, welches unbedenklich für eine ehemalige Kirche oder Kapelle erklärt werden kann. Nichts ist davon überig geblieben als mehr oder minder aus der Erde und dem theilweise ziemlich hoch liegenden Schutte hervorblickende Spuren der Fundamente und des Sockels. Das Hauptportal der Kirche lag gegen Westen dem Eingange in den Kirchhof gerade gegenüber, doch läßt sich ohne vorhergehende Wegräumung der Rasendecke über die Breite des Haupteinganges nichts sagen.

Diese Kirche oder Kapelle war nur Ein Stockwerk hoch, und ihr Gemäuer ragte nicht über die Schwelle des oberen kleinen Pförtleins im Thurme hinauf; denn genau bis dahin sind auf beiden Seiten des Thurmes bei der Zerstörung des Kirchenschiffs die zur Verzahnung dienenden Eckſteine mitausgebrochen, während weiter hinauf seine Kanten vollständig unversehrt erhalten sind. Von da an erhob sich das Kirchendach und schloß sich, nicht mehr genau erkennbar — wie hoch? — über der kleinen Thüre.

Bis hieher stimmen die Angaben des ehrwürdigen Geschichtsforschers des Tullifeldes mit meinen Wahrnehmungen

Digitized by Google

Grundriſs
der
Ruine zum Bischoffs gen: Mauerschädel
bei Unterfilke k. Bezirksamts Mellrichstadt.

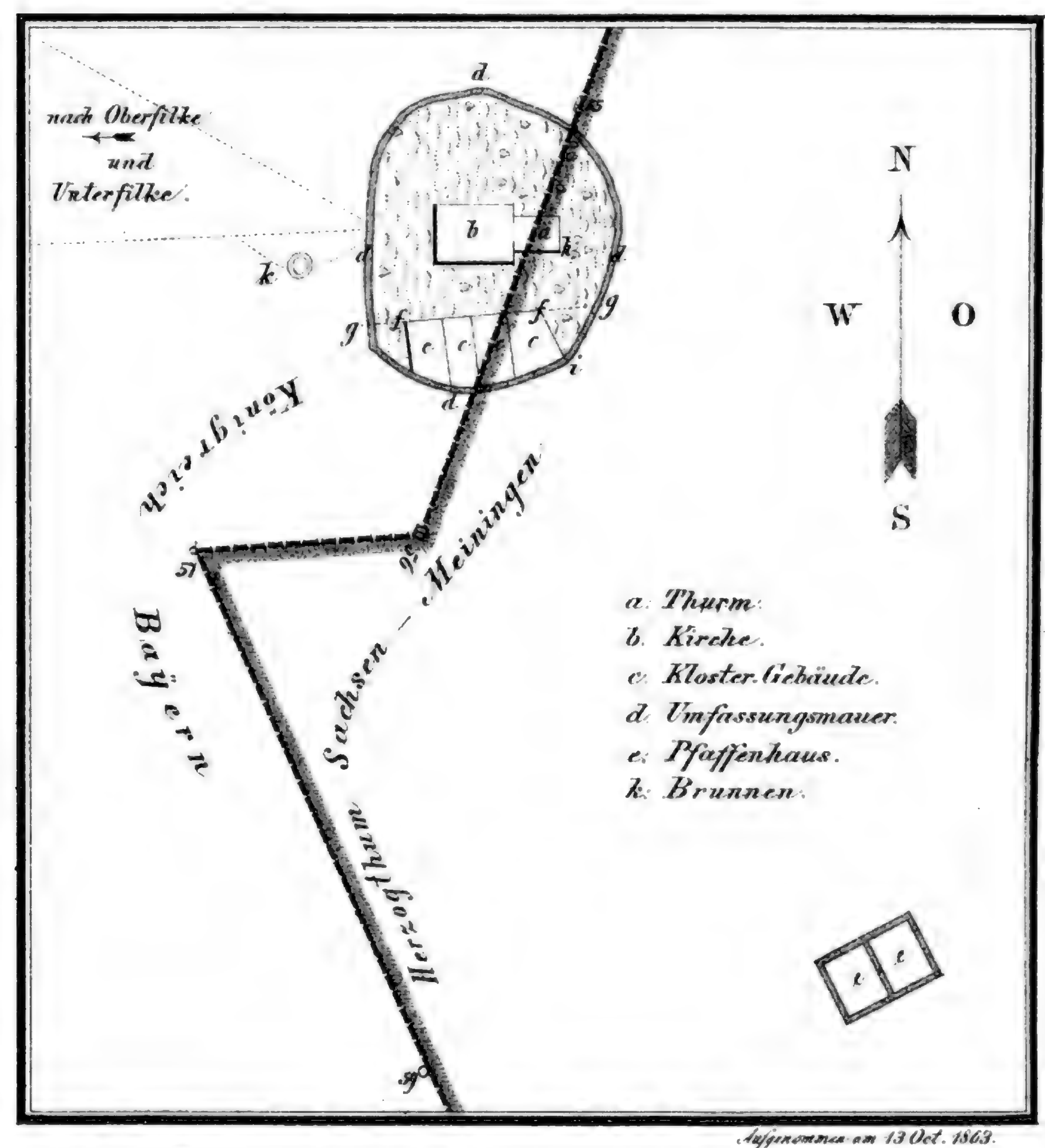

Aufgenommen am 13 Oct. 1863.

überein; von da an werden sie aber ungenau und unerklärlicher Weise sogar unrichtig.

Nämlich zwanzig Fuß von der südlichen Wand des ehemaligen Kirchenschiffes lief eine andere Mauer [1]), sechzig Fuß lang erkennbar, wahrscheinlich parallel, obgleich Schutt und Gesträuche bei der Aufnahme eine kleine Abweichung veranlaßten. Ob diese von Osten nach Westen laufende Mauer *ff* sich in beiden Richtungen bis zur östlichen und westlichen Seite [2]) der Einfriedigungsmauer erstreckte, ist ohne Nachgrabung nicht wahrnehmbar. Eben so wenig ist eine Verlängerung der südlichen Kirchenmauer bis zur westlichen Seite der Umfassungsmauer sichtbar; wodurch die ganze südliche Hälfte des Raumes von dem übrigen Kirchhofe abgesperrt worden wäre. Nämlich an der südöstlichen Thurmecke [3]) sind etwa vier Fuß über dem jetzigen Boden drei Schuh hoch die Ecksteine ausgebrochen, wärend dieselben weiter auf- wie abwärts unversehrt sind. Dadurch ist angedeutet, daß einst hier zwischen dem Thurme und der nach Osten verlängerten Linie *f* eine Verbindung [4]) mit Durchlaß oder Thüre bestanden habe.

Von dieser Längenmauer *ff* laufen fünf Fundamente südlich bis zur Umfassungsmauer, den Raum in vier fast gleiche Abtheilungen oder Zellen [5]) theilend. Vier dieser Mauern liefen von der Mauer *ff* in rechten Winkeln ab, die fünfte und östliche, die letzte, aber im stumpfen [6]) Winkel gegen die südsüdöstliche Seite der Einfriedigung. Diese

[1]) Siehe *ff* im Grundplan.

[2]) Sieh den Grundplan *fg*.

[3]) Ebend. *h*.

[4]) Ebend. zwischen *h* und *fg*.

[5]) Ebend. *c c c c*.

[6]) Ebend. *fi*.

Zellen sind trichterförmig vertieft, als wären Gewölbe unter ihnen eingebrochen.

Schräg durch die ganze Ruine zieht gegenwärtig die Gränze zwischen dem Königreich Bayern und dem Herzogthum Sachsen=Meiningen, den größeren Theil der Fläche dem Ersteren, den kleineren mit zwei Dritttheilen des Thurmes dem Letzteren zumessend [1]).

Südsüdostlich von der Ruine zum Bischoffs, dreihundert Fuß, oder dreißig bayr. Ruthen entfernt, im Meiningenschen Gebiete in der Waldspitze liegt das sogenannte Pfaffenhaus [2]), kein Ovale [3]), sondern ein vollständiges Rechteck, drei und dreißig Fuß lang und dreißig Fuß breit, und durch eine Zwischenmauer in zwei gleiche Hälften getheilt.

Die Mauern daselbst haben sämmtlich eine Dicke von drei Fuß, und die Räume *e e* scheinen ehemals als Keller benützt worden zu sein, wie die trichterförmigen Vertiefungen noch andeuten. Wären diese Vertiefungen ursprünglich als Wohnungsräume angelegt und benützt worden, so müßten noch Spuren der Luft= und Lichtöffnungen sichtbar sein. Es ist daher wahrscheinlich, daß die noch jetzt vorhandenen Mauerreste nur den Sockel eines darüber stehenden Gebäudes bildeten. Dieses ist um so wahrscheinlicher, da sowohl die Vierung als die Zwischenwand wenig zerstört sind, und eine Gleichung ersichtlich ist, welche andeutet, daß diese Mauern nie höher waren [4]), und das darüber stehende Gebäude von Holz, wahrscheinlich als Blockhaus, gebaut

---

1) Siehe den Grundplan *f i*.

2) Ebend. *e e*.

3) Archiv des hist. Vereins Bd. X. Hft. 2 u. 3. S. 5.

4) Die Keller waren nicht gewölbt, da alle Spuren der Widerlager fehlen, sondern waren mit dem Balkenwerk des Fußbodens überdeckt.

war. Zur Bestättigung oder Widerlegung dieser Ansicht sind indessen nähere Nachforschungen durch Ausräumen dieser Trichter unerläßlich.

Eigenthümlich ist es, daß die Mittelscheidewand dieses Pfaffenhauses, ferner die Mauer *fi* im Bischoffs und endlich die Ecke zwischen Thurm und Kirche daselbst genau in Einer Linie liegen [1]). Obgleich es schwer ist, den Grund zu begreifen, warum bei Anlage dieser Gebäude hierauf besondere Rücksicht genommen worden sein sollte, so ist es doch auch eben so bedenklich, geradezu anzunehmen oder zu behaupten, daß bloß ein Spiel des Zufalles dieses bewirkt habe. Man darf daher wohl vermuthen, daß Beziehungen zwischen beiden Gebäuden statt gefunden haben, obgleich in dem dreißig bayerische Ruthen breiten Zwischenraume, welchen jetzt etwas sumpfige Wiesen decken, durch welche die kleine Sulz sickert, und über welche die Frühlingswässer derselben abziehen, jede Spur irgend einer sichtbaren Verbindung fehlt [2]).

In der Einfriedung des Bischoffs lag also, wie bereits gesagt wurde, südlich von der Kirche noch ein in vier Abtheilungen sichtlich getheiltes nicht unansehnliches Gebäude, und es ergiebt sich daher die Frage, warum der dienstthuende Geistliche nicht lieber in diesem besser geschützt und weit bequemer seine Wohnung sich gewählt habe, als in der 120 Schritte davon entfernten Karthause? Ferner ent-

---

[1]) Siehe den Grundplan.

[2]) Die Lage des Pfaffenhauses am Fuße des Neubergs ist im Archiv des hist. Vereins Bd. X. Hft. 2 S. 5 gleichfalls nicht ganz richtig angegeben, da zwischen der Anhöhe, an deren Fuß dasselbe liegt und dem $^3/_4$ Stunden davon entfernten Neuberge ein vom Petersee beginnende und westlich ansteigende Thalmulde sich durchzieht.

wickelt sich die zweite Frage: wenn der Priester außerhalb des Gehöfes zum Bischoffs wohnte, welchen Zweck das fragliche Haus hatte?

Wenn der Namen Pfaffenhaus wirklich eine aus alter Zeit herabgeerbte Bezeichnung einer ehemaligen Priesterwohnung ist, so liegt es nahe, das Haus im Bischoffs für eines jener ersten Frauenklöster anzunehmen, welche in den frühesten Zeiten des Christenthums gestiftet wurden, um mitwirkend zur Verbreitung der neuen Lehre beizutragen, und im Frankenlande sogar früher [1]) entstanden als die Mönchsklöster z. B. zu Karlburg, Bischoffsheim und Ochsenfurt.

Der in diesem kleinen Kloster funktionirende Priester aber wohnte außerhalb der Clausur.

Eine dritte Ruine, deren Herr Domkapitular Benkert erwähnt, ist die der St. Peterskirche am Petersee.

Oberhalb des Bischoffs führt, wie bereits Anfangs erwähnt wurde über den Damm weg der Fußpfad nach Rupprechts und Stettingen. Nach einer Stunde Wegs gelangt man mitten im Walde zuerst zu der berühmten Buche [2]), welche die Herrn von Stein zu Nordheim zum Andenken an die St. Peterskirche gepflegt und dem Schutze ihres Forstpersonals empfohlen haben sollen. Dieser stolze mächtige Baum steht hart am Wege, noch grün, wenig dürre Aeste zeigend, aber rund um das Erdende des Stammes mit Hunderten von Schwämmen bewachsen giebt er Zeugniß seines hohen Alters und seiner beginnenden Auflösung. Viel wahrscheinlicher ist es, daß die Herrn von

---

[1]) Gropps Chronik Band II. S. 163. Cap. VIII.

[2]) Archiv des hist. Vereins X. Bd. 2. u. 3. Hft. S. 9. Nach Taxe forstverständiger Männer soll diese Buche 12 bis 15 Klafter Holz mächtig sein. Auch steht dieselbe außerhalb der Ruinen der Peterskirche.

Stein diese Buche ihrer vollendeten Schönheit wegen gehegt und erhalten haben, als um der Peterskirche willen, denn sie würden sonst sicher nicht gestatten, daß der v. stein'sche Förster in Rupprechts die Fundamente derselben tief aus der Erde herauswühlen läßt, um sie zum Straßenbau zu verwenden.

Nur zwanzig Fuß östlich von der Buche [1]) beginnt der Platz, auf welchem in uralter Zeit die Peterskirche und später deren Trümmer standen. Zur Zeit, als Herr Domdechant Benkert an Ort und Stelle war, scheinen noch bedeutendere Reste sichtbar gewesen zu sein, denn nach deren jetzigen Beschaffenheit würde er nicht vermocht haben, einen Vergleich zwischen diesen und der Probsteikirche von Holzkirchen anzustellen.

Gegenwärtig ist nichts mehr über der Erde zu sehen, als ein längliches Viereck, ein schmaler, einige Fuß hoher Damm oder Erdhaufen, aus welchem Mauerreste hervorragen. Dieses Viereck hat etwa die Größe der kleinen Kapelle im Bischoffs, und um dieselbe war eine eben so wenig erhaltene Umfassungsmauer geführt, einen großen Kirchhof bildend. Von einem weitschichtigen Gemäuer [2]) war ohnehin nichts zu sehen, aber auch beim genauesten Durchforschen keine Spur irgend eines anderen Gebäudes auffindbar.

Erwähnenswerth ist die Angabe des Frh. von Stein'schen Försters in Rupprechts, daß bei Ausgraben dieser Fundamente bereits viele alte Münzen gefunden worden seien, welche sich im Besitze des Herrn von Stein befänden, darunter Eine von der Größe eines Kronthalers. Zwei

---

[1]) Die Buche steht nicht innerhalb der Ruine.

[2]) Archiv d. h. V. X. Bd. 2. u. 3. Hft. S. 8.

dieser angeblich in der Ruine der St. Peterskirche gefundenen Geldstücke erhielt ich, als noch vorhanden, und sende sie beiliegend dem Vereine. Die eine vom Jahre 1605!! mit schönem Gepräge und sehr gut erhalten, ca. 6 kr. werth, deren 24 auf einen Conv.=Th.; die andere von 1555, minder gut erhalten; etwa 1$^3/_4$ kr. werth, 84 auf 1 Conv.=Th. gerechnet, mit dem henneberg'schen Wappen. Ob solche Münzen aus Jahrgängen, welche bereits die Peterskirche in ihren Ruinen sahen, wirklich gefunden wurden, darüber könnte wohl Herr von Stein die beste Auskunft geben. Wurden sie aber wirklich dort ausgegraben, so läßt sich wohl nur annehmen, daß sie in dem die Fundamente umlagernden Bauschutte entdeckt und nur von Jenen verloren worden seien, welche beim Einbrechen der alten Kirche beschäftigt waren.

Der Petersee, einige hundert Schritte nordöstlich von diesen Ruinen, lag in einer Mulde, soll eine Fläche von siebenzig Morgen Boden überdeckt haben, ist vom Wege aus vollständig übersehbar, und nunmehr fast ganz ausgetrocknet. Zum größten Theile ist seine Grundfläche zu Ackerfeld verwendet. Einen kleineren Theil derselben bedecken geringere feuchte Wiesen, das Geringste besteht noch als Sumpf. Betreffs der daselbst gefundenen alterthümlichen Geräthe wurde mir in einer Weise, welche in diesem Falle glaubwürdiger schien, berichtet, daß nicht sowohl ungeheuer große, als vielmehr ungeheuer viele, aber sehr kleine Hufeisen ausgeackert und ausgegraben worden seien. Hierauf läßt sich die sehr annehmbare Vermuthung gründen, daß eine jener wilden heidnischen, auf ihren kleinen, den Kosakenpferden ähnlichen Rossen umherstreifenden Horden, welche raubten und zerstörten, auf einem ihrer Raubzüge übel empfangen, in den tiefen See gesprengt und vernichtet worden

sel. Dagegen läßt sich, selbst zugegeben, daß alle Pferde der Umwohner, welche den kirchlichen Feierlichkeiten beizuwohnen, daher geritten kamen, gerade bei der Peterskirche ihre Eisen verloren hätten, doch in keiner Weise als wahrscheinlich und möglich annehmen, daß diese Eisen gesammelt, mehrere hundert Schritte weit fortgetragen und in's Wasser geworfen worden wären. So geringen Werth hatte das Eisen zu keiner Zeit.

Der Hof Rupprechts, eine Viertelstunde östlich vom Petersee, herrlich gelegen, ist eine Besitzung des Herrn von Stein zu Nordheim. Das frühere Schloß, jetzt die Wohnung des Hofbauern, in sogenannter Hufeisenform gebaut, bietet auf der offenen Ost- und Vorderseite wenig Auffallendes, während dessen Rückseite ehedem durch einen tiefen mit Wasser gefüllten Graben geschützt, einen ernsten düsteren Anblick gewährt, weil die hohen dunklen Mauern nur einige enge, hochangebrachte Fensteröffnungen enthalten und dem Auge sonst keinen andern Anhaltspunkt bieten. Thürme fehlen oder sind wenigstens nicht mehr vorhanden, aber tief liegende nicht mehr im Gebrauch befindliche Kellergewölbe scheint der Bau noch zu enthalten. Mehrere vermauerte Thüren deuten auf manchfache bauliche Veränderungen hin. Die obere Etage ruht auf schweren Kreuzgewölben, welche die Decken der unteren Räumlichkeiten bilden. Das Schloß soll früher um ein Stockwerk höher gewesen sein. Rechts neben der Haupttreppe ist ein Wappen in die Wand eingemauert mit zwei Schilden, deren einer ein Einhorn noch erkennen läßt, während die vielfach aufgetragene Tünch das Emblem des andern Schilds und die etwaige Schrift überdeckt und unkenntlich gemacht hat. In der oberen Etage rechts am Ende des Ganges, der sich hier in den linken Flugel des Gebäudes umbiegt, läßt sich eine

etwa zwei Fuß breite und 5 Fuß lange Diele aufheben, unter welcher ein geheimer Gang sichtbar wird, der eine kleine Strecke in der Dicke der Mauer abwärts führt, durch eine gemauerte Thüre jedoch abgeschlossen ist. Im rechten Flügel ist ein großes Zimmer am Giebelende zum protestantischen Betsaale eingerichtet, dessen Altar aus einer alten, jetzt gänzlich demolirten, ebenfalls im Gehöfe gelegenen Kapelle hieher geschafft worden sein soll. Dieser Altar ist sehr alt, schmucklos, ohne Tabernakel oder Schrank, und die wenigen Verzierungen mehr plump als schön. Eine Viertelstunde östlich erblickt man von Rupprechts aus, nahe an dem früheren Hermannstädter See die Ruine der ehemaligen Wallfahrtskirche St. Wolfgang, von welcher nur noch die vier Umfassungsmauern stehen.

Wir kehren zur Peterskirche zurück, um wieder auf die Momente zu kommen, welche für die Geschichte des Bischoffs erheblich sind.

Wenn die höchst beachtenswerthe Meinung des Herrn Domdechant Benkert richtig ist, daß die Peterskirche früher stand als der Bischoffs [1]), daß dieselbe unter die Zahl jener dreißig von den heidnischen Horden zerstörten Gotteshäuser gehörte [2]), und daß der Brief des h. Bonifazius an Propst Steffan auch hieher bezüglich sei [3]), so kommen wir in konsequenter Folgerung zu einer Erklärung des Namens der Kirche zum Bischoffs und des Pfaffenhauses.

„Das Volk war noch unwissend und roh, und Barbaren „haben für das Erhabene keinen Sinn; daher mußten die „Lehrer, welche auf dasselbe wirken sollten, entweder groß

---

[1]) Archiv d. hist. V. X. B. 2. u. 3. Hft. Seite 11.

[2]) Eben d. Seite 9.

[3]) Eben d. Seite 9 u. die Note.

„wie Bischöffe oder wunderbar wie Einsiedler sein", sagt Johannes von Müller. Nichts hindert uns, anzunehmen, daß der erste jener kühnen Vorkämpfer des Christenthums welche in diese wilden Gegenden eindrangen, um die Bilder der heidnischen Götzen zu zertrümmern, der bischöflichen Würde theilhaftig war, und sich, um seinen Einfluß auf die rohen Massen des Volkes zu sichern, mit allen den imponirenden Aeußerlichkeiten bekleidet, deren die katholische Geistlichkeit sich immer so wohl zur Erreichung ihrer Zwecke zu bedienen, verstanden hat.

Wenn nach Zerstörung der Peterskirche der h. Bonifazius seine spätere Stiftung um eine Stunde mehr westlich begründete, und Er selbst oder sein bischöflicher Nachfolger in der neuen Kirche das Christenthum predigte, so ist die populäre Ausdrucksweise des Volkes, welches zum Bischoff wallfahrtete, um sich lehren und taufen zu lassen, sehr erklärlich und natürlich. Als fromme Frauen beigezogen wurden, um zur Verbreitung des Christenthums mitzuwirken, und der Geistliche sich eine Wohnstätte außerhalb des Klosters gewählt hatte, so erhielt dieses, als nach Entfernung des Apostels andere Priester seine Klause bezogen, den Namen des Pfaffenhauses. So erbten sich beide Benennungen, die erstere die Kirche, die letztere die Priesterwohnung bezeichnend bis auf unsere Zeiten fort.

Wohl ist hierbei zu beachten, daß der Name „zum Bischoff" nur die populäre, dem Andachtsorte vom Volke beigelegte Benennung ist, welche später in Ermangelung einer Anderen auch in Urkunden adoptirt wurde, Aber gewiß war dieses Stift nach seinem Schutzheiligen benannt, und hierauf ist bei Auffindung ältester Urkunden aus dem neunten und zehnten Jahrhundert alle Aufmerksamkeit zu richten.

Zum Bischoffs gehörte auch ein bedeutender Grundbesitz. Es ist mir aber nicht bekannt, daß die ersten Apostel bei ihrem Wanderleben danach gestrebt hätten. Daß aber das Frauenkloster Dotationen an Feldern, Wiesen und Waldungen erhielt, wahrscheinlich dabei das gesammte Areal der beiden viel später entstandenen und erst im 15ten Jahrhundert zum Erstenmale genannten Dörfer Ober- und Untersilke, glaube ich als eine nicht ungerechtfertigte Vermuthung aussprechen zu dürfen.

Schließlich noch eine Bemerkung: Die Gemeinde Untersilke soll veranlaßt worden sein, beim Bezirksamte Mellrichstadt den Antrag zu stellen, daß das alte baufällige und den Einsturz drohende Gewölbe in dem alten Thurme zur Verhütung möglichen Unglücks eingebrochen werden solle. Wenn ein zerstörtes Raubschloß auf einer Felsenhöhe restaurirt wird, während jeder Stein desselben mit einem Fluche gemarterter Menschen beladen ist, und der letzte Besitzer mit entehrtem Namen und zerbrochenem Wappenschilde gehenkt oder gerädert wurde, so findet der Gedanke Beifall, um der Erhaltung einer Antike willen. Hier steht eines der seltenen Baudenkmäler aus den ersten Zeiten der Einführung des Christenthums in dem fränkischen Lande, ehrwürdig dem Protestanten wie dem Katholiken, keine Grausenerregende Sage haftet an dem Orte, aber was daselbst im Frieden Großes geschaffen wurde, lebt seit mehr als zwölfhundert Jahren im Herzen des Volkes fort; und doch hat sich noch keine Hand gefunden, die auch nur einen Immergrünzweig zum Schmucke des ehemaligen Gottestempels daselbst eingepflanzt hätte. Wenn die Morgensonne hinter den waldigen Höhen hinaufsteigt beleuchten ihre ersten Strahlen das Pfarrhaus zu Untersilke, und wenn der Herr Pfarrer am geöffneten Fenster sein Morgengebet verrichtet, fallen seine

Blicke unwillkührlich auf den alten Thurm, welcher vereinsamt vor ihm steht. Es kann aber unmöglich seine Andacht stören, wenn er sich dabei erinnert, daß auf jenem verlassenen und verödeten Platze dereinst dem Volke zum Erstenmale dasselbe Gebet gelehrt wurde, welches auch das Gebet seiner eigenen ersten Kindheit war, und welches heute noch in allen Kirchen von Groß und Klein gebetet wird.

Keinen Schmuck für das gealterte Gemäuer gibt es, welcher deutungsvoller als Simbol des Christenthums derselben verliehen werden könnte, als der Epheu, der immer jung, immer grün, alles umschlingend, seine zarten Fasern in das Innere der Steine und Felsen versenkend, wenn die Steine verdorrt und die Felsen vertrocknet sind, seine Nahrung sich aus den Wolken des Himmels herabholt. Und kein Ort wäre so würdig, diese Zweige herzugeben, als die gleichem Schicksale verfallene, aber in gleicher Beziehung altehrwürdige Salzburg.

IV.

Michelstadt im Odenwalde und Michilunstatt im Spessart.

Von Johann Adolph Kraus, Pfarrer in Pflochsbach.

Das dritte Heft des IX. Bandes des Vereins-Archivs vom Jahre 1848 enthält eine Geschichte der ehemaligen Propstei Einsiedel im Spessart. Der Verfasser suchte durch die Thatsache, daß diese Propstei im Gebiete der Benediktiner-Abtei Neustadt lag, und zwar an jenem Platze, der in den Forstbeschreibungen des Spessart heute noch den uralten Namen: „Michelsgarten oder Michelstatt" trägt, die Behauptung zu begründen, daß jenes Michelnstatt, welches dem heiligen Burchardus, erstem Bischofe von Würzburg eigenthümlich gehörte, welches in der Nachbarschaft von Homburg am Main lag, und wohin sich Burchardus nach seiner Abdikation begeben wollte, nicht im Odenwalde zu suchen ist, wie v. Eckhart in seinem Commentar zur fränkischen Geschichte Tom. I. pag. 522 angibt, und der Verfasser der Biographieen der würzburgischen Bischöfe in der Chronik von Andres, Jahrgang 1808 pag. 94 wiederholt, sondern, daß der Zielpunkt der letzten Reise des Bischofs Burchardus Michilunstatt oder Michelsgarten im Spessart gewesen war.

Diese, allerdings neue, Behauptung gab dem Herrn Professor J. Denzinger Veranlassung zu verschiedenen Bemerkungen, welche jenem Aufsatze beigefügt, zu wichtig sind, als daß sie mit Stillschweigen übergangen werden dürften. Es sei mir demnach gestattet, nachträglich durch folgende Rechtfertigung auf die Einwürfe des inzwischen verewigten Dr. J. Denzinger mit rein objektiven Gründen zu repliziren und dem Leser das Endurtheil zu überlassen.

Die Chronisten, welche das Leben des Bischofs Burchard nach Egilward beschrieben haben, verwickeln sich in Widersprüche, indem sie bald Michelbach, bald Michelstadt im Odenwalde, wovon ersteres bei Weinheim an der Bergstrasse, letzteres in der Grafschaft Erbach liegt, als Zielpunkt der letzten Reise des heiligen Burchardus annehmen. L. Fries erwähnt nichts von Michelstadt im Odenwalde, entscheidet sich dagegen für die Vermuthung, daß Burchardus sich in Neustadt am Main aufgehalten habe (Fries Chronik neue Ausgabe S. 14). Und selbst v. Eckhart, da er sich in seinem Commentar I. Bd. S. 390 für Michelstadt im Odenwalde ausspricht, legt fürwahr! keine glänzende Probe seiner geographischen Kenntnisse ab, da er das uralte Schloß Hohenburg am Main mit dem erst im 11. Jahrhundert erbauten Hohenburg an der Werrn verwechselt! Schon diese schwankende Angabe der Autoren ist ein verdächtiges Moment und an sich schon geeignet, einen Zweifel in ihre Aussagen zu setzen. Ueberhaupt ist Egilward's Vita S. Burchardi mehrfach interpolirt und unzuverlässig, so daß Ussermann Ep. Wirc. S. 6 sagt: Egilwardus in postremis ut in prioribus Burchardi gestis enarrandis tantopere aberravit, ut ubi tuto fides illi adhiberi possit, incertum omnino reddatur. etc. Diese Irrthümer des alten Egilward haben selbst die Bollandisten gefühlt, da sie im Leben

des heiligen Burchardus (Acta Sanctorum 14 Octobris. S. 593) die bescheidene Aeußerung thun: „Ceterum, si quis ex his inepta corrigere, sive per exemplaria diversa investigare vel apta superaddere voluerit, simplici corde libenter annuimus“.

Erwägt man, daß Michelstadt im Odenwalde in gar keinem Zusammenhange, weder in politischer, noch in kirchlicher Hinsicht mit dem Bisthum Würzburg gestanden, sondern zum alten Plumgau, einer Unterabtheilung des Maingaues, und zum Erzstift Mainz gehörte, während Michelsgarten oder Michelnstatt im Spessart geschichtlich der Aufenthalt der Gefährten des h. Burchardus, und nach ihm ein Bestandtheil der Diözese Würzburg, auch unter den größten politischen Umwälzungen jederzeit gewesen ist: so rechtfertigt sich meine Behauptung in Anbetracht des übereinstimmenden Zeugnisses der topographischen Verhältnisse, der vorhandenen Urkunden und der Tradition der ehemaligen Abtei Neustadt mit solcher Evidenz, daß sie nur durch ähnliche, mit gleichen Gründen der Kritik versehene, Gegenbeweise entkräftet werden kann.

Im Allgemeinen erkläre ich, daß ich den Zusatz der Chronisten „im Odenwald“ für unmaßgeblich gehalten haben würde, wenn nicht v. Eckhart mit Bestimmtheit die Lage in der Grafschaft Erbach notirt hätte.

Denn ehemals war die Benennung Spessart und Odenwald geographisch noch nicht so markirt wie heutzutage. Ueberdieß ist bekannt, daß man unter dem Begriff „Odenwald“ in der Vorzeit nicht nur das Gebiet des heutigen Odenwalds zusammenfaßte, sondern dessen Grenzen weit über seine jetzige Ausdehnung vorrückte; so z. B. wird bei den Centuriatores Magdeburgenses die Propstei Holzkirchen, 5 Stunden von Würzburg „ad sylvam Odonia-

nam" liegend, genannt, während die natürliche Grenze des Odenwalds gegen Osten und Norden, selbst, wenn man das sogenannte Bauland hinzurechnen wollte, jedenfalls durch die Flüsse Tauber und Main gezogen ist. Anderseits erstreckte man auch willkürlich die Grenzen des Odenwalds sogar in die Nähe der Stadt Würzburg, und über das rechte Mainufer in das Spessarter Gebiet, und zählte zum Ritterkanton Odenwald die vormals reichsritterschaftlichen Dörfer Albertshausen im Bezirksamt Würzburg, und Fechenbach im Bezirksamt Marktheidenfeld.

Ussermann, da er den Weiler Michilunstatt als Zielpunkt der Reise des heiligen Burchardus angibt, erwähnt nichts vom Odenwalde. Der Historiker v. Eckhart aber kannte kein anderes Michelnstatt, als das gräflich erbachische Städtchen im Odenwald; die Topographie der Abtei Neustadt am Main, die uralten Benennungen der Forstbezirke des Spessart, waren ihm fremd; überdieß stehen ihm keine urkundliche Beweise zur Seite. Gleichwie er daher nur Ein Schloß Hohenburg (an der Werrn) kannte, so nennt er auch nur Michelstadt im Odenwalde, weil ihm nur dieses Eine bekannt war. Dieses Michelstadt im Odenwalde konnte aber unmöglich der Zielpunkt der Reise des h. Burchardus gewesen sein, wenn man nicht fingiren will, er habe außer den Grenzen seines Bisthums, an einem Orte, der ihm nicht gehörte, Jurisdictionsrechte ausüben oder ein Kloster errichten wollen. Im Gegentheile, da es historisch ist, daß Herzog Karlmann einen Ort, Namens Michelnstatt, dem h. Burchardus zum Geschenke gemacht hatte: so wurde dieses Michelnstatt sofort bischöflich würzburgisches Eigenthum, mithin war die natürliche und einzig mögliche rechtliche Folge, daß Michelnstatt im Besitze der Rechtsnachfolger und Erben des h. Burchardus gewesen war, oder, daß es zum Bisthum

Würzburg gehörte. Nun war zwar Michelnstatt im Spessart ununterbrochen ein Bestandtheil des Bisthums Würzburg; dagegen Michelstadt im Odenwalde hat niemals zum Würzburger Bisthumsprengel gehört, sondern ist der Aufenthaltsort des berühmten kaiserlichen Geheimschreibers Eginhard und seiner Gemahlin Emma gewesen, welcher es durch Ludwig den Frommen im Jahre 815 zum Geschenk erhalten hat.

Also spricht jenes Kriterium, welches zur Bezeichnung von Michelnstatt von Egilward selbst angegeben wird, daß es nämlich schon früher Eigenthum des h. Burchardus gewesen sei, nur für unser Michelnstatt im Spessart, nicht aber für Michelstadt im Odenwalde, welches eine königliche fränkische Domaine war, und zum Mainzer Erzbisthum gehört hat. —

Dieses vorausgeschickt, — so lassen sich die in den Bemerkungen zum vorerwähnten Aufsatz im 3. Heft des IX. Bandes des Vereins-Archivs erhobene Bedenklichkeiten unschwer beseitigen, und zwar:

Ad a. Hr. Prof. Denziger fragt: „Warum fuhr der h. Burchardus nach Homburg am Main, um dann wieder zurückzureisen, und dort sein Leben zuzubringen? Hatte er in Homburg besondere Geschäfte?" und antwortet: „Die Geschichte sagt nichts davon". Hierauf erwiedere ich: Allerdings hatte Burchardus in Homburg besondere Geschäfte; denn die Geschichte sagt, daß schon König Pippin im Jahre 751 dem heiligen Burchardus gewisse Besitzungen in Homburg zugeeignet hat. Diese Rechte des heil. Burchardus (L. Fries neue Ausgabe S. 116. 117) wurden seinem Nachfolger Megingaud von Karl dem Großen neuerdings verbrieft, da es in der Urkunde vom Jahre 786 heißt: „locum etiam Hoëmburg nominatum cum omni quaestu Burghardi Episcopi in dotem Ecclesiae Newenstatt contu-

limus". (S. Kraus, Benediktinerabtei Neustadt am Main S. 97.) Inhaltlich dieser Urkunde kamen die Besitzungen des Bischofs Burchard, zu Homburg an die neugegründete Abtei Neustadt; und da diese Abtei mit ihren Gütern in Homburg im Jahre 1102 der neuerrichteten Propstei Triesenstein ein Geschenk machte, so erfahren wir ferner aus der Geschichte der Benediktinerabtei Neustadt (l. c. S. 162), worin die Besitzungen des h. Burchardus bestanden haben, nämlich in Weinbergen am Kallmut, welche sehr wahrscheinlich der h. Burchardus schon angelegt, und das edle Produkt der Kallmut-Weinrebe zum religiösen Gebrauch seiner Kirche bestimmt hat. Außer diesen Besitzungen des h. Burchardus am Kallmut gehörte zum Schlosse Homburg aber auch ein Burggut, welches nicht blos links des Maines lag, sondern den bedeutenden Gutskomplex auf Trennfelder Markung umfaßte, der jetzt fürstlich löwensteinisches Hofgut ist. Dieses Burggut zu Trennfeld blieb Eigenthum des Königs; denn Karl der Große macht in der Stiftungsurkunde der Abtei Neustadt sein Eigenthumsrecht auf Homburg als Erbe des Königs Pippin geltend, und beruft sich zur Begründung dieses Rechts auf den Wahrspruch der Skabinen. Es scheint nämlich von Seite Bernwelf, des dritten Bischofs von Würzburg, ein Rechtsanspruch auf das ganze Schloß zu Homburg gemacht worden zu sein, worüber ein Rechtstreit entstand, der von den Skabinen zu Gunsten des königlichen Fiskus gegen den Bischolf Bernwelf entschieden worden ist. Die deutschen Könige blieben daher im Besitze der Domainen in Homburg bis zur Zeit des Kaisers Heinrich II. des Heiligen, der die Güter zu Trennfeld seinem neugestifteten Bisthum Bamberg schenkte, denn in einer Urkunde finden wir, daß im Jahre 1017 der Bischof von Bamberg die Güter zu Trennfeld durch Tausch gegen andere Güter und Orte, an

Würzburg abgetreten hat. Ueberdieß war im Schlosse zu Hohenburg noch im Jahre 1189 eine Münzstätte (s. L. Fries neue Ausgabe S. 265), welches Regale seit Karl den Großen immer nur in den Kaiserpalästen ausgeübt wurde. Um das Jahr 1102 erhielt die Canonie Triefenstein das vormalige Burggut zu Trennfeld, und das Schloß Hohenburg wurde im Laufe der Zeit fürstlich würzburgischer Oberamtssitz. —

Wiewohl aber die Hohenburg an dem Maine liegt, so ist es dennoch bei der bekannten Ungenauigkeit des Egilward gefährlich, auf seine blose Autorität hin, anzunehmen, daß Burchardus im Jahre 752, nach Homburg „in einem Schiffe auf dem Main" gereist ist. Ließ sich ja doch die Reise nach Homburg von der bischöflichen Residenz Marienberg aus viel kürzer zu Land durch den Waldsassengau machen, wo die Entfernung kaum 6 Stunden beträgt, während der Main von Würzburg bis Homburg eine ungeheure Krümmung von mehr als zwanzig Stunden macht, die nicht einmal in 1 Tagreise bequem zurückgelegt werden konnte. — Ueberdieß war der Main noch nicht mit so bequemen Schifffahrtgelegenheiten für Personen fürstlichen Ranges, wie Burchardus war, versehen; denn selbst im Jahre 793 noch mußte Karl der Große die Donauschiffe, mit welchen er mainabwärts fahren wollte, von der Donau bis an den Main zu Lande ziehen lassen, was unnöthig gewesen wäre, wenn man auf dem Obermain schon damals hätte Schiffe haben können (s. Archiv d. hist. Vereins Bd. VI. Heft 2 S. 67). Also lag Homburg nicht außer dem Wege, um nach Michelnstatt im Spessart zu gelangen; auch war es nicht nöthig wieder zurückzureisen: sondern wenn man der viel natürlicheren Annahme, daß Burchardus die Landreise gemacht habe, ohne vorgefaßte Meinung beipflichtet, so lag Homburg eben in der Mitte zwischen Würzburg und

Michelnstatt im Spessart, und zwar an der alten Hochstraße, die von Würzburg über Remlingen — vorbei Homburg und Hafenlohr — durch den Spessart führte, und welche ganz nahe bei Michelnstatt oder Einsiedel vorbeizog. Die Reise Burkards nach Homburg fällt in die letzten Monate des Jahres 752. Hier, am sonnenreichen Kallmut, nahm der greise Kirchenfürst seinen Winteraufenthalt, und wollte, etwa mit dem Eintritte der günstigen Jahreszeit, von da, nach dem ihm eigenthümlich gehörenden Michelnstatt im Spessart reisen, um allda ein Benediktinerkloster einzurichten. Dieses Michelnstatt lag also ganz in der Nachbarschaft von Homburg „in vicinia castri Hohenburg“. Hätte ihn der Tod nicht schon am 2. Februar 753 in Homburg den Seinigen entrissen, so konnte er nach Michelnstatt im Spessart in kaum 2 Meilen gelangen, während Michelstadt im Odenwalde keineswegs in der Nähe von Homburg liegt, sondern von da noch 6 deutsche Meilen entfernt ist, und der Weg dahin ohne eine beschwerliche Landreise gar nicht gedacht werden kann.

Ad b. Hr. Dr. Denzinger fragt weiter: „Was setzt Pfr. Kraus dem Zeugniß des alten Biographen des heil. Burchard entgegen? Nichts als eine unbestimmte Sage, welche bei dem Landvolk herrscht und einige Namen von Ortschaften und Waldbezirken. Wohl mag diese Sage der viele Jahrhunderte nach Burchardus zu Einsiedel begründeten Propstei ihren Ursprung verdanken, welche später wieder eingieng.“ —

Dagegen ist zu erwiedern: Es ist irrig, daß dem Zeugnisse des alten Biographen Burchard's (resp. vielmehr der Meinung des Herrn v. Eckhart) nichts entgegenstehe, als eine unbestimmte Sage, welche bei dem Landvolk (?) herrscht, und einige Namen von Ortschaften und Waldbezirken. Viel-

mehr stimmen die neuesten Historiographen des Spessart, Forstmeister Behlen und Hofbibliothekar Dr. Merkel, mit meiner Behauptung vollkommen überein, wenn sie sagen: „Unter den Gehilfen, welche der h. Bonifaz aus England erhielt, um das Bekehrungsgeschäft eifriger und lebhafter zu betreiben, war auch Burkard, der sich mit Megingaud, Sprößling einer Grafenfamilie zu Rothenburg an der Tauber, und mit noch anderen Männern verband, um im heidnischen Franken die Leuchte des Christenthums anzuzünden. Burkard und seine Gefährten fanden Aufenthalt und Schutz in den Wildnissen des Spessart und erbauten im J. 732 Hütten, dort, wo jetzt der Einsiedlerhof steht". Also — „nicht der viele Jahrhunderte nach Burkard begründeten Propstei verdankt die Sage (?) ihren Ursprung," sondern ich sage umgekehrt: Die für die fränkische Geschichte anerkannte, religiöse Wichtigkeit des Platzes, an welchem Burchardus vor seiner Erhebung zum Episkopat wohnte, und wohin er vor seines Lebens Ende sich abermals begeben wollte, gab Veranlassung zur Gründung der Propstei Einsiedel. Diese Gründung im Jahre 1264 besteht nur in der formellen Verbriefung der Gerechtsamen über einen Theil des Spessart, von Seite der Mutterkirche zu Neustadt zu Gunsten des Einsiedlers Rabenold und seiner Nachfolger; der Stiftungsbrief selbst aber enthält den Beweis, daß dort bereits eine geweihte Kirche, daß dort Neubauten, daß dort zehentbare Grundstücke bestanden, woraus mit Bestimmtheit gefolgert werden muß, daß schon vor dem Jahre 1264 Michelsgarten oder Einsiedel bewohnt war, und keine sagenhafte, sondern kirchlich-historische Bedeutung hatte. Zwar ist die Propstei später wieder eingegangen, weil der Abt Eberhardus Bayer im Jahre 1483 die dortigen Einsiedler in den Benediktinerkonvent zu Neustadt zurückberufen hat; aber diese Maßregel geschah aus

rein ökonomischen Gründen, und alterirte nicht den Filialnexus, geschweige das traditionelle, ehrwürdige Alterthum von Michelnstatt.

Ad c. Hr. Denzinger fragt weiter: „Was konnte den h. Burkard bestimmen, an der von Pfr. Kraus angenommenen Lokalität ein Kloster zu begründen, da ja doch schon ganz in der Nähe das Kloster Neustadt bestand u. s. w.?"

Diese dritte Einwendung widerlegt sich von selbst durch die Chronologie, nach welcher Burkardus erst vom König Pippin, also jedenfalls erst nach der Abdankung Karlmann's, seines Regierungsvorfahrers, welche im Jahre 747 geschah, die fünf königlichen Domainen Hohenburg, Amerbach, Rorenlach oder Neustadt, Murhard und Schlüchtern zum Geschenk erhielt. Hierauf resignirte Burkardus im Jahre 752, und starb am 2. Februar 753, also zu einer Zeit, wo das Jagdschloß Rorenlach oder Neustadt zum Bisthume des h. Burkardus zwar schon gehörte, aber noch lange nicht zum Kloster eingerichtet war. Erst Megingaud, sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Würzburg, vollendete die Einrichtung der Abtei Neustadt im Jahre 784. Es muß daher sehr wohl unterschieden werden zwischen diesem Rorenlach (oder Neustadt) — und zwischen Michelnstatt (oder Einsiedel), welches letztere schon um das Jahr 732 von Missionären bevölkert war, und wohin Burkardus am Ende seines Lebens sich wieder begeben wollte.

Dieser Einwurf des Dr. Denzinger wegen zu großer Anhäufung von Klöstern hat nur dann ein Substrat, wenn man annimmt, Burkardus habe zu Michelstadt im Odenwalde ein Kloster zu errichten beabsichtigt, da doch das Kloster Amorbach nur wenige Stunden davon entfernt lag. Erkennt man aber Michilunstatt im Spessart als Ziel-

punkt der Reise des h. Burkardus an, so entbehrt diese dritte Einwendung jedes objektiven Grundes.

Ad d. Eben so irrelevant ist die vierte Bedenklichkeit desselben, welche aus dem Eigenthumsrechte des Klosters Neustadt über den Grundbesitz der Propstei Einsiedel hergenommen ist. Denn erst im Jahre 784, also viel später, und zwar dreißig Jahre nach dem Tode des heil. Burkard, wurde die Abtei Neustadt durch Karl den Großen ausdotirt. Wenn nun Burkardus um dreißig Jahre früher, nämlich im Jahre 753 sich nach Michilunstatt oder Einsiedel begeben wollte: so konnten es also Mönche von Neustadt, welche damals noch gar nicht existirten, unmöglich haben hindern wollen. Was die verfälschte Urkunde vom Jahre 784 betrifft, deren Irrthümer v. Eckhart l. c. pag. 708 gründlich rezensirt, so habe ich mich dieser Urkunde zu meiner Beweisführung einerseits gar nicht bedient, anderseits sage ich mit Ussermann Ep. Wirc. fol. 425: „Interpolationem hujus diplomatis facile largimur Eccardo, quin tamen donationes ibi memoratas in dubium vocemus, quum illae ipsae rursus occurrant in altero Ottonis III. imperatoris anno 993 (Leukfeld Antiq. Poeldens. p. 249) quo praecepta regum Pippini et filii ejus Caroli a Berewardo episcopo obtutibus suis praesentata rata habuit. Extabant illa jam tunc igitur in tabulario Wirceburgensi, quibus etsi Ottonianum istud diploma fidem majorem haud conciliet, de antiqua tamen illorum locorum donatione et possessione testatur“. — Endlich

Ad e. Hr. Dr. Denzinger fragt zuletzt: „Wenn denn doch die Sage in der Gegend, das Gut Hasenlor betreffend, bestund, und auf Burkards Zeit Bezug haben soll, warum bezieht sich der Stifter der Propstei Einsiedel

nicht darauf, da er doch hierdurch seine Stiftung so schön motiviren konnte?“

Dagegen muß bemerkt werden: Meine bisherige Argumentation betrifft nicht das Gut Hafenlor, wie D. J. Denzinger meint, sondern das alte Kloster Einsiedel im Spessart, welches von Hafenlohr zwei Stunden entfernt liegt, und eine Filiale der Pfarrei Neustadt am Main ist. Was nun den Zusammenhang dieses Einsiedel mit der Zeit des h. Burkardus betrifft, so besitze ich ein klosterneustadtisches Manuscript aus dem sechzehnten Jahrhunderte, wahrscheinlich geschrieben vom Abte Conradus Lieb aus Amorbach, der im Jahre 1544 gewählt wurde, in welchem eine Reihenfolge der Aebte, und der heilige Burkardus als erster Abt von Neustadt zu lesen ist. Auch der gelehrte Abt Bernard Krieg von Eussenhausen schrieb im Jahre 1724 einen Catalogus Abbatum Neostadiensium, worin er Burchardus den ersten Abt nennt. Also gründet sich die Wichtigkeit des Spessartgebietes für die Geschichte der Christianisirung Frankens und seines ersten Bischofs nicht auf einer Volkssage, wie Herr Denzinger will, sondern auf historische Fakta. Die Geschichte der Abtei Neustadt weist nach, daß Burchardus nur im uneigentlichen Sinne Abt von Neustadt genannt werden kann, da erst dessen Nachfolger Megingaud die Reihe der wirklichen Aebte eröffnet hat. Zu jener Verwechslung hat der oft gerügte Irrthum Veranlassung gegeben, in welchem auch die klösterlichen Annalen befangen waren, weil verführt durch die falsche Zeitrechnung Egilwards und anderer würzburger Chronisten, nach welcher Burchardus erst 791 gestorben sein soll, also die förmliche Errichtung der Abtei noch erlebt hätte, was doch nicht der Fall war (S. Fries neue Ausgabe I. S. 29 in der Anmerkung). Aber immerhin beweisen die klösterlichen Doku-

mente, daß die Benediktiner zu Neustadt, womit Einsiedel als Filialkirche auf's Innigste verkettet war, allzeit der Ueberzeugung lebten und nicht anders wußten, Burchardus sei bei der Geschichte der Abtei Neustadt nicht minder betheiligt, wie sein Nachfolger Megingaud. Daher hielt man für überflüssig, in der Stiftungs-Urkunde der Propstei Einsiedel oder Michelsgarten eine Erwähnung vom Aufenthalte des h. Burchardus allda zu thun. Dazu kommt noch, daß die Fundationsurkunde Karl des Großen vom Jahr 786 zum ersten Male den Namen Einsiedel, lateinisch heremmus, anstatt Michelnstatt gebraucht, indem Karl der Große die im Spessarter Walde lebenden Einsiedler in das Jagdschloß Rorenlach oder Neustadt am Maine berufen hat, damit sie hier dem Gebethe, gleich Einsiedlern — „quasi heremmi cultores“ — obliegen sollten. In der That wird seit jener Zeit der Aufenthalt des h. Burchardus in den klösterlichen Annalen immer Einsiedel — heremmus — genannt, während in den Benennungen der Forstdistrikte des Spessarts der altdeutsche Name Michilumstadt oder Michelsgarten bis auf den heutigen Tag beibehalten worden ist, sowie auch der h. Erzengel Michael von je her als Schutzpatron der Pfarrei und Kirche zu Neustadt am Main verehrt wird.

Gleichwie der h. Ordensstifter Benedict von Nursia zuerst in den Felsenklüften bei Subiaco den Grund zu seinem verdienstvollen Orden legte, und erst später in Monte Cassino als glänzendes Licht auf den Leuchter der Kirche gestellt wurde: so ging von Michilumstat dem einsamen Thale des Spessarts, der h. Burchardus aus, und verbreitete als Kirchenfürst seinen Segen über einen großen Theil von Deutschland.

Unverwüstlich wie die Eichen in Michelsgarten ist der nun zum mächtigen Baume erstarkte Kern des Glaubens

in dem Erbe des h. Burchardus bis jetzt erhalten worden, während jenes Michelstadt im Odenwalde nicht einmal in kirchlicher Hinsicht den Bischöfen zu Würzburg als Nachfolger des h. Burkard gehorchte, sich daselbst auch keine Spur einer Ueberlieferung erhielt, die auf das Leben des h. Burkardus Bezug hätte. Deßhalb ist der Gedächtnißtag desselben an vielen Orten der Main- und Spessartgegend nicht nur in religiöser Hinsicht ein Festtag, wie z. B. in Homburg a/M., Hafenlohr, Windheim, und in Einsiedel selbst, wo eine katholische Schule besteht mit einer Kapelle, die zwar jetzt perforirt ist, aber sehr leicht zum gottesdienstlichen Gebrauche wieder adoptirt werden könnte., sondern selbst die Spessarter Industrie hat das Gedächtniß des h. Burkardus benützt, und auf dessen Fest im Oktober von je her einen der bedeutenden Flachsmärkte in der Stadt Lohr verlegt, der unter dem Namen Burkardusmarkt in ganz Unterfranken berühmt ist.

Vorliegende Rechtfertigung wird genügen, die vom Verfasser aufgestellte Behauptung, nicht weil, sondern obgleich sie neu ist, zu begründen, und das Recht des Spessart geltend gemacht zu haben auf Anerkennung seiner historischen Bedeutung für die Lebensumstände eines Mannes, mit dessen Auftreten eine neue Aera des Ruhms für Staat und Kirche in Franken begonnen hat.

Anmerkung.

Mit unserem Einsiedel im Spessart ist nicht zu verwechseln das erst im vierzehnten Jahrhunderte als eine Besitzung der Abtei Oberzell bei Würzburg bekannt gewordene Einsiedel bei Rieneck, Bezirksamts Gemünden, früherhin zum Erzbisthum Mainz und zur Grafschaft Rieneck gehörig.

Es scheint, daß die Grafen von Rieneck erst im dreizehnten Jahrhunderte dieses Einsiedel, welches übrigens dermalen eine vollständige Ruine ist, erbaut haben, und zwar aus Eifersucht gegen die Abtei Neustadt, nachdem sie letztere um das Jahr 1250 gewaltsam überfallen, ausgeplündert, die Schirmvogtei sich angemaßt, und das Klosterarchiv großentheils in ihre Burg Rieneck hatten abführen lassen. Die erste Nachricht von diesem Einsiedel findet sich bei Ussermann Ep. Wirc. fol. 49, wo er erzählt, daß im Jahre 1342 eine Colonie Prämonstratenser von Oberzell in den Spessart sich begab, die jedoch im Laufe der Zeit untergegangen sei. Die dortige Kapelle hieß Elisabethen-Kapelle im Spessart und wurde von der Abtei Oberzell im Jahre 1410 sammt Eingehör an Feld und Wald zweien Dominikanern als Eremitenwohnung verliehen (S. Würzburg und seine Umgebungen von Heffner und Reuß. S. 120.)

Zufolge des alten Pfarrbuches von Rieneck hatte das Kloster Zell daselbst mehre Einkünfte an Zinsen, und 73 Morgen Feld und Wald in dem alten Einsiedel, dessen Schicksale Herr geistlicher Rath Kestler im XIV. Band, Heft 1. Seite 61 des Vereins-Archivs näher beschrieben hat. Im Jahre 1737 erkaufte der würzburgische Hofrath Adam Konrad Reibelt von der Abtei Oberzell den Hof Einsiedel im Spessart bei Rieneck, und bereicherte hierdurch die Besitzungen seiner sehr angesehenen Familie, welche schon früher den Hof Hohenroth bei Rieneck als kurfürstlich Mainzisches Erblehen erhalten hatte. (S. Archiv des histor. Vereins Band II. Heft 3. S. 117. 126.) In neuester Zeit erkaufte der dermalige Besitzer des alten Schlosses Rieneck, Herr Professor Rinecker zu Würzburg das ganze Gut Hohenroth und vereinigte es mit seinen Besitzungen.

V.

Ueber die Baderzunft im Mittel-Alter und später, besonders in Franken.

Von Dr. Heffner, k. Bezirksarzt zu Klingenberg.

Unsere frühesten Vorfahren liebten schon den Gebrauch der Bäder im freien Flusse und Schwimmen galt als eine ritterliche Tugend. Die Römer, welche die warmen Bäder so sehr liebten, daß sie auch in Deutschland in ihren zahlreichen Niederlassungen großartige Bäder bauten [1]), waren daher nicht wenig erfreut, bei den Deutschen ähnliche Sitten und Gewohnheiten anzutreffen. Diese Neigung versprach ihnen ein neues Bindemittel zu sein, um die Deutschen allmählig noch mehr an sich zu ketten. Schon Galenus schreibt, die Deutschen hätten zu seiner Zeit die Gewohnheit gehabt, ihre neugebornen Kinder in einem fließenden, kalten Wasser unterzutauchen, damit sie schon von Jugend auf gegen Einflüsse der Hitze und Kälte gestählt würden. Kein

1) Vergl. über Römische Bäder: Württemb. Jahrbücher 1824. 189. Archiv f. hess. Geschichte III. 1. Nr. VII. Römische Bäder in Seligenstadt rc. rc.

Wunder daher, daß auch nach dem Verfalle der römischen Weltherrschaft die Lust des deutschen Volkes an Bädern und Waschungen vorherrschend blieb. Mit der Ausbreitung des Christenthums wurde vorzüglich durch den Orden des heil. Benedikt der Gebrauch der Bäder immer mehr im Volke verbreitet. Der h. Benedikt († 543) selbst ein Umbrier, gestattete nach der Sitte seiner Landsleute seinen Ordensbrüdern (Regul. c. 46) einen mäßigen, den Kranken aber den Gebrauch der Bäder nach Bedürfniß [1]. Durch die Benediktiner wurde der Gebrauch der Badestuben im ganzen Abendlande eingeführt, obgleich die andern Mönchs-Orden den Bädern abhold waren. Das Baden war so allgemein, daß die Enthaltung vom Baden als kirchliche Strafe galt. Von Kaiser Heinrich IV. heißt es sogar in den Hildesheimer Annalen: „*Non balneatus* et intonsus et ab omni Dei servitio privatus" [2].

Schon in den Verordnungen des heil. Bonifazius findet sich das Verbot, daß Männer nicht mit Weibern zusammen baden sollten [3].

Die älteste Badstube in Nürnberg war das sogenannte Rosenbad, von welchem die Bader in ihren Streitigkeiten mit den Barbierern aus alten Urkunden erwiesen haben, daß es sicher vor siebenhundert Jahren gestanden und das Burgbad geheißen habe. Dann kommt die Badstube an der Pegnitz, welche im Jahre 1288 von Konrad von Kürnburg

---

[1]) Vgl. Ueber das Badewesen mittelalterlicher und späterer Zeit. Von Georg Zappert im Archiv für Kunde österreich. Geschichts-Quellen. XXI. Bd. Wien, 1859.

[2]) Vgl. Pertz. Monum. Germ. 5. 109. I. 47 in Zappert's Aufsatze: Ueber das Badewesen S. 13.

[3]) Statut. Bonifacii apud Luc. Dacher. Tom. I. p. 507.

laut einer Urkunde dem Franziskaner-Kloster zu Nürnberg übergeben wurde [1]).

Schon Tanhäuser, der unter dem letzten Babenberger lebte und den bekanntlich die Sage in den Venusberg bannt, 1230—1246, hatte die Kostspieligkeit mancher Wiener Badestuben erfahren [2]).

> Die Verleihung eines eigenen Badhauses für die Juden zu Augsburg erfolgte nach deren langem, inständigen Bitten im Jahre 1290 am 6. Dezember (Skt. Nikolaitag) [3]).

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts findet sich nachfolgende Notiz gelegentlich einer letzten Willenserklärung des Magister Hermann zu Gunsten seiner Haushälterin über eine schon lange bestandene Badestube zu Würzburg:

> 1294. Magister Hermannus Grammaticus domo sua, infirmis coenobiorum St. Marci et Ordinis Praedicatorum Herbipoli assignata, ancillae suae Kunegundi reservat ad inhabitandum partem curiae *balneariam olim* stubam. Actum in die inventionis Sanctae Crucis (3. Mai) 1294 [4]).

Die erste Erwähnung der Badstube zum Löwen [5])

---

[1]) Fragmente zur Geschichte der Bader, Barbierer ꝛc. von Joh. Ferd. Roth. Nürnberg 1792. Die Benützung dieser Schrift, sowie des vortrefflichen Aufsatzes von Georg Zappert über das Badewesen, sowie endlich der Dissertatio Wildvogelii de Balneis et Balneatoribus verdanke ich der freundlichen Uebersendung des Germanischen Museums zu Nürnberg.

[2]) Vgl. Zappert a. a. O. S. 132. Minnesänger 2. 96. Nr. 3. edt. Hagen.

[3]) Taschenbuch für vaterländische Geschichte von Freiherrn v. Hormayr. München 1854 S. 116.

[4]) Lang: Reg. boic. IV. 563.

[5]) Vgl. Würzburg und seine Umgebungen von C. Heffner u. Prof. Reuß, 1852. S. 316.

(III. D. Nr. 269) zu Würzburg kommt in folgender Verkaufsurkunde vom Jahre 1300 vor:

Adelheidis, vidua de Leinach Magistro Conrado de Veringen, Rectori puerorum in Novo Monasterio vendit domum in vico doliatorum *prope domum et stubam balneatoriam zum Lewen* nec non hortum ad Rode. Sigillator Gotfridus, Decanus Novi Monasterii. Datum et actum in crastino Epiphaniae Domini (7. Januar) 1300 [1]).

Ueber den Ausdruck: Stupa, Stove (daher Stoverer), Stube, vgl. Ueber das Badewesen ꝛc. von Georg Zappert S. 70, welcher dieses Wort nicht als deutsches, sondern als ein ursprünglich römisches resp. norditalisches ansieht.

In der Bestättigung eines Kaufbriefes vom 21. Dezember 1302 wird eine Badestube zu Haselach erwähnt [2]).

Im Jahre 1315 kommt die erste Erwähnung der Badstube „zum Gulden" (Güldein) zu Würzburg vor:

Krafto, dictus Rebestock, miles et Gisela uxor sua vendunt vineam *cum Stuba balnearia et habitatione ad eandem pertinentem dictam zu dem Guldin* [3]), sitam in parochia Sande Herbipoli Sifrido, dicto Phaffe chirurgico pro quinquaginta quatuor libris denariorum, reservata reemtione. Dat. 13. Juli 1315 [4]).

Im Jahre 1318 ist in dem Saalbuch des Bürgerspitals ein Verkaufsbrief von dem damaligen Inhaber der

---

[1]) Lang: Reg. boic. IV. 707.

[2]) Reg. boic. V. 36.

[3]) Vgl. über die Lage dieses Hauses: Würzburg und seine Umgebungen. S. 366: IV. D. N. 88.

[4]) Reg. boic. V. 313.

Badestube zum Ebersberg [1]) ausgestellt, wonach er dem Spitalmeister des Neuen Spitals (Bürgerspital), Johann Crafft einen Morgen Ackerland verkauft.

Die Urkunde selbst siehe im Anhange Nr. 1.

Die Badstube „zum Becken" (Beckein) kommt in demselben Jahre (1318) ebenfalls in dem oben genannten Saalbuche vor. Nach dieser Urkunde sollten alle Wochen 12 Schillinge zurückgelegt werden, um die Badestube zum Becken, oberhalb des Spitals, in gutem Baue zu halten, damit jeden Montag über 14 Tage die Siechen des Spitals ein Bad nehmen können. Diese Badstube kam durch einen Verkauf des Bürgers Arnold, genannt von dem Sandhof, und dessen Ehefrau an das Spital zum heil. Geist. Die Badstube zum Becken wurde wahrscheinlich des Spitals wegen gegründet und mußte daher auch in der Nähe desselben stehen. Nach Wildvogel durfte eine Badstube nicht an jedem Orte errichtet werden. So konnte ein Professor, welcher Zöglinge zu unterrichten hat, sich die Nachbarschaft einer Badestube verbitten, weil die aufsteigenden Dämpfe der Bäder Kopfweh, Schwere und Mattigkeit der Glieder hervorrufen können [2]).

Die hieher gehörige Urkunde siehe im Anhange Nr. 2.

Diese Badstube lag nächst dem Bürgerspital [3]).

Im Jahre 1328 kommt in Urkunden die **Badstube auf dem Sande** zu Würzburg vor [4]).

---

[1]) Diese Badstube lag im I. D. Nr. 184, der Hof Ebersberg und zum Raben war 1366 im Besitze des Stiftes Haug. Erst kürzlich starb darin geh. Hofrath C. v. Textor. Vgl. Würzburg und seine Umgebungen. S. 41.

[2]) Wildvogel. Dissert. de balneis ac balneatoribus. p. 51.

[3]) S. Würzburg und seine Umgebungen. S. 35.

[4]) Vgl. Würzburg und seine Umgebungen. S. 165.

1337 wird die Schenkung einer Badstube zu Bamberg durch Bischof Leopold erwähnt:

> Leopoldus, episcopus Babenbergensis *stupam balneariam* in civitate Babenberg prope fontem dictum vulgariter Steinbrunn fabricae eccles. Babenb. donat. Dat. Babenb. tertia feria post Epiphaniae (9. Januar), 1337 [1]).

Im Jahre 1339 verkauft Popp von Henneberg, Commenthur zu Schweinfurt, der Stadt die alte Badstube vor dem Mühlthore für 75 ℔ Heller [2]).

In demselben Jahre war Henselin, eines Barbierers Sohn, der Kapellan des Kaisers Ludwig der Bayer. Der Stand der Barbiere war schon in den frühesten Zeiten von der Baderzunft verschieden. Die Barbierer (von Barberius) wurden durch die Klöster in Aufnahme gebracht, indem die Klosterherren nach römischer Sitte sich Kinn- und Backenbart rasiren ließen. Auch die Tonsur wurde mittelst des Messers vollbracht [3]).

Ueber die, wie überall, so auch in Würzburg ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen Badern und Barbierern wird im Verlaufe noch gehandelt werden. Die Erwähnung über das Vorkommen der Barbierer in den frühern Rathsprotokollen wird jedesmal geschehen. Dieser Streit kostete beiden Partheien viele tausend Gulden, er kam vor den kaiserl. Reichshofrath und endlich an das kaiserl. Kammergericht. Die Bader sollten nur denen, welche wirklich bei

---

1) Lang, Reg. boic. VII. 172.

2) Handschriftl. Chronik der Stadt Schweinfurt von Schamroth. S. 24. Diese Chronik gehört dem histor. Verein von Unterfranken u. Aschaffenburg.

3) Vgl. Zappert a. a. O. S. 95.

ihnen baden und naß sind, Haar und Bart putzen dürfen. Erst im Jahre 1704 kam ein Vergleich zwischen beiden Partheien zu Nürnberg zu Stande [1]).

Durch die Kreuzzüge war ein lebhafter Verkehr mit dem fernen Oriente entstanden, Kunst und Wissenschaft erhielten neue Anschauungen, der Handel wurde neu belebt und die Sitten und Lebensart des Morgenlandes wurden bis zu uns verbracht. So erhielten auch die Bäder immer weitere Verbreitung, da sie auch als Heilmittel gegen die Krankheiten des Orients angesehen wurden. Die Pest, der Aussatz (Lepra) und andere Hautkrankheiten wurden in Europa einheimisch. Da jetzt auch die Geistlichkeit die Bäder für symbolisch mit dem Abwaschen der Sünden erklärte, so wurden allenthalben neue Badstuben errichtet. Kein Ritter wurde in dieser Zeit in einen Orden aufgenommen, kein Knappe wurde zum Ritter geschlagen, welcher nicht am Abend vorher unter vielen Zeremonien ein Bad genommen hatte und sich den Bart scheeren ließ. Auf den Burgen bedienten Jungfrauen den badenden Gast. (So Hartmann von Aue Jwein, Wolfram von Eschenbach Parzeval.) Ein greiser Ritter wird von vier Frauen im Bade bedient nach einer bildlichen Darstellung [2]).

Vorzüglich hatte das Volk auf die Bäder im Frühjahr, besonders im Mai (daher Maienbäder) [3]) ein großes Vertrauen; sie sollten ganz vorzüglich den Körper reinigen und stärken. Man gab sich sogar zu solchen Maibädern gegen-

---

[1]) Vgl. Fragmente zur Geschichte der Bader, Barbierer ꝛc. von J. F. Roth. Nürnberg, 1792. S. 22 u. f.

[2]) Hagen in der Abh. der Berliner Akadem. 1844. S. 307. Vgl. Geschichte der Balneologie, Hydroposie u. Pegologie von Dr. B. M. Lersch, Arzt zu Aachen. Würzburg. 1863.

[3]) Vgl. Zappert a. a. O. S. 146.

seitig Geschenke, wie wir jetzt noch zu Weihnachten. So kommt in einem Rechnungsbuche der Stadt Ulm vor: vff Pfingsten 3 ℔ Schmalz in das Maienbad [1]).

In den kleinsten Städten wurden um diese Zeit Badestuben errichtet, zum Theil sogar auf öffentliche Kosten, um auch die Aermsten nicht von dem Genusse dieser Wohlthat abzuhalten. Sie erhielten nämlich die Bäder auf allgemeine Kosten. In den meisten Städten waren die Badstuben verpachtet, und die ziemlich hohe Pachtsumme verwendete man zum allgemeinen Besten.

Die meisten Badstuben (Stubae balneatoriae oder Vaporaria) wurden in den Klöstern oder auf dem ihnen zugehörigen Grund und Eigenthum errichtet, um die Wallfahrer und Pilger aufzunehmen. Sie wurden auch zum Besten der Klostereinkünfte verpachtet. Selbst die milden Stiftungen damaliger Zeit hatten ihre Badstuben, wie das soeben von dem Bürgerspitale zu Würzburg nachgewiesen wurde.

Die Seelbäder waren durch fromme Vermächtnisse eigens gestiftete Bäder für Arme, welche sie am Todestage des Stifters unentgeldlich empfangen durften, nebstdem wurden sie geschröpft und ihnen Adergelassen [2]).

Vornehme hatten dagegen ihre eigenen Badstuben. Gewöhnlich wurde von dem Rathe der Stadt eine eigene Baderordnung erlassen, später wird die von Würzburg angeführt werden.

Bei den Hochzeiten war es Sitte, daß die Braut vorher feierlich in's Bad geführt wurde, wobei es so toll und

---

[1]) Vgl. Zappert a. a. O. S. 146 u. 158.

[2]) Vgl. Zappert a. a. O. S. 51. 58. und Wildvogel dissert. pag. 177.

voll zugieng, daß eine Vorsorge von dem Rath der Stadt Nürnberg 1352 getroffen wurde [1]).

Die Braut mußte dem Bräutigam Badekleider zum Geschenke machen, ebenso mußten die Verwandten mit Badehemden beschenkt werden.

Der Rath von Regensburg bestimmte die Zahl der Begleiter des Bräutigams auf 24, die Begleiterinnen der Braut auf 8 [2]).

In den ersten Zeiten bediente man sich eigener Bademäntel und Badehemde. So kommt in einer Hüttenrechnung zu Ulm vom Jahre 1346 vor: vm ain Badhemd ect. [3]).

Das Stehlen in einem Badhause wurde sehr strenge bestraft; in Regensburg wurde bestimmt, daß derjenige, welcher in einem Badehause Kleider mitgenommen hat, mit denselben auf den Rücken gebunden, unter den Galgen geführt werden sollte [4]).

Ueber vorkommende Diebstähle in den Badhäusern gab der Rath der Stadt Breslau noch im Jahre 1582 den 20. Dezember den Erlaß, daß, wer in den Badestuben dem Hüter oder Aufseher seine Kleider nebst der festgesetzten Gebühr übergeben habe, dem müßte der Verlust derselben von dem Aufseher ersetzt werden. Denen aber, welche unangesagt in oder außerhalb der dazu bestellten Gemächer ihre Kleider ablegen würden, seien die Aufseher, obwohl

---

[1]) Materialien zur Nürnberger Geschichte von Siebenkees II. 399. S. 400. Zappert a. a. O. S. 18. 20 u. 47. Fragmente zur Geschichte der Bader, Balbirer v. J. F. Roth. Nürnberg 1792. S. 10.

[2]) Gemeiner, Geschichte Regensburgs. I. 515.

[3]) Zappert a. a. O. S. 46 erwähnt das Badelacken, dann S. 76 u. S. 77.

[4]) Gemeiner II. 228. Zappert S. 75 u. 106.

sie auch darauf Acht geben sollen, keinen Ersatz zu leisten schuldig [1]).

Damit das Spital zu Regensburg in seiner Einnahme keinen Abbruch leide, befahl Kaiser Ludwig am 14. Januar 1346, daß Niemand in der Vorstadt eine Badstube baue, da solches dem vorgenannten Spitale Schaden bringen könne an seiner Badstube, welche es vor alter Zeit her habe. Gegeben zu Nürnberg am Sambstag vor Anthoni [2]).

Merkwürdig ist nachstehende Schenkung einer Badstube im Jahre 1347 am 30. November: Rath und Gemeinde zu Vilshofen geben dem Pfarrer und Dechant daselbst, Herrn Ott, zu einem Trost aller ihrer Verwandten die obere Badstube zu Vilshofen, mit der Verbindlichkeit, daß er oder einer seiner Gesellen alle Montage mit den Schülern „mit Weichprun“ und Gesang umb die „Chirichen“ gehe. (Siegler: Friedrich der Häring, Richter daselbst.) Gegeben am S. Andreas Tage [3]).

In demselben Jahre (1347) beschloß der Magistrat zu Augsburg, die Bader, Bartscheerer und Chirurgen von allen öffentlichen Leistungen zu befreien, damit sie Tag und Nacht ihrer Kunst unverdrossen obliegen könnten [4]).

---

[1]) De Balneis ac Balneatoribus, Dissert. sub Praes. Christ. Wildvogelii. Fried. Gottl. Struve. Jenae, 1754. p. 81. Vgl. weiter unten.

[2]) Reg. boic. VIII. 60.

[3]) Reg. boic. VIII. 147.

[4]) Anno 1347 balneatores tonsoresque et qui vulnerariam medicinam, hoc est, Chirurgiam publice exercebant, per Magistratum a publicis oneribus liberi sunt facti, quo videlicet arti suae diligentius lubentiusque, nulla non horadie noctuque pro subitaneis casibus invigilare queant. Annal. Augsburg. a Gassar, medico. p. 1509.

So oft der Bischof von Augsburg badete, mußten ihm die Bürger zwei neue Badeschürzen, dem Kapellan 40 Pfennige schenken.

1348 kommt von der Badstube zu „Weiszmain" bei Bamberg folgende Urkunde vor:

Item de una stupa Balneari datur episcopo Walp(urgis) X et dimid. sol. hall. Michaelis tantum et in pascha venter agninus vel XVIII hall [1]).

Im Jahre 1353 übernimmt der Abt Otto zu Kloster Ebrach die Entscheidung eines Streites über die Gerechtsame zwischen seinem Kloster und der Kirche zu Bamberg über die Badestube „an dem Steinbrunnen". Die Urkunde lautet:

Otto, Abbas monasterii Eberacensis acceptat dicisionem litis exortae inter dictum monasterium ecclesiamque Babenbergensem de stupa balnearia an dem Steinbrunne, secundum quam proprietas dictae stupae ad ecclesiam Babenbergensem, jus vero emphyteuticum ad monasterium Eberacense pertinere debet. D. Feria tertia ante diem S. Georgii mart. gloriosi. 1353 [2]).

Der Badstube zu St. Agnes zu Würzburg erste Erwähnung geschieht in einem Verkaufsbriefe vom Jahre 1370:

Hans Wolfskel, Tumherre zu Wirzburg vnd Landrichter des Herzogthums zu Franken setzt den Fridrich von Münster Abt zu St. Stephan in Nutz vnd Gewer des zu Wirzburg neben dem Hofe zu dem Schilte [3]) vnd der S. Agnes Bad-

---

1) Quellensammlung für Fränkische Geschichte 4. 74.

2) Reg. boic. VIII. 267.

3) Vergl. Würzburg und seine Umgebungen von C. Heffner u. Prof. Dr. Reuß, 1852. S. 363.

stube (IV. D. Nr. 61—65 u. 69) gelegenen Hofes genannt zu dem kleinen Rebstocke. Geben am Montage nach dem Obersten (10. Januar) 1370 [1]).

Eine der ältesten Urkunden, welche in dem Rathhaus zu Würzburg bewahrt werden, ist die Aufschwörung und der Vertrag aller Handwerke mit dem Rathe zu Würzburg im Jahre 1373; in dieser Urkunde sind sämmtliche Handwerksmeister, welche ihren Gilden vorstanden, aufgeführt und darunter kommt vor:

Christoffel vnd Heynrich Kyckenagel, Bademeister vnd alle Badere.

Auch das der Baderzunft eigene Siegel ist mit den übrigen an dieser Urkunde angebracht. Es führt in einem dreieckigen Schilde einen Baumzweig (Busch, Strauß) mit der Umschrift: S. Balneatorvm Herbipolen. [2])

Eine eigene Badstube besaß der Hof zu Herrn Friedrich Roth in der Sterngasse zu Würzburg; III. D. Nr. 152, 153. Derselbe kommt bereits 1385 in Urkunden vor [3]).

Besonders in späteren Zeiten wurden Privatbäder allgemeiner wegen der Furcht vor syphilitischer Ansteckung [4]).

Im Jahre 1386 am 24. März verkauft Lienhart Wolfharts, des Kramers Sohn zu Passau, seine mit 13 Schilling zu den Sondersiechen bei St. Elisabeth und mit andern Gilten belastete Badstube am Neumarkt „beim verlohrn Thor" an das Kloster St. Nikolaus um eine lebenslängliche Pfründe, mit dem Versprechen, den auf genannter Badstube liegenden Pfandschilling des Spitals St. Johann am Rindermarkt

---

[1]) Reg. boic. X. 24.

[2]) Vergl. Scharold Zunftchronik aller Gewerbe und Handwerker in Würzburg, 1822. S. 68 u. ff.

[3]) Vgl. Würzburg und seine Umgebungen. S. 299.

[4]) Vgl. Zappert. S. 43.

bäldest abzulösen. Geben an vnser Frawen Abend zu der Chundung [1]).

Schon in den frühesten Zeiten griff die Beschäftigung der Bader in die Chirurgie über, und daher kamen die sehr häufigen Streitigkeiten mit den Barbierern. Das Barbierbecken, welches die Barbierer vor ihrer Thüre hatten, war im beständigen Hader mit dem Scheermesser, welches die Bader führten. Den Badern war außer dem Halten von Badestuben das Setzen von Schröpfköpfen, das Putzen auf nassen Bänken, d. h. das Rasieren und Haarabschneiden in den Bädern, das Aderlassen und Verbinden aber gewöhnlich nicht erlaubt. Sie durften sich nur mit Behandlung alter Schäden abgeben, nicht mit frischen Wunden, die in den Wirkungskreis der Barbierer und Chirurgen gehörten. Beinbrüche und Verrenkungen zu heilen war den Badern erlaubt; auch konnten sie sich zum Chirurgus emporschwingen [2]).

Die Bader hießen auf Niedersächsisch: Stovere von Stove (Bad-Stube). In den Rechnungen für die Wittwe des Herzogs Otto, Margaretha, vom Jahre 1397 kommt vor, daß das erkrankte Hofgesinde aus der Fürstlichen Haushaltkasse verpflegt wurde:

> Francke 2 Kr. de gaff he dem Stovere vor syn Beyn to helende. — 2 Kr. Arnde, de gaff he dem Stover'e, dat he öm to synen Beyne sach [3]).

Ueber die Badestube zum Löwen zu Würzburg fand ich folgende Urkunde vom Jahre 1401:

---

1) Reg. boic. X. 179.

2) Vgl. Lersch a. a. O. S. 153.

3) Archiv des historisch. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1849. Hannover 1851. S. 9.

Nyclaus von Malcos Tumtechant, Graf Rudolph von Wertheim, Heinrich von Witzleuben, Hans von Milcz und Cunrad Zcobel, Domherrn zu Wirczpurg richten als Schiedsleute, dass Bertold von Waltershusen den Vicaren Cunrad Nuremberg und Walter Rot für den versessenen Zins auf der Badestuben zum Lewen 55 ℔ heller reichen, und ferner jährlich jedem Besizer des St. Jacobs-Altars in dem Würzburger Domstifte solche Gült und Zins geben, wie sie die Domherrn dem Gebrauch nach zu nehmen pflegen [1]. D. Sontag nach St. Gregor Pabsts (13. März) 1401.

Die Errichtung einer Badstube zu Iphofen datirt vom Jahre 1402: Der Bürger Peter Kumpff in Windsheim überließ dem Rathe zu Iphofen seinen Zehent zu Dornheim für das dortige Spital unter der Bedingung, daß bei dem Spitale eine Badstube für die armen Siechen errichtet werde, in welcher dieselben alle 14 Tage ein Bad erhalten und dazu ein jeder eine halbe Maaß Wein, bis drei Eimer vertheilt seien. Im Falle der Unterlassung dieser Weinreichung zu Iphofen soll dieselbe an die Carthause in Nürnberg verfallen sein [2].

Das Baden war im 15. Jahrhundert allgemeine Volkssitte [3]; sogar die Gerichtsherren gingen, bevor sie Gericht hielten, erst in's Bad.

It. wenn vnser gnädiger Herr von Wiltzburg (der Abt) die Pauding-Recht sucht, so sol er (der Bader) ein Bad haben (für) vnsern gnädigen

---

[1]) Reg. boic. XI. 203.

[2]) Reg. boic. XI. 248.

[3]) Vgl. Zappert a. a. O. S. 124.

Herrn, darumb gibt ihm vnser gnädiger Herr ein Metzen lauters Korns. (Ehhaft des Gerichts zu Wetelsheim v. Jahr 1402)[1].

Die Bader waren bisher im Allgemeinen anrüchig, unehrlich nach damaligen Begriffen. Sie waren als durstige Leute bekannt, daher das Sprichwort: Er trinkt als (wie) ein Bader. Dagegen erklärte Kaiser Wenzeslaus die Baderzunft für ehrlich. Die Veranlassung dazu gab die Gefangenschaft des Kaisers von den böhmischen Ständen. Der Kaiser Wenzeslaus entfloh nämlich aus dem Bade nakt, indem er die Badmagd Susanne durch Versprechungen überredete, ihn auf einem Kahne über die Moldau hinüberzurudern. Für diese Dienstleistung wurde sie seine Confubine und er wurde der ganzen Baderzunft wohl geneigt. Er verlieh ihnen ein Zunftwappen im goldenen Felde eine blaue, verschlungene Binde in deren Mitte ein grüner Papagei stand. Mit diesem Papagei sollte nach Wildvogel[2]) die Geschwätzigkeit dieser Zunft repräsentirt sein. Auch mit weißem Wachs zu siegeln erlaubte den Badern Kaiser Wenzeslaus[3]). Diese Privilegien wurden aber als nicht Rechtskräftig anerkannt, weil die Fürsten nnd Stände des Reichs nicht mitwirkten, welche vielmehr Wenzeslaus schon 1400 des Reichs feierlich entsetzt hatten.

Ein Erkenntniß des Landmarschalls Grafen von Hardek vom 5. Juli 1406 spricht dem Bisthum Passau das Recht des Stiftens und Storens in einer Badstube zu Nußdorf zu. (Vergl. Beilage Nr. 3.)

---

[1]) Reynitsch über Thruten. Gotha, 1802. S. 228.

[2]) Vgl. De Balneis et balneatoribus. Dissert. Wildvogelii p. 137.

[3]) Vgl. Geschichte der Balneologie, Hydroposie und Pegologie ꝛc. von Dr. B. M. Lersch, Arzte zu Aachen. Würzburg. 1863. S. 153 u. ff.

Im Gegensatze zu den Badern bildeten die Bartscheerer eine eigene Zunft; so kommt um diese Zeit, 1410 in dem Mainzer Saal- und Urbarbuch vor:

> Item Jeckel Rotmüller der bartscherer hat gegeben umb XIII gulden gelt jerlicher gülde vff sin lebetage 130 gulden vnd sal ym die gülte halp gefallen off sant pancraci dag (12. Mai) vnd halp vff sant Katherin dag (25. November) vz 206 ₰.

Im Jahre 1462 bestättigte Bischof Johann zu Würzburg das schon 1411 errichtete Seelbad für Arme in der obern Vorstadt an der Baunach zu Ebern. Vermöge dieser Urkunde sollten die Armen alle Montag, und sollte auf diesen Tag ein Feiertag fallen, alle Donnerstage ein Bad nebst dazu gehöriger Bedienung unentgeltlich bekommen. Nur wenn auf diese beiden Tage ein Feiertag fällt, durfte der Bader keine Bäder stellen. Die Vernachlässigung dieser milden Stiftung zum Schaden eines Armen hatte eine Strafe von 15 Pfennigen zur Folge, welche der Pfarrer für die Armen des dortigen Spitals verwenden sollte [1]).

1410 wurde zu Windsheim ein Weib aus der Stadt gestossen, weil man sie für aussätzig hielt: denn die Gemeind wollt das Weib nit leiden zur Kirchen, Straßen und Bad [2]).

Die Badstube zum Gulden, welche schon oben 1315 erwähnt ist als die Erste, die urkundlich vorkommt, wird im Jahre 1417 von Götz von Sumeringen um 88 rheinische Gulden an das Stift zum Neuen Münster verkauft [3]).

---

1) Vgl. Archiv des hist. Vereins, VII. 1. 44.

2) C. F. Jung, Forts. der Geneal. der Burggrafsch. S. 26.

3) Würzburg und seine Umgebungen. S. 360.

Die Badstube zu Germersheim, welche oberhalb der Stadt lag, war Burglehen. Der Pfalzgraf Ludwig III. verlieh seinem Barbierer Erhardt, der die Magd seiner Gemahlin zur Ehe nahm, diese Badstube. Er sollte sie Steuer- und Zinsfrei, ohne alle Beschwernisse genießen. Die Badstube ging als Erblehen auch auf dessen Kinder über, falls sie deren bekommen würde. Datum Heidelberg am 26. Dezember 1427 [1]).

Zum Erstenmale ist hier das Gewerbe eines Baders mit jenem eines Barbierers zufolge dem Texte einer Urkunde verbunden worden.

Der Werth einer Badstube in dieser Zeit geht aus folgendem Verkaufsbriefe hervor:

> Hainrich Pader, Bürger zu Pfaffenhofen verkauft an den Herzog Albrecht in Bayern seine Badstube zu Pfaffenhofen um 50 Münchener Pfennige. Gegeben am Freitag nach sand Erhardtstag, des heil. Bischofs (9. Januar) 1428 [2]).

Der Verkauf der Gült einer Badstube zu Hagenau kommt im Jahre 1429 vor:

> Hanns Fraunberger, der Aeltere zum Hag, gesessen zu Maessenhausen verkauft dem Herzog Heinrich in Bayern seinen Hof zu Hagenau vnd die Gült von einer Badstube daselbst. Geben am Pfintztag nach dem heil. Ostertag (31. März) 1429 [3]).

Die Bader waren aber damals als „unehrlich" meist

---

[1]) Mones Beiträge II. Bd. 3. Heft. S. 287.

[2]) Vgl. Reg. boic. XIII. 115.

[3]) Reg. boic. XIII. 140.

auch rohe und ungebildete Leute, wie dieß aus nachfolgender und späteren Urkunden erhellet:

Chuntz Flixödär, Scheerer in der Amlosen Badstube zu Regenpurg, von dem Rath daselbst gefangen gesetzt, weil er zwei Schülern von St. Haymeran in der Stadt aufgepaßt und selbe schlagen wollte, schwört bei seiner Entlassung Urfehde. Siegler: Conrad der Grafenreuter, Schultheiß zu Regenspurg. G. des nächsten Pfintztages nach St. Ulrichstag (7. Juli) 1429 [1]).

Die Gründung einer neuen Badstube zu Augsburg fällt in das Jahr 1429:

Eo vere construxit Casper Summerus balnearia cum apodyterio (Ort, um die Kleider aufzubewahren) ad ripam Syrkolis propter Werdachae pontis telonarias tabernarias, quibus homines ad instar eorum, quae ante novem annos in Jacobaea suburbio Peutingerus parat, lavare possent [2]).

Friedrich Gräßel, der Bader in der Vorstadt zu Regensburg wegen eines Todschlages, den er vor Zeiten an einem armen Badknecht in der Stadt begangen hatte, vom Rath der Stadt zu Regensburg gefangen gesetzt, schwört bei seiner Entlassung Urfehde, soll der Seele ein Abtragen thun innerhalb eines Jahres, mit einer Romfahrt und einer Achfahrt, (d. h. nach Aachen wallfahrten) die er persönlich verrichten soll und mit 30 Seelmessen und den Siechen zu sand Lazarus auf der Staingrueb zu Regensburg ein Schiff Holz geben. Geben am Sambßtag nach dem Pfingsttag (14. Juni) 1432 [3]).

---

1) Reg. boic. XIII. 150.

2) Gassar. Annal. Augstburg. p. 1578.

3) Reg. boic. XIII. 236.

1432, 9. Januar, überläßt der Frühmesser Johann Wolf gegen ein in die Frühmeßstiftung jährlich zu leistendes Reichniß von 2 fl. die von ihm erbaute und hergestellte Badstube der Stadt Eltmann zum Eigenthum. Aus dieser Thatsache erhellet, daß damals auch schon die kleineren Städte Unterfrankens Badestuben besaßen oder errichteten [1]).

In den Ein- und Ausgabenbüchern der Stadt Mainz vom Jahre 1431 kommt ein Bader Michel vor:

Micheln Bader hat man geben geleydt vff ausgeen der pfingstfeyertage. Actum feria octava post Cantate (18. Mai) 1433.

Des Baders zur Mittelstuben wird in den ältesten Würzburger Raths-Protokollen erwähnt:

Septima ante Michael (22. September) 1434: Item *der Bader zur mittelstuben* sol mit seinem gesinde bestellen, das Michel Bart an seinem winwachs schadens erlassen werde.

Eine Badstube des Baders Döring zu Mainz wird in den schon genannten Büchern der Stadt Mainz vom Jahre 1436 erwähnt:

Item als die Stad von eym Huse vnder den smyden gelegen gein *dorings des bedder batstuben* vber an der muren zu jglichem sant Johans dag zu zinsse fallen gehabt hat 27 Heller.

Die Konstanzer Chronik erwähnt im Jahre 1436 Herzog Albrechts von Bayern Hochzeit also:

Anno 1436 do hatt sich hertzog Ernst sun, hertzog Albrecht von Paiyern vnderstanden ainer armen

---

[1]) Vgl. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1860 Nr. 11. Das Siegel der Stadt Eltmann v. Gerhard Schneider, k. Gerichtsarzt zu Eltmann. S. 404 u. ff.

tochter, was eines baders von Ogspurg, die hett er also lieb, das im sie nieman abgesprechen kond und des erhub si sich vnd ward also hochferttig, das si irn aigen vatter nicht mehr bekennen wolt noch vil hören von im sagen und gelichent sich einer hertzoginn von Paiyern mit allem stät und wesen und hielt ach völlenklich, si wölt die herschaft und hertzogtum besitzen und halt man och kuntlich, das sie hertzog Wilhelm von Paiyern vergäb etc. [1]).

Unter den Statuten des Konzils zu Freising vom Jahre 1440 kommt folgende nicht eben von christlicher Liebe diktirte Satzung vor: Nullus cum Judaeis praesumat edere aut balneari: „Niemand wage mit Juden zu essen oder zu baden" [2]).

Das Conzilium zu Wien 1267 [3]) verbietet schon den Juden das Baden in den Badstuben der Christen: Prohibemus etiam, ne stubas et balnea seu tabernas Christianorum frequentent [4]).

In Marseille durften die Bader Juden nur Freitags den Zutritt in ihre Stuben gestatten. An diesem Tage war es den Christen nicht erlaubt zu baden [5]).

Im Jahre 1406 erließ Kaiser Wenzel eine Constitution, in welcher allen Juden, Heiden und andern Unchristen verboten wird, die Badestuben so wie auch die Behausung der Bader zu besuchen [6]).

---

[1]) Vgl. Quellensammlung der badischen Landesgeschichte von Mone. I. S. 339.

[2]) Statut. concil. frising. in Meichelbeck hist. Frising. II. 265.

[3]) Vgl. Zappert a. a. O. S. 83.

[4]) Pertz, Monument. Germaniae 11. 702. I. 15.

[5]) Stat. Massil. I. 5. c. 13.

[6]) Goldast, Reichssatz des h. röm. Reiches 2. p. 82. Frankf. a. M. 1613.

In Wien, Augsburg, Erfurt, Bamberg gab es eigene Judenbäder. Von Bamberg heißt es: Stupa balnearis judeorum III. den. [1]).

In den Würzburger Rathsprotokollen finden sich im Jahre 1444 nachstehende Aufzeichnungen über die Bader:

Actum in Sabbatho In vigilia omnium Sanctorum (31. Oktober). Heintz der Bader zum Sand gelobte der Stadt im Gefängnisse, wenn man ihn aufforderе, würde er sich vor dem Rathe stellen wegen der Klage, er wolle die Leute aufhängen.

Ferner: Actum septima feria post omnium sanctorum (8. November). Der Bader Morser und Bader Peter haben gelobt und zu den Heiligen geschworen, sie wollten sich an Niemanden wegen des Gefängnisses rächen, zu welchem sie wegen des Frevels an Oswalds Sohn verurtheilt waren. Auch wurde Ditterich Sattler für Morser und Bader Cuntz zum Eberstein für den Bader Peter Bürge, daß sie fortan ihre Pflichten treulich erfüllen würden.

Eine Verordnung über das Baderwesen in der Stadt Gerolzhofen vom Jahre 1445 beweist, daß dort schon seit langer Zeit diese Zunft in Flor war. In diesem Aktenstücke, einem der ältesten der Stadt Gerolzhofen, ist eine Klage der Einwohner enthalten, daß von altem Herkommen die zwei Bader viermal die Woche Bäder bereit halten mußten. Obgleich aber die Einwohnerzahl in stetem Wachsen begriffen, so wurden doch jetzt nicht mehr als drei Bäder die Woche bereitet. Durch diese unzeitgemäße Abänderung könnten die Einwohner mit ihren Kindern nur nothdürftig

---

[1]) Quellensammlung zur Fränkischen Geschichte. 4. p. 40.

Bäder nehmen. Deßhalb befiehlt der Rath den Badern bei ihrem schuldigen Gehorsam und „Pene“, sie sollten künftighin, wenn Feiertage nicht hinderlich seien, vier Bäder in der Woche bereiten. Die Bäder sollten auf Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag gemacht werden; falle auf einen Donnerstag ein Feiertag, so solle dafür am Montag derselben Woche das Bad bereitet werden [1]).

Die fernere Geschichte der Bader in Franken stützt sich nun meist auf die Rathsprotokolle von Würzburg, deren wichtigste Stellen im Originaltexte mitfolgen; doch sind auch besonders interessante Thatsachen über die Baderzunft in Franken oder andern Orten Deutschlands mit eingeflochten.

In dem ältesten Würzburger Rathsprotokollenbuch wird zuerst im Jahre 1452 secunda post elisabeth (21. November) des Baders zum Loch erwähnt: Die Herren vom Neuen Münster waren an diesem Tage vor dem Rathe, des Baders vom Loch wegen. Tertia post Andree (3. Dezember) desselben Jahrs wurde im Rathe beschlossen, man wolle den Bader benachrichten (wahrscheinlich hatte er sich verfehlt), daß er diese Stelle binnen einer Frist ablehnen solle.

Im Jahre 1456, tertia post Marci (28. April) wurde dem Rathe angezeigt, daß der Bader zum Sand einen Dieben gefangen habe. Es wurde beschlossen, man solle ihn gefangen legen, wohin er gehöre.

1457 tertia post Columbani (3. September) wurde im Rathe von den sechs Baderknechten verhandelt, welche gefangen waren, da sie etlichen Meistern vor die Häuser gegangen und die Baderknechte herausgefordert hatten.

1458 nechst nach Decollacionis St. Johannis Baptiste (29. Juni) wurden zu Badermeistersknechten aufge-

---

[1]) Gerolzhofer Stadtordnung von 1453—1573.

nommen: Hans Pforzheimer von Straßburg und Hans Blank von Laugingen, welche ihr Amt zu treiben gelobten nach Laut der Schrift, die sie darüber hatten.

Die Bader zu Mainz mußten um diese Zeit folgende Steuern zahlen:

Item Dominica Invocavit (19. Februar) 1458: Henchin dem bader auch von druer malter korns wegen 4 ℔. 2 Schilling.

Im Jahre 1460: Item *von dem beder* in der nuwen batstuben 2 ℔. Dominica post Conversionis Pauli (27. Januar).

Dominica post Valentini (17. Februar) 1460: von dem beder 1 ℔.

Dominica Oculi (16. März) von dem beder 1 ℔.

Dominica Cantate (11. Mai) von dem beder 2 ℔.

Dominica Exaudi (25. Mai) von dem beder 2 ℔.

Dominica post ad Vincla petri (3. August). Item von dem beder der nuwen batstuben 4 ℔.

Dominica post Assumpcion. Marie (17. August) Item von dem beder 1 ℔.

Dominica post Decolla. Johann. (31. August) — von dem beder 1 ℔.

Eodem: Dem Rade zu Franckfurt von der almusen *wegen meister Johan Wisebader* 5 fl. an albus von 40 fl. eynen.

Dominica Oculi (16. März): Rockenberg dem bader 4 ℔ vor sin rockgelt.

Dominica Exaltationis (14. September) 8 ℔ 5 schilling vor 15 karn Holczes *den drien baden.*

Dominica Johannis Baptiste (25. Juni) kommt unter den Einnahmen der Stadt Mainz vor: Item vom Beder In der nuwen badestoben 11 lib.

Aus diesen Rechnungen ersieht man, daß die Stadt Mainz den Badern, deren es um diese Zeit drei gab, das Holz, welches damals geringen Werth hatte, für die Bäder unentgeldlich ertheilte.

In dem Vertrage der Abtissin zu Kitzingen und den Capitelfrauen daselbst 1458 kommt vor:

> Holtz ein Notturft Bade zu machen und sunst zu brennen und zu backen [1]).

In einer Sitzung des Rathes zu Würzburg, feria quinta post Oculi (2. März) 1459 wurde beschlossen, daß die Bader Alles das zu ersetzen hätten, was ihnen während des Badens anvertraut wurde; würde aber außerdem gestohlen, so seien sie nicht zum Rückersatz verbindlich. Sie sollten aber allen Leuten sagen, daß sie für ihnen übergebene Sachen gut stehen und Acht haben müssen, daß Nichts verloren gehe.

Ein Schiedsrichterspruch des Bürgermeisters Georg Scheerer, sexta post Johannis Bapt. (30. Juni) 1459 bestimmt, daß Hans Behelein dem Peter Meyer dem Barbierer die neun Gulden abschläglich bezahlen soll und zwar alle Weihnachten 3 fl.

Quinta post Kiliani (13. Juli) 1459 wurde im Rathe bewilligt, daß der Bader zum Loch „das Flecklein an der Scharstat" bei seiner Badstube, überbauen dürfe, wenn er davon der Stadt einen Zins bezahlen wolle.

Feria tertia post Jacobi (28. Juli) 1459 wurde, da der Bader zum Loch die ihm gestellte Bedingung erfüllen will, die Bewilligung zum Baue wirklich ertheilt.

Um 1460 finden sich in dem Liber ad Causas folgende Bader aufgezeichnet:

---

[1]) Lib. I. Contract. et Lib. I. Divers. formar. Joannis III. p. 348.

Meister Heinrich Glaskopf zum Gulden, Meister Hans Spieß zur Agneten, Heintz Weiß, Scherer zum Becken und Rupert Herz, Badknecht haben an Eides statt gelobt, nach den Gesetzen ihrer Handwerksordnung mit den Büchsen und ihrem Handwerk getreulich umzugehen" [1]).

In den Rathsprotokollen am „Suntage Judica" (4. April) 1462 heißt es: Heintz, Bader zum Loch, und Heintz, Bader zu Pleichach, Meister Georg, Scherer zum Loch, und Hans, Scherer zum Löwen, Knecht, haben den Bürgermeistern geschworen, die Satzungen ihrer Bruderschaft nach altem Herkommen zu halten.

Allein trotz dieser Verpflichtungen der Bader kam es noch in demselben Jahre zu einem Baderaufruhr. Eberhard Ludwig, ein Schererskuecht zum „Becken", welcher alle andern Badknechte Gelübde ablegen ließ und worauf alle aus der Stadt gezogen waren, wird abwesend verurtheilt, später aber gefangen und „in's Loch gelegt", um auch den andern Handwerksgesellen Furcht zu machen.

Dieser Eberhard Ludwig war Schererknecht in der Badstube des Spitalmeisters. Da der Oberschultheiß Junker Kuntz v. d. Thann mit dem Fürstbischof (Johann III. von Grumbach) zu Jagstberg sich befand, wurde im Beiwesen des Unterschultheisen im Rathe beschlossen, dem Baderknecht Eberhard Ludwig, dem schon früher die Stadt Kitzingen zu betreten verboten, weil er auch hier dem Handwerke „treulos" wurde, nach Verbüßung einer Strafe bei seinem Meister die hiesige Stadt und Umgegend auf 10 Meilen Wegs zu verbieten. Dieß wurde beschlossen feria sexta post Crucis exaltationis (20. September) 1462. Am nächsten Samstag

---

[1]) Liber ad Causas p. 347.

Abends aber ließ der Zehntgraf (Untersuchungsrichter) den gefangenen Badersknecht aus dem „Loche", weßhalb er von dem Rathe, welcher sich dadurch sehr gekränkt fühlte, zur Verantwortung aufgefordert wurde. Der Zehntgraf aber sagte, er habe den Gefangenen auf Befehl des Schultheißen freigegeben. —

Aus dem Jahre 1466 kommen nachstehende Aufschwörungen vor: Actum feria tercia post Oculi (12. März): Die Meister Heintz Morsör und Anton Seyder, und die Knechte Hans Scherer und Otto Schumart haben gelobt (Treue) dem Handwerk nach Laut des Registers. Und am 23. März (actum dominica Judica) geloben Jakob Blum zu der Agneten-Badstube, Heintz Geysel zu Pleich, Michel Scherer zur Mittelstuben, Heintz Bretz zum Becken dem Bürgermeister, ihre Bruderschaft nach alter Satzung und Herkommen getreulich zu halten.

Im Jahre 1466 erschien jenes bekannte Spottgedicht auf die Ersäufung des fürstlichen Dieners Has, welches für die Culturgeschichte dieser Zeit überhaupt sehr lehrreich ist und auch über das Badergeschäft und die Badersitten damaliger Zeit nachstehende belehrende Zeilen enthält:

Dan nah dem heut ist freitag,
Und allenthalben ain gemaine sag
Ob in dem bad irgend ein Man
Sein raum nit wol gehaben kann,
Derselb am freitag[1]) wider kere,
So findt er dann die kubel lere,
Nun ist dir schon das bad bereit:
Dazu gibt man dir itzt das gleit
Vnd ist der maister auch nit feren.
Der dir sol netzen, zwagen, scheren"[2]).

---

[1]) Am Freitag durfte nicht gebadet werden.

[2]) Vgl. Chronik von Fries edit. Bonitas-Bauer I. S. 853 ff.

Die Verleihung der Badestube, genannt Mittelstube, in der Büttnersgasse, geschah im Jahre 1468 von dem Procurator und Geschäftsführer im Namen der andern Priester der Bruderschaft Mariä von der Kapelle zur goldenen Pforte, an den ehrsamen Meister Kilian Lederer und sein ehelich Hausfrau mit dem Beding, daß sie alle Samstage des ganzen Jahres ein Pfund Heller Würzburger Währung zahlen sollen, ferner muß die Badstube mit dem Garten und Zugehörung in gutem Baue, sauber und reinlich gehalten werden, ebenso soll ein Morgen Weingarten, welcher nur den Zehnt gibt, in gutem Baue gehalten werden. Wofern diese Verpflichtungen nicht beobachtet würden, müssen sie sich der Strafe der Geschwornen der Stadt unterwerfen. Wollten sie endlich die Badstube mit ihren Zugehörungen verkaufen, so dürfte das nur mit Einwilligung des Vorstandes der Kapellen-Bruderschaft geschehen und zwar nur an einen redlichen Bader, welcher in seinem Geschäfte bewandert ist. Die Urkunde darüber selbst siehe Beilage Nr. 4.

Nach dem Rathsbuche von Würzburg findet sich „montag post oculi" (6. März) 1469 die Aufzeichnung, daß Heintz, Bader zum Loch, Jakob Plum, Meister Claus Stirdler von Güntzburg und Endres Backolff, der Baders-knecht, alle vier gelobten, das Handwerk redlich zu üben nach Inhalt des Handwerksregisters.

Ferner an dominica, die Jubilate (13. Mai) 1470 geloben Heintz Morser, Linhardt von Sulzfeld, Meister Michel, Scherer zum Löwen, und Stephan Beyervon Kitzingen, und dominica cantate (20. Mai) 1470 ebenso Mathis zum Löwen, Meister Cuntz, Heintz Schrepf von Bayreuth und Baderknecht Jakob, die Satzungen des Handwerks treulich zu halten.

Am 14. Januar (acta sunt hec sexta post Erhardi) wurden vom Rathe Johann Goler und Jörg Scharn als

Schiedsrichter erwählt in dem Streite zwischen dem Bader zum Loch und jenem zu Pleichach.

Am 23. Mai (acta sunt haec feria tercia pos Cantate). Der Bader Mathes zum Löwen hatte begehrt, daß er das Wasser des Brunnens in die Badstube schöpfen dürfe. Nach Besichtigung des Brunnens durch den Bürgermeister und einige Rathsherren wurde beschlossen, der Bader dürfe die alten Briefe (Gesetze) über den Brunnen nicht verletzen. Nichtsdestoweniger betrachtete der Bader Mathes den Brunnen als alleiniges Eigenthum, weßhalb sich die Nachbarn beschwerten, wodurch nachstehender Beschluß im Rathe veranlaßt wurde:

> Actum die S. Gregorii (30. September 1470): Der Bader Mathes wurde angehalten, die Fenster zuzumauern und den Brunnen auch außer dem Hause zu schöpfen, wie die andern Leute, ferner soll derselbe die alten Ketten und Eimer wieder anmachen. Er, seine Erben und Nachkommen dürfen das Wasser für die Badstube zwar hineinschöpfen, aber Niemanden hindern, auch Wasser zu schöpfen. Wenn der Brunnen Baureparaturen bedürfte, so sollten diese die Gemeinde und der Bader je zum halben Theile zu tragen verbunden sein.

Aus dieser Zeit stammt das folgende Volkslied:

Es baden am montag die truncken,
Am Aftermontag die reichen,
Am mittwoch die witzigen,
Am donnerstag, die gryndig vnd lausig seind,
Am freytag baden die vngehorsamen,
Am samßtage die hochvertigen[1]).

---

[1]) Liederbuch der Nonne Clara Hätzlerin, Augspurg 1471 (von Dr. C. Haltaus. Quedlinb. u. Leipzig 1840. S. 58).

In einer Ordnung des Bürgerspitals aus dieser Zeit wird Seite 4 der Mitgebrauch der Badstube für die Siechen des Spitals, wie schon weiter oben angegeben, ausdrücklich wiederholt. Die Stelle heißt:

Item man gibt ydem sichen in demselben Spital, als sie kommen von dem bade, das ist alle virtzehen tage gewonlich am Montag (eine spätere Randschrift schreibt Mittwoch) in irer eigen Badstuben iglichem zwey eyer, der sol eyns gesotten sey oder gebraten, das ander rohe, dorumb das derselb krang (Pfründner) das rohe eye machen vndessen mag wie er wil, das Almosen gibt man von einem Hauss.

Item gibt man ydem sichen vff denselben badtag vff die nacht zv dem essen ein halb mass weins.

Damals war es Sitte, daß in den Badstuben Mädchen [1]) gehalten wurden, welche die Badenden bedienen und waschen mußten, wodurch später die Syphilis gerade in den Badstuben eine häufige Verbreitung fand. Eines solchen Bademädchens wird in der Stadt Frickenhausen am Main oberhalb Ochsenfurt erwähnt: In oppido Frickenhausen contigit anno 1509 quod narramus: Erat puella

[1]) Um diese Zeit waren die Badstuben fast schon zu förmlichen Hurenhäusern geworden, nicht allein in Italien und Frankreich, sondern leider auch in Deutschland. Von Padua erzählt uns dieß Savanarola p. 1 b, p. 5 a. Vgl. Lersch a. a. O. S. 153 ff. und Zappert a. a. O. S. 136. Nach Zappert mußten die Bader zu Wien wegen allzu großer Unsittlichkeit ihren Gästen Badequasten verabreichen. Daher sollen die deutschen Maler bei Darstellung des Sündenfalles solche Quasten angewendet haben. Quarinonius nennt die Badstuben Freß- und Saufhaus oder Unzucht- und Luderhaus.

in domo balnearia lavari cupientibus ad serviendum conducta, cujus nomen memoriae non occurit[1]).

Im Jahre 1470 kommt auch nachstehende Badstube zu Oberschwarzach vor:

> Kauffbrief Euckerii Lamprechts zu Geroltzhoven vnd Elisabeths seiner elichen Hawsfrawen als Vnserm gnedigen Hern Ir Badstuben, güter, zins vnnd zehend zu Obern Schwarzach fur 500 fl. zu kawffen geben haben[2]).

Im nämlichen Jahre (Donnerstag vor dem Sonntage Reminiscere) wurde von dem Rathe der freien Reichsstadt Ulm zwischen den Badern, ihren Knechten und „Truckenscheerern und Vintusern" vermittelt, daß künftig die Badersknechte nur im Auftrage ihrer Meister ohne besondern Lohn, auswärts aber nur die Vintuser (anderswo die Barbirer) Schröpfköpfe setzen dürfen[3]).

Im Jahre 1472 (die Mathie) am 24. Februar geloben Kilian Lederer, Meister Hans zu den Agneten, Meister Hans von Dinkelsbühl und Heinz Reuter von Schweinfurt, Badersknecht, ihrem Handwerk getreulich vorzustehen. In demselben Jahre stiftete die Bruderschaft der Meister und Gesellen des Baderhandwerks (Fraternitas Balneatorum) einen Jahrtag in der Dominikanerkirche.

Um diese Zeit war es Sitte, am Johannistage (24. Juni) 24 Stunden im Bade zu verweilen. Ein solches Bad galt für besonders wirksam gegen mancherlei Krankheiten. Diese Sitte wurde später in protestantischen Ländern als aber-

---

1) Gropp coll. script. Wirceb. I. 210.

2) Lib. divers. form. Rudolph. Nro. 14. p. 235.

3) Vgl. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1859. Nr. 1.

gläubisch, auch weil sie zu mancherlei Unfug Anlaß gab, verboten [1]).

Die Baderzunft mußte bei entstehenden Feuersbrünsten mit ihren Wassergeräthen zum Löschen erscheinen. „Ez habent die purger gesetzet, ob ain feur hie aufge in die stat, daz ... darzuo lauffen ... auch die pader mit irn schaeflein vnd swaz sie der verliesent, daz süllen in der stat chamrer gelten [2]).

In der Feuerordnung von 1470 werden die Badstuben und die Bürger aufgezählt, welche die Wasserkübel nehmen sollen. Die Stelle selbst lautet:

So sein die Bader bestellet, das ein iglicher ein antzal kubeln darleihen sol, die sol von Im nemen, der Im zu bescheiden ist als hernach folget:

Die Badstub zu Sannd (Fischmarkt Nr. 504. Diese Badstube kommt in Urkunden seit 1328 vor [3]). Leyt In kresser vierteil (jetzt II. Distr.). Zu der ist bescheiden Pauls Hilprant, zu den Leytern vnd fewrhacken sein bescheiden meister galle, schreyner, vnd Jorg kübler.

Die Badstub zu bleichach Leyt in bleicher vierteil (jetzt I. Distr.), zu der ist bescheiden Fritz Rattolt vnd zu den Leitern Heintz keller, Linhart Zimmermann.

Die Badstub Im Loch Leit In Diethricher virtel (jetzt III. Distr.), zu der ist bescheiden Peter Seitz,

---

[1]) Müller und Falke, Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. 1856. S. 220.

[2]) Stadtr. v. München c. S. XIV. a. m. p. 130 Art. 361 ed Auer. Vgl. Zappert a. a. O. S. 110.

[3]) Vgl. Würzburg und seine Umgebungen S. 165.

Heintz Bader. Zu den fewrhacken sein bescheiden Conntz schernberg, messerschmid, vnd Jorg weiß, kürsner. — Diese Badstube hieß auch vor dem oder zum Loche. Sie kommt urkundlich zuerst 1362 vor, wurde 1381 um 344 Pfd. Heller an das Stift Neumünster verkauft und 1415 neu gebaut. Zu beiden Seiten derselben lagen im Jahre 1392 Gärten und Seen, deren einer dem Fürstbischofe, der andere dem Propste von Heidenfeld gehörte [1]).

Die Badstub zum Ebersberg Leit im Hauger vierteil (jetzt I. Distr.), zu der ist bescheiden Lorentz Ritter. Zu den fewrhacken sein bescheiden Conntz Dilthey vnd Conntz Zepfner. — Die Badstube zum Ebersberg in Verbindung mit dem Hofe zum Raben sind die Grundstücke, auf denen jetzt das Wohnhaus des kürzlich verstorbenen Geheimeraths Dr. v. Textor steht. Die Badstube kommt urkundlich 1404 vor [2]).

Die Badstub zum Becken Leit auch im Hauger vierteil (I. Distr.), zu der ist bescheiden der Jung geyselbrecht.

Die Badstub zu den Agnethen Leit In sannder virteil (IV. Distr.), zu der ist bescheiden Jakob Zwickßrad, Hans Mulich, der alt. Zu den fewrhacken ist bescheiden Hanns grießer vnd Michel weinengel.

Die Badstub zum guldin Leit auch In sannder vierteil zu der ist beschiden Jakob Zwickßrad.

Die Badstub zu den mittelstuben Leit in gaunheimer vierteil (III. Distr.), zu der ist beschiden

---

1) Vgl. Würzburg und seine Umgebungen S. 107.

2) Vgl. ebendas. S. 41.

Claus kessel, Zu den fewrhacken sein beschiden Hanns Hofmann, Huter, vnd Conntz sorgas, Zeyler.

Die Badstub zum Lawben, zu der ist beschiden Heintz frannk, Leit auch In Gaunheimer virteil (III. Distr. Nr. 269). Dieselbe kommt schon in Urkunden vom Jahre 1300 vor [1]).

In demselben Jahre (actum Walpurg.) am 25. Febr. geloben Heinrich zum Loch, Meister Linhard zum Löwen, Ewald, Knecht zur Mittelstuben, und Apel Scherer, Knecht zum Sand, ihrem Handwerk treulich vorzustehen.

Am 27. März (Judica) 1474 geloben Heintz Wolleben, Meister Kaspar zum Ebersberg, Peter Schlukmaul und Kuntz von Wipfeld, Badersknechte, dem Bürgermeister, die Gesetze des Handwerks getreulich zu befolgen.

Aehnliche Aufschwörungen kommen in den späteren Jahren immer vor, meistens wandern fremde Meister und Gesellen nach Würzburg. Zwar finden sich manchesmal interessante Namen, und auch die Städte, von denen sie kommen, sind vielleicht nicht ohne alles Interesse, doch glaube ich bisher damit schon hinlänglich die Geduld der Leser in Anspruch genommen zu haben.

Zu Bamberg erschien 1480 eine Baderordnung. In derselben wird Folgendes geboten: Weder Meister noch Knecht darf an einem Sonntag oder Feiertag Jemanden zwahen oder scheeren, es sei denn ein Fremder. Meister und Knecht sollen an Sonn- und Feiertagen Vormittags mit Hosen herumgehen; wer aber diese nicht wohl leiden mag, darf sie nach der Predigt im Dome oder Nachmittags ausziehen, muß aber einen langen Rock anlegen und nicht

---

1) Vgl. Würzburg und seine Umgebungen S. 316.

mit bloßen Beinen ohne Schuhe umhergehen. Ein Jeder, welcher ein Bad nimmt, soll mindestens einen Heller, Vermögliche aber einen Pfennig geben. Wer aber zwei Pfennige oder noch mehr gibt, dem sollen die Bader auch noch einen oder zwei Schröpfkröpfe, wenn es verlangt wird, setzen. Soviele Schröpfköpfe mehr aber angelegt werden, so viele Heller mehr müssen gezahlt werden. Eheleute dürfen miteinander baden, auch ihre jungen Kinder mitbringen. Schicken aber Eltern ihre Kinder allein in's Bad, so muß jedes Kind einen Heller zahlen. Ausgeschlossen sind nur Sechswöchnerinnen und saugende Kinder. Wer eine Wanne gebrauchen will, der muß sechs Pfennige geben [1]).

Um diese Zeit kommt die Badstube zu Iffetzheim bei Rastadt urkundlich vor (1487). Landhofmeister Wilhelm von Niperg macht aber im J. 1493 bekannt, daß der Markgraf Christoph die Metzig und die Badstube zu Iffetzheim aufgehoben habe, weil es unordentlich darin zugegangen sei. Auf die Bitten der Gemeinde wurden beide wieder auf sechs Versuchsjahre zugelassen [2]).

Im 16. Jahrhundert kommen solche Verbote der Badstuben häufiger vor wegen dort begangener Ausschweifungen, indem die Brautbäder, das Baden der Hochzeitsgäste, der Gesellen und Handwerksbursche mit der Zeit ausarteten.

Der Kaufbrief der Badestube zu Oberschwarzach nebst Gütern, Zins und Zehent, welcher schon oben im Jahre 1470 erwähnt wurde; findet sich im Jahre 1488 auf's Neue eingetragen in Lib. suppl. Laurent. pag. 208, 22.

---

[1]) Taschenbuch für die vaterländische Geschichte von Rudhardt. XXXIX. Jahrgang der gesammten, XXI. der neuen und I. der neuesten Folge. 1850 u. 51. S. 273 ff.

[2]) Mone's Beiträge. II. Bd. 3. Heft. S. 290.

Trotz dieser zahlreichen Badestuben [1]) kamen doch auch schon um diese Zeit Badereisen nach berühmten Heilquellen vor. So verabschiedete sich am 16. August (Mittwochen post Assumptionis Mariae) 1486 der Bürgermeister Hans Thürmer beim Rathe, um nach Aachen zur Cur zu gehen. Er bat, den von ihm aufgestellten Ersatzmann neben seinem Collegen Endres Leyser fungiren zu lassen, was auch einstimmig genehmigt wurde.

Am 20. September (actum am Mittwochen vigilia Mathei apostoli) 1486 wurde im Rathe bewilligt, daß die Geschwornen von Raths wegen zu dem Bader zum Loch gehen sollten, um einen projektirten Aus- und Eingang auf den Graben zu untersuchen, weßhalb der Bader mit dem jungen Beringer in Streit gerathen war.

1487 am 12. Dezember (actum am Monntag nach Conceptionis Marie) kamen mehrere Sattler, welche am Markte wohnen, auf das Rathhaus und beklagten sich über Hans Thürmer, welcher eine neue Badstube errichtet habe; dieselbe werde nicht bewohnt und stehe fast bis 10 Uhr Nachts offen; nun habe der Fürstbischof viele Feinde und da könne leicht Feuer gelegt und großer Schaden angerichtet werden. Sie bitten daher, diese Badstube nicht fortbestehen zu lassen und Einsicht von der Oertlichkeit zu nehmen.

Die Barbirer bildeten, wie schon oben gesagt, eine von den Badern verschiedene Zunft; so wird (actum am Montag Vigilia Joannis Baptiste) 1488 beschlossen, man solle Heintz Beyertag auf der Brücke, der keine Nachtwachen und Frohne thun will, deßhalb pfänden. Am 29. Juni

---

[1]) Quarinonius (Grevel der Verwüstung, Ingolstadt 1610, S. 947) sagt: Sintemal kein Stadt, kein Markt, kein Dorf gering, welches nicht sein Bad habe.

(actum am Dienstag, die Pauli) 1491 wird ebenfalls in der Rathsversammlung des Barbirers, der Fabians Häuslein auf der Brücke gekauft hat, wegen eines Reverses erwähnt.

Am 23. August (actum am Sambstag, Vigilia Sancti Bartholomaei) 1488 beschloß man mehrstimmig, daß Kilian Badersfrau nicht in das Spital aufgenommen werden solle, weil sie selbst Vermögen besitze. Wahrscheinlich aber bat sie wiederholt um Aufnahme, und so wurde denn am 1. Dezember (actum am Dinstag nach Andreae) 1489 einstimmig beschlossen, Kilian Badersfrau solle mit Einwilligung des Spital-Meisters aufgenommen werden, wenn sie dem Spitale 150 fl. Werth übergebe und gerichtlich sich verbindlich mache, ihre Verlassenschaft ebenfalls dem Spitale zu überlassen. — Die Barbirer übten damals schon chirurgische Functionen aus. So heißt es unterm 13. Januar (actum am Mittwochen Octava Epiphanie) 1490: Auf Bitte des Knechtes im Spitale, welcher von dem Knechte des Vogts auf den Arm gehauen wurde und wofür der Barbirer drei Pfund fordert für ärztliche Behandlung, wurde genehmigt, daß der Baumeister Endres Schlosser dieselben von der Stadt wegen auszahle.

Daß die Barbirer, wie jeder andere Handwerker, das Bürgerrecht besaßen, geht schon aus dem Vorhergehenden hervor, noch deutlicher aber aus folgendem Rathsbeschlusse:

> Actum am Freitag nach Ascensionis Domini (13. Mai) 1491 wurde dem Fabian Keller, Barbirer, der nachgesuchte Urlaub bewilliget, wenn er sich zuvor seiner Steuern erlediget und Jedermann bezahlt hätte.

An demselben Tage (13. Mai) kamen Klaus Friderich, Viertelmeister, mit sechs Bürgern vor den Rath und baten,

man möge um Gotteswillen einen armen Mann, welcher alt, krank und unvermöglich sei, sich Almosen zu betteln, in das Spital aufnehmen, derselbe sei auch vier Wochen in der Badstube gelegen. Die Kur des Baders aber scheint sonach keine glückliche gewesen zu sein.

Am Samstage nach Vitus (18. Juni) 1491 wurde einstimmig beschlossen, dem Hans Pfenner, Balbirer, den Hof zu Ulm[1]) besichtigen zu lassen und ihm die Gemächer, welche dem Spitale entbehrlich sind, käuflich zu überlassen.

Am 15. November (actum am Donnerstag nach Servii) 1492 wird sogar ein Barbirer der bürgerlichen Lasten entbunden, nämlich Bartholmes, Barbirer des Herrn Domprobstes.

Am 29. April (actum am Montag nach Jubilate) 1493 kam Moriz Klinglein mit seinem Eidam, dem Bader zum Löwen, und beklagten sich, der Schultheiß habe verboten, ferner Bäder zu bereiten. Auf diese Weise müsse er in's Verderben kommen.

In diesem Jahre (1493) kommt auch in der Ordnung des St. Katharinen-Spitals zu Bamberg vor, daß alle 14 Tage die Pfründner von dem Pulen (einem Wohlthäter des Spitals) Almosen gebadet werden sollen. Unter den Handwerksleuten des Spitals wird Bader Vischer nebst dem Büttner aufgeführt. In der Goldwoche nach Lucia (13. Dezember) soll ein Seelbad gehalten werden, wozu für 3 Pfd. Helbling Semmel, ein Eimer Getränks und ein Viertel Obst von des Pulen Almosen gereicht werden Vgl. unten den Abruck der Urkunde selbst (Beilage Nro. 5).

---

[1]) Dieses Gebäude (II. Distr. Nr. 176) gehört noch jetzt dem Bürgerspitale. Vgl. Würzburg und seine Umgebungen von Dr. Reuß u. Heffner S. 32.

Im Jahre 1494 (Dinstag nach Jakobi) 29. Juli wurde von dem Rathe der Beschluß gefaßt, daß Heinrich der Barbirer nicht zu einem Zöllner angenommen werden solle, wenn er sein Handwerk fortbetreiben wolle. Am 31. Oktober (actum Freittag Vigilia omnium sanctorum) 1494 wurde beschlossen, auf Fürbitte des Kammermeisters, Georg Besinger den fremden Barbirer, welcher von Wien hergezogen war, auch schon seiner berühmten Kunst willen, zum Bürger anzunehmen. Er solle zwar Steuern bezahlen, sonst aber Wachens, Grabens, Reisens und anderer Lasten auf die vier nächsten Jahre frei sein.

1495 am 19. März (actum am Donnerstag nach Reminiscere) erschien das ganze Baderhandwerk und klagte vor dem Rathe, daß zu einer Hochzeit, welche ein Knecht ihres Handwerks gehalten, der Scharfrichter (Züchtiger) gekommen und sich zwischen dem Bräutigam und einen andern Knecht, Nürmberger mit Namen, gesetzt habe. Deßhalb baten sämmtliche Zunftglieder, damit Ehrbarkeit und Zucht erhalten bliebe, dem Bräutigam das Handwerk zu verbieten. Dagegen erklärte dieser, er habe den Scharfrichter nicht eingeladen, vielmehr sei derselbe als Nachbar seines Weibes von selbst gekommen und habe sein eigenes Essen mitgebracht. Auch sagte er, er müsse den Scharfrichter baden, scheeren und stehe sonst noch im Verkehre mit ihm. Aber trotz dieser Einrede wurde der Bräutigam um 1 Pfd. Wachs und 1 Achtel Weins gestraft.

1496 am 6. April (actum am Mitwoch dem vierden heyligen Osterttag). Heute erschienen vor dem Rathe acht Bader mit der armen Frau, deren Sohn von den Bütteln ermordet wurde. Die Mutter will deßhalb bei dem Fürsten selbst oder bei den Herren vom Kapitel ihre Klage anbringen. Hierauf wurde beschlossen, die Bürgermeister sollten

mit den Handwerkern und Frauen zum Schultheißen gehen und ihn bitten, den Beschädigten zu ihrem Rechte zu verhelfen; wollte er das nicht thuen, sollte man bei dem Fürsten selbst um Audienz bitten.

1496 am 8. April (actum Freitag post pascha) erschienen vor dem Rathe die Mutter des ermordeten Baderknechtes mit einem ihrer Freunde, und baten, um ihre Klage an den Fürsten zu bringen, daß ihnen Hans Seyler zugegeben würde. Es wurde darauf beschlossen, daß, weil die Frau ohne Begleitung eines Meisters kommt, sie auch nicht Bürgerin ist und die Leiche von den Schöpfen und Aerzten gerichtlich besichtiget wurde, so wolle man ihr keinen Begleiter geben, sondern der Rath soll die Sache selbst in die Hand nehmen, damit solche traurige Fälle für die Zukunft vermieden würden.

1496 am 12. April (actum Dinstag post Quasimodogeniti). Die Bürgermeister erstatteten Bericht, sie wären beim Fürsten und seinen Räthen gewesen und hätten den Mord des Baderknechtes durch die Büttel gemeldet und gebeten, den Schultheißen inskünftig anzuhalten, daß so traurige Begebenheiten nicht mehr vorfallen möchten, um jeden weiteren Auflauf zu vermeiden. Aber der Herr Dompropst habe diese Rede fast ungnädig aufgenommen, der Fürst beschwere sich sehr dieser Rede wegen, indem man doch auch Rücksicht auf die ungebührlichen Reden des im Streite Erschlagenen hätte nehmen sollen. Schließlich habe der Fürst erklärt, er werde künftig auf dem Berg[1]) bleiben und nicht viel mehr in die Stadt herabkommen. Deßhalb wurde nun beschlossen, die Bürgermeister sollten mit einigen

[1]) Die fürstliche Residenz war damals auf der Festung.

Rathsherren allein sich zum Fürsten begeben und ihn um Gnade bitten, er möge nicht mehr zürnen und ihnen künftig nur seine Willensmeinung kund thuen, welcher sie jedesmal als treue Unterthanen Gehorsam leisten würden, mit Mißtrauen aber möge er sie doch deßhalb nicht mehr kränken.

14. Juli 1496 (actum Donnerstag post Margarethe) kommt ein Barbirer vor; nämlich Hans Eyk, Barbirer, und Kaspar Wechsler, Thorschließer des Rennwegthores, bekennen vor offenem Rathe, daß mehrmals einer dem andern die Thorschlüssel habe anbefohlen, um auf- und zuzuschließen, wie das auch der Thorwärter angezeigt habe, und baten um Gottes willen um Verzeihung.

14. November 1496 (quarta post Martinum) verbietet der Rath zu Nürnberg den Badern, den „von der neuwen Krankheit, mala Frantzosen" Befleckten nicht zu gestatten, ihre Bäder zu benützen [1]).

Im benachbarten Heidingsfeld lebte damals schon ein Barbirer, wegen dessen am 29. November 1496 (actum Donnerstag post Andreae) einmüthig im Rathe zu Würzburg beschlossen wurde, dem Hans Mügler und Wilhelm, Barbirer zu Heidingsfeld, die Grünbaumstube (Rathsschenke) zu verbieten. Warum diese Beiden ausgewiesen wurden, ist leider nicht erwähnt, wahrscheinlich aber war es den Rathsherren unangenehm, gar mit fremden Handwerksleuten in einer Kneipe zu sitzen.

1497 am 12. Januar (actum Dinstag post Erhardi Episcopi) wird eine neue Badstube genannt, vielleicht eines Malers; nämlich die Bürgermeister brachten vor, Hans Jörg von Lichtenstein wolle einen Gulden Zins „vf des Malerlins Bad" am Markte geben.

---

[1]) Nürnberger Rathsprotokolle.

1498, 20. Februar (actum Dinstag post Valentini) wird Christoph Woltz vom Rathe beauftragt, daß er das Bad versorge, worin die Weinkuffen sind, damit kein Brand entstehe. Würde er das nicht thuen, so müßte man es dem Oberen Rathe zur Anzeige bringen.

1498, 26. Mai (actum Sambstag post Urbani sub Juramento) sollen die Bürgermeister mit den Steuerherren sich zu den Kärnern und Badern begeben und nach ihren Feuer-Kübeln und Gelten sehen wegen des Brandes, der kürzlich am Markte entstanden war. Man solle 200 lederne Eimer machen lassen und bestellen.

1499, 16. Juli (actum Dinstag post Divisionis Apostolorum). Dem Barbirer Hans Eyk wurde bewilligt, daß er zwei Gulden Zins auf seiner Behausung auf Wiederkauf verkaufen dürfe. Da aber die Marxer (Kloster-) Jungfrauen ein halbes Lehen davon haben, so soll man einen Revers nehmen, dieselben in vier Jahren wieder abzukaufen.

1499, 18. Dezember (Mittwoch post Lucie) wurde die Verschreibung, welche Hans Eyk gegeben, sammt dem Revers, an das Ewiglicht zwei Gulden Zins zu geben, verlesen und einmüthig verwilligt.

Das damalige Badeleben ist gut geschildert in der Anekdote „Der nakte Bote", welche daher hier folgt:

Einst ritt, wie man sagt, ein Herr mit seinem Knechte und sandte diesen, als es Abend ward, zu einem seiner Rittersmannen, bei dem er die Nacht bleiben wollte. Der Knecht eilte voraus, fand das Thor des Wirthes offen und fragte auf dem Hofe ein Kind, ob der Wirth daheim wäre. Das Kind wies ihn in die warme Badstube. Er stieg ab, gab dem Kinde den Zügel, trat in's Haus, und gedachte zugleich selber zu baden. Es war rauhe Herbstzeit, und die Badstube wurde schon täglich geheizt, während die Wohn-

stube bis zum völligen Winter ungeheizt blieb, und diente der Frau mit ihren Töchtern und ihrem Gesinde zum Arbeitszimmer. Der Knecht hatte sich vor der Thüre rasch entkleidet und nahm einen der dort liegenden Badewedel, mit welchem er sich einen grimmig ihn anlaufenden Hofhund abwehrte, und so, gegen diesen gekehrt, trat er rückwärts in die Stube. Die Frauen erschracken vor dem nackten Manne, bedeckten sich die Augen und der Wirth schritt ihm zornig entgegen. Als der Knappe des schmählichen Irrthums inne ward, riß er die Thüre wieder auf, sprang noch schneller hinaus und sogleich mit seinen zusammengerafften Kleidern auf's Pferd und jagte davon. Der Wirth, um die ihm angethane Schmach zu rächen, bot alle seine Knechte zur Verfolgung auf, nahm selber Harnisch, Schild und Speer, saß auf sein Roß und jagte ihm nach.

Als der Herr seinen Knecht so nackt daher sprengen sah, rief er ihn an; dieser jedoch, voll Furcht, jagte schweigend vorüber. Hinter ihm kam auch alsbald der Ritter heran, bewillkommte seinen Herrn, und bat ihn, den Ehrenschänder nicht entkommen zu lassen. Der Herr sagte ihm, es sei sein Knecht, vernahm nun Alles, saß auf sein hohes und schnelles Roß und jagte selber ihm nach. Er holte ihn ein, ergriff ihn beim Haar und brachte ihn zurück und warf ihn zu Boden und wollte ihn verstümmeln lassen. Da bat der Knecht um Gehör und erzählte den wahren Zusammenhang. Der Ritter war froh, daß er ihn nicht erschlagen hatte, und versöhnte sich mit ihm [1]).

Im Jahre 1500 kommt in dem Zinsregister „aller nutzung in der Kellerey Reigelberg" vor: Von der Badt-

---

[1]) Gesammtabenteuer von Fr. Heinrich v. d. Hagen. Aus der großen Wiener Handschrift Stricker'scher Gedichte. Stuttgart u. Tübingen. S. 133.

stuben in meines Herrn von Weinßbergs theil gelegen vnd Ew. Gnaden allein zustandt, gefelt jerlich Alle Wochen 3 Pfd. gelts. Aus diesem hohen Zins sieht man, wie gerne noch immer Bäder genommen und wie sie gut bezahlt wurden.

1502 am 1. Juni (actum Mittwoch post Corporis Christi) erschien der Thürmer Lorenz vor dem Rathe mit der Bitte, ihm bisweilen zu erlauben, in die Kirche und zum Bade zu gehen, es falle ihm allzu schwer, bei Tag und Nacht den Dienst zu versehen. Hierauf wurde ihm gestattet, immer über acht Tage eine Stunde lang in die Kirche zu gehen und alle 14 Tage in das Bad. Jedesmal aber sollte er vorher seine Frau zum Bürgermeister schicken und um Urlaub bitten.

1502, 21. Juni (actum Dinstag vor Johannis Baptiste) wurde beschlossen, daß Eykin, des schon früher genannten Barbirers Frau, nicht von der Steuer frei sei, sondern gleiche Lasten mit den andern Bürgersweibern zu tragen habe.

1502, 19. Juli (actum Dinstags post Divisionis Apostolorum) sollen die Viertelmeister zu Haug von Haus zu Haus gehen und ansagen, daß Niemand im Graben (Stadtgraben) baden dürfe, sonst würde er gestraft.

1503, 30. März (actum Donnerstag post Dominicam Letare). Der Spitalmeister soll seinen Rezeß schreiben, doch muß er seine Einnahme und Ausgabe derart führen, daß Geld, Getraide, Wein und auch der Zins der Badstuben gesondert verrechnet werden.

1504, 10. März (actum Sonntag Oculi) in der alten Steuerstube. Der neue Badermeister oder Kertzenmeister wurde nach der Bader-Ordnung verpflichtet. Auch wurde der Streit der Meister mit Mathes, dem Bader zum Ebers-

berg, der nicht Buße geben (d. h. Strafe zahlen) wollte, dahin geschlichtet, daß Mathes einen Gulden Strafe zahlen mußte mit dem Versprechen, die Ordnung der Bader fortan getreu zu beobachten und nicht mehr zu den andern Meistern zu kommen.

1504, 30. Juni (actum Sexta Johannis Apostoli). Lorenz Dur wurde von dem Bürgermeister Mathes Hornung in der alten Steuerstube als Kerzenmeister des Baderhandwerks verpflichtet an Scherers Stelle, so, wie es in der Mittelstube herkömmlich ist.

1504, 10. Juni (Montag nach corporis Christi). Wegen des Badens von Menschen und Viehe im Eichelsee[1]) wurde beschlossen, daß die Viertelmeister im Sande und Haug auf der Kanzel sollen ausrufen lassen, daß Niemand im See baden dürfe. Auch solle eine Person nicht mehr als ein Stück Vieh am Stricke führen dürfen, wie dieß früher auch herkömmlich gewesen ist.

1505, 23. Januar (Donnerstag nach Sebastiani) wurde beschlossen, der Rath wolle sich nicht in den Zwist legen, welchen die Hausfrau Steigerwaldts, eine Tochter des Meisters Lorenz, Bader zum Loch, mit Georg Marquart ihrer Güter wegen mit einander führen.

1505, 2. Dezember Dinstag nach Andreae). Auf die Bitte des Viertelmeisters Hans Felbaum und Meisters Jakob, Baders zum Gulden, wurde Katharina Mutz in das (Bürger-) Spital aufgenommen.

---

[1]) Der Eichelsee nahm die von der südlichen Häuserreihe der Semmels- und der östlichen der Theaterstraße begränzte Fläche ein, wo sich jetzt der Bahnhof und der Garten des Bürgerspitals befinden. Vgl. Würzburg u. seine Umgebungen S. 36.

1507, 14. März (Sonntag nach Oculi) wird der Balbirer Hans Heyl vor den Rath beschieden wegen Rückstand eines Gulden Zins.

1508, 1. Februar (Dinstag Conversionis Pauli) wurde einstimmig beschlossen, im Faulthurm (fewlthurn) zu Pleichach ein Bad anlegen zu lassen. Der Faulthurm hatte wahrscheinlich seinen Namen von den faulen Leuten, die deßhalb eingesperrt wurden. Später der Schneidthurm genannt, dient er noch jetzt zur landgerichtlichen Frohnfeste[1]). — In derselben Sitzung wurde beschlossen, die Bader in ihrer Ordnung und bei ihren Pflichten zu belassen und bei keinem auf einen Eid zu bringen. Dennoch aber gingen von dieser Zeit an die Baderstuben allmälig ihrem Verfalle entgegen, welcher nicht wenig gefördert wurde durch die große Verbreitung der Syphilis, die von den Baderstuben vorzüglich durch die Schröpfköpfe ausging, sowie durch die allmälig auftretende Reformation, welche das Zusammenbaden beider Geschlechter mit Recht als unsittlich verwarf. Weit verbreitet in den Städten wie auf dem Lande waren die Badstuben. Mädchen waren als Bedienung im Badhause, welchen sicher ihre Liebreize käuflich waren; so ist es kein Wunder, daß die Badehäuser als Orte der Ansteckung von Syphilis in erster Reihe stehen. Ueber weibliche Bedienung bei den Bädern siehe oben S. 200 und 1509, 14. August.

1509, 4. Januar (Donnerstag nach dem Jarstag). Die Bürgermeister beschweren sich, daß man den Armen (Pfründnern) im Spital ihr Essen und ihre Eier, so sie zu Bade gehen, nicht verabreiche. Hierauf wurde beschlossen, nach Einreichung der nächsten Rechnung am Luzientage die Armen zu verhören und von dem Schreiber (Verwalter)

---

[1]) I. Distr. Nr. 410. Vgl. Würzburg u. seine Umgebungen. S. 82.

eine Erklärung zu fordern, ob er ferner sein Amt pünktlich erfüllen wolle.

1509, 14. August (Dinstag nach Laurency). Eine Magd und „Aufheberin" (Kleider-Bewahrerin) zum Becken im Bad ist alt und krank und bat um unentgeldliche Aufnahme in's Spital. Dieß wurde bewilligt, wenn sie nicht die „schwere Krankheit" (Syphilis oder Epilepsie?) habe.

1510, 16. Februar (Samstag nach Esto mihi). Der Bader in der Mittelstuben ziehet den öffentlichen Brunnen für sich, zu seinem Gebrauche ein. Es wurde daher beschlossen, man wolle schicken, um den Brunnen zu besichtigen, und wenn es sich als wahr herausstelle, solle dieser Mißbrauch künftighin verhindert werden.

1511, 23. Januar (Donnerstag nach Vincency). Hans Heylmann, Sattler, und der Balbirer auf der Brücke erscheinen vor dem Rathe und letzterer erklärt, er wolle das Häuslein auf der Brücke, welches er zu Lehen hat, gegen drei Gulden jährlichen Zins, da es sehr enge sei und nicht viel Raum habe, durch ein Stockwerk vergrößern. Nachdem der Bürgermeister diese Sache bei dem Fürsten vorgebracht, ertheilt Se. Fürstl. Gnaden die Zustimmung.

1511, 24. März (Montag vor Mariae Anunciationis) verleiht Herzog Wolfgang im Namen Seines Pflegsohnes, des Herzogs Albrecht, dem Hansen Flüger das Herzogsbad zu München [1]).

Um diese Zeit galt das Sprichwort: Wir wollten Bischof werden, so sind wir Bader worden, d. h. es auf's Aeußerste ankommen lassen [2]).

---

[1]) Monum. boic. Vol. VIII. p. II. Monach. 1849, pag. 821.

[2]) Teutsch-Juristischer Sprichwörterschatz von Georg T. Pistor, Fürstl. Hohenloh'schem Kanzleidirektor zu Weikersheim. 2. Bd. S. 18. Leipzig 1716.

Nachstehender Badgebrauch herrschte zu Eßlingen im Jahre 1512: Wenn das große Gastmahl, welches das speyer'sche Domkapitel jährlich auf Martini dem Stadtrath und den übrigen Stadtbeamten im Zehenthofe zu Eßlingen gab, vorbei war, so gestattete man den Dienstleuten, in das Badhaus zu Eßlingen zu gehen und dort ein Bad zu nehmen. Auf Fastnachtdienstag mußte der Zehenthof wieder ein großes Essen geben; wenn es vorüber war, durften die dabei beschäftigten Dienstboten abermals in vorgeschriebener Ordnung in's Bad gehen mit Ausnahme des Bäckers und seiner Frau, welchen nur auf Martini von dem Pfleger das Bad bezahlt wurde.

1512, 27. Januar (Dinstag nach Pauli Conversionis). Auf Fürbitte des Herrn Dechants Thoman von Stein wurde beschlossen, den Meister Hans, Bader zum Agneten, als Bader in des Spitals Badstube zum Becken anzunehmen.

1512, 4. Mai (Dinstag post Crucis Inventionis) brachte der Pfortenschreiber im Domcapitel vor, daß Cunz Has die Badstube zu Sulzdorf gekauft habe und jährlich 5 fl. bezahlen wolle und 1 fl. Zins. Er habe nun diese Badstube Jahr und Tag schon inne, aber noch Nichts bezahlt.

1512, 24. Mai (Montag nach Exaudi). Es wurde einstimmig beschlossen, die Bader sollten mit ihrer Ordnung auch ferner unter dem Bürgermeister stehen.

1513, 19. Mai (Donnerstag nach Pfingsten). Mit Stimmenmehrheit wurde beschlossen, die Bader und Badersknechte sollten ihr Mahl halten, wie sie es vorhaben und schon etliche Jahre gehalten haben, damit sie freundlich und gesellig mit einander leben. Dieser Beschluß wurde ihnen mitgetheilt, worauf sie zwei Anträge machten.

---

[1]) Mone's Beiträge II. Bd. 3. Heft S. 291.

1514, 24. November (Freitag nach presentationis Marie). Es wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, den Bader zum Becken zu entlassen und einen andern anzunehmen.

1514, 28. November (Dinstag nach Catharine). Da Se. Gnaden der Fürstbischof für den Bader zum Becken gebeten hatte, man solle ihn auf seinem Posten belassen, wurde von den Räthen und dem Dombechant beschlossen, dem Fürsten zu berichten und die Ursache seiner Entfernung zu vermelden. Obgleich ihm bei seiner Annahme eröffnet wurde, er solle die Thüre an der Frauenstube geschlossen halten, habe er dieß nicht gethan, vielmehr einige Domherren und Edelleute gegen die Spitalpfleger unwillig gemacht, so daß sie sogar den Pflegern einen Kübel an den Hals hängen wollten. So sei es gekommen, daß viele Uneheliche und besonders „verleumutte“ Frauen in das Bad gerne gingen und unziemliches Wesen trieben, so, daß fromme Frauen und anständige Jungfrauen gar nicht mehr hingehen möchten.

1515 kommt die erste, umfassende Bader-Ordnung in diesem Jahrhunderte vor. Dieselbe lautet: Die Meister des Baderhandwerks sind zusammengekommen, begrüßten die Herren des Oberen Rathes und baten zusammen, sie mit ihrer Bruderschaft und Handwerk anzunehmen, da sie früher von den Herren des Unteren Rathes in Pflicht genommen waren und nun sich an die Herren des Oberen Rathes ganz und gar „verwilligen“. Hierauf haben die Herren des Oberen Rathes, mit Namen Herr Jörg von Grumbach ꝛc., einstimmig die Meister des Baderhandwerks angenommen und verpflichtet, ebenso die Gesellen, auf nachfolgende Art:

So haben Meister und Gesellen 4 Kerzen, die sie zu Zeiten in der Prozession tragen sollen, „als offt vnd dick sich das geburt“. Auch haben sie 8 „elendt“ Kerzen, die sie benutzen; 4 zum Begräbnisse und 4 zum Begängnisse, wenn ein Meister oder Geselle mit Tod abgeht. Von den 4 Kerzen, die man zum Begräbnisse gebraucht, soll man nichts zahlen, dagegen zu den 4 Kerzen, welche für das Seelenamt eines jeden Meisters oder Gesellen gebraucht werden, ebenso für 30 Stocklichter, welche bei jedem Traueramt brennen, soll jeder Meister und Gesell ein Pfund Wachs bezahlen.

Sollte ein Meister oder Geselle das Handwerk verlassen, oder sich anderswohin begeben und dann mit Tod abgehen, so wird man kein Begängniß halten, wenn er aber durch Krankheit vom Handwerke abgehalten wurde und mit Tode abgehen würde, dann soll man verbunden sein, ihn, wie vorsteht, zu begehen.

Damit aber das Handwerk desto stattlicher emporblühe, Zwietracht, Widerwille und Uneinigkeit ferne bleibe, so wurden von den Herren des Oberen Rathes und den Meistern und Gesellen ferner nachstehende Satzungen, welche stets fest und unverbrüchlich sollen gehalten werden, festgestellt.

Die Meister sollen alle Jahre und jedes Jahr besonders zwei von den Gesellen, die Gesellen aber zwei von den Meistern wählen. Diese vier sollen das Jahr über des Handwerks Büchsen innehaben, Geld und Wachs fleißig und getreulich einfordern, und nach Jahresschluß über ihre Geschäftsführung Rechenschaft ablegen, und dann sind vier Andere neu zu wählen. Die jedesmal gewählten Gesellen und Meister sollen sogleich den Herren des Oberrathes an

Eides statt geloben, kein Gebot ergehen zu lassen ohne Verwilligung des Oberen Rathes, die Gelder, welche durch die Büchsen eingehen, ehrlich verwalten und Alles zum Besten und zur Ehre der Herrschaft, des Oberen Rathes und des Handwerks vollbringen und nicht davon ablassen zu wollen weder durch Liebe, Leid, Furcht, Gabe noch Miethe.

Würde ein fremder Meister[1]) hieher kommen, so sollen ihn die geschwornen mit den andern dazu verordneten Meistern prüfen, wo er bisher gearbeitet und wo er seine Wohnung gehabt, ob er von ehrlichen Leuten herstamme[2]) und einen guten Leumund mitbringe. Wenn dieß Alles für richtig befunden worden und der Anzunehmende die Ordnung und Satzungen genau einhalten will, so sollen die geschwornen Meister denselben vor die Herren des Oberen Rathes bringen, welche ihn dann „nach Gesetz der Herrschaft und Gewohnheit der Stadt" aufnehmen mögen. Er muß aber dann in die Büchse des Handwerks 4 Pfd. Geldes Würzburger Währung und 1 Pfd. Wachs geben. Sollte Jemand eine Einrede machen, so müssen die geschworenen Meister dieselbe vor die Herren des Oberen Rathes bringen. Ist der sich Anmeldende der Sohn eines Meisters oder will er die Tochter eines Meisters ehelichen, so hat er nur die Hälfte in die Büchsen und für Kerzen zu zahlen.

Will ein Meister einen Knecht annehmen, der von der Fremde kommt, so soll er erst vor die geschwornen Meister

---

[1]) Vgl. Wildvogel Dissert. p. 127 ff. Zappert a. a. O. S. 106.

[2]) Nach der Gräfl. Schwarzburgischen Baderordnung in dem Amt Gehren Art. 10 in fine soll kein unredlich Gesinde, so an seinen Ehren beflecket, angenommen und gefördert werden. Item in der Fürstl. Sächs. Weimarer Baderordnung soll kein Meister kein unehrlich Gesind, so an Ehren befleckt sein, länger nicht als 14 Tage fördern. Vgl. Wildvogel l. c. p. 85 u. 80.

dieses Jahres kommen. Die sollen ihn verhören, wo er vorher gedient habe und ob er redlich und ehrlich dort entlassen worden sei. Haben sie ihn wirklich so gefunden, so mag er aufgenommen werden, doch nicht ohne zuvor den geschwornen Meistern gelobt zu haben, der Ordnung und den Satzungen gehorsam zu sein[1]). Sollte er mit hiesigen Einwohnern in Hader kommen, so müssen die Meister des Handwerks ihn beschwichtigen und entweder vor die Herren des Oberen Rathes bringen oder vor die Gerichte hier in Würzburg, durchaus aber diese Sache sonst an kein anderes Gericht gelangen lassen.

Ferner sollen die Meister, deren Frauen oder die Knechte, welche jede Woche sieben Pfennige oder darüber verdienen, einen Heller in die Büchse für Kerzen geben, damit, wenn ein Meister, seine Frau, ein Familienmitglied oder ein Knecht mit Tod abgehe, man diese Kerzen zum Begräbniß nehmen kann.

Ferner soll ein Meister dem andern weder seinen Knecht noch Magd abspenstig machen oder dingen, es sei denn, der Knecht habe seine Zeit ausgedient und gütlich mit seinem bisherigen Meister abgerechnet.

Ferner, wenn ein Meister mit seinem Knechte oder sonstigen Familienangehörigen in Zwietracht käme, sollten die zwei geschwornen Meister mit den Knechten die Streitsache untersuchen und beilegen; können sie sich aber nicht vereinigen, so sollen sie vor die Herren des Oberen Rathes kommen und ihrer Weisung Folge leisten, sonst aber die Sache nirgends anderswo austragen lassen. Ferner sollen

---

[1]) Vgl. Wildvogel Dissert. p. 79, wo ähnliche Satzungen in der Gräfl. Schwarzburgischen Ordnung und p. 70 aus der Fürstl. Weimarer Baderordnung vorkommen.

die geschwornen Meister und Knechte kein Gebot für das Handwerk erlassen, es sei denn mit Wissen und Willen des Oberen Rathes; geschehe aber ein solches mit dieser Zustimmung, so sollten Meister und Knechte Gehorsam leisten. Ungehorsame sollten mit Wissen der Herren des Oberen Rathes gestraft werden.

Ferner, wenn das Handwerk Etwas benöthigt wäre, so sollten es die geschwornen Meister und Knechte mit einander vornehmen; würde einer verhindert sein, so sollen die drei übrigen einen der vorjährigen Geschwornen an dessen Stelle wählen.

Ferner, da bisher bei einigen Chorfeierfesten Einige Bäder bereiteten, Andere nicht, so wird verordnet, daß Keiner mehr an solchen Chorfeierfesten Bäder mache, Feuer anzünde oder sich sonst dazu schicke, es sei denn mit Genehmigung zweier geschwornen Meister, bei Strafe von einem Pfunde Wachs an ihren Kerzen.

Ferner, auf den Fall, daß ein Meister einen Verwundeten oder sonst Kranken zu heilen hätte, wobei er ihn geheftet und verbunden, so dürfe ein anderer Meister ihn nicht auch behandeln, es sei denn, der Verwundete oder Gebrechliche habe zuvor dem Meister für seine Bemühung seinen Lohn gegeben.

Ferner, wenn ein Meister hinwegziehet und sich anderswo häuslich niederläßt, später aber wieder als Meister nach Würzburg ziehen wollte, soll dieser sein Bürger- und Meister-Recht wieder kaufen, wie zuvor, es wäre denn, daß er sich mit den Interessenten in Freundschaft vertragen würde.

Ferner, wenn Zwietracht und Ungehorsam entstehen würde zwischen den Meistern oder den Gesellen und die Geschwornen nicht die Sache auszugleichen im Stande wären, so sollen sie es vor den Oberen Rath bringen.

Ebenso, wenn einer oder mehrere Meister oder Gesellen des Handwerks widerspenstig wären gegen einen oder mehrere der vorstehenden Artikel, sollten die Geschwornen die Anzeige am Oberen Rathe machen. Diesen Herren stünde es zu, Strafen zu verhängen, wenn sie Ungehorsame wirklich gefunden hätten. Bei diesen Satzungen wollen die Herren des Oberen Rathes das Handwerk belassen, wenn aber in Zukunft Aenderungen nöthig würden, so behält sich das der Obere Rath und seine Nachkommen vor.

1515, 11. April (den virden heyligen Ostertag). Balthasar Würtzpurger und Wendellin, die Viertelmeister zu Sand, haben angebracht, daß der Weihbischof die Badstuben zu Sand, bei den Agneten, gekauft habe und nun Willens sei, den öffentlichen Brunnen vor der Badstube einzuwerfen. Das wäre der Gemeinde sehr schädlich und man beschloß, den Weihbischof zu bitten, daß er davon abstehe und den öffentlichen Brunnen stehen lasse. Wolle er nicht darauf eingehen, so müsse man an den Fürsten selbst sich wenden.

1515, 19. April (Donnerstag nach Quasimodogeniti). Dem Meister Hansen, Bader zur Mittelstuben, wurde heute angesagt, er solle angeben, wer von seinen Mitmeistern und Gesellen aus der Ordnung „mit Zinken" gegangen sei. Sie sollten ihr Recht im Oberen Rathe gesprochen erhalten.

1515, 28. Juni (Donnerstag decem millium martirorum). Der Bader zum Sand untersteht sich, den Abzugskanal aus seiner Badstube bei den Steinhütten in den Main zu leiten, wodurch ein solcher Gestank entstehe, daß die Steinmetzen nicht mehr arbeiten können. Hierauf wurde beschlossen die Sache im Oberen Rathe zu verhandeln.

1517, 14. November (Sabatho post Bricci) bat Mathes, unsers gnädigen Herrn Balbirer, ihm zu gestatten, Wein zoll-

frei von Karlstadt zu beziehen. Dieß wurde ihm abgeschlagen, indem dadurch große Unordnung entstehen würde.

1516, 27. Juni (Freitag nach Johannis Baptiste). Herr Otto Gertner und der Viertelmeister zu Pleich baten, einen Hans Kerner als Bader zum Becken vor Andern anzunehmen. Hierauf wurde beschlossen, Herrn Otto zu Gefallen denselben anzunehmen, wenn der jetzige Bader abzieht.

1517, 5. Januar (Montag nach Prisci). Der Bader zum Loch untersteht sich, die Rinne, welche bei dem Spital über den Stadtgraben geht, zu beschädigen durch Hauen, Eissen 2c.; auch steigt er darauf und von da in den Stadt-Graben, verstopft den Dohl, der Sommers und Winters in die Stadt gehen soll, und vermeint auch noch, von altem Herkommen das Recht dazu zu haben. Sollte Feuer auskommen, so wäre dieß von großem Schaden. Deßhalb verbot ihm dieß der Rath, insbesondere dürfte er die Rinne nicht mehr beschädigen, vielmehr muß er sie unangetastet lassen; wolle er sich nicht fügen, so würden von Obrigkeit wegen weitere Schritte gegen ihn unternommen.

1522, 9. Dezember (actum am Dinstag Concepcionis Marie). Der Leibbader des Churfürsten Joachim I. Kaspar Home ist durch den gnädigsten Churfürsten zu Sr. Gnaden Bader angenommen worden, hat darauf Sr. Churfürstl. Gnaden geschworen und gewöhnliche Pflicht dazu gethan, wie sich gebühret [1]).

1526 waren die Barbirer zu Berlin schon zünftig gewesen. Der Leibbarbirer und Wundarzt des Churfürsten war Reynold Seeger. Kein anderer Bader in Berlin durfte

---

[1]) Geschichte der Wissenschaften der Mark Brandenburg von Dr. Möhsen. II. Thl. Berlin 1781.

bei 10 fl. Strafe den ersten Verband anlegen als der oben genannte Reynold Seeger [1]).

In der Ordnung und Feststellung zum Feuer unter Bischof Konrad von Thüngen (1519—1540) kömmt vor:

> Item sollen die Badere, mann und Frawenn, die es leibs halber vermogen, mit Iren Eymern auch unverzogenlich zum Feuer kommen, bei der vorgeschrieben Pen eines Viertel Weins [2]).

Die Balbirer mußten jeder sechs Eimer, zwei Laternen und einen Hacken bringen. Ebenso sollen die Viertelmeister redliche Leute zu Kübel und Gelten bestellen, welche diese bei den Badern und Küblern nehmen und holen.

In der Bettlerordnung, welche Bischof Konrad 1528 für die Stadt Würzburg und allenthalben im Stifte veröffentlichen ließ, kommt vor:

> Es sol in unser Stat und Vorstetten zu Würtzburg hinfüro kein frembder pettler zu betteln zugelassen oder geduldet werden, es were dann ein armer, der notturfft halber seines leibs artzney zu suchen, zu baden oder zugefallener theurung halb ausgetzogen, dem mocht, sonnern (besonders) er desshalb von seiner Obrigkeit glaublich Urkundt pringt, die zeit er durchzeugt, vnd nit ferner, gestatt werden. Dergleichen wollen wir auch, das die unbekannten strapffende (herumziehende) kessler, kerner, Hausirer, Landfarer, Zigeuner, Jacobsbrüder, Freiheytsbuben vnd dergleichen streicher kaineswegs geduldet werden etc.

---

[1]) Geschichte der Mark Brandenburg. II. Thl. 1781.

[2]) Vgl. Zappert a. a. O. S. 110.

Trotz des strengen Verbotes der Landstreicher ist doch für Kranke oder solche, welche für sie Medicin holen, oder welche in ein Bad gehen oder wegen Theurung auswandern, freies Geleit bewilligt.

In der ähnlichen Ordnung für die Stadt Münnerstadt (Mürstat), welche schon 1527 durch die Herrschaften Wirtzburg und Henneberg aufgerichtet wurde, kommt unter der Rubrik von fremden Bettlern dieselbe Stelle, wie oben angegeben wurde, vor.

1531 findet sich in dem Register über die „Gerechtigkeit" von Zins und Zoll zu Stadt Schwarzach, welchen das Kloster Münster-Schwarzach dem Stift Wirtzburg verkauft, von der Badstube daselbst folgende Stelle: Die Badstuben gibt jerlichen zwee schilling pfenning, zwey Vassnachtshuner Martini. Ist hingelihen und gibt gros handlohn in die Custorey.

1535 verlieh Bischof Konrad dem Dorfe Wettrungen eine Badstube:

> Wir Konrad ꝛc. bekennen, daß wir unsern lieben, getreuen Schultheisen des Dorfes Wettrungen aus Gnaden vergönnt und zugelassen haben, der ganzen Gemeinde zum Besten, eine Badstube zu errichten. Damit solche Badstube desto stattlicher erhalten bleibe, soll dieselbe die Freiheit genießen, daß sie, so lange sie einer Gemeinde Eigenthum ist und bestandsweise hingeliehen wird, von Uns und Unserm Stift zu Lehen empfangen und getragen werden. Auch soll von ihr nur jährlich nicht mehr als ein Fastnachtshuhn in Unsere Kellerey zum Rettenstein gegeben werden. Der Inhaber aber soll von Frohnen und andern Beschwerden frei bleiben; jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn die Gemeinde solche Bad-

stube verkaufen oder vererben würde, die gegebene Freiheit erlöschen werde und der Besitzer dann sich, wie andere Unterthanen, halten müßte. Diese gegebene Freiheit wurde unterthänigst von dem Schultheißen von Wettrungen mit allen aufgelegten Bedingungen angenommen und der Amptmann Joachim Truchseß zu Wiltperg ersucht, sein Insigel an die von der Gemeinde ausgestellte Urkunde zu hängen.

1538, 1. Februar (Freitag nach Conversionis Pauli). Der Bäcker Hans Schmidt bat, ihm den Platz zwischen seiner Behausung und der Badstube zum Ebersberg um einen jährlichen Zins zu verleihen.

Ueber die Badegebräuche [1]) dieser Zeit, welche jedenfalls jetzt auf das Ueppigste gediehen waren, hat uns der edle, für Freiheit und Recht tief begeisterte Ulrich von Hutten (geb. 1488 auf dem Stammschlosse Steckelberg, gestorben 1523 auf der Insel Ufnau im Züricher See) in seinen Epist. obscur. viror. ein vaterländisches Bild hinterlassen, welches ich daher nicht umhin kann, wörtlich anzuführen:

De concubinariis ordine tertiis, materno amore minime affectis, turpi, ut meruere, meretriceo vocabulo Gredam suam insignientibus.

Nunc de sacerdotibus, qui non habent usque adeo molles et effœminatos animos, scilicet Mütterliche Hertzen, qualis fuit quidam Canonicus Herbipolens., cujus concubina balneum intrans, audivit ceteras Canonicorum famulas ex cognomini-

---

[1]) Vgl. die ausführliche Schilderung der Badegebräuche bei Zappert a. a. O. S. 73 u. ff., wo die Procedur des Schwitzbades nach Helblings Versen beschrieben ist.

bus et familiis dominorum suorum appellari (verbi gratia) cum exituri essent balneo clamabat lotrix pedum, aut fricatrix posteriorum: Langet meiner frauwen von Schwartzenwaldt ein Thuch. Et iterum: Langet meiner frauwen von finsternloch ein Thuch. Et rursus: Langet meiner frauwen von Weitingen ein Thuch. Canonici vero illius, qui de Grunbach erat, concubina nominabatur sola Dorothea, neque adjectum fuit, Mein fraw von Grunbach, venit domum, flet, lachrymatur, plangit, spretam se dicit, sese a domino suo nequaquam diligi conqueritur. Is causam investigat. Respondit illa: Ecce jam in balneo omnes meae professionis mulieres, Pfaffen Källerin vnd Thumbherrn frauwen, Ehrbar geschlecht, a Dominorum suorum cognominibus merverunt appellari, his auribus enim audivi: Langet meiner frauwen von Schwartzenwaldt ein Thuch, Langet meiner frauwen von finsternloch ein Thuch, vnd, langet meiner frawen von Weitingen ein Thuch. Ego autem sola sicut scabellum pedum vestrorum Dorothea vocata sum. Respondit Canonicus, quia cor matris non habet, Sonder er hett ein Manns Hertz: O *bestia;* interrupit illa e vestigio: O freylich bin ich die beste, wöllet irs anderß glauben. Prosequitur Canonicus. Ecce bona Dorothea, mater adhuc superstes est, quae vulgo Grunbachin appellatur, si tu in hoc cognomine cum ea concurreres, fieret confusum chaos; aut enim tu pro matre aut mater pro concubina mea apud ignaros posset dijudicari. Verum ne te omnino defraudem, restant adhuc alia duo cognomina, sum enim Archidiaconus, inde vocor ein Lands-

Richter. Sum et Archipresbyter, unde vocor Ertz-priester. Optionem habeas eligendi, quod vis e duobus, ut aut appelleris a primo, ein Landshur, aut a secundo, ein Ertzhur. Et tantum de his, qui materno in concubinas non afficiuntur affectu.

1543, 22. Juni, läßt Vogt Ibles sammt Bürgermeister und Rath zu Gerolzhofen die zwei Bader fordern und tadelt sie als ungehorsam, weil sie nur ein Bad in der Woche bereiteten. Sie sollten künftighin alle Wochen jeder zwei Bäder am Mittwoch und Samstag halten bei 5 ℔ Geldbuße. Würde auf einen dieser Tage ein Feiertag fallen, so soll das Bad am Dienstag oder Freitag zuvor gemacht werden. Jedes neun- oder zehnjährige Kind soll jedesmal einen neuen Pfennig zahlen [1]).

1544, 22. Februar (Freytag Cathedra Petri). Die Viertelmeister zum Sand haben einem ehrbaren Rathe angezeigt, daß der Bader zum Gulden seine Badstube, welche ganz baufällig den Einsturz drohe, Willens sei, zu verkaufen. Der Bader selbst könne Armuth halber keinen Neubau unternehmen. Würde nun die Badstube verkauft und auf andere Art verwendet werden, so bringe das der ganzen Nachbarschaft und dem Viertel Nachtheil. Deßhalb wären die Viertelmeister wohl geneigt, des allgemeinen Besten wegen die Badstube zu kaufen und von den Gefällen des Viertels zu bauen, doch erst, wenn ein ehrbarer Rath seine Einwilligung dazu geben würde. Hierauf wurde beschlossen, man solle des Kaufes wegen mit dem Bader unterhandeln, ebenso mit dem Lehensherrn und Denjenigen, welchen die Badstube gegen jährlichen Zins verschrieben sei. Sie sollten

---

[1]) Vgl. Gerolzhofener Rathsprotokolle. — Ueber die Preise der Bäder im Herzogthum Sachsen vgl. Wildvogel l. c. pag. 186.

etwas an der Hauptsumme nachlassen, da die Badstube sicher in nächster Zeit einfallen würde und dann Zins und Hauptsumme verloren wäre.

Im Jahre 1543 erschien durch den Würzburger Buchdrucker Johann Myller: Newe heilsame vnnd nützliche baden fart. Beschriben durch Dr. Gualterum H. Rivium medicum et Chirurgum. 4°. Ein schon für die Buchdruckergeschichte Frankens interessantes Büchlein.

Rivius unterscheidet zwischen natürlichen und künstlichen Bädern. Erstere theilt er ein in das kalte Flußbad und in die Mineralbäder, letztere sind warme Bäder und trockene Schwitzbäder, oder Bäder von Wein, Oel, Milch, Blut 2c. Rivius sagt, in Deutschland seien allenthalben in bürgerlichen Wohnungen kleine „gemachsame badtstüblein" eingerichtet. Die darin nöthigen Vorrichtungen beschreibt er auf's Genaueste. Zum Wasser- oder gemeinen Maibad ist auch das Regenwasser, wo man es haben mag, sehr dienlich. Hierauf sagt der Verfasser, in welcher Temperatur und wie lange Kinder, Erwachsene, ältere Personen und Kranke baden sollen. Von Mineralbädern sind 18 aufgezählt, obenan steht Wiesbaden.

1551, 27. August (Donnerstag nach Bartholomaei). Die Viertelmeister zu Bleich haben mit Bewilligung eines Ehrbarn Rathes die Badstube daselbst um 395 fl. erkauft mit einem dazu gehörenden Weingarten. Von des Viertels Rezeß wurden 200 fl. bezahlt. Damit das übrige Kaufgeld vollends bezahlt werde, baten sie, die andern Viertel sollten ihnen zu Hilfe kommen, denn sie hätten früher drei Pfund bei dem Baue der Badstube zum Gulden zu Sand auf Befehl des Rathes beisteuern müssen. Hierauf wurde bewilligt, daß auch die andern Viertel sich betheiligen sollten.

Der Gebrauch des Badzubers [1]) war zu dieser Zeit ein sehr zweideutiger, indem die Zauberinnen darin zu Gefängniß gebracht wurden.

Rivander schreibt in seinem Exempelbuch: Zu Eßlingen war eine Jungfrau, Anna Ulmer, welche 1546—1550 einen sehr großen unnatürlichen Leib hatte, welcher von Tag zu Tag größer wurde. Vornehme und Niedere, Reiche und Arme besuchten die Kranke, sprachen Trost ein und gaben Geschenke. Auf den Antrag des Rathes zu Eßlingen, sich operiren und den Bauch aufschneiden zu lassen, erschrack die Kranke gar sehr und wollte von einer Operation Nichts wissen; als aber drei Balbirer, ein Doctor, ein Apotheker und eine Hebamme (eine ganze gelehrte Facultät) zu ihr geschickt und das Betttuch aufgeschnitten wurde, fand der Operateur, daß der Bauch von einem Kissen, welches viele Haufen Wergs und Lumpen enthielt, gebildet war. Auch wurden einige Würmer in Schafsdärmen gefunden, von welchen früher der Kranken mit einem Meisel aus der Seite gezogen wurden. Als der Ehrbare Rath solchen Betrug vernommen, wurden alsbald die Mutter und Tochter und andere verdächtige Personen ergriffen, die Tochter aber wurde in einem Badezuber, wie man mit Zauberinnen zu halten pfleget, durch zwei Stadtknechte in das Gefängniß getragen. Sie wurden nun „mit Peinlicher Frage" procedirt; die Mutter, welche sich dem bösen Geiste ergeben hatte und die Ursache dieses Betruges gewesen, wurde nach Abbrechung ihres Hauses mit dem Holze zu Pulver verbrannt, die Tochter aber, welche von

---

[1]) Der Badezuber, auch Badekussen, Badebütten genannt, hatte eine kreisförmige Form. Vgl. Zappert a. a. O. S. 11 u. Ryff Badenfahrt. Wirzburg 1543. Fol. 10b.

der Mutter jämmerlich war betrogen und bedroht worden, wurde nicht getödtet, sondern man ließ sie durch die Backen brennen und — vermauern. Geschehen Anno 1551![1])

1552, 25. Juni (Samstag nach Johannis Baptiste). Der Bader zum Gulden bittet, man möge ihm die Badstube unten im Bade an den Bänken und am Boden ausbessern lassen, sonst könne er um den bedingten Zins nicht länger bleiben. Hierauf wurde beschlossen, es solle bei dem bedingten Zins verbleiben, dagegen solle die Badestube an den verlangten Orten ausgebessert werden.

1552 supplicirte Nikolaus Apel, der Barbirer, beim Domcapitel, ihm auf die Behausung, welche er jetzt bewohne, gegen Verpfändung derselben 300 oder 400 fl. zu leihen. Dieses Begehren wurde ihm aber auf Bericht des Herrn Christoph von Stein, daß dieses Haus sehr schadhaft sei und schon mehr darauf verschrieben wäre, als es werth sei, abgeschlagen.

1553, 29. mensis Julii, brachte der Herr Dechant im Capitel zu Neumünster vor, daß der Bader zum Loch sich bei ihm beklagt hätte, die beiden Spitalpfleger wollten wegen der Mühle bei dem Neuen Spital, ihm das Wasser, wie es doch vor Jahren gebräuchlich war, nicht mehr zu seinen Bädern gestatten. Das sei dem Bader sehr lästig, indem er dieser Tage Sorge tragen müßte, daß Wasser in das Bad getragen würde. Hierauf beschloß man, es solle dem Schultheißen nach „Carolpadt" geschrieben werden, daß er den Hans Humbst, der früher auf dieser Baderstube gewesen, examinire über die frühere Badergerechtigkeit. Wenn

---

[1]) Vgl. Goëtia vel Theurgia sive Praestigiarum magicarum descriptio, relevatio, resolutio, inquisitio et executio. Leipzig 1631. S. 56 u. ff.

nun dieser Bericht eingelaufen, sollten dann zwei „Monatsherren" zu den beiden Spitalpflegern gehen und sie freundlich bitten, den Bader in seinem alten Rechte zu belassen, dem Bader aber sei ein freundliches und nachbarliches Benehmen gegen die Pfleger anzuempfehlen.

1554, 8. März (Donnerstag nach Letare). Oswald Staigerwald, Bader zum Gulden, bittet, daß ihm die Badstube wieder auf drei Jahre in Miethe gegeben würde. Hierauf wurde beschlossen, man wolle ihm vor Andern diese Badstube zu dem alten, vorigen Bestand lassen, was aber darin zerbrochen werde, müsse er wieder auf seine eigenen Kosten machen lassen, auch auf seine Kosten sein eigenes Seil für den Brunnen und zum Wasserschöpfen anschaffen.

1557, Montags den 24. Mai. Oswald Staigerwald, Bader zum Gulden, bittet um weitere Verleihung des Bades, Verringerung der Abgaben und Legung eines Kellers. Derselbe wurde auf morgen vorbeschieden.

1557, Dinstags den 25. Mai. Das Begehren von Oswald Staigerwald, Bader zum Gulden, um Verringerung an den 14 Gulden Jahreszins ist ihm abgeschlagen worden. Dafür wurde ihm der Bescheid, er müsse, wolle er noch länger das Bad inne haben, fortan 3 fl. mehr, also 17 fl. Zins des Jahres geben. Dagegen solle ihm eine Thüre in den Keller gemacht werden. Ferner, da der Rath vernommen, daß es unsauber im Hause sei, müsse er mehr auf Reinlichkeit halten, Holz und Wellen dürfen nicht außen an das Haus angelegt werden, auch müsse das Feuer nur mäßig geschürt werden. Dieser Bader zeigt ferner an, er habe einige Bauten im Hause aufgeführt und bitte daher, daß diese Kosten vom nächsten Zins abgerechnet würden.

1557, Freitag den 28. Mai. Oswald Staigerwald erbietet sich, jedes Jahr 16 fl. Zins geben zu wollen, wenn ihm

das Bad auf 8 oder 9 Jahre verliehen würde. Hierauf wurde der Bescheid eines Ehrbaren Rathes, es solle bei dem früheren Beschlusse sein Bewenden haben und ihm die Badestube auf zwei Jahre verliehen werden, und nach Ablauf derselben ein Theil dem andern ein Vierteljahr vorher aufkünden können. Auch solle der Bader die Seile am Brunnen auf eigene Kosten anschaffen.

1560, Montag nach Mathei Apostoli, 23. September. Oswald Staigerwald, Bader zum Gulden, bittet, ihm die Badestube wieder auf ein, zwei, drei, vier oder fünf Jahre zu verleihen. Hierauf beschloß man, die Badstube vorher zu besichtigen, und wurde dazu erkoren Pauls von Wurms, der jüngere Bürgermeister, und der Baumeister Hans Myller.

1562, 23. Mai (Sambstag nach Pfingsten). Hans Schott, Bader und Bürger dahier, bittet, ihm die Badstube zum Gulden um einen „leidlichen" Zins an Oswald Staigerwald, des vorigen Baders, Stelle zu verleihen. Der Baumeister wurde beauftragt, mit Schott deßhalb zu verhandeln.

1563, Donnerstag Burkardi, 14. Octobris. Nach dem Grumbach'schen Einfalle in die Stadt wurden die Befestigungswerke neu angelegt und sollten weggenommen werden vom inneren Pleicher Thore bis zum Walle in der Wöllergasse: die Fenster, Ausgüsse und Abzugs-Kanäle, welche in den Zwinger gehen, wodurch große Unsauberkeit sich dort ansammle, ferner die Löcher und Fenster an den zwei Häusern der Stadtmauer zwischen dem Spitalthore und dem Bader zum Loch.

1565, Freitag Innocentium, 28. Decembris. Der Der Bader zu Bleich, sowie die Viertelmeister daselbst beklagten sich gegenseitig vor dem Rathe, besonders aber klagt der Bader, die Viertelmeister wollten ihm die Fenster und

Bänke in der Badstube nicht machen lassen und deßhalb habe er bisher keinen Zins mehr gezahlt. Hiegegen antworteten die Viertelmeister, sie hätten mit dem Bader abgeredet, wie er die Badstube angetreten, so sollte er sie auch wieder verlassen; was er zerbrochen habe, müsse er auf eigene Kosten wieder herstellen. Das wolle jetzt der Bader nicht mehr zugeständig sein. Hierauf wurde der Bescheid gegeben, es sollten zwei Rathsherren mit den Viertelmeistern die Badstube besichtigen, sich mit den Badern vergleichen und einen weiteren Vertrag errichten, wie es künftig mit dem Bauen werde gehalten werden. Hierüber sollen dann „ausgeschnittene Zettel“ ausgefertigt werden. Ferner wurde beschlossen, es solle dem Bader vergönnt bleiben, wenn der Bach hereinlaufe, denselben in den Brunnen zu leiten, außerdem aber sei ihm nicht gestattet, nach Willkür den Bach hereinzuleiten.

1567, Capitulum Jovis, 31. Juli. Der Bader zum Loch klagte heute abermals, daß, als er gestern das Wasser in das Bad habe leiten wollen, ein Blech den Austritt des Wassers verhindere. Hierauf beschloß man, die zwei Monatsherren sollen zu den Spitalpflegern gehen und vernehmen, was die Ursache sei.

1567, 10. Decembris, Mittwochen nach Conceptionis Mariae. Heute wurde den beiden Bürgermeistern und dem Rathe eine Bittschrift, welche Isaias Schwan im Oberen Rathe überreichte, mitgetheilt. Der Bader Schwan zum Loch bittet nämlich, daß ihm an den Badtagen den Bach, welcher durch einen Kanal über den Stadtgraben an die Spital-Mühle geführt wird, in seinen Brunnen oder Bad zu leiten gestattet werde. Da aber das Wasser nicht allein die Spital-Mühle, sondern auch andere Mühlen, wie die Graben-Mühle 2c., benützen, so soll erst von diesen Bericht deßhalb abgestattet werden.

Hans Sachs[1]) führt in seiner Beschreibung aller Stände auf Erden unter der Beschäftigung der Bader und Barbirer auch das Zwagen[2]) an. Dieß war eine eigene, sehr kräftige Kopf- und Haarwaschung. Vorder- und Hinterhaupt wurden erst wohl gebadet, der ganze Kopf mit Kleie bestreut und tüchtig gerieben, dann auf beiden Seiten etwas unsanft gepackt und die Hände fest am Kopfe gegeneinander gewunden; zuletzt wird die Kleie mit aller Unreinigkeit vollends durch einen Kamm weggenommen. Der Bader spricht also:

Wohl, her in's Bad, Reich und Arm,
Das ist jetzund geheizet warm.
Mit wohl schmacker Laug man euch wäscht,
Dann auf die Oberbank euch setzt,
Erst schwitzt, dann werdt ihr zwag'n und g'rieb'n,
Mit Lassen das Blut ausgetrieb'n,
Danach geschor'n abgeflost.

Der Barbirer hat einen eigenen Tisch oder Stuhl mit zwei Antrittstufen. Auf dem Tisch steht eine Schüssel, über welcher senkrecht eine Gießkanne mit einem geöffneten Hahn hängt, woraus das Wasser über den Kopf des zu Zwagenden in die Schüssel läuft. Der junge Mensch, der gezwagt wird, kniet auf der zweiten Stufe und legt sich mit halbem Leib über die Schüssel hin, so daß just das Wasser aus der Röhre der Gießkanne mitten auf seinen Kopf auffällt. Der Barbirer steht ihm zur Seite und hat ihm schon den Kopf mit der linken Hand gepackt, um mit der rechten bei herunterlaufendem Wasser die Zwagoperation anzufangen. Dieses Waschgerüste mit Stufen, wenn es gleich einem Tische ähn-

---

1) Vgl. Eygentliche Beschreibung aller Stände auf Erden. Von Hanns Sachs. Frankfurt a. M. 1568. 4.

2) Daher auch die Zwagtücher, mit denen man nach dem Kopfwaschen die Haare trocknete. Zappert a. a. O. S. 48.

licher, als einem Stuhle, sieht, heißt der Zwagstuhl[1]). Das Zwagen kömmt auch im Liede vom Bauernkriege Strophe 33 vor, welches Gropp in seiner Chronik III. 153 anführt.

1570, 24. Julii. Der ältere Herr Bürgermeister bringt vor, daß die Viertelmeister zu Pleich angezeigt, der Bader zu Randersacker[2]) wolle die Badstube daselbst kaufen. Es wurde hierauf berathen, daß diese Badstube im Jahre 1551 mit zwei Morgen Weinberg um die Summe von 384 fl. an den Rath gekommen sei. Dieselbe gäbe aber hohe Zinsen, wie alle Wochen 22 neue Heller in die Karthause. Auch sei die Badstube sehr baufällig und drohe den Einsturz. Ein neues Dach aufzuführen wäre mit großen Unkosten verbunden. Auch würde der Weinberg, falls er nicht gedüngt wird, Nichts tragen. Nach beschehener Umfrage wurde also beschlossen, man wolle dem Bader von Randersacker den Kauf gestatten, doch dürfe er die Badstube nur wieder einem Bader verkaufen, damit dieselbe auch für die Zukunft eine Badstube bleibe, oder er könne sie auch den Viertelmeistern zum Kaufe anbieten. Dafür soll er die Summe von 400 fl. zahlen, der Wein aber, welcher in diesem Jahre geärntet wird, solle, da er auf Kosten des Rathes gebaut wurde, auch dem Rathe verbleiben.

Die Viertelmeister sollten mit dem jüngeren Bürgermeister Georg Schwartzmann und dem Gotteshausmeister Jakob Karpach den Weinberg zuvor besichtigen.

---

[1]) Vgl. Bragur. Ein literar. Magazin der deutschen und nordischen Vorzeit. 4. Bd. 2. Abth. Leipzig 1796. S. 60.

[2]) Randersacker ist ein Marktflecken oberhalb Würzburgs am Maine. Nach der Weimarer Baderordnung Art. 6 durfte kein Bader sich in einem Flecken oder Dorfe ohne Uebereinstimmung der ganzen Innung niederlassen, wo nicht Stadt-Recht oder wo seit lange her nicht offene Werkstätte gehalten worden ist. Wildvogel l. c. p. 47.

1570, am 22. August kam Georg Eberlein mit Cuntz Weichsel im Wirthshause zu Westheim in Zwist. Der Bader verletzte mit einem Messer den Eberlein so bedeutend, daß derselbe am andern Tage an der Wunde starb. Bader Weichsel wurde gefangen und nach Ochsenfurt geführt. Hier legt nun das Domkapitel gegen den Fürstbischof einen Revers ein, da Beide Domcapitel'sche Unterthanen zu Theilheim seien [1]). Der Vogt und die ganze Gemeinde zu Biebelriet, ebenso die von Sommer- und Winterhausen, Lindelbach und die ganze Freundschaft des gefangenen Baders Konrad Weichsel zu Theilheim bitten unterthänig, Ein Ehrwürdiges Domkapitel solle ihm gnädig sein, das Leben ihm fristen und ihn der That halber, welche er in höchster Leidenschaft begangen, mit dem Thurme oder auf eine andere etwas mildere Weise strafen. Er sei jetzt das zwölfte Jahr in Theilheim stets mit Aderlassen und Arzneien zu helfen bereit gestanden und habe sich immer eines ehrlichen, freundlichen und aufrichtigen Lebens beflissen. Diese Bitte wurde einstweilen bis zur Ankunft des Herrn Domdechants eingestellt, und wenn bis dorthin die Wittwe des Entleibten von dem Bader oder seinen Freunden befriedigt sei, alsdann solle die Strafe mit Auflegung einer Pönitenz gemildert werden [2]).

Die Gebrüder Conrad und Martin Mercklein, Unterthanen des Klosters zu St. Afra auf dem unteren Rothhof, bitten für den gefangenen Bader zu Theilheim. Hierauf wurde dem Syndicus befohlen, diese Bittschrift zu den andern fürbittlichen Schreiben zu legen und bis zur Ankunft des Herrn Domdechants zu warten [3]).

---

[1]) Lib. I. Contract. Conradi et Friderici. 26. pag. 212.

[2]) Lib. Recess. Capit. de Ann. 1570 p. 273.

[3]) Ibid. pag. 279 seqq.

1570, 16. Novembris, die Jovis, wurde im Capitel beschlossen, den gnädigen Fürsten anzugehen, daß der Bader von Theilheim von seinem langwierigen Gefängnisse durch eine geistliche Strafe befreit werde [1]).

1570, 28. Novembris, die Martis. Bei heutigem Capitel wurde der Revers des gefangenen Baders von Theilheim verlesen. Derselbe soll dem Hochwürdigen Fürsten zugestellt werden. Diesen Revers nahmen die Fürstlichen Räthe an, die Badershuldigung wurde abgegeben und dem Bader aufgegeben, er solle einen Goldgulden erlegen [2]).

1571, Samstag den 13. Januarii. Am 12. Januarius wurden Herr Sebastian Helmut und der Statschreiber zu Herrn Neithart von Thüngen gesendet, der Bader zum Loch klage, daß der Rath oder die Spitalpfleger ihm den Bach nicht frei ließen und er keine Bäder halten könne. Das Spital aber besitze Brief und Siegel, daß es nicht schuldig wäre, dem Bader auf seine Klage das Wasser herein zu lassen. Der Rath könne Sommers oder Winters den Bach nach Gefallen hereinlassen und dann erst dürfe der Bader zum Loch nach Belieben das Wasser gebrauchen. Das sei aber kein Recht, besonders sei dieß während jetziger harter Winterszeit nicht zulässig, da die Rinnen über dem Stadtgraben nicht allein gefrieren, sondern auch die Gassen allenthalben in der Stadt dadurch so glatt gefroren wären, daß weder Menschen noch Viehe sicher gehen können; auch sei es Feuersgefahr wegen nicht zulässig, da das Wasser in den Rinnen auffriere. Hierauf erwiderte Herr Neithart von Thüngen, er habe eben des Gefrierens wegen den Bader bereits abgewiesen; der Bader möge klagen, wo er wolle.

---

[1]) Lib. Recess. Capit. de Ann. 1570 p. 310.

[2]) Ibid. p. 314.

Anderntheils scheine ihm auch, der Rath wolle seine ihm eigenthümliche Badstube zum Becken aufbringen, indem er die Badstube zum Loch, da man ihr das Wasser vorenthalte, beeinträchtige und sie ganz und gar eingehen lassen wolle.

1572, Samstag Lucie et Otiliae, den 13. Decembris. Der große Streit über das Wasser zwischen dem Bader zum Loch gegen das Neue Spital (Bürgerspital) dauert noch immer fort; der Bader beklagte sich bei dem Oberen Rathe, man solle ihm doch nur eine Stunde lang den Bach frei geben, um seine Brunnen füllen und Bäder halten zu können. Nach heftigen Debatten zwischen dem Domherrn von Eckh und dem Senior des Oberen Rathes, Domherrn von Eyb, kam der alte Bescheid heraus: daß das Spital nicht schuldig sei, dem Bader den Bach abzluassen.

1572, 18. Decembris. Herr Martin von Eib berichtet, der Bader zum Loch habe sich letzten Freitag beklagt, der Spitalmüller lasse ihm das Wasser aus dem Stadtgraben durch die Rinnen, wie es vor Alters Herkommen sei, nicht zukommen, sondern versperre dasselbe. Obgleich nun durch die Herren Domprobst und Senior des Capitels dieses dem Müller untersagt und er sogar mit dem Thurme (Arrest) bedroht wurde, war er dennoch ungehorsam. Der Stadtschreiber des Unteren Rathes wurde zu dem Senior des Capitels geschickt, man solle gegen den Müller nicht strafend einschreiten, da der Bader unbefugte Klage gestellt habe. Inzwischen hatten Senior und Stadtschreiber „einen Trunk“ mit einander gethan, und als der Letztere gehen wollte und der Senior erklärte, er werde den Müller Ungehorsams wegen einziehen lassen, erwiderte der Stadtschreiber, das solle das Ehrw. Capitel ja nicht thuen, es könne sonst zu einem Tumult kommen. Allein wiewohl der Müller des andern Tages wiederum beschickt und ihm untersagt wurde,

dem Bader das Wasser abzusperren, war er doch wieder dem Befehle ungehorsam. Deßhalb erholt sich nun der Herr Senior den Bescheid des Oberen Rathes. Hierauf wurde beschlossen, der Bader solle über seine Beschwerden eine Bittschrift einreichen, darin seines Bades alte Gerechtigkeit anführen und dann dem Capitel übergeben. Auch sollte er seine Hilf- und Lehensherren um Beistand ersuchen. Diese Bittschrift werde alsdann durch den Syndikus dem Unteren Rathe mitgetheilt werden [1]).

1573. Philipp Schweicker, Bader zum Loch, übergibt seine Gravamina und Beschwernisse gegen die Bürgermeister und die Herren des Unteren Rathes wegen Vorenthaltung des Wassers, welches seiner Badstuben aus dem Spitalgraben durch eine Rinne vor langen Jahren schon zugewandt war. Er bat nun, ihm seine alte Gerechtigkeit wieder zu erwirken. Hierauf wurde beschlossen, der Syndikus solle des Baders Beschwerdepunkte dem Herrn Domprobst zustellen und ihn bitten, diesen Streit zwischen Bürgermeister, Rath und Bader zu vermitteln. Wenn der Herr Domprobst diese Sache nicht übernehmen wolle, möge der Syndikus das Bittgesuch den Bürgermeistern und Spitalpflegern vortragen, dann solle er sich nach dem vom Stadtschreiber in Aussicht gestellten Tumult erkundigen, endlich die Antwort dem Ehrw. Domkapitel referiren [2]).

1573, Montags den 6. Juli. Blasius Kupferer, Balbirer auf der Brücke, bittet abermals, wie er bereits am 17. Februar gebeten, der Rath möge ihm sein Häuslein auf dem Brückenpfeiler mit Quadersteinen bis zum Holzwerk aufführen. Ihm wurde der Bescheid, es falle einem Rathe

---

[1]) Recess. habiti Capit. 1572 p. 308 v. ww. u. ff.

[2]) Lib. Recess. Capit. 1573 p. 3.

beschwerlich, so große Unkosten auf ein Lehen zu machen, welches jährlich nur einen Gulden Zins gäbe. Das Gerüst auf dem Maine aber wolle der Rath zu seinen Gunsten und zu seinem Gebrauche stehen lassen.

1573, Mittwochs nach Martini am 11. November erschienen vor dem Bürgermeister und einem ehrbaren Rathe zu Gerolzhofen Klaus Brenz und Jörg Mägner, beide Bader, und trugen vor, da jetzt das Brennholz zu hohem Preise verkauft würde, so wäre es ihnen nicht möglich, in Zukunft länger um den alten Lohn Bäder zu halten. Sie bäten daher, ihnen das Badegeld etwas zu steigern. Hierauf wurde von dem Rathe auf künftige Aenderung und Widerruf bewilligt, daß die Bader künftig wöchentlich zwei Bäder halten sollten, wie es bisher gebräuchlich; erwachsene Manns- oder Frauenspersonen aber sollten vier alte Heller Badgeld geben, junge Leute über 14 Jahre drei alte Pfennige und jüngere unter diesem Alter einen Neupfennig, doch nicht länger, als bis die Holzpreise wieder abschlagen würden. Jetzt ist das Reif Holz für 3½ Gulden und 1 Orth verkauft worden! Wie sind dagegen die Holzpreise unserer Tage?

Auf beider Bader weiteres Bitten wurde bewilligt, vier Wochen lang, und nicht länger, nur ein Bad zu halten, jeder Bader nämlich ein Bad. Auf Mittwoch den 3. August 1575 wurde diese Ordnung wieder abgeändert, nämlich fortan solle ein Erwachsener einen neuen Heller, Kinder aber einen alten Heller zum Bad bezahlen [1]).

1576, Donnerstag den 6. September. Der ältere Bürgermeister schlägt vor, die Badstube zum Gulden, welche dem Rathe gar nichts nütze und nur zu erhalten koste, dem jetzigen Bader Kaspar Glett zu verkaufen, da er sich als

---

1) Gerolzhofer Rathsprotokolle von 1563—1587 S. 81.

Käufer angetragen habe, mit dem Beding, diese Badstube müßte zu ewigen Zeiten eine Badstube sein und bleiben. Hierauf wurde beschlossen, beide Bürgermeister und Hans Myller sollten ihm dieselbe verkaufen.

1578, Actum Donnerstag den 24. Julii. Die Viertelmeister zu Pleich legten ihre Rechnung de Anno 1577 ab; ist man ihnen schuldig geblieben 23 Gulden 25 Heller, 1 alten Heller. Die Herren hielten für rathsam, die Badstube mit dem Weinberg zu verkaufen. Es sei ein Chorherr im Neumünster gewesen, dessen Schwester sich nicht auf dieser Badstube hätte halten können, deßhalb habe er die zwei Morgen Weinberg ihr vermacht unter der Bedingung, daß dieselben auf ewige Zeit bei der Badstube verbleiben sollen. Auch die Viertelmeister meldeten, sie wüßten nicht anders, als der Weinberg gäbe keinen Zins, sondern allein die Badstube. Der Weinberg solle auch künftig nicht von der Badstube verkauft werden.

1580, Actum den 29. Januarii. Der ältere Bürgermeister bringt vor, des Spitals Badstube trage im Jahre nur 15 fl., davon gingen ab 5 fl., wofür er die Armen baden müsse. Dagegen sei die Baulast eine große. Da der Bader, welcher sie gegenwärtig in Pacht habe, sie zu kaufen wünsche, so fragt der Bürgermeister an, ob es nicht rathsam wäre, sie zu verkaufen. Hierauf wurde beschlossen, die Pfleger sollten die Badstube verkaufen unter der Bedingung, daß der Bader die Insassen des Spitals bade und die Badstube auf ewig erhalten bleibe. Hierüber solle er erst einen Revers ausstellen.

1580, den 18. Martii. Es wurde beschlossen, der Bürgermeister solle mit dem Bader zum Löwen wegen der Badstube zu Pleich unterhandeln, ihm dieselbe um 400 fl. bieten und um 350 fl. lassen.

1580, den 24. Martii. Die Badstube zu Pleich wurde an Hans Strutzeler verkauft um 380 fl., von denen 50 fl. innerhalb 14 Tagen und jährlich auf Jacobi 20 fl. zu zahlen sind. Die Badstube soll ihm erst auf Jacobi geräumt werden.

1581, actum 11. Augusti. Der Bader zu Pleich soll wegen der Badstube den Karthäusern in's Lehen geschafft werden. Wollten alsdann die Karthäuser ihre schuldige Steuer nicht zahlen, so soll der Zins bei dem Bader erhoben werden.

Eine für die damalige Zeit ganz feine Art, sich die Steuern nicht entgehen zu lassen.

1586, 16. Maii. Philipp Mercklein, Kaspar Neumann und Contz Müller sollen dieser Tage des Präsenzmeisters Bauen beim Bad zum Gulden besichtigen.

1587, 26. Februarii. Zu neuen Viertelmeistern des Geinheimer Viertels (jetzt III. Distr.) wurden gewählt und in Eid genommen: Kaspar Michel und Meister Jörg Stires, Hofbalbirer.

1587 im April wurden mehrere Rathspersonen, darunter Georg Neumann, Pfleger des Sondersiechenhauses, Heinrich Müller rc., welche zum protestantischen Glauben übergetreten waren, aus dem Rathe entlassen und zur Auswanderung gezwungen Unter den zu Räthen vorgeschlagenen Bürgern befand sich auch M. Franz Flöß, Balbirer.

1588, Freitag den 8. Aprilis. Adam Wolff, Bader zum Gulden, hat gebeten, zu den 50 fl., welche er wegen der Badstube zu Micheli 1587 schuldig gewesen sei, ihm noch 150 fl. zu leihen. Ferner müsse er noch außerdem 100 fl. auf zwei Fristen Micheli 1588 und 89 zahlen. Er wolle 200 fl. verzinsen.

1588, Donnerstag den 21. Julii. Die Frau des Canzleiboten, Peter Wecklein, wurde vom Spitalbauern, der

mit einer Fuhr Reisig ihr begegnete, verletzt. Es wurde beschlossen, daß M. Martin, Balbirer, seinen Arztlohn bezahlt erhalten solle, obwohl man es nicht schuldig sei, da der Bauer ihr zugerufen habe, sie solle ausweichen.

1588, Freytag den 29. Julii. Oswald Hegwein und Kaspar Neumann haben den Bau des Armenhauses für die Bader besichtiget und befunden, daß es des auf den Platz der Gemeinde gesetzten Pfeilers nicht bedürfe, sondern enger zusammen gebaut werden könne.

1588, Freitags den 5. Augusti. Herr Kaspar Neumann brachte vor, die Bader hätten einen Pfeiler mit Unrecht auf den Platz der Gemeinde an ihr Armenhaus gesetzt. Sie hätten sich erboten, denselben wieder zu entfernen, doch hätte er es ihnen nicht auferlegt, da er keinen Befehl hiezu gehabt.

1589. In einem Pfandbriefe des Balthasar Heinlein, Bürgers und Kornmessers dahier, verpfändet derselbe dem Pfleger des Sondersiechenhauses St. Claus vor dem Zeller-Thore seine Behausung neben der Sanner Badstube belegen.

1589, Freitag den 13. Januar. Der Bader zu Pleich hat gebeten, daß man einen alten Gang im Viertelhofe zu Pleich, welcher seiner Badstube das Licht nehme, abtragen möge. Er soll besichtigt werden. — An die Stelle des Herrn Fleischmann wurde per majora vota M. Georg Stires, Balbirer, der zuvor Viertelmeister im Gänheimer Viertel gewesen, als neuer Rathsherr erwählt.

1590 hat die Stadt Schweinfurt zur Leibsreinigung zwei große Badstuben, das alte und neue Bad genannt[1]).

---

[1]) Handschriftl. Chronik Schweinfurts von Schamroth. pag. 24.

1590, Freitag den 23. Februarii. Eva Ernstin, Badmagd, hat gebeten, sie als Wärterin in's Ehehaltenhaus zu nehmen, da ihr Mann von ihr weggezogen ist. Hierauf wurde ihr eröffnet, man könne ihr keine Zusage machen, da sie nicht Bürgerin sei und noch einen Mann habe. Die Bader hätten hier ihr eigenes (Armen-) Haus, bei ihnen möge sie ansuchen.

1590, den 18. Maii. Dem Bader Georg Dorsch sollen drei oder zwei Gulden Beisteuer für die Reise in's Wildbad gegeben werden.

Diese Badunterstützungen und Badgeschenke waren im 16. Jahrhunderte sehr gewöhnlich und wurde bald mit den Badgeschenken ein ungeheurer Mißbrauch getrieben. So erhielt der Bürgermeister von Zürich Diethelm Rörst von dieser Stadt einen fetten Ochsen mit einer weiß und blauen (Landesfarbe des Kantons Zürich) Decke behangen, die Hörner vergoldet und zwischen ihnen war ein Beutel mit 20 rheinischen Gulden befestigt. 138 Züricher Stadt- und Land-Bürger zu Pferd und zu Fuß, neu in Sammt und Seide gekleidet, mit Federbüschen, auch mit Handbüchsen und und mit Spießen wohl bewaffnet, brachten in fröhlichem Zuge das stattliche Geschenk nach Baden hinab. Auch finden sich Regierungs-Verordnungen, wonach selbst Rathsrednern, Stadttrompetern, Hebammen, Schanzenschreibern und dergleichen Besoldeten Schenkungen an Geld, Wein und Getreide gesendet wurden. Auch in Würzburg erhielt also ein Bader zwei Gulden Beisteuer für die Badekur zu Wildbad. Der Besuch der Mineralbäder und Thermen wurde um diese Zeit immer häufiger und trug nicht wenig bei, den Besuch der einheimischen Badestuben zu vermindern. In dem Liber Recess. Capit. kommen häufig Geldbewilligungen im Betrage von 20—25 fl. für Badestipendien in's Wildbad oder nach

Karlsbad vor, um welche oft genug die begütertsten Mitglieder des Domkapitels nachsuchten. Von so großartigen Bad-Geschenken, wie oben eines citirt[1]), findet sich keines in den Würzburger Urkunden verzeichnet, wenn gleich die Bade-Rechnung der Abtissin zu St. Afra schon höher war, als das Badgeschenk (siehe weiter unten). Kein Wunder, daß ein sogroßer Luxus alsbald Verbote gegen solche enorme Badgeschenke hervorgerufen hat.

1591, Freytag nach Ostern den 15. Aprilis. Für das arme Seelhaus soll ein Balbirer mit einer jährlichen Besoldung bestellt werden, auch wolle man den gnädigen Fürsten ersuchen, daß die Materialia für die kranken, daselbst aufzunehmenden Personen aus dem Juliusspitale genommen werden dürften.

1592, Freytag den 24. Aprilis. Der Bader Adam Wolf bittet, ihm außer den 150 fl., welche er auf der Badstube noch schuldig sei, 50 fl. weiter zu leihen. Herr Holtzmann soll ihm wegen des Ehehaltenhauses diese 50 fl. auf eine größere Versicherung leihen.

1593, Montag den 1. Februarii. Dem Hans Christmann, Schaarwächter, welcher von den Hofjunkern am Neujahrstage thätlich mißhandelt wurde, sollen, wenn er vollends geheilt ist, die Kurkosten von einer Armenkasse ausgezahlt werden und man soll wegen derselben, so niederen Preises wie nur möglich, mit Meister Jörg Linhart unterhandeln.

1573, 3. Septembris. Die Wittwe Barthel Markerts bittet, für ihren verstorbenen Mann 3 fl. Barbirlohn zu

---

[1]) Vgl. Mittelalterliche Badenfahrten. Ein Beitrag zur Geschichte des Mittelalters von Dr. Lunkenbein in: Deutsches Museum. 1855. November. S. 726 u. ff.

zahlen. Hierauf wurde beschlossen, sie solle es selbst zahlen, da sie nicht so arm ist, als sie sich macht.

1594, Kiliani Abent (7. Juli). Magister Daniel Ambling bittet um Aufnahme in das Bürgerspital für die beiden Töchter des Cyriakus Pock. Die Eine hätte einen Barbirer geheirathet, welcher von ihr gegangen, die Andere, noch ledig, leide an der hinfallenden Krankheit.

1595, 3. Februarii. Balthasar, der Stadt Maurer, welchem bei dem Bau Sr. Fürstlichen Gnaden eine Zehe abgeschlagen wurde, bat um 5 fl. Beisteuer für des Balbirers Rechnung. Man will mit dem Balbirer ein Abkommen treffen und ihn aus Paul von Wurms oder der Reichen-Almosen-Stiftung bezahlen.

1595, Freitag den 31. Martii. Dem Rudolph Baus, Bürger und Bader, wurde der Bescheid, er solle auf dem Lande um eine Badstube sich umsehen, indem die Mittelstube zu erbauen für ihn zu kostspielig und sie überdieß mit allzu hohem Zinse beschwert, auch auf die Bitte der anderen Bader sein Gesuch schon im Oberen Rathe abgeschlagen worden sei.

1595, 30. Junii. Der ehemalige Spitalmeister Bastian Glantz hat gebeten um 16 fl. für den Arzt, da seiner Frau von einem Ochsen im Spital ein Bein „zerstoßen" wurde. Hierauf beschloß man, sich mit dem Balbirer, so gut als möglich, abzufinden.

1595, Freytag den 25. Augusti. Die Badstube jenseits des Mains war dem Rock- und Schuh-Almosen versetzt. Herr Heinrich Wilhelm soll sich entweder gütlich abfinden oder über die Sachlage Bericht erstatten.

1596, den 5. Aprilis. Die hiesigen Bader beklagen sich über die Elß Lermännin, welche ihre alte Badstube in

der Büttnersgasse wieder aufbauen wolle. Sie schütze vor, sie habe dazu nicht allein Fug und Recht, sondern auch Urkunden. Die Bader aber erklären, das sei gegen ihre, dem Rathe ausgestellten Reverse und begehren daher, man solle sie ihnen wieder zurückgeben. Die Sache wurde darauf besprochen und erwähnt, früher seien wohl zwölf Bader hier gewesen, wären aber des theuern Holzes wegen abgegangen. Man wolle indeß die Reverse nachsehen, doch glaubt man den Satz (das Verbot) nicht finden zu können, daß Einer seine Badstube nicht wieder aufrichten dürfe, zumal der Brief der Leermännin genau sage, wie sie die Mauern führen müßte. Die Bader aber sollten ihre Reverse und Freiheiten, daß die frühere Badstube nicht wieder hergestellt werden dürfe, beibringen.

1596, Montags den 16. Septembris, findet sich in Betreff des das Bürgerspital durchfließenden Baches: wir befinden, daß das Schöpfloch und der Abzugskanal, welcher in die Badstube zum Becken geht, ein altes Werk ist und lassen dasselbe stehen, wie es der Brief vom Jahre 1420 ausweist.

1597, 26. Februarii. Der Fürstbischof Julius entscheidet den alten Prozeß zwischen der alten Badstube jenseits des Mains, welche Endres Kitzingers sel. Erben innegehabt und jetzt Peter Herbart bestandweise besitzt, und dem Herrn Commenthur des deutschen Ordens zu Würzburg.

1599, 23. Octobris. Der Thürmer erhielt einen Verweis wegen seines Trunkenseins und unzeitigen Herabkommens und weil er am Sonntag, statt Samstags, Badtag gehalten habe. Künftig dürfe er nur Samstags hinab zum Badtag kommen, doch jedesmal müsse er vorher um Erlaubniß nachsuchen und einen andern Wächter so lange aufstellen.

In der Euerdorfer Dorfsordnung, Ende des 16. Jahrhunderts, kommt vor: Es sollen die jungen Gesellen in ihrer Kleidung, Kittel und Röcken, und nicht im Leib, wie eine Badmaid im Hemd, tanzen[1]).

Im Jahre 1600 wurde in der Abtei Bronnbach (bei Wertheim) dem Meister Hansen Badern von etlichen Conventualen wie auch Küchenjungen zu heilen geben 4 fl.

In demselben Jahre erhielt Meister Lorentz, Balbirer zu Wertheim, um des Novizen Armbruch und etzliche Conventualen (zu Bronnbach) zu unterschiedlichen Malen zu heilen 9 fl. 41 Den.

Im Jahre 1604 erließ Churfürst Joachim Friedrich ein Verbot bei drei Thaler Strafe gegen die großartigen Schmausereien und das Baden der Brautleute.

In demselben Jahre: Von dem Franziskanerkloster zu Würzburg erhält der Balbirer 3 fl. für Jahresbesoldung und allerlei Medicamente. — Der Bader dagegen erhält nur 2 fl., das Jahr hindurch das Convent (die Conventualen) zu säubern und zu balbiren. — 6 fl. 2 Pfd. 12 Den. erhält Hr. Dr. Stengel, Barbirer und Bader in S. Viti sen. Schwachheit Ader zu lassen, zu schrepfen und zu baden. — 1 Pfd. 15 Den. dem Bader geben, als er P. Priori ein Gurgelwasser und Anderes zubereitete.

Im Jahre 1605 machte die Abtissin Anna des Klosters St. Afra zu Würzburg zur Stärkung ihrer Gesundheit eine Badereise in das Wildbad Burgbernheim. Die Badekur dauerte vom 12. Mai bis zum 20. Juni. Die sämmtlichen Kosten, welche sie dem Kloster verrechnet, sind aufgezählt im Archiv des histor. Vereins V. 3. Heft S. 165 u. ff. und

---

[1]) Vgl. Archiv des histor. Vereins I. Bd. 1. Heft. S. 134.

betrugen für die damalige Zeit die große Summe von 93 fl. 4 Pfd. 5 Hllr.

In der Abtei zu Neustadt a. M. erhält im Jahre 1624 des Klosters Bader 2 fl. 1 Pfd. 12 Den. dem P. Episcopo einen Schenkel zu heilen. — 1 Pfd. 15 Den. erhält der Bader daselbst, weil er dem Herrn Prälaten eine Ader geöffnet [1]). — 1 Pfd. 15 Den. erhält der Bader für das erstmalige Kopfscheeren eines Novizen. — 22 Den. erhält der Bader, weil er dem P. Georgius eine Ader gesprengt hat.

Anno 1641 den 15. Septembris ist J. Ph. Schamroth geboren worden, dessen Taufpathe war Herr Johann Philipp Sachs, Barbirer und des Raths allhier zu Schweinfurt [2]).

1643 erhält 8 fl. 8 Pfd. 4 Den. Meister Gabriel, Barbirer zu Würzburg, weil er dem Frater Bernard zu Bronnbach eine Fontanelle setzte und ihm den Schenkel heilte [3]).

1648 erhält 3 fl. 3 Pfd. 10 Den. der Barbirer zu Kitzingen pro incisione ventris des Herrn Prälaten Vetter zu Münsterschwarzach.

1661 erhält 1 fl. 7 Pfd. ein Bader zu Wertheim, weil er im Kloster (Bronnbach) zweimal Bad gehalten.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts bestanden zwar noch viele Badstuben, allein sie gingen immer mehr ihrem Verfalle entgegen. Die Verbreitung der Syphilis, welche als Epidemie große Verheerungen anstellte und namentlich durch die Badstuben z. B. in Nürnberg, Brünn und an andern Orten sehr gefördert wurde, war wohl ohne Zweifel eine der Hauptursachen ihrer Verminderung. — Auch in Franken

---

[1]) Vgl. Archiv des histor. Vereins IV. Bd. 3. Heft. S. 163.

[2]) Schamroth's Chronik von Schweinfurt.

[3]) Vgl. Archiv des histor. Vereins IV. Bd. 3. Heft. S. 164.

ist ein Fall aufgezeichnet, wo die Syphilis durch die Badstube verbreitet wurde; es geschah 1615 in der Badstube zu Sommerach am Main durch Aufsetzen nicht gereinigter Schröpfköpfe [1].

Schon Erasmus († 1536) berichtet: Atqui ante annos 25 nihil receptius erat apud Brabantos, quam thermae publicae, eae nunc frigent ubique. Scabies enim nova docuit nos abstinere. Die Badstuben waren aber nicht nur in Frankreich und Italien, sondern auch in Deutschland zu förmlichen Hurenhäusern geworden, wie dieß uns Savanarola von Padua schon im Jahre 1462 erzählt [2]. Zu solcher herrschenden Unsittlichkeit hat die in den meisten Badstuben nicht beobachtete Trennung der Geschlechter, sowie die übliche Badebedienung durch Bademägde nicht wenig beigetragen. Die Bäder wurden häufig obrigkeitlich verboten bei den im XVI. Jahrhunderte öfter auftretenden Seuchen [3].

In dem Eßlinger Gränzvertrag zwischen Würzburg und Würtemberg 1617 kommt war: „Drittens, die 14 einzelnen Häuslein und gemeine Badstube sollen in unpartheiische Loose zerlegt und Würzburg und Würtemberg sich darein theilen“ [4].

Noch bei dem Westphälischen Friedenscongresse zu Nürnberg, wo der schwedische General Wrangel am 27. October 1649 eine große Gasterei mit allerhand Aufzügen gab, wobei

---

[1]) Vgl. Medic. Correspondenz-Blatt. 1840.

[2]) Vgl. Lersch a. a. O. „Multum in coitu debilitantur juvenes, qui aut in balneo aut immediate post exitum eius cum meretricibus coëunt.“

[3]) Vgl. Zappert a. a. O. S. 139. Mit dem Auftreten der Syphilis kamen die Badestuben mehr und mehr in Verruf.

[4]) Lib. divers. formar. Julii. Nr. 35 a. p. 741.

der Herr Feldmarschall selbst als Jäger unter die Frauenzimmer Füchse mit Hunden jagte, waren eingeladen Zigeuner und ihre Weiber, Bader und Badmägde und fast allerlei Gewerbe und Stände [1]).

Im Jahre 1688 waren zu Ochsenfurt vier Meister Barbirer in einer Zunft vereint. In der Nähe des Spitals war die alte Badstube, welche 1431 vom Spitale gekauft wurde. 1691 wurde sie wieder verkauft, obgleich neben ihr eine neue angelegt war. Bald ging aber diese ein; die neue Badstube blieb bis 1717, in welchem Jahre die Kessel in das städtische Waschhaus gesetzt wurden. Nach der vom Bischofe Julius eingeführten Badeordnung kostete ein Bad für Erwachsene 4 alte Pfennige, für junge Leute über 12 Jahre 2, unter 12 Jahre 1 Pfennig. Die Bader pfuschten auch hier nicht selten in die Behandlung innerer Krankheiten. Der Bader Sigmund Billing hatte sich viel Zutrauen erworben. Das duldete aber Dr. Schirmhagen, der Physikus zu Ochsenfurt, nicht, brachte den Bader zur Anzeige, daß er in seine Kunst unbefugt eingreife, und verlangte dessen Bestrafung. Billing wurde hierauf gefänglich eingezogen, und da er im Verhöre Nichts gestand, mußte er 1616 die Tortur erleiden! [2])

Die Badstuben-Ordnung in Lohr vom Jahre 1676 erwähnt Kaplan Höfling in seiner Beschreibung der Stadt Lohr S. 139.

Im 18. Jahrhunderte wurden kaum mehr Bäder von Badern verabreicht, man wollte nun gar nicht mehr baden,

---

[1]) v. Hormayr, Taschenbuch. 1849. S. 170.

[2]) Centbuch in der Landg.-Registratur. Beschreibung von Ochsenfurt von Pfarrer Keßler. 1845. S. 288.

da sich herausgestellt, daß Viele durch den unreinlichen Gebrauch von Bädern erkrankt waren. Sowie durch Verbreitung der Lepra die Bäder als Heilmittel immer mehr Verbreitung fanden, ebenso wurden sie durch die nächstfolgende Epidemie, die Syphilis, immer mehr in ihrer Allgemeinheit beschränkt. Bald hatte fast jedes Haus sein eigenes Badezimmer, Anfangs natürlich nur die Vermögenderen. In Nürnberg hieß noch im vorigen Jahrhundert jenes Zimmer im untersten Stockwerk, welches zur Reinigung der Wäsche benützt wurde, das Badlein (Badstübchen)[1]). Wie früher die Geistlichkeit die Bäder empfahl und dieselben für symbolisch mit dem Abwaschen der Sünden erklärte, so eiferte später die Reformation gegen die gemeinschaftlichen Bäder, in welchen es eben ziemlich locker herging. Mit dem steigenden Wohlstande hob sich aber auch der Sinn für Ordnung und Reinlichkeit immer mehr und mehr; der Gebrauch der leinenen Hemden, welcher um diese Zeit immer allgemeiner wurde, trug wesentlich dazu bei. Mit dem steigenden Wohlstande stiegen aber auch die Preise des Holzes, welches früher fast keinen Werth hatte und von den meisten Gemeinden den Badern umsonst gegeben wurde. Da bei der damaligen Einrichtung der Bäder viel Holz verbrannt wurde, so ist das allmälige Aufgeben der Bäder schon aus diesem Grunde nicht zu wundern.

Erst unseren Tagen blieb es vorbehalten, durch tieferes Studium der Naturwissenschaften geweckt, den Vortheil der Bäder gegen den von ihnen angeblich herrührenden Nachtheil genau abzuwägen. Die Anlage vieler und großartiger Fabriken läßt unsere Generation viel mehr mit

---

[1]) Vgl. Roth a. a. O. S. 21.

Substanzen in Berührung kommen, welche öftere Waschungen und Bäder zur Erhaltung der Gesundheit nothwendig erfordern. Ich will hier nur an die bis vor Ausbruch des nordamerikanischen Bürgerkrieges bestehenden zahlreichen Baumwolle-Fabriken oder an die großen Eisen-Fabriken erinnern oder auch an die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen, wo der Kohlenstaub ohne den Gebrauch häufiger Bäder die Gesundheit der Arbeiter bedroht. Deßhalb sorgten die für alle menschlichen Bedürfnisse praktischen Engländer für Errichtung allgemeiner Badeanstalten, worin das ganze Jahr über zu sehr billigem Preise Bäder verabreicht werden. Auch hier begegnen wir der segensreichen Wirksamkeit der Dampfmaschinen. Bei ihnen ist stets warmes Wasser zu haben und warme Wannenbäder werden ganz leicht mittelst des Condensationswassers hergestellt; Dampfbäder sind ohnedieß bei einer Dampfmaschine immer leicht zu bereiten, nebstdem aber zugleich Waschanstalten. In Liverpool wurde 1842 die erste allgemeine Wasch- und Badeanstalt für arme Leute, Fabrikarbeiter und Tagelöhner zu den billigsten Preisen hergestellt. Der Erfolg dieser Einrichtung auf den öffentlichen Gesundheitszustand, nachgewiesen durch die späteren Sterbelisten, war ein so ermunternder, daß nicht sehr lange darnach solche Anstalten zu London, Brüssel, Lüttich, Hamburg, Berlin, Wien ꝛc. entstanden. In Berlin wurde auch ein schwimmendes Bad an der Schleußenbrücke in der Spree eingerichtet. Es sind da einzelne, gesonderte Räume zum Aus- und Ankleiden. Jeder wird vor dem Betreten des Bades einer Controle unterworfen, damit er nicht erhitzt in's Wasser komme. Die Dauer eines Bades ist mit dem Aus- und Ankleiden auf 3/4 Stunde festgesetzt. Ein Rettungsapparat ist stets vorhanden. Ein solches Bad kostet nur 6 Pfennige, mit

Handtuch 1 Silbergroschen. In England kostet ein solches Bad 1 Penny = 10 Pfennige preuß. Ansteckungsstoffe wurden bisher durch Einführung solcher Bäder, wie die Erfahrung zeigt, nicht weiter verbreitet, es wäre dieß nur möglich, durch mehrseitigen Gebrauch unreiner Badewäsche. Die Weiterverbreitung solcher Wasch- und Badeanstalten, vorzüglich in Fabrikorten, in den kleineren Städten und selbst in den einzelnen, namentlich eines Flußes entbehrenden Orten wäre im Interesse des öffentlichen Wohles sehr zu wünschen.

Beilagen.

1.

Von der Badstuben zu Ebersperg [1]).

Joh. Peter von Sweinfurt itzund ein besitzer der badstuben zu Ebersperg genant vnd Kuna sein eliche Wirtin Bekennen vnd tun kunt offenlich gein allermenniclich mit disem brief fur vns vnd alle vnsere erben, das wir mit gutem freyem willen vnd auch mit wissen der wirdigen Hern des Dechants vnd Capitels, des Stiffts Sand Johanns zu Haug recht vnd redlich verkaufft vnd zu kauffen geben haben dem Ehrsamen Johannes Crafft, itzund Spitlmeister des Newen Spitals zu Wirzpurg, der do gekauft het dem genanten Spital vnsern zinßigen morgen ackers am Krahenbühel gelegen das vortzeiten ein Weingart vnd ein vrsatz in die obgenannten Badstuben gehorende gewesen ist, einseit rurende an einen gemeynen pfade, anderseit an des newen Spitals eckere vnd dieselbe Badstube von dem obgenanten Capitel zu lehen rurt. Also das furbas der egenant Spitelmeister vnd sein nachkomen denselben acker innhaben, nutzen nyeßen vnd bawen sol vnd mag als andere des Spitals eigene gutere on eintrag allermeniglichs vnd kumpt zu rechtem kauffe vmb zehen gut reinische gulden, die wir von dem genanten Spitelmeister eingenomen vnd an der genanten Badstuben erbawet haben vnd dorumb so gereden wir mit guten trewen fur vns vnd alle vnsere erben den obgenanten Spitelmeister vnd sein nachkome des genanten Spitals des obgenanten ackers zu weren fur zinßeigen vnd auch anderswo vnd jetzt vnuerkauft vnd gein aller-

[1]) Urbar oder Saalbuch. Ao 1318. pag. 220.

meniglich vnuerkumert. Es hat auch der obgenante Spitalmeister fur sich vnd sein nachkome vns solche fruntschafft beweiset, das wir vnd ein solcher besitzer der obgenanten Badstuben den obgenanten acker wider vmb die obgenant zehen gulden kauffen mogen eins iglichen Jars vf Sand Mertins tag oder vngeuerlich in den nechsten vier wuchen dornach; es wer dann das ein Spitalmeister desselben Jars oder im Jar jener den obgenanten acker getunget vnd gebessert hett, so mogt er denselben Acker die nechsten zwey kunfftige Jare nach solchem tungen nützen vnd seiner besserung genyssen nach seinem besten uermugen vnd nach aussgange derselben zweier Jare wider an die Badstuben geuallen lassen, doch das die zehen gulden bezalt vnd Im aussgericht sein. Vnd Wir Octavius von Miltz, Dechant vnd das Capitel des obgenanten Stiffts, Bekennen das solch verschreibung mit vnserm willen vnd wissen zugangen vnd geschehen ist vnd haben des vnsers Kapitels Insigel an disen brif gehangen, der geben ist nach Christi geburt viertzehenhundert Jar vnd darnach In dem ein vnd funffzigsten Jare am Donnerstag vor Sand Veits tag (15. Juni).

2.

Badstub zum Beckein [1]).

Item wir habē alle wochen zwelff schilling pfennig vff ein Badstube gelege ober dem Spital vnd heisst zum Bekein vnd das selbe gelt ist nicht zu achten wann man es deglich vnd vber Jar wider muß aussgeben. Dieselbe stube im Bawe zu halten darumb das die Siechen iren baddag darinne haben, das ist am Mondag ye vber virzehen dag, wie die selbe badstub an das Spital ist kumen, das vindet man in dem briff demnächst hernach beschriben steet, der besagt auch ein behausung dabey, das ist nur ein gertlin zu der Badstuben. Auch vindet man darinne von einem garten dabey gelegen, den das Spital inne hatt vnd die Badstube verleyhet man zu Jaren vnd ist diss der Briff.

---

[1]) Vrbar oder Saalbuch. Aō 1318. pag. 168.

In nomine Domini, Amen. Nos Arnoldus dictus von dem Sandhoffe et Mechtildis conjuges, cives Herbipolenses propter causas quasdam moventes et urgentes unanimi consensu vendunt et tradunt discretis viris Wolffelino dicto Schreiber et Johanni dicto vom Stern juniori, civibus Herbip. procuratoribus Novi hospital. siti extra portam Hawige Stupam balneariam dictam zu dem Beckein, item unum ortum seu quandam peciam terrae sitam juxta fossatum, ibidem, cui ab una parte via divident, dictum ortum et rippam dictam Kürnach Item unam domum sitam juxta dictam ripam nec non domum dictae domui contiguam, quam quaedam lotrix tenet, jure haereditario, pro annuo censu VI solidorum denariorum, pro precio 247 librarum Hallensium.

Um zu dem neu fortzuführenden neuen Spital und Kirchenbau genugsame Kräfte zu erhalten, fand man nöthig, das der Stiftung eigenthümliche Bad zum Becken pro 800 fl., dann einige Weinberge im Spittelberge pro 420 fl., jedoch unter Vorbehalt dessen Lehenschaft zu verkaufen. (Geschichte des Bürgerspitals, um 1567—1570, S. 27.)

3.

Authentica episcopatus pataviensis. XXIX.

Erkenntniß des Landmarschalls Grafen von Hartek in Betreff eines Grundrechtes und des Stiftens und Storens in einer Badstube zu Nußdorf.

Wir Johanns von gots gnaden des Heiligen romischen reichs Burggraf ze Maidburg vnd Graf ze Hardekh Landmarschalich in Oesterreich. Bekennen umb die stoß vnd Czusprüch die gewesen sind zwischen dem erbern Herrn herrn Leonarden dem Schawer officialen in geistlichen sachen des Hofs ze Passaw vnd Kapplan unserer frawen Käppeln hie ze Wienn an der Stetten ains tails vnd Petern des Marichpekchen, an stat Hansen des Hewperiger Andres des Hewperger Sun von Weidungsau, den derselb Marichpeckch mit leib ain vnd gut als gerhab

yetz Innhat, des anndern, von ains Grüntrechts Stifftens und Storens Wegen an einer Padstuben ze Nusdorff gelegen mit Irer zugehorung, darüber Sy zubaiderseit heut hie sind für vns komen da Wir gesessen sein, an dem rechten vnd auch beliben sind Was die Herren da zwischen In erkannten vnd sprachen zum rechten, da auch Wir vnd die herren die da ditzmals sind bey vns gesessen, Jr brief vnd fürlegung aigenleich gen einander haben verhört, vnd Wenn auch des egenanten Offizials brief seine dienst auf der egenanten Padstuben zu Gruntrecht aigenleich sagt vnd da derselb Offizial kundleich hat fürgelegt, wie er desselben Gruntrechts Stifftens vnd Storens an vorgenanten Padstuben mit Irer zugehörung an nutz vnd gewer sitz So habent darüber die Herrn da erkannt vnd gesprochen zu dem rechten, derselb Offizial vnd sein nachkomen Kapplan der vorgenanten vnser frawen Kappellen hie auf der Stetten sullen bey derselben gewer genczleich peleiben vnd sullen Si auch als ain Landmarschalich von gerichts Wegen dabey halten, zu dem rechten, hab dann der egenant Machpeck oder der Hemperiger fürbas darczu icht gesprochen Das sullen Si tun mit dem rechten an der Stat do das pilleich sey. Mit vrkunt ditzs briefs Geben ze Wienn an Montag nach sand Vlrichstag Nach kristi gepurd vierzehenhundert Jar vnd darnach in dem Sechsten Jar[1]).

4.

Badstube zur Mittelstube.

Jch Kilian Lederer vnd ich Elle, sein eliche wirtin, Bekennen vnd thun kunt gein allermeniglich mit diesem offen brive fur vnns vnd alle vnnser erben, das vnns die Geistlichen vnd Erbern Herren, Die procuratores vnd furweser zu disen zeiten vnd auch die anndren Herren der bruderschafft zu vnnser lieben frawen Cappellen zu der guldin pforten genant, gelegen bei dem Loch Inn der Statt zu Wirtzpurg, Jre Badstuben zu der Mittelstuben genannt, die von Jne zu lehen ruret, verlyhen vnd vererbet haben nach laute vnd sage des briefs der von wort zu wort hernachgeschriben stet vnd also lautet: Wir die

---

[1]) Monum. boic. XXXI. P. 2. pag. 65.

procuratores vnd furweser zu disen zeiten vnd die anndern priester der bruderschaft zu vnnser frawen Capellen zu der guldin pforten genannt, gelegen bey dem loch In der Statt zu Wirtzpurg Bekennen vnd thun kunt gein allermeniglichen mit disem ofenn briue fur vnns vnd alle vnnser nachkomen das wir mit vereintem Rate gutem willen vnd wolbedachtem mute Dem ersamen Meister Kilian Lederern vnd Ellen seiner elichen Hausfrawen vnd allen Jren erben vnnser Capellen Badstuben mit Jrer zugehorung die mittelstuben genannt In der Stat zu Wirtzburg vnd Butnergassen doselbst gelegen, verliehen vnd verleyhen vnd vererben Jne die mit krafft ditz briefs mit solcher vnterscheide vnd gedinge als hernachgeschriben stett Mitnamen das der genannt kilian vnd Ell sein eliche Hausfrawe oder Jre erben alle wochen vnd wochenlichen nemlich alle Sambstag durch das gantz Jare auff vnd die weil er sein Hausfrawe oder Jre erben dieselben Badstuben mit vnnserm verhenngknus Innehaben ein pfunt Heller Wirtzburger werung reichen vnd geben sollen einem iglichen vnnserer Capellen gemein procurator vnd Scheffner Vnd sie sollen auch die selben vnnsere Badstuben mitsampt dem garten vnd Jren zugehorungen Sawber, Reyne vnd in redlichen rechtem vnzergengklichem bawe halten Auch als dieselben obgenant vnnsere Badstuben einen morgen Weingarten zu einen vrsatz In knochen gelegen in der marck zu Wirtzpurg, daran feldshalben Peter von Rotemburg vnten daran fritz Seyler Burgere zu Wirtzburg vnd Kunlin morrin oben doran weinwachs stossen haben, der do lauter zinssfrey vnd eigen ist vnd nicht gibt dann den zehend sollen sie die In rechtem redlichem bawe halten Wo aber des nit geschehe als oben gerirt ist mit vnnser badstuben, garten vnd mit anndern Jren zugehorungen So soll der offt genannt Meister kilian lederer vnd Elle sein Hausfrawe oder Jre erben vnns vnnser bruderschafft Capellen vnd nachkomen nach erkenntnus der gesworen der Stat Wirtzpurg vnd anndern, den solches zuerkennen geburt, wandel thun (strafen) vnd sollen sich In deheinen wege dowider setzen Auch ob der vilgenannt Kilian sein Hausfrawe oder Jre erben die offtgenannt unsere badstube mit Jren zugehorunge verkeuffen wurden vnd wolten So sollen sie des mit vnnserm willen vnd wissen thun vnd die verkeuffen einem redlichen Bader, der Jr moge vorgesein mit allen notturfftigen sachen dartzu gehörende ongeuerde Vnd wir behalten vnns auch alle recht vnd gewonheit die wir an der vorgenannten badstuben haben alle arglist hirJnne gantz aussgeschlossen Zu vrkund haben wir vnnser

bruderschafft Insigel an disen briue gehanngen Der geben ist nach Cristi geburt viertzehenhundert vnd darnach Inn dem acht vnd sechtzigsten Jarenn An Sannt Vrbans tag (25. Mai) Also Gereden wir obgenanten kilian Lederer vnd Ell sein eliche Hausfrawe fur vnns vnd alle vnnsere erben mit guten waren trewe alles das zu thun zu halten vnd zu uolfuren das von vnns vnd vnnsern erben an disem briue geschribn stet on alles geuerde. Vnd zu merer Sicherheit haben wir mit fleis gebetten den Erwirdigen Herrn Johann Faber Dechannt zum Newen Münster zu Wirtzpurg das er sein Insigel fur vnns an disen briue gehanngen hat Des ich vtzgenannter Johann Dechant also bekenne vnd getan habe Doch vnns vnd vnnsern getrewenhenndern on schaden Der geben ist Inn dem Jare vnd an dem tag als obgeschriben stet.

5.

Ordnung und Statuta Sanct Kathrine Spitals in Bamberg

wes den pfrundnern vbers gantz Jhar teglich vnd wöchenlich auch sunsten an den Vhestagen aussgespeyst dan ferner mit denselben Sowoln der diener besoldung halber gehalten werden söllen[1]).

Alle viertzehen tag padt man die armen von dem pulen[2]) Almusen so gibt man yedem ein quart getrancks Wein oder pir, Das getranck haben gestift der Wirdig Herr Johann Zolner ein Chorherr zu Santh Steffan dauon geben funf ewig gulden vnd die Ersam Fraw Elisabet kramerin zum Engel am Marckt gesessen Sechs ewig gulden,

Spitals handtwercksleuten Sindt: putner, Metzlre, Pader, vischer. Gibt man yedem ein schüssel mit sechs stucken saltzvischen ein Semelen vnd ein mass weins am Cristabent.

In der Goltwochen Nach Lucia so helt man ein Sele padt vnd gibt darzu fur 111 ℔ Helbling Semelein ein eymer getrancks vnd ein virtel obs (Obst) von des pulen Almusen.

---

[1]) Pergamenthandschrift 1493.

[2]) Ein Wohlthäter des Spitals.

Archiv

des

historischen Vereines

von

Unterfranken und Aschaffenburg.

Siebzehnter Band. Zweites und drittes Heft.

Würzburg.
Druck von Friedrich Ernst Thein.
1865.

Digitized by Google

I.

Geschichte des Dorfes Nüdlingen.

Von Dr. Karl Boxberger in Kissingen.

Das Dorf Nüdlingen[1]) im bayrischen Regierungsbezirke Unterfranken liegt von Kissingen nordöstlich fünfviertel Stunden entfernt in einem mittelweiten Thalkessel, und gewährt sowohl von der hintern Kuppe des Sinnbergs, als von der Terrasse der neuen Straße her betrachtet mit der großen hellgetünchten Kirche einen freundlichen Anblick, während früher der hohe Wartthurm des alten Kastells, der wegen des neuen Kirchenbaues abgebrochen wurde, dem Bilde einen ernsteren Charakter aufprägte.

Das Dorf ist groß, die Poststraße von Kissingen nach Münnerstadt durch dasselbe geführt, seine Gassen sind größtentheils beschoddert, die neuen Zugänge zur Kirche mit Geschmack

---

[1]) In den Urkunden liest man das Dorf Hnutlingi, Nitalinga, Hnutilingen, Nultlingen, Niedlingen, Nuetlingen, Nütelingen, Neudlingen, Nytlingen, Nittolinga, Nutilinga und Nudlingen benannt, wie es den Schreibern eben in die Feder kam.

angelegt, und doch zeigt das düstere, verkommene Aussehen seiner meisten Häuser, daß man hier den Geist des Schönen, des Verbesserns für einen unwillkommenen Eindringling hält, der in Allem stört, wie es von Alters Herkommen ist.

Nüdlingen gehört zum Landgerichtsbezirk Münnerstadt, und ist in der neuesten Zeit mit demselben dem neuen Bezirks-amte Kissingen zugetheilt. Es zählt nahezu 300 Häuser, 222 Familien mit 1280 Einwohnern, hat ein Pfarramt mit Kaplanei, zwei Schulen. Ein kleiner Bach treibt im Dorfe selbst eine Mühle, unterhalb desselben noch dreie. Der größte Theil der Einwohner treibt Feldbau und Viehzucht, außerdem sind Potaschensiedereien und zwei Ziegelbrennereien im Be-triebe, und die Pferdebesitzer übernehmen Frachtfuhrwerk und Waarentransporte. Viele der Einwohner arbeiten auch in Kissingen als Mauerer und Tagelöhner. Das Gesammtareal des Dorfes mit seiner Markung beträgt 6364,389 Tagwerke.

Das bereits erwähnte Bächlein entspringt einige hundert Schritte oberhalb des Dorfes, durchfließt dessen tiefer liegenden Theil, und führt den Namen Nudel, Nudelbach, gemeinhin Nüdlinger Bach. Unterhalb des Ortes verbindet er sich mit einem andern kleinen Wasser, welches in einem südöstlich ziehenden Seitenthale entspringt, nimmt weiter abwärts ver-schiedene Quellen aus sumpfigen Wiesen, ein unbedeutendes Wasser, welches aus den Seen bei Windheim und den Bergabhängen bei Hard seine Speisung erhält, in sich auf, und ergießt sich nach einstündigem Laufe bei Klosterhausen in die fränkische Saale.

Die Poststraße theilt das Dorf seiner ganzen Länge nach in zwei ungleiche Hälften, deren rechtsliegende und kleinere gegen die Höhe hinaufsteigt, deren linksliegende und ungleich größere gegen den Wiesengrund ziemlich steil

hinabfällt, und sich daselbst auf beiden Seiten des Baches ausbreitet.

In der Mitte der kleineren Hälfte lag eine Burg mit Mauern, Thürmen, Graben, Zwinger und äußeren Werken wohlbefestigt. Der innere Raum war weitläufig genug, um darin später die Kirche, und hinter derselben den Friedhof anlegen zu können. Diese Burg enthielt die Wohnungen der Freien und der Adeligen, welche theils ihren ständigen Wohnsitz, theils liegende Güter und Leibeigene in Nüdlingen hatten. Sie bildete das eigentliche oppidum, die Stadt, gegenüber dem herumliegenden Dorfe, welches die Behausungen der niedern Vasallen und die Hütten der Leibeigenen enthielt. Nicht allein in Nüdlingen war es so, im größten Theile der Dörfer findet man Ueberreste solcher Burgen, in welche später meistens die Kirchen, Pfarrhöfe und Schulen hinein gebaut wurden. Diese Liebhaberei der meisten oder aller Adeligen eines Platzes, in der Burg des Ortes zusammen zu wohnen, erhielt sich bis gegen das Ende des Mittelalters.

Die linksliegende größere Hälfte des Dorfes Nüdlingen enthielt die Wohnungen der Hörigen und der Lehensleute. Eine bedeutende Anzahl hoher steinerner Thorbogen und Eingangsthüren in Hofräume bezeichnet noch heute die alten Burggüter durch ihre seltsamen Einfriedigungen. Und da bei der neuen Steuerregulirung keines der alten Häuser und Grundstücke frei von Dominikallasten gefunden wurde, so ließ sich aus der Art der Belastung das frühere Verhältniß ihrer ersten Besitzer zu den Grundherrn einigermaßen erkennen, indem die Handlohnbarkeit derselben mehr die früheren Lehen, die Belastung mit Grundzinsen dagegen mehr die ehemaligen Besitzungen der Leibeigenen bezeichnete.

Die Geschichte des Dorfes zerfällt in fünf Zeitabschnitte oder Epochen, nämlich:

I. Zeitraum. Nüdlingen zur Zeit der Gaugrafen, von seinem ersten Bekanntwerden an im Jahre 772, bis zur Herrschaft des Hauses Henneberg Anno 1037.

II. Zeitraum. Die Hennebergischen Zeiten von 1037 bis 1397.

III. Zeitraum. Die bischöflich würzburgsche Zwischenregierung und die letzten Zeiten der Hennebergischen Regierung von 1397 bis 1502.

IV. Zeitraum. Nüdlingen unter der fürstbischöflichen Regierung von 1502 bis 1803.

V. Zeitraum. Die neuesten Zeiten unter der kgl. bayrischen Regierung.

Jeder dieser Zeitabschnitte zerfällt in drei Abtheilungen, deren erste die allgemeinen politischen, deren zweite die örtlichen, und deren dritte die kirchlichen Verhältnisse des Dorfes behandelt.

I. Zeitabschnitt.

Nüdlingen zur Zeit der Gaugrafen, von seinem ersten Bekanntwerden im Jahre 772 an bis zur Herrschaft des Hauses Henneberg, Anno 1037.

1) Die allgemeinen politischen Verhältnisse des Dorfes.

Das Dorf Nüdlingen, wie das gesammte östliche Frankenland, stand unter der Herrschaft der fränkischen Könige; zunächst aber im östlichen Grabfelde liegend, war es den Gaugrafen dieses Pagus untergeordnet.

Die politischen Schicksale des Ortes in diesem Zeitraume, welchen Antheil es an den Kriegen der fränkischen Könige mit den Sachsen, welche Leiden es unter den Ein-

fällen derselben zu dulden hatte, sind uns gänzlich unbekannt. Obgleich man mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen muß, daß dieselben Ereignisse dasselbe trafen, welchen auch die Umgegend unterworfen war, so ist doch auch große Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß Nüdlingen in seinem einsamen abgeschiedenen Thalkessel, entfernt von der großen Heerstraße wie vom Flusse, ohne jede gangbare Verbindung mit der Umgegend in jener Zeit der undurchdringlichen Urwälder, feindlichen Ueberfällen und kriegerischen Scenen minder ausgesetzt war, als andere minder abgeschiedene Ortschaften und Gegenden. Um so trostloser war aber seine Lage bei einem wirklich hereinbrechenden Unglücke.

2) Die inneren oder örtlichen Verhältnisse des Dorfes.

Sie sind es, durch welche wir eigentlich vom Namen und Dasein des Dorfes in jenen Zeiten die erste Nachricht erhalten. Die Urkunden, aus welchen wir unsere Nachrichten schöpfen, erzählen, daß vom Jahre 772 an verschiedene Schankungen an Grund und Boden in Nüdlingen sammt den hörigen Leibeigenen dem Benedictinerkloster und Hochstift Fulda zugewendet wurden. Obgleich noch immer mangelhaft verbreiten diese Nachrichten doch nach verschiedenen Seiten hin so viel Licht, daß wir ihr Vorhandenseiu dankbar begrüßen müssen.

Im Jahre 772 schenkte ein Priester, Namens Burgerad, seine Güter in Nüdlingen in einer Hufe, gleich etwa dreißig Morgen Feld bestehend, sowie seine anderwärts liegenden Besitzungen dem genannten Kloster, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Genusses[1]).

---

[1]) Schannat, Corp. trad. Fuld. pag. 18. XXXIV.

Im Jahre 803 schenkten ihm Altmann und seine Schwester Reginhilda ihr Eigenthum daselbst nebst 8 Leibeigenen gleichfalls mit Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung[1]).

Im Jahre 807 schenkten ihm Buhamut und sein Sohn Eribo ihren gesammten Grundbesitz daselbst[2]).

In demselben Jahre 807 thut Hruodolf deßgleichen nebst den dazu gehörigen Leibeigenen[3]).

Im Jahre 811 schenkte Leitrat seinen Grundbesitz in und um Nüdlingen eben dahin[4]).

Im Jahre 823 schenkt ihm Vuigboto 60 Joch Feld daselbst[5]).

Im Jahre 841 schenkten ihm Rantprat und seine Frau Skafhild all ihr fahrendes und liegendes Gut daselbst nebst 1 Leibeigenen[6]). Die Urkunde ist in Nüdlingen selbst von einem Priester Namens Gerolf ausgefertigt.

An demselben Tage des Jahres 841 verschenkt ihm auch Engilhard all sein fahrendes und liegendes Gut, und die Urkunde ist von demselben Priester Gerolf und vor denselben Zeugen gefertigt[7]).

Im Jahre 842 übergeben ihm Vuigbald und seine Gemahlin Peratlip ihre Güter in Nüdlingen und Euerdorf nebst 28 Leibeigenen[8]).

---

1) Schannat, Corp. trad. Fuld. pag. 85. CLXXVIII.
2) Ibid. pag. 96. CCVI.
3) Ibid. pag. 96. CCVII.
4) Ibid. pag. 104. CCXXX.
5) Ibid. pag. 140. CCCXLI.
6) Ibid. pag. 180. CCCCL.
7) Ibid. pag. 181. CCCCLI.
8) Ibid. pag. 186. CCCCLXII.

Endlich in demselben Jahre 842 überläßt Eggibracht all seinen Grundbesitz nebst 2 Leibeigenen eben dahin [1]).

Aus diesen Ueberlieferungen lernen wir 10 adelige Familien kennen, welche in Nüdlingen in Besitz von Grundeigenthum und Leibeigenen waren. Ob aber eine der Familien, welche wir später daselbst begütert finden, von diesen abstammte, oder mit denselben verwandt war, läßt sich nicht daraus ersehen. Es ist auch dieses nicht wahrscheinlich, da das Kloster, sei es sogleich oder erst nach ihrem Tode in den Besitz des gesammten liegenden Gutes eintrat. Weit richtiger dürfte die Annahme sein, daß die späteren dort residirenden Adelsfamilien als Vasallen des Klosters, der Herren von Henneberg und Wildberg oder des Hochstifts Würzburg sich daselbst erst neu angesiedelt haben. Doch unbedeutend wäre der Gewinn, aus diesen Urkunden die Namen der Häupter einiger im Aussterben begriffenen Familien, denen überdies jede nähere Familienbezeichnung fehlt, kennen zu lernen, wäre nicht das Licht, welches dieselben auf die kirchlichen Verhältnisse des Dorfes, wie der ganzen Umgegend werfen, von weit höherer Wichtigkeit.

3) Die kirchlichen Verhältnisse des Dorfes.

Die Schankungen, welche das Benediktinerkloster zu Fulda in Nüdlingen, Kissingen, Münnerstadt und anderwärts empfing, sind viel zu bedeutend, als daß man nicht annehmen müßte, daß die Aebte von Fulda ihre Agenten weitaus hatten, unablässig thätig für das materielle Wohl ihres Klosters wirkend. Die geeignetesten Werkzeuge hierzu waren die als Priester und Seelsorger auswärts verwendeten

---

[1]) Schannat, Corp. trad. Fuld. pag. 187. CCCCLXV.

Benediktinermönche, deren nach Wortlaut vieler Urkunden Schannats dem Abte stets eine große Menge zur Disposition stand. Zu großer Erleichterung dessen lag nicht weit von Nüdlingen entfernt eine fuldaische Probstei, nämlich das ehemalige Dionysiuskloster bei Brachowe, dem gegenwärtigen Dorfe Kleinbrach.

Dieses Dionysiuskloster, anfänglich eine wahrscheinlich vom heiligen Burkardus selbst gestiftete Missionärstation, vielleicht sogar von ihm also benannt, um das Andenken an seinen intimen Freund Fulrad, Abt des St. Dionysiusklosters in Paris, zu ehren, scheint nach St. Burkards Entfernung aus diesen Gegenden, und nachdem er im Jahre 741 Bischof von Würzburg geworden war, der im Jahre 744 gestifteten Abtei Fulda, die sich eines äußerst schnellen Wachsthums zu erfreuen hatte, zur fortdauernden Besetzung übertragen worden zu sein [1]).

Diesen Geistlichen lagen Religionsunterricht und Seelsorge in der Umgegend ob, unter andern auch in Nüdlingen, und sie waren es, welche die reichlichen aus diesen Orten dem Stifte Fulda zugewendeten Vermächtnisse vermittelten. Ferner scheinen dieselben, obgleich ihr Convent in Brachau gelegen war, doch an jenen Orten, welche ihnen zur Seelsorge übertragen waren, Haus und Hof besessen zu haben.

Obgleich nicht nachgewiesen ist, daß oben erwähntem Priester Burgerad, welcher im Jahre 772 dem Kloster Fulda sein Vermögen schenkte, auch wirklich Nüdlingen, der Ort, in welchem sich ein Theil seiner Liegenschaften befand, als

---

[1]) Der Schutthaufen, in welchen das Dionysiuskloster verwandelt ist, liegt reizend auf einem weit ins Saalthal hinausragenden Hügelvorsprung bei Kleinbrach. Arch. d. hist. V. IX. 1. H. 146.

Station seiner geistlichen Verrichtungen angewiesen war, eben so wenig, daß der Priester Gerolf, welcher im Jahre 841 in Nüdlingen einige Schankungsbriefe für das Stift Fulda aussfertigte, als Seelsorger dahin ordinirt war, so findet sich aber eine andere Urkunde vor, welche anzeigt, daß ein Benediktiner aus Fulda — Servus Sancti Bonifacii, Namens Willihar in Kissingen ein Gehöfe besaß [1]). In gleicher Weise wird es aber auch allenthalben gehalten worden sein, wo immer diese Mönche hinbeordert waren. Jedenfalls standen benannte beide Priester Burgerad wie Gerolf mit dem Convente in Fulda in Beziehungen, und daß auch das Kloster Brachau diesen Beziehungen nicht fremd war, indiciren drei dieselbe Sache betreffende Urkunden vom Jahre 823, deren erste [2]) und dritte [3]) im Kloster Fulda, deren zweite im Kloster Brachau [4]) ausgefertigt waren.

Indessen waren die Geistlichen, selbst wenn sie Kleriker gewesen wären, durchaus nicht selbstständige Seelsorger, wie die späteren plebani oder dermaligen Pfarrer, sondern sie waren von dem Abte in Fulda abhängig, wenigstens in Bezug auf ihre Temporalien; denn man kann mit Bestimmtheit annehmen, daß sie andernfalls so vernünftig gewesen wären, ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß alle diese Dotationen, statt dieselben nach Fulda wandern zu lassen, an Ort und Stelle zum Besten der eigenen Pfarrei und Kirche belassen worden wären. Aus eben diesem Grunde ist es auch keineswegs nothwendig, das Alter der Pfarrei

---

[1]) Schannat, Corp. trad. Fuld. pag. 137. CCCXXXL.
[2]) Ibid. pag. 137. CCCXXXI.
[3]) Ibid. pag. 140. CCCXXXIX.
[4]) Ibid. pag. 139. CCCXXXVII.

Münnerstadt dem Alter der ersten von Carlmann gestifteten fünfundzwanzig Pfarreien gleichzuachten [1]). Eine Kirche oder Kapelle war leicht eingerichtet, und ob ein Pfarrer oder ein Benediktiner predigte, war ganz einerlei. Im Gegentheile waren letztere wohl noch eifriger als jene, die Begeisterung für das Christenthum in den Herzen der Heiden zu erwecken um deren Opferwilligkeit zu entflammen.

Wo die erste Kirche oder Kapelle zu Nüdlingen errichtet wurde, läßt sich nicht mit historischer Gewißheit angeben. Außerhalb des Dorfes auf dem dermaligen Begräbnißplatze steht eine Kapelle, welche in einem alten Dokumente des Pfarramtes Nüdlingen vom Jahre 1651 als ein gar altes aber noch gutes Gebäude [2]) bezeichnet ist. Diese Kapelle konnte sonach bereits 20 Decennien früher Anno 1453 vorhanden sein, in welchem Jahre die Diaconatsregister entworfen wurden. In diesen finden wir unter dem Archidiaconat Münnerstadt in Nüdlingen die neue Pfarrei als Ecclesia nova und die Primissaria ibidem [3]) bezüglich des bereits früher bestandenen Beneficiums non curati aufgeführt. Von einer Capella sancti Sebastiani, wie dieses Kirchlein dermalen genannt wird, geschieht aber keiner Erwähnung. Die Kapelle konnte sonach ihrem dermaligen Schutzheiligen noch nicht dedicirt sein. Man findet aber auch keinen andern genannt, als den heil. Kilian, welcher noch gegenwärtig als Schutzpatron der Pfarrkirche verehrt wird. Die neue Pfarrkirche wurde aber erst im Jahre 1600 durch Fürstbischof Julius von Grund aus neu aufgeführt, und zwar, wie auch viele andere von diesem Fürsten neugebaute Kirchen, in dem

---

[1]) Reininger, über Münnerstadt. § 9. S. 59.

[2]) Pfarreibuch v. Nüdlingen v. A. 1726. S. 4.

[3]) Schultes, neue dipl. Beiträge z. fränk. u. sächs. Gesch. S. 343.

alten obsolet gewordenen Kastrum. Wir können daher nicht wohl umhin, die kleine Sebastianuskapelle für die ursprüngliche erste Pfarrkirche des Dorfes anzunehmen. Die genaueste Auskunft würde die Auffindung des ältesten Friedhofes gewähren können.

Allmälig ließen die Vermächtnisse und die Schankungen nach, welche von diesen Gegenden aus, das Stift Fulda bereichert hatten, in Nüdlingen jedoch um 50 Jahre früher, als in Kissingen; hier fällt die letzte bekannte Schankung ins Jahr 842, dort in das Jahr 891. Jedoch folgt hieraus noch nicht, daß im letztgenannten Jahre schon die Pfarrei Kissingen gegründet worden sei, oder daß die Thätigkeit des Klosters Fulda in diesen Gegenden ihre Endschaft erreicht habe, denn das St. Dionysiuskloster bei Brachau bestand noch, und war noch im Jahre 1348, lange nach Stiftung der Pfarrei Kissingen, mit Benediktinern besetzt [1]). Die Stiftung einer Pfarrei erforderte vor allem die dazu gehörigen Mittel. In jenen stürmischen Zeiten, welche unter den Enkeln Karls des Großen hereinbrachen, war an ein friedliches Wirken des Landesherrn nicht zu denken, die Bischöfe von Würzburg hatten die Mittel nicht, und die Seelsorge durch die Mönche machte die Stiftung der Pfarrei nicht so dringend nöthig. Die Gründung derselben, welcher Nüdlingen als Filial zugetheilt wurde, gehört diesem Zeitraume nicht mehr an.

Von nun an bleibt die Geschichte zwei volle Jahrhunderte vollständig dunkel.

---

[1]) Reininger, über Münnerstadt. S. 139. Anmerk. 134.

II. Zeitabschnitt.

Rüdlingen unter der Herrschaft des Hauses Henneberg bis zum Verkaufe des Dorfes durch Herzog Schwandibor von 1037 bis 1394.

1) Die allgemeinen politischen Verhältnisse des Dorfes.

Als im Jahre 1037 unter Kaiser Conrad II. die deutsche Gauverfassung aufgehoben wurde, nahmen die früheren Gaugrafen nach ihren Besitzungen vorher nie eingeführte Familiennamen an, und empfingen ihre Grafschaften fortan vom Kaiser als Reichslehen. Von nun an nannten sich die Gaugrafen des östlichen Grabfeldes Grafen von Henneberg, und erhielten dasselbe und mit demselben auch das Dorf Rüdlingen vom Kaiser als Lehen. So kam das Dorf an das gräfliche Haus Henneberg.

Diese Anfangs so mächtige Familie trug indessen gleich vom Anfange ihres Entstehens an den Keim eines baldigen Unterganges in sich. Der Gau als Reichsprovinz war früher untheilbar, und immer führte nur Ein Mitglied der Familie den Titel des Gaugrafen. Statt dieses wohl zu beachten unterließen es die Grafen von Henneberg ein Majorat zu stiften, und theilten sonach auch später das Reichslehen unter sich, wie sie früher ihre Allodialgüter unter sich vertheilt hatten. Wohl mochte die Familie schon weit früher auch freies Eigenthum in Rüdlingen besessen haben, von welchem ein Theil bei einer Theilung an die mit Henneberg so nahe verwandten Reichsdynasten von Wildberg gekommen war, da zur Zeit wenigstens kein anderer Erwerbstitel bekannt ist.

Schon unter den Söhnen des Stifters der Familie Poppo I., welcher am 12. August 1078 in der Schlacht bei

Mellrichstadt gefallen war, wurden die hennebergischen Besitzungen getheilt und ein Theil des Dorfes Nüdlingen kam an Poppo II. den Stifter der Irmelshäuser Linie, während der andere Theil an Gottwald I. von Henneberg und Burggrafen von Würzburg überging. Der Antheil der Irmelshäuser Linie kam endlich an Heinrich I., den wahrscheinlichen Gründer des Klosters Hausen, welcher am 29. Mai 1199 ohne Erben starb. Theilweise hatte dieser dem Kloster Hausen Einkünfte in Nüdlingen überwiesen, während seine übrigen Güter und Einkünfte daselbst im Erbschaftswege an den Grafen Otto II. von Henneberg, nachherigen Grafen von Bodenlauben übergingen, resp. wieder an einen Zweig der Hauptlinie zurückfielen. Die Besitzungen der andern Linie gingen von Gottwald I., welcher im Jahre 1144 starb, auf Berthold I., und nach dessen Tode im Jahre 1157 auf Poppo VI. den Vater Otto's von Bodenlauben und Poppo VII. den nachmaligen Stammhalter der Familie über. Poppo VI. starb in Palästina im Jahre 1190 während einer Epidemie. Poppo VII. und Otto II. waren seine eigentlichen Erben, da der Sohn ihres Bruders Berthold II., Graf Berthold III., Burggraf von Würzburg, im Jahre 1221 ohne Erben dahinging.

Graf Otto II. von Henneberg, oder wie er sich genannt hatte, Graf Otto von Bodenlauben, verkaufte aber Anno 1234 seinen gesammten Grundbesitz, und mit diesem auch seine Güter in Nüdlingen an den Bischof von Würzburg, welcher kaum 160 Jahre später im fast ausschließenden Besitze alles hennebergischen Eigenthums in dieser Gegend war.

Nach dem Tode Poppo VII. (1245) wurde eine abermalige Ländertheilung zwischen seinen beiden Söhnen Graf Heinrich III. und Hermann I. vorgenommen, bei welcher Gelegenheit Kissingen mit Nüdlingen und alle der Pflege

Koburg zugehörigen Länderstücke auf den Antheil Hermann I. des Gründers der Koburger Linie fielen. Dieser Hermann und sein Bruder Heinrich scheinen früher bei Lebzeiten ihres Vaters in Kissingen und Nüdlingen residirt zu haben; denn ersterer baute im Jahre 1242 auf einem Bergvorsprunge außerhalb Nüdlingen eine Burg, welcher er zum Andenken an sein Stammhaus den Namen Henneberg beilegte und Letzterer, Graf Heinrich, lebte immer mit ihm zusammen. Warum dieser Name in Huhnberg umgewandelt wurde, ist mir unbekannt [1]). Wegen dieses Baues gerieth er in Streitigkeiten mit dem Bischof Hermann von Würzburg, welcher auf einen Ausspruch Kaiser Friedrich II. sich stützend, daß nulla aedificia, castra videlicet seu civitates in fundis ecclesiarum vel occasione advocatiae vel alio praetextu construantur [2]), den Wiederabbruch des Schlosses verlangte. Ob Kaiser Friedrich II. unter diesem Fundus ecclesiae die Diöcese des Bischofs wirklich verstanden wissen wollte, oder ob der Bischof sich bloß eine ihm beliebige Auslegung davon gemacht hatte, ist ungewiß. Das Amt Kissingen mit Nüdlingen war mehr Hennebergisches als Würzburgisches Land, und wenn nicht der Hügel und Burgplatz eben ein Theil der von Otto von Bodenlauben an das Stift verkauften Güter war, so dürfte die Einsprache des Bischofs kaum als berechtigt erklärt werden können. Was diese Forderung desselben noch auffallender und ungerechtfertigter erscheinen läßt, war der Umstand, daß er denselben Widerspruch auch gegen den Abt von Fulda erhob, welcher den Flecken Hammelburg in derselben Zeit mit Mauern umgeben ließ. Nun gehörte aber Hammelburg niemals zum Hochstifte Würzburg, sondern war ein

---

1) Müller v. Rauenecks Schloß Huhnberg.

2) Sammlung der Reichsabschiede Thl. I. S. 15—17.

bereits im Jahre 777 von Karl dem Großen dem Abte Sturmius von Fulda geschenktes Besitzthum [1]), und wenn auch in kirchlichen Angelegenheiten der Diöcese Würzburg untergeordnet, doch in staatlicher Hinsicht dem Stifte Fulda zugehörig.

Die Opposition des Bischofs von Würzburg kann daher schwerlich einen bessern Beweggrund gehabt haben, als seine Anmaßung. Es kam hierüber zur offenen Fehde, nicht bloß mit dem Grafen von Henneberg, sondern auch mit dem Abte von Fulda. Nun aber machten die beiden Angegriffenen, Graf Hermann und der Abt, gemeinschaftliche Sache gegen den Bischof. Bei Tulba kam es zwischen beiden Theilen zum Gefechte, in welchem die bischöflich Würzburgischen Truppen nachdrücklich geschlagen wurden.

Der Graf betheiligte sich aber nicht weiter an den Streitigkeiten zwischen den beiden geistlichen Herren, sondern schloß noch im Jahre 1242 mit dem Bischofe Frieden, und machte bald darauf am 4. März 1243 sein neues Schloß Henneberg bei Nüdlingen nebst 200 Morgen Weinberg in der Umgebung der Burg, und die beiden Dörfer Windheim und Reichenbach nebst allen ihren Appertinentien dem Hochstifte Würzburg lehnbar, um es von demselben als Lehen wieder zurückzuempfangen [2]). Der Bischof, welcher über den bei Tulba erlittenen Unfall, wie aus der oben allegirten Urkunde ersichtlich ist, höchlich erzürnt war, ließ sich durch die zeitlichen Vortheile, welche dieses dadurch herbeigeführte Lehensverhältniß für die Zukunft in Aussicht stellte, wieder besänftigen und zur Versöhnung geneigt machen. Statt er-

---

[1]) Archiv d. hist. Ver. Bd. VI. Hft. 1. S. 92.

[1]) Schultes, dipl. Gesch. v. Henneberg. Bd. I. S. 169. Nro. I.

zürnt zu sein, hätte der Bischof vielmehr dem Grafen dankbar sein sollen, denn nach dem Treffen bei Tulba verfolgte der Abt die Bischöflichen bis Rod, ließ daselbst einen Teich durchstechen, die Fische unter seine Leute vertheilen, und machte Anstalt, Würzburg selbst zu belagern. Nur durch die dringenden Vorstellungen des Grafen Heinrich III. von Henneberg, des Bruders des Grafen Hermann[1]), und noch wahrscheinlicher durch die Weigerung des Letzteren, sich an weiteren Feindseligkeiten zu betheiligen, wurde dieses abgewendet.

Den Grafen Hermann finden wir von dieser Zeit an nicht mehr in dieser Gegend. Der vielbeschäftigte Staatsmann und Politiker, nachdem er seinen unglücklichen Kaiser verlassen hatte, war ein thätiger Geschäftsträger bei der Wahl seines nahen Verwandten Heinrich Raspes IV. zum Gegenkaiser, und nach dessen Tode des Grafen Wilhelm von Holland, seines nachherigen Schwagers. Seine Güter und Länder scheint er der Obsorge seines Bruders Heinrich III. übergeben zu haben.

Das Schloß Henneberg bei Nüdlingen hatte sich indessen keiner langen Dauer zu erfreuen. Man kennt nicht das Jahr, nicht die Ursache seiner Zerstörung, aber es ist ein Revers vorhanden, in welchem Graf Heinrich III. von Henneberg bereits im Jahre 1248 dem Bischof Hermann verspricht, daß er das Schloß nicht wieder aufbauen wolle, bei welcher Gelegenheit er zugleich auf seine Güter in Heidenfeld Verzicht leistet[2]). Demnach wäre das Schloß nach kaum sechsjährigem Bestehen bereits im Jahre 1247 oder 1248 wieder zu Grunde

---

[1]) Spangenberg, Henneberger Chronik, Buch II. S. 124. Cap. XXXIV.

[2]) Fascikel abgeschriebener Urkunden u. Varia die Gesch. v. Würzb. betr. Mspt. d. hist. Ver. 51 (Nro. F. 48—54) H. 52. — L. Cap. $72^1/_2$.

gegangen. Die Annahme, das Schloß wäre während der mehrjährigen erbitterten Kämpfe zwischen dem Bischof von Würzburg und der Markgräfin Anna verwüstet worden, konnte daher nicht aufrecht erhalten werden. Noch weniger statthaft ist aber die Ansicht, daß bei der Hennebergischen Ländertheilung im Jahre 1374 die Burg an Herzog Schwantibor von Pommern gekommen sei[1]). Die Bergveste führte den Namen Henneberg, nicht Nüdlingen, und wenn im genannten Jahre Burg und Stadt Nüdlingen im Theilungsrecesse mitaufgeführt ist[2]), so ist hiermit das im Dorfe Nüdlingen stehende Kastrum zu verstehen, welches vielleicht noch älter ist, als Schloß Henneberg selbst. Mit vollem Rechte findet man aber folgende Angaben unter die Sagen verwiesen, daß der letzte Besitzer des Schlosses Herzog Friedrich Schwandibert Heldritt von Stettin gewesen sei[3]), welcher aus den Steinen der alten Bergveste im Jahre 1600 die neue Pfarrkirche in Nüdlingen erbaut habe. Und Herr Müller von Rauenecк räumt dieser Sage einige Wahrscheinlichkeit auf den Grund hin ein, daß möglicherweise die Bischöfe von Würzburg diese Länderei abermals an die Herzöge von Pommern verpfändet, und schließlich als uneinlösbar verkauft haben könnten. Allein diese Sage ist nichts weiter als ein Conglomerat von Thatsachen und Namen aus verschiedenen Jahrhunderten zu Einem Klumpen zusammengebacken, dessen Auflösung wohl folgendermaßen als richtig erscheinen dürfte.

a) Herzog Schwandibor von Pommern gründete den ersten

---

1) Müller v. Rauenecк, Schloß Huhnberg. S. 41.

2) Schultes, dipl. Geschichte v. Henneberg. Bd. I. S. 261. Nro. XLVIII.

3) Müller v. Rauenecк, Schloß Huhnberg. S. 44. 45.

kirchlichen Gottesdienst in Nüdlingen im Jahre 1384 und zwar

b) unter Mitwirkung des Pfarrers Heldritt in Kissingen.

c) Die jetzige Pfarrkirche baute im Jahre 1600 Fürstbischof Julius und leicht möglich wurden bei diesem Baue die brauchbaren Steine des alten Schlosses verwendet.

d) Julius aber hatte im Jahre 1600 alle auf Nüdlingen lautenden Pfandbriefe eingelöst, doch war keine Verpfändung an die Herzöge von Stettin dabei, und auch später wurde kein Rückkauf weiter vorgenommen.

Noch bei Lebzeiten des Grafen Hermann wurde die Pflege Koburg in Aemter abgetheilt, und unter diesen war das Amt Kissingen dasjenige, welchem das Dorf Nüdlingen einverleibt wurde. Die Verwaltung der würzburgischen Besitzungen mochte nun wohl für den Bischof mit mancherlei Beschwernissen verbunden gewesen sein. Als daher im Jahre 1279 der Reichsdynast Conrad III. von Trimberg Schloß und Amt Trimberg an Bischof Berthold von Sternberg übergeben hatte, und dieser dasselbe von Amtmännern verwalten ließ, welche auf Trimberg residirten, so ist nichts wahrscheinlicher, als daß der Fürstbischof keinen Augenblick säumte, seine im Hennebergischen vereinzelt liegenden Besitzungen seinem nächsten Amte zum Schutze und zur Verwaltung zu unterstellen. Wir können daher wohl das Jahr 1279 als den Zeitpunkt annehmen, von welchem an der bischöfliche Antheil in Nüdlingen dem Amte Trimberg zugetheilt wurde, obgleich erst im Jahre 1313 der amtlichen Thätigkeit der Amtmänner von Trimberg in Nüdlingen urkundlich Erwähnung geschieht [1]). Es ist jedoch selbstverständlich, daß erst im Jahre 1394, in

---

[1]) Reininger, über Münnerstadt, S. XIX. Urk. X.

Folge des Länderverkaufs des Herzogs von Stettin, das ganze Dorf dem genannten Amte überwiesen werden konnte. Anders war es mit der Kriminalgerichtsbarkeit. In Münnerstadt bestand ein wahrscheinlich für beide Hennebergische Linien, für die Aschacher wie für die Koburgische, gemeinschaftliches Zentgericht, zu welchem in hochnothpeinlichen Fällen auch die in Nüdlingen begangenen Verbrechen resortirten. Der Bischof von Würzburg, dem es ziemlich einerlei sein konnte, wo man seine Diebe hängen würde, fand sich ebensowenig veranlaßt, hier eine Abänderung zu treffen, als der Amtmann von Aura-Trimberg begierig war, sich seine Arbeiten zu vermehren.

Graf Hermann I. starb im Jahre 1390 und seine Besitzungen gingen auf seinen Sohn Poppo VIII. über, welcher einige unglückliche Fehden mit dem Bischofe von Würzburg zu bestehen hatte, aber bereits im Jahre 1291 mit Tod abging. Daher fiel die Pflege Koburg, welche 22 Aemter umfaßte, unter diesen Kissingen mit Nüdlingen, seiner Schwester Jutta, der Gemahlin Otto des Langen, Markgrafen von Brandenburg, zu. Hiergegen erhob aber der Bischof Mangold von Würzburg Protest, indem er mehrere Aemter, unter andern das Amt Kissingen als heimgefallene Lehen erklärte. Die im folgenden Jahre 1292 aufs Neue beginnenden Feindseligkeiten wurden durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch sistirt, aber nach dem Tode des Markgrafen Otto 1298 von seinem Sohne Hermann, jedoch ohne Erfolg, erneut, und von dessen Gemahlin, der Markgräfin Anna, einer Tochter Kaiser Albrechts, nach seinem im Jahre 1308 erfolgten Ableben fortgesetzt.

In Nüdlingen scheint es während dieser Streitigkeiten sehr unruhig hergegangen zu sein, indem die Vögte bemüht waren, die Fehden ihrer beiderseitigen Herrschaften im kleinen Kriege mit durchzukämpfen. Namentlich waren es die branden-

burgischen Vögte und Amtleute, welche die Besitzungen des Bischofs und der Klöster in mancherlei Weise beschädigten; denn Markgräfin Anna untersagte durch einen Erlaß vom 19. Juni 1308 allen ihren Leuten, Amtmännern und Vögten, das Eigenthum des Klosters Frauenroda in irgend einer Weise zu beschädigen [1]). Endlich machte (1309) Bischof Andreas von Gundelfingen dem Zwist ein Ende, indem er der Markgräfin die streitigen Aemter gegen Erlegung von 2000 Mark Silber als Sohn- und Tochterlehen überließ.

So verblieb die Wittwe des Markgrafen Hermann, in zweiter Ehe mit Herzog Heinrich von Breslau vermählt, im Besitze der gesammten Pflege Koburg, bis dieselbe nach ihrem Tode im Jahre 1316 unter ihre 4 Töchter vertheilt wurde. Von diesen vier Antheilen erwarb Fürst Berthold VII. von Henneberg-Schleusingen drei Theile durch Ankauf, während der vierte Theil als Heirathsgut der vierten Tochter an deren Gemahl, Graf Heinrich VIII. von Henneberg, den Sohn des eben erwähnten Fürsten Berthold VII. überging, und von Letzterem sogleich sammt den angekauften anderen drei Theilen unter dem Namen der neuen Herrschaft vereinigt wurde.

Nun finden wir aber, daß in den von Berthold VII. bereits im Jahre 1311 angelegten Saalbüchern das Amt Kissingen mit Nüdlingen bereits aufgeführt ist, obgleich erst im Jahre 1316 und 1317 die neue Herrschaft unter Berthold geschaffen wurde. Es beweist aber dieses weiter nichts, als daß auch die Schleusinger Linie noch Eigenthum in Nüdlingen besaß, und daß in Kissingen ebenso ein gemeinschaftliches hennebergisches Amt, wie in Münnerstadt ein gemeinschaft-

---

1) Langs Regest. Bd. V. S. 139. — L. Bechsteins Otto von Bodenlauben S. 204. Nro. 19.

liches hennebergisches Gericht seinen Sitz hatte. Bestätigt finden wir auch, daß die Schleusinger Linie schon Besitz und Rechte in Nüdlingen besaß, noch bevor solches der neuen Herrschaft angehörte, durch den Erlaß vom 6. December 1314, durch welchen der Fürst seinen Vögten den Befehl ertheilte, das Klostereigenthum in Nüdlingen zu schonen und in keiner Weise zu beschädigen [1]).

Nach dem Ableben Berthold VII. kam (1340) der gesammte Besitz der gefürsteten Grafschaft an seinen Sohn Heinrich VIII. und als 1347 auch dieser starb, an Jutta, seine hinterlassene Wittwe. Noch in demselben Jahre, am 21. September 1347, schloß diese mit ihrem Schwager, dem Grafen Johann von Henneberg, einen Theilungsvertrag ab, kraft dessen ihr die neue Herrschaft, und somit auch in dem Amte Kissingen das Dorf Nüdlingen zufiel [2]). So wurde und blieb die neue Herrschaft von dem Complexe der Henneberg-Schleusinger Länder abgerissen.

Nach Ableben der Gräfin Jutta im Jahre 1353 wurde die neue Herrschaft abermals unter ihre vier Töchter vertheilt. Anna, die vierte Tochter, wurde Nonne des Klosters Sonnefeld, und als Leibgedinge für dieselbe ein Hof in Nüdlingen bestimmt, welcher nach ihrem Tode dem Kloster zufallen sollte [3]). Der übrige Theil des Dorfes aber fiel auf den Antheil Sophiens, der dritten Tochter, welche mit dem Burggrafen Albrecht von Nürnberg vermählt war.

Albrecht starb im Jahre 1361. Nach seinem Tode verheirathete sich seine jüngere von ihm für das Kloster bestimmte

---

[1]) Bechsteins Otto v. Bodenlauben S. 205. Nro. 20.

[2]) Schultes, diplom. Geschichte v. Henneberg Bd. I. S. 242. Urk. XXVII.

[3]) Spangenberg, Henneb. Chronik Buch II. Cap. XXXIII. S. 123.

Tochter Anna mit dem Herzog Schwandibor aus Pommern, und erhielt nach dem Tode ihrer Mutter Sophie, als im Jahre 1372 das Land abermals getheilt wurde, laut Theilungsreceß vom 20. October 1374[1]) zwischen dem Herzog von Stettin und Landgraf Balthasar von Meißen, das Amt Kissingen mit Nüdlingen auf ihren Antheil.

Die Verwaltung dieser fränkischen Herrschaft war jedoch für den Herzog von Stettin, wegen der großen Entfernung von seinen pommerischen Erblanden, mit so vielen Beschwerden verbunden, daß er diese Besitzungen in Franken im Jahre 1393 zuerst unter den Schutz des Hochstifts Würzburg stellte[2]), und im folgenden Jahre 1394 schließlich an dasselbe verkaufte, und zwar das Amt Kissingen mit Nüdlingen um 9000 Gulden[3]). Herzog Schwandibor hatte indessen die Reise nicht selbst mehr unternommen, sondern seinen Sohn Bogislaus als Bevollmächtigten geschickt, welcher die Verkaufsangelegenheit ordnete[4]) Die Angabe, daß Kissingen und Nüdlingen an Herzog Schwandibor und seinen Bruder Bogislaus gekommen, und von ihnen an das Hochstift für 9000 fl. verkauft worden seien[5]), scheint auf Irrthum zu beruhen, da nicht abzusehen ist, wie ein Bruder des Herzogs zu diesem Antheil an dessen Besitzungen gekommen sein sollte.

Hiermit schließt die Herrschaft des Hauses Henneberg über das Dorf Nüdlingen, dessen vollständige Einverleibung in das Amt Trimberg diesem Ereignisse zugeschrieben werden muß.

---

[1]) Schultes, dipl. Gesch. v. Henneb. Bd. I. S. 161. XLVIII.

[2]) Schultes, dipl. Gesch. v. Henneb. Bd. I. S. 265. L.

[3]) Archiv d. hist. Ver. Bd. V. Hft. 2. S. 37.

[4]) Ebendas. u. Fries S. 667.

[5]) Beschreibung der Fürstbischöflichen Landämter. Mspt. d. hist. Ver. Nro. 62. S. 17. (F 106.)

2) Die inneren oder örtlichen Verhältnisse des Dorfes.

Waren die wilden Zeiten des Mittelalters in Folge der ewigen Fehden und Raufereien des höhern wie des niedern Adels schon geeignet, Leiden aller Art über die schutzlose Bevölkerung auf dem Lande hereinbrechen zu lassen, so gesellten sich noch Drangsale hinzu in Folge von Elementarereignissen, welche bei dem tiefen Versunkensein der Kunst und Wissenschaft in Rohheit und Barbarei, riesengroß anwuchsen und mit zerstörender Wuth noch zu vernichten drohte, was die Unbändigkeit der Menschen übrig gelassen hatte. So hatte das nasse Jahr 1171 Mißwachs, Theuerung und Krankheiten im Gefolge, wenn auch die anderwärts so viel Schaden stiftenden Ueberschwemmungen für Nüdlingen wegen seiner Lage weniger Bedeutung hatten. Aus gleichem Grunde konnte der strenge Winter von 1179 durch seine Eisgänge und in Folge des vielen Schnees großartigen Ueberflutungen nicht sonderlich schädlich werden. Aber die Jahre 1191 und 1192 waren Mißjahre mit nachfolgender Hungersnoth. Sehr gefährlich war für das Dorf in seinem nach Osten abgeschlossenen Thalkessel das Jahr 1195, in welchem die vielen Ungewitter mit Hagelschlag allerwärts die Aernten verwüsteten. Auch der strenge Winter von 1219, welcher in ganz Frankenland alle Rebstöcke zerstörte, mußte des vielen Weinbaues wegen in Nüdlingen großen Schaden anrichten. Das Mißjahr 1257 erzeugte zerstörende Krankheiten unter Menschen und Vieh, und im Jahre 1312 herrschte die Pest[1]). Doch sind keine speziellen Nachrichten über die Unglücksfälle, welche dem Dorfe während diesen schlimmen Zeiten zu Theil wurden, auf uns vererbt worden.

---

[1]) Jäger, Gesch. v. Franken Bd. 4. Mspt. d. hist. Ver. S. 5—10.

Mancherlei Gerechtsame wurden in diesem Zeitraume dem Dorfe zu Theil, wohl einzig nur durch die Grafen von Henneberg, und wir behandeln dieselben daher an den betreffenden Orten. Zunächst aber beschäftigen uns die Territorialverhältnisse bezüglich der verschiedenen Grundherren, welche im Verlaufe der Zeiten in Besitz von Land und Leibeigenen daselbst gelangten.

A. Vor allem ist es die Abtei Fulda, welche, wie uns aus dem vorigen Zeitraume bekannt ist, durch mancherlei Schenkungen und Vermächtnisse zum Besitz von Gütern und Hörigen gekommen war. Von den fuldaischen Vasallen, welche mit Stiftsgütern daselbst belehnt waren, sind die Herren von Eberstein die einzig genannten. Bischof Hermann entschied nämlich im Jahre 1231 einen Streit zwischen den Geschwistern Bodo, Wolger und Kunigunde von Eberstein gegen den Marschall Heinrich de Lure, welcher sich widerrechtlich in Besitz der Ebersteinschen Güter und Lehen gesetzt hatte. Unter vielen anderwärts liegenden Gütern, durch welche sogar das Marschallamt auf die Gebrüder von Eberstein überging, mußte der Marschall auch alles Eigenthum und Lehen zu Nüdlingen, sammt Lehens- und Zinsleuten, welche er vom Stifte Fulda zu Lehen hatte, an letztere abtreten[1]). Ob Fulda noch weitere Dominicalgefälle daselbst sich vorbehalten hatte, welche von den Mönchen des St. Dionysiusklosters erhoben wurden, und wie diese zuletzt an das Hochstift Würzburg übergingen; ob auch die Herren von Henneberg im Genusse fuldaischen Stiftseigenthums waren, ist gänzlich unbekannt. Nur ist erwähnenswerth, daß in dem beregten Decrete der Markgräfin Anna einzig allein nur das Klostergut

---

[1]) Mehrere Fascicel abgeschrieb. Urk. und Varia, die Gesch. v. Würzb. betr. 51. Mspt. d. hist. Ver. N. F. 48—54.

von Frauenroda zu schützen befohlen wird; aber weder des Klostereigenthums von Hausen noch dessen von Fulda irgend Erwähnung geschieht.

B. Als eigentliche Landesherrn in der Eigenschaft als Reichs- und Kronvasallen, aber auch durch freieigenen Besitz reich begütert, finden wir seit dem Jahre 1037 daselbst die Grafen von Henneberg, und zwar fast alle Mitglieder dieses Hauses, in allen Linien und Zweigen, welche die Allodialgüter unter sich vertheilt hatten. Unter diesen ist es Heinrich I. aus der Irmelshäuser Abzweigung, welcher wahrscheinlich nur Dominalgefälle daselbst an seine Klosterstiftung in Hausen überläßt im Jahre 1160. Doch ist nicht bekannt, ob alle Einkünfte, welche das Kloster aus Nüdlingen bezog, von ihm allein oder auch von späteren Dotationen herrührten.

Graf Otto von Bodenlauben, welcher sowohl die aus dem älterlichen Nachlasse als auch die von der ausgestorbenen Irmelshäuser Linie ererbten Güter besaß, verkaufte dieselben und unter andern auch die in Nüdlingen liegenden an Bischof Hermann in Würzburg, und war so der erste, der dem Hochstifte Raum gewährte, daselbst festen Fuß zu fassen. Auch wird aus der Bulle Papst Alexander IV. von 1255 ersichtlich, daß das Kloster Frauenrod in Nüdlingen bereits Grundbesitz hatte, ohne daß jedoch bekannt ist, ob Otto von Bodenlauben, sein Sohn, oder Graf Hermann I. die Wohlthäter waren.

Graf Hermann I. veränderte die Dominikalverhältnisse in Nüdlingen wesentlich dadurch, daß er nicht bloß sein Schloß Henneberg, sondern noch 200 Morgen Weinberg, Waldungen, Felder und Oedungen, wahrscheinlich seinen gesammten freieigenen Grundbesitz daselbst dem Bischof von Würzburg lehnbar machte.

Fürst Berthold VII. aus der Schleusinger Linie verlieh dem Dorfe mancherlei Gerechtsame, und die Reichnisse desselben wurden in dem von ihm angelegten Urbarium genau bestimmt. Nüdlingen hatte an die Grafen ein Fuder Wein zu liefern, jedoch mit der Obliegenheit, denselben gemeinschaftlich selbst zu trinken, und sollten die Bauern dabei den Spruch sprechen, „daß das ihr Recht sei, den Wein nicht höher zu trinken, als das Viertel um 8 Heller" [1]). Dieser Gebrauch mag wohl aus Folgendem seinen Ursprung haben. Der geringern Jahrgänge bezüglich des Weinertrags waren damals wie jetzt, mehr, als der guten und vorzüglichen, und die Winzer gaben dem Grafen lieber das Schlechteste als das Beste. Daher traf dieser das Abkommen, daß er die Naturalabgabe auf 1 Fuder Wein fixirte, und dieses wieder in eine Geldabgabe von 8 Hellern auf jedes Achtel umwandelte, den Bauern aber die Auflage machte, ihr saueres Product, welches der Graf nicht in seinem Keller wissen wollte, künftig selbst zu trinken.

Ferner erhielt Nüdlingen zur Zeit der Grafen von Henneberg ein eigenes Dorfgericht, welches mit Ausnahme der fünf hohen Rügen, als Mord, Diebstahl, Nothzucht, Hausfriedensbruch und Aufruhr, über alle andern Fälle zu entscheiden hatte [2]).

Auch hatte das Dorf eine Wirthschaft oder Herberge von den Grafen erhalten, unter dem Beding, daß die Gemeinde dieselbe in Dach und Fach unterhalte [3]).

Die an niedere nichtadelige Lehensmänner und Leibeigenen, deren ihm 34 Familien zugehörig waren, vergebenen

---

[1]) Schultes, dipl. Gesch. v. Henneberg. Bd. I. S. 218. Urk. XXI.

[2]) Ebendas.

[3]) Ebendas.

Besitzungen sind in dem hennebergischen Urbarium alle namentlich aufgeführt, doch gewährt die Vorzählung derselben kein Interesse [1]).

Die Vorführung der adeligen Familien aber, welche mit hennebergischen Gütern in Nüdlingen belehnt waren, wird folgen.

Doch kamen auch zur Zeit Bertholds Unordnungen und Vexationen verübt von hennebergischen Vögten an fremdem Eigenthum, vor, so daß der Fürst durch Erlaß vom 6. Dezember 1314 das Eigenthum und die Rechte des Klosters Frauenrod dem Schutze seiner Vögte empfahl, und ihnen verbot, sich irgend eine Beeinträchtigung derselben zu erlauben.

Auch scheint Berthold's Sohn, Johann I., einige Zeit in Kissingen oder Nüdlingen seine Residenz gehabt zu haben, denn es wurden ihm von seinem Vater der Bezug des halben Zehnten in Nüdlingen, die Mühle zu Kissingen und 2000 Pfund Heller als Subsistenzmittel angewiesen [2]).

Die hennebergischen Vasallen aus der Klasse des Adels zerfallen in zwei Reihen; nämlich in diejenigen, welche der neuen Herrschaft früher Coburger Linie zugehörige Besitzungen als Lehen trugen, und solche, welche mit Ländereien belehnt waren, welche ausschließend der Schleusinger Linie zugehörten. Da dieselben jedoch gleichzeitig theils Schleusinger, theils Coburger Lehen in Besitz hatten, so werden sie nicht sowohl getrennt aufgeführt, als vielmehr die Hörigkeit der Lehensobjecte bemerkt wird.

1. Die Familie Viernkorn war sowohl in Kissingen wie in Nüdlingen und Münnerstadt mit Gütern und Renten belehnt, welche der neuen Herrschaft, wie mit solchen, welche

---

[1]) Schultes, dipl. Gesch. v. Henneb. Bd. I. S. 218. Urk. XXI.

[2]) Archiv d. hist. Vereins. Bd. V. Hft. 2. S. 46.

der Schleusinger Linie zugehörten. Heinrich V. trug von ersterer den Zoll von Nüdlingen im Betrage von 30 Schillingen zu Lehen [1]). Hermann Viernkorn aber hatte seinen ganzen Grundbesitz in Nüdlingen von Schleusingen [2]). Ob die Familie aber ihren Sitz in Kissingen, Nüdlingen oder Münnerstadt hatte, ist nicht bekannt.

2. Die Familie Hurnig. Wolfram Hurnig war in Nüdlingen mit 3 Morgen Weinberg, Schleusinger Antheils, belehnt [3]), hatte aber wohl ausschließend in Kissingen seinen Wohnsitz.

3. Die Familie von Eberstein. Conrad von Eberstein hatte ein coburgisches Lehen von 2 Acker [4]) und ein Schleusinger Lehen von 24 Acker Weingarten nebst 30 Heller Gült im Besitze [5]). Dieselbe wohnte jedoch nicht in Nüdlingen, sondern hatte ihren Stammsitz in der Rhön auf dem Schlosse Tannfels der ehemaligen Veste Eberstein, welche von Würzburg und Fulda, laut eines Artikels in ihrem Friedensschlusse zu Fuchsstadt, zerstört worden war.

4. Die Familie Elspe oder Elsbach. War eine alte und sehr begüterte Familie. Im 13. Jahrhundert kommen die von Elspe als Wildbergsche Lehenträger, im 14. Säculum aber auch als Vasallen der Henneberg-Schleusinger Linie vor. Hartung von Elsbe hatte in Nüdlingen ein solches Lehen von 8 Morgen Weinberg [6]). Jedoch hatte sie ihren Wohnsitz nicht daselbst.

---

[1]) Schultes, dipl. Gesch. v. Henneb. Bd. I. S. 215. Urk. XXI.

[2]) Ebendas. Bd. II. S. 36. Urk. XXXII.

[3]) Ebendas.

[4]) Ebendas. Bd. I. S 215. Urk. XXI.

[5]) Ebendas. Bd. II. S. 42. Urk. XXXII.

[6]) Ebendas. Bd. II. S. 43. Urk. XXXII.

5. Die Familie Klüpfel wohnte wahrscheinlich nur in Münnerstadt, war in Nüdlingen aber mit 2 und ½ Antheil des Zehnten schleusinger Antheils belehnt [1]).

6. Die Familie de Lure oder von Lauer hatte 2½ Zehnten von Schleusingen als Lehen [2]). Diese Familie finden wir in mancherlei schmutzige Händel verwickelt, weil diese Herren eine eigenthümliche Liebhaberei hatten, sich fremden Besitz anzueignen, bei welcher sie allemal den Kürzeren zogen. So charakterisiren sie ihre Streitigkeiten mit der Familie von Eberstein sowie mit dem Wildbergschen Vasallen Heinrich Kruzin als streit- und habsüchtig. Sie residirten in Burglauer.

7. Die Familie von Schletten hatte ein coburgsches Lehen, welches 9 Pfund Gült betrug [3]). Man findet sie in Kissingen wie zu Münnerstadt ansässig. Diese alte Familie war meistens an den hennebergschen Höfen bedienstet.

8. Die Familie von Bibra hatte einen Wohnsitz zu Kissingen, war aber in der Stadt Nüdlingen mit 2 Pfund und 30 Heller coburgschen Antheils [4]) und einem Viertheil des großen und kleinen Zehnts [5]) belehnt. Gleichzeitig hatte diese Familie auch bischöflich würzburgsche Lehen, wie später folgt.

9. Die Familie von Bartorf hatte ein Vorwerk, einen Weinberg und einen Bezug von 16 Schillingen Gült aus dem coburgschen Antheil zu Lehen [6]). Ob sie ihren Sitz in Nüdlingen hatte ist ungewiß.

---

[1]) Schultes, dipl. Gesch. v. Henneb. Bd. II. S. 44. Urk. XXXII.
[2]) Ebendas. Bd. II. S. 36. Urk. XXXII.
[3]) Ebendas. Bd. I. S. 218. Urk. XXI.
[4]) Ebendas. Bd. I. S. 183. XXI. S. 215.
[5]) Freih. v. Heußleinsche Repositur. XVIII. Nro. 1.
[6]) Schultes, dipl. Gesch. a. a. O.

10. Die Familie eines Herrn Arnold. Eine Dame, Kunigunde, Arnolds Tochter, besaß einen Weinberg als coburgsches Lehen, scheint in Nüdlingen gewohnt zu haben [1]).

11. Familie von Gräfenthal. Berthold war mit 6 Pfund Hellern [2]) als Ertrag eines Burggutes in Nüdlingen belehnt.

12. Die Familie von Nüdlingen. Einige Jahrhunderte lang findet man diesen Namen in Urkunden und seine Träger als Lehensmänner der Grafen von Henneberg. So erscheinen im Jahre 1167 ein Hartung und ein Ditrich [3]) von Nüdlingen, welche Weinberge daselbst besitzen. Anno 1202 erhielt Ludwig von Nüdlingen für seinen Zehntantheil in Hard vom Grafen Berthold II. 10 Joch Weinberg in Nüdlingen, und obiger Dietrich erscheint als Zeuge dabei [4]). Im Jahre 1240 hatte Burkard von Nüdlingen ein bischöfliches Lehen von Heinrich Grafen von Rieneck als Afterlehen [5]). Im Jahre 1243 wird die Gemahlin Bertholds von Nüdlingen von Otto von Bodenlauben dem Stifte übergeben [6]). Im Jahre 1244 erscheinen Heinrich und Herbord von Nüdlingen [7]), Anno 1277 Berthold [8]), welcher ausserdem noch den Beinamen Schrimpf führt. Anno 1317 kaufte Heinrich von Nüdlingen ein Gut daselbst [9]). Ferner erscheint im Jahre 1382 ein Johann von Nüdlingen [10]) und endlich Anno 1387 ein

---

1) Schultes, dipl. Gesch. a. a. O.
2) Ebendas.
3) Jäger, Fränk. Gesch. Bd. III. S. 325. Urk. X.
4) Schultes, dipl. Gesch. v. Henneb. Bd. I. S. 84. Nro. VII.
5) Spangenberg, Henneb. Chronik Buch II. S. 108. Cap. 26.
6) Reinhard, Beiträge zur fränk. Gesch. Bd. III. S. 227.
7) Schultes, dipl. Gesch. v. Henneb. Bd. I. S. 94. U. XVI.
8) Ebendas. Bd. I. S. 453. U. I.
9) Ebendas. Bd. I. S. 218. U. XXI.
10) Langs Regest. Bd. X. S. 90.

Wernhart von Nüdlingen [1]). Ob die Familie Schrimpf, welche von der Familie derer von Nüdlingen abzustammen scheint, und deren Mitglieder meistens hennebergische Beamte und Notare gewesen sind, in Nüdlingen irgend begütert war, ist ungewiß, während die Herren von Nüdlingen in Nüdlingen und Münnerstadt Wohnsitze hatten.

13. Die Familie von Plumo. Im Jahre 1286 schenkte Heinrich von Plumo seine Felder und Weinberge in Gegenwart des Grafen Hermann von Henneberg seiner Gemahlin Petrissa, um dieselben zu irgend einem wohlthätigen Zweck zu verwenden [2]).

Diese dreizehn adeligen Familien hatten die gräflich hennebergischen Lehengüter in Nüdlingen in Besitz. Es folgen nun:

C. Die Reichsdynasten von Wildberg, welche, nahe mit dem Hause Henneberg verwandt, in einer dem vorigen Zeitraume angehörigen Gütertheilung, auch frei eigene Besitzungen in Nüdlingen erhalten hatte. Da diese Herren von Wildberg, so weit unsere Ueberlieferungen reichen, keinen Einfluß auf die Verhältnisse des Dorfes ausübten, so gehen wir sogleich auf diejenigen Ereignisse über, welche von ihren Vasallen daselbst veranlaßt wurden.

1. Die Familie von Elps oder Elsbach, wie wir sub 4. der gräflich hennebergischen Vasallen bereits angedeutet haben, erscheint schon früher als Lehensträger der Grafen von Wildberg. Im Jahre 1286 am 14. März machte Hedwig von Elsp dem Kloster Frauenrod eine Schankung von 2 Hufen Feld [3]), zu welcher Graf Conrad von Wildberg seinen lehensherrlichen Consens ertheilte.

---

[1]) Langs Regest. Bd. X. S. 199.
[2]) Ebendas. Bd. IV. S. 313.
[3]) Archiv d. hist. Vereins. Bd. V. Hft. 2. S. 62.

2. Die Familie Gruzin. Conrad Gruzin[1]) verkaufte im Jahre 1290 seine Zehnten in Nüdlingen an das Kloster St. Stephan in Würzburg und Graf Conrad ertheilte seine Einwilligung dazu. Im Jahre 1300 schenkte derselbe seine noch übrigen Güter dem Kloster[2]), doch ist nicht bestimmt, ob auch diese zum Lehen oder zum frei eigenen Besitze desselben gehörten. Die Familie wohnte nicht in Nüdlingen, sondern in Münnerstadt.

D. Das Hochstift Würzburg war bereits durch den Ankauf der gräflich Bodenlaubenschen Güter im Jahre 1234 zu Grundeigenthum in Nüdlingen gekommen. Acht Jahre später (1244) erhielt dasselbe vom Grafen Hermann I. das Schloß Henneberg, 200 Morgen Weinberg, nebst Feldern, Wald und Oedungen, außerdem die Dörfer Windheim und Reichenbach nebst Zugehör, und kam dadurch zu dem Grafen in das Verhältniß des Lehensherrn zum Vasallen. Endlich im Jahre 1394 erhielt der Bischof die Territorialherrschaft und landesherrliche Gewalt. Von würzburgschen Lehensleuten aus dieser Periode sind nur wenige bekannt.

Die Familie von Bibra, von welcher wir bereits aus Ziff. 8. der hennebergischen Vasallen wissen, daß sie ¼ des großen und kleinen Zehnten zu beziehen hatte, war auch von Seite des Hochstiftes mit einem gleichen vierten Theil derselben Zehnten belehnt[3]).

E. Das Cisterzienser Nonnenkloster Frauenrode hatte laut Bulle des Papstes Alexander III. bereits im Jahre 1255 Güter in Nüdlingen[4]), wahrscheinlich, obgleich wir keine

---

[1]) Langs Regest. Bd. IV. S. 463.

[2]) Ebendas. Bd. IV. S. 711.

[3]) Freih. v. Heußlein'sche Repositur XVIII. Nro. 1.

[4]) Archiv d. hist. Ver. Hft. 2. S. 61.

Urkunde darüber kennen, als Schankung Otto's von Bodenlauben.

Im Jahre 1286 erhielt dasselbe von dem Priester Ruppert von Hildburghausen 3 Acker Weinberg, welche derselbe dem Gotteshause Kissingen abgekauft hatte, und die Grafen Hermann I. und Poppo VIII. von Henneberg ertheilten dieser Schankung ihre lehensherrliche Zustimmung[1]) am 2. März 1286.

Am 14. März 1287 erhielt es von Hedwig von Elps 2 Hüfen oder sechzig Morgen Feld daselbst mit 2 Talenten Jahresertrag[2]).

Conrad von Schweinfurt schenkte dem Kloster im Jahre 1297 4 Morgen Weinberg daselbst, welche er kurz zuvor dem Convente abgekauft hatte[3]).

Wilhelm Petersehr schenkte im Jahre 1340 dem Kloster 25 Schilling Heller jährliches Einkommen zu Nüdlingen[4]).

Im Jahre 1352 erhielt es von Conrad Zwidege und seiner Frau eine Jahresrente von 3 Schillingen und 2 Hühnern, welche auf ihre Güter in Nüdlingen festgestellt war[5]).

Im Jahre 1353 erkaufte es von Apel von Grumbach und seinem Sohne 6 Morgen Weinberg daselbst[6]).

Ebenso kam es durch Kauf von Heinrich Zimmermanns Eheleute in Besitz von einer auf deren Weinbergen haftenden Rente von 2 Pfund Hellern Grundzins[7]).

---

[1]) Langs Regest. Bd. IV. S. 303.
[2]) Archiv d. hist. Ver. Bd. V. Heft 2. S. 63.
[3]) Langs Regest. Bd. IV. S. 651.
[4]) Reininger, Münnerstadt S. 138.
[5]) Archiv d. hist. Ver. Bd. V. Heft 2. S. 74.
[6]) Ebendas.
[7]) Ebendas. Bd. II. Heft 2. S. 75.

Auch noch andere Wohlthaten waren dem Kloster in Nüdlingen von den Grafen von Henneberg zu Theil geworden, indem Berthold VII. (1314) auf alle seine Dominicalrechte [1]) verzichtete, welche auf Klostergütern hafteten, und im Jahre 1320 demselben mit Zustimmung seines Sohnes Heinrich VIII. alle seine Vogteirechte [2]) über dieselben abtrat.

F. Das Gotteshaus Kissingen war durch den Schuhmacher Conrad von Nüdlingen, Bürger zu Kissingen, in den Besitz von 3 Acker Weinberg in Nüdlingen mittels Schankung [3]) gekommen (1286), welche dasselbe jedoch wieder an den Priester Ruppert von Hildburghausen verkaufte.

G. Kloster Hausen vertauschte vom Kloster Frauenroda 8 Schilling Heller Gült und eine Henne ein [4]), welche auf zwei Güter in Nüdlingen hafteten (1373). Der Gesammtertrag aller seiner Gerechtsame, welche das Kloster Hausen in Nüdlingen hatte, belief sich auf 2 Gulden fränkisch, 1 Pfund und 23 Schillinge, 18 Fastnachtshühner, 1/2 Schock Eier, 2 Christwecken, 1/2 Pfund Wachs, 2 1/2 Theil Handlohn, 5/6 Malter Korn, 5/8 Malter Gült-Haber [5]).

H. Das Kloster Sonnefeld hatte aus der hennebergischen Theilung vom Jahre 1353 als Leibgedinge für die Gräfin Anna, die jüngste Tochter der Gräfin Jutta, welche Nonne in Kloster Sonnefeld geworden war, einen Hof in Nüdlingen erhalten mit dem Bedinge, daß derselbe nach dem Tode der Gräfin dem Kloster verbleiben solle [6]). Dasselbe

---

1) Archiv d. hist. Ver. Bd. II. Heft 2. S. 68.
2) Ebendas. S. 68.
3) Bechsteins Otto v. Bodenlauben S. 175. Nro. 7.
4) Arch. d. hist. Ver. Bd. II. Heft 2. S. 79.
5) Rechnungen des Klosters Hausen. Mspt. d. hist. Ver. Nro. 158.
6) Spangenbergs henneb. Chronik. Buch II. Cap. XXXIII. S. 123.

scheint nicht lange in diesem Besitze geblieben zu sein, denn dieses Eigenthums geschieht später nie wieder Erwähnung.

I. Das Kloster St. Stephan in Würzburg erhielt von dem gräflich Wildbergschen Lehensmann Heinrich Kruzin, welcher selbst ins Kloster einzutreten beabsichtigte, den Wildbergschen Zehntantheil in Nüdlingen käuflich überlassen[1]); den nothwendigen Consens zu diesem Verkaufe von Seite Heinrich Kruzins ertheilte (1290) Graf Conrad von Wildberg[2]) und Bischof Mangold in Würzburg genehmigte den Ankauf von Seite des Klosters. Allein gegen diese Ueberlassung der Wildbergschen Zehnten an das Kloster St. Stephan protestirte der Marschall de Lure, indem er behauptete, er sei mit diesen Zehnten belehnt. Allein Graf Conrad von Wildberg gab die Erklärung dagegen ab, daß der Marschall de Lure keine Lehen[3]) von ihm erhalten habe. Die Streitigkeiten des Klosters mit dem Marschall nahmen ihren Anfang 1301 und wurden erst im Jahre 1313 von einem Austrägalgerichte dahin entschieden, daß der Letztere durchaus keinerlei Ansprüche an diesen Zehnten, großen wie kleinen, zu machen habe, und demselben bei Vermeidung einer Strafe von 100 Mark Silber verboten, das Kloster St. Stephan ferner in Ausübung seiner Rechte zu beeinträchtigen[4]). Karl de Lure, der Sohn des Marschalls, erklärte sich mit diesem Compromiß einverstanden[5]). Nun ertheilte Bischof Andreas von Würzburg dem Pfarrer von Kissingen den Befehl, das Urtheil in der Kirche von Nüdlingen von der Kanzel herab, wann, wo

[1]) Langs Regest. Bd. IV. S. 463.
[2]) Ebendas. Bd. V. S. 12.
[3]) Ebendas. Bd. V. S. 8.
[4]) Reiningers Münnerstadt S. XIV. Urk. VII.
[5]) Ebendas. S. XVIII. Urk. VIII.

immer und wie oft der Convent es wünsche, zu verkünden, auch die Einwohner von Nüdlingen zu belehren, daß sie ihre Zehnten an das Kloster St. Stephan zu entrichten hätten[1]). Ferner beauftragte er seinen Vogt oder Amtmann in Trimberg, genanntes Kloster in seine Zehntrechte in Nüdlingen einzuweisen[2]). Derselbe Heinrich Kruzin schenkte im Jahre 1300 auch seine übrigen Güter, die er in Nüdlingen besaß, demselben Kloster[3]).

K. Das teutsche Haus in Münnerstadt. Wie wir bereits wissen, hatte der hennebergische Vasall Heinrich Plumer seiner Ehefrau seine Güter in Nüdlingen vermacht mit der Verbindlichkeit, zum Heil seiner Seele dasselbe zur Stiftung eines gottseligen Werkes zu verwenden. Diese Petrissa, Heinrich Plumers hinterlassene Wittwe, übergab zu diesem Zwecke im Jahre 1301 dem teutschen Hause zu Münnerstadt[4]) 7 Acker Weinberg und überließ demselben einige Jahre später weitere 10 Morgen[5]). Bischof Mangold bestätigte die Schankung[6]).

L. Das Kloster Bildhausen hatte in Nüdlingen Zinseier zu erheben[7]), doch ist der Erwerbstitel dieses Rechtes unbekannt.

M. Grundbesitzer freien Eigenthums finden sich ebenfalls in Nüdlingen vor, und wir führen die Namen Derer an, welche uns urkundlich bekannt geworden sind.

---

1) Reiningers Münnerstadt S. XIX. Urk. IX.
2) Ebendas. S. XIX. Urk. X.
3) Langs Regest. Bd. IV. S. X.
4) Ebendas. Bd. V. S. 197.
5) Ebendas. S. 400.
6) Ebendas. S. 12.
7) Archiv d. hist. Vereins. Bd. XI. Hft. 2 u. 3. S. 177 u. 184.

1. Conrad von Schweinfurt, welcher 4 Morgen Weinberg dem Kloster Frauenroda abkaufte, und dieselben ihm wieder übergab.

2. Conrad Zwibege, welcher Güter daselbst besaß und eine darauf haftende Rente demselben Kloster schenkte.

3. Apel von Grumbach, welcher an Frauenroda 6 Morgen Weinberg verkaufte.

4. Heinrich Zimmermann, welcher an Frauenroda 2 Pfund Heller Grundzins, auf 2 Weinbergen in Nüdlingen haftend, verkaufte.

5. Eberhard Schenke [1]), welcher Weinberge am Leimberg in Nüdlingen und Wiesen in Bocklet besaß, und hievon am 5. September 1328 7 Morgen Weinberg und 5½ Morgen Wiesen zur Tilgung seiner Schulden an

6. Iring von Brenda überließ, der auf diese Weise gleichfalls in Nüdlingen begütert wurde.

3) Die kirchlichen Verhältnisse des Dorfes.

Diese waren im Verlaufe dieses Zeitraumes mancherlei wesentlichen Veränderungen unterworfen. Während im Anfange die Seelsorge und die Verrichtung der kirchlichen Gebräuche der Obsorge der Benedictiner-Mönche von Brachau anvertraut waren, finden wir etwa im Verlaufe des 12. Jahrhunderts die Pfarrei Kissingen gegründet, und das Dorf Nüdlingen derselben einverleibt. Gegen Ende des Zeitraums aber zeigte sich mehr und mehr die Nothwendigkeit der Einrichtung einer selbstständigen Pfarrei, und es wird daher einstweilen ein ständiger Gottesdienst gegründet, als Ueber-

---

[1]) Langs Regest. Bd. VI. S. 267.

gang, um endlich bei hinreichenden Mitteln, wie wir im nächsten Zeitabschnitte finden, eine eigene Pfarrei stiften zu können. Die dem Kloster Fulda zugewendeten Schankungen hatten in Nüdlingen (842) wie in Kissingen 891 und etliche Jahre später bereits gänzlich ein Ende genommen. Dagegen waren im 11. Jahrhundert mit Beginn der Herrschaft des Hauses Henneberg und noch mehr im 12. Jahrhundert andere Klöster entstanden, wie die Benedictiner-Abtei Aura 1108, das Prämonstratenser-Kloster Vesra 1131, welchen die Grafen von Henneberg, vielleicht unzufrieden mit dem Lebenswandel der Benedictiner in Fulda, deren Klosterzucht sehr in Verfall gekommen war, ihre oft sehr beträchtlichen Schankungen lieber zuwendeten, als dem entfernten, der Grafschaft Henneberg weit entlegenen Fulda, dadurch aber auch Andern ein letztgedachtem Kloster sehr unwillkommenes Beispiel gebend. So mochten die Aebte des St. Bonifazius-Stiftes wohl zur Einsicht kommen, daß von Osten her der Reichthum ihres Hochstiftes sich keines Zuwachses mehr zu erfreuen habe.

Sehr gelegen mochte daher dem Abte die bereits im Jahre 1127 gemachte Schankung des fuldaischen Ministerialen Gerlachus und seiner Gemahlin Reginalda gekommen sein, welche ihre Güter in Tulba dem Hochstifte Fulda übergeben hatten mit der Bedingung, daß in Untertulba ein Kloster gegründet werde [1]).

Hieraus ist wohl der Plan entstanden, das Frauenkloster Tulba zu stiften, das alte, kleine, wahrscheinlich auch baufällige Kloster in Charoldersbach aufzulösen, die Nonnen von da nach Tulba zu versetzen und die Anzahl der Mönche in Brachau möglichst zu verringern.

---

1) Schannat, Buchonia vetus 430. XXVIII.

In der That wurde mit dem Baue des Klosters in Tulba im Jahre 1130 begonnen, und wir können als die Zeit seiner Vollendung, und in Folge derselben auch als die Zeit der Auflösung des Klosters Charoldersbach, das Jahr 1132 oder 1133 annehmen.

So hatte der Abt von Fulda freie Hand gewonnen, und konnte nun auf Stiftung der Pfarreien in Kissingen, Münnerstadt u. s. w. dringen, wenn er mit Zurückziehen seiner Mönche von Brachau drohte. So wie aber nicht wohl angenommen werden kann, daß diese Pfarrei schon früher und vor dem Jahre 1133 errichtet war, so vereinigten sich gegenwärtig um so mehr glückliche Verhältnisse, welche diesem Werke des Friedens günstig waren. Es war im Allgemeinen einige Ruhe im Reiche eingetreten, Emmerich von Leiningen hatte den bischöflichen Stuhl von Würzburg bestiegen und war ernstlich bemüht, die geistlichen Stiftungen zu kräftigen oder neue zu schaffen [1]), und die Grafen von Henneberg waren immer gerne bereit, fromme Werke zu schaffen, oder geschaffene zu unterstützen. Nimmt man dazu, daß schon einige Jahre zuvor die nöthigen Einleitungen getroffen waren, so würden sich die Jahre 1133 bis 1135 als die Zeit beiläufig bestimmen lassen, in welcher Kissingen eine selbstständige Pfarrei erhielt.

Dieser wurde, da gleichzeitig die Functionen der Benedictiner auch in Nüdlingen ihr Ende erreichten, dieses Dorf als eines ihrer vielen Filiale zugetheilt. In Folge dieser Einpfarrung des Dorfes nach Kissingen waren auch dessen Beiträge zur Unterhaltung des Gotteshauses wie zur Sustentation des Pfarrers festgestellt worden. Der Pfarrkirche

[1]) Himmelsteins Bischöfe von Würzburg. S. 72.

wurde die Erhebung von Grundzinsen von verschiedenen Gütern und von anderen Besitzungen die verfallenden Handlöhne angewiesen. Bei der Steuerregulirung im Jahre 1850 wurden diese Grundzinsen auf jährlich zu zahlende 5 fl. 6¼ kr. und die Handlöhne auf einen Jahresertrag von 12 fl. 30 kr. fixirt[1]). Dem Pfarrer von Kissingen dagegen wurde für Uebernahme der Seelsorge und gottesdienstlichen Verrichtungen ein Theil des Weinzehntes und ein Theil des großen sowohl als des kleinen Zehntes von gewissen Feldern und Weinbergen, ebenso das Handlohnrecht von anderen Grundbesitzungen übergeben, und wurden im Jahre 1850 die gesammten Zehnten auf 29 fl., die Handlöhne auf 8 fl. jährlicher Renten[2]) festgesetzt.

Dieses Verhältniß des Dorfes Nüdlingen zur Pfarrei Kissingen mochte beiläufig 250 Jahre währen. Die damit verbundenen Beschwernisse, mehr veranlaßt durch den Mangel passirbarer Wege als durch die zu große Entfernung, bewogen bereits im 14. Jahrhundert mehrere Einwohner von Nüdlingen, die ersten Schritte zur Begründung eines ständigen Gottesdienstes zu thun. So kam endlich unter Beihülfe des Pfarrers Heldritt von Kissingen die Fundirung zu Stande, und es wurde im Jahre 1384 zur Zeit der Regierung des Herzogs Schwandibor von Stettin ein beneficium non curatum gestiftet, dessen Pfründebesitzer das Recht erhielt, alle rein gottesdienstlichen Verrichtungen vorzunehmen, während die seelsorglichen Obliegenheiten und Rechte nach wie vor dem Pfarrer von Kissingen vorbehalten blieben. Die Stiftung des Beneficiums war von den Orts-

---

[1]) Sammlung der Fixirungs- und Ablösungs-Verträge in Nüdlingen. Nro. 4.

[2]) Ebendas. Nro. 5.

einwohnern ausgegangen, Pfarrer Heldritt von Kissingen hatte seine Einwilligung dazu gegeben, Herzog Schwandibor und seine Gemahlin Anna hatten ihre landesherrliche Genehmigung und Bischof Gerhard von Würzburg die bischöfliche Bestätigung ertheilt. Das Patronatsrecht war dem Herzog von Stettin in erster, dem Pfarrer von Kissingen in zweiter Reihe zuerkannt [1]).

Das Beneficium war auf Grund und Boden und Getreidezehnten fundirt, so daß der Geistliche Weinberge, Wiesen, Aecker zur Nutznießung hatte, und auf den jährlichen Bezug erwähnter Zehnten angewiesen war. Zur Wohnung war ihm eine Hofstatt eingeräumt, welche sich auf dem gegenwärtig der Pfarrei zugehörigen Steingarten befunden haben soll. Nach dem Verfalle dieser Baulichkeit war der Platz wohl ein Jahrhundert lang als eine mit Steinen und Trümmern bedeckte Oedung liegen geblieben.

Ob Herzog Schwandibor oder seine Gemahlin persönliche Verdienste bei Gründung dieses Beneficiums hatten oder nicht [2]), ist zwar gänzlich unbekannt, allein es waren dem Beneficiaten Dominicalrechte auf gewisse Felder eingeräumt und dazu war die lehensherrliche Genehmigung nothwendig. Wollte man ihn also aus der Reihe der Wohlthäter ausschließen, so müßte vorher ermittelt werden, wem die zehntbaren Grundstücke früher lehenspflichtig waren.

---

[1]) Urkunde in der Pfarrei-Repositur. Copie im Pfarrei-Protocollbuch in Nüdlingen. S. 32.

[2]) Andres, Archiv I. S. 447.

III. Zeitabschnitt.

Die fürstbischöflich würzburgische Zwischenregierung und die letzten hennebergischen Zeiten von 1394 bis 1502.

1) Die allgemeinen politischen Verhältnisse des Dorfes.

Nachdem Herzog Schwandibor von Stettin im Jahre 1394 seine fränkischen Besitzungen an den Bischof Gerhard von Würzburg verkauft hatte, verblieb das Dorf Nüdlingen, welches nun in Verwaltungssachen vollständig dem Amte Trimberg zugetheilt wurde, vierzig Jahre lang unter der Regierung des Hochstifts, bis Bischof Johann II. von Brunn im Jahre 1434 das halbe Dorf nebst vielen andern ehemals hennebergischen Schlössern und Aemtern an den Grafen Georg I. von Henneberg Aschacher Linie um 11,990 fl. mit Vorbehalt des Rückkaufsrechtes verkaufte [1]).

So kam es, daß Nüdlingen, welches in der ersten hennebergischen Theilung durch Hermann I. der Pflege Coburg zugefallen, durch Berthold VII. in Besitz der Schleusinger Linie gekommen war, nun der dritten hennebergischen Abzweigung, der Aschach=Römhilder, zugehörig wurde. Das wichtigste war nun, daß das Dorf durch den Ankauf Graf Georgs wieder vom Amte Trimberg abgetrennt und wahrscheinlich mit dem Amte Aschach verbunden wurde, da nach dem Anno 1465 erfolgten Ableben des Grafen Georg bei der abermaligen Theilung des Landes in einen Münnerstadter und einen Römhilder Antheil, Nüdlingen sammt dem Amte

---

[1]) Schultes, dipl. Gesch. v. Henneb. Bd. I. S. 567. Urk. LXXXI. — Verzeichniß etzlicher versetzte und wiedereingelösten Stetten rc. Mspt. des hist. Vereins. Nro. 55. S. 283. (F. 101). Langs Regest. Bd. XIII. S. 332.

Bodenlauben dem Münnerstädter Part [1]) zugeschlagen wurde. Graf Georg hatte seine Besitzungen in Nüdlingen durch Ankäufe wesentlich erweitert (1455). Der Münnerstädter Antheil sammt Aschach und Nüdlingen war bei genannter Theilung an den Grafen Otto IV. von Henneberg gefallen.

Graf Otto IV. und der Bischof von Würzburg kamen aber wegen des Dorfes Nüdlingen und noch dreier anderer Dörfer in Streitigkeiten miteinander, welche zur Zeit Rudolphs II. von Scheerenberg durch einen neuen Vertrag vom 6. November 1483 beigelegt werden sollten. Dieser neue Vertrag enthält aber durchaus keine Zugeständnisse von Seite des Hochstifts zu Gunsten des Grafen, sondern bloß eine Wiederholung der alten Verkaufs-Urkunde vom 28. April 1434 nebst der freundlichen Mahnung, der Graf möge fortan mit dem Stifte in Frieden und Eintracht leben, und der leisen Drohung, daß man ihm andernfalls seine Kaufsumme vorbedungener Maßen zurückbezahlen und die Kaufsobjecte wieder einziehen würde [2]).

Die Wiedereinlösung der Aemter erfolgte indessen dennoch im Jahre 1491, und der Graf war genöthigt, wollte er nicht seine eigene Residenz verlieren, die Aemter Aschach und Münnerstadt in Ammtmannsweise zu übernehmen, und zwar nur auf Lebensdauer, ohne jegliches Vererbungsrecht [3]).

Nachdem daher Graf Otto IV. Anno 1502 mit Tod abgegangen war und die Grafen von Henneberg von Seite des Bischofs von Neuem belehnt wurden, geschah unter den Lehensobjecten weder des Amtes Aschach noch des Dorfes

---

[1]) Schultes, dipl. Gesch. v. Henneb. Bd. I. S. 609. Urk. CV.

[2]) Ebendas. Bd. I. S 623. Urk. CIX.

[3]) Ebendas. Bd. I. S. 633. Urk. CXII.

Nüdlingen irgend eine Erwähnung. Sie blieben der Regierung des Hochstiftes unterstellt und Nüdlingen wurde abermals dem Amte Trimberg einverleibt. Bezüglich der Strafrechtspflege hatte es beim Althergebrachten auch ferner sein Bewenden, so daß über geringe Vergehen das bestehende Dorfgericht, über Kriminalverbrechen die Zent von Münnerstadt zu entscheiden hatte.

2) Die inneren oder örtlichen Verhältnisse des Dorfes.

In dieser Periode findet man wieder mancherlei Abänderungen im Territolialbesitze, obgleich keine anderen Nachrichten über besondere Schicksale des Dorfes auf uns gekommen sind. Von Besitzungen der Abtei Fulda finden wir in diesem Zeitraume keine Spur mehr, obgleich wir nicht wissen, in welcher Weise sich dieselbe ihres Eigenthums daselbst entäußert hat. Ebensowenig wissen wir zur Zeit noch, in welcher Weise die sowohl fuldaischen als hennebergischen Vasallen von Eberstein sich ihrer Lehen begeben haben. Denn diese Familie ist nicht ausgestorben, sondern dermalen in Preußen seßhaft, und ein Sprößling derselben k. preußischer Major in Mainz. Wahrscheinlich ist es, daß im Jahre 1316, als die neue Herrschaft unter die vier Erben der Markgräfin Anna vertheilt wurde, ein Eberstein als Lehensmann und Ministeriale der Markgrafen von Brandenburg bei dem Verkaufe der 3 Theilungsantheile an Berthold VII. auf seine fränkischen Lehen Verzicht leistete, seinem Fürsten nach Brandenburg folgte und dort der Gründer der noch jetzt bestehenden Linie wurde. Nur in Nüdlingen finden wir dieselbe in dieser Epoche nicht mehr begütert.

Die Familie der Reichsdynasten von Wildberg war bereits seit 1303 mit Conrad II. ausgestorben, und auch die Namen

ihrer Vasallen, derer von Elsbe und Gruzin, werden nicht mehr gefunden, aber aller Wildbergscher Besitz war an Henneberg gekommen. Das Kloster Sonnefeld scheint sich seines Hofes in Nüdlingen bald entäußert zu haben, wir finden es nicht mehr genannt. Auch von den freien Grundbesitzern sind die Namen derer von Schweinfurt, Zwidege, Grumbach, Zimmermann, Schenke und Brenda verschwunden. Dagegen ist noch sehr begütert

A. Die Familie der Grafen von Henneberg Schleusinger Linie. Von den alten Vasallen dieser Herren aber haben sich der Namen nur wenige bis in diesen Zeitraum herein erhalten. Die Familien Viernkorn, Hurnig, de Lure, von Bartorf, Arnold, Gräfenthal, Nüdlingen und Plumer werden nicht mehr genannt. Forterhalten aber finden wir und neu auftretend:

1. Die Familie Klüpfel[1]), denn im Jahre 1402 lebten Peter und Georg Klüpfel, welche behufs eines Jahrtages dem Augustinerkloster in Münnerstadt 9 Morgen Weinberg vermachten.

2. Die Herren von Thüngen, welche bereits im elften und zwölften Jahrhundert als hennebergische Vasallen anderwärts Grundeigenthum hatten, finden wir jetzt im Besitze des vierten Theils des Weinzehnten und eines Drittels des zwölften Theiles der übrigen Zehnten in Nüdlingen. Doch sollen diese Dominikalrechte ihr freies Eigenthum gewesen sein[2]), zu welchem sie wahrscheinlich durch Ankauf und durch Verkauf von Seite ihrer frühern nun häufig von Geldnoth bedrängten Lehensherrn gelangt waren.

---

[1]) Reininger, Münnerstadt. S. 150.

[2]) Freih. v. Heußleinsche Repositur. XVIII. Nro. 2.

3. Die Familie von Schletten, welche bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts noch existirte, scheint durch den ganzen Zeitraum noch im Genusse ihrer nüdlinger Lehen gewesen zu sein, obgleich wir sie nicht genannt finden, und kommen daher im folgenden Zeitabschnitte auf sie zurück.

4. Die Familie von Bibra war im Besitze der hennebergischen Allodialgüter [1]), und zwar der der Schleusinger Linie zugehörigen, da diese Belehnungen später noch von dem Markgrafen von Meißen, welchen dieselben im Erbschaftswege zugefallen waren, an die Familie von Heußlein verliehen wurden, und in den Lehensbriefen als von der gefürsteten Grafschaft Henneberg herrührend [2]), bezeichnet sind. Dieses Prädicats war aber seit Berthold VII., der 1310 in den Fürstenstand erhoben worden war, nur die Schleusinger Linie theilhaftig geworden. Diese Familie von Bibra und das Kloster St. Stephan in Würzburg wurden in Streitigkeiten wegen der Zehnten mit den zehntpflichtigen Einwohnern und Grundbesitzern zu Nüdlingen verwickelt, welche im Jahre 1494 von Abt Burcardus von Aura und Ludwig von Hutten, Amtmann von Trimberg, als Compromißrichtern entschieden wurden. Erstere, nämlich Valentin von Bibra und das Kloster St. Stephan hatten geklagt, daß ihnen der Zehnt von Steinobst, Quitten und welschen Nüssen, und von den Hofbesitzern der Blutzehnt von jeder zehntpflichtigen Hofrieth verweigert werde. Valentin von Bibra hatte noch besondere Beschwerde geführt über Beschädigung seiner Felder durch Wegpflügen. Dagegen hatten die Beklagten als Gegenklage geltend gemacht, daß die genannten Zehntherren schuldig seien

---

[1]) Freih. v. Heußleinsche Repositur. Original-Urkunde.

[2]) Ebendas.

und zwar nach altem Herkommen, die Zuchtstiere und Eber zu schaffen und zu unterhalten, solcher Verpflichtung aber zum Nachtheile des Dorfes sich zu entschlagen suchten. Das Urtheil des Austrägalgerichtes entschied den Streit dahin, daß die betreffenden Einwohner von Nüdlingen die früher gelieferten Zehnten unweigerlich verabfolgen sollten, daß aber Steinobst, Quitten und Nüsse nach wie vor zehntfrei zu belassen seien. Daß von den Hofriethen, auf welchen Hühner gezogen würden, auch die Zehnthühner zu geben, daß aber keine Verpflichtung ferner bestehen solle, Hühner zu liefern, wenn deren keine gezogen worden seien. Neugesetzte Weinberge sollten acht Jahre zehntfrei verbleiben, gleichviel ob während dieser Zeit irgend ein Ertrag erzielt worden sei oder nicht. Wer neue Weinberge anpflanzen wolle, der solle davon dem Zehntknechte Anzeige erstatten, damit derselbe die bezügliche Vormerkung machen könne. Wer aber den Ablauf der festgesetzten acht Jahre verhehlt und seine Zehnten nicht entrichtet habe, der solle gestraft werden. Die Beschaffung und Unterhaltung des Zuchtviehes solle für alle Zukunft Sache der Dorfgemeinde sein. Die Ackertheile, über deren Abpflügung Valentin von Bibra Klage geführt habe, sollen demselben unweigerlich zurückerstattet werden, wenn Kläger im Stande sei, seine Aussage zu beweisen [1]). Dieses Urtheil hatte noch die Einführung eines sogenannten Nothrechts, eines Zehntgerichtes zur Folge, welches aus 12 Schöffen bestehend, im Namen des Compromißgerichtes forterhalten werden sollte, und selbst noch gehegt wurde, als schon die Echter von Mespelbrunn im Besitze der bibraischen Dominicalrechte waren. Kraft dieses Nothrechtes hatten alle Einwohner des Dorfes vor diesem Gerichte zu erscheinen, und jeder für

---

[1]) Freih. v. Heußleinsche Repositur XVIII. Nro. 10. S. 41.

sich einen leiblichen Eid zu leisten, daß er das Jahr über ohne Betrug von Allem, was zehntbar war, den Zehnten richtig geliefert habe. Doch konnte ihm diese Eidesleistung aus Gnaden und gutem Willen erlassen werden, und dafür hatte jeder einen Heller zu entrichten [1]).

So eigenthümlich diese Bestimmung war, so konnte deren Zweck doch wohl kein anderer sein, als durch diese kleine Abgabe einigen Ersatz für die voraussichtlich immerhin vorkommenden kleineren Defraudationen zu erhalten, während der Bauer durch deren Erlegung sich aus einer Alternative herausziehen konnte, entweder seine Uebervortheilungen einzugestehen, oder einen falschen Eid zu schwören. Andern Theils durfte derselbe seinen Unfug auf Unkosten des Zehntherrn nicht zu weit treiben, weil er entdeckt und der Gnade, vom Reinigungseide befreit zu werden, verlustig gehen konnte. An weiteren Bestimmungen, welche hierher gehören, sind folgende relevant [2]). Es durfte weder ein Gemeinde- noch ein besonderer Hirte oder Schäfer, noch sonst Jemand Stoppel- oder besaamte Felder, verzäunte oder offene Obst- und Grasgärten früher behüten, als bis alle Felder geleert, die Zehnten abgefahren und die Behütung durch den Vorsteher von Nüdlingen erlaubt war. Demnach scheint es, daß damals in Nüdlingen nicht nur ein Hirte von Seite der Gemeinde aufgestellt war, sondern daß die einzelnen größeren Hof- und Burggüter ihre eigenen Heerden zu halten pflegten. Es waren außerdem die Schäfer [3]) von Kissingen und Kloster Hausen berechtigt, auf Nüdlinger Markung zu hüten, aber keinen

---

[1]) Freih. v. Heußleinsche Repositur. XVIII. Nro. 10. S. 10.

[2]) Ebendas. S. 11.

[3]) Statistische Beschreib. der alten Würzb. Aemter. Mspt. d. hist. Ver. Nro. 67. S. 76. (G. 129.)

Stall oder Pferch daselbst zu halten. Jeder Nachbar von Nüdlingen aber hatte das Recht vier Schafe mit der Schweinheerde treiben zu lassen. — Den Neubruch betreffend war bestimmt, daß ein Neugereuth mit der Ertragsfähigkeit zehntpflichtig werde und keinerlei Begünstigung genieße[1]). Der kleine Zehnt und Blutzehnt wurde abgesondert vom großen Zehnt[2]) entweder jährlich gesammelt oder verpachtet. — Die Futterwicken sollten gedörrt dem großen, als Grünfütterung aber dem kleinen Zehnt zugerechnet, und die zehnte Ruthe abgemäht werden[3]). Von Hanf und Flachs sei der zehnte Büschel zu geben, weiße Rüben seien immer, gelbe Rüben aber nur auf geackertem Felde zehntbar; auf geschorten Feldern gezogen zehntfrei[4]). Kraut gebe Zehnt, sowie alles Obst von veredelten und Kernbäumen auf zehntbarem Boden mit Ausnahme des Steinobstes und des wilden Obstes. Der Heuzehnt war in gemeinen Jahren auf drei Fuder angeschlagen. Die Zehntherrschaft sei frei von allen Gegenreichnissen[5]). Die Weinlese dürfe nur nach zuvor eingeholter Bewilligung der Dezimatoren begonnen werden. Alte gebrechliche Leute, unvermögend Dienstboten und Taglöhner zu bestellen, sollen die Begünstigung haben, ihre Weinernte drei Tage vor der allgemeinen Weinlese zu beginnen. Dasselbe Recht sollen auch die Zehntknechte haben, damit sie nachher ihrem Dienste desto eifriger nachgehen können[6]). Wer es unterlasse, die Anlage neuer Weingärten dem Zehntknechte anzuzeigen und sich Bescheinigung darüber geben zu lassen, solle der acht-

---

1) v. Heußleinsche Repositur XVIII. Nro. 10. S. 13.
2) Ebendas. S. 14.
3) Ebendas. S. 15.
4) Ebendas. S. 16.
5) Ebendas. S. 18.
6) Ebendas. S. 22.

jährigen Zehntfreiheit verlustig, und sein Weinfeld solle vom ersten Ertrage an zehntpflichtig sein[1]).

5. Die Familie von der Kere, manchfach in Kissingen begütert und im Besitze hennebergischer Lehen hatte sowohl Wein als Getreidezehnten in Nüdlingen zu beanspruchen[2]).

B. Das Hochstift Würzburg, im Anfange dieses Zeitraumes im vollen Besitze der Territorialherrschaft, verlor dieselbe nach wenigen Jahrzehnten wieder durch die leichtsinnige Wirthschaft seiner Bischöfe. Bereits im Jahre 1421 versetzte Bischof Johann von Brunn die Hälfte des Dorfes um 1855 Gulden an die Familie der Herrn von der Tann[3]), welche fast ein Jahrhundert lang in dem Genusse der Revenüen blieb.

Obgleich es zweifellos ist, daß noch mehrere würzburgische Vasallen aus der hennebergischen Zeit her Grund und Boden in Nüdlingen inne hatten, oder auch mit den ältesten würzburgischen von Otto von Bodenlauben erworbenen und von Hermann I. erhaltenen Besitzungen belehnt waren, so finden wir doch nur die Familie von Bibra angeführt, welche auch vom Hochstift mit ¼ des Zehnten gleichwie mit dem hennebergischen Antheil belehnt war[4]).

C. Das Augustinerkloster in Münnerstadt erhielt, wie bereits bemerkt wurde, von den Gebrüdern Peter und Georg Klüpfel 9 Acker Weingarten zur Abhaltung eines Jahrtages[5]).

---

[1]) v. Heußleinsche Repositur XVIII. Nro. 10. S. 24.

[2]) Ebendas. S. 12.

[3]) Cameral. Anmerkungen des Hohenstifts Aemter v. Holzheimer. Mspt. d. hist. Ver. Nro. 83. S. 447. (F. 13). — Groppius, Collect. script. et rerum Bd. I. S. 422.

[4]) v. Heußleinsche Repositur XVIII. Nro. 1.

[5]) Reininger, Münnerstadt. S. 150.

Ferner hatte dasselbe noch weitere Einkünfte daselbst an Gülten und Zinsen, ohne daß jedoch Zeit oder Titel des Erwerbes sich angegeben finden [1]).

D. Die Grafen von Henneberg Aschacher Linie. Im Jahre 1435 hatte Bischof Johann von Brunn dem Grafen Georg I. von Henneberg das halbe Dorf Nüdlingen nebst vielen andern Städten, Aemtern und Dörfern verkauft, und so kam das Dorf sammt allen den bischöflichen Lehensleuten an die Henneberg-Aschacher Linie. Dieser Graf Georg erweiterte seine Besitzungen daselbst noch ansehnlich durch weitere Ankäufe. Unter den an Henneberg übergegangenen Vasallen ist besonders die Familie von Bibra zu beachten, welche nunmehr die beiden hennebergischen Viertheile des großen, kleinen und Weinzehnten daselbst zu beziehen hatte.

E. Des Cisterzienser Nonnenklosters Frauenroda geschieht in diesem Zeitraume wohl nur deßwegen keiner Erwähnung, weil es im ruhigen Fortbesitz seiner Bezüge blieb, ohne daß eine Veränderung in dieser Beziehung stattgefunden hätte.

F. Das Gotteshaus und die Pfarrei Kissingen blieben im ungestörten Fortgenusse ihrer Bezüge und Dominicalrechte.

G. In gleicher Weise das Kloster Hausen.

H. Ebenso das Stephanskloster in Würzburg, welches in dieser Zeitepoche den bereits angeführten Rechtsstreit im Consortium mit der Familie von Bibra gegen die Zehntpflichtigen von Nüdlingen durchzuführen hatte.

I. Das teutsche Haus in Münnerstadt war noch im Besitze seiner Liegenschaften in Nüdlingen; ob dasselbe aber noch im Verlaufe dieses oder des nächsten Zeitraumes die

---

[1]) Reininger, Münnerstadt. S. 152. — Ord.-Archiv.

an die Herren von der Tann von Bischof Johann versetzten Güter zu Rüdlingen Heustreu und Hollstadt unterpfändlich erhielt, ist ungewiß. Jedoch erscheinen sie erst im nächsten Zeitabschnitte urkundlich in deren Besitz.

K. Das Kloster Bildhausen blieb bei dem bereits erwähnten Dominicalrechte der Erhebung von Zinseiern.

3) Die kirchlichen Verhältnisse des Dorfes.

Diese wurden im Verlaufe dieses Zeitabschnittes geordnet. Das im Jahre 1384 gegründete Beneficium non curatum war nur der Vorläufer einer künftigen Pfarrei und ein Nothbehelf, welcher so lange ausreichen mußte, bis die Dotationen hinreichend wurden, um mit dieser Stiftung eine wirkliche Seelsorge verbinden zu können. Neunundsechzig Jahre nach dessen Gründung, Anno 1453, wurde die Pfarrei[1]) gegründet, und das spätere Aufhören des Beneficiums und die Verschmelzung seines Vermögens mit dem Pfarreifonde war selbstverständig. Hätte der damals eben functionirende Beneficiat die Pfarrei erhalten, so würde wahrscheinlich die Auflösung des Beneficiums sogleich erfolgt sein. Allein aus welcher Ursache immer nicht zum Plebanus berufen, aber doch nicht aus seiner Stelle entfernbar, scheint er seine Frühmesserpfründe noch einige Zeit genossen zu haben. Daher finden wir in den noch in demselben Jahre 1453 entworfenen Archidiaconatsregistern die neue Pfarrei als Ecclesia nova neben der schon länger bestehenden Primissaria ibidem[2]) aufgeführt.

---

[1]) Original-Urkunde in der Pfarrei-Repositur in Rüdlingen.

[2]) Schultes, dipl. Beiträge zur fränk. u. sächs. Geschichte Bd. I. S. 443. Nro. III.

Die neue Pfarrei war theils auf Grundbesitz, theils auf Dominicalrechte an Grundzinsen und Handlöhnen fundirt [1]), auch war der Pfarrer Gut holz- und weidfrei zu erhalten, welche Stipulation als übernommene Leistung der Gemeinde Nüdlingen zu betrachten ist, und der Bischof von Würzburg bestimmte, daß die gegenwärtigen sowohl als künftigen Bezüge der Pfarrei von allen Lasten und Steuern frei bleiben, und von keiner weltlichen Macht mit irgend einem onus beschwert werden sollen. Das Patronat über die neue Pfarrei erhielt diesmal in erster Reihe der Pfarrer von Kissingen und war demselben das Präsentationsrecht bei allen Erledigungsfällen für alle Zeiten eingeräumt. Die Tochter-Kirche hatte zum Gedächtniß ihres früheren Verhältnisses die Obliegenheit einer jährlichen Wallfahrt in die Marienkapelle in Kissingen zu übernehmen. Dem Pfarrer und dem Gotteshause in Kissingen blieben die Fortbezüge aller ihrer früheren Gefälle gesichert [2]).

Von den Stiftern dieser neuen Plebanie ist keine weitere Nachricht auf uns vererbt worden, als der Name des Otto von der Kere, welcher einige Weinberge, Getreide- und Weinzehnten zur Förderung der neubegonnenen Stiftung geschenkt hatte [3]). Die Beiträge zur Fundirung dieser Pfarrei, vielleicht theilweise erst später hinzugekommen, namentlich nach Auflösung des Beneficiums, waren so reichlich, daß bei der Fixirung ihrer Einkünfte der kleine Zehnt auf 250 Gulden, der Getreidzehnt auf 50 Schäffel Roggen, 10 Schäffel Gerste, 26 Schäffel Hafer, 1 Klafter Holz bester Qualität und

---

[1]) Pfarreibuch v. Nüdlingen S. 21.
[2]) Original-Urkunde in der Pfarrei-Repositur in Nüdlingen.
[3]) v. Heußleinsche Repositur XVIII. Nro. 10. S. 12.

2 fl. 30 kr. Handlohn[1]) festgestellt werden, und ein Reinertrag von 1140 fl. einschlüssig der später hinzugekommenen Gefälle von dem Filialorte Hard in die Pfarreifassion[2]) aufgenommen werden konnte.

Von nun an war die bisherige St. Kilianus-Kapelle zur Pfarrkirche erhoben.

Ob auch die seitherige Wohnung und Hofrieth des Beneficiaten sofort die Pfarrwohnung wurde, bis der Primissarius starb oder anderweitige Verwendung fand, oder in welch' anderer Weise der Pfarrer bis dahin untergebracht wurde, ist unbekannt. Es ist nur wahrscheinlich, daß die Frühmeßstiftung bald nach Besetzung der Pfarrei eingezogen, deren Vermögen mit dem Pfarreigute vereinigt, deren Hofrieth und Wohnung dem neuen Plebanus als Pfarrhof eingeräumt wurde, und daß dieses dasselbe Gebäude war, welches im Jahre 1669 von Grund aus durch Brand zerstört wurde.

IV. Zeitabschnitt.

Nüdlingen unter der Regierung der Fürstbischöfe von Würzburg von 1502 bis 1803.

1) Die allgemeinen politischen Verhältnisse des Dorfes.

So wichtig die Ereignisse sind, welche während dieser Periode erschütternd und zerstörend wie schwere Ungewitter

---

[1]) Sammlung der Fixirungs- und Ablösungs-Verträge von Nüdlingen. Nro. 1.

[2]) A. Barthelmes, Beschreibung der Pfarreien u. Curatien im bayr. Untermainkreis. S. 49.

über die fränkischen Länder hinzogen, so dürftig sind die Nachrichten über die Schicksale einzelner Orte während dieser Zeiten. Der Bauernkrieg, die Grumbach'schen Unruhen, der Markgräfler [1]) und der 30jährige Krieg haben alle traurige Spuren ihres Daseins hinterlassen, aber der folgende hat, wie es scheint, häufig die Nachrichten über dieselben wieder vernichtet. Geistliche und Mönche waren in jenen wilden Zeiten auf dem Lande die einzigen Schriftkundigen, von welchen Ueberlieferungen der Ereignisse zu gewärtigen waren, aber eben die Pfarrhöfe und Klöster waren es, welche am meisten den Plünderungen und Verwüstungen ausgesetzt waren.

Kaum war das zweite Jahrzehnt in diesem Zeitraume vergangen, als der Sturm der Reformation sich über Deutschland verbreitete, und die Wuth des dritten durch den Uebermuth des Adels niedergetretenen, durch die Ueppigkeit und Verdorbenheit der Geistlichkeit empörten Standes leicht und schnell entzündete. Der Bauernkrieg brach aus im Jahre 1525 und die Bauernhaufen, die Schlösser der Adeligen und die Klöster plündernd und zerstörend, manche Grausamkeit verübend, zogen durch das Land, und sich zu Größerem vorbereitend, vereinigten sich die einzelnen Banden. Doch scheinen weder die Reformation noch der Bauernkrieg Nüdlingen sonderlich berührt zu haben. Schloß Henneberg war längst zerstört, Kloster war keines in und bei dem Dorfe, dasselbe stand unter der fürstbischöflichen Regierung, war dadurch den leichtfertigen Bedrückungen adeliger Vögte, wie den Ausgelassenheiten ihrer Reissigen weniger ausgesetzt, und hatte deßwegen minder Ursache, sich bei den Unruhen zu betheiligen. Obgleich es kaum einem Zweifel unterliegt, daß einzelne Dorfbewohner,

---

[1]) Reininger, Münnerstadt. S. 48. — Summarischer Gegenbericht auf Albrechts v. Brandenburg Schmachbuch von Anno 1556, Fol. 137.

wie die Lehenbauern der Klöster Hausen, Frauenrod, Münnerstadt und Bildhausen sich im Auraer und Bildhauser Bauernhaufen einfanden und bei manchem Unfug betheiligten, so scheint doch die Masse der Dorfbewohner mehr passiven als aktiven Antheil genommen zu haben. Allerdings waren namentlich von Nüdlingen, wie von den übrigen Dörfern des Amtes Trimberg und der Stadt Kissingen Bürgermeister, Schultheißen und Gemeinderäthe auf den 8. Juli 1525 nach Arnstein vorgeladen, um daselbst einen neuen Huldigungseid zu leisten und demüthigende Bedingnisse zu unterzeichnen; Kissingen insbesondere mußte versprechen, seine Stadtthore auszuheben, und einen Theil seiner Stadtmauer, wie es der Bischof befehlen würde, niederzureißen[1]), wie die darüber noch vorhandene Urkunde ausweist. Allein diese Urkunde war nicht eine besonders für das Amt Trimberg und die Stadt Kissingen, sondern eine allgemein für das ganze Land und viele andere Städte und Aemter abgefaßte Form[2]) der zu schwörenden Urfehde und neuen Huldigung. Wir finden nämlich in diesem Entwurfe nicht, wie in der Urkunde, daß irgend der Name eines Amtes oder einer Stadt genannt wäre; sondern es ist Raum gelassen für die Anführung der betreffenden Ortsnamen. Man kann daher annehmen, daß nicht nur diejenigen gestraft wurden, welche thätigen Antheil am Aufruhre selbst genommen hatten, sondern auch diejenigen, welche den Bauernhaufen Einlaß und Durchzug gestattet, und denselben nicht geradezu Widerstand geleistet hatten. Ob ein solcher Widerstand oder die Verweigerung des Einlasses und Durchzuges zumal in offenen Dörfern möglich war,

---

1) Schultes, dipl. Beiträge zur fränk. u. sächs. Geschichte. Bd. I. S. 64. Nro. XVII.

2) Gropps Chronik. Cod. dipl. Bd. I. S. 513. Nro. XII.

kam selbstverständlich gar nicht in Frage. Nach Beendigung des Aufstandes, als Bischof Conrad von Thüngen in Gesellschaft seiner Henker und Scharfrichter, ein anderer Ludwig XI. von Frankreich, seinen mörderischen Umzug im Würzburger Ländchen abhielt, ließ er bekanntlich in Mellrichstadt am 2. Juli 1525 dem Pfarrer von Kissingen, welcher dahin abgeführt worden war, den Kopf abschlagen[1]). Von weiteren Hinrichtungen aus dem Amte Kissingen ist nichts bekannt. Aus dem Amte Trimberg wurden neun dem Henker überantwortet[2]), der zehnte entwischte, aber es ist wahrscheinlich, daß diese dem Auraer Bauernhaufen angehört hatten, welche das Kloster geplündert und den Amtmann von Trimberg persönlich bedroht hatten. Kissingen und die Trimberger Amtsangehörigen waren nach Arnstein geladen, wahrscheinlich um die am 6. Juli daselbst vorgenommenen Executionen mitanzusehen und darauf folgend am 8. die erwähnte Urfehde zu beschwören. Als Grund für die Annahme, daß Kissingen und Nüdlingen nicht weiter bei dem Aufstande betheiligt waren, führe ich an, daß unter den Aemtern, auf welche die 269,659 Gulden und 4 Pfund zur Zahlung und Entschädigung vertheilt wurden, das Amt Kissingen gar nicht genannt ist, und von dem weit volkreicheren Amte Trimberg nur 764 Haussassen zur Mitzahlung à 2½ fl. verurtheilt waren[3]). Der hessische Krieg, welcher im Jahre 1528 zum Ausbruch zu kommen drohte, und wegen Nähe der hessischen und sächsischen Gränze diesen Gegenden leicht hätte verderblich werden können, wurde glücklicherweise abgewendet.

---

[1]) Gropps Chronik Bd. I. S. 137.

[2]) Ebendas.

[3]) Ebendas. S. 174 bis 177.

Durch die von Wilhelm von Grumbach im Jahre 1553 angezettelten Wirren und Feindseligkeiten, in deren Folge das Kloster Hausen verbrannt worden sein soll, und auf Veranlassung des, wie Jäger behauptet, mit Grumbach heimlich einverstandenen und seit dem Bauernkriege auf das untere Volk sehr erboßten Kunz von Steinau, genannt Steinrück, mochten diese Gegenden größeren Drangsalen preisgegeben worden sein, als durch den damit in Verbindung stehenden größeren Markgräflichen Krieg selber, dessen Schauplatz dem abgelegenen Dorfe Rüdlingen ziemlich entfernt blieb. Im dreißigjährigen Kriege blieben zwar in der ersten Hälfte desselben bis zum Jahre 1631 die fränkischen Lande verschont, so daß die Steuern des Amtes Trimberg im Jahre 1630 sich nicht höher als 2031 fl.[1]) beliefen; desto härter wurden sie in der zweiten Hälfte, dem sogenannten Schwedenkriege, mitgenommen.

Sobald sich Gustav Adolph in Würzburg festgesetzt hatte, wurden die Aemter Trimberg und Neustadt an der Saale dem Burggrafen von Thundorf, Hans Otto von Schaumburg, als Werbeplätze angewiesen, und von ihm durch Erpressungen aller Art empfindlich ausgesaugt[2]).

Noch in demselben Jahre, als der König von Schweden die deutschen Adeligen für ihre ihm geleisteten treuen Dienste belohnte, erhielt der Graf von Solms die Abtei Bildhausen, das Amt Trimberg und die Grafschaft Schwarzenberg zum Geschenke[3]). Im folgenden Jahre, am 20. September 1632, kam von Fulda her der schwedische Generalmajor von Kogge (oder Kagge?) mit fünf Regimentern, und quartirte sich im

---

[1]) Archiv d. hist. Ver. Bd. VII. Heft 2. S. 103.

[2]) Ebendas. Heft 3. S. 27.

[3]) Ebendas. Heft 2. S. 37. u. Heft 3. S. 27.

Amte Trimberg ein. Diese Truppen wirthschafteten auf eine so beklagenswerthe Weise, daß der k. Statthalter in Schweinfurt, Veit Ulrich von Truchseß, darüber an die schwedische Regierung in Würzburg berichtete, und unter Aufzählung mehrerer von denselben bereits in Fulda begangenen Unthaten bemerkte, der General wisse nicht, wie er dieses Volk durch das Land bringen solle[1]). Diese letztere Bemerkung klingt fast wie eine Antwort, welche der Statthalter vom General in Folge einer Vorstellung empfangen haben könnte, und wenn dieser Kogge ein und dieselbe Person mit dem General Lars Kagge wäre, welcher sich vom 24. bis 26. August 1634 in Würzburg durch seine schlechte Mannszucht berüchtigt machte, so sähe ihm eine derartige Antwort ganz gleich[2]).

Bisher lernten wir nur die Drangsale kennen, welche das Dorf Nüdlingen mittelbar trafen, während seine näheren Schicksale entweder glücklicher waren, als die der andern Dorfer der Nachbarschaft, oder uns unbekannt geblieben sind. Im Jahre 1639, als die Operationen des Herzogs Bernhard am Oberrhein und des Generals Banner im Norden den Kaiser nöthigten, seine Truppen aus Königshofen und Neustadt a. S. wegzuziehen, erneuten sich die feindlichen Einfälle von Thüringen her. Bei einem solchen wurde das Amt Trimberg um 1200 Thaler gebrandschatzt und das Dorf Nüdlingen in Brand gesteckt[3]).

Schlimmer noch erging es dem Dorfe im Jahre 1641, als die weimarschen französischen Truppen bei Meiningen

---

1) Archiv d. hist. Ver. Bd. VII. Heft 3. S. 91.

2) L. Fries, Würzb. Chron. Bd. II. S. 272. Archiv d. hist. Ver. Bd. VIII. Heft 2. u. 3. S. 129—131.

3) Hist. Notiz im alten Pfarr-Matrikel in Aschach.

standen, und Oberst Rosen, welcher in Römhild stationirte, die Beamten von Stadtlauringen, Neustadt, Münnerstadt, Kissingen und den Abt von Bildhausen in sein Hauptquartier berief, um mit ihnen wegen einer zu zahlenden Contribution zu unterhandeln. Münnerstadt erschien trotz einer zweimaligen Mahnung nicht. Daher rückte Rosen mit seinem Corps und mit schwerem Geschütze vor Münnerstadt, und beschoß die Stadt am 31. Januar und 1. Februar mit 30 Schüssen. Allein die Stärke des festen Platzes, die tapfere Gegenwehr der Einwohnerschaft, heute noch ein biderber schwarzhaariger Menschenschlag, welcher die Vermuthung slavischer Abkunft erregt, verstärkt durch hingeflüchtete Bewohner umliegender Dörfer, verzögerte die Einnahme der Stadt. Ob aus Verdruß über den unerwarteten Widerstand, oder aus roher Zerstörungssucht verheerte der Feind die naheliegenden Ortschaften, so daß von Münnerstadt aus während der Belagerung zu gleicher Zeit 8 Feuersbrünste bemerkt wurden. Auch Nüdlingen wurde den Flammen preisgegeben und 150 Gebäude, darunter das Pfarrhaus, durch Feuer zerstört [1]).

Was den Obersten veranlaßte, die Belagerung nicht weiter zu verfolgen, sondern sogar sehr schnell aufzugeben, ist unbekannt; doch spricht der Umstand, daß er in 2 Tagen nur 30 Schüsse gegen den Platz abfeuern ließ, dafür, daß er nicht auf Widerstand rechnend, mit Munition nicht hinreichend versehen und zu schwach an Mannschaft war, eine wohl vertheidigte Stadt mit Sturm zu nehmen. Spätere Ereignisse und zwar der Eilmarsch Guebriants, gegen Coburg zu, um den schwer bedrängten Banner aufzunehmen, bei welchem Marsche er alle seine detachirten Corps, zu denen auch das Regiment Rosens gehörte, an sich zog, hinderte den

---

[1]) H. Chr. Becks Chronik d. Stadt Schweinfurt. Bd. II. S. 46.

Oberst Rosen, die Stadt, mit besseren Angriffsmitteln versehen, nochmals heimzusuchen. Doch hat die augenscheinliche Bewahrheitung des Satzes: „Hilf dir selbst, so hilft dir auch Gott“ und die unerwartet schnelle Aufhebung der Belagerung in Münnerstadt Veranlassung zu einer frommen Sage[1]) gegeben.

Der westphälische Frieden war geschlossen, und gewährte den Völkern wenigstens die Hoffnung, daß einst wieder bessere Zeiten kommen würden. Die nächsten Aussichten boten noch wenig Tröstliches. Kaum war nämlich der lange Krieg vorüber, so suchte der Fürstbischof Johann Philipp die Mängel zu verbessern, welche ihn im vergangenen Kriege so wehrlos gemacht hatten. Er ließ Stadt und Festung nach neuem System mit Befestigungen umgeben, wie sie noch jetzt bestehen, und dazu gehörten Summen Geldes, die dem schwer geprüften Lande die Segnungen des Friedens nicht fühlbar werden ließen. Die Abgaben blieben den Kriegssteuern gleich, und es herrschte tiefe Unzufriedenheit im Volke. Im April 1657 wurde der Amtskeller von Aura nach Würzburg berufen, und daselbst mit ihm verhandelt, daß die Unterthanen des Amtes Trimberg, weil sie nicht mehr im Stande seien, Geld zu zahlen, nach Würzburg kommen und Schanzarbeiten verrichten sollten[2]).

Im Jahre 1659 beabsichtigte der Fürstbischof zum großen Verdrusse des Volkes das Institut des Landsturms zu reorganisiren, und wie die nördlichen Aemter die Weisung hatten, sich zu Königshofen zu versammeln, so war den südlichern, diesseits des Mains gelegenen Geldersheim zum Sammelplatze

---

[1]) Reininger, Münnerstadt S. 54.

[2]) Hist. Notiz im alten Pfarr-Matrikel zu Aschach.

angewiesen worden, und zwar sollten von 100 zehn Mann erscheinen. In Königshofen kam es bei der Musterung am 8. April[1]) zu Unordnungen und Widersetzlichkeiten, und die Kissinger weigerten sich mit den Euerdorfern zu gehen, behauptend, sie hätten zum Aschacher Fähnlein geschworen, und wurden dem Wernecker Haufen zugetheilt. Am 12. October mußten die Ausschüsser alle mit voller Wehr in Geldersheim erscheinen, da verbreitete sich unter ihnen das Gerücht, die Mannschaft sei bestimmt, gegen die Stadt Schweinfurt, welche dem Bischofe die schuldigen Zehnten verweigere, als Executionstruppe[2]) verwendet zu werden. Doch kehrten sie bereits am 15. October wieder nach Hause zurück, ohne daß irgend Feindseligkeiten vorgekommen wären. Dieses Gerücht, welches aber keine weitere Bestätigung findet, war wohl nur aus Muthwillen erfunden und verbreitet.

Im Jahre 1660 trat die erste Erleichterung an Steuern ein, indem der Aufschlag, welcher von Wein und Vieh bezahlt werden mußte, wieder aufgehoben wurde[3]).

Doch wurden die Zeiten bald wieder unruhiger, da im Jahre 1662 wegen des bevorstehenden Türkenkrieges die Truppendurchmärsche aus den kaiserlichen Niederlanden nach Ungarn begannen, denen bald auch das fränkische Contingent zu folgen hatte. Ein neugeworbenes Reiterregiment von 600 Mann zum Corps des Herzogs von Holstein gehörig, zog, da eine andere Abtheilung desselben am 23. Mai Schweinfurt[4]) passirte, wohl an demselben Tage über Kissingen

---

[1]) H. Chr. Becks Chron. d. Stadt Schweinfurt Bd. III. S. 44.

[2]) Histor. Notiz im alten Pfarr-Matrikel in Aschach.

[3]) Ebendas.

[4]) H. Chr. Becks Schweinfurter Chronik. Bd. III. S. 56.

und Rüdlingen, und sollen einige Mann von ihnen, wahrscheinlich Deserteure, daselbst verblieben sein[1]).

Gegen Ende des Jahres 1664 kam endlich die bereits im Jahre 1663 begonnene Streitigkeit zwischen Joh. Philipp von Schönborn, als Kurfürsten von Mainz und Erfurt, zum ernsten Austrag, welcher mit der Uebergabe Erfurts endigte. Die Durchzüge der mainzischen Truppen, der geworbenen französischen Hülfsvölker fingen mit dem 10. September in diesen Gegenden an. Nach der Uebergabe der Stadt am 15. October gingen dieselben Massen wieder zurück, und die Ortschaften Großbrach, Bocklet und Rüdlingen hatten am 28. October 1664 Einquartirungen[2]). Im Dezember kamen die französischen Hülfsvölker auf ihrem Rückmarsche durch den Saalgrund, und brachten Krankheiten mit, von welchen besonders Kleinbrach, Hausen und Bocklet[3]) heimgesucht wurden.

Ueber die Leiden des Dorfes während der Pest in den Jahren 1667 und 1668 ist ebensowenig bekannt, als darüber, wie es von derselben Krankheit Anno 1611 heimgesucht war. Alle diese Nachrichten sind durch den Verlust des Pfarrarchivs bei den zwei Bränden, die den Pfarrhof in Asche legten, verloren gegangen.

Unter Johann Gottfried von Guttenberg im Jahre 1688 wurde Rüdlingen abermals und mit ihm das Dorf Winkels vom Amte Trimberg abgetrennt und der Amtskellerei in Kissingen zugetheilt; gleichzeitig wurden Gefälle, welche das Amt Aschach daselbst zu erheben hatte, zu künftiger Per-

---

[1]) Histor. Notiz im alten Pfarr-Matrikel von Aschach.

[2]) Ebendas.

[3]) Ebendas.

ception der Kellerei in Kissingen überwiesen[1]). So blieb es bis zum Ende dieser Epoche.

2) Die inneren oder örtlichen Verhältnisse des Dorfes.

Hatte sich schon im vorigen Zeitraume die Zahl der Lehensherrn und adeligen Lehenträger in Nüdlingen sehr verringert, so war deren Verminderung in der gegenwärtigen Epoche noch weit bedeutender, so daß wir zu Ende derselben nur noch einen einzigen Lehensherrn und die Namen einiger wenigen Vasallen antreffen.

A. Die Grafen von Henneberg Schleusinger Linie hatten noch immer in Nüdlingen frei eigenen Besitz, und namentlich ist es 1/4 des großen und kleinen Zehnten und Weinzehnten, mit welchem Vasallen belehnt waren. Nur hierüber liegen urkundlich Nachrichten vor. Nach Absterben des letzten Fürsten von Henneberg, Georg Ernst, im Jahre 1583 gingen diese Lehenrechte an die Herzoge von Sachsen über, denen die Anrechte auf die hennebergischen Besitzungen überhaupt schon zur Zeit Fürst Wilhelms VII. 1554 für Uebernahme seiner Schulden cedirt worden waren. Den letzten Lehenbrief über die Zehnten von Nüdlingen, wie sie ehedem die Herren von Henneberg verliehen hatten, finden wir vom 20. Dezember 1699 datirt, laut welchem Heinrich, Herzog von Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf von Meißen, gefürsteter Graf von Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg und Herr von Rabenstein, den Heinrich Christoph von Heußlein in

---

[1]) Holzheimers cameral. Anmerkungen. Mspt. d. hist. Vereins. Nro. 83. (F. 13).

Kissingen mit dem vierten Theil der Zehnten in Nüdlingen belehnt[1]). Wie diese Lehen aber später an das Hochstift Würzburg übergegangen sind, darüber konnte ich keine Nachricht ausfindig machen. Die letzte Urkunde über dieses ehemals hennebergische Lehen ist von König Ludwig von Bayern unter dem 18. Dezember 1828 unterzeichnet[2]).

Als hennebergische Vasallen finden wir zuerst nur noch die Familie von Bibra, als mit dem vierten Theile des großen, des kleinen und des Weinzehnten, und mit gleichem Antheil von Seite des Hochstiftes Würzburg belehnt. Im Verlaufe dieses Zeitraumes verkaufte Georg von Bibra diese beiden Lehen nebst 8 Morgen freieigenen Weinberg an die Echter von Mespelbrunn[3]), welche dieselben bis zum Jahre 1622 behielten, und am 25. Februar genannten Jahres an den damaligen Verwalter des Klosters Frauenroda, Georg Christoph von Heußlein um 9500 fl. verkauften. Das Weitere hierüber wird bei Anführung der würzburgischen Lehenträger gegeben werden.

B. Das Hochstift Würzburg. Seit dem Jahre 1502 war das Dorf Nüdlingen wieder unter den Krummstab gekommen, und der Bischof von Würzburg zum zweiten und letztenmale souverainer Herr desselben geworden. Von wichtigen Veränderungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts betreffs der inneren Verhältnisse des Dorfes haben wir keine Nachrichten. Erst Fürstbischof Julius war es vorbehalten, mancherlei Anordnungen zu treffen. Im Jahre 1573 hatte Julius den bischöflichen Stuhl bestiegen, und bald äußerten sich die Folgen seiner weisen Sparsamkeit. Er war

---

[1]) v. Heußleinsche Repositur. Original-Urkunde.
[2]) Ebendas. Original-Urkunde.
[3]) Ebendas. XVIII. Nro. 1.

im Stande, die vielen von seinen Vorgängern vorgenommenen Verpfändungen wieder einzulösen.

Bekanntlich hatte Bischof Johann von Brunn im Jahre 1421 die Hälfte von Nüdlingen, außerdem Hollstadt und Heustreu, an die Familie von der Tann für 1855 fl. versetzt. Dieses Unterpfand scheint aber nicht in Handen der Herren von der Tann geblieben zu sein, denn im Jahre 1571 finden wir das teutsche Haus (Blumenthal) im Besitze dieser Ortschaften, welche ihm für 8000 fl. verpfändet waren[1]). Diese Revenüen löste Julius für 2328 fl. von den Vormündern der Schwesterkinder Wolfs von der Tann wieder ein[2]). Groppius führt noch eine Ablösungssumme von 800 fl. ausschließend für Nüdlingen an[3]). Allein wir kommen mit diesen Angaben auf Inconvenienzen, welche wohl nur mittels anderer Ueberlieferungen, welche mir nicht zur Disposition stehen, zu heben sein dürften. War nämlich das Versatzobject für 1855 fl. gegeben, so konnte es ohne besondere Einwilligung des Schuldners nicht für 8000 fl. weiter verpfändet werden, und noch weniger war dessen Einlösung für 2328 fl. fränkisch möglich. Daß die Revenüen von Nüdlingen aber apart für 800 fl. wieder eingelöst worden seien, ist ebenfalls eigenthümlich. Wollen wir daher nicht annehmen, daß diese Angaben geradezu irrig seien, so bleibt uns nur die Vermuthung übrig, daß der Fürst die Pfandschillinge in Raten abgetragen habe, und daß nicht alle Belege für die gänzliche Rückzahlung der Schuld erhalten oder wenigstens nicht alle dem Forscher bekannt geworden seien.

---

[1]) Holzheimers cameral. Anmerkungen. Mspt. d. hist. Vereins. Nro. 83. (F. 13.) S. 447. — Schuldb. 2. Fol. 266.

[2]) Ebendas. Groppius, Coll. script. et rerum Bd. I. S. 422.

[3]) Gropps Chronik Bd. I. S. 315. 356.

Die Dorfordnung von Nüdlingen wurde im Jahre 1594 einer Revision unterworfen. Dieselbe ist von Memellus von Mellrichstadt, Schulmeister und Gerichtsschreiber von Nüdlingen, geschrieben noch vorhanden [1]).

Auch die Cent-Gerichtsordnung von Münnerstadt wurde unter diesem Fürsten im Jahre 1595 erneut, nach welcher Nüdlingen zwei Schöffen zu diesem Gerichte zu stellen hatte [2]).

Zwischen der Gemeinde Nüdlingen und dem Kloster Hausen, sowie den Schäfereibesitzern von Kissingen scheinen im Verlaufe des 17. Jahrhunderts Streitigkeiten wegen Mißbrauchs des Hutrechtes auf Nüdlinger Markung sich entsponnen zu haben, welche zuletzt durch churfürstliche Erklärung [3]) dahin entschieden wurden, daß (nach wie vor) die Schäfer von Kissingen und Hausen hineintreiben, jedoch daselbst keinen Stall aufbauen durften. Diese Entscheidung gehört wohl in die Zeit Johann Philipps von Schönborn von 1647 bis 1673, während welcher Zeit derselbe, wie außer ihm kein anderer Bischof von Würzburg, Churfürst von Mainz war.

Die bestehenden Lehensverhältnisse betreffend haben wir bereits bei A. gehört, daß die Familie von Bibra ¼ des hennebergischen und ¼ des bischöflich würzburgischen Zehnten zu Lehen besaß, welche beide von Georg von Bibra an die Echter von Mespelbrunn sammt 8 Morgen lubeigenen Weinbergs bei Kissingen verkauft wurden. Ferner, daß Valentin Echter genannten Besitz am 25. Februar 1622 an Georg

---

[1]) Archiv d. hist. Ver. Bd. V. Heft 2. S. 104.

[2]) Reininger, Münnerstadt. S. 36. — Saal- u. Lagerbuch des Amts Münnerstadt.

[3]) Mspt. d. hist. Ver. Nro. 67. S. 76. (G. 129). Statistische Beschreibung der alten würzb. Aemter.

Christoph von Heußlein um 9500 fl. verkauft habe[1]). Die Belehnung über den würzburgischen Antheil erfolgte am 4. Dezember 1623[2]) durch den Fürstbischof Philipp Adolph von Ehrenberg. Am 17. November 1637 wurde in gleicher Weise Adam Valentin von Heußlein vom Bischof Franz von Hatzfeld[3]) und am 1. October 1643 wegen Eintritt des großen Lehensfalles zum andernmale von Johann Philipp von Schönborn[4]) belehnt. Derselbe Adam Valentin von Heußlein sollte nach Ableben Johann Philipps I. wegen Eintritt des großen Lehenfalles am 12. Januar 1674 von Bischof Johann Hartmann von Rosenbach das Lehen empfangen, ließ sich jedoch von Julius Gottfried von Erthal vertreten[5]). Am 13. Juni 1676 wurde Heinrich Christoph von Heußlein von Peter Philipp von Dernbach belehnt[6]). Nach des letzteren Tode empfingen die Gebrüder Heinrich Christoph, Otto Hermann, Marsilius, Gottfried und der als Benedictiner in Fulda lebende Johann Eitel von Heußlein dieselben Lehen von Conrad Wilhelm von Wertnau am 17. Mai 1684[7]). Dieselben Gebrüder von Heußlein wurden am 3. Dezember 1699 von Bischof Johann Philipp II. von Greifenklau belehnt[8]), und vom 20. Dezember desselben Jahres 1699 ist auch für Heinrich Christoph von Heußlein die schon oben erwähnte hennebergische Urkunde[9]) von Friedrich

---

[1]) v. Heußleinsche Repositur XVIII. Nro. 1.
[2]) Ebendas. Orig.=Urk.
[3]) Ebendas. Orig.=Urk.
[4]) Ebendas. Orig.=Urk.
[5]) Ebendas. Orig.=Urk.
[6]) Ebendas. Orig.=Urk.
[7]) Ebendas. Orig.=Urk.
[8]) Ebendas. Orig.=Urk.
[9]) Ebendas. Orig.=Urk.

Herzog von Sachsen u. s. w. ausgefertigt. Heinrich Hartmann von Heußlein erhielt dieselben zum erstenmale den 13. August 1720 von Johann Philipp Franz von Schönborn[1]), zum zweitenmale am 11. Juli 1725 von Christoph Franz von Hutten[2]), zum drittenmale von Friedrich Karl von Schönborn am 22. September 1744; doch blieb der Lehenbrief liegen und wurde ihm erst unter Karl Philipp von Greifenklau am 18. April 1749 ausgefertigt[3]). Zum viertenmale empfing derselbe sein Lehen von Anselm Franz von Ingelheim am 1. August 1747[4]), und am 16. März 1750 zum fünftenmale von Karl Philipp von Greifenklau[5]). Ihm folgte Heinrich Hartmann Donat von Heußlein, welcher am 6. März 1780 von Franz Ludwig von Erthal[6]), und diesem Franz Anton von Heußlein[7]), welcher am 24. April 1789 gleichfalls von Franz Ludwig das Lehen erhielt. Der letzte Lehenbrief in diesem Zeitraume ist am 4. Februar 1796 von Georg Karl von Fechenbach für die Gebrüder von Heußlein Franz Anton, Karl Anton und Adam Joseph unterfertigt[8]).

C. Als freies Eigenthum besaß die Familie von Heußlein noch das Allod, welches am 6. Mai 1665 Georg Christoph von Heußlein, Verwalter des Klosters Frauenroda, von Albrecht von und zu Thüngen auf Weissenbach, bestehend in einem Viertel des Weinzehnten und einem Drittel des zwölften

---

1) v. Heußleinsche Repositur. Orig.-Urk.
2) Ebendas. Orig.-Urk.
3) Ebendas. Orig.-Urk.
4) Ebendas. Orig.-Urk.
5) Ebendas. Orig.-Urk.
6) Ebendas. Orig.-Urk.
7) Ebendas. Orig.-Urk.
8) Ebendas. Orig.-Urk.

Theiles der übrigen Zehnten von Nüdlingen um 6500 fl. fränkisch gekauft hatte[1]). Das gesammte Zehntrecht der Herren von Heußlein in Nüdlingen entzifferte sich daher auf $^{37}/_{48}$ des gesammten Zehnten daselbst[2]).

D. Das Spital in Münnerstadt hatte einige Handlohnrechte[3]) erhalten, ohne daß die Weise des Erwerbes mir bekannt wäre.

E. Das Juliushospital in Würzburg hatte gleichfalls Handlohnrechte daselbst[4]) und scheint dieselben von Fürstbischof Julius erhalten zu haben bei Verwendung des Klostervermögens von Hausen. Während er dasselbe zum größten Theile seiner neugegründeten Universität zuwendete, räumte er einen Theil des Handlohnrechtes seinem Juliushospitale zu.

F. Die Gemeinde Sulzthal hatte Handlohnrechte in Nüdlingen, deren Erwerbstitel zur Zeit unbekannt ist.

G. Das Nonnenkloster Frauenroda, welches viele Liegenschaften und Dominicalrechte daselbst erlangt hatte, wurde nach Ableben der Nonnen administrirt, im Jahre 1691 aber der Amtskellerei Aschach zugetheilt, so daß die Gefälle, welche früher das Kloster in Nüdlingen zu beziehen hatte, nunmehr von dem Amtskeller in Aschach percipirt wurden.

H. Das Kloster St. Stephan in Würzburg bezog seine Renten unabgeändert.

I. Deßgleichen das teutsche Haus in Münnerstadt.

K. Ebenso bezog das Kloster Bildhausen seine Zinseier.

L. Ebenso das Augustinerkloster zu Münnerstadt.

---

[1]) v. Heußleinsche Repositur XVIII. Nro. 2.

[2]) Sammlung der Fixirungs-Verträge von Nüdlingen. Nro. 12.

[3]) Ebendas. Nro. 6.

[4]) Ebendas. Nro. 7.

M. Zum erstenmale erscheinen die Herren von Münster als handlohnberechtigt in diesem Zeitabschnitte; wie sie aber in Besitz dieses Rechtes gekommen sind, ob es Lehen oder Allod war, konnte ich nicht ermitteln.

N. Auch die Herren von Erthal müssen in dieser Epoche zum Besitz von Handlohnrechten gekommen sein, da wir später ihre Erben, die Grafen von Coudenhoven, noch darin finden.

O. Die Jagd auf der Markung von Nüdlingen gehörte in der Hauptsache dem Hochstifte, doch an gewissen Orten waren die Herren von Schaumberg[1]), Schletten und Steinruck ebenfalls jagdberechtigt.

P. Die Pfarrei Nüdlingen,

Q. Die Pfarrei Kissingen und

R. Das Gotteshaus in Kissingen verblieben im Besitze ihrer Rechte.

3) Die kirchlichen Verhältnisse des Dorfes.

Der Sturm der Reformation war an dem Dorfe Nüdlingen spurlos vorübergegangen, und dasselbe war seiner katholischen Religion treu geblieben, während fast ringsum die neue Lehre zahlreiche Anhänger gefunden hatte. Das war die Veranlassung, daß der Pfarrei Nüdlingen das naheliegende Dorf Hard als Filialort zugetheilt wurde.

Im Jahre 1585 nämlich entsagte Fürstbischof Julius seinen Ansprüchen auf die Stadt Meiningen und erhielt dafür nebst anderen bedeutenden Entschädigungen das im Henneberg-Römhilder Antheile liegende Dorf Niederlauer[2]) und das der

---

[1]) Statist. Beschreib. der alten Würzb. Aemter. Mspt. d. hist. Ver. Nro. 67. S. 76. (G. 129.)

[2]) Gropps Chronik Bd. I. S. 332 u. 351.

Henneberg-Münnerstadter Linie gehörige Dorf Hard, welches vor der letzten hennebergischen Ländertheilung dem Amte Aschach zugetheilt gewesen war. Sofort beeilte sich Julius den seit der hennebergischen Zeit (1559) in Niederlauer eingeführten protestantischen Gottesdienst abzuschaffen, den katholischen Cultus wieder einzuführen, und vertrieb zu diesem Ende den in Niederlauer eingesetzten protestantischen Pfarrer Mergilet[1]) von Mellrichstadt 1589 von seinem Pfarrsitze. In Folge der sich seinen Absichten entgegenstellenden Schwierigkeiten blieb die Pfarrei mehrere Jahre bis 1593 unbesetzt. Das katholisch verbliebene Filialdorf Hard aber, welches seither der Pfarrei Niederlauer zugetheilt gewesen war, beschloß Julius abzutrennen, und sowohl der katholischen Seelsorge wegen, als zur Beseitigung der durch die weite Entfernung des Filialdorfes vom Pfarrorte bisher bestehenden Beschwernisse, der nahegelegenen Pfarrei Nüdlingen einzuverleiben. Er führte am 22. Februar 1590 diesen Entschluß aus[2]), und wies den Pfarrer auf den Bezug der Erträgnisse des Filials, bestehend in 3 Morgen Saalwiesen bei Ebersbach, 20 Malter Korn, 10 Malter Haber und 10 fl. fränkisch, ein.

Es wurde jedoch eine seltsame Anordnung getroffen, welche schließlich den Revenüen der Pfarrei Nüdlingen zum Nachtheile gereichte. Da nämlich der Pfarrer von Nüdlingen seinem neuen Filiale gegenüber die Obliegenheit übernehmen mußte, außer den anderen festgesetzten Tagen auch an einem Tage in der Woche Gottesdienst in Hard zu halten, so erhielt dagegen der Pfarrer von Aschach den Auftrag, an diesem Tage den Gottesdienst in Nüdlingen zu besorgen,

---

[1]) Reininger, Münnerstadt S. 171. Text u. Anmerk. 187.
[2]) Pfarrei-Repositur v. Nüdlingen. Original-Urkunde.

und wurde ihm dafür die Hälfte der Einkünfte der früheren Frühmeßstiftung daselbst zugewiesen[1]).

Diese Anordnung trägt überdieß etwas in sich, was mit der klaren, bestimmten und vorsichtigen Ausdrucksweise, mit welcher Fürstbischof Julius seine Verordnungen zu geben pflegte, nicht recht in Uebereinstimmung zu bringen ist. Sie veranlaßte nämlich vieljährige Verdrießlichkeiten und Zänkereien zwischen den beiden Pfarrern von Nüdlingen und Aschach, und wurde als unzweckmäßig wieder aufgehoben. Derartige Bestimmungen gingen aber aus der Kanzlei dieses weisen Mannes gewiß nur sehr wenige hervor. Es liegt daher die Annahme nicht sehr ferne, daß ein Mißverständniß veranlaßt wurde, in Folge dessen die Anordnung des Fürstbischofs eine Umänderung erlitt, welche ursprünglich nicht in seinem Willen lag. Ferner, daß diese Umänderung durch den Pfarrer Graspitz in Aschach veranlaßt und daher erst nach dem Jahre 1595 vorgenommen worden sei. Dieser Pfarrer Christoph Graspitz von Aschach, ein ränkevoller, unredlicher Mensch, hatte sich so sehr in das Vertrauen seines Oberherrn eingeschlichen, daß es ihm sogar gelang, von ihm die Genehmigung zu erhalten, daß das gesammte Ackerfeld der Pfarrei im Betrage von 31 Morgen und einigen Ruthen verkauft werden durfte[2]). Sicherlich lag es dabei nicht in seinem Plane, daß die verzinsliche Anlegung des dafür erlösten Kapitals der Obhut des Oberamtmanns von Aschach, Valentin Echter von Mespelbrunn, unterstellt werden würde, denn sein an dem in der Kapelle zu Bocklet aufgefundenen Familienschatze der Herren von Burdian begangener Fund-

---

[1]) Andres, Archiv. Bd. I. S. 432.

[2]) Original-Urkunde in der Pfarrei-Repositur in Aschach.

diebstahl beweist hinlänglich, welches Schicksal ohne sorgsame Ueberwachung den Kapitalien der Pfarrei bevorstand. Mochte auch im gegenwärtigen Falle der Pfarrer Feuerlein von Aschach bereits im Jahre 1590 die Anweisung erhalten haben, wöchentlich einmal, vielleicht gegen jedesmaliges Honorar, den Gottesdienst in Rüdlingen zu verrichten, so läßt sich doch immerhin der Gedanke nicht erklären, daß die größerei Pfarrei Aschach des täglichen Gottesdienstes leichter einmal in der Woche entbehren könne, als die kleinere Pfarrei zu Rüdlingen.

Die Anordnung des Fürstbischofs war daher wahrscheinlich ursprünglich ganz anderer Art, bis vom Jahre 1595 an Pfarrer Graspitz die bekannte Umänderung zum Nachtheil des Plebans von Rüdlingen veranlaßte. Daß dieselbe die unangenehmsten Differenzen zwischen beiden geistlichen Herren[1]) zur Folge hatte, ist bei dem Charakter des Pfarrers Graspitz ganz natürlich, zumal sie mit dem Jahre 1607 ihre Endschaft erreichten, da derselbe um diese Zeit mit Verheimlichung seines Fundbiebstahls und Erlangung seiner Dimission aus der Diöcese angelegentlicher beschäftigt war, als daß er Zeit und Lust gehabt hätte, seine Chikanen gegen seinen Nachbarn in Rüdlingen fortzusetzen. Er unterließ unter Simulirung eines Augenleidens die Verrichtung des Gottesdienstes in Aschach[2]), wie viel weniger erst kümmerte er sich um seine geistlichen Obliegenheiten anderwärts; der Pfarrer von Rüdlingen aber erlaubte sich, ihm seine Bezüge von da vorzuenthalten, ohne daß Graspitz darum klagbar aufgetreten wäre. Es ist wenigstens keine Urkunde vorhanden, welche die Angabe bestätigt, daß der Pfarrer von Rüdlingen bereits im

---

[1]) Pfarreibuch von Rüdlingen. S. 135.

[2]) Memoriale in der Pfarrei=Repositur zu Aschach. S. 1—6.

Jahre 1607[1]) wieder in den Vollbezug der Revenüen des Beneficiums eingewiesen worden sei.

Dem Pfarrer Graspitz folgte 1608 bis 1628 in Aschach Johannes Edelmann, ein geborener Nüdlinger, welcher wahrscheinlich die schwebende Frage unerledigt ließ, sich weder um den Gottesdienst in Nüdlingen bekümmerte, noch Ansprüche an die Gefälle machte, welche der Pfarrer seines Heimathsortes zu zahlen schuldig gewesen wäre, und welche bereits so viel Streit und Erbitterung veranlaßt hatten.

Erst unter Valentin Katzenberger, welcher von 1628 bis 1639 Pfarrer zu Aschach war, wurde die Angelegenheit wieder behandelt, und zu Gunsten der Pfarrei Nüdlingen erledigt. Die Bezüge aus dem Beneficium gingen für den Pfarrer von Aschach auf immer verloren[2]), dagegen wurde er anderweitig entschädigt.

Eine weitere Angabe in dem Memoriale der Pfarrei-Repositur zu Aschach, daß ein Erlaß des Fürstbischofs Johann Philipp die Angelegenheit geordnet habe, ist ein Anachronismus, da derselbe nicht gleichzeitig, sondern von 1642 bis 1673 regierte. Die Angabe erscheint nur insofern glaubwürdig, daß aus der Kanzlei dieses Fürsten ein Decret erschienen sei, welches den Pfarrer von Aschach in den betreffenden Bezügen bestätigte, resp. das Amt Aschach zur Verabfolgung des genannten Quotums von Korn und Hafer anwieß[3]).

Diese Entschädigung wurde jedoch aus den Erträgnissen des Filialdorfes Hard genommen, denn der Pfarrer von Nüdlingen behielt von da an wohl die Nutznießung der 3 Morgen Saalwiese und einen Geldbezug von 5 fl. 5 kr.

---

[1]) Pfarreibuch zu Nüdlingen. S. 135.

[2]) Memoriale in der Pfarrei-Repositur zu Aschach. S. 7. u. 8.

[3]) Ebendas. S. 7. u. 8.

und 10 Pfennige, während die Getreidebezüge gänzlich wegfielen. Dagegen erhielt der Amtskeller von Aschach die Weisung, dieses Getreide für die Zukunft dem Pfarrer von Aschach zu verabfolgen [1]). Diese Bezüge wurden in die Fassion der Pfarrei Aschach aufgenommen und verblieben ihr, obgleich das Gegenreichniß, die Verrichtung des Gottesdienstes in Nüdlingen oder Hard, allmälig in Vergessenheit und gänzlich außer Uebung gekommen ist.

Die Einpfarrung der Filiale Hard im Jahre 1590 erzeugte das dringende Bedürfniß einer größeren Pfarrkirche in Nüdlingen. Zur Abhülfe desselben überließ Fürstbischof Julius im Jahre 1600 das alte nunmehr obsolet gewordene Castrum des Dorfes, die alten, wohl größtentheils schlechten und baufälligen Häuser wurden abgebrochen, wie auch anderwärts geschah, und in den dadurch gewonnenen großen Raum eine neue Pfarrkirche erbaut, welche dem heiligen Kilian wie auch die frühere alte Pfarrkirche gewidmet blieb. Der noch vorhandene Gedenkstein an der Pfarrkirche lautet:

Anno Dni 1 § 6 § 0 § 0.
Bei Bischove Julio
Merten Deuscherrn Keller §
Claus Franz Schultes
M. G. P. H. Bede Dorfmeister
Ist dies Gotteshaus auferbaut worden
B. V. M.

---

[1]) Pfarreibuch von Nüdlingen. S. 136. — Memoriale der Pfarrei-Repositur zu Aschach. S. 7. u. 8. Die Angabe daselbst, daß diese Getreidebezüge von einem in Nüdlingen abzuhaltenden Jahrtage herstammten, scheint demnach auf Irrthum zu beruhen, obgleich die $^{19}/_{8}$ Korn und $^{10}/_{8}$ Hafer mit den in der Original-Urkunde aufgeführten 20 Malter Korn und 10 Malter Hafer nicht übereinstimmen.

Keine zwei Jahrzehnte gingen vorüber, so bedurfte die neue Pfarrkirche einer Erweiterung, welche denn auch im Jahre 1615 vorgenommen wurde [1]). Hierauf läßt sich aber wohl die Behauptung gründen, daß Julius die Anno 1600 neu gebaute Pfarrkirche nicht selbst gründete, sondern daß sie aus eigenem Kirchenvermögen und Beiträgen von Wohlthätern oder wie immer aufgebaut worden ist, daß Julius bloß den ihm oder dem Hochstifte zugehörigen Platz in der alten Burg dazu einräumte; denn er war nicht der Mann, der eine neue Kirche so beschränkt aufbauen ließ, daß sie nach 15 Jahren bereits keinen Raum mehr für die vorhandene Bevölkerung hatte. Auch besagt vorangeführte Gedenktafel nichts weiter, als wer zur Zeit des Kirchenbaues Fürst, Amtskeller, Schulz u. s. w. war. Aber die im Jahre 1615 vorgenommene Restauration und Erweiterung derselben scheint der Gedenktafel zu Folge auf Seine Anordnung vorgenommen worden zu sein. Diese Gedenktafel lautet folgendermaßen:

Julius vom Edlen Echter Stamm
Durch Wahl zum Bistumb Würzburg kam
Dausend fünfhundert und darbei
Nach Christo schreibt man siebenzig drei.
Ach Gott was Müh der Fürst uffwand
Mehr dann vierzig Jahr im ganzen Land
Auch diese Kirch er restituirt,
Gott ewig ims belohnen wird.

1615.

Diese Gedenktafel mußte bei der im Jahre 1857 begonnenen großen Erweiterung der Pfarrkirche abgenommen

---

[1]) Andres, Archiv. Bd. I. S. 342. — Groppius, Würzb. Chronik. Bd. I. S. 372.

werden, ist dermalen aufbewahrt, leider aber derselben noch kein fernerer Platz angewiesen worden.

Im Jahre 1669 verzehrte ein am 26. September in der Nacht plötzlich entstandener Brand das Pfarrhaus bis auf den Grund, und mit demselben den größten Theil der geschichtlichen Ueberlieferungen, welche die früheren Pfarrer der späteren Zeit vererbt hatten [1]).

Von diesem Ereignisse an scheint sich die Wohnung der Pfarrer geändert zu haben. Das in Eile nach dem Brande für ihn eingeräumte Bauernhaus blieb fortan seine ständige Wohnung, bis dasselbe nach fast anderthalbhundert Jahren umgebaut, und in seinen dermaligen Verhältnissen hergestellt wurde. Das alte vom Brande zerstörte Anwesen aber blieb in seinen Trümmern liegen, und der Platz verwandelte sich in eine Oedung, welche unter dem Namen Steingarten der Pfarrei gehörte.

Auch die alte verlassene Kirche, welche 91 Jahre, von 1600 bis 1691 verödet liegen geblieben war, wurde wieder aus ihrer Vergessenheit gezogen. Im Jahre 1617 nämlich hatten bereits die PP. Augustiner die St. Sebastianus-Bruderschaft in Würzburg gestiftet. Im Verlaufe der Zeit wurde diese Feier von denselben Conventualen auch in Münnerstadt eingeführt. Was diese Herren veranlaßte, dieses Fest zu Ehren genannten Märtyrers auch nach Nüblingen zu verpflanzen, ist unbekannt, aber daß sie die Veranlassung gegeben haben, ist unzweifelhaft.

Die alte und im Mauerwerk gut conservirte Kapelle außerhalb des Dorfes wurde reparirt, und bei dieser Gelegenheit das noch daselbst befindliche Wappen des Fürstbischofs

---

[1]) Vorbemerkung im neuangelegten Pfarrmatrikel in Nüblingen.

Gottfried II. von Guttenberg 1691 über der Hauptthüre eingemauert. Das Kirchlein wurde für die Feier des St. Sebastianus bestimmt, und diesem Heiligen gewidmet. Durch Vermittlung des damaligen Augustiner-Provinziales wurde im Jahre 1693 dieses Fest mit einem Ablasse beschenkt, welcher alle sieben Jahre erneut werden muß [1]). Die Indulgenzbreves der Päpste Benedict XIII. vom 23. Dezember 1727, Clemens XII. vom 17. Dezember 1735 und Benedict XIV. vom 23. Mai 1759 sind noch vorhanden [2]).

Im Anfange wurde die St. Sebastianusfeier nur von den Augustinern in Münnerstadt besorgt, und die Pfarrer von Nüdlingen kümmerten sich wenig um diese Kapelle, welche sie bloß als einen Platz stiller Privatandacht der Ortseinwohner betrachteten. Erst seit Anfang dieses Jahrhunderts haben die Pfarrer die Celebrirung des 20. Januar unter Beihülfe der Herren Augustiner und anderer Geistlichen übernommen, und seit dieser Zeit wurde der Haupttheil des Festes in die Pfarrkirche verlegt, die Kapelle nur von der dabei stattfindenden Prozession besucht.

Der wie es scheint immer rege Sinn der Nüdlinger Einwohnerschaft für geistliche Stiftungen und Corporationen veranlaßte in Erinnerung des früher bestandenen, dann eingezogenen und mit der Pfarrei vereinigten Beneficiums im Jahre 1775 eine Wohlthäterin, Namens Katharina Hümler, ihre ganze Hinterlassenschaft im Betrage von 1400 fl. zur Gründung eines neuen Beneficiums oder einer Kaplanei zu bestimmen. Die Zinsen dieses Kapitals wurden abwechselnd zur Unterhaltung von Aushülfspriestern und Cooperatoren

---

[1]) Pfarreibuch in Nüdlingen S. 9.

[2]) Pfarrei-Protocollbuch S. 25 u. 26.

verwendet, oder zur Aufbesserung des Kapitalstockes admassirt. Im Jahre 1838 bestimmten aber die Nikolaus Rüger'schen Eheleute und Philipp Hofmann ihr Vermögen zur Ergänzung des Stiftungsfondes, und König Ludwig I. genehmigte am 14. Juni 1841 die Vereinigung beider Fonde. Allein in der Schenkungsurkunde ist der lebenslängliche Genuß der Renten dem Philipp Hofmann vorbehalten, welcher noch gegenwärtig lebt; daher konnten dieselben bis jetzt nicht anfallen. Im Jahre 1856 aber erklärten die Geschwister Katharina und Barbara Hein das Hümler'sche Kapital, welches bis dahin auf 9560 fl. 41½ kr. admassirt war, ergänzen zu wollen, und steuerten 2939 fl. 18½ kr. bei, so daß der Gesammtfond nunmehr mit Ausschluß der noch nicht angefallenen Rüger'schen Stiftung 12,500 fl. beträgt, von dessen Renten ein Kaplan 100 fl., der Pfarrer aber für Unterhaltung desselben 300 fl. erhält[1]). Das einst anfallende Rüger'sche Vermögen wird aber nun wohl nicht mehr in früher bestimmter Weise vereinigt, sondern zur Stiftung eines neuen Beneficiums dienen.

Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts zählte der Pfarrort Nüdlingen in 181 Häusern und 3 Mühlen 875 Seelen, die Filiale Hard aber 279 Seelen. Obgleich keine Nachrichten über die frühere Einwohnerzahl vorliegen, so wird aber diese Zahl ein bedeutender Zuwachs genannt, welcher abermals ebensowohl betreffs der beschränkten Räumlichkeiten in Schule wie in Kirche Abhülfe nöthig machte.

Die Pfarrkirche, deren Vermögen keine weitergreifenden Bauten gestattete, wurde durch Einbau doppelter Emporien zur Aufnahme einer größeren Menschenmenge geeignet, erhielt

---

[1]) Vorbemerkung in der Kaplanei-Stiftungsrechnung v. 1862/63.

durch Einsetzen und Einrichtung neuer und mehrerer Fenster mehr Licht im Innern, und durch innere wie äußere Renovationen ein freundlicheres Aussehen. Neben der Kirche wurde ein Platz im alten Castrum zur Erbauung einer neuen Schule nebst Lehrerwohnung verwendet.

V. Zeitabschnitt.

Die neuesten Zeiten von 1803 an.

1) Die allgemeinen politischen Verhältnisse des Dorfes.

Gleich mit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts änderten sich die politischen Verhältnisse wesentlich. In Folge der Säcularisation erreichte auch das Hochstift Würzburg sein Ende, und Franken, welches aufgehört hatte, ein selbstständiges Herzogthum zu sein, ward am 24. August 1802 dem Churfürstenthume Bayern unter Maximilian Joseph, dem nachherigen Könige von Bayern, einverleibt.

Bei der Aemter-Organisation von 1804 wurde die Amtskellerei Aschach aufgelöst, die Amtskellereien zu Kissingen und Münnerstadt zu Landgerichten erhoben, und das der früheren Kellerei zu Kissingen zugehörige Dorf Nüdlingen mit seinem zur früheren Amtskellerei in Aschach gehörigen Filialorte Hard dem Landgerichte Münnerstadt zugetheilt.

An diesen Verhältnissen änderte die kurze Zwischenregierung des Großherzogs Ferdinand von Toskana, welchem im Jahre 1805 das von Bayern wieder abgerissene Frankenland unter dem Namen eines Großherzogthums Würzburg

übergeben wurde, Nichts. Im Jahre 1813 aber kam dieser Ländercomplex wieder an das dieweil zum Königreiche erhobene Bayern.

Im Jahre 1862 wurden durch Einführung der neuen Gerichtsorganisation die Landgerichtsbezirke Kissingen und Münnerstadt unter einer gemeinschaftlichen Verwaltungsbehörde dem Bezirksamte Kissingen vereinigt, während in Rechtsfragen jeder der beiden Bezirke seinem besonderen Landgerichte unterstellt bleibt.

So gehört das Dorf Nüdlingen seit dieser Zeit in Sachen der Verwaltung dem Amtsbezirke Kissingen wieder an.

2) Die inneren oder örtlichen Verhältnisse des Dorfes.

Bis zur Mitte unseres dritten Decenniums lag Nüdlingen einsam und abgeschnitten von allem Verkehr in seinem Thalkessel, kein gebauter Weg vermittelte eine Verbindung mit den größeren Landstraßen, ja nicht einmal mit den nächstangrenzenden Dörfern.

Erst im Jahre 1825 wurde die Poststraße von Kissingen nach Münnerstadt durch das Dorf geführt, bald nachher erleichterte eine neue Vicinalstraße nach Rannungen den Verkehr mit Schweinfurt, und in den dreißiger Jahren brachte ein zur Noth fahrbarer Weg über das Dorf Hard nach Großenberg Nüdlingen in Verbindung mit dem Saalthale, Aschach und der Landstraße nach Fulda. Diese neuen Straßenverbindungen haben es den Einwohnern möglich gemacht, nicht nur ihre eigenen Erzeugnisse zu verschaffen, sondern durch die Uebernahme von Frachtfuhren an Eisen, Kohlen, Salz, Mineralwasser, Colonialwaaren nach Kissingen und der Saline hin, wie von dort ab, sich neue und ergiebige

Erwerbsquellen zu öffnen. Und wahr ist, daß sie diese Wohlthaten mit Fleiß und Eifer benützen. Es haben sich Victualien- namentlich Gemüsehändler in Nüdlingen angesiedelt, welche ihre Waaren zur Kurzeit in Kissingen mit vielem Vortheil umsetzen, und in der neuesten Zeit hat sich ein Unternehmer gefunden, welcher einen regelmäßigen Botenwagen zwischen Kissingen und Meiningen unterhält.

Dieses alles wurde durch eine andere große Wohlthat unterstützt, denn im Jahre 1850 waren die Vorarbeiten beendigt, welche in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 Befreiung des Grund und Bodens von Dominicallasten nöthig geworden waren, und es konnte füglich zum Abschluß der Fixirungs- und Ablösungs-Verträge geschritten werden.

Es wurden also die Zehnten, Grundzinsen, Handlöhne, Blutzehnte, Lammsbäuche und welchen Namen immer diese Dominicalgefälle haben mochten, nachdem vorher ihre Pflichtigkeit liquidirt worden war, durch Verträge auf bestimmte Jahresgefälle fixirt, welche mit dem 18- oder 20fachen Betrage abgelöst werden konnten. So wurden

A. der Pfarrei Nüdlingen [1]) am 6. Juni 1850 der kleine Zehnt auf 250 Gulden, der Getreidezehnt auf 50 Scheffel Korn, 10 Scheffel Gerste, 26 Scheffel Haber, der Holzbezug auf 1 Klafter bester Qualität, der Handlohn [2]) auf 2 fl. 30 kr. jährlicher Abgaben fixirt, und für den Handlohn das Ablösungskapital von 60 Gulden vereinbart;

B. dem Gotteshaus Kissingen [3]) wurden die Grundzinsen auf 5 fl. 6¼ kr., das Handlohnrecht auf 12 fl. 30 kr. fixirt;

---

[1]) Samml. der Fixirungs- u. Ablösungsverträge v. Nüdlingen. Nro. 1.

[2]) Ebendas. Nro. 3.

[3]) Ebendas. Nro. 4.

D. der Pfarrei Kissingen [1]) wurde der große, kleine und Weinzehnt auf 29 Gulden, das Handlohnrecht auf 8 Gulden Bodenzins fixirt;

E. dem Spital zu Münnerstadt [2]) wurde sein Handlohnrecht auf 29 Kreuzer Jahresrente oder 12 fl. 5 kr. Ablösungskapital festgestellt;

F. dem Juliushospital [3]) in Würzburg wurden seine Handlohnrechte auf 6 fl. 7 kr. fixirt;

G. der Gemeinde Sulzthal [4]) wurde ihr Handlohnfixum von 6 fl. auf ein Ablösungskapital nach 25 fachen Betrag berechnet und verglichen, worüber sich zwischen beiden Gemeinden später ein Rechtsstreit erhob, der aber zum Nachtheil der Gemeinde Nüdlingen entschieden wurde, weil diese allerdings zu hohe Berechnung Sache des freien Uebereinkommens gewesen war;

H. den Herren von Münster [5]) wurde ihr Handlohnrecht auf 5¼ Kreuzer, das Ablösungskapital auf 2 fl. 6¼ Kreuzer fixirt;

I. den Grafen Coudenhoven [6]), welche als Erben der Herren von Erthal Handlohnrechte besaßen, wurde ihr Recht auf 15 fl. 14½ Kreuzer Ertrag berechnet und auf 14 Gulden Bodenzins verglichen;

K. dem Augustiner-Kloster [7]) in Münnerstadt wurden seine Dominicalrechte auf jährlich zu Martini zu zahlende 18 Gulden Fixum verglichen;

---

[1]) Sammlung der Fixirungs- u. Ablös.-Verträge v. Nüdlingen. Nro. 5.
[2]) Ebendas. Nro. 6.
[3]) Ebendas. Nro. 7.
[4]) Ebendas. Nro. 8.
[5]) Ebendas. Nro. 9.
[6]) Ebendas. Nro. 10.
[7]) Ebendas. Nro. 11.

L. den Freiherren von Heußlein [1]) von Eussenheim wurden ihre Zehnten, nämlich $^1/_4$ Würzburgisches, $1^1/_4$ Hennebergisches Lehen, welche am 18. December 1828 Freiherrn Adam Josef von Heußlein [2]) und zwar wegen Krankheit statt seiner Josef Heinrich von Habermann von dem kgl. bayer. Lehnhofe und zum letzten Male dem gegenwärtig lebenden Freiherrn Philipp von Heußlein am 25. October 1832 verliehen wurden, einschlüssig der von den von Thüngen käuflich erworbenen frei eigenen Rechte auf $^{37}/_{48}$ Antheile berechnet, in demselben Jahre 1850 dahin verglichen und festgestellt, daß für den kleinen Zehnt jährlich 270 Gulden, für den großen Weinzehnt 44 Scheffel und 3 Metzen Korn, 16 Scheffel Gerste, 13 Scheffel 4 Metzen und $^8/_{16}$ Haber jährlich auf Martini zu liefern seien;

M. außer den bereits früher dem Aerar heimgefallenen grundherrlichen Gefällen waren in Folge der Säcularisation der Klöster auch die Rechte der Klöster Bildhausen und St. Stephan in Würzburg und im Jahre 1809 des deutschen Hauses [3]) in Münnerstadt dem jeweiligen Aerare (dem churfürstlich bayerischen oder dem großherzoglich würzburgischen) anheimgefallen, und schließlich an das kgl. bayer. übergegangen. Bereits im Jahre 1842 wurden die ärarialischen Dominicalgefälle fixirt und zwar der große Zehnt [4]) auf 3 Scheffel Weizen, 10 Scheffel und $^{13}/_{16}$ Metzen Korn, 5 Scheffel $4^1/_{16}$ Metzen Gerste, 3 Scheffel $1^{10}/_{16}$ Metzen Haber, $3^1/_{16}$ Metzen Gemenge, der kleine Zehnt auf 7 fl. 47 kr. für Hopfen, Flachs, Reps, auf 24 fl. 25 kr. für

---

[1]) Sammlung der Fixirungs- u. Ablös.-Verträge v. Rüdlingen. Nro. 12.

[2]) Original-Urkunde in der Heußlein'schen Repositur.

[3]) Reininger, Münnerstadt. S. 30.

[4]) Sammlung der Fixirungs- u. Ablös.-Verträge v. Rüdlingen. Nro 13.

Kraut, Rüben, Wurzeln und Kartoffeln, auf 6 fl. 9 kr. für Klee- und Futtergewächse, auf 8 fl. 10 kr. für den Heuzehnt, auf 20 fl. 10 kr. für den Weinzehnt, auf 4 fl. 10 kr. für den Blutzehnt und auf 19 kr. für Nothrecht[1]) und den Kälberpfennig, zusammen 71 fl. 10 kr. Der sogenannte Bauerzehnt, wahrscheinlich von früheren Hof- und Burggütern, wurde auf 2 fl. 15 kr. für den Heuzehnt und 9 fl. 37 kr. für Kraut-, Rüben- und Kartoffelzehnt festgestellt. Die Handlöhne wurden aber nach einem 20jährigen Durchschnitt auf 43 fl. 49¼ kr. angenommen.

Wohl könnte das alte Saalbuch, welches in der Amtskellerei von Aura aufbewahrt wurde, und die alten Grundbücher von Nüdlingen, welche an das Rentamt Münnerstadt abgeliefert wurden, noch mancherlei Aufschluß geben, wenn sie noch vorhanden wären. Doch ist so viel gewiß, daß weder gewisse Häusergruppen im Dorfe, noch gewisse Feldlagen auf der Markung einem bestimmten Grundherrn, sondern Häuser wie Felder durcheinander bald dem Einen, bald dem Anderen zins-, zehnt- oder handlohnbar waren.

Allen diesen im letzten Zeitraume zusammenfallenden, eben so wichtigen als wohlthätigen Veränderungen ist wohl hauptsächlich die so rasch steigende Bevölkerung beizumessen.

Diese hatte sich bald so sehr vermehrt, daß die einzige im Anfange des Jahrhunderts unter Pfarrer Kast gebaute Schule der großen Anzahl der Kinder nicht mehr genügte. Daher wurde in den 20er Jahren ein zweites Schulhaus erbaut, ein zweiter Lehrer ordinirt. Doch hat die wachsende Population auch dies nicht mehr als ausreichend erwiesen, daher wurde im Jahre 1862/63 ein neues schönes Schulhaus

---

[1]) Siehe 113.

erbaut, mit Einrichtung für die zweite und dritte Schule und Wohnungen für den zweiten und dritten Lehrer, in Folge dessen das frühere zweite Schulhaus abgebrochen werden soll. Daher wird Nüdlingen bei einer Einwohnerzahl von 1280 Seelen nach letzter Zählung drei Schulen besitzen.

3) Die kirchlichen Verhältnisse des Dorfes.

In den Jahren 1833 bis 1847 führte der glaubenseifrige Pfarrer März mancherlei Bruderschaften und vielerlei Andachtsübungen ein, doch scheinen nach seinem Tode die allenfallsigen Uebertreibungen gleichfalls ihre Endschaft erreicht zu haben.

Der immer mehr wachsenden Bevölkerung entsprechend, wurde in den Jahren 1858 bis 1860 die alte Kirche fast um die volle frühere Länge erweitert, am 29. September 1859 von dem Hochw. Bischof von Würzburg Georg Anton feierlich eingeweiht und dem Gottesdienste neu übergeben.

Schließlich folgt ein Verzeichniß der Priester, welche als Beneficiaten, Pfarrer, Cooperatoren und Kapläne von 1384 und 1150 bis auf unsere Zeit daselbst Gottesdienst und Seelsorge zu handhaben hatten.

A. Beneficiaten.

Von 1384—1420 unbekannt.
„ 1421 Johann Frenz, war gleichzeitig Pfarreiverweser in Steinach, und wohnte der am 15. Mai im deutschen Hause zu Münnerstadt abgehaltenen Kapitelsversammlung bei [1]).
„ 1422—1450 unbekannt.

---

[1]) Reininger, Münnerstadt. S. 167. Anm. Nro. 25.

B. Pfarrer, Cooperatoren und Kapläne.

Von 1450—1570 unbekannt.

„ 1570—1573 Johann Höflein, vorher Kaplan in Münnerstadt, erwarb der Pfarrei durch Ankauf einen Garten, wurde 1573 Pfarrer in Münnerstadt, verweigerte 1578 bei der Kapitelsversammlung in Kissingen die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses, und wurde als Häretiker vom Amte entfernt [1]).

„ „ „ Johann Hörber und

„ „ „ Wolfgang Zentgraf waren beide wahrscheinlich während der Zeit von 1573 bis 1609 daselbst.

„ 1600 Johann Kramer; zu seiner Zeit wurde die neue Pfarrkirche erbaut.

„ 1600—1654 unbekannt.

„ 1654—1664 Peter Schlereth.

„ 1664—1669 J. Ankenbrand.

„ 1669—1672 J. Mich. Franz, unter ihm brannte gleich im ersten Jahre das Pfarrhaus ab.

„ 1672—1678 Eucharius Mühlfeld.

„ 1678—1724 J. Georg Kirchner. Unter ihm wurde die St. Sebastiansfeier eingeführt. Er selbst feierte am 2. November 1722, nachdem er 46 Jahre Pfarrer in Nüdlingen gewesen war, sein 50jähriges Priester-Jubiläum und segnete gleichzeitig bei

---

[1]) Reininger, Münnerstadt. S. 178. u. 182. 183.

derselben Feier die 50jährige goldene Hochzeit seiner Schwester Ursula mit ihrem Gatten Lorenz Heß ein.

Von 1724—1746 Johann Hart.

„ 1746—1751 Adam Lutz.

„ 1751—1772 Valentin Werner.

„ 1772—1774 Georg Mötzel.

„ 1774—1783 Johann Rausch. Unter ihm legte Katharine Hümmler den Grund zur Stiftung einer Kaplanei oder neuen Frühmesse.

„ 1783—1789 Eugen Glaubrecht.

„ 1789—1790 Franz Korb.

„ 1790—1810 Bernard Kast renovirte die Kirche im Innern und Aeußern, ließ die Emporien bauen, um die Aufnahme einer größeren Menge zu ermöglichen, erbaute nach eigenem Riß und Plan das dermalige alte Schulhaus, schaffte durch Umräuten der wüsten Eller des Steingartens der Pfarrei ein nutzbares Feld, und veranlaßte die Herstellung einer geräumigen und besseren Pfarrwohnung. Sein Andenken hat sich in Nüdlingen lebendig erhalten. Cooperator war in den letzten Jahren seines Lebens Sebastian Strobel, welcher nach Kast's Tod Pfarrer in Wolfsmünster wurde, und im Jahre 1841 starb.

„ 1810—1825 Joh. Adam Göpfert. Vorher Pfarrer in Poppenhausen in der Rhön, nachher Beneficiat in Kissingen. Feierte als

Frühmesser sein 50jähriges Priester-Jubiläum, erhielt die Decoration des kgl. bayer. Ludwigsordens und starb daselbst 1832; sein Cooperator war F. Köhler.

Von 1825—1833 Joh. Adam Sartorius.

„ 1833—1847 D. Reinhard Merz, glaubenseifrig bis zur Selbsttäuschung, so daß er auf den Einfall kam, als Mönch werde er den Weg zum Himmel leichter finden. Trat in der That am 20. Februar 1836 als Novize ins Augustinerkloster in Münnerstadt und blieb darin bis zum 27. August. Während dieser 6 Monate gewann er wieder eine andere Ueberzeugung und hielt es für besser, wieder Pfarrer von Nüdlingen zu werden. Pfarrverweser während seines Noviziats und nachherige Cooperator war F. Fridrich.

„ 1847 Michael Ehrhard, gegenwärtig Pfarrer daselbst, stellte im Jahre 1851 die ruinös gewordene St. Sebastianus-Kapelle wieder her. Unter ihm wurde nach dem Plane und unter der Leitung des kgl. Baubeamten von Neustadt, des Herrn Ludw. Raimer, der große Wartthurm des alten Castrums abgebrochen, der alte Burggraben ausgefüllt, die Kirche nach Westen von 1858 bis 1860 um ihre bisherige Länge erweitert und ein breiter geschmackvoll angelegter Zugang

zur Kirche geschaffen, im Jahre 1862 bis 63 ein neues schönes Schulhaus gebaut. Unter ihm gedieh der Kaplaneifond so weit, daß ein ständiger Kaplan nunmehr erhalten werden kann.

Sage von dem Pfingstgeläute in Nüdlingen.

In dem Dorfe Nüdlingen hat sich bis auf den heutigen Tag ein seltsamer Gebrauch erhalten, daß am ersten Pfingsttage jeden Jahres Mittag um 12 Uhr ein vollständiges Grabgeläute mit üblichen Vorzeichen, dem Holzeichen, und Begleitläuten abgehalten wird. Vor Zeiten wurde sogar ein Leichenzug sinnbildlich dargestellt, welche Comödie jedoch manche ärgerliche Scene herbeiführte, so daß dieselbe als Unfug abgeschafft und nichts beibehalten wurde, als das vollständige Grabgeläute.

Die Sage, wie sie sich davon erhalten, vielleicht auch ausgebildet hat, ist folgende.

Eine Viertelstunde vom Dorfe Nüdlingen entfernt gegen Münnerstadt zu lag auf einem steilen Berge ein Schloß, welches Graf Hermann I. von Henneberg erst im Jahre 1242 gebaut, und nach seinem Familiennamen Henneberg genannt hatte.

Diese Burg war ein sehr festes Schloß, gegen die ebene Fläche des Berges hin durch ein bedeutendes Vorwerk geschützt, welches mit Mauern und Graben geschützt und vom

Schlosse selbst getrennt war, so daß das Ganze den Anschein von zwei hintereinander liegenden Burgen hatte. Am steilen Abhange des Berges auf der Thalseite war aber die Veste mit einem äußeren Zwinger umgeben.

Jetzt ist die Burg bis auf die Grundmauern zerstört, und nichts ist mehr zu sehen, als die Spuren der zwei parallel laufenden Gräben gegen die Hochebene hin, und der hufeisenförmige Ring am vorderen Abhange, welcher den ehemaligen Burgzwinger gebildet hatte.

Aber einst war es ein stattliches Gebäude, besetzt mit Mannen und Vögten der Grafen von Henneberg.

Zu jener Zeit saß also auf dem Henneberg ein Castellan oder Vogt, welcher das Geld so gerne sah und besaß, daß er die Einnahmen der abwesenden Herren von Henneberg nicht nur zu seinem Vortheil verwaltete, sondern auch die Leistungen und Abgaben der hörigen Bauern nach Kräften vervielfältigte.

Der Teufel, der ohnehin immer auf der Jagd nach armen Seelen begriffen ist, soll eine besondere Passion auf solche haben, welche noch im lebendigen Leibe stecken, weil er ein absonderliches Behagen darin finde, sich dieselben selbst aus der zuckenden Hülse herauszuschälen. Allein ohne ordentlich abgefaßten Pactus durfte er weder einen Adeligen, noch einen Bauern holen.

Unserem Vogte nun glaubte er die Proposition machen zu können, daß er ihn unter gewissen annehmbaren Bedingnissen zum reichen Mann machen wolle.

Der Vogt ließ sich auf die Präliminarien des Vertrages ein. Als er aber den großen Haufen Geld sah, den ihn der Teufel als Draufgeld brachte, so hätte er ihm nebst seiner Seele, wer weiß, was noch Alles verschrieben.

Der Pact wurde also niet- und nagelfest gemacht, und mit des Vogtes Blut unterschrieben, daß dieser und andere Haufen Geldes dem Vogte, des Vogtes Seele aber dem Teufel gehöre, welcher berechtigt wurde, dieselbe nach Ablauf von so und so viel Jahren genau an demselben Tage und um dieselbe Stunde zu holen. Das geschah am ersten Pfingsttage Mittags um 12 Uhr.

Der Vogt war nun der vergnügteste Mensch von der Welt, denn er hatte Geld im Ueberfluß. Desto übler waren aber diejenigen daran, welche Geld von ihm borgten. Mochten die hohen Zinsen die Schuld tragen, oder ein Fluch auf dem Gelde haften — kurz die gelehnten Kapitalien brachten den Schuldnern keinen Segen, alle gingen zu Grunde, und kamen um Haus und Hof.

Als aber der Termin abgelaufen war, wurde dem Vogte bange um's Herz, denn er hatte keine Lust abgemachtermaßen in die Hölle zu fahren. Er beichtete also einem Pater die ganze Geschichte und holte sich geistlichen Rath.

Der Pater merkte wohl, was es heiße, nebst vielem Gelde Furcht vor dem Teufel zu haben, und sagte also: „Verwendet das Geld theilweise oder noch besser ganz zu frommen Stiftungen; theils zur größern Ehre Gottes, theils zur bessern Subsistenz seiner Diener; denn wenn erst die Kirche dieses Geld in Besitz und ihren Segen darüber gesprochen hat, so ist es so gut, wie ehrlich verdient."

Der Vogt versprach alles Mögliche und der Pater sagte: „Morgen, am ersten Pfingsttage, habe ich den Auftrag, eine Leiche zu begraben. Ich werde aber erst kurz vor 12 Uhr anfangen lassen zu läuten, da der Teufel den Ton gewisser Glocken nicht vertragen kann. — Und dann wollen wir schon mit dem Erzfeinde fertig werden."

Am ersten Pfingstfeiertage Mittags kurz vor 12 Uhr stellte sich der Teufel pünktlich ein, und sagte mit sehr wenig Umständen: „Komm mit, denn deine Zeit ist aus, und der Contract ist erfüllt.“

Der Vogt konnte sich gar nicht recht besinnen, daß so viele Jahre schon verflossen sein sollten, und meinte, es müsse da ein Irrthum obwalten.

Allein der Pfandinhaber war auf dergleichen Bedenklichkeiten, die ihm, wie es scheint, in seiner Praxis schon öfter vorgekommen waren, schon gefaßt, und rechnete dem armen Vogte haarscharf und unwiderleglich vor, daß seine Zeit wirklich abgelaufen sei. Es war traurig, aber wahr.

Aber da begann plötzlich in der nahen Kirche von Rüdlingen das Grabgeläute. Den Bösen ergriff ein Schauern bei dem Tone der geweihten Glocken; er zog die Hand zurück, die er bereits nach dem armen Sünder ausgestreckt hatte, verkroch sich in eine Ecke, und hielt sich die Ohren zu.

Aber mitten im Geläute trat die zwölfte Stunde ein, welche aber die Thurmuhr in Folge des Läutens nicht schlagen konnte.

Als endlich das Geläute zu Ende war, kam der Teufel aus seiner Ecke hervor, und sagte gar freundlich zum Vogte: „Nun, lieber Freund, wollen wir uns jetzt langsam auf den Weg machen?“

Aber der Vogt war ein kluger gutsherrlicher Verwalter, der sich von keinem Teufel ein X für ein U machen ließ, der in seiner langen Praxis schon gelernt hatte, Jeden, der mit ihm zu schaffen hatte, vom Grafen von Henneberg an, den er am meisten schätzte und ehrte, bis zum Bauern herab, den er am wenigsten schätzte und ehrte, an der Nase herumzuführen, und der sich schon getraute, es im Punkte dieser Fertigkeit mit dem Teufel selbst aufzunehmen. Der Vogt

also sagte: „Nein, Bruderherz, du hast den Termin versäumt, und mußt dich nun schon gedulden, bis ich gestorben bin, und dir weitere Erlaubniß ertheilt wird."

Das verdroß aber den Teufel so gewaltig, daß er unter fürchterlichem Gestank nach oben und nach unten ein Gas auspustete, welches sich am flackernden Herdfeuer entzündete und eine Explosion verursachte. Nicht nur Thüren und Fenster zersprangen, durch welche er wüthend hinausfuhr, sondern das ganze Schloß in seinen Grundvesten wurde erschüttert, so daß der Vogt, dem das Feuer Haare und Bart versengt hatte, mit knapper Noth das Freie erreichen konnte; der Pater aber, welcher in Pontificalibus erschienen war, um den Urheber des Bösen zu vertreiben, es für gerathen hielt, gar nicht hineinzugehen.

Der Vogt bedachte für seine wunderbare Rettung Kirchen und Klöster reichlich, in Nüdlingen aber machte er eine Stiftung, daß jeden ersten Pfingsttag Mittags 12 Uhr ein vollständiges Grabgeläute geläutet werden solle.

In der nächsten Nacht aber, als der Vogt, der Henneberg verlassen und das Castrum in Nüdlingen bezogen hatte, in seiner neuen Anwartschaft auf den Himmel ganz behaglich schlief, soll um 12 Uhr der Teufel gekommen sein, ihn sanft an der Kehle gepackt und aufgeweckt haben.

„Erdwurm, sagte er, du hast mich mit deinem Pfaffen um deine Seele betrügen wollen; aber ich sage dir, so du nicht auf der Stelle in deinem Stiftungsbrief sagest, daß jeder Pfaffe, der dieses Läuten unterläßt, mir statt deiner zur Verfügung gestellt sein solle, so breche ich dir augenblicklich den Hals."

Der Vogt hätte noch weit mehr geschrieben, um sich seinen alten Freund vom Halse zu schaffen, und machte daher keine Umstände, diese gefährliche Klausel beizusetzen.

Als daher einst ein Pfarrer dieses Grabläuten unterließ, fingen die Glocken von selbst an zu läuten; er aber wurde von unsichtbaren Händen geplagt und gezwickt und des Nachts aus dem Bette geworfen. Seitdem hat es keiner mehr unterlassen.

Der Stiftungsbrief ist zwar verloren gegangen, aber der Gebrauch wird bis auf den heutigen Tag beibehalten.

Das Schloß verfiel, Niemand weiß wie und wann, der größte Theil des Schatzes aber liegt noch auf dem Burgberge vergraben, wird alle 100 Jahre gesehen, und um ihn herum sitzen graue Männer.

Das wollte vor etwa 80 Jahren ein alter Schuhmacher von Münnerstadt, der von Kissingen auf der alten Straße über den Berg nach Hause zurückging, vom rechten Wege abkam, und sich auf den Schloßhof verirrte, gesehen, und sogar einige Goldstücke mitgenommen haben, welche er aufbewahrte, um seinen Sohn studiren zu lassen. Allein in dem Teufelsgelde war kein Segen, der Junge blieb immer ultimus, bis das Geld fort war, — dann machte er es wie sein Vater, und wurde ein Schuster.

Das ist die Sage vom Grabgeläute an jedem ersten Pfingstfeiertage in Nüdlingen.

II.

Geschichte der freiherrlichen Familie von und zu Erthal.

Aus den Quellen dargestellt von Dr. Kittel, Professor in Aschaffenburg.

Wenn man von Hammelburg im fränkischen Saalthale auf der Straße nach Brückenau fortwandert, gelangt man in ein freundliches Seitenthal der Saale, welches der Länge nach von dem Erbache durchflossen wird, und nach Ueberschreitung des genannten Baches nach Untererthal, eine halbe Stunde weiter aufwärts nach Obererthal und im engsten und obersten Theile des Thales nach Thulba, einem ehemaligen Benedictinerkloster, das, als Probstei vom Abte von Fulda gegründet, mit dem Eigenthume des ganzen Erthales begabt wurde, und als Filiale von Fulda abhing. Dieß schloß jedoch nicht aus, daß in diesem Thale auch freie Leute mit Grundeigenthum angesessen waren; und dazu zählte auch unsere Familie von Erthal, eine der ältesten Frankens, deren männliche Glieder für Kloster Fuld heerpflichtig waren; denn der Abt von Fuld hatte, mit der Stadt

Hammelburg und dem anliegenden Lande als Reichsgrund schon von Karl dem Großen begabt, auch die Pflicht der Heerfolge übernommen, welcher Leistung er durch adelige Schirmvögte genügte.

Zwischen Unter- und Obererthal befindet sich ein Hügel, welcher zum Eigenthum des Klosters Thulba gehörte, aber gar nichts eintrug. Dieser Hügel gab den Anfang der Burg Erthal.

Das Dorf Haritale (auch Eritale genannt) nebst seinem Umgriffe war schon im Jahre 777 von Karl dem Großen nach einer im Palaste Haristal ausgefertigten Urkunde dem Kloster Fulda geschenkt worden [1]).

Der Erste der Erthale, welcher in der Geschichte der Familie auftritt, ist Switmodi von Erthal, welcher den 14. Juli 796 dem Kloster Fuld seine Rodungen und Urbarmachungen, die er an dem Bache Elmaha unter dem Orte Kitzicha (Kissingen) im Saalgau zu seinem Seelenheile legirte. Da derselbe jedoch die Einwilligung seines Sohnes nicht eingeholt hatte, so machte dieser, genannt Rhabo (Rabo), nach fränkischem Rechte Einsprache dagegen. Zur Beseitigung von Rechtsstreitigkeiten wurde Rhabo vermocht, dieses Gut Elmaha vom Kloster Fuld zu rechtem Lehen zu nehmen [2]), woraus bereits ersichtlich ist, daß die Familie zum fränkischen Adel gehörte, und insbesondere zur Ritterschaft an der Rhön und Werra, welche schon im dreizehnten Jahrhundert bestand. Als solche verschmähte sie es ebenso wenig, wie die Landgrafen von Thüringen, die Herren von Henneberg, von Eberstein u. a. in

---

[1]) Schannat, Tradit. Fuldens. Buconia vetus pag. 427.

[2]) Schannat, loc. cit. pag. 57 No. 117, No. 118 et 119.

Dienste des Fürstabtes von Fuld zu treten, Ministeriale zu werden, und dagegen weitere Lehen zu empfangen.

Das von Erthal'sche Wappen war ein viergetheilter Schild: im ersten und vierten Felde drei rothe Balken im weißen Felde (als fränkischer Heerschild), das zweite und dritte Feld gleichförmig blau. Der Helmschmuck: zwei Büffelhörner mit denselben Tincturen, und so auch die Helmdecken.

Die Familie zeichnete sich schon damals, wie bis in die neuesten Zeiten durch große Rechtlichkeit und ungetrübte Ehrenhaftigkeit aus, so daß ihr nie die Raubsucht vorgeworfen werden konnte, welche so manche adelige Familie in den älteren und mittleren Zeiten verunzierte[1]), sondern sich durch Kriegsdienste und Sparsamkeit bestrebte, ihre Besitzungen zu vergrößern. Daß manche Glieder der Erthal'schen Familie als Ministerialen von Fuld, Würzburg, Henneberg, viele als Glieder von Klöstern erscheinen, darf uns daher nicht wundern.

---

[1]) Man ist übrigens im Irrthume, wenn man in neueren Zeiten, aus Unkenntniß der damaligen Verhältnisse, dieß Zugreifen nach zweifelhaften Gütern oder das Erheben von Zöllen von Kaufleuten für gemeinen Raub erklärt. Der niedere Adel machte es nur den Fürsten nach, und bedurfte es um so mehr, als nach fränkischem Rechte die Söhne das Erbe des Vaters theilten, und dadurch die Erbtheile immer kleiner wurden, so daß die Söhne meist nicht mehr standesgemäß leben konnten. Kostete ja damals ein Harnisch, Helm und Pferd eine ungeheuere Summe, die aus dem kleinen Gute nicht mehr zu erzwingen war. Daher kommt es auch, daß so manche Herren Diener von Fürsten, Bischöfen und Grafen wurden (Edelknechte), um ihrer Familie anständiges Auskommen zu verschaffen, und daher die Erscheinung, daß, wenn die Familie zahlreich war, so viele Kinder den Klöstern übergeben wurden, und daß damals alle Mönche und Nonnen von Adel waren.

Bekanntlich waren die Herren von Henneberg Burggrafen von Würzburg, und residirten daselbst im Grafeneckerthurme; auch waren sie Marschälle der Fürstbischöfe zu Würzburg, und hatten als solche das Heer letzterer zu führen. Die Herren von Erthal, von den Hennebergern gegen Lehen zu Mannen erworben, waren bei der Heerfolge unter ihnen Kriegshauptleute, und erscheinen daher neben ihnen in den Heerzügen als Unterführer, wodurch sie immer mehr Lehen verdienten. Auch in späterer Zeit, als die Grafen von Henneberg eher gegen als für Würzburg zu Feld zogen, waren die Erthale fränkischer Linie dem Marschallamte zugetheilt.

Diese henneberg'schen Lehen waren aber nicht der erste Grundbesitz der von Erthal'schen Familie. Denn schon vorher waren die von Erthal, ursprünglich freie Franken, vom Fürstabte zu Fuld gegen die Verpflichtung zu Kriegsdiensten mit Fulder Lehen im Saalgaue, wie schon bemerkt, belehnt worden; erst dann, als die edlen Herren von Henneberg das Fulder Banner trugen, und die Erthale gleichfalls zu Mannen annahmen, erhielten letztere dagegen von den Hennebergern Fulder Lehentheile zu Afterlehen.

Würzburger Lehen erwarben aber erst im vierzehnten Jahrhundert einige Glieder der Erthal'schen Familie, welche überhaupt erst im Laufe mehrer Jahrhunderte, mehr durch Kauf- und Eheverträge, ihre späterhin so ansehnlichen Lehen- und Allodialgüter gewann.

Vor dem zwölften Jahrhunderte geben uns Urkunden (und wir besitzen solche ohnehin nur von Kirchen und Klöstern) nur die obige Nachricht von der Familie der Erthale. Erst 1133 begegnet uns Bernhard von Erthal, Edelknecht, als Fulder Ministeriale, und zwar als Zeuge in einer Urkunde Adalbert's I. Erzbischofs von Mainz, über

Zehnten des Klosters Hersfeld[1]); und 1189 erscheinen Conrad, Probst von dem Filialkloster von Fuld St. Maria und Heinrich von Erthal, sein Bruder, ein Ministeriale des Abtes Conrad von Fuld, welche von letzterem den Auftrag erhielten, die Güter einzusehen, welche Graf Gerhard von Rieneck gegen den Ort Moppen, ein Fulder Lehen, in Tausch geben wollte, zu dem Zwecke um dort das Frauenkloster Schönau zu errichten, welches Commissorium sie zur Zufriedenheit beider Theile vollzogen[2]). Daraus ersieht man, welches Vertrauen beide genannten von Erthale bei dem Fürstabte von Fulda genossen. Derselbe Heinrich von Erthal, vermählt mit einer Guda von Hennenberg, erscheint 1193 als Zeuge, als das Filialbenedictinerkloster Holzkirchen mit Sybold von Durna etliche Gülthöfe zu Neubrunn und zu Lefelnhausen[3]) mit einander vertauschte.

Von dessen Nachkommen finden wir 1230 einen Burkhard, einen Konrad und einen Berthold von Erthal, Ritter, genannt von Skroppelrein, welcher 1294 zwei Söhne hinterlassen hatte: Richolf und Konrad von Erthal. Diese kauften dem Kloster Thulba um 14 Mark Silber zu freiem Eigenthume und zur demgemäßen Vererbung auf ihre männliche und weibliche Descendenz die Güter in Obererthal ab, welche sie von demselben Kloster zu Mannlehen besessen hatten, jedoch mit der Bedingung, daß sie die Güter dem Kloster als Lehen wieder anbieten und empfangen sollten (nach Art der damaligen feuda oblata), und daß, sollte die von Erthal'sche Familie aussterben, das

---

[1]) Wenk, Hessische Landes-Geschichte II. Urk. S. 82.

[2]) Gud. l. D. V. 357.

[3]) Ein eingegangener Ort.

letzte Glied die Güter dem Kloster legiren solle (Schannat, Clientela fuld. p. 289). Von deren Nachkommen hören wir nichts; aber die Güter blieben der Familie als freies Eigenthum, kamen jedoch durch die von Küchenmeister wieder an Fuld.

1259 sehen wir den Hans von Erthal als Ritter unter den Zeugen, als das Kloster Himmelspforten bei Würzburg von Heinrich von Schlitz etliche Höfe zu Himmelstadt erwarb.

Im Jahre 1264 bekam er und Meingot Gülten von Grünenberg Händel mit dem Deutschordenshause Mergentheim, welcher Rechtsstreit vor das geistliche Gericht zu Mainz gelangte, jedoch durch Schiedsrichter beigelegt wurde [1]). Auch war er 1250 unter den Zeugen, als Graf Hermann von Hennenberg und Friedrich Graf zu Castell mit dem Stifte zu Würzburg ein Bündniß abschlossen. Er war mit Martha von Trimpurg vermählt, und besaß von Würzburg die Vorburg von Trimburg, die Linsenburg genannt, zu Lehen.

Ein jüngerer Bruder, Heinrich von Erthal, wurde Mönch zu Fuld, und war so ausgezeichnet an Kenntnissen, Geschäftsgewandtheit und ritterlichem Muthe, daß derselbe zuerst zum Decan, und darauf, als er sich in dieser Zeit der Verwirrung im deutschen Reiche durch Kraft und Klugheit bewährt hatte, nach dem Tode des Administrators der Abtei, Sigfried, im Jahre 1249 selbst zum Abte gewählt wurde. Papst Innocenz IV. bestätigte alsbald die Wahl, und Bischof Theoderich von Neuburg segnete ihn hier-

---

[1]) Gud. c. D. III. p. 1197.

auf unter Assistenz der Aebte Wernher von Hersfeld und Wigand von Schlüchtern ein.

Heinrich, der vierte Abt dieses Namens, war nicht bloß ein frommer und tugendhafter Mönch, sondern auch ein kluger und muthiger Mann, selbst, wie es diese Zeit des Faustrechts und des Interregnums erforderte, ein tapferer und im Kriegshandwerke erfahrener Mann und Fürst.

Um sein, von allen Seiten bedrängtes und in die größte Noth gestürztes Land zu schützen, befestigte er zuerst alle geeigneten Orte, und besetzte sie mit tüchtigen Burgmannen, wie die Städte Hammelburg und Bach, die Marktflecken Mackenzell, Neuhof und Brückenau, und als Zufluchtsstätte für sich das Schloß Bieberstein und Salzburg bei Neustadt. Als dieß geschehen war, fing er an zu rüsten, und bekämpfte nun die Raubritter in seinem Lande, zerstörte ihre Burgen und trieb sie aus dem Lande hinaus, wenn sie sich seinen Anordnungen nicht fügten. Auch verband er sich mit dem Herren- und Städtebunde zu einem Landfrieden und zur Bestrafung der Friedensstörer.

Jetzt fingen seine eigenen Vasallen an, für ihre Wirthschaft zu fürchten, da er sie bei jeder Rechtsverletzung vor sein Gericht beschied. An ihrer Spitze stand selbst Berthold, Graf von Ziegenhain, sein Vogt über die, dem Kloster Fuld gehörigen, bedeutenden Besitzungen in der Wetterau, wo sich Berthold wie ein Landesherr benahm. Im Jahre 1252 zog dieser vor das feste Bienbach in der Wetterau, den Haupt- und Gerichtsort des Fulder Landes daselbst, belagerte und eroberte es, und zwar gleich nach erfolgtem Absagebrief. Heinrich war diese Gewaltthat unerwartet gekommen; allein rasch entschlossen, wie er war, zog er schnell einige Mannschaft zusammen, ging auf Berthold los, und

trieb ihn nach einigen Wechselfällen völlig in die Flucht. Nun mußte er seine eigene, von Ziegenhain'schen Kriegsleuten besetzte Burg Bienbach belagern. Dadurch gewann Berthold Zeit, wieder Leute zu sammeln und gegen Heinrich zu ziehen. Vor der genannten Veste standen sich nun beide Lager gegenüber, denn Heinrich hatte weislich seine Leute in ein befestigtes Lager zusammengezogen.

Da er seine Leute gut verpflegte, und Berthold Mangel litt, so liefen des Letztern Leute von Tag zu Tag mehr zu Heinrich über, der sie gnädig aufnahm. Der Ziegenhainer verlor dadurch den Muth, zog ab, plünderte und verbrannte aber vorher mehre Fulder Dörfer. Als Heinrich dieß gewahr wurde, zog er Bertholden nach, verbrannte ihm gleichfalls die sich widersetzenden Dörfer, umzingelte ihn, und schlug ihn dergestalt, daß er seine Grafschaft schutzlos verlassen mußte. Dann eroberte er wieder Bienbach und die Burg der Schenken von Lengsfeld und brannte sie aus, zum Schrecken seiner unruhigen und unbotmäßigen Vasallen.

Im Jahre 1253 zur Reichsversammlung nach Frankfurt berufen, erkannte er mit den Reichsfürsten den Wilhelm von Holland als deutschen König an, und wurde Konrad von Schwaben in die Reichsacht erklärt. In Frankfurt empfing er von dem Papste Innocenz, der auf seinen energischen, furchtlosen Charakter alles Vertrauen setzte, den gefährlichen Befehl, die Gräfin Margaretha von Flandern, welche sich den päpstlichen Befehlen widersetzt hatte, in den geistlichen Bann zu thun, wenn sie seiner, auf des Papstes Weisung erfolgten Mahnung nicht Folge leisten würde. Seine Aufforderung blieb jedoch ohne Erfolg, und Heinrich sah sich genöthigt, den päpstlichen Bann in allen Kirchen Deutschlands, wozu auch Flandern gehörte, ver-

kündigen zu lassen. Da aber Margaretha eine starke Partei in Deutschland, besonders im Norden, auf ihrer Seite hatte, so benutzten Heinrich's Vasallen diese Gelegenheit, sich gegen ihren Lehensherrn zu überheben und seine Lande zu verwüsten. Heinrich war nicht darauf gefaßt, er sammelte jedoch seine Getreuen, besonders in Franken, Grabfeld und Thüringen, übte sie erst ein, schaffte Kriegs- und Belagerungsmittel, überfiel erst die Kleinen, welche, da sich Heinrich zwei Jahre nicht rührte, in Sorglosigkeit hinlebten, bestrafte sie, und trieb in den Jahren 1257 und 1258 alle zu Paaren.

Um so viele und schwere Kriege führen zu können, brauchte Heinrich natürlich Geld, und zwar viel Geld. Er verkaufte daher dem Bischofe zu Minden (Witechind von Höven) die fuldische Stadt Hameln, welche ein Geschenk Karls des Großen gewesen war. Er erbaute die Burg Stolzenberg, vervollkommnete die Festungswerke von Herbrachteshausen, und legte in den Gebirgspässen sichere Wege an. Ueber dieser Arbeit, sein Land sicher zu stellen, und ihm den Frieden zu wahren nach dem Grundsatze: „Willst du Frieden, so sei zum Kriege gerüstet", rief ihn sein Schöpfer aus diesem Leben, das er ganz dem Wohlergehen seines Stiftes und seiner Unterthanen gewidmet, und sein Kloster zu hohem Ansehen in Deutschland gebracht hatte, im 13. Jahre seiner Regierung, nämlich 1261, betrauert von allen seinen treuen Dienern und Untergebenen, die den Werth eines starken Armes in ihm schätzen gelernt hatten[1]); war er doch deßhalb auch vom Kloster Hersfeld zu dessen Abte erwählt worden, so daß er Doppelabt war, — eine in damaliger Zeit höchst seltene Erscheinung.

---

[1]) Schannat, Histor. Fuld. I. 196—198.

Sein jüngerer Bruder Dietrich von Erthal starb als Probst des Filialklosters St. Andreas bei Fuld 1296, und stiftete daselbst sein Jahresgedächtniß [1]).

Bis daher besaßen die von Erthal bloß ein Wohnhaus und ein festes steinernes Haus (Gaden) auf einem Hügel von Mittelerthal, der ihnen vom Kloster Thulba überlassen worden war; dieses Haus ruhte auf steinernem Unter- und Umbaue, so daß dasselbe nur mit Leitern mühevoll erstiegen werden konnte. Vermochten ja doch im dreizehnten Jahrhunderte nur Fürsten, Grafen und edle Herren die Mittel zu erschwingen, Burgen zu erbauen. Freie besaßen meist nur Höfe, welche sie wo möglich, wenn sie auf Bergen oder Hügeln gelegen, mit 2—3 Fuß tiefen Gräben und Wällen oder mit Mauern, sonst aber, wenn auf flachem Lande befindlich, mit Mauern, Erdwällen und Wassergräben umgaben. Erst im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert wurde ein hoher Thurm (Donjon) mit 3—5 Fuß dicken Mauern und mit Umfassungsmauern von 2—4 Fuß Dicke hinzugefügt; ein solcher Thurm hatte zur ebenen Erde keine Oeffnung, sondern im ersten Stocke eine Thüre, zu welcher nur mittelst einer Leiter zu gelangen war.

Ich will hier gleich beifügen, daß diese Burg der von Erthale 1525 während des Bauernaufruhrs von den wüthenden Haufen, die in ihrer bestialischen Zügellosigkeit selbst Klosterkirchen nicht verschonten, ja die heiligen Gefäße aus denselben zu ihren Saufgelagen entweihten, ausgebrannt, von den Eigenthümern aber nicht mehr erbauet worden ist, weil die beiden damals bestehenden Familienlinien viel besser und schöner in den Schlössern von Elfershausen und Leuzendorf wohnten, während sich damals in der Burg Erthal nur

---

[1]) Schannat, Trad. Fuld. Buc. vet. p. 427.

ein Einnehmer und ein Förster aufhielten, die, nun obdachlos geworden, von der Familie eigene Häuser im Dorfe Untererthal angewiesen erhielten.

Der schon oben genannte Ritter Kunz (Konrad) von Erthal pflanzte den Stamm fort. Seine Tochter Margareth hatte den Andreas von Thüngen zum Gatten, und erhielt 1309 mit Erlaubniß des gräflich Henneberg'schen Lehensherrn zwei Theile des Zehnts von Holdereck zur Mitgift. Sein Sohn Hans II. von Erthal hatte eine von Kees zur Frau; dieser lebte um 1292, wo er unter den Zeugen des Ehevertrages zwischen Ludwig, Grafen zu Rieneck und Reinhard Grafen von Hanau über Verehelichung ihrer Kinder: Elisabeth, Gräfin von Rieneck und Ulrich, Herrn von Hanau auftritt, welcher Verabredung zu Lohr Erzbischof Gerhard von Mainz beiwohnte. Er hatte zwei Söhne: 1) Eberhard den Alten, 2) Heinz (Heinrich) von Erthal, Edelknecht, welcher 1319 dem Kloster Wächterswinkel einen Theil seiner Güter in Sondernach schenkte. Der letztere, von 1313 bis 1335 vorkommend, vermählte sich 1317 mit Sophie von Rawensburg, und wurde, da sein Bruder Eberhard der Alte unverehelicht blieb, der zweite Stammvater des Hauses, indem er mit ihr fünf Söhne erzeugte, nämlich: 1) Heinz, genannt der Alte, 2) Eberhard mit dem Beinamen der Junge, vermählt mit Kunigunde von Wipfelt, 3) Hans und 4) Diez (Dieterich), beide gleichfalls mit dem Beinamen der Alte, und 5) Ludwig von Erthal[1]).

---

[2]) Einen Fritz von Erthal, welcher mit dem vorgenannten Hans und Diez 1363 Weingärten am Spangesberge bei Dippach erkaufte, weiß ich in der Familie nicht unterzubringen. Wahrscheinlich war er auch ein Sohn Heinzens.

Von diesen fünf Brüdern starben Eberhard der Junge und Ludwig unseres Wissens kinderlos. Von diesem Ludwig (Lotze) wissen wir sonst nichts, als daß er mit seinem Bruder Diez dem Alten 1397 den Landfrieden am Rheine beschworen hat.

Heinz der Alte bekam bei der Erbtheilung nach dem Tode des Vaters als Aeltester einen Hauptheil des Eltern-Stammgutes, und vererbte es wieder auf seinen Sohn Heinz den Jüngeren. — Hans und Heinz die Alten kamen 1352 mit der Ritterschaft an der Rhön und Werra in Streitigkeiten, welche aber durch Vermittler gütlich beigelegt wurden.

Der zweite Sohn Eberhard der Junge blieb ohne Nachkommen, wie sein Oheim und Pathe Eberhard der Alte. Er war Ritter und wurde 1376 vom Fürstabte Konrad von Fuld zum Burgmann in des letzteren Schlosse Brückenau angenommen, wo er als Burglehen fünf Goldgulden von der Ungelte zu empfangen hatte [1]).

Der dritte Sohn Hans der Alte hatte zwar einen Sohn Hans den Jungen, dessen einzige Tochter Barbara sich mit Wilhelm von Schletten zu Kissingen vermählte, und so ihren Erbtheil an den Familiengütern in fremde Hände gebracht hätte, wenn sie nicht aus Liebe zum Stammhause diese Güter an die „Gevettern" mit Einwilligung ihres Bräutigams um billigen Preis abgelassen hätte.

Bis in's vierzehnte Jahrhundert war es allerdings Gewohnheit der adeligen Familien, daß nur der Aelteste derselben in Fällen die Lehen für sich und die lehensfähigen Familienglieder muthete und empfing; von da an aber geschah

---

[1]) Schannat, Clientel. Fuld. p. 289. Nr. 263 u. 364.

es, wo die Familie sich verzweigte, von den Aeltesten der Zweige. So geschah es 1363 bei der Grafschaft Henneberg durch die erwähnten Diez, Heinz und Hans von Erthal für sich und ihre Nachkommen wegen der Mannlehen, welche aus denselben Item bestanden, wie sie schon im dreizehnten Jahrhunderte verliehen worden waren. Dieselben drei Gebrüder: Diez, Heinz und Hans erkauften 1367 von der Familie von Saalecke verschiedene eigene Güter und Gefälle zu Mittelerthal, welche durch eine Erthal'sche Tochter an jene gekommen war, zum Familiengute zurück.

Der vierte Sohn Heinzens von Erthal: Dietz (Dieterich) erscheint 1371 als Ritter und sehr hoch angesehener Adeliger des Saalgaues, indem er in dem Lehensstreite der Gebrüder Eberhard und Götze, Voite von Rieneck zu Gemünden, mit dem Stifte in Aschaffenburg wegen der Güter in Langenprozelten, Kleingemünden und Herbrachtshain mit dem Domherrn von Mainz, Wilhelm Flach von Schwarzenburg, Eberhard von Fechenbach, Vicedom in Aschaffenburg, und Heinzen Dimar zum Schiedsrichter erwählt worden war. Er setzte, weil auch Ludwig ohne Leibes- und Lehenserben verstarb, allein den Stamm fort.

Diez war sehr auf Erhöhung seiner Familie bedacht: er suchte daher sein einfaches Haus in eine feste Burg zu verwandeln, wozu er, da der Grund Thulbaisch war, den Consens des Oberherrn, des Fulder Abtes, bedurfte. Deßhalb wandte er sich an den Fürstabt Friedrich, von welchem er auch mit seinen beiden Söhnen Ludwig und Diez 1384 auf Rufustag die Erlaubniß erhielt, „seine Husungen und Gaben, das jetztund auf einem Steinfuß gebauet steht, weiter zu bauen, zu besitzen und zu befestigen vor Sturm,

vor Gewalt und zu Were"; jedoch behielt sich der Abt vor, der zu großen Ausdehnung der Burg Einhalt zu thun, und setzte ihnen die weitere Bedingung, die Burg von ihm zu Lehen zu nehmen und für ihn offen zu halten.

Trotz dieses seines Strebens mußte Diez dennoch einige entfernte Güter verkaufen, namentlich 1389 die in Gerlachsheim an das Kloster daselbst, um eben Geld zum Baue der Burg Erthal und zum Rückkaufe der Stammgüter in Erthal, deren bereits oben Erwähnung geschah, zu erhalten, wie er denn hauptsächlich danach trachtete, die Stammgüter und Stammlehen zurückzuerwerben, die durch Theilungen und besonders durch Verheirathungen von Töchtern der Familie entzogen worden waren.

Diez war mit Henrike von Osterhilt zu Milz vermählt, mit welcher er zwei Söhne erzeugte:

1. Anton und 2. Heinrich von Erthal.

Sach- und Geschichtskundigen wird es bekannt sein, daß bei adeligen Familien, selbst in den Häusern von Fürsten und Grafen und edlen Herren, vor dem vierzehnten Jahrhunderte sehr selten ein regelmäßiger Stammbaum geführt wurde, und die Aufzeichnungen erst von der Zeit an erfolgten, als die Domcapitel zur Aufnahme eines Adeligen als Capitularen im dreizehnten Jahrhunderte den beschworenen Nachweis verlangten, daß der Nachsuchende wenigstens von vier Ahnen, die zum Schilde und Helme geboren waren, abstamme. Diese Ahnenprobe wurde im fünfzehnten Jahrhunderte auf acht und im sechzehnten auf sechzehn Ahnen erhöht. Daher kam es auch, und der Lehensfähigkeit wegen, daß nur die männlichen Descendenten alsdann sorgfältig verzeichnet, und die ehelichen adeligen Geburten immer von zwei adeligen Zeugen bekräftigt wurden. Auf weibliche Descendenz, die man nur als Last ansahe, und gerne in Klöster

unterzubringen suchte, um sie von der Erbtheilung zu entfernen [1]), nahm man bei den Aufzeichnungen nur dann Rücksicht, wenn durch sie der Glanz oder der Reichthum der Familie erhöht wurde. Dieß der Grund, warum auch bei der Familie von Erthal die weiblichen Familienglieder nur dann im Gedächtnisse blieben, wenn sie den männlichen Nutzen oder Schaden brachten.

Unser Diez von Erthal starb 1395. Seine Söhne Anton und Heinrich theilten die Eigengüter, ließen sich aber auf die Stammlehen gemeinsam belehnen, so 1454 bei dem Abte von Fuld mit Burg und Gaden Erthal, 1454 vom Fürstbischofe zu Würzburg mit dem Hofgute Elfershausen nebst dem dazu gehörigen Wein- und Fruchtzehent u. s. w. Anton vermählte sich 1412 in erster Ehe mit Barbara, einer Truchseß von Wetzhausen, und 1435 mit Anna von Wermerichshausen, und setzte allein den Hauptstamm fort, weil sein Bruder Heinrich, vermählt mit Brigitta von Truchseß, der mit denen von Schletten 1413 von den Grafen von Henneberg einen Theil des Lehens Bodenlauben als Afterlehen der Familie zugebracht hatte, 1457 ohne lehensfähige Erben verschied, so daß Heinrich, der älteste Sohn seines Bruders, das Schloß Bodenlauben mit Zugehör 1458 muthete und empfing.

---

[1]) Wir haben schon bemerkt, daß, nach fränkischem Rechte, nach dem Tode des Vaters alle Kinder sich in das Allodialvermögen der Eltern theilten; nur die Waffen, Pferde und die Mannlehen waren ausgenommen, die allein den Söhnen gehörten; waren aber die Lehen Fulder rechte Lehen, so gingen auch die Töchter in's Theil, und ließen ihr Lehen durch den Ehemann oder einen Blutsfreund vermannen. Majorate in dem heutigen Sinne gab es damals nur bei den Huben und Hörigen, nicht bei den Freien. Erbverträge in dem Majoratssinne gab es bei den Reichsfürsten, dem Adel überhaupt, erst im 14., 15. Jahrhundert.

Der sich bei dem älteren lehenreichen Adel einschleichende Gebrauch, ihre fürstlichen Lehen zu Afterlehen zu geben, und dadurch eine Vasallenschaft um sich zu bilden, fand auch bei unseren Gebrüdern Anton und Heinrich und deren Nachkommen Eingang; so z. B. gaben 1447 beide dem Hans Keller von Lohr das Holz Igel zu Hetzlos zu Lehen und 1473 der Sohn Anton's Diez dem Schultheißen Hans Kempf zu Hammelburg das Dorf Hetzlos.

Anton hatte vier Kinder: 1. Diez, 2. Anna, 3. Philipp und 4. Magdalena.

Nach dem Tode ihres Oheims Heinrich 1461 ließen sich Diez und Philipp ihr Stammlehen: Burg und Gaden Erthal vom Abte zu Fuld als Mann- und Tochterlehen erneuern.

Beide Brüder hatten auch 1454 vom Fürstbischofe zu Würzburg als Mannlehen empfangen: die Güter zu Elfershausen, bestehend in dem hohen Wildbann, dem Fischwasser im Methale, einer Wiese daselbst und dem gült- und zinspflichtigen Hofe daselbst, ferner das Mannlehen zu Westheim, bestehend aus einem Hause und Garten nebst 20 Morgen Artfeld, die in Erbleihe vergeben waren und Korngülte zahlten. Sie waren es auch, welche 1476 sich mit Otto Küchenmeister wegen der älteren Stammlehen und des Fischwassers zu Obererthal verglichen, und diese Rechte so dem Stamme erhielten.

Von Anton's von Erthal Töchtern vermählte sich Anna 1487 mit Jörg von Freudenberg, von welcher sich aber keine weitere Nachricht mehr finden läßt.

Die jüngere Tochter Magdalena heirathete den Otto von Küchenmeister, und trat in einem Vergleiche, wie schon erwähnt, mit ihrem Gemahl einen Theil ihres väter-

lichen Erbtheiles an ihre Brüder Diez und Philipp ab, welcher ihr nach fränkischem und Fulder Rechte an Allodialvermögen und Lehen zugefallen war. Von ihren zwei Söhnen veräußerte Kaspar Küchenmeister, der 1536 ohne Descendenz verstarb, den von seiner Mutter ererbten halben Rest Erthal'scher Güter theils in Kaufverträgen, theils durch letztwillige Schenkung an das Stift Fuld, und brachte hiedurch den Erthal'schen Stamm um die besten Stammgüter. Der zweite Sohn Hans Küchenmeister verehelichte sich zwar mit einer Tochter Diezens von Erthal, starb aber kinderlos, weßhalb sein Theil erthal'scher Stammgüter der Küchenmeister'schen Familie weiter zugefallen wäre, wenn nicht Anton und Diez von Erthal denselben zurückgekauft hätten.

Anton's zweiter Sohn Philipp, 1476 mit Petronella von Herbilstadt vermählt, kaufte von Anna den an sie gefallenen vierzehnten Theil des Stammgutes zu Erthal zurück. Er hinterließ, da sein einziger Sohn Michael, unter seinen Kindern das jüngste, 1501 vor dem Vater starb, bloß Töchter, und zwar:

1. Apollonia, mit Georg Diemar von Eilesberg vermählt.

2. Kunigunde, vermählt mit Reinhard, Forstmeister von Gelnhausen, welche ohne Kinder blieb, ihren Gatten frühe verlor, und 1543 im Nonnenkloster zu Kitzingen verstarb[1]).

3. Barbara, an Melchior von Wechmar verheirathet.

Diese Linie starb also 1502 mit Philipp selbst im Mannesstamme aus, so daß alle ihre Lehen auf den Nachstehenden fielen.

---

[1]) Gropp, Script. Wirceb. p. 757.

Sein älterer Bruder Diez (Dieterich) von Erthal nämlich, welcher die Stamm- und besonders die Eigengüter zu mehren bestrebt war, erzeugte in zwei Ehen, deren erste er 1461 mit Margaretha von Hutten, und nach deren Tode die zweite mit Magdalena von Exdorf einging, fünf Kinder, nämlich:

I. aus erster Ehe:

1. Barbara, welche 1506 den Hans Küchenmeister von Gamburg ehelichte, aber kinderlos verblieb.

2. Georg, welcher um 1492 und 1499 unter den Mitbelehnten aufgeführt wird, und 1536 zu Hammelburg verstarb, wo er auch begraben liegt.

3. Michael, welcher 1501 unverheirathet starb.

II. aus zweiter Ehe:

4. Burkhard, welcher allein den Stamm fortsetzte, daher von ihm weiter unten das Weitere gesprochen wird.

5. Johann, welcher 1500 in Fuld Mönch, 1520 Probst zu Klaukenau und später Probst zu Thulba wurde, von wo er als Probst auf den Sct. Michaelsberg bei Fuld vorrückte. Er unterzeichnete 1521 eine Bittschrift des Fulder Kapitels an den Papst, die Coadjutorwahl betreffend [1]).

Die oben genannten zwei ältesten Söhne von Diez und Margaretha von Erthal: Georg und Michael, verglichen sich 1499 mit Andreas (Endres) und Kilian, Gebrüdern von Schletten über das Burggut Bodenlauben bei Kissingen, das früher die Ritter von Mosbach (Maspach) als Burglehen besessen, aber mit schweren Schulden belastet hatten. Sie übernahmen und bezahlten einen guten Theil der Schulden, und da sie hiedurch sowie aus anderen

---

[1]) Schannat, Prob. p. 374.

Forderungen her als Gläubiger erschienen, bekamen sie mit Zustimmung der Lehensherren die Hälfte des Burglehens in Pfand und Nutzung. Dieselbe bestand 1. aus dem Hofe zu Ettingshausen, das ursprünglich ein Fulder Söhne- und Töchter-Lehen war. Der Fürstbischof von Würzburg wußte sich aber in die Hälfte des Obereigenthums zu setzen, daher theilten beide genannten Familien so, daß die Erthale den Fulder Theil, die von Schletten den Würzburger Theil erhielten [1]). Auf gleiche Weise wurde mit dem zweiten Bestandtheile, 2. des Burglehens, dem Burggute bei Kissingen selbst verfahren, welches aus einem Hofe und einem großen Garten vor Kissingen und 20 Morgen Feld bestand, und halb Würzburger Lehen, halb Allod war. Michael zahlte die Schulden und erhielt später den Allodialantheil, bestehend in dem Hofe und Garten vor Kissingen, während die von Schletten das Würzburger Lehen und die darauf lastenden Schulden erhielten.

Jenes Haus nebst Garten blieb bei der späteren Theilung auf Seite der Elfershauser Linie, war gewöhnlich der Sitz eines geistlichen Herrn aus der Familie, und wurde zum Stammgute dieses Zweiges der Familie gerechnet.

Unser Dietz von Erthal scheint durch die Verbindung mit seiner ersten Gemahlin zu einigem baaren Vermögen gekommen zu sein, weil er ein Jahr nach seiner Vermählung das Hofgut Elfershausen von den Herren von Fischborn zu Orb als Würzburger Lehen erkaufte.

Der unter Ziff. 4. oben aufgeführte Sohn Diezens, Burkhard, wurde 1492 geboren, vermählte sich später mit Sibylla Schott von Eichelsdorf, und that von 1520

---

[1]) Später kauften die Erthale auch noch den Schletten'schen Theil, und lösten endlich die Fulder Lehenherrschaft ab.

an als fürstbischöflich Würzburg'scher Rath und Amtmann zu Waldaschach Dienste. Von der Ritterschaft des Cantons Rhön und Werra wurde er 1523 auf den großen Rittertag nach Schweinfurt beordert und daselbst von der fränkischen Ritterschaft als Gesandter an Kaiser Karl V. geschickt. Dieselbe Ritterschaft wählte ihn zum ritterschaftlichen Rathe und Truhenmeister. Bei dem Kaiser stand er in hohen Gnaden, und wurde 1545 zur Zeit des Interims von demselben beauftragt, über die Religionsgesinnung der Mitglieder der fränkischen Ritterschaft an ihn selbst unmittelbar Bericht zu erstatten. Obgleich mit seiner Familie streng an dem Glauben seiner Väter haltend, war er seiner angestammten Aufrichtigkeit nicht ungetreu, und erstattete seinen Bericht mit Discretion und ohne Parteileidenschaft. Er hat daher seinen Namen im Frankenlande zu höchstem Ansehen gebracht.

Als Burkhard 1519 sich verehelichte, waren die Erthal'schen Eigengüter und Lehennutzungen noch in zwölf Theile getheilt. Sein Vater und Oheim hatten schon $^3/_{14}$ Theile von den Kuchenmeistern, Schletten und Andern zurückgekauft; er strebte auch die übrigen Theile wieder an den Erthal'schen Mannsstamm zurückzubringen, da er bald der einzige war, welcher jenen vorstellte. Doch waren immer noch $^7/_{14}$ der Erthal'schen Eigengüter und Lehen in fremden Händen. So gab z. B. Kaspar Küchenmeister 1506 seinen Theil an dem Erthal'schen Lehen zu Hetzlos gleichfalls dem Keller Johann Kempf zu Hammelburg zu Afterlehen, und so verglichen sich 1508 Georg und Burkhard von Erthal mit Kaspar und Hans Küchenmeister über strittige Zehnten, Weinschenkgerechtigkeiten, Frohndienste und Dorfordnung von Mittelerthal. Im Jahre 1509, wo noch Georg und Burkhard die Erthal'schen Güter gemeinsam verwalteten, kauften sie verschiedene Felder zu Erthal zu Eigen,

und 1514 von der Wittwe des Philipp von Erthal dessen sämmtliche Gerechtigkeiten, Güter und Gefälle zu Mittelerthal. Das Burggut von Bodenlauben zu Kissingen, welches denen von Erthal und denen von Schletten schon längst verpfändet war, verkaufte nunmehr Hans von Mosbach (Maspach) 1525, aus Aengsten vor dem Bauernaufruhre und wegen schwerer Schuldenlast, vollständig, so daß beide Familien, wie schon erwähnt, in den unwiderruflichen Lehenbesitz kamen, und die Erthal'sche Familie durch Bezahlung der darauf haftenden weiteren Schulden in den Allodialbesitz der Güter in der Kissinger Gemarkung gelangte. Auf ähnliche Weise erging es mit dem Schlosse zu Elfershausen, welches die Bauern 1525 ausgebrannt hatten, und das den Herren von Hutten zuwider geworden war. Sie verkauften es an die Herren von Erthal mit allem Zugehöre an liegenden Gründen und Gefällen als freies Eigenthum. Diese ließen das Schloß wieder einigermaßen in Stand setzen, so daß es später der Stammsitz eines Zweiges der Familie wurde, der sich danach benannte. Ebenso verglichen sich 1529 Georg und Burkhard von Erthal mit Kaspar und Hans Küchenmeister über die Zehent-, Zins- und Lehengerechtigkeit der Feldlage zu Untererthal, die Schneid genannt.

Der Streit zwischen dem Abte von Fuld und den Lehenträgern Wolf von Schaumberg und Burkhard von Erthal über die Vogtei der Pfarräcker zu Dippach und verschiedene Güter zu Untereschenbach wurde 1531 durch ein Mannengericht zu Fuld entschieden.

Der Stammherr derer von Erthal, Burkhard, erneuerte 1540 dem Wolf Kempf, fuldischem Amtskeller zu Hammelburg, sein Afterlehen zu Hetzlos.

Sein ganzes Leben lang blieb er seinem Ziele, die Stammgüter seiner Familie wiederzugewinnen und noch zu vermehren, getreu. Außer den schon erwähnten Gütern erkaufte Burkhard nämlich noch die Mühle in Mittelerthal, wovon $^3/_4$ nebst $^1/_2$ von den Frohndiensten dem Stifte Fuld durch die Küchenmeister zugekommen und nur das übrige $^1/_4$ und $^1/_2$ dem Stamme von Erthal verblieben waren. 1542 erkaufte er ferner von Kunz Behm dem Jüngeren und Hans Wahler zu Hammelburg 6 Aecker und Wiesen unter dem Pfuhl und dem Dorfe Obererthal. Durch Vergleich erwarb Burkhard 1548 von dem Abte zu Fuld auch wieder das Fischwasser an der Schneid zu Obererthal, das durch Otto Küchenmeister verloren gegangen war. Sein letzter Erwerbsact bestand in der Auslösung der den Sill'schen Erben verpfändeten Mühle zu Obererthal im J. 1550.

Da Burkhard selbst neun eheliche Kinder erzeugt hatte, so mußte er fürchten, daß die Zersplitterung der Familiengüter durch dieselben auf's Neue einreiße. Er verordnete daher in seiner letztwilligen Verfügung vom 21. April 1552 unter Zustimmung seiner großjährigen Kinder, daß, so lange männliche Glieder in der Familie vorhanden seien, die Glieder weiblichen Geschlechts durch Erbtheilung oder Aussteuer nicht in den Besitz Erthal'scher Güter oder Lehen kommen, sondern die Töchter jeder Zeit mit Geld zu adeligen Ehen ausgestattet werden sollten.

Dadurch wurde zwar die Zersplitterung der Güter durch die Töchter, nicht aber durch die vogtbaren Söhne verhindert.

Burkhard starb 1553, fünf Jahre nach dem 1548 erfolgten Tode seiner Gemahlin.

Die Erben, beider eheliche Nachkommen, waren folgende:

1. Hans Jörg, geb. 1520;
2. Ursula, geb. 1525;

3. Sabine, geb. 1527;
4. Christoph Heinrich, geb. 1528;
5. Anna, geb. 1529;
6. Helena, geb. 1530;
7. Lorenz Michael, geb. 1531;
8. Margaretha, geb. 1532;
9. Barbara, geb. 1534.

Fräulein Ursula wurde Gemahlin Sebastians von Witzenhagen auf Helmers, und starb 1542, also vor ihrer Mutter; Fräulein Sabine heirathete 1542 Valentin Truchseß von Hennenberg, und starb 1562; Fräulein Anna heirathete Hans Fuchs von Wonfurt, Amtmann zu Schönbronn, und starb 1560; Fräulein Helena verehelichte sich zweimal: in erster Ehe mit Hans von Sterbfritz (Sterphert) zu Remershag (Römersgehaig), in zweiter Ehe mit Reinhart von Haun zu Brückenau, sie verschied 1563; Fräulein Margaretha heirathete Philipp Küchenmeister von Gamburg; Fräulein Barbara den Herrn Reinhard Forstmeister zu Gelnhausen.

Sie alle und ihre Nachkommen verschwinden aus der Familiengeschichte, da es am Mannsstamme nicht fehlte, und alle bei ihrer Verheirathung auf die Familiengüter, den Fall des Aussterbens des Mannsstammes ausgenommen, Verzicht hatten leisten müssen.

Von den drei Söhnen wurde der letzte, Lorenz Michael, in das Fulder Capitel aufgenommen, und starb als Probst des Sct. Michaelsklosters bei Fuld, gleichfalls unter Verzicht auf die Familiengüter. Dagegen setzten die zwei Söhne Hans Jörg und Christoph Heinrich den Stamm fort.

Diese beiden Brüder errichteten am Donnerstage Antonii 1555 unter sich einen **Burgfrieden von Erthal**[1]), wonach der Aeltere, **Hans Jörg**, die **fuldischen**, und der Jüngere, Christoph Heinrich, die fränkischen Güter und Lehen bekam, wodurch die frühere fuldische Linie unter Heinz von Erthal und die fränkische unter Diez von Erthal gleichsam erneuet wurden, jedoch mit Ausschluß weiterer Erbtheilung im Mannsstamme einer Linie, sondern nach den Grundsätzen der Majoratsherrschaft, d. i. mit dem Rechte der Erstgeburt und der linealen Erbfolge. Sollten in einer Linie keine männlichen Glieder ihres Stammes und Namens mehr vorhanden sein, so hätten alle Stammgüter derselben auf den Stammherrn der anderen Linie überzugehen; und sollte auch hier der Mannsstamm aussterben, so sollten alsdann die Abkömmlinge weiblichen Geschlechtes des letzten Stammherrn das Allodialvermögen und die Sohn- und Tochterlehen unter sich theilen. Bis zu diesem Ereignisse mußten alle Töchter bei ihrer Verheirathung immer einen Verzichtleistungsrevers bezüglich der Stammgüter ausstellen, jedoch vorbehaltlich des Heim- oder Ledigfalles[2]).

Wir haben nun beide von Erthal'sche Linien für sich zu betrachten.

---

[1]) Burgfriede ist ein Vertrag über Theilung der Familiengüter, aber ohne Todttheilung, d. h. ohne Verzicht auf das Erbrecht bezüglich der Familien-Stammgüter, und im Gegensatze zur Mutschirung, wo das Stammgut ungetheilt bleibt, die Renten aber nach Linien alljährlich getheilt werden. (Siehe den Anhang.)

[2]) Dieser Burgfriede ist wörtlich gegenwärtiger Abhandlung im Anhang beigefügt.

I. Fuldische Linie.

Hans Jörg von Erthal beginnt diese Linie, und erhielt alle Erthal'schen Güter und Lehen, welche im Fulder Gebiete lagen. Die Glieder dieser Linie schrieben sich daher von und zu Erthal, weil die Burg Erthal fulder rechtes Lehen war. Hans Jörg wurde Würzburgischer und Fuldischer Rath, Amtmann zu Bischofsheim v. d. Rhön, auch gräflich Hanau'scher Oberamtmann zu Hanau.

Von seiner Thätigkeit bezüglich seiner linealen Stammgüter findet sich Einiges aufgezeichnet. So erneuerte er 1555 dem Probstei-Verweser zu Thulba, Wolf Kempf, dessen Afterlehen, das Dorf Hetzlos, und muthete 1556 als Familien-Aeltester das Burglehen Erthal für sich und alle von Erthal. 1557 erkaufte er zu Hetzlos verschiedene Aecker, die er in Zeitpacht gab; das kurz vorher erwähnte Afterlehen Hetzlos kaufte er 1558 wieder zurück. Wegen der Weiderechte verglichen sich 1565 den 17. September Hans Jörg und sein Bruder Christoph Heinrich nebst den Orten Mittel- und Untererthal mit den Orten Hetzlos und Obererthal.

Wie wir bei der älteren Fulder Linie schon erwähnt, hatte Kaspar Küchenmeister von Gamburg bei seinem kinderlosen Tode die Hälfte seines Theiles der Burg und des Burggutes Erthal dem Kloster Thulba verkauft, resp. geschenkt, und zwar entsprechend der ersten Belehnung, wonach beides, Burg und Gut, bei Aussterben der Familie wieder an das Kloster fallen sollte. Allein die Erthal'sche Familie war noch nicht ausgestorben, sondern blühte in dem fränkischen Zweige noch fort. Im Jahre 1570 suchte Hans Jörg der Alte, der recht schmerzlich diesen Verlust von Familiengütern empfand, wodurch die Stammburg nur zur Hälfte im Besitze

seiner Familie verblieb, durch Vermittlung des Thulba'schen Kellers, Wolf Kempf, wieder in den Besitz der ganzen Burg, d. h. des Burgstalles und des ganzen Burggutes zu gelangen. Es gelang ihm, den Fürstabt Balthasar von Fuld dahin zu bringen, daß diese Hälfte gegen eine Abfindungssumme der Familie wieder zu Lehen übertragen wurde, vorbehaltlich des Heimfalles an das Kloster Thulba im Falle des Aussterbens der Familie. Der Probst von Thulba, Heinrich von Holzhausen, gab seine Einwilligung dazu.

Hans Jörg war unermüdlich in Vergrößerung und Wiederherstellung des Familiengutes. So kaufte er 1571 ein ganzes Bauerngut in Hetzlos, und gab es, nach dem richtigen Grundsatze, daß Erbleihen allmälig in Eigenthum übergeht, nur in Zeitpacht. Ebenso kaufte er 1580 einen jährlichen Erbzins von 7 Gulden, welcher von der Mankenanner-Wiese zu Erthal fiel, und 1582 von Ambros Hartlaub zu Hammelburg 3 Morgen zu Erthal liegende Aecker und Wiesen.

Hans Jörg I. starb den 20. Dezember 1583, nicht träumend, wie bald die von ihm begonnene Linie erlöschen würde.

Er hatte sich 1548 mit Cäcilie von Steinau, gen. Steinruck, von welcher er zwei Söhne erhielt, und nach deren Ableben mit der 22 Jahre jüngeren Anna von Thüngen vermählt, mit welcher er gleichfalls zwei Kinder erzeugte, so daß er im Ganzen vier Erben hatte, nämlich:

I. Aus erster Ehe:

1. Veit Ulrich, geb. 1551, und 1575 von Hans Konrad Bräunig von Schlettstadt zu Neapel erstochen;

2. Georg Dietrich, geb. 1566, und gestorben 1601. Von ihm, als dem einzigen Fortpflanzer der Fulder Linie, werden wir unten ausführlicher sprechen.

II. Aus zweiter Ehe:

3. Anna Katherina, geb. den 5. Januar 1568, heirathete 1598 den Joh. Ludwig Faulhaber, gen. von Wächtersbach zu Orb, und leistete auf die Lehengüter Verzicht.

4. Sibylla, geb. 1579, und 1594 mit Georg Schenk von Schweinsberg vermählt; sie starb 1597 den 2. Septbr.

Auf dem unter Ziff. 2. aufgeführten Georg Dietrich ruhte nach dem frühen Tode seines einzigen Bruders die alleinige Hoffnung auf die Fortpflanzung seiner Linie. Diese Hoffnung ward nicht getäuscht; aber mit seinem einzigen Sohne, der unvermählt blieb, starb die Linie aus.

Georg Dietrich setzte das Werk seines Vaters, so weit es auf Erhaltung der Besitzthümer seiner Linie und auf die Fortdauer blutsfreundlicher Gefühle mit der fränkischen Seitenlinie der Familie Erthal gerichtet war, eifrigst fort. So erneuerte er 1585 mit seinen Vettern der fränkischen Linie den bereits zwischen seinem Vater und seinem Oheime Christoph Heinrich 1555 errichteten Burgfrieden zu Erthal und errichtete einen neuen über die Elter-Mannlehen zu Hetzlos und Dippach.

Von seinen Lehensitzen nannte sich Georg Dietrich auf Höhler (Höllerich), Rieneck, Ober- und Mittelstreu. 1585 hatte er sich mit Eva von Lichtenstein (gest. 1635) vermählt, mit welcher er drei Kinder, einen Sohn und zwei Töchter, erzeugte:

1. Hans Jörg, gen. der Junge, von und zu Erthal, war geboren den 24. Januar 1587 und starb unvermählt 1640. Er legirte in seinem Testamente, als der Letzte der Fulder Linie, dem Kloster Fuld seine Hälfte an der Burg und dem Burggut Erthal zum großen Nachtheile der fränkischen Linie.

Mit ihm erlosch die Fulder Linie im Mannsstamme, und fielen daher gemäß dem erwähnten Burgfrieden alle auf deren Seite befindlichen Stammgüter an die fränkische Linie, deren Glieder sich nun ebenfalls von und zu Erthal nannten.

Von ihm finden wir in der Familiengeschichte mehrere Erwerbsacte verzeichnet, die wohl bemerkenswerth erscheinen dürften:

1609 gab er die Mühle zu Obererthal nebst etlichen Krautgärten, Wiesen und Buschholz dem Michael Schneider zu Schondra gegen einen jährlichen Canon von 7 Malter Korngült Dippacher Gemäßes und 4 Sommerhühnern in Erbleihe. In dieselbe trat aber noch im nämlichen Jahre der Schultheiß zu Schwärzelbach, Mathes Neuland ein.

Dagegen kaufte Hans Jörg 1611 von Andreas Kolb, Schäfer zu Kloster Thulba, die halbe Schäferei zu Untererthal, welche dem Kloster gehörte, und zur Gewinnung eines Schafhauses 1613 eine Hofraithe mit Haus und Garten in Untererthal. 1626 erkaufte er ebenso die sogenannten Raumen-Aecker zu Untererthal.

Nach einer weiteren Notiz entlieh er 1638 von seiner Schwester Kordula (siehe weiter unten) 100 Gulden, wonach er mit derselben in friedlichem Verhältnisse gelebt zu haben scheint.

Nach seinem Tode entstand über die Art des Lehens von Burg und Burggut zu Erthal ein Streit der Familie mit dem Kloster Fuld. Letzteres behauptete nämlich, daß das Lehen ein einfaches Burglehen und ein Mannlehen sei, während die Familie Erthal darauf bestand, es seien Burg und Gut nur aufgegebenes Lehen mit dem von dem Abte ausbedungenen Oeffnungsrechte für denselben. Bei genauer Unter-

suchung ergab sich der Irrthum beider Theile. Der Boden, worauf die Burg nebst Gut lag, gehörte allerdings zum Fulder Obereigenthume, die Burg war aber, wie wir schon erwähnt, mit Bewilligung des Grundherrn von den Erthalen erbauet, und vom Fulder Kloster nur das Oeffnungsrecht und die Belehnung vorbehalten worden, wie dieß bei zum Lehen aufgegebenen Allodialgütern stattfand (feudum oblatum). In der That hatte die Familie schon im vierzehnten Jahrhunderte dem Kloster Thulba, welches den ganzen Erthaler Grund von Fuld zur primitiven Dotation erhalten hatte, den Boden der Burg und das Burggut zu freiem Eigenthume abgekauft, und Thulba bloß die Bedingung gesetzt, daß der Boden mit Zuwachs, wenn die Familie ganz aussterbe, dem Kloster heimfallen sollte. Obgleich also Burg und Gut von Fuld zu Lehen getragen wurden, d. h. Fulda das dominium eminens und Oeffnungsrecht hatte, so waren doch, wie bei freiem Eigenthume, Söhne und Töchter darin erbfähig.

2. Christina, geb. den 27. März 1588, und vermählt mit Joh. Emmerich Voit von Rieneck; sie starb 15. October 1617. Ihr einziger Sohn Phil. Valentin war 1652 Fürstbischof von Bamberg geworden; jener starb 1635.

3. Eva Kordula, geb. den 29. Juli 1596, vermählt mit einem gewissen Andreas Feurer von Battenberg, gest. 1646.

Diese Heirath erfolgte gegen den Willen der Stammherren der fränkischen Linie von Erthal, welche daher und unter Berufung auf die schon erwähnten Burgfrieden, dem Feurer nach dem Tode Hans Jörgs des Jungen, als des Letzten der Fulder Linie, den von ihm angesprochenen Theil

an den Fulder Mann- und Töchterlehen verweigerten. Es kam darüber zum Kriege; denn Hans Jörg hatte der Kordula, d. h. ihren Kindern, das Dorf Hetzlos und andere benachbarte Güter verheißen. Feurer fiel in die nahen Erthal'schen Güter ein und wüthete — wie zur Zeit des Faustrechtes üblich — mit Verheerung und Brand, suchte aber endlich den Entscheid des Fulder Lehenshofes nach, weil der Abt dem Unfuge in dem seiner Lehensherrlichkeit unterworfenen Lande nicht länger nachsehen wollte. Der Lehenhof sprach dem Andreas Feurer das Dorf Hetzlos und andere kleine Güter zu. Als dagegen die fränkische Linie geltend machte, daß Hetzlos Henneberg'sches Lehen sei, entgegnete der Lehenhof, daß die Grafen von Henneberg diese Güter selbst von Fuld zu Lehen getragen hätten, der Lehenhof von Fuld daher der competente sei. Nun suchte die fränkische Linie mit Feurer einen Vergleich herzustellen, welcher denn auch 1658 dahin zu Stande kam, daß sich Feurer mit einer Bauschsumme von 500 Reichsthalern zufrieden stellte.

II. Fränkische Linie.

Christoph Heinrich, welcher die fränkischen (Henneberger und Würzburger) Lehen bekommen hatte, war geboren 1528, residirte nach der Theilung zu Elfershausen, und schrieb sich: auf Elfershausen, Kist und Leuzendorf, welches letztere er 1589 vom Fürstbischofe zu Würzburg, Julius Echter von Mespelbrunn, zu Lehen erhielt, während er das Burglehen zu Erthal schon 1585 von dem Abte zu Fuld empfangen hatte. Zu seinen Eigengütern fügte er durch den Kaufvertrag mit Martin Bauer zu Kissingen noch folgende Güter im Kaufwerthe zu 1200 fl. zu:

55¼ Morgen Artfeld,
62¼ „ Wingert,
34¼ „ Wiesen,

dann vier Schillinge und drei Pfennige Zins.

Er starb den 10. August 1592. In seinem Testamente schied er die Güter aus, welche als Witthum seiner Frau auf Lebenszeit zu ihrem Nießnutze stehen sollten, und was sein Sohn Georg Eirich, sein Enkel Johann Albrecht und seine Urenkel Julius Gottfried und Veit Dietrich erhalten sollten. Er stand in zwei Ehen: in erster mit Maria Josepha Fuchs von Burgbreitbach, und in zweiter mit Dorothea Ochsin von Gunzendorf. Mit jener erzeugte er drei Kinder:

1. Bernhard, geb. 1549;
2. Anna Maria, geb. 1550, wurde vermählt mit Hans Christoph von Schletten zu Kissingen;
3. Georg Eirich.

Mit seiner zweiten Gemahlin erzeugte er:

4. Veronika, geb. 1552, welche 1591 Heinrich von Bibra auf Schwebheim heirathete, und schon 1594 starb.

5. Anastasia, geb. 1553, vermählt mit Titus Voit von Rieneck zu Kleingemünden, Irspringen, Zellingen, Dittenbronn, Heidenfeld und Billighausen; starb 1602.

Bernhard wurde 1565 den 26. Juli Domicellar an der Kathedrale zu Würzburg, resignirte den 24. Sept. 1579, starb jedoch unverehelicht 1591.

Dagegen setzte Georg Eirich (Erich) von und zu Erthal den Stamm fort. Er war 1551 geboren, wurde fürstbischöflicher Rath und Amtmann zu Mainberg, und ehelichte 1572 die 21jährige Regine Kunigunde von

Rosenberg, und in zweiter Ehe Juliane von Schletten. Während die letzte Ehe kinderlos blieb, hatte er aus erster Ehe fünf Söhne. Er war ein guter Hausvater, mehrte die Güter, und erzog seine Söhne zu tüchtigen Männern. Als 1576 der Abt zu Fuld, Balthasar, von dem Capitel genöthigt worden, abzudanken, und in das Mainzer Land geflohen war, sendete Fürstbischof Julius als Ordinarius sogleich den Georg Eirich von Erthal, im Vertrauen auf die Festigkeit seines Charakters und seine Ehrenhaftigkeit, nach Fuld, um in seines Herrn Namen die Zügel der Regierung zu ergreifen. Er führte denn auch, diesem hohen Vertrauen entsprechend, unter den schwierigsten Verhältnissen die Regierung des Fulder Landes, bis 1577 Kaiser Rudolph II. den Deutschordens-Großmeister Heinrich von Bubenhausen als Administrator einsetzte [1]).

Wegen des Rückkaufes verpfändeter Güter, Ausstattung von Töchtern und wegen Ankaufs neuer arrondirender Güter hatte die Familie viele kleine lästige Schulden contrahiren müssen; um diese zu tilgen, und nur einem Gläubiger verpflichtet zu sein, entlieh dieselbe 1580 von dem Domcapitel zu Bamberg in runder Summe 12,500 Gulden, und verpfändete dafür ihre gesammten Güter.

Mit dem Ueberschusse, der nach Tilgung der Schulden blieb, kaufte Georg Eirich von der Familie von Stetten den Wachtelhof zu Kissingen als Eigengut, 1596 den Freihof (Frohnhof, Herrenhof) zu Westheim, und am 7. Februar desselben Jahres mit Genehmigung des Fürstbischofs Julius von Veit Ulrich von Mosbach den halben Theil des Zehents und einen Hof zu Gochsheim

---

[1]) Schannat, Prob. Fuld. p. 63.

als Mannlehen. (Diese Lehen erhielt später die Leuzendorfer Linie.)

Im Jahre 1598 forderte der Kaiser von der fränkischen Ritterschaft die Türkensteuer. Zwar protestirten die Rittercantone, allein dieselbe ward dennoch dahin vertheilt, daß jeder Sattelhof (von 2 Huben) einen Reiter stellen oder 40 Gulden zahlen müsse. Dieß war für die beiden Erthal'schen Linien bei ihren zahlreichen Lehen eine sehr bedeutende Steuer.

Zu Anfang der neunziger Jahre hatte Eirich, keine Gelegenheit nach Mehrung seiner Güter außer Acht lassend, mit Genehmigung des Fürstbischofs Julius noch mehre kleinere Lehen von Daniel von Thüngen erworben:

1. ein Drittel des Zehents zu Westheim an Getreide und Wein, und einen Juden;

2. ein Drittel am Zehenten zu Feuerthal und vom Zehenten am Zimmerberge und Hasselberge.

Urkundlich besaß Georg Eirich I. an Allodialgütern:

1. einen Theil am Zehenten zu Arreshausen;

2. Güter zu Winkels und Eltingshausen;

3. 150 Morgen Artfeld und 4 Morgen Wiesen zu Kissingen.

II. An älteren Lehen besaß die fränkische Linie:

1. in Nüdlingen 60 Eier oder 2 Pfund Heller, dann eine Gülte von 19 Gulden und 16 Pfund Hellern;

2. in Lohra den Zehnten, die Scheuer für dessen Unterbringung aber war Eigenthum;

3. in Kissingen den von den Herren von Masbach und von Schletten erkauften ganzen Burgsitz Bodenlauben nebst Zubehör, bestehend in 40½ Morgen

Wiesen in 19 Stücken, 58$^1/_4$ Morgen Artfeld in 29 Stücken, 2 Morgen Garten in 4 Stücken, nebst einigen Zinsen und Gülten. Der Zehent zu Kissingen war Henneberg'sches Lehen und Sachsen=Weimar als Lehensherrn zugefallen. Als freies Eigenthum besaß die Linie zu Kissingen 150 Morgen Artfeld und 4 Morgen Wiesen. Die Lehen und der Eigen zu Hetzlos und zu Erthal, dann die Fulder Lehen zu Echzell, Berstatt und Reichelsheim in der Wetterau aber besaß die Fulder Linie, während die Rittergüter zu Elfershausen und Leuzendorf der fränkischen zugetheilt waren. Letztere besaß weiter:

4. als Henneberg'sches und Würzburger Lehen $^1/_3$ und von einem weiteren $^1/_3$ ein $^1/_4$ des Zehnten zu Gochsheim. Zur Concentrirung der Verwaltung kaufte Georg Eirich den 7. Februar 1596 unter Consens des Fürstbischofs Julius von Veit Ulrich von Masbach, wie schon bemerkt, den halben Theil des Zehents und den Zehnthof daselbst.

5. Zur Arrondirung kaufte Eirich 1602 von den Dimarn von Mattdorf etliche Lehengüter zu Gochsheim und Schonungen unter Consens des Lehenhofes.

6. Wie schon erwähnt, waren die Hauptbestandtheile der Besitzungen der fränkischen Linie die Rittergüter zu Elfershausen und Leuzendorf.

Dagegen verkaufte Georg Eirich 1599 dem Georg Dietrich von Erthal der Fulder Linie mit Genehmigung des Abtes zu Fuld die Obererthaler Mühle nebst 18 Morgen Feld und das Fischwasser, welche Fulder Erbleihen waren.

Um künftige Streitigkeiten unter den beiden Linien zu vermeiden, schied er mit seinem Vetter Georg Dietrich, als dem Stammherrn der Fulder Linie, in einer strengen Theilung das von Erthal'sche Allodialvermögen.

Bezüglich der schon längst getheilten Elter-Lehen bestand der schon erwähnte Burgfriede von 1585. Nachträglich bemerken wir hiezu, daß zwischen den Contrahenten ausgemacht war, daß in Fällen der Elter-Lehen die Aeltesten beider Linien muthen und für sich und alle Glieder der Familie die Lehen empfangen sollten, damit letztere bei dem Erlöschen einer Linie der anderen verblieben. So mutheten und empfingen denn auch Georg Eirich und sein Vetter Hans Jörg II. das Burglehen Erthal sammt dem Burgsitze Gochsheim und einer großen Zahl von Zehnten und Gülten von dem Fürstabte zu Fuld [1]).

Weil Georg Eirich sein Lebensende herannahen fühlte, theilte er 1623 mit seinen drei großjährigen, erbfähigen Söhnen. Er starb aber erst drei Jahre später, den 24. Dezember 1626, seine Gemahlin den 31. August 1629.

Ihre Kinder erlebten den traurigen 30jährigen Krieg mit seinen Bedrängnissen, Elend, Hunger und Pest; sie konnten nicht an Vermehrung des Vermögens denken, sondern durften sich glücklich schätzen, das Ihrige, so weit möglich, zu erhalten. Es waren derselben vier:

1. Jörg Wilhelm, geb. 1574. Er wurde Domicellar in Bamberg, dann den 24. September 1609 am Dome zu Würzburg, wo er 1621 zum Capitularen und 1623 zum Custos und Keller und endlich zum Scholasticus vorrückte; er starb den 21. Februar 1627, und wurde in dem Dome zu Würzburg begraben [2]).

2. Hans Christoph, geb. 1579. Da er Stammherr und Stammvater der Elfershauser Linie wurde, werden wir später von ihm im Besonderen sprechen.

---

[1]) Schannat, Clientel. p. 81. — Lünnig, Corp. jur. feud. III. p. 942.

[2]) Salver, Adelsproben. S. 526.

3. Johann Konrad, geb. 1583, wurde den 3. Dezbr. 1613 Domicellar zu Würzburg, resignirte 1617, wurde Reiterhauptmann bei dem Reichscontingente, und blieb am 8. November 1620 in der Schlacht am weißen Berge bei Prag [1]).

4. Albrecht Dietrich, geb. 1586.

Der in Humbrecht befindliche Stammbaum der Familie läßt Albrecht Dietrich schon 1638 sterben; da jedoch derselbe 1643 seinem Sohne Adam Albert das neu erworbene halbe Dorf Platz zur eignen Benützung überließ, als dieser sich 1640 mit Christina von Butlar verehelicht hatte, so scheint dieß ein Schreib- oder Druckfehler zu sein, und vielmehr 1648 gelesen werden zu müssen. Nach der ersten Lesart wäre Albrecht Dietrich 52 Jahre alt gestorben, nach unserer Annahme aber wahrscheinlich im 62. Lebensjahre.

Albrecht Dietrich hatte Leuzendorf zum Wohnsitze erhalten, und schrieb sich hienach. Er wurde Ritterrath des Cantons Baunach, und vermählte sich 1613 mit Agatha Susanna Voitin von Rieneck, die 1614 im Wochenbette starb, ihm aber einen Sohn, Adam Albrecht, hinterließ, welcher die Leuzendorfer Linie fortsetzte.

Sein Bruder, der unter Ziff. 2. schon genannte Hans Christoph, blieb dem Streben seiner Ahnen nach Vermehrung der Familiengüter getreu; er kaufte nämlich 1631 von Konrad von Breidenstein die Vogtei Simbach mit allem Zugehör und Zinsen, und 1646 von Hans Christoffel von Schletten, seinem Pathen, die andere Hälfte des Burggutes Bodenlauben, so daß es nun der Familie

---

[1]) Salver, Adelsproben. S. 526.

von Erthal fast allein gehörte; bezüglich des letzteren hatte als Lehensherr der Fürstbischof von Würzburg auf die gehörige Muthung hin seinen Consens ertheilt. Er hatte zwölf Kinder, und zwar:

1. Maria Kunigunde, geb. 1613, starb ledigen Standes.

2. Maria Amalia, geb. 1614, heirathete 1638 Georg Christoph Voit von Rieneck, Amtmann zu Ebern, und starb 1652. Der Umstand, daß die Heirath in den 30jährigen Krieg fiel, verhinderte deren Ausstattung mit Geld, weßhalb ihr ein jährlicher Geldzins von der ihr bestimmten Mitgift versprochen wurde. Da dieser aber nicht gezahlt wurde, so erhob sie und ihr Gemahl Beschwerde, verglichen sich aber 1652 mit dem Bruder Amaliens, Julius Gottfried, dem Stammherrn. Nach ihrem in demselben Jahre stattgefundenen Tode fing Voit eine Regreßklage gegen die Familie von Erthal an, welche erst 1658 durch neuen Vergleich beendigt wurde.

3. Maria Eva, geb. 1615.

*4. Julius Gottfried, geb. 1617, wurde den 9. Januar 1631 Domicellar in Würzburg, resignirte aber 1639, und wurde fürstbischöflich Würzburg'scher Rath und Amtmann zu Bischofsheim v. d. Rhön, Fladungen und Hilders, dann zu Homburg an der Werra, und war ältester Ritterrath in Franken, Orts Rhön und Werra. Er starb 1681, hat also den 30jährigen Krieg glücklich überlebt. Als Stammherr suchte er die Güter seiner Linie durch Ankauf der im 30jährigen Kriege fast werthlos gewordenen Grundbesitzungen zu mehren. So kaufte er zu seinen Gütern in Kissingen noch die Koppeljagd daselbst und zu Joritz.

Er war dreimal vermählt: 1641 mit Maria Regina von Lauter (Luter) und nach deren 1655 erfolgten Tode

1658 mit Maria Martha von Weiler, einer der drei Töchter Philipp Egenolfs von Weiler und der Erbtochter der Flache von Schwarzburg am Rheine, Maria Magdalena, weßhalb ihre Söhne in den Besitz einiger von Weiler'schen und der Flach'schen Lehen, namentlich von Groß-Wintersheim in der Pfalz kamen[1]). Als Maria Martha 1679 gestorben war, verehelichte er sich im Herbste 1681 zum dritten Male mit Maria Franziska Heußlein von Eusenheim; diese Ehe, die noch in demselben Jahre durch den Tod Gottfried's gelöst wurde, blieb jedoch kinderlos.

Julius Gottfried war eigentlich der erste Stammherr der Elfershäuser Linie.

Nach dem Erlöschen der Fulder Linie schrieben sich beide fränkischen Linien, die Elfershauser und die Leuzendorfer, von und zu Erthal auf Elfershausen, beziehungsweise auf Leuzendorf.

5. Maria Justina, geb. 1618, ging in den Orden der armen Clarissen zu Mainz, wurde Meisterin, und starb 1648.

6. Anna Susanna, geb. 1619, starb schon 1632.

7. Christoph Heinrich, geb. 1621, starb 1637.

8. Philipp Friedrich Wilhelm, geb. 1623, starb gleichfalls als Kind.

---

[1]) Obgleich am Ende des 16. Jahrhunderts die Familie Flach noch sieben männliche Erben hatte, so waren doch 1657 nur noch Töchter übrig; unter diesen hatte Maria Magdalena, vermählt mit Philipp Egenolf von Weiler vorm Spessart, allein drei Töchter, wovon allein die jüngste, Maria Martha von Weiler, mit Julius Gottfried von Erthal vermählt, die Stammmutter der Elfershauser Linie wurde, und den letzten von Weiler, Jost Philipp, Domherrn in Mainz, gestorben 1655, erbte.

9. Johann Sebastian, geb. 1624, jung gestorben.

10. Anna Maria, geb. 1626, starb in frühester Jugend.

11. Veit Dietrich, geb. 1628 den 2. Mai, wurde 1640 Domicellar zu Bamberg und Würzburg auf die Resignation seines Bruders Julius Gottfried; 1653 wurde er Capitular zu Würzburg, dann Custos zu Bamberg; 1673 den 17. Mai war er unter den Begleitern des Fürstbischofes Joh. Hartmann von Rosenberg, als dieser seine Huldigungsreise nach Kitzingen machte. Dietrich, der sich seiner ledigen Geschwister sehr annahm, hielt sich gerne in Kissingen auf, wo er auch 1676 von dem Stephaner Kloster zu Würzburg die niedere Jagd um Kissingen für die Familie erkaufte. 1685 feierte das Bamberger Domcapitel Dietrichs Jubiläum. Dietrich war auch Canonicus zu St. Gangolf in Mainz, wohin er mit Erzbischof Johann Philipp von Schönborn öfter kam. Er hatte im Kapitelhause zu Würzburg einen Altar zu den fünf hl. Wunden setzen lassen, welcher sein Wappen trägt; sein Grabmal befindet sich im Dom zu Würzburg[1]). Er überlebte sein Jubiläum nur um ein Jahr, indem er am 23. Dezember 1686 auf dem Gute zu Kissingen verstarb.

12. Maria Rosina, geb. 1630, starb in der Jugend.

Alle diese Kinder hatte Hans Christoph von einer einzigen Gemahlin, der Maria Gertraud Echterin von Mespelbrunn. Diese hatte ihm als Heirathsgut $\frac{1}{3}$ des Zehntes zu Gochsheim, ein Würzburger Lehen, und Güter zu Hetzlos zugebracht. Diese Güter bestimmte der Großvater Christoph Heinrich in seiner Erbtheilung als

---

[1]) Salver l. c. XIII. Nr. 34.

Muttergut für seine Enkel Julius Gottfried und Veit Dietrich, welche auch jene unter sich theilten.

Hans Christoph war fürstlich Würzburgischer Rath und Amtmann zu Haßfurt, und schrieb sich nach dem Sitze zu Elfershausen. Er starb den 16. März 1637.

Durch den Theilungsvertrag, welchen Georg Eirich 1623 mit seinen drei Söhnen abgeschlossen hatte, waren nach dem Familienstatut von 1555 dem Hans Christoph von Erthal die Erthal'schen Stammlehen im Würzburger Lande, dem anderen Bruder Albrecht Dietrich aber nur die von dem Vater weiter durch Kauf und Heirath erworbenen Lehen und Allode zugewiesen worden, besonders die im Ritterkantone Baunach gelegenen. Dagegen mußte Albrecht Dietrich 1629, als er die Leuzendorfer Linie zu errichten Willens war, die Hälfte der Schulden übernehmen, welche auf dem Gesammtgute zu Gunsten der Stadt Schweinfurt lasteten, da diese das von dem Domcapitel von Bamberg der Familie Erthal geliehene Kapital zu 12000 fl., dessen schon Erwähnung gethan, auf erfolgte Kündigung vorgeschossen hatte.

Als 1640 durch das Ableben des Letzten der Fulder Linie, Hans Jörg II, auch die Fulder Lehen der fränkischen Linie zufielen, hatte Hans Christoph, als der Aelteste derselben, nach dem Hausvertrage von 1555 allein die Berechtigung, die Fulder Stammlehen für sich und seine erstgeborenen männlichen Nachkommen zu empfangen; aber auch Albrecht Dietrich erhob Ansprüche, und nöthigte seinem Bruder das Gut und Schloß Leuzendorf[1]) ab, das, im Baunachsgrunde gelegen, den Sitz und Namen der von ihm errichteten Linie gab. — So verzweigte sich

---

[1]) Schloß Leuzendorf war Albrecht Dietrich schon früher zum Wohnsitze angewiesen worden, weßhalb er sich schon früher danach genannt hatte.

der Erthal'sche Familienstamm wieder in zwei mächtige Linien: in die Leuzendorfer und in die Elfershäuser, in deren Geschichte uns alte Familienpapiere und verschiedene Mittheilungen früherer Geschichtsforscher einführen.

I. Leuzendorfer Linie.

Der einzige Sohn Albrecht Dietrich's, Adam Albrecht verstand es, durch seinen geistlichen Vetter Veit Dietrich dessen Bruder Julius Gottfried dahin zu bewegen, daß er in eine Theilung der Erthal'schen Gesammtlehen zwischen den beiden Linien, der Leuzendorfer, deren Repräsentant oder Stammherr Adam Albrecht war, und Julius Gottfried Stammherr der Elfershäuser, welche die genannten beiden Brüder bildeten, endlich einwilligte. Sie errichteten daher 1664 den 27. Januar nach der neueren Zeitrechnung (17 älterer Zeitrechnung) zu Gochsheim einen Erbschaftsvergleich, wonach der Burgfriede von 1555 auch fernerhin als Hausgesetz gelten sollte, daß aber die ledig gewordenen Lehen und Güter der Fulder Linie von und zu Erthal unter die zwei Linien von Elfershausen und Leuzendorf gleichheitlich getheilt, dagegen auch fernerhin die weiblichen Glieder der Familie von dem Lehen- und Güterbesitze, mit Ausnahme des Falles, daß der Mannsstamm aussterbe, ausgeschlossen bleiben, jedoch standesgemäß ausgestattet werden sollten [1]).

Damit war die erneuete Theilung der Familie in zwei Linien vollendet; sie blieb unverändert bestehen, bis 150—160 Jahre später beide im Mannsstamme erloschen.

---

[1]) Die von Erthal'schen Töchter erhielten in der Regel 1000 fl. Kleidergeld und 2000 fl. Heirathsgut zur Ausstattung.

Nach den Lehenserneuerungen, die in Folge der Lehentheilung nöthig waren, finden sich

A. für die Elfershäuser Linie

die einzelnen Lehenstücke aufgezeichnet, wie folgt; doch ist ihr Verzeichniß nicht vollständig, weil viele Besitzungen auch Erbleihen gegen Canon waren, die hier nicht aufgeführt werden können: auch sind manche andere früher benannte Lehen veräußert oder statt Heirathsgut an Töchter hingegeben worden.

Von Fuld:

1. Das halbe Burggut Erthal: die Hälfte am Schlosse zu Mittelerthal, am Graben, See und Hofe mit Zugehör und an dem alten Burgstalle daselbst, nebst dem Burglehen, namentlich acht Pfund Heller, welche die Stadt Hammelburg zu zahlen hatte; die in dem Bauernaufstand ausgebrannte Burg wurde zu einem Garten hergerichtet und der Gaden in eine Försterwohnung verwandelt.

2. Der Hof zu Ober-Erthal und drei Güter nebst Wasserrecht und Zugehörungen vom Dorfe an bis zum alten Stege; ebenso den Theil der letzteren an Leuten, Gütern, Zinsen, Gülten, am Gerichte, an Aeckern, Wiesen, Wasser, Holz, Weide, Wald, Wonne und Weingarten.

Auf alles unter 1 und 2 Aufgeführte waren die Erthale Ganerben mit dem Stifte Fuld. Diese Ganerbschaft gründet sich auf die Schenkung Seitens der alten Fulder Linie der von Erthal.

3. Die Schäferei zu Hetzlos und Unter-Erthal;

4. der Bannwein an beiden Orten;

5. zahlreiche Lehengefälle zu Hammelburg;

6. die Lehen zu Dippach;

7. die Lehen und der Zins zu Untererthal, welcher letztere in Geld und in Naturalien zu entrichten war;

8. deßgleichen zu Obererthal;

9. das alte Hammelburger Burglehen;

10. Zehnt und Gefälle zu Ober- und Unter-Eisenbach;

11. Zehnt zu Hetzlos;

12. Lehengüter zu Eltingshausen und Dippach;

13. das Burggut zu Münnerstadt;

14. die Salzforstgüter zu Neustadt a. d. S.;

15. die Elter-Mannlehen zu Schondra;

16. das Patronatsrecht zu Untererthal;

17. die Elter-Mannlehen zu Elfershausen;

18. die Lohemühle und das Lehengut zu Obererthal;

19. das Centgericht zu Untererthal.

Von dem Lehenhofe zu Weimar, als Rechtsnachfolger der Grafen von Henneberg, wurden zu Mannlehen empfangen:

Die Zehnten zu Stöpfers, Metgars[1]), Bindenberg zur Hälfte, Rannigsbrunn, Kühnhecken, Frühemals, Rügboden, in den zweien Talern, zu Schonderling, Geroda, Seibrechts, Haßbach, Landbrunn, in den zweien Weißenbach, zu Zeitloffs, zu Bockladen (Bocklet), zu Winden auf der Kuhmark, zu Mehlbach, Bodenroda, Luck, Zundersbach, von Eußenheim zwei Theile, Heldrit.

---

[1]) Für die Rechtschreibung dieser Orte kann nicht eingestanden werden, weil die Lehenbriefe, aus welchen diese Mittheilungen geschöpft sind, nicht mehr gut leserlich, und mehre der aufgeführten Ortschaften schon im 30jährigen Kriege eingegangen, und deßhalb deren Namen längst aus dem Volksmunde verschwunden sind.

Ferner die Wüstenei zu Bischofswinden bei Kissingen und zu Bockhaus; vier Aecker Weingarten zu Wermsthal; die Vogtei Kressenbach; zwei Güter zu Schondra; ein Theil am Zehnten zu Nieder-Eschenbach; die Hälfte des Zehnts zu Burghausen bei Trimberg; die Hälfte des Zehntes zu Stangenroda; endlich einen Hof zu Gochsheim, zu Sennfeld, Westheim und Nieder-Eschenbach.

Die Würzburger Lehen fehlen in den Registern; es sind jedoch deren nicht wenige, wie: der Zehnt und das Hubgefälle zu Gochsheim, einem Reichsdorfe mit magistratischer Verfassung; der Zehnt zu Schonungen; die Linsenburg, eine Vorburg von Trimberg, wovon jedoch $1/4$ Allod war, und welche 1669 die Linie Elfershausen gegen ein Stück Würzburger Waldes bei Wasserlosen vertauschte; die Vogtei Exdorf; die Walkmühle zu Neustadt a. S. mit Zugehör. Dagegen verkaufte 1665 die Elfershäuser Linie mit Bewilligung des Fürstbischofes zu Würzburg ihren gültpflichtigen Hof zu Altfeld an die Universität zu Würzburg.

B. für die Leuzendorfer Linie:

Dieselbe empfing als Mannlehen von Sachsen-Weimar die früher Henneberg-Fuldischen Lehen:

1. die Burg und den Frohnhof zu Gochsheim nebst sechs Hofgütern, welche 13 Malter Erbgültkorn geben;

2. eine Hube zu Sennfeld nebst vier Hofriethen und zwölf Wiesen;

3. die große Meerleinswiese zu Westheim;

4. Hetzlos und die Hälfte von Platz, wozu noch die andere Hälfte durch Kauf von Philipp Kaspar von Thüngen 1618 erworben wurde;

5. die Mühle zu Nieder-Eschenbach;

6. die halb Würzburger Burg Bodenlauben mit Burggut;

7. den Hof zu Altfelden;

8. die Saal-Mühle zu Neustadt;

9. 125 Morgen Gehölz in der Breite.

Im Anfange der Constituirung beider Linien, wie z. B. 1643, muthete jedesmal der Aelteste der einen Linie zugleich auch für die andere Linie, sodaß die ganze Familie Erthal ihre Rechte an allen früheren Stammlehen fortbehielt. Die stete Beobachtung dieser Vorsicht wäre eigentlich durch die Vorsorge für die Familie geboten gewesen; allein sie wurde später außer Acht gelassen, wodurch bei dem erfolgten Aussterben beider Linien im Mannsstamme die successionsberechtigten Töchter der Familie die gemischten Lehen beinahe verloren hätten.

Nach dieser durch den Gang der Geschichte der Familie Erthal nothwendig gemachten Abschweifung kehren wir zu der Geschichte der Leuzendorfer Linie wieder zurück.

Den Anfang nahm dieselbe eigentlich schon mit Albrecht Dietrich, sowie man den Anfang der Elfershäuser Linie von dessen Bruder Hans Christoph an rechnen könnte. Allein strenge genommen beginnt die Geschichte beider Linien, insbesondere der Leuzendorfer, erst mit der großen Lehentheilung von 1664 zwischen den Söhnen jener.

Adam Albrecht von Erthal zu Leuzendorf, der einzige Sohn des 1648 gestorbenen Albrecht Dietrichs zu Leuzendorf, gilt daher als der Gründer der Leuzendorfer Linie.

Er hatte nur drei Schwestern, die sämmtlich ohne Descendenz an der Kriegspest 1635 starben; ihre Namen

waren: Juliane, Rosina Kunigunde und Maria Gertraud, welche letztere in den Franziskanerorden getreten war.

Adam Albrecht war 1614 geboren; er schrieb sich von seinen Hauptlehen: zu Leuzendorf, Gochsheim, Platz und Wüstensachsen, an welch' letzterem Orte er die Burglehen besaß. Nach dem Tode seines Vaters erhielt er 1659 vom Abte zu Fuld die Belehnung mit der Herrschaft Hetzlos, wobei ihm zugleich gestattet wurde, dieselbe in Afterlehen zu geben, da sie verpfändet war.

Während seines ganzen Lebens beobachtete er gewissenhaft die von ihm heilig gehaltene Ermahnung und Hausordnung, welche sein lebenserfahrener und kluger Vater 1630 als Norm für seinen einzigen Sohn und dessen Nachkommen schriftlich niedergelegt hatte, und gab hiedurch ein Beispiel von Pietät, welchem seine ganze Linie gewissenhaft nacheiferte.

1640 heirathete er die Christina von Butlar, mit welcher er neun Kinder erzeugte; er starb den 31. März 1667. Seine Kinder waren:

1. Christina Susanna, geb. 1641, vermählt mit Hans Gottfried Truchseß von Wetzhausen, und gestorben den 29. August 1700.

2. Clara Eva, Zwillingsschwester der vorigen, heirathete 1662 den Joh. Ludwig von Morstein auf Biebersfeld in Schwaben, den Letzten seines Geschlechtes; sie starb 1670 im Juni.

3. Johanna Rosina, geboren 1645 und gestorben 1657.

4. Anna Helena, geboren 1647, und gestorben in früher Jugend;

5. Margaretha Regina, geboren 1649, und gestorben 1659;

6. Moritz Christoph, geboren 1651, und gestorben 1659;

7. Sophia Juliana, geboren 1653, heirathete 1674 den Wolf Philipp von Schrottenberg, kurmainzischen geheimen Hof- und Kriegsrath, auch Hofmarschall zu Bamberg und Ritter-Rath des Ortes Steigerwald; sie starb 1702;

8. Dietrich Christian von Erthal zu Leuzendorf u. s. w.; er setzte den Stamm fort, daher wir von ihm weiter handeln werden;

9. Anna Barbara, geboren 1658, heirathete 1676 Joh. Gottfried Friedrich von Knorringen zu Biswangen; sie starb 1722, ihren Gemahl um 24 Jahre überlebend.

Der oben Zeile 8 genannte Dietrich Christian von Erthal zu Leuzendorf war 1656 geboren, daher erst 11 Jahre alt, als sein Vater starb, weßhalb der Senior der Elfershäuser Linie, Julius Gottfried, die Vormundschaft übernahm, und für ihn und seine Geschwister die Lehen muthete und empfing. Er vermählte sich 1674 mit Maria Clara von Schaumberg, welche ihm 4000 fl. Heirathsgut zubrachte, und mit welcher er sechs Kinder erzeugte. Er wurde kaiserlicher Oberstwachtmeister bei einem Kürassier-Regimente, und blieb 1688 in einem Treffen in Ungarn.

Bezüglich seiner Lehengüter ist zu erwähnen, daß er nach Eintritt seiner Volljährigkeit 1668 und 1674 die von Würzburg, Henneberg und Fuld muthete und empfing. Bei der Belehnung mit den zwei letzten wurden auch die Leuzendorfer Töchter in der Belehnungs-Urkunde aufgeführt.

Seine Nachkommen waren folgende:

1. Dorothea Amalia Christina, geb. 28. Januar 1676, und in demselben Jahre gestorben.

2. Dietrich Carl, geb. den 12. Juni 1677, wurde den 2. Dezember 1690 erst Domicellar zu Würzburg, und als solcher ohne geistliche Weihen Obristlieutenant des fränkischen Kreis-Infanterie-Regiments von Zollern. Er war ein Mann von großen Talenten, studirte mit Eifer und wendete sich, nachdem er seine juristischen Studien mit großem Erfolge beendiget hatte, der Theologie zu. Er wurde Capitular am Ritterstifte zu Comburg und den 5. Dezember 1719 am Dome zu Würzburg. Seine eminente Rechtsgelehrsamkeit und sein strengrechtlicher Charakter ließ ihm 1719 die Ernennung zum Landrichter des Herzogthums Franken zu Theil werden. Nachdem er sich im Jahre 1739 zum Priester hatte weihen lassen, wählte ihn das Domkapitel zu Würzburg zu seinem Custos und zum Probsten des Klosters Wächterswinkel. Seine hohen Verdienste in seinen verschiedenen Stellungen erhoben ihn zum Kriegs- und Hofkammer-Präsidenten und fürstlich geheimen Rath. Er hatte das Glück, am 5. Mai 1736 am Dome das Jubiläum seines Eintrittes als Domicellar zu feiern, und dieses Fest noch um 13 Jahre zu überleben; denn er starb den 20. Mai 1749 zu Würzburg, nächst 72 Jahre alt.

3. Maria Johanna Franziska, geb. den 4. September 1679, blieb ledigen Standes.

4. Carl Friedrich von Erthal zu Leuzendorf, geb. 1681, wurde Oberst der Dragoner des fränkischen Kreises, Würzburgischer und Ansbacher geheimer Rath, Commandant zu Königshofen und Oberamtmann zu Wassertrüdingen. Er starb 1726.

Im Jahre 1711 hatte er sich mit Magdalena Barbara von Schaumberg vermählt (diese war geb. 1686

und starb 1720), mit welcher er vier Kinder erzeugte. Von diesen wird nachher die Rede sein, da durch sie allein die Leuzendorfer Linie fortgesetzt wurde.

5. Veit Dietrich zu Leuzendorf, den 4. März 1683 geboren, wurde nach damaliger Sitte auf Bitten seines Vaters schon als Knabe zum Hauptmann im fränkischen Kreis-Infanterie-Regimente von Bibra ernannt, ward dann Deutschordens-Ritter, Rathsgebietiger der Ballei-Franken, und endlich Commenthur zu Ulm. Er starb als Geistlicher den 7. October 1745.

6. Klara Eva, den 24. Februar 1685 geboren, lebte bei ihrem geistlichen Bruder Dietrich Karl zu Würzburg, und starb unverheirathet.

Der unter Ziffer 4 genannte Karl Friedrich hinterließ vier Söhne und zwei Töchter.

1. Joh. Christoph Karl, geboren 1712, wurde erst Fähndrich, dann Hauptmann des fränkischen Kreis-Dragoner-Regiments von Linsingen; er starb auf einer Reise zu Paris 1733.

2. Maria Sabina Charlotta von Erthal, geboren 1713, ledigen Standes.

3. Philipp Dietrich Sigmund, geboren 1714, wurde Domherr zu Worms und Kapitular zu Elwangen.

4. Clara Magdalena von Erthal, geboren und gestorben 1715.

5. Karl Friedrich Wilhelm, den 1. Juli 1717 geboren, wurde 1728 Domicellar zu Mainz, den 2. September 1729 Domicellar, und den 29. October 1756 Kapitular am Domkapitel zu Würzburg, 1748 durch die Resignation seines Bruders Georg Phil. Valentin auch in Bamberg und Mainz, später kurmainzischer Kammerherr, Regierungs- und Hofgerichts-Rath, 1758 Präsident der geistlichen Re-

gierung, 1767 Vicarius in spiritualibus generalis und geheimer Rath, den 5. Februar 1774 Domkantor, feierte 1774 den 2. September sein Jubiläum. Als Domherr zu Bamberg war er auch Probst der alten Kapelle zu Regensburg. Er war ein gelehrter Mann, weshalb seine Wohnung im Domhofe zum Kalbe den Sammelort der Gelehrten bildete. Die unter seiner Aufsicht und Leitung stehende Münzsammlung der Fürstbischöfe zu Würzburg genoß einen großen Ruf.

Die Zierde seiner Familie, starb er 1780, als der letzte Mann der Leuzendorfer Linie.

6. Georg Philipp Valentin, den 21. Dezember 1718 geboren, wurde den 31. Januar 1733 zuerst Domicellar zu Mainz, Bamberg und Würzburg. Da aber kein Stammherr vorhanden war, indem seine lebenden älteren Brüder beide sich dem geistlichen Stande widmeten, resignirte er zu Gunsten seines Bruders Karl Friedrich Wilhelm den 14. März 1746, wurde kurkölnischer Kammerherr und kurtrier'scher Geheime-Rath und in Würzburg fürstbischöflicher Oberschultheiß und Beisitzer des Landgerichts zu Franken, auch Amtmann zu Trimberg, und heirathete 1750 in erster Ehe Maria Theresia Schütz von Holzhausen (gest. 1758).

Mit ihr erzeugte er vier Töchter:

1. Maria Amalia zu Leuzendorf, geb. 30. Mai 1752, wurde 30. April 1776 mit Damian Kasimir Hugo Freiherrn Schenk von Schmidburg vermählt.

2. Maria Magdalena Lioba, geb. den 9. November 1755, heirathete den 26. Juni 1773 den Freiherrn Friedrich Karl von Zobel zu Giebelstadt und Darrstadt; sie erhielt 2000 fl. Heirathsgut, welche einstweilen von der Karthause Dückelhausen entliehen wurden.

3. Eleonore Franziska Adelheide, geb. den 13. Januar 1757, und im August desselben Jahres gestorben.

4. Anna Therese, geboren den 20. April 1758, über deren Geburt die Mutter starb; ihr folgte das Kind bald nach.

Da die Brüder des Georg Philipp Valentin alle Geistliche waren, und Valentin selbst nur Töchter hatte, so drohete der Leuzendorfer Zweig der Familie im Mannsstamme auszusterben; er entschloß sich also zur zweiten Ehe zu schreiten, da er erst 39 Jahre alt war, und männliche Erben zu gewinnen hoffen konnte. Demnach vermählte er sich 1760 mit Therese Philippine Walburgis von Hohenfeld, gewann aber von ihr nur zwei Töchter, nämlich:

1. Josepha Franziska Stila, geboren zu Würzburg den 27. Juli 1762 und vermählt 1781 mit Karl Theodor Grafen von Wisser zu Leutershausen an der Bergstraße.

2. Charlotte Sophie Therese, geboren zu Würzburg den 18. Mai 1764, vermählt 1780 mit Hartmann Philipp Freiherrn von Mauchenheim, genannt von Bechtoldsheim, fürstbischöflich Würzburgischem Hofrath.

Nach dem Hausgesetze von 1555 und den späteren, auf jenes sich gründenden Hausverträgen waren alle diese Töchter in die Lehenbesitzungen der Leuzendorfer Linie nicht successionsberechtigt, weßhalb diese nach dem 1764 erfolgten Tode des Georg Philipp Valentin und nach dem des Domherrn Karl Friedrich Wilhelm im Jahre 1780 — auf die Elfershäuser Linie, und zwar auf den ältesten Sohn Philipp Christoph's, den Lothar Franz von Erthal, übergingen.

II. Elfershauser Linie.

Wir kehren mit dem Erlöschen der einen Linie zur Geschichte der anderen, der Elfershauser zurück, deren Entstehung wir bereits gezeigt, und die wir mit Julius Gottfried, dem Sohne des Hans Christoph auf Elfershausen, unterbrochen haben.

Den Umriß seiner Lebensverhältnisse haben wir dort zwar schon gegeben; es sind jedoch noch einige nicht unbedeutende Momente seines Lebens nachzutragen, so namentlich die schöne Erwerbung der Hälfte des Henneberg'schen Sohn- und Tochterlehens Schwarzenau, die er 1681 machte.

Dieses Lehen war ein so beträchtlicher Zuwachs zu den Besitzungen der Elfershauser Linie, daß wir es uns nicht versagen können, der Geschichte dieses Lehens und der Art und Weise seines Erwerbes durch Julius Gottfried eine größere Würdigung einräumen.

Dieses Lehen nämlich, dan bei der Theilung der Henneberg'schen Masse an Sachsen-Weimar als Lehensherrn gefallen war, war ein altes Henneberg'sches Reichslehen, und 1318 von den Grafen von Henneberg dem Hans von Dettelbach in Afterlehen gegeben worden. Nach dem Aussterben der Herren von Dettelbach erhielten es 1427 der mit diesen durch Heirath verschwägerte Ritter Hans von Lichtenstein und dessen Nachkommen, welche Familie jedoch 1555 mit Bastian und Philipp von Lichtenstein gleichfalls im Mannesstamme ausstarb; das Lehen Schwarzenau ging daher auf die Töchter der Familie (Erbtöchter) über, und kam so an die Familie von Schrimpf. Von den drei Schrimpf'schen Erbtöchtern, den nachmaligen: Barbara von Reinstein, Amalie von Zedwitz und Marga-

retha von Heßberg kaufte es aber 1588 Valentin Echter von Mespelbrunn, der sich damit belehnen ließ. Aber auch Valentins Linie starb mit dessen Enkel Adolph Valentin 1643 im Mannsstamme aus. Valentin hatte aber in erster Ehe mit Ottilie Rauin von Holzhausen auch eine Tochter, Maria Gertrubis, welche mit Joh. Christoph von Erthal, dem Vater des Stifters der Elfershauser Linie, Julius Gottfrieds, vermählt war, so daß dieser nebst seinen Geschwistern als Nachkommen der Echter'schen Tochter im Falle der Erlöschung des Mannsstammes in der Valentin Echter'schen Linie, auf die Söhne- und Töchterlehen derselben Ansprüche hatte.

Indessen hatte Valentin Echter's Bruder, Dietrich Echter, männliche Nachkommenschaft, nämlich:

1. Johann Dietrich, dessen drei Söhne in der Kindheit verstarben und dessen allein ihre Geschwister überlebende Tochter Maria mit Wolf Hartmann Kämmerer von Dalberg vermählt war;

2. Philipp Christoph, welcher, mit Anna Maria Freiin von Bicken vermählt, mit dieser 6 Kinder erzeugte; unter diesen vermählte sich allein Franz Echter, und zwar mit Maria Elisabetha von Kerpen, mit welcher er einen einzigen Sohn, Joh. Philipp, erzeugte, der als der Letzte des Echter'chen Mannsstammes 1665 ledigen Standes verschied. Seine Mutter hatte mit ihm 1654 die letzte Belehnung mit Schwarzenau erhalten, und blieb daher mit ihren Beiständen, als ihren Stellvertretern in ihrer Lehenspflicht, auf Lebensdauer im Besitze des Lehens.

Eine Schwester des Franz Echter, Katharina Magdalena, war mit Otto Wilhelm Freiherrn von Dernbach, Oberamtmann zu Arnstein, vermählt. Dieser wußte sich mit seiner Schwägerin Maria Echter

dergestalt abzufinden, daß ihm die Echter'schen Lehen Gaybach und Schwarzenau, welche bei der Theilung der Söhne des Valentin Echter, an Wolf Albrecht Echter gefallen waren, gegen eine gewisse Summe überlassen wurden, im Falle er seine Belehnung mit denselben erwirken könne. Dieß gelang ihm auch als Neffen des Fürstbischofes von Würzburg und Bamberg Peter Philipp von Dernbach begreiflicher Weise sehr leicht. Als Julius Gottfried von Erthal diese Bestrebungen des von Dernbach sah, trat er in weislicher Würdigung der mächtigen Verwandtschaft seines Gegners mit diesem in Unterhandlung, zu welcher er ihn durch Drohungen mit einem Lehensstreite nöthigte. Während dieser Unterhandlung starb jedoch Wilhelm von Dernbach 1670 und hinterließ hiemit seinem Sohne Joh. Otto, der unterdessen selbst in den Grafenstand erhoben worden war, die Abwicklung dieser Angelegenheit, welche für Julius Gottfried von Erthal bei dem mächtigen Anhange seines Gegners Otto immer peinlicher wurde. Erthal ließ sich deßhalb 1681 zu einem Vergleiche mit Joh. Otto Grafen von Dernbach zu Wiesenthaid und Gaybach herbei, wonach Graf Otto dem Freiherrn Julius Gottfried die Hälfte des Lehens Schwarzenau abtrat und auch die andere Hälfte für den Fall der Erlöschung seines Stammes zusicherte; dieser Vergleich (in den Urkunden Receß genannt) erhielt, 1682 erneuert und erweitert, von dem Lehenshofe am 27. März 1683 seine Bestätigung.

Jener Fall der Erlöschung des Dernbach'schen Stammes schien nahe bevorzustehen. Denn Graf Joh. Otto, der Letzte desselben, hatte weder von seiner ersten Gemahlin Anna Maria Voitin von Rieneck, noch von der zweiten, Maria Katharina Gräfin von Lengheim, Leibes- und Lehenserben. Da entschloß er sich, um Erben

zu erhalten, zur dritten Ehe mit Maria Eleonore Charlotte Gräfin von Hatzfeld, mit welcher er auch einen Sohn und zwei Töchter erzeugte; aber er sah sie sämmtlich vor seinem 1697 erfolgenden Tode, und mit ihnen die letzte Hoffnung auf Fortpflanzung seines Stammes, dahinscheiden. Daher schloß er schon am 18. Mai 1682 mit Julius Gottfried von Erthal einen weiteren Vertrag ab, wodurch er Letzterem, dessen Bruder, sowie deren Leibes- und Lehenserben die Hälfte des Lehens Schwarzenau gegen ein Aversum und unter der Bedingung nunmehr förmlich abtrat, daß eine Ganerbschaft zwischen der gräflich Dernbach'schen Familie und den Freiherrn von Erthal zu Elfershausen errichtet werde, und kam alsdann mit den völlig einverstandenen Erthalen um Lehensconsens in Gotha ein. Der Lehenhof, welcher den Grafen Joh. Otto schon mit dem ganzen Lehen investirt hatte, genehmigte auch urkundlich am 27. März und 18. Mai 1683 diese Uebereinkunft, und belehnte beide Familien mit je der Hälfte von Schwarzenau als Ganerben.

Graf Joh. Otto starb 1697, indem er seine dritte Gemahlin zu seinem einzigen Erben einsetzte. Diese aber verehelichte sich 1702 mit Rudolph Franz Erwein Grafen von Schönborn, Vicedom zu Aschaffenburg, kaiserlichen Kammerherrn und Neffen des Kurfürsten von Mainz Lothar Franz, welchem sie die ganze Grafschaft Dernbach zubrachte.

Fast zu derselben Zeit traten neben Julius Gottfried noch andere Lehensprätendenten auf, insbesondere bereits am Ende des Jahres 1682 die Grafen von Ingelheim, für welche sich selbst der Kurfürst von Mainz, Anselm Franz von Ingelheim, verwendete. Es hatte nämlich Philipp Ludwig von Ingelheim, kurmainzischer Amt-

mann zu Miltenberg, die **Maria Ottilia**, Tochter des **Karl Rudolph Echter von Mespelbrunn zu Ottershausen und Hallburg** und der **Anna Katharina von Rodenstein**, geheirathet. Da dieser Karl Rudolph der älteste Sohn des **Valentin Echter** war, so machte sein Schwiegersohn im Namen seiner Frau, sich stützend auf diese Verwandtschaft mit Valentin Echter, gleichfalls Ansprüche auf das Lehen Schwarzenau. Diese Verwandtschaft bestand ebenso im zweiten Grade, wie jene des Julius Gottfried von Erthal, dessen Mutter **Maria Gertraud** die Gemahlin des **Joh. Christoph von Erthal** und die **Tochter** Valentins von Echter, des Erwerbers des Lehens Schwarzenau, war; allein für Julius Gottfried von Erthal sprach nicht allein die Nähe der Verwandtschaft mit dem Lehenserwerber, sondern auch seine Belehnung auf das ganze Lehen. Zwischen beiden Prätendenten erhob sich ein fast 50jähriger verwickelter Lehensstreit bei dem Lehenhofe zu Gotha, der, von deren Nachkommen fortgeführt, für die Erthale um so mißlicher wurde, als der Sohn der Maria Ottilie Echter, verh. von Ingelheim, Reichskammergerichts-Präsident geworden war und deßhalb alle Hebel wirken lassen konnte. Der eigentliche Prozeß dauerte allein mehr als 30 Jahre und wurde endlich auf Anrathen des Lehenhofes durch einen genehmigten Vergleich geschlossen, von welchem später die Rede sein wird. Nur so viel ist hier noch zu erwähnen, daß der Lehenhof die Ingelheim'schen Ansprüche zuletzt aus dem Grunde abgewiesen hatte, weil die Leheninvestitur der gräflich Dernbach'schen Familie und der Erthal'isch-Elfershauser Linie ohne rechtzeitig eingelegten Widerspruch der Ingelheimer Agnaten erfolgt sei und deßhalb nicht mehr rückgängig gemacht werden könne.

Auch die Familien **von Sickingen** und **von Dalberg** erhoben, erstere im Namen der Frau **Maria Sidonie**

Philippine, letztere in jenem der Frau Lukretia, die beide als geborene Kotwitzinen von Aulenbach Erbtöchter der Dietrich Echter'schen Linie waren, auf das Lehen Schwarzenau Ansprüche, wurden aber von dem Lehenhofe aus demselben Grunde, wie die von Ingelheim, mit welchen sie sich verbunden, 1727 abgewiesen, zu einer Zeit, wo der Prozeß mit der anderen Gegenpartei noch im vollen Gange war. Doch wurden die Ansprüche der von Sickingen und von Dalberg durch Absterben der Descendenten der genannten Erbtöchter und besonders durch Vergleiche beseitigt.

Allerdings war das Lehen Schwarzenau eines solchen Rechtsstreites werth; denn es begriff nach den Lehenbriefen: Das Dorf Schwarzenau mit Zu- und Ingehörungen in Dorf und Feld, mit allen und jeden Gerichten, Obrigkeit, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, zehnt- und sendfrei, sammt der Schäferei und Schafbetrieb, die Zwergfahrt über den Main, den wilden und selbst wachsenden See daselbst, die Dienstbarkeit, Atzung und Lager auf allen Einwohnern und allen anderen Ehren, Nutzen und Rechten und allen Gewohnheiten, wie sie Albrecht Schrimpf sel. von der fürstlichen Grafschaft Henneberg zu Lehen empfangen und sie auf die folgenden Lehenträger übergegangen sind, nämlich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die Koppeljagd u. s. w.

Um die nicht uninteressante Geschichte dieses für die ganze Erthal'sche Familie wichtigen Lehens nicht zu zerreißen und den klaren Ueberblick zu bewahren, erlauben wir uns, in unserer Darstellung der sich wegen dieses Lehens fortwährend erhebenden Streitigkeiten und deren endlichen Beilegung fortzufahren, wenn wir auch hiebei einzelne Glieder der Elfershauser Linie als handelnd aufführen müssen, deren kurze Biographie wir erst später, nach der von uns bisher festgehaltenen Ordnung zu bringen haben.

Wie schon bewiesen, sollte der Elfershauser Linie gemäß der vertragsmäßigen Uebereinkunft zwischen Joh. Otto Grafen von Dernbach und dem Stammherrn jener, Julius Gottfried von 1682 und der darin begründeten Ganerbschaft zwischen den beiden Familien nach dem kinderlosen Tode des Grafen im Jahre 1697 das ganze Lehen Schwarzenau zufallen. Während des Sterbjahres hatte aber die Wittwe des Grafen Otto, welche während dieser Zeit den gesetzlichen Nutzgenuß bezog, ihre Unterthanen in Schwarzenau wegen eines Kapitales verpfändet, das sie zur Bestreitung sehr beträchtlicher, in das Sterbejahr fallender Rittersteuern aufgenommen hatte. Die Erthale protestirten gegen diese Verpfändung und geriethen, als ihr Protest unbeachtet blieb, mit dem zweiten Gemahle der gräflichen Wittwe, dem Franz Erwein Grafen von Schönborn, in Prozeß, der jedoch durch einen Vergleich beendigt wurde, worauf die Glieder der Elfershauser Linie von Sachsen-Gotha auf's Neue mit Schwarzenau sich belehnen ließen.

Im Jahre 1707 ergaben sich abermals Anstände für die Erthale wegen dieses Lehens, und zwar von Seiten der Würzburger Regierung bezüglich des Blutbannes und der hohen Jagd; allein auch diese wurden beseitigt, als sich der Lehensherr selbst, von der neuen Streitigkeit in Kenntniß gesetzt, zu Gunsten seiner Lehensträger in's Mittel legte.

In demselben Jahre mutheten nach dem Tode des Stammherrn Philipp Valentin (s. u.) die Söhne und Töchter Elfershauser Linie das Lehen Schwarzenau bei dem Herzoge von Sachsen-Gotha und erhielten die Investitur; und im Jahre 1714 den 24. April, nach dem am 18. März desselben Jahres erfolgten Tode des Hans Christoph von Erthal, Domherrn zu Bamberg (s. u.), wurden die Söhne des Philipp Valentin durch Herzog Friedrich

neu belehnt mit Schwarzenau, dessen Schloß 1721 der Domherr Karl Heinrich von Erthal zur Entschädigung für eine größere Geldsumme, die er zur schon erwähnten Ausgleichung mit der gräflichen Wittwe von Dernbach seiner Familie geschossen hatte, mit Genehmigung seines Bruders, des Stammherrn Philipp Christoph, bezog.

Inzwischen hatte der schon genannte Lehenprozeß mit dem kaiserlichen Kammergerichtspräsidenten von Ingelheim, dem zweiten Repräsentanten der Valentin Echter'schen Linie und den Frauen der Dietrich Echter'schen Linie ihren ununterbrochenen Fortgang. Letztere kamen jedoch, wie schon bemerkt, nicht zum Ziele, sondern wurden von den Erthalen und der nicht weniger dabei betheiligten Familie von Schönborn auf andere Weise, z. B. durch Begünstigung bei anderen Erbschaften, zufrieden gestellt.

Der Lehensstreit mit der Ingelheim'schen Familie aber wurde endlich durch einen Vergleich zwischen dem Stammherrn der Elfershäuser Linie Philipp Christoph von Erthal und Franz Adolph Freiherrn von Ingelheim, kaiserlichen Kammergerichts-Präsidenten, Sohn des Grafen Philipp Ludwig, am 15/16 April 1729 zu Mainz beendigt. Nach diesem Vergleiche:

1. erkennt die Ingelheim'sche Familie den rechtlichen Besitz von Schwarzenau Seitens der Erthal'schen Familie Elfershauser Linie an;

2. dagegen nehmen diese Erthale die Ingelheime als Mitbelehnte an, so daß bei Abgang des von Erthal'schen Mannsstammes die Ingelheime in dem Lehen succediren, und zwar zuerst im Manns-, und dann im Weibsstamme, so daß erst mit dem Aussterben der Söhne und Töchter der Ingelheim'schen Familie das Lehen wieder auf den von Erthal'schen Weibsstamm zurückfallen solle;

3. im Falle des Lehensüberganges auf die von Ingelheime sollen diese für die zu dem Lehen Schwarzenau erworbenen Allode im Werthe zu 10,000 fl. den von Erthal'schen weiblichen Descendenten und Allodial-Erben nicht mehr als 6000 fl. herausbezahlen.

Diese Allode bestanden:

a) in 24 Morgen Wiesen jenseits des Maines gegen Stadtschwarzach, von der Schwester Franz Echters erkauft;
b) in den von der fränkischen Ritterschaft, Orts Steigerwald, an die Grafschaft Wiesenthaid verkauften und dann von dem Grafen von Schönborn an Geh. Rath Philipp Christoph von Erthal wieder verkauften Steuern in Schwarzenau;
c) in den auf Dettelbacher Markung im Gretenbach liegenden 80 Morgen Ackerfeldes und Wiesen;
d) in der vom Domherrn Karl Heinrich von Erthal erkauften $^2/_3$ Hube Landes;
e) in den von ebendemselbem erkauften Gärten, Haus, und den in die Gebäude verwendeten Kosten.

4. Die Ansprüche der Frau Lucretia von Dalberg, geb. Kotwitz von Aulenbach, von einer Schwester des Franz Echter abstammend, seien nunmehr, da sie mit einem Sohne des Reichskammergerichts-Präsidenten von Ingelheim vermählt sei, als beseitigt anzusehen.

Dieser Ganerbschaftsvertrag erhielt unter dem 30. Dezember 1729 die Genehmigung des Sachsen-Gothaischen Oberlehnshofes durch Herzog Friedrich. Doch stand damals seine Geltendmachung noch in weiter Ferne, da die Familie Erthal zu Elfershausen einen zahlreichen und kräftigen Mannsstamm hatte.

Nach diesem Vertrage war also das ganze Lehen Schwarzenau auf die Linie Elfershausen übergegangen und wurde von dem jeweiligen Aeltesten derselben förmlich gemuthet und empfangen. Dieses Lehen, die Perle unter den Elfershauser Familiengütern, erhielt nach dem Tode des Erwerbers Julius Gottfried, der es bloß zur Hälfte besessen hatte, dessen Sohn Philipp Valentin, nach diesem Philipp Christoph und zuletzt Lothar Franz, Freiherr von und zu Erthal auf Elfershausen, Hetzlos und Gochsheim, der Letzte des Erthal'schen Mannsstammes der Elfershauser Linie.

Bei der Geschichte dieses Lehens dürfen wir eines frommen Privilegiums nicht vergessen, das Philipp Christoph für das Schloß Schwarzenau im Jahre 1744 erwarb. Pabst Benedict XIV. gestattete nämlich laut Breve de dato Romae apud Sanctam Mariam majorem sub Annulo piscatoris 15. Novembris 1744 dem Freiherrn Philipp Christoph und seiner Gemahlin Claudia, geb. Gräfin von Reichenstein, auf deren Bitte, für ihre Schloßkapelle zu Schwarzenau bei Dettelbach einen ständigen Altaristen zu halten und daselbst täglich eine hl. Messe lesen zu lassen, — jedoch mit der Bedingung, daß die freiherrliche Dienerschaft an hohen Festtagen die Pfarrkirche zu Schwarzenau besuchen sollte.

Nach dem Tode Philipp Christoph's erhielt sein ältester Sohn Lothar Franz, wie schon erwähnt, das Lehen Schwarzenau, der 1802 von den zahlreichen Söhnen und Töchtern Philipp Christoph's allein noch ohne eheliche rechtmäßige Descendenz lebte, der als Großkreuz des deutschen Ordens in ehelosem Stande verbleiben mußte. Diesem lagen die Grafen von Ingelheim in der Absicht, den Empfang des Lehens sich zu sichern, beständig an, dasselbe, auf welches sie

ohnehin vertragsmäßig das Anrecht hatten, ihnen zu verkaufen. Endlich, nach dem Tode des Kur-Erzkanzlers Friedrich Karl Joseph, des Bruders des Franz Lothar, gelang es, den Grafen, diesen, vom Schmerze über den Verlust seines noch einzigen Bruders tiefgebeugt, zum Verkaufe zu bewegen. Die Unterhandlungen fanden zwischen Aschaffenburg, dem Wohnorte des Franz Lothar, der daselbst Gouverneur war, und Geisenheim, dem Sitze der Grafen, statt, und am 30. Juli 1802 kam der Vertrag zu Stande, wonach Franz Lothar dem Grafen Franz Karl Philipp von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, das gräflich Henneberg'sche Sohn- und Tochterlehen Schwarzenau, Dorf und Gericht mit dem Patronatsrechte und Zugehör, nebst den daselbst erworbenen Allodialgütern um den Preis von 22,000 fl. überließ, jedoch mit der Bedingung, daß Lothar Franz der Nutzgenuß der Güter auf Lebzeiten bis Petri Stuhlfeier nach seinem Tode verbleibe und Graf Ingelheim für die Allodialgüter bei dem Anfall des Lehens noch 8000 fl. nachzahle. — Am 31. Juli 1803 stellte Lothar Franz den Revers darüber aus, worauf der Verkauf von dem Oberlehenshofe zu Weimar bestätigt wurde. Nach seinem Tode ging denn auch das Lehen Schwarzenau sammt allem Zugehör auf die gräfliche Familie von Ingelheim über, indem am 23. Juli 1807 Graf Friedrich Karl von Ingelheim nach Absterben des Stammes und Namens der Freiherrn von Erthal-Elfershauser Linie, des Gouverneurs Lothar Franz zu Aschaffenburg, von Herzog August von Sachsen-Gotha mit Schwarzenau belehnt wurde.

Dieß die Geschichte des Henneberg'schen Reichslehens Schwarzenau.

Nunmehr kehren wir wieder zu der Geschichte der Elfershauser Linie, der vieljährigen Trägerin dieses Lehens, und zu Julius Gottfried, dem Erwerber von Schwarzenau, zurück.

Julius Gottfried stand in zwei kinderreichen Ehen und schien deßhalb der Stammvater eines noch viele Jahrhunderte fortblühenden mächtigen Geschlechtes zu werden. Er hatte nämlich 15 Kinder, 7 Söhne und 8 Töchter:

I. aus seiner ersten Ehe mit Maria Regina von Lauter (Lutter, geboren 1613, gestorben 1655):

1. Anna Barbara, geboren 1642 und gestorben 1669;

2. Franz Adolph, 1643 zu Elfershausen geboren, wurde am 25. Juni 1668 Domicellar in Bamberg und Kapitular des Ritterstiftes zu Sanct Burkhard in Würzburg, resignirte aber und verlobte sich mit Anna Maria Fuchs von Main-Sondheim, die aber 1669 noch vor ihrer Vermählung starb. Darauf blieb Franz Adolph geistlich und behielt seine Pfründen bei. Er starb, 26 Jahre alt, im selben Jahre wie seine Braut, nämlich 1669 in Würzburg, wo er bei den Franziskanern begraben liegt [1];

3. Maria Christina, geboren 1645, starb als Kind;

4. Maria Susanna, geboren 1646, gestorben am 27. März 1665;

5. Maria Sabina, geboren 1648, gestorben als Kind;

6. Johanna Felicitas, geboren 1650, gestorben als Kind;

7. Jörg Dietrich, geboren 1652, gleichfalls als Kind gestorben;

---

[1]) Seine Grabschrift findet sich in diesem Archive Band XV H. 2 S. 154 abgedruckt.

8. Franziska Jeanette, geboren 1655, starb unverehelicht;

II. aus seiner zweiten Ehe, 1658 mit Maria Martha von Weiler eingegangen:

9. Maria Franziska Sophia, geboren 1659, heirathete Heinrich Christoph Heußlein von Eusenheim und starb 1716;

10. Gottfried Dietrich Ernst, geboren 1660, wurde 1669 den 17. August nach dem Tode seines Bruders Franz Adolph zu Würzburg, und den 4. Mai 1678 in Bamberg Domicellar, resignirte aber den 4. April 1682, und starb den 26. Januar 1686 zu Elfershausen, wo er auch begraben wurde;

11. Philipp Valentin, geboren 1662, war ausgezeichnet durch Wohlgestalt und Fähigkeiten, blieb weltlich, wurde Würzburgischer Amtmann zu Mellrichstadt und Münnerstadt, geheimer Rath und Oberschultheiß, Oberamtmann zu Trimberg, des kaiserlichen Landgerichts im Herzogthum Franken Beisitzer, und war ältester Ritterrath der fränkischen Reichsritterschaft, Orts Röhn und Werra. Er starb den 26. April 1707. Verheirathet war er mit Katharina Barbara von Aufseß zu Weyer, der Tochter Hans Casimirs von Aufseß und der Freiin Maria Ursula von Wiesenthau.

Philipp Valentin wurde Stammherr und setzte die Elfershauser Linie fort, weil die anderen Brüder sich dem geistlichen Stande widmeten. Seine Nachkommen werden wir weiter unten aufführen.

12. Johannes Christoph II., geboren 1664, wurde den 4. April 1682 auf Resignation seines Bruders Gottfried Dietrich Ernst Domicellar im Dome und zu Sankt Burkhard in Würzburg, und am 21. März 1696 Kapitular

dieses Ritterstiftes; er war auch 1664 den 19. Januar Kapitular zu Bamberg und Probst der alten Kapelle zu Regensburg geworden, und wurde, zu noch höheren Ehren steigend, fürstlich Bamberg'scher und Kurmainzischer Geheime-Rath und Bamberger Kammerpräsident. Gütig und liebreich gegen seine Geschwister unterstützte er während seines ganzen Lebens freigiebig seine unvermählt gebliebenen Schwestern. Er starb den 18. Mai 1713 in Bamberg.

13. Anna Maria Elisabeth Eleonore, geboren 1666, heirathete Heinrich Christoph Freiherrn von Aufseß zu Weyer und Oberseeß, des Orts Gebirg Ritterrath; sie starb 1715.

14. Anselm, geboren 1667, gestorben 1671.

15. Johann Anton, geboren den 27. Juni 1670, wurde 1679 den 27. Juni Domicellar und 1695 Kapitular zu Würzburg, letzteres 1689 auch zu Bamberg, wo er zum Custos gewählt wurde. Er machte 1708 sein Testament und starb 1710 den 3. März zu Bamberg, — während seines Lebens ein treuer Beschützer seiner ledigen Schwestern.

Der unter Ziff. 11 aufgeführte Stammher der Elfershauser Linie: Philipp Valentin, Freiherr von Erthal auf Schwarzenau, Elfershausen und Hetzlos starb den 26. April 1707 mit Hinterlassung einer zahlreichen Nachkommenschaft aus seiner Ehe mit Katharina Barbara von Aufseß. Seine Kinder waren:

1. Maria Katharina, geboren 1684, heirathete 1704 den Freiherrn Christoph von Bibra.

2. Dietrich Karl Sigmund, geboren 1686, dem nach damaliger Sitte schon in seiner Kindheit das Patent als Würzburger Dragonerlieutenant und Kammerherr geschenkt wurde, wendete sich jedoch dem geistlichen Stande zu, wurde Domicellar, später Kapitular am Ritterstifte Comburg,

Elwangen und Worms, und Scholastikus zu Elwangen, erhielt den Titel fürstlich Würzburg'scher und Elwangen'scher Geheime-Rath und starb den 27. Juni 1725 zu Ellwangen.

3. Philipp Christoph, geboren 1689. Da er Stammher wurde, werden wir unten von ihm näher sprechen.

4. Maria Johanna Franziska, geboren 1691, wurde 1714 Stiftsdame im Damenstifte zu Würzburg. Als die Familie ihres Bruders Philipp Christoph sehr zahlreich wurde, resignirte sie 1750 nochmals auf alles väterliche und mütterliche Vermögen und setzte 1754 ihren Bruder testamentarisch zum Haupterben ein.

5. Karl Heinrich, geboren den 25. November 1694, wurde Domicellar zu Würzburg am 1. Dezember 1703 und am 17. April 1710 Kapitular in Bamberg und später zu Würzburg, wo er an beiden Domstiften sein Jubiläum feierte; bei dieser Feier wurde er vom Fürstbischofe mit dem Titel „Geheime-Rath" beschenkt. Er starb am 9. October 1753, 60 Jahre 10 Monate alt, zu Kissingen in dem von Erthal'schen Hofe und wurde zu Würzburg im Kapitelhause begraben, während seine Eingeweide in der Kapelle B. M. V. zu Kissingen neben dem Dreifaltigkeit-Altare beigesetzt wurden.

6. Johann Ludwig Christian, geboren den 9. April 1696, leistete 1714 in Mainz als Domicellar, da sein Bruder Philipp Christoph zu seinen Gunsten resignirte, den Schwur, wurde 1726 zu Bamberg und 1730 zu Mainz in das Domkapitel eingeführt und war auch Kapitular des Ritterstiftes zu Comburg. Bei der Kaiserwahl 1749 sehen wir ihn im Gefolge des Kurfürsten von Mainz. Er starb als Senior des Kapitels zu Mainz 1757. Seine Domicellar-Pfründe im Ritterstifte Bleidenstadt hatte er an seinen jüngsten Bruder abgetreten.

7. Johann Philipp Heinrich, geboren 1700, wurde in die Ritterstifter Comburg und Bleidenstadt aufgenommen, 1736 zum Decan des Ersteren gewählt, als dessen Senior er 1768 starb.

8. Maria Anna Amalie, geboren 1701, heirathete 1720 Friedrich Dietrich Freiherrn Faust von Stromberg, fürstlich Würzburg'schen Geheime-Rath, Vizthum zu Würzburg und Oberamtmann zu Arnstein; dieser war der Letzte seines Stammes, da er nur eine Tochter mit M. A. Amalie 1723 erzeugte, nämlich: Maria Eva Johanna Faustin von Stromberg, und starb 1729 im September. Durch Letzterer Absterben ohne Nachkommen gelangte die Familie von Erthal, Elfershauser Linie, zu einigen Stromberg'chen Legaten und kam in die rheinische Ritterschaft.

Bei einer so zahlreichen Familie wurde die standesgemäße Erziehung, Bildung und Ausstattung seiner Kinder dem Familienhaupte schwer, weßhalb er seine Söhne schon in frühester Jugend in Stiftern unterzubringen suchte, woselbst dieselben ihre Ausbildung ohne besondere Kosten für die Familie gewannen. Später aber, als es sich um die Fortsetzung der Familie handelte, wollte keiner seiner fünf Söhne, selbst der Aelteste nicht, theils aus Neigung, theils aus Furcht vor der Last der Familie, den geistlichen Stand und die Pfründe eines Domicellars verlassen, so daß Philipp Valentin seinen zweiten Sohn Philipp Christoph selbst nöthigen mußte, dem geistlichen Stande zu entsagen und sich standesgemäß zu vermählen.

Dieser, unter Ziffer 3 schon aufgeführte, Philipp Christoph von und zu Erthal, geboren 1689, wurde im Jahre 1702 zum Domicellar an dem Dome zu Mainz präsentirt, und erhielt auch durch die Vermittlung der Freunde

seiner Familie die Stelle eines solchen in Würzburg und in Mainz. Als er aber seine Studien vollendet hatte, resignirte er 1714, da sein älterer Bruder bei dem geistlichen Stande bleiben wollte, und vermählte sich 1717, im Alter von 28 Jahren, mit Maria Eva Freiin von Bettendorf, der Tochter einer am Rheine hochangesehenen und reichen Familie, in welcher Ehe ihn der Himmel gleichfalls mit zahlreicher Nachkommenschaft segnete.

Bevor er aber die Last der Stammhaltung übernommen, hatte er mit Zustimmung seines Vaters von allen lebenden Vettern und Brüdern die feierliche Verzichtleistung auf den Besitz und Genuß der von Erthal'schen Lehen und Eigengütern Elfershauser Linie, mit Ausnahme des Heimfalles, der Aussteuer und der Alimentation der unversorgten Geschwister, gefordert und schon 1714, aber in Gemeinschaft mit seinem jüngsten Bruder Johann Philipp Heinrich erhalten, da auf Letzterem im Falle des kinderlosen Ablebens Philipp Christophs die letzte Hoffnung der Fortpflanzung der Familie beruhte. Erst nach dieser Verzichtleistung resignirte Philipp Christoph auf seine Pfründen als Domicellar.

In diesem Vertrage wurden Philipp Christoph überlassen: 1. das Dorf Hetzlos; 2. die Lehen und das Eigen zu Erthal; 3. Schwarzenau sammt Zugehör; 4. die Güter zu Elfershausen; 5. Gochsheim; 6. Großwinternheim und 7. Albig, beide letztgenannte Orte in der Pfalz, sammt Zugehör; 8. das Kapital zu Amberg; 9. die Expectanz auf die von Weiler'schen Güter im Elsaß; 10. alle Mobilien, Silber, Geschmeide und Kleinode.

Kissingen war zur Zeit noch nicht in den Vertrag eingeschlossen, kam aber doch später in den Besitz des Stammherrn Lothar Franz. Zu diesem Vertrage war die Genehmigung des noch lebenden Vaters Philipp Valentin

nothwendig, welcher diese, wie schon erwähnt, auf die Bitte seiner Söhne, jedoch unter Vorbehalt bestimmter Güter, so des Nutzgenusses von Schwarzenau [1]), für seine Person, ertheilte.

Bei diesem Vertragsabschlusse können wir nicht umhin, einige Momente hervorzuheben, weil sie in der Geschichte vieler adeligen Familien wiederkehren, und die Ursache ihres hohen Glanzes, aber auch ihres baldigen Erlöschens waren, nämlich: Erstens die rühmliche Einigkeit der Familie Erthal in dem Bestreben, den Glanz der Familie zu heben, und diese freiwillige Verzichtleistung auf alle Familiengüter zu Gunsten eines Einzigen, welcher der Stammhalter werden sollte. Allerdings waren die Söhne unserer Familie als Domicellare durch Pfründen vor Nahrungssorgen gesichert, aber nur so lange, als sie dem geistlichen Stande sich widmeten, den sie, als Domicellare noch ohne höhere Weihen, zu jeder Stunde verlassen konnten. Durch diese Verzichtleistung aber entsagten sie freiwillig der Wahl des weltlichen Standes. Zweitens ist die Klugheit Philipp Christoph's zu bewundern, mit welcher er der von ihm zu gründenden Familie eine reelle Grundlage zu geben und zukünftige Streitigkeiten bezüglich der Familiengüter zu vermeiden suchte, — seine kluge Vorsicht, alle diese Sicherheitsmaßregeln vor der Verzichtleistung auf seine Domicellarenpfründe und auf den geistlichen Stand, der ihm Aemter und Würden versprach, zu treffen. Das

---

[1]) Schwarzenau erhielt Philipp Christoph erst 1732, da dieses Lehen nach dem Tode seines Vaters seinem Oheim Karl Heinrich zum Nutzgenusse diente, weil er durch Zahlung von Ablösungen und Ankauf von weiteren Gütern dieses Lehen schuldenfrei gemacht und mit Allod vergrößert hatte.

dritte von uns hervorzuhebende Moment bietet aber die Unvorsichtigkeit der Familie, ihre Fortdauer von einer einzigen Person abhängig zu machen, die allerdings die Macht und das Ansehen der Familie in sich besser konzentriren konnte, bei welcher aber auch leicht die Familie in Gefahr stand, im Mannsstamme zu erlöschen.

Philipp Christoph war würdig, der Stammherr seiner Familie zu werden. Mit seiner Bildung und Klugheit verband er ein umfassendes Wissen, welche Vorzüge ihn zu den höchsten Aemtern und Würden erhoben, und ihm die Macht verliehen, den Glanz und den Einfluß seiner Familie zur höchsten Blüthe zu bringen. Er wurde nämlich, gegen Ende seines Lebens, kurmainzischer Staats- und Konferenz-Minister und Ritter des kaiserlich russischen St. Andreas-Ordens, und stand nach seiner zweiten Vermählung mit Klaudia, geborenen Gräfin von Reichenstein, nahe an der Erhebung in den Grafenstand. Da überdies während seines Lebens die Familie viele Besitzungen erwarb, so hinterließ er seinem Sohne, dem Stammherrn Lothar Franz, eine beneidenswerthe Stellung, so daß dieser sich nicht, wie ehedem sein Vater, vor der Last der Familie zu scheuen hatte. Leider war auch der so mächtig gewordenen Elfershäuser Linie der Familie Erthal keine lange Zukunft bestimmt, da ihr durch Einführung des Majorates und Fideikommisses, die durch die Theilung der Stammgüter im sechszehnten Jahrhundert zur Steuer der Verarmung der Familie nothwendig geworden schien, die Wurzeln zur Ausdehnung und Forterhaltung abgeschnitten worden waren. Der Grundsatz, daß alle jüngeren oder älteren männlichen Familienglieder unter Verzicht auf die Familiengüter sich dem geistlichen oder Militärstande widmen müssen, um einem Einzigen, dem Repräsentanten des Hauses, einen möglichst großen Aufwand

und Glanz zur Erhaltung und Vermehrung des Einflusses bei den fürstlichen Höfen möglich zu machen, war die Hauptursache, warum der Mannsstamm der Elfershäuser Linie gerade zur Zeit des höchsten Familienglanzes erlosch; es war dieselbe Ursache, welche den Untergang so vieler alten adeligen Familien, wie: der Flache von Schwarzburg, der Echter von Mespelbrunn, der Brömser von Rüdesheim, der von Kronberg, der von Weiler, von Battendorf u. a., welche die Elfershäuser zum Theile beerbten, selbst oft zu einer Zeit bewirkte, wo die Zahl der Familienglieder eine sehr große war. Leider hatte die von Erthal'sche Familie aus dem Schicksale dieser Familien, deren Besitzthümer auf sie selbst zum großen Theile übergegangen waren, und die Grundlage ihres Reichthums und ihrer Macht bildeten, — nicht die weise Lehre zu ihrer eigenen Erhaltung geschöpft. Die Errichtung einer Sekundogenitur, resp. die Bestimmung einer erhöheten Apanage oder eines besonderen Gutes, Lehens für dasjenige männliche Familienglied, welches eheliche männliche Succession erhielte, würde das Schicksal abgewehrt haben, welchem die Familie Erthal in ihrer höchsten Macht so bald unterlag.

Doch verfolgen wir die Geschichte Philipp Christophs und der Familie weiter!

Im Jahre 1702 kaufte die Familie den ganzen Zehnt zu Lohr im Eberner Amte, der ein Lehen der Thüring'schen Herzöge war, der Familie von Eisenegg ab. Diese Erwerbung ist jedoch nur bis 1725 in den Lehenakten aufgeführt, scheint also wieder veräußert worden zu sein. Wahrscheinlich war sie Pfandschaft.

Von den Henneberg'schen Lehen der Erthale waren bei der Erbtheilung der Sachsen-Thüring'schen Häuser gefallen:

Digitized by Google

1. an Sachsen-Weimar: die Mannlehen zu Gochsheim;

2. an Sachsen-Altenburg: der Zehnt zu Langendorf, ein Mannlehen;

3. an Sachsen-Gotha: das Mann- und Tochterlehen Schwarzenau.

An Allod besaß die Familie Güter und Gefälle in Rottenhausen, Burghausen, Fuchsstatt, Leuzendorf, Machtildshausen, Wülfershausen, Wasserlosen, Schwäbenried und Münnerstadt.

Zu diesen Allodialgütern kaufte der Bruder Philipp Christoph's, der Domherr Karl Heinrich, 1703 aus bürgerlichen Händen — bei Dettelbach 62 Morgen Artfeld (zwei Huben) und mehre Geldzinsen in Schwarzenau, und in demselben Jahre Johann Anton, der jüngste Sohn des Julius Gottfried, Domkapitular in Würzburg von Eirich von Münster mehre Küchen- und Weingärten bei Kissingen, wo er sich meistens aufhielt.

Nach dem Tode des Stammherrn Philipp Valentin 1708 muthete sein Bruder Joh. Christoph Domkapitular in Bamberg als der Aelteste der Elfershauser Linie das Burglehen Erthal bei dem Abte zu Fuld für sich, seinen Bruder Anton, gleichfalls Domkapitular, dann für seine Neffen Elfershauser und seine agnatischen Vetter Leuzendorfer Linie: Dietrich Karl, Veit Dietrich, Joh. Ludwig Christian und Joh. Philipp Heinrich.

Nach der Verzichtleistung der Söhne des Philipp Valentin zu Gunsten des zweitältesten Bruders Phil. Christoph im Jahre 1714 muthete dieser bei Fuld die Elter- und Stammlehen für sich, seine Brüder und Agnaten Leuzendorfer Linie, und erhielt die Belehnung mit Ober-

und Mittel-Erthal, mit dem Dorfe und Gute Hetzlos, das ein Majoratsgut der von Erthale war.

Erst 7 Jahre vorher, 13. August 1707, hatte der Aelteste der Familie, der Domherr Joh. Christoph, das Stammlehen bei dem Fürstabte Adalbert zu Fuld für sich und die Glieder beider Linien gemuthet und empfangen. Die Lehenstücke waren nach der Urkunde: 1) ein Hofgut zu Obererthal, dann 3 Güter nebst Wasserrecht und Zubehörungen vom Dorfe an bis zum alten Stege; 2) ein Theil am Schlosse zu Mittelerthal, am Graben, See und Hof mit Zugehör (der andere Theil war Eigenthum von Fuld); 3) ein Theil an Leuten, Gütern, Zinsen, Gülten, am Gerichte, an Aeckern, Wiesen, Wasser, Holz, Weide, Wald, Wonne und Weingarten daselbst; 4) ein Theil an der alten Burgstatt in Mittelerthal, 8 Pfund Heller, welche die Stadt Hammelburg gab, dann die Unschlittgülte und Hühner zu Dippach, was Alles in Ganerbschaft mit Stift Fuld stand.

Der schon mehrgenannten Verzichtleistung der Brüder Ph. Christophs konnte der jüngste Brüder Joh. Phil. Heinrich, da er noch minderjährig war, nicht beitreten, weßhalb er erst am 19. September 1720, nachdem er vogtbar geworden, zu Lohr im Beisein des Comes Palatinus Joh. Kaspar Christian Papius, gleichfalls seinen Verzicht zu Gunsten Ph. Christophs erklärte, jedoch unter folgenden, von letzterem angenommenen Bedingungen:

Da er, Joh. Phil. Heinrich, dem geistlichen Stande sich widmen wolle, so solle Philipp Christoph ihm:

1) zu seiner Reise nach Rom und zum zweijährigen Aufenthalte daselbst im Collegium Germanicum oder sonsten, sowie zur Rückreise, dann zu seiner jährlichen Subsistenz 500 fl. rhein. durch den Verwalter zu Erthal ausbezahlen lassen, bis er, Heinrich, die Präbende im Ritterstifte

Pleidenstatt von seinem Bruder Joh. Ludwig abgetreten erhalte, oder sonst ein Kanonikat erwerbe, das 500 fl. sicher erträgt:

2) die Aufschwörungs- und Eintrittsgelder, sowie 600 fl. für Einrichtung des Haushaltes und 6 Fuder Weines aus den Renten des Gesammtvermögens entrichten, und zur Sicherheit, daß er seinen Verpflichtungen getreulich nachkomme, die Renten des Gutes Elfershausen zum Pfande setzen.

Alle diese Bedingungen wurden von Ph. Christoph erfüllt.

Unter den alten unsere Familie betreffenden Urkunden aus dieser Zeit finden wir eine vom 2. Februar 1716, in welcher Kurfürst Lothar Franz von Mainz die Stiftung der Freifrau von Dalberg, einer geb. Dalberg, die Errichtung einer Pfründe im Spitale zu Bischofsheim an der Tauber mit einem Legate von 1111 fl. 20 kr. betr., bestätigte. Zu dieser Pfründe sollten nach dem Stiftungsbriefe in erster Linie die Dalberge, bei deren Erlöschen die Erthale, und dem Aussterben dieser die Grafen von Coudenhove als die nächsten Agnaten der Dalberge das Präsentationsrecht haben. Dieses erlosch aber, als Kurfürst Friedrich Karl Joseph, Erzbischof von Mainz, selbst ein Freiherr von Erthal, bei Gründung seines Civil-Wittwen- und Waisen-Instituts im Obererzstifte 12 Pfründen, und darunter auch die genannte Dalberg'sche einzog, um damit die Wittwen und Waisen kurfürstlicher Diener zu unterstützen.

Zu Anfang des Jahres 1717 vermählte sich Philipp Christoph, wie bereits gesagt, mit Maria Eva Freifräulein von Bettendorf. Dieser gab er als Widerlage eine Hypothek von 1000 fl. Da er zuvor durch die Lehenserneuerungen, durch die seiner Familie gegenüber ein-

gegangenen Verpflichtungen besonders durch die ledigen Töchter der Familie zu großen Geldopfern genöthigt worden war, so hatte er zum Ankaufe einer solchen Hypothek von Ernst Schutzbar von Milchling und von Maria Elisabetha v. Fechenbach, geb. v. Lieb je 500 fl. auf einige Zeit gegen Verpfändung von Gefällen in Kissingen entleihen müssen. Ebenso mußte er zur Deckung von Abfindungen der Familienglieder 1727 und 1733 bei dem Kloster Neustadt a/M. 3000 fl. aufnehmen.

Diese Kapitalaufnahmen waren trotz der bedeutenden Familienlehen und Eigengüter nothwendig, da diese verhältnißmäßig wenig wegen der kostspieligen Verwaltung und anderer Umstände eintrugen. Besonders hinsichtlich der Lehen hatte die Familie sehr oft bedeutende Ausgaben. So oft nämlich ein namentlich belehntes Mitglied der Familie starb, mußte das Lehen wieder gemuthet und die Recognition (10% vom Einkommen) bezahlt werden, wodurch, da alle männlichen Familienglieder in den Lehenertheilungen namentlich aufgeführt wurden, bei dem steten Wechsel der zahlreichen Familie ein großer Theil des Ertrages aus den Lehen aufgezehrt wurde. Hiezu kamen noch die öfteren Rechtsstreite über Lehenberechtigungen und Erbschaftsansprüche, welche in damaliger Zeit, wie am kaiserlichen Reichskammergericht sprüchwörtlich, kein Ende fanden, so daß die Prozeßkosten oft den Werth des Lehens überstiegen. Es war zwar in der Familie v. Erthal überliefertes Princip, solche Streitigkeiten durch Vermittlung und Vergleich zu beseitigen; allein wenn der Gegenpart zu einer gütlichen Vereinigung sich nicht herbeiließ, so mußte ihr langwieriger und kostspieliger Lauf gelassen werden.

Als Beleg für die von uns soeben erwähnte öftere Muthung und Recognitionsleistung Seitens der Familie dient

außer den bereits früher aufgeführten Fällen die Muthung des Lehens Schwarzenau bei dem Herzoge Ernst von Sachsen-Weimar, welche 1725 den 27. März Philipp Christoph, der damals kurmainzischer Geh. Rath und Oberamtmann zu Lohr war, nach dem Tode seines älteren Bruders Dietrich Karl Sigmund vornahm.

Philipp Christoph wohnte damals zu Lohr in dem früheren gräflich v. Rieneck'schen Schlosse, wo sich auch das Amt befand, und für den Kurfürsten von Mainz nur einige Zimmer, der Audienzsaal und die Kapelle vorbehalten waren. Diese Lage des Amtssitzes war für die Verwaltung der Erthal'schen Güter sehr günstig, da Erthal nnd die im Salzgau gelegenen Güter nur 6—8 Stunden von jenem entfernt waren. Philipp Christoph selbst war durch sein Amt und Gewicht seiner Besitzungen eine Art Graf in seinem Amtsbezirke des östlichen Spessarts, für welchen er sich, als er nach Erlangung der Würde eines Hofmarschalles zu Mainz sich stets am dortigen Hofe aufhalten mußte, nach damaliger Sitte, mit Genehmigung des Kurfürsten, auf seine Kosten einen bürgerlichen Amtsverweser hielt.

Für Erhaltung und Mehrung der Familienbesitzungen waren auch die Geschwister Ph. Christophs, insbesondere Karl Heinrich, Domherr zu Bamberg und Würzburg, wie schon erwähnt, stets thätig. Dieser hatte nämlich zur Erwerbung, Arrondirung und Allodifikation des Gutes zu Schwarzenau und der Besitzungen zu Kissingen viel baares Geld theils beigesteuert, theils selbst verwendet, so daß ihm Ph. Christoph billiger Weise den Sitz und den halben Ertrag beider Güter zugestehen mußte. Doch vereinigten sich 1732 beide Brüder dahin, daß Karl Heinrich seinem Bruder Ph. Christoph Schwarzenau ganz und von den Allodialgütern zu Kissingen ein Viertheil abtrat, selbst auf den Sitz

in Schwarzenau verzichtete, dagegen seinen Sommeraufenthalt zu Kissingen nahm, und die übrigen 3/4 Allodialgüter daselbst dem zukünftigen Stammherrn Lothar Franz zu Erbe versprach.

Wenige Jahre später, 1738, erlitten Philipp Christoph und seine Familie einen unersetzlichen Verlust. Durch den Tod wurde ihnen die treue, aufopfernde Gattin, die zärtliche Mutter, kaum 44 Jahre alt, entrissen. Sie war ein Muster weiblicher Tugend, als Gattin, Mutter und Hausfrau unübertrefflich, die Trösterin und Beratherin ihrer Kinder in allen Angelegenheiten, die stille Vermittlerin und Leiterin der inneren Familienangelegenheiten, in der That der Mittelpunkt der Familie, der Alle vereinigte und an sich zog. Sie war eine ächtdeutsche Frau, fromm und bieder, der wahre Gegensatz zu der Sitte und Geistesrichtung des Adels der damaligen Zeit, welcher alle verderblichen Grundsätze und Sitten aus Frankreich in sich aufgenommen hatte, und sich in einem lasciven, luxuriösen und dem frommen Glauben abholden Leben gefiel, welcher die Unterthanen mit der alten gewohnten Härte in den Gesetzen bedrückte, in stolzer Selbstüberhebung die Exemption von dem Richter forderte, und in öffentlichen Aemtern nur die Gelegenheit zu Gewinn, zur Erwerbung der Mittel für die Befriedigung ihrer Verschwendungssucht erblickte, da oft ihre Renten — in die Hände wuchernder Juden gefallen waren. Jene verderblichen Grundsätze, jene laxen Sitten hatten den Boden unterwühlt, auf welchem der Adel, von der Treue und dem Vertrauen des Bürgers umgeben, so sicher gestanden war, und jene für ihre Anhänger gerade so unheilvolle Revolution in Frankreich heraufbeschworen. Jene Genuß- und Verschwendungssucht aber hatte den Adel seiner materiellen Grundlage beraubt und dessen Güter an die speculative Judenschaft ver-

schleudert, welche durch klugen, großentheils aber bedrückenden Handel und Wandel mit denselben in Frankreich, Deutschland und Polen einen solchen Reichthum sich erwarb, daß sie nunmehr eine Geld- und damit eine Weltmacht geworden ist.

Die Erthale schwammen zwar auch im XVIII. Jahrhundert mit dem großen Strome, allein mit Wucherern ließen sie sich nie ein, da Ph. Christophs Gattin, die edle Maria Sophia, eine zu treue Wächterin der Familienehre war. Aber doch sollte die Familie auf eine glänzende Weise repräsentirt werden, wie es des Hauses Ansehen und die damalige Zeitrichtung verlangte. Zu diesem Zwecke mußten auf die Vorstellungen der Mutter zu Gunsten ihres Lieblings, des Aeltesten der Elfershauser Erthale, alle jüngeren Söhne dem geistlichen Stande sich widmen. Die Lebensstellung seiner jüngeren Brüder scheint aber für den Aeltesten zu verlockend gewesen zu sein, da er nach dem Tode seiner Mutter, als sich ihm Gelegenheit bot, Deutsch-Ordens-Ritter zu werden, und die nicht unbeträchtliche Pfründe eines solchen zu erwerben, nicht zauderte, sie zu ergreifen.

Wahrscheinlich durch den Eintritt aller seiner Söhne in den geistlichen Stand wurde Philipp Christoph bestimmt, noch in seinem 52. Lebensjahre zum zweiten Male sich zu vermählen, nämlich mit Claudia Helene Elisabetha Margaretha Freifrau von Benningen, einer geborenen Gräfin von Reichenstein, der Tochter des Grafen Paul Nikolaus von Reichenstein und der Gräfin Anna von Rechberg. Deren erster Gatte war Karl Ferdinand von Benningen gewesen, der, bereits zum Subdiakon geweiht[1]) und Domherr zu Osnabrück und Min-

---

[1]) Die meisten adeligen Domherren empfingen höchst selten höhere Weihen. Wenn dieß geschah, so wurde dieß sehr hoch angerechnet, und

den, nach erlangter Dispensation **ab ordine** den geistlichen Stand verlassen hatte, weil sein Stamm auszusterben drohte; doch war seine Ehe kinderlos geblieben.

Ph. Christoph bewidmete seine zweite Gattin mit der Hälfte des Einkommens von Schwarzenau und dem Sitze im Schlosse daselbst, für dessen Kapelle sie, wie schon erwähnt, das päbstliche Privilegium eines Privatoratoriums erwirkte.

Aus dieser Ehe entsproß nur eine einzige Tochter Maria Anna Augusta Nepomucena, die aber schon in der Kindheit verstarb.

Da alle Söhne Ph. Christophs unwiderruflich dem geistlichen Stande sich gewidmet hatten, und die noch lebenden Töchter unvermählt geblieben waren, so hatte auch die Elfershauser Linie kein lebenkeimendes Reis mehr, und war damit gleichfalls dem Schicksale der Erlöschung verfallen.

Aber gerade, als triebe das Schicksal sein neckendes Spiel, schüttete das Glück vor dem völligen Erlöschen der Familie sein Füllhorn über dieselbe aus. Philipp Christoph, der einst gezagt hatte, wegen der Last der Familie Stammherr zu werden, fielen zwei bedeutende Erbschaften bei dem Aussterben der Familien v. Weiler und v. Bettendorf im Mannsstamme und die Erwerbung eines schönen Lehens, nämlich das Mainzer resp. Rieneck'sche Schloß Rodenbach, außer dem schon genannten ganzen Lehen Schwarzenau, zu.

---

galt als die beste Empfehlung zu höheren geistlichen Würden; wie wir bei den v. Erthalen sehr häufig beobachten können. Starb ein adeliger Domherr von höheren Weihen, so wurde seiner Abbildung auf dem Grabsteine ein Kelch in die Hand gegeben, während dem Subdiakone nur ein Buch oder ein Rauchfaß als Symbol beigegeben wurde.

Da diese bedeutenden Erwerbungen nicht allein für unsere Familie Erthal, sondern auch für andere adeligen Familien von Wichtigkeit sind, so erlaube ich mir, über den Grund und den Umfang derselben das Nähere darzustellen, bevor ich in der Familiengeschichte der Elfershauser Linie fortfahre.

1. Die von Weiler'sche Erbschaft.

Die in dieser Erbschaft begriffenen Güter rührten eigentlich von einer Erbtochter der Freiherren von Schwarzburg her, die an einen v. Weiler verheirathet war, nämlich von Maria Magdalena Flachin von Schwarzburg [1]), Tochter Johann Reinhards und der Anna Margaretha, Edlen von Fleckenstein, mit welcher Philipp Egenolf von Weiler nach dem Tode seiner kinderlosen Gemahlin Eva Maria v. Rüdigheim im Jahre 1608 in zweiter Ehe sich vermählt hatte, um die alte Familie der v. Weiler fortzusetzen, welche bei dem unvermählten Zustande seiner zwei noch lebenden Brüder, des Jost Philipp, Domherrn zu Würzburg und Mainz, und des Wolf Eberhard, Domherrn zu Bamberg und Würzburg, die beide schon zu Priestern geweiht waren, auszusterben drohte. Aus dieser Ehe ersprossen nur 3 Töchter, nämlich:

1. Maria Ursula, vermählt mit Georg Friedrich von Knoblauch aus der Rheinpfalz, Oberamtmann zu Schlüsselfeld und fürstl. bisch. Würzb. Rath, welche Ehe kinderlos blieb;

2. Maria Margaretha, eine fromme Dame, welche 1700 als die Letzte des v. Weiler'schen Stammes und Na-

---

[1]) Die Flache von Schwarzburg waren eine alte schon im XIII. Jahrhundert bekannte Ritterfamilie am Rhein.

mens zu Aschaffenburg, ihrem beständigen Wohnorte, ledigen Standes, in einem Alter von 68 Jahren verschied;

3. Maria Martha v. Weiler, geb. 1636, und 1658 mit Julius Gottfried von und zu Erthal vermählt, wie schon gesagt ist.

Die Gemahlin Philipp Egenolfs v. Weiler, Maria Magdalena Flachin hatte nur noch eine Schwester Barbara, vermählt mit Hans Wolf v. Spanheim, welche Ehe jedoch kinderlos geblieben. Deßhalb traten, da sonst keine näheren Erben der Flach'schen Güter vorhanden waren, die Nachkommen der Maria Martha v. Weiler und des Jul. Gottf. v. Erthal die Weiler'sche Erbschaft allein an, die mit dem Tode der Maria Margaretha von Weiler, dem letzten Gliede der Familie und der Besitzerin der Allode und der Sohn- und Tochterlehen der v. Weiler deferirt worden war. Auf die Hinterlassenschaft machte nur noch Franz Anton Schütz von Holzhausen als älterer Agnat der v. Weiler Ansprüche, verglich sich aber mit Philipp Christoph v. Erthal dahin, daß sie die v. Weiler'schen Güter am 30. März 1712 unter sich verlooften. Bei dieser Loostheilung fiel der Erthal'schen Elfershäuser Linie das Mainzer Lehen Großwinternheim und dem Freiherrn Schütz das Lehen Absheim in der Pfalz zu.

Die Stammlehen der v. Weiler dagegen das Schloß Weiler mit den Orten Waldmichelbach, Steiger und die Zugehörungen in den benachbarten Orten, ursprünglich gräflich v. Rieneck'sche und Probsteilehen des Stiftes zu Aschaffenburg, die schon aus dem XII. Jahrhunderte herrührten, waren alle an den Kurfürsten von Mainz, da er unter entsprechender Verzichtleistung auf dieses Recht vom Stiftskapitel 1588 zum Praepositus natus des Stifts gewählt worden, und nachdem im Jahre 1559 die Grafen

v. Rieneck ausgestorben waren, als Lehensherren übergegangen. Diese Lehen, von denen damals zweifelhaft geworden war, ob sie bloß Mann- oder gemischte Lehen seien[1]), verkaufte schon 1648 der letzte Mann der v. Weiler'schen Familie, der zu seiner Zeit in weiten Kreisen allgemein hochgeehrte Domscholasticus zu Mainz und Domherr daselbst und zu Würzburg, Jost v. Weiler, aus Dankbarkeit gegen den Erzbischof von Mainz und Fürstbischof zu Würzburg und Bamberg, Johann Philipp v. Schönborn, der sich gegen die Weiler'sche Familie stets gnädig und huldvoll erwiesen hatte, um einen billigen Preis an dessen Bruder Philipp Erwein von Schönborn, Erzschenken von Mainz und Amtmann zu Steinheim[2]), wodurch er alle nach seinem Tode (1655) etwa sich ergebenden Successionsstreitigkeiten abgeschnitten hatte. Die zunächst berechtigte Familie der Erthale befriedigte der Erzbischof durch verschiedene anderweitige Gnadenbezeugungen.

Demnach begriff die v. Weiler'sche Erbschaft die obengenannten Lehen und das Allod.

2. Die von Bettendorf'sche Erbschaft.

Diese hatte ihren Grund in der Heirath Philipp Christophs von Erthal mit der Freiin Maria Eva von Bettendorf; sie ist eine doppelte und nach der einen Seite etwas weitschichtigen und verwickelten Ursprungs. Philipp Christoph zog daraus viele Mühen und Sorgen, außerdem daß sie ihm viele Kosten verursachte. Erst seine Kinder gewannen einigen Vortheil aus ihr.

---

[1]) Diese Lehen waren Spessarter Forst- und Bachlehen, und allerdings bloße Mannlehen.

[2]) Philipp Erwein v. Schönborn war mit Maria Ursula von Greiffenklau vermählt.

Diese Erbschaft zerfällt:

A. in die eigentlich Bettendorf'sche, vom Stamme Bettendorf selbst herrührende, und

B. in die von einer weiblichen Seitenverwandtschaft der v. Bettendorfe, nämlich von der Familie v. Kronberg herrührende.

Zu A: Die eigentlich Bettendorf'sche Erbschaft.

Im Jahre 1724 starb die Wittwe des Freiherrn Adolph Joh. Karl v. Bettendorf, Anna Maria, geb. v. Dalberg, die Mutter der Gemahlin Philipp Christophs, der schon genannten Maria Eva, und setzte ihre vier noch lebenden Kinder testamentarisch zu Erben ihres Allodialvermögens ein, nämlich:

1. Anselm Friedrich von Bettendorf, Domherr zu Mainz, der als der einzige Sohn seines Hauses allein in die v. Bettendorf'schen Lehen succedirte;

2. Maria Margaretha, vermählt mit Friedrich Gottfried Rudolph Freih. von Frankenstein, welche Ehe fruchtbar war;

3. Maria Elisabetha, vermählt mit Johann Phil. Freih. Schenk v. Stauffenberg in kinderloser Ehe; und

4. Maria Eva, die Gemahlin Ph. Christophs von Erthal, deren zahlreiche Nachkommenschaft wir erst unten näher kennen lernen werden.

Am 15. Oktober 1724 nahmen diese 4 eine gleichheitliche Theilung der allodialen Hinterlassenschaft ihrer Mutter vor.

Zu B: Die Kronberg-Dalberg-Bettendorf'sche Erbschaft.

Die Schwester der obengenannten Erblasserin Anna Maria von Bettendorf, Maria Magdalena von Dal-

berg, vermählt mit Eckenbert v. Dalberg, dem Sprößlinge einer anderen Dalberg'schen Linie, war ohne Hinterlassung einer erbfähigen Descendenz gestorben, nachdem sie über ihr eigenthümliches Vermögen am 12. Februar 1740 zu Mainz letztwillige Verfügung getroffen hatte[1]), während der gesammte Grundbesitz auf den kurz vorher unter A, 1. genannten Domherrn Anselm Friedrich von Bettendorf, als den einzigen Mann der Georg v. Dalberg'schen Familie im Weibsstamme nach den Familienstatuten, insbesondere der letztwilligen Verfügung der Stammmutter der Georg von Dalberg'schen Linie vom Jahre 1621, übergegangen war.

Im Jahre 1621 hatte nämlich die (seit 1608) Gemahlin des Stammherrn Hans Georg Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg, Namens Barbara, geb. von Kronberg, vom Kronstamme als das letzte weibliche Glied dieser Linie der Freiherren von Kronberg, das überdieß allein eine eheliche successionsfähige Descendenz hinterließ, bezüglich der auf sie übergegangenen Kronberger Allode und Lehen, nämlich des alten Reichslehens Binsburg in der Ortenau im Breisgau und des gemischten Straßburger Stiftslehens: Burg und Dorf Niederschopfheim[2]) letztwillig eine bindende Erbfolgeordnung

---

[1]) M. Magd. v. Dalberg legirte „den Kindern ihrer lieben Nichte sel. Freifrau Maria Eva v. Erthal, geb. v. Bettendorf," — sieben an der Zahl, die namentlich angeführt sind, — 20,000 fl. rhein., und bedachte auch die anderen Agnaten, so ihre Nichten: Margaretha v. Frankenstein und Maria Elisabetha v. Staufenberg, Wittwe.

[2]) Mit dem Lehen von Niederschopfheim waren ursprünglich die Herren von Bach belehnt; von ihnen erbten es die von Landsberg, von seinen Schwägern Diether und Jörg von Landsberg Philipp von Kronberg, als Erbe der Brömser von Rüdesheim, und von den von Kronberg die von Dalberg.

festgesetzt. Hienach sollte ihr Sohn Wolf Eberhard von Dalberg der Erbe der gesammten Kronberger Allodial- und Lehengüter werden, und diese zunächst auf seine männlichen, und bei dem Mangel an solchen, auf seine weiblichen Nachkommen, im Falle aber ihr Sohn kinderlos versterbe, auf ihre Töchter und deren Nachkommen, überall nach dem Rechte der Erstgeburt und mit dem Vorzuge der Männer vor den Frauen, übergehen; wenn aber ihre, der Testatorin, sämmtliche Kinder ohne Leibeserben versterben, so sollten ihre mütterlichen Blutsfreunde ihre ganze Hinterlassenschaft unvertheilt und unverpfändet als Fideikommiß überkommen, in derselben Weise, wie ihre Leibeserben.

Da nun die 2 Söhne Wolf Eberhards, kaiserlichen Reichshofraths, 1698 und Friedrich Anton, Domherr zu Mainz, 1705 ohne Nachkommen starben, und auch die nach jener letztwilligen Verfügung in die Familiengüter succedirenden Schwestern W. Eberhards, Anna Magdalena von Dalberg[1]) in erster Ehe mit Friedrich von Sickingen und in zweiter mit Joh. Jakob von Ostein vermählt, und Maria Margaretha, mit Franz Adolph Freiherrn von Hohneck vermählt, kinderlos blieben, so gingen sämmtliche Kronberger Familiengüter wieder auf die Töchter Wolf Eberhards zurück, und, da die zwei ältesten Maria Barbara 1715 und Maria Elisabetha 1719 unverehelicht gestorben waren, zunächst auf die Nachkommen der dritten Tochter W. Eberhards, Anna Maria von Dalberg, vermählt mit Adolph Joh. Karl von Bettendorf, dem

---

[1]) Anna Magdalena verzichtete überdieß am 29. August 1711 mit Consens des Lehensherrn in einem Kaufvertrage zu Gunsten der Frankenstein'schen und Erthal'schen Familie auf die sämmtlichen Kronberger Güter.

Sohne des Peter Hans Christoph von Bettendorf und der Maria Margaretha, geb. Freiin von Kronberg. Diese zunächst successionsberechtigten Nachkommen der Anna Maria waren der schon genannte Domherr Anselm Friedrich, und nach dessen 1742 erfolgtem Tode seine Schwestern:

1) Maria Margaretha v. B., vermählt mit Friedrich Gottfried Rudolph Freih. von Frankenstein;

2) Maria Eva v. B., vermählt mit dem Freih. Ph. Christoph von und zu Erthal, und

3) Maria Elisabetha, verheirathet an Johann Philipp Freiherrn Schenk von Stauffenberg.

Zur besseren Veranschaulichung dieser Verwandtschaft diene der beigefügte Stammbaum der Georg von Dalberg'schen Linie!

Georg von Dalberg,

1608 vermählt mit **Barbara**, Freiin v. **Kronberg**, Tochter Hartmuts v. Kronberg, Vicedoms in Aschaffenburg, und der Magdalena Brendel von Homburg, Erbtochter.

- **1. Wolf Eberhard v. Dalberg,** verm. mit Maria Eva v. Dalberg.
  - 1. Eckenbert v. Dalberg, starb 1698 als Reichshofrath unverheirathet.
  - 2. Friedrich Anton v. D., Domherr zu Mainz, kais. Geh. Rath und Präsident des kurfürstl. Hofraths zu Mainz, † 1705.
  - 3. Maria Barbara, starb unverheirathet.
  - 4. Maria Elisabetha, starb ledigen Standes.
  - 5. Anna Maria, verm. mit Adolph Joh. Karl v. Bettendorf, dem Sohne des Peter Hans Christoph v. B. und der Maria Marg. v. Kronberg.
    - 1. Anselm Friedrich von Bettendorf. Domherr in Mainz, † 1742.
    - 2. Maria Margar. v. B., verm. mit Friedr. Gottfried Rudolph Freih. von Frankenstein.
      - 1. Friedrich Karl I. Freiherr v. Frankenstein.
        - Friedrich Karl II. Freiherr v. Frankenstein, 1806 Senior der Familie.
      - 2. Karl Franz Philipp v. Frankenstein.
    - 3. Maria Elisabetha v. B., verm. mit Joh. Ph. Schenk v. Stauffenberg, † als Wittwe kinderlos.
    - 4. Maria Eva v. B., verm. mit Phil. Christ. Freih. v. u. z. Erthal.
      - 1. Lothar Franz v. Erthal, † unverehelicht, als der letzte des Stammes und Namens der von Erthal am 4. Dezember 1805.
      - 2. Friedrich Karl, Erzbischof, Kurerzkanzler von Mainz und Bischof zu Worms.
      - 3. Franz Ludwig, Fürstbischof zu Würzburg und Bamberg.
      - 4. Karl Friedrich Wolfgang v. Erthal.
  - 6. Maria Magdalena, verm. mit Phil. Eckenbert von Dalberg, † 1740 als Wittwe kinderlos.
- **2. Anna Magdalena,** verm. 1. mit Friedrich v. Sickingen, 2. mit Joh. Jakob. v. Ostein. Unfruchtbar.
- **3. Maria Margaretha,** verm. mit Philipp v. Hohenеck. Unfruchtbar.

Schon bei Lebzeiten des Domherrn Anselm Friedrichs von Bettendorf machten die beiden Familien von Frankenstein und Erthal ihre erst nach dem Tode jenes zu Recht bestehenden Ansprüche, besonders auf das Reichslehen zu Binsburg, geltend. Die Familie von Frankenstein behauptete im Widerspruche mit der von Erthal, daß nach der, — dem Wortlaute nach allerdings nicht klaren, — letztwilligen Verfügung der Stammmutter Barbara sie auf Grund ihrer Abstammung von einer älteren Schwester Anselm Friedrichs zur Succession in die Besitzungen allein berechtigt sei, und suchte in verschiedenen Unterhandlungen mit dem Domherrn den Ausschluß der Familie von Erthal von der Erbfolge zu bewirken. Philipp Christoph von Erthal aber, damals schon Obermarschall, erhielt von diesen Bemühungen der v. Frankenstein'schen Familie Kenntniß, und vereitelte noch zu rechter Zeit deren Absicht. Am 3. November 1739 endlich kamen die Repräsentanten der drei Erbtöchter zu Niederschopfheim bei Binsburg zu einer friedlichen Vereinigung ihrer Angelegenheit zusammen, und punktirten eine gemeinschaftliche Besitzergreifung der Kronberger Erbgüter.

Als am 4. April 1742 der Domherr Anselm Friedrich von Bettendorf, der letzte Mann der Georg von Dalberg'schen Linie im Weibsstamme, starb, und hiedurch die strittigen Besitzungen erledigt wurden, vertrugen sich noch an demselben Tage die beiden in Mainz lebenden Familien von Frankenstein und v. Erthal wohlweislich miteinander. Diese gütliche Uebereinkunft war selbst für die, nach unserer Meinung allein successionsberechtigten v. Frankensteine, die lange durch eine Mitbelehnung mit dem verstorbenen Anselm Friedrich bezüglich der genannten Güter den Ausschluß der v. Erthale von denselben erstrebt hatten,

das Zweckmäßigste, da während des nothwendig ausbrechenden Rechtsstreites am kaiserlichen Reichshofrathe zu Wien der Markgraf von Baden de facto sich in den Besitz der in seinem Lande gelegenen Lehen gesetzt hätte, wie die Folge zeigen wird.

Die mit dem Tode Anselm Friedrichs erledigten strittigen Lehen waren sehr ansehnlich, nämlich:

1. Gefälle zu Allmanswayr;

2. der Ort Hofweier mit Gericht;

3. der Zehnt, die Fastnachtshühner und Gülten zu Dirsburg;

4. ein Erbleihegut und der Zehnt zu Nesselried;

5. ganz Niederschopfheim;

6. Gefälle zu Ortenburg, zu Offenburg und Oberkirch;

7. das Dorf Schütterwald, das Höfchen und Langhorst ganz;

8. Gefälle zu Wittenweier;

9. Binsburg, Schloß und Herrschaft ganz;

10. Gefälle zu Dierburg und Waldulm.

Der oben angeführte präliminare Theilungs-Receß zu Niederschopfheim, welcher zwischen den überlebenden Bettendorfer Erbtöchtern: der verwittibten Freifrau Maria Margaretha von Frankenstein und der Maria Elisabetha, verwittweten Freifrau von Staufenberg, — und Phil. Christoph von Erthal Namens seiner verstorbenen Gattin, der dritten Erbtochter, bezieh. seiner Kinder am 3. November 1739 zu Stande kam, wurde im Wesentlichen nach dem Anfalle der betreffenden Güter von den Prätendenten festgehalten, am 24. September 1742 erneuert und zur Bekräftigung beschworen.

Durch ihn wurde festgesetzt:

1. daß beide Familien v. Frankenstein und v. Erthal die Güter antreten, in die fideikommissarische Herrschaft aber durch das Loos sich theilen, und diese zwei Hälften je einem Stammherrn zur Nutznießung überlassen sollten;

2. daß dagegen beide Familien an die verwittwete Frau von Staufenberg bis zu deren Tode jährlich 1000 fl. abfindungsweise zu zahlen haben;

3. daß mit dem Erlöschen der einen von den beiden Familien von Erthal und von Frankenstein das von ihr besessene Loostheil an den Kronberg-Dalberg'schen Gütern auf die andere überlebende Familie als Fideikommiß übergehen solle;

4. daß bezüglich der genannten Güter, von welchen jenen von Erthal der Ort Hofweyer mit Zugehörung, jenen von Frankenstein die Herrschaft Binsburg mit Niederschopfheim und den Zugehörungen durch das Loos zugefallen sei; beide Familien gemeinsam die Belehnung empfangen und die Huldigung der Unterthanen auf diesen Lehen entgegennehmen sollten.

Dieser vierten Bestimmung gemäß wurde denn auch das Straßburger Lehen Nieder-Schopfheim gemeinsam gemuthet und empfangen. Dagegen fand die Lehensinvestitur mit Binsburg von Seiten der kaiserlichen Hofkammer Schwierigkeiten, weil der Markgraf von Baden auf Grund einer Bestimmung der kaiserlichen Wahlcapitulationen, wonach die Reichslehen bei ihrer Erledigung an die deutschen Fürsten, in deren Territorien sie belegen, fallen sollten, Anspruch auf Binsburg, als einem fälligen Reichslehen, machte. Die Erben kamen jedoch einem allenfallsigen nachtheiligen Hofkammerbeschlusse durch die Benutzung eines für derartige Fälle schon

im XIII. Jahrhundert bekannten Auskunftsmittel zuvor, indem sie jene Theile der Herrschaft Binsburg, welche Reichslehen waren, insbesondere das Dorf Hofweier und Schutterwald mit Zubehör an Kurpfalz verkauften, und sie wieder von diesem als Lehen zurückempfingen. Hofweier blieb im Besitze der Elfershauser Linie bis zu ihrer Erlöschung, die allerdings schon unter dem Sohne Phil. Christophs, Franz Lothar, eintrat, worauf es vertragsgemäß als Fideikommiß auf die Familie v. Frankenstein überging.

Aus der Kronberg-Dalberg'schen Verlassenschaft fielen der Familie von Bettendorf, resp. deren Nachkommen auch noch andere Lehen und Eigengüter zu, wie die Fulder Sohn- und Tochterlehen Beerstadt und Echzell in der Wetterau und die Allode: einige Weinberge und zwei Wäldchen bei Rüdesheim, je ein Gut in Gaulsheim, in Kempten und Algesheim, und ein Hof nebst einer Mühle in Kronenberg.

Jene Lehen, ursprünglich der Familie von Wallbrunn gehörig, und später von dieser durch eine Erbtochter an jene von Bettendorf[1]) übergegangen, wurden von den beiden Familien Erthal und Frankenstein zum letzten Male bei dem Fürstabte (Adalbert) von 1789 gemuthet, worauf die Belehnung am 22. Juli desselben Jahres erfolgte. Denn durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 11. März 1802 fielen sie unter die Hoheit theils von Hessen-Darmstadt, theils von Nassau-Weilburg, da Fuld durch den Frieden von Luneville an Nassau-Oranien gekommen war.

Das Lehen zu Beerstadt war nicht unbeträchtlich; denn es bestand aus 6 Huben und dem Zehnten zu Beer-

---

[1]) Das Dorf Bettendorf liegt gleichfalls in der Wetterau.

stadt, und aus einem Freihofe, zwei Huben und 11 Morgen Landes nebst $^1/_{12}$ vom Pfortenzehent [1]) zu Reichertsheim im Nassauischen.

Die Eigengüter theilten die beiden Familien v. Erthal und v. Frankenstein gleichheitlich unter sich. Sie kamen bei dem Erlöschen der Erthale, da sie allein in den Theilungs-receß nicht einbegriffen waren, durch testamentarische Bestimmung des Lothar Franz an den Grafen von Coudenhove, während die vorgenannten Fulder Lehen nach dem Aussterben der Elfershauser Linie auf die Herren von Frankenstein übergingen.

Dieß ist die Geschichte der Kronberg-Dalberg-Bettendorf'schen Erbschaft, welche nach einer kurzen Besitzdauer von den Erthalen an ihre Ganerben v. Frankenstein ganz anfiel. Die Elfershauser Linie hatte überhaupt kein Glück mit ihren Ganerbschaften, wie wir schon aus jener mit den Grafen v. Ingelheim bezüglich des Lehens Schwarzenau gesehen haben. Unsere Linie soll auch mit den Freiherrn v. Würzburg zu Rennertshofen im Kanton Baunach in Ganerbschaft gestanden sein [2]); ich konnte aber aus dem Familienarchive das Nähere hierüber nicht erfahren.

Wir kommen nun zur dritten Erwerbung Philipp Christophs, nämlich zur:

3. Erwerbung des Burglehens Rodenbach.

Unterhalb Lohr, dem Wohnsitze der letzten Grafen von Rieneck, in einer Bucht der Vorberge des Spessarts

---

[1]) Pfortenzehent heißt der Zehnt, der, wie an manchen Orten herkömmlich, an der Dorfpforte von den vom Felde kommenden Wägen abgeworfen wurde, wobei die Garben eben nicht so genau abgezählt werden konnten.

[2]) Hönn, Topogr. Lexik. S. 153.

liegt das kleine Filialdorf Wombach, ehemals Wonnebach geschrieben, in dessen Mitte eine den Grafen v. Rieneck gehörige Kemnate, umgeben mit Wall und Graben, stand. Diese Kemnate, welche von ihren Herren an einen ihrer Mannen zu Lehen gegeben war, wurde im Bauernkriege ausgebrannt, worauf die Grafen an seiner Statt zu Rodenbach a. M., unterhalb Wombach ein Schlößchen erbauten, und auf dasselbe das Burglehen Wonnebach übertrugen. Seit dieser Zeit wurde das Burglehen nach dem Orte Rodenbach genannt; es bestand aus Hubgütern und Gründen zu Rodenbach, Wombach und Sackenbach.

Dieses Burglehen hatten die Grafen von Rieneck den Herren von Lauter gegeben, welche nach dem Aussterben der Grafen durch den folgenden Lehensherrn, den Kurfürsten Daniel Brendel von Homburg, in ihrem Besitze bestätigt wurden. Die v. Lauter verpfändeten das Burglehen mit Genehmigung des Lehensherrn den Herrn von Neustatt a. d. Saale, von welchen es durch Cession der Pfandschaft an Dietrich von Lambsdorf überging, bis Georg von Lauter durch Auslösung dasselbe wieder an seine Familie zurückbrachte. Die Wittwe des Wolf von Lauter, Anna Elisabeth, geb. Wolfin von Sponheim, aber verkaufte das Burglehen 1659 wegen Minderjährigkeit ihres Sohnes Barthel Engelbert von Lauter, wieder an Joh. Emmerich Voit von Rieneck[1]), welcher auch auf gehörige Muthung von dem Kurfürsten von Mainz am 20. März 1657 mit seinen Brüdern Levin Rudolph und Joh. Christoph mit dem Burglehen Rodenbach belehnt wurde.

---

[1]) Wohl zu unterscheiden von den Grafen v. Rieneck, die schon lange vorher ausgestorben waren.

Philipp Heinrich Voit v. Rieneck verkaufte dieses aber 1690 an den Rittmeister der kurfürstlichen Leibgarde Joh. Franz Schnell zu Mainz, der vom Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn auch die Belehnung erhielt, und sich von seinem Lehen seit dieser Zeit Schnell von Rodenbach schrieb, wie sich dieß aus den Urkunden des Rittertages ergibt, welche der fränkische Rittercanton Orts Rhön und Werra vom 27. Februar bis 9. März 1699 hielt, und zu welchem der Rittmeister Schnell als Lehenträger des auf 100 fl. Renten geschätzten Rittergutes Rodenbach einberufen worden worden war.

Als dieser aber 1744 ohne männliche Nachkommen verschied, belehnte Kurfürst Joh. Friedrich Karl v. Ostein seinen Geheimerath und Oberamtmann zu Lohr Ph. Christoph v. Erthal 1746 förmlich damit, nach dessen Tode das Lehen auch an seine Söhne überging. Rodenbach war also ein besonderes Lehen der Familie des Ph. Christoph, und gehörte nicht wie die übrigen Lehen der Elfershauser Linie oder dem ganzen Erthal'schen Stamme an.

Philipp Christoph konnte aber nicht ohne alle Streitigkeit in den Besitz von Rodenbach gelangen. Die Wittwe des Rittmeisters Schnell, Anna Maria, geb. v. Rodenhausen, nämlich machte auf das Lehen, das sie früher in Zeitpacht gegeben hatte, gleichfalls Ansprüche, weil es ihr zum Witthum gegeben worden sei. Philipp Christoph blieb seinem Grundsatze, alle Streitigkeiten friedlich beizulegen, getreu, und verglich sich mit der Lehensprätendentin durch Hingabe einer ziemlich beträchtlichen Entschädigungssumme. Das hiedurch allerdings theuer gewordene Lehen suchte er durch den Ankauf freieigener Güter in Rodenbach und Sackenbach zu arrondiren, und so zu einem schönen und werthvollen

Besitzthum seiner Familie zu machen, was denn auch seiner Thätigkeit und Klugheit vollkommen gelang.

Mit dem Erlöschen der Elfershauser Linie ging das Lehen Rodenbach mit Einwilligung des letzten Stammherrn Lothar Franz und Genehmigung des Lehensherrn an die Grafen von Coudenhove über, die auch die hiemit verbundenen Eigengüter erbten.

Alle diese bedeutenden Besitzerwerbungen fielen unter die Stammherrschaft Philipp Christophs, wodurch dessen Linie zu einem Reichthume, wie nie zuvor, gelangte. Aber nicht allein durch ausgedehnte Besitzungen, sondern, was von viel höherem Werthe, auch durch hohen Geist und ausgebreitete Kenntnisse glänzte damals die Familie Philipp Christophs, der Stammherr an der Spitze.

Philipp Christoph war daher hochangesehen und mit den höchsten Aemtern und Würden bekleidet. Er wurde gegen das Ende seines Lebens kurfürstlicher Ober-Marschall und Conferenz-Minister, und war wenige Jahre vor seinem Tode selbst mit dem Amte eines dritten Wahlgesandten betraut worden, als der Kurfürst von Mainz, Anselm Kasimir (Wamboldt zu Umstadt), am 31. August 1745 zum Wahltage in Frankfurt mit seinem Gefolge feierlich einzog, — als welcher er an den Wahlverhandlungen thätigen Antheil nahm.

Er starb am 14. Juni 1748 zu Mainz, noch im kräftigen Mannesalter (im 59. Lebensjahre), und wurde zu St. Emmeran begraben, in dessen Pfarrsprengel sein „adeliger Hof" (der ehemals v. Bettendorf'sche) lag. Bei seinem Tode hatte er die stolze Genugthuung, den Glanz und das Ansehen seines Hauses auf eine vorher nicht gekannte Höhe ge-

bracht zu haben: die Güter der Familie waren bedeutend vermehrt und vergrößert, seine Söhne genossen wegen ihrer Talente und erprobten Geschäftsgewandtheit das höchste Ansehen. Dieser erhebende Anblick ward ihm aber durch die schmerzliche Gewißheit verbittert, daß seine Linie der Erlöschung entgegen gehe. Denn alle seine Söhne hatten sich dem geistlichen Stande gewidmet, selbst der Aelteste, der Stammherr, Lothar Franz, zu dessen Gunsten die jüngeren Brüder schon früher den Domkapiteln sich zugewendet hatten.

Lothar Franz war trotz aller Abmahnungen seiner Familie und der glänzenden Anerbietungen, die ihm auf Verwenden seines einflußreichen zweiten Bruders von dem Mainzer und Wiener Hofe gemacht wurden, Deutschordens-Ritter geworden, und hatte dem Glanze und dem Ansehen eines Stammherrn seiner Familie freiwillig entsagt. Er hatte nicht vermocht, seine individuelle Neigung den von der Familie gestellten Anforderungen zum Opfer zu bringen, und als officielle Fortpflanzungsmaschine seiner Linie zu dienen. Trotz seiner Neigung zu einem weniger geräuschvollen Leben war Lothar Franz aber dennoch im staatsmännischen Geschäfts- und fürstlichen Hofleben wohlbewandert. Ein tiefes Gefühlsleben hatte er mit seinen sämmtlichen Geschwistern von seiner vortrefflichen Mutter ererbt, welches sich, wie bei Lothar Franz, auch bei seinen fürstlichen Brüdern Friedrich Karl Joseph, Erzbischof zu Mainz, und Franz Ludwig, Fürstbischof zu Würzburg und Bamberg, in ihren Gedanken, Worten und Handlungen deutlich ausprägt. Sie hatten ihre innigst geliebte Mutter, vom zehnten Wochenbette gänzlich erschöpft, in den schönsten Jahren dahinsiechen, während ihres ganzen Lebens dulden und vermitteln sehen, und aus diesem Anblicke, wie es scheint, — trotzdem sie selbst als Menschen den menschlichen Neigungen

nicht fremd und von manchen stillen Passionen nicht frei waren — gegen die Ehe, besonders die durch conventionelle Rücksichten geknüpfte, einen heftigen Widerwillen geschöpft. Deßhalb hatten sie auch die späte Wiederverehelichung ihres Vaters nicht gerne gesehen und an derselben — sowie später der Wittwe und ihrem Kinde — nur soviel Theilnahme geäußert, als es die Courtoisie verlangte.

In so kinderreichen adeligen Familien, wie die unserige, gibt es viele obsonderliche Verhältnisse und Rücksichten, an die in dem gewöhnlichen bürgerlichen Leben gar nicht gedacht wird. Philipp Christoph war durch und durch ein Adeliger nach allen Seiten und dabei ein vielgewiegter Rechtskenner und Hofmann gewesen, der seine Kinder wie ein General kommandirte, auch seine feine, tieffühlende Gattin mit gleicher Promptitude behandelte. Daher kam, neben der tiefgehormsten Verehrung gegen den Vater, jenes kindliche Anschmiegen an die weiche, duldende Mutter und jene immer größer werdende Hinneigung zu dem friedlichen, von der ihnen bekannt gewordenen Last der Ehe und der Stammhalterschaft unbeschwerten geistlichen Stande, wie wir an allen Söhnen Ph. Christophs bemerken. Doch ergaben sich die drei Brüder: Lothar Franz, Friedrich Karl Joseph und Franz Ludwig nach Erlangung geistlicher Würde und Pfründe nicht einer trägen entwürdigenden Geistesruhe, sondern weihten ihre hohen von ihrem Vater ererbten geistigen Gaben mit allem Eifer der Kirche und dem Staate.

Die Nachkommenschaft Ph. Christophs war, wie schon oben bemerkt, eine sehr zahlreiche, indem allein aus seiner ersten Ehe mit Eva v. Bettendorf 10 Kinder (7 Söhne und 3 Töchter) entsprossen, während dagegen aus seiner zweiten Ehe nur eine Tochter, die schon erwähnte M. Anna

Augusta Nepom., welche in frühester Jugend schon verstarb, hervorging. Seine Kinder aus erster Ehe waren:

1. Lothar Franz Michael, geb. zu Lohr 1717;

2. Friedrich Karl Joseph, geb. zu Lohr 1719;

3. Heinrich Karl Ignaz, geb. 1720 zu Lohr, starb schon 1721;

4. Maria Anna Magdalena, geb. 1722, starb 1774 unvermählt;

5. Maria Sophie Katharina Margaretha, geb. den 16. Juli 1725, gest. den 16. Juli, ihrem Geburtstage, im Jahre 1796;

6. Johannes v. Nepom. Ludwig Christian, geb. 1727, gest. 1757 als Kapitular am Ritterstifte zu Komburg, eine friedliebende und zufrieden für sich lebende Natur, von der die Familiengeschichte nichts Weiteres zu melden hat;

7. Maria Amalia Elisabetha Franziska, geb. 1728, wurde 1750 Stiftsdame zu Bamberg, und erhielt als solche von der Familie eine Ausstattung mit 200 fl., sie starb schon 1752;

8. Franz Ludwig Karl Philipp Anton, geb. 1730;

9. Karl Friedrich Philipp Anton, geb. zu Mainz am 1. September 1736, schon im folgenden Jahre gestorben;

10. Dietrich Karl Wolfgang Damian Xaver geb. zu Mainz am 4. Dez. 1738, gest. schon 1740.

Nur die Geschichte von vier der zehn Geschwistern ist für die Familie bemerkenswerth, da die andereen entweder zu jung verstarben, oder den Familienbestrebungen zu ferne standen. Wir werden demnach von:

Friedrich Karl Joseph,

Maria Sophie Katharina Margaretha,

Franz Ludwig Karl Philipp Anton, und zuletzt von

Lothar Franz, dem Aeltesten der Geschwister, sprechen, als dem letzten Manne des Stammes und Namens der Erthale, der überdieß alle Glieder der Elfershauser Linie überlebte.

Bevor wir aber zur Geschichte der einzelnen Glieder übergehen, wollen wir schon jetzt bemerken, daß nach dem Tode Ph. Christophs Lothar Franz die Fulder Lehen und die Erdorf'schen[1]), letztere bei dem Fürstbischofe zu Würzburg, für sich und seine Familie[2]) sowie für die Leuzendorfer Vettern muthete, dagegen bezüglich der Henneberg'schen Lehen und jener zu Gochsheim und Schonungen nur für sich und seine Brüder die Belehnung nachsuchte. Zu der gemeinschaftlichen Muthung mit der Leuzendorfer Linie war die Elfershauser durch die schon erwähnten Hausverträge gebunden. Lothar Franz aber ging selbst noch weiter zu Gunsten der verwandten Leuzendorfer Linie, da er noch zu seinen Lebzeiten bei dem Ausgange seiner eigenen Linie an Leuzendorfer Töchter die gemeinschaftlichen Lehen in edelmüthiger Stammfreundschaft abtrat, wenn deren Gatten sich die Belehnung verschaffen konnten.

I. Friedrich Karl Joseph Freiherr von und zu Erthal[3]).

Er wurde am 3. Januar 1719 zu Lohr geboren, und genoß seinen ersten Unterricht unter Leitung eines geistlichen

---

[1]) Die Belehnung mit den Erdorf'schen Lehen erfolgte am 20. Okt. 1749. Sie stammten von der Gemahlin des Dieze v. Erthal, Magdal. v. Erdorf, her.

[2]) Bei den Fulder Lehen geschah diese Mitbelehnung für die Geschwister überhaupt, bei den Erdorf'schen nur für seine Brüder.

[3]) Eine Eigenthümlichkeit der Söhne Ph. Christophs, welche in Mainz wohnten, war es, daß sie sich „von Erthal" schrieben.

Hofmeisters zugleich mit seinem älteren Bruder im elterlichen Hause. Zu seiner weiteren Ausbildung bezog er mit Lothar Franz die Universität zu Mainz, indem sie dort bei ihren mütterlichen Großeltern wohnten, die in Mainz einen eigenen Hof besaßen. Dieser letztere Umstand war auch der Grund, warum ihr Vater Philipp Christoph Mainz der Universität Würzburg, wo die Familie ihre hauptsächlichsten Verbindungen und bei der Erlangung von Domicellaren-Pfründen sehr gewichtigen Einfluß hatte, für seine 2 ältesten Söhne vorzog. Dennoch wurde für den jüngeren Friedrich Karl in Würzburg eine Domicellarenstelle gesucht und auch erlangt, während für den älteren Lothar Franz eine solche in Mainz erstrebt wurde. Später, 1731, erhielt Fr. Karl auch noch eine Domicellaren-Präbende in Mainz, indem sein Vetter von der Leuzendorfer Linie, Georg Ph. Valentin, durch welchen er schon in Würzburg Domicellar geworden war, zu jenes Gunsten auf seine eigene Präbende daselbst verzichtet und jenem dieselbe abgetreten hatte. In Mainz machte also Friedrich Karl Joseph seine sämmtlichen Universitätsstudien in der Theologie und Jurisprudenz, die er mit großem Erfolge absolvirte. Wegen dieses und seiner späteren Erfolge wurde er der Liebling der Bettendorf'schen Familie, deren Gestalt und Gesichtszüge er überdieß hatte.

Friedrich Karl Joseph hatte den Geist seines Vaters und das Gefühlsleben seiner Mutter. Er war ein heller Kopf, voll Geist und Lebendigkeit, besaß scharfen Verstand und eine constructive Phantasie, ein treues Gedächtniß und Pünktlichkeit im Dienste. Als Freund war er treu und beständig, gegen die Leiden der Menschheit voll thätiger Theilnahme, dagegen aber auch leicht erregbaren, sanguinischen Temperamentes. Mit feinem ästethischem Gefühle und großem Kunstsinne begabt, war er Kenner und

Förderer der Kunst und Wissenschaft, aber dabei auch Cavalier im Geiste des XVIII. Jahrhunderts, angesteckt von jener seltsamen Verbindung des Liberalismus und des Aristokratismus, welcher der französische Adel damals allgemein huldigte. Die Sentimentalität Jean Jacques Rousseau's und die zersetzenden verdeckten Grundsätze Voltaire's hatten trotz dem Widerstreben der adeligen Erziehung auch in den Köpfen der Aristokratie Deutschlands, besonders an dem Frankreich so nahen Rheine, wie in Mainz, das damals ein Paris im Kleinen war, Platz gegriffen, da selbst von den Fürsten, wie von König Friedrich v. Preußen, diese neuen aus Frankreich kommenden Ideen als die erhabensten gepriesen und verehrt wurden. Aber Feuer und Wasser mischen sich nicht: eines muß über das andere Herr werden, um es zu vernichten. Wie der Rost den silberblanken Stahl zerfrißt, so zerstörten jene Grundsätze die sociale Stellung des Adels, der überdieß noch mit anderen Mitteln an seinem eigenen Verderben arbeitete. Verschwendung, Unglaube und verderbliche Sitten, dieß waren die Hauptthebel, welche an dem Sturze des Adels aus seiner hohen und einträglichen Stellung im Staate und in der Kirche unablässig thätig waren, indem sie ihm seine sittliche Grundlage, die Achtung und die Ehrfurcht, raubten, und in demselben nur eine Schaar von Müßiggängern erblicken ließen, welche durch schlechtbezahlte Bürgerliche ihre Staats- und Kirchenstellen versehen ließen, während sie selbst in träger Ruhe den reichen Lohn allein genoßen.

Friedrich Karls klarer Geist erkannte diese Mißstände alle, und suchte sie auch in der Folge, als er in hoher Stellung sich befand, soviel möglich zu heben.

Er war bereits 34 Jahre alt, als er 1753 nach dem Turnus ins Mainzer Domkapitel eingeführt werden konnte.

Mit einer, bei den Adeligen der damaligen Zeit ungewöhnlichen Thätigkeit erfüllte er seine Obliegenheiten am Dome, und nahm er Antheil an den Regierungsgeschäften, besonders auf sein Ansuchen an diplomatischen Verhandlungen. Durch Arbeit und Anstrengung dämpfte er sein von Natur leicht erregbares Gefühl für das andere Geschlecht, so daß er unter den Mainzer Domherren als ein geistlich lebender junger Mann, in den Regierungskreisen als ein strebsamer talentvoller Kopf galt, der im geistlichen wie weltlichen Bereiche zu hohen Ehrenstellen sich emporschwingen werde. Während er schon früher zum adeligen Regierungsrathe im kurfürstlichen Ministerium und zum Rector der Mainzer Universität ernannt worden war, beförderte ihn der Kurfürst eben wegen seiner Verdienste 1768 zu der nach dem Decane wichtigsten Stelle am Domcapitel, nämlich zum Custos. Die schon im 20. Lebensjahre erlangte Würde als Kammerherr hatte ihn zuerst in nähere Beziehung zu dem Hofe und dem geheimen Rathe gebracht, und dieß, sowie seine außerordentliche Gewandtheit in den gesellschaftlichen Formen und im Gebrauche der französischen Sprache, welche damals die Hof- und überhaupt die adelige Conversationssprache war, bahnte ihm den Weg zu Anfangs unbedeutenderen, dann wichtigeren Sendungen an den k. k. Hof in Wien, welche er nicht nur zur Zufriedenheit des Kurerzkanzlers, sondern nebenbei auch zum Vortheile seiner Familie geschickt zu erledigen wußte.

Die nächste Ehrenstelle, die ihm zu Theil ward, war die des Hofrathspräsidenten. In seiner einflußreichen Stellung hob er seine nächsten Familienglieder, so seinen Vater und seinen älteren Bruder Lothar Franz, zu sich empor.

Klug und geschäftsgewandt war Friedrich Karl als Staatsmann; als Geistlicher gehörte er zu der Klasse der Freisinnigen und der Anhänger der Encyclopädisten, und stand

auf der Seite Jener, welche eine deutsche, von Rom mehr unabhängige Nationalkirche anstrebten, obwohl er dieß in seinen politischen Actionen gegenüber der römischen Curie geschickt zu verbergen wußte, um sich den Weg nicht zu verlegen. Der raschen und doch vorsichtig ausgeführten Aufhebung des Jesuitenordens im Mainzer erzbischöflichen Sprengel, jenes Vorkämpfers der päpstlichen Oberhoheit, war er nicht fremd.

Ein Jahr später, am 10. Juni 1774, starb Emmerich Joseph (von Breidbach-Büresheim), Erzbischof und Kurerzkanzler, gegen alle Erwartung schnell, und setzte, da er keinen Nachfolger bezeichnet, das Domkapitel zu Mainz in große Verlegenheit, wen es aus seiner Mitte auf den ersten erzbischöflichen Stuhl in Deutschland erheben sollte. Trotz mannigfacher Intriguen, die von vielen Seiten her, besonders von den norddeutschen Fürsten und von Frankreich, den Erbfeinden des österreichischen Kaiserhauses, in's Werk gesetzt wurden, gab das Wiener Cabinet doch bei der einen Monat nach dem Tode Emmerich Joseph's, am 18. Juli, stattfindenden Wahl den Ausschlag, welche demgemäß auf den am Wiener Hofe beliebten und gewiegten Staatsmann, den Domcustos Friedrich Karl Joseph von Erthal, fiel. Nur wenige Tage später, am 24. desselben Monats, wurde dieser von dem Capitel zu Worms gleichfalls zu seinem Bischofe gewählt und postulirt. Seine Weihe zum Erzbischofe erfolgte nach erlangter päpstlicher Bestätigung am 15. Mai 1775. Er war erst 55 Jahre alt, also noch im rüstigen Mannesalter, als ihn das Schicksal auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz und auf den ersten Fürstensitz im Wahlcollegium Deutschlands emporhob.

Friedrich Karl Joseph regierte von 1774 bis 1802 den 25. Juli, also 28 Jahre, und war in Wirklichkeit der letzte Kurfürst von Mainz; denn er starb, wenn auch noch

den Titel eines Kurerzkanzlers des heil. römischen Reiches führend, doch seines erzbischöflichen Sitzes zu Mainz und seiner Domkirche beraubt, und nur noch im Besitze des kleinen, zur Hälfte aus dem Spessarte bestehenden, Fürstenthums Aschaffenburg.

Eine ausführliche Regentengeschichte des Kurerzkanzlers Friedrich Karl Joseph zu geben, kann die Aufgabe gegenwärtiger Familiengeschichte nicht sein. Wir können uns daher nur darauf beschränken, seine Regentschaft in allgemeinen Zügen darzustellen und Friedrich Karl Joseph mehr im Zusammenhange mit seiner Familie zu betrachten.

Nach dem Antritte seiner Regierung war es die erste Sorge Friedrich Karl's, die unter seinem Vorgänger Emmerich Joseph theilweise durch seinen Einfluß eingeführten Schul- und Kirchenreformen, welche bei dem Volke große Mißstimmung erregt und dasselbe seinem früher geliebten Regenten allmälig entfremdet hatten, so weit wieder zurückzunehmen, als es die dringendsten Beschwerden gegen dieselben räthlich machten. Er rief zwar nicht die als Lehrer der Jugend allgemein beliebten Jesuiten, die unter Emmerich Joseph 1773 auf den Rath einzelner von französischer Freiheitsluft Befangener und einiger Schüler des Febronianismus allen Einfluß auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend verloren hatten, in die Schulen zurück, aber er übertrug eigens angestellten Weltgeistlichen die Professorenstellen an den gelehrten Schulen, die er unter die Leitung geistlicher Directoren und zusammen unter die Aufsicht eines weltlichen Curators stellte. Die Universität selbst stattete er mit einer größeren Dotation aus, welche er aus der Einziehung geistlicher Pfründen an Stiften und Klöstern gewonnen hatte, und berief alsdann die berühmtesten deutschen Gelehrten jeder Confession auf deren Lehrstühle, ja zog sie selbst an seinen

Hof und in seine nächste Umgebung, weshalb ihm von den Protestanten in öffentlichen Blättern und Zeitschriften das Lob des aufgeklärtesten deutschen Erzbischofes gespendet wurde. Die Projectenmacher des vorigen Jahrhunderts fanden in Mainz williges Gehör mit ihren Tiraden von Freiheit, Liberalität und ihrem Voltaire'schen Unglauben. Aber bald mußte sich der edel denkende, vorurtheilsfreie Friedrich Karl überzeugen, daß sein Vertrauen und seine Güte mißbraucht, sein Volk von eben jenen Liberalen und Freiheitlern mißhandelt werde. Der härteste Schlag für ihn war jedoch die traurige Erfahrung, daß dieselben Gelehrten, die er in seine unmittelbare Nähe gezogen, ihn in seinem Lande, ja in ganz Deutschland bloßgestellt und an die französische Revolution verrathen hatten, indem sie in Mainz den ärgsten Clubbisten- und Revolutionsschwindel trieben. Es war dieß eine Erfahrung, die, gleich ihm, spätere deutsche Fürsten von gleich edler Gesinnung und Absicht machen mußten.

Möchten doch die Fürsten Fremdländische nur mit der größten Vorsicht an sich und in ihr Vertrauen ziehen, insbesondere dann, wenn ihnen von ehrgeizigen Schmarotzern der vollste Weihrauch gestreut wird. Denn jene haben in der Regel kein Herz und keine Liebe zu ihrem Adoptivvaterlande, noch Anhänglichkeit an dessen Regenten, ihren Wohlthäter. Man würde in der That zu sehr Optimist sein, wollte man das Verhältniß des Ausländers zu seinem fürstlichen Gönner jenem Treuverhältnisse gleich achten, das zwischen Fürst und Ritter, zwischen Lehensherrn und Vasallen, auf Grund eines von diesem seinem erwählten Herrn in die Hand geleisteten Eides der Treue (Trawe), bestand, und dessen Verletzung Seitens des Vasallen durch irgend ein Wort oder eine Handlung, gegen seinen Herrn gerichtet, mit einer allgemeinen Ehr- und Treuloserklärung und schimpflicher

Aechtung gestraft wurde. Wenn noch irgendwo, so findet sich ein solches Ehre= und Treueverhältniß, allerdings nicht mehr in der ursprünglich reinen Form, bei dem Militär der neueren Zeit.

Friedrich Karl Joseph richtete sein weiteres Augenmerk auf den ganzen Verwaltungs= und Gerichts=Organismus seines zerstückten Landes, in welchem viele verrottete Mißstände zu heben waren. Es gelang ihm, viele derselben zu beseitigen; aber er konnte bei der Entfernung der alten Institutionen nicht vermeiden, daß auch manche gute, mit dem Leben des Volkes von Alters her auf's Innigste verflochtene Einrichtung mit Unrecht weggeworfen wurde. So schaffte er das durch die Carolina zur höchsten Blüthe gebrachte Inquisitionsverfahren und die Tortur in seinem Lande ab; aber er hob auch die letzten Reste der alten ehrwürdigen Centgerichte als Criminalgerichte, und damit auch die Stelle eines Centgrafen auf.

Friedrich Karl Joseph war ein aufrichtiger Beförderer der Volksbildung und der Aufklärung der Geister. Aber er wußte, daß einseitiger Fortschritt des Volkes nur verderblich ist, da es bei größerer Bildung und Aufklärung seine Lage besser erkennt, und über die Schranken erzürnt, die seine materiellen Bestrebungen fesseln, gegen die Regierung, als die Urheberin, sich auflehnt. Eine bessere Verwaltung, ein geeigneteres Gerichtsverfahren sollten daher die ersten Hemmnisse entfernen, welche dem werdenden Wohlstande des Volkes entgegenstanden.

Eine Stadt insbesondere war es, welche Friedrich Karl Joseph durch seine unmittelbare Fürsorge einen bemerkenswerthen Wohlstand und eine Verschönerung innerhalb und außerhalb ihrer Mauern verdankte, daß sie selbst größeren

Digitized by Google

Städten wegen ihrer herrlichen Anlagen beneidenswerth erscheinen dürfte. Aschaffenburg, durch seine idyllische Lage ihm lieb geworden, hatte er seiner mittelalterlichen finsteren und engen Thoreinfahrten entkleidet, seine abschreckenden Zwinger in englische Naturanlagen (Schönthal) verwandelt und aus den nahen Wäldern Lusthaine (Schönbusch) und Fasanerien geschaffen. Ebenso hatte er den steif-französischen Schloßgarten, sowie einen in Erbleihe gegebenen Weinberg in eine englische Anlage (neue Anlage) umgeändert, vom Residenzschlosse die finsteren Corridore und Veranden entfernt, und ihm hiedurch das frühere Aussehen einer Burg (Johannisburg) benommen, da es schon längst vor den neueren Kriegsmitteln den Charakter einer militärischen Zufluchtsstätte verloren hatte. Diese für eine so kleine Stadt bedeutenden Verschönerungen sind laute Zeugen seines Schönheitssinnes und poetischen Gemüthes!

Alle diese Veränderungen in der Gesetzgebung, seine Bestrebungen für die Wohlfahrt seines Volkes, im Großen wie im Kleinen, im Ganzen wie im Einzelnen, wurden, man kann es nicht läugnen, nicht ohne Murren des Volkes selbst vorgenommen, das stets an dem Alt-Herkömmlichen zähe festhält, unter allen conservativen Elementen das conservativste, und selbst die von der Regierung getroffenen vortrefflichen Neuerungen mit Mißtrauen ansieht. Aber es giebt noch einen anderen Grundzug im deutschen Volkscharakter, die treue Anhänglichkeit an den angestammten Fürsten, sobald er mit milder Freundlichkeit vor seinem Volke erscheint. Mit richtigem Gefühle weiß es zwischen dem Fürsten und seiner Regierung zu unterscheiden, und schlimme oder verhaßte Verordnungen legt es nicht jenem, sondern seinen Beamten, welche es dann gerne Ueberstudirte nennt, oder auch seiner Umgebung zur Last.

Das Leben am Mainzer Hofe während der Zeit der drei letzten Kurerzkanzler hat giftige Historiker gefunden, welche den Teufel an die Wand malten. Nichts untergräbt mehr die Achtung vor dem Gesetze und Demjenigen, in dessen Namen das Gesetz gegeben und geübt wird, als ein zweideutiges Privatleben des letzteren. Der kleinste Fehltritt wiegt in den Augen des Volkes zentnerschwer, und es bedarf dann nur eines kleinen Anstoßes, um sein Grollen in eine Alles verheerende Lawine zu verwandeln.

Friedrich Karl konnte drei Viertheile seiner Regierungsdauer organisatorisch in seinem Lande wirken. Im ersten Viertheile milderte er die härtesten und am meisten getadelten, sogenannten Fortschritte seines Vorfahrers, eines gutmüthigen und schwachen Mannes, — ohne jedoch selbst das Princip des heilsamen Fortschrittes aufzugeben. Im zweiten und dritten Viertheile organisirte er die Justiz- und Verwaltungsstellen, milderte das Strafverfahren und die Criminalstrafen, wo die früheren Gesetze eine grausame Härte vorschrieben, führte eine neue und zeitgemäßere Benennung der Staatsstellen ein, setzte aber auch theilweise wieder die ältere in ihre Rechte (die neuen Oberschultheisen-Aemter wieder Vogteiämter nennend), und hob den noch vorhandenen Rest der alten Centgerichte auf, da längst schon die Form der Oeffentlichkeit bei dem Gerichtsverfahren und das Statutar- oder Landes-Gewohnheitsrecht dem geheimen Verfahren und dem gelehrten Juristenthume hatte weichen müssen; bei dem neuen Gerichtsverfahren waren jedoch noch dem Namen nach die alten Stadt- und Landschöffen beibehalten, die zur Urtheilsfällung beigezogen wurden. Nach der neuen Organisation hatte das Vicedomamt (Statthalterei) im oberen Erzstifte seinen adeligen Vicedom verloren, der vormals der Stellvertreter des Kurfürsten in der Rechtspflege und Verwaltung

(salva appellatione ad Eminentissimum) gewesen, und zugleich die Centmannschaften als oberster Feldhauptmann des Obererzstiftes in Fehden zu führen hatte; dessen Stelle nahm dagegen ein bürgerlicher, rechtsgelehrter Vicedomamts-Director ein, der, wie sein Vorgänger, im Amte thatsächlich schon seit dem 30jährigen Kriege keine Kriegsdienste mehr zu leisten hatte. Die Amtskellereien (Rentämter) blieben; jedoch wurden ihre Bezirke anders abgetheilt, ihre Jurisdiction in Polizei- und Finanzsachen aufgehoben und unter die unmittelbare Aufsicht der Hofkammer in Mainz gestellt, während sie früher unter einem Oberkeller in Aschaffenburg gestanden waren, der mit dem Kurfürsten selbst abgerechnet hatte, worauf dieser seine Bescheide erließ.

Das Militärwesen des Mainzer Landes, noch auf alter Basis, aber nach neuem Zuschnitte, bestand, wie in allen geistlicher Herren Ländern, aus einer Menge Generälen und Hauptleuten, welche mit ihren wenigen angeworbenen Compagnien Parade hielten (Gamaschendienst), und in sieben Tempo's vor den Domherren präsentirten. Hier blieb Alles beim Alten, außer daß ein zahlreiches Oberkriegs-Departement geschaffen wurde. Als später die Armee der französischen Republik gegen den Rhein marschirte, ließen sich die ungeregelten Mainzer Truppen, bei welchen von militärischer Tüchtigkeit, ja nur von einem höheren Exercitium nicht die Spur zu finden war, bei Speier 1792 sammt und sonders gefangen nehmen, und capitulirte der feige Commandant der Festung Mainz nach kurzer Blokade mit hölzernen Kanonen [1]).

Friedrich Carl hatte zweimal die Ehre, als Erzkanzler des heiligen Römischen Reiches in Germanien die

---

[1]) Die republikanischen Truppen, die von dem Nothwendigsten entblößt waren, hatten damals kein Belagerungsgeschütz.

Wahl des deutschen Kaisers (freilich Schattenkaisers) zu leiten, und die Krönung desselben in Frankfurt vorzunehmen, nämlich 1790 jene Leopold II. und 1792 die Franz II. Franz II. war der letzte deutsche Titularkaiser, der gekrönt wurde, und Friedrich Karl der letzte Kurerzkanzler, welcher die Krönung vollzog. Die Geschichte erzählt uns von dem Glanze dieser Reichsfeste, die ganz Deutschland mit einem Freudenrausche erfüllten, in der That aber jeden Patrioten mit Wehmuth und Trauer erfüllen mußten, weil jedes dieser Feste in den damit verknüpften Wahlcapitulationen den schmerzlichen Anblick gewährte, wie Stück um Stück von der ehemaligen Macht und Herrlichkeit der deutschen Kaiser gerissen wurde. Man konnte zuletzt wohl in analoger Weise auf den deutschen Kaiser jenes Wort eines Mainzer Erzbischofes [1]) anwenden:

„Als Fürst bin ich reich gewesen, als Kaiser arm."

Noch vor dem Beginne des letzten Viertheiles der sonst ruhigen Regierungszeit Friedrich Karls brauste der gewaltige Revolutionssturm von Frankreich gegen den Rhein und Deutschland heran, und brachte in seinem Gefolge, wie über Deutschland überhaupt, über Kurmainz und seinen Fürsten schwere Leiden. Dieses letzte Viertheil können wir als die Leidensperiode in der Geschichte Friedrich Karls bezeichnen.

Als die Sache Deutschlands trotz der heldenmüthigen Aufopferung des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig bei Quatrebras eine unglückliche Wendung genommen hatte, und die Franzosen unter Custine 1792 Mainz sich näherten, flüchtete der Kurfürst zuerst nach Aschaffenburg und seine Regierung nach Miltenberg; als aber die republikanische

[1]) Es lautet eigentlich: Als Probst bin ich reich, als Erzbischof arm geworden.

Digitized by Google

Armee über den Rhein setzte, und den Main aufwärts marschirte, wandte Friedrich Karl sich zu seinem Bruder, dem Fürstbischof Franz Ludwig von Würzburg, in dessen Residenz er mit einer gar geringen Hofhaltung sich begnügte, und später nach Erfurt in das Eichsfeld. Als aber Mainz im Juli 1793 durch die Preußen unter Kalkreuth entsetzt worden war, kehrte der Kurfürst wieder desselben Weges nach Aschaffenburg zurück, wo er bis zum 9. September blieb, worauf er, nach einer Abwesenheit von fast einem Jahre, in die alte Metropole Mainz feierlich einzog. Die lange Abwesenheit und die ausgestandenen Gefahren hatten Fürst und Volk einander näher wie je zuvor gerückt, und Friedrich Karl wurde daher in vollem Jubel empfangen.

Doch nicht lange konnte der Kurfürst seiner Hauptresidenz sich erfreuen. Als die französische Armee neuerdings die Rheinlande mit einem Einfalle bedrohte, verließ Friedrich Karl, obgleich seine Regierung wieder ihren Sitz zu Mainz hatte, das ihm durch seine revolutionäre Gesinnung und seinen Unglauben verleitete Mainz, das in abgeschmackter Nachäfferei der wahnsinnigen Jacobiner der Göttin der Vernunft einen Thron auf dem Hochaltare im Dome aufgeschlagen hatte, — und zog am 9. September 1794 nach seiner Sommer-Residenz Aschaffenburg, das er zu seinem bleibenden Sitze erwählte. Aber auch von hier wurde er im Jahre 1796 vertrieben, als die Franzosen neuerdings vor Mainz und den Main heraufrückten. Er floh zum zweiten Male über Würzburg, wo er sich aber nur kurze Zeit aufhielt, da sein Bruder Franz Ludwig inzwischen verstorben war, mit seinem Hofe nach Erfurt. Hier blieb er bis gegen Ende des Jahres 1797, selbst als die Franzosen unter Jourdan von Erzherzog Karl von Oesterreich nach der für die deutschen Waffen siegreichen Schlacht bei Amberg durch

Franken über den Rhein zurückgetrieben worden waren, und zog erst im October desselben Jahres in Aschaffenburg in aller Stille wieder ein. Aber noch ein weit schmerzlicherer Schlag, als diese zweimalige Flucht und die große Unordnung im Lande, stand ihm noch bevor. Noch vor dem Schlusse des Jahres 1797 nämlich mußte er in den Friedenspräliminarien von Rastatt seine Haupt= und Residenzstadt Mainz abtreten, die mit dem ganzen deutschen linken Rheinufer an die französische Republik fiel; welche Cession durch den Frieden von Lüneville und durch den Beschluß des Reichstages vom 11. März 1802 ihre definitive Bestätigung fand. Nach dem Reichsdeputations=Hauptschluß war dem Kurerzkanzler von seinem schönen Lande nichts mehr als das kleine Fürstenthum Aschaffenburg geblieben.

Aber selbst jetzt war ihm die ersehnte Ruhe noch nicht beschieden. Denn als im Herbste 1799 die Franzosen sich dem Ober=Maine wieder näherten, mußte Friedrich Karl zum dritten Male nach Erfurt sich zurückziehen. Aschaffenburg wurde von französischen Truppen vom 25. November 1800 bis den 25. April 1801 besetzt gehalten. Der Kurfürst kehrte jedoch nicht sogleich nach der Räumung Aschaffenburgs durch die französische Besatzung, sondern erst am 20. Mai wieder dahin zurück, wo er von der durch den endlichen Friedensschluß von Lüneville ohnehin hoch erfreuten Bevölkerung mit unbeschreiblichem Jubel empfangen wurde.

Bei all diesen schweren Schicksalsschlägen hatte Friedrich Karl bewunderungswürdige Standhaftigkeit und Ruhe, und zum Besten der Unterthanen seines kleinen Landes so viel als nach den Verhältnissen möglich unausgesetzt fortgewirkt. Nach seiner Rückkehr nach Aschaffenburg widmete er seine Sorgfalt zunächst der höchst nothwendigen Ordnung des Staatshaushaltes. Von seinem früher ziemlich ausgedehnten

Länderbesitze war ihm nämlich ein für sein nunmehr zugeschnittenes Ländchen unverhältnißmäßig großes Beamtenheer geblieben. Die größte Zahl seiner Beamten aus dem früheren Obererzstifte, von welchem jetzt Miltenberg, Amorbach und der ganze Taubergrund bis an den Neckar, Seligenstadt, das Freigericht, Erfurt und das Eichsfeld verloren waren, war ihm mit der Regiernng im Jahre 1798 nach Aschaffenburg gefolgt, so daß diese kleine Stadt mit Bediensteten aller Art überfüllt war. Und dennoch wieß Friedrich Karl in seiner Hochherzigkeit keinen seiner treuen Diener zurück. Um aber seinem Ländchen keine allzugroße Last aufzubürden, schränkte er seine eigene Hofhaltung auf das Dringendste ein, und führte auch sonst in der Verwaltung seines Fürstenthumes, so weit es anging, eine löbliche Sparsamkeit ein, so daß Niemand ihm das Lob des Edelmuthes, einer väterlichen Sorgfalt und eines großen Geistes vorenthalten konnte.

Friedrich Karl kann man in Bezug auf sein Privatleben manche Schwächen vorwerfen, nicht aber hinsichtlich seiner Regierungshandlungen. Niemand hatte auf ihn einen solchen Einfluß, daß er dessen Rathschläge oder Projecte ohne eigene gewissenhafte Prüfung und ohne Berathung mit seinen treuen und über allen Tadel erhabenen, rechtschaffenen Kabinetsräthen Anselm Franz von Wallmennich und Heinrich Joseph Müller befolgt hätte.

Als Landesherr war er sehr wohlwollend gegen seine Unterthanen. Trotz ihrer Unbequemlichkeit und der vielen Schattenseiten ließ er doch die alte Sitte, die sich aus dem innigen Verhältnisse zwischen den Mainzer Kurfürsten und ihrem Volke gebildet hatte, fortbestehen, wonach jeder, auch der geringste Unterthan, an bestimmten Tagen und Stunden sich mit seinen Anliegen unmittelbar an seinen Landesherrn wenden durfte. War dieses Herkommen Friedrich Karl auch

lästig, schien es auch mit der neueren Zeit nicht mehr gut vereinbar, so schätzte er doch das trauliche, wirklich familiäre Verhältniß, das nothwendig aus dem steten lebendigen Verkehre eines Fürsten mit seinem Volke in den verschiedensten Beziehungen hervorging, allzu sehr, und war überdieß zu hochgebildet, um der eignen Bequemlichkeit oder der Besorgniß, seiner fürstlichen Würde hiedurch etwas zu vergeben, Rechnung zu tragen. Als nun der Kurfürst nach dem Verluste des größten Theiles seines ehemaligen Territoriums und nach dreimaliger Fluchtgefahr in dem ihm gelassenen Ländchen endlich wieder eine Ruhestätte gefunden hatte, wurde er, wie natürlich, von einer außerordentlichen Menge von Bittstellern aus allen Ständen seines ehemaligen Territoriums bestürmt, welche, durch die vielen französischen und deutschen Truppendurchzüge gebrandschatzt oder sonst in Armuth und Elend gestürzt, bei dem milden und hülfereichen Kurfürsten Zuflucht und Hülfe suchten. Wenn nun der Kammerdiener des Kurfürsten bei dessen Audienzen nicht allen Anforderungen der Bittsteller, von denen jeder zuerst in das Kabinet drängte, sofort nachgab, so schalt man auf die Bestechlichkeit, Eigenmacht und Kabinetsherrschaft der kurfürstlichen Diener, der nicht gesteuert werde; und all dieß mit Unrecht! Der am meisten wegen Bestechlichkeit verdächtigte Kammerdiener Friedrich Karls war nach dem Tode seines Herrn ebenso arm wie vormals.

Ein der ganzen Erthal'schen Familie eigenthümlicher edler Zug war die Sorge für die alten Diener des Hauses und deren Hinterlassenen. Friedrich Karl, der überhaupt ein warmes Herz für die Armuth und Noth hatte, verbesserte das früher geltende System der Gnadengehalte durch Errichtung von Wittwen- und Waisenkassen je für die Beamten, das Militär und die Hofdiener, zu deren Ver-

größerung jeder einer dieser drei Kategorien Angehörige nach seiner mittelst Dekrets erfolgten Anstellung einen vierteljährigen verhältnißmäßigen Beitrag in die Unterstützungskasse seiner Kategorie entrichten mußte, und gewisse Gefälle von Pfründenspitälern beigezogen wurden.

Auf ähnliche Weise suchte er der Noth seiner übrigen Unterthanen abzuhelfen: 1780 errichtete und dotirte er die Landes-Nothdurftskasse, aus welcher jeder seiner Unterthanen, der unverschuldet in Noth und Armuth gerathen war, gegen ganz niederen Zinsfuß und einfaches Pfand, ja im Falle äußerster Noth selbst ohne diese Bedingungen, mit einem Geldvorschusse in den Stand gesetzt wurde, sein Hauswesen wieder aufzurichten, seinen Feldbau oder sein Gewerbe wieder aufzunehmen. Um aber dem kleinen Manne die Rückzahlung dieses Darlehns so viel als möglich und in der schonendsten Weise zu erleichtern, wurde ihm gestattet, das Kapital nach dem Ansatze mehrer Prozente im Laufe mehrerer Jahrzehnte allmählich zurückzuzahlen. Diese wohlthätige Kasseneinrichtung, wodurch eine Vorschuß- und eine Volkssparkasse miteinander verbunden wurden, besteht noch heute zum Segen des Landvolkes und des kleinen Handwerksstandes im Fürstenthume, — ein ehrenderes Denkmal Friedrich Karls als eine pomphafte Marmorstatue!

Bezüglich des Armenwesens im engeren Sinne hatte er den allein richtigen Grundsatz: daß der Arbeitsfähige kein Almosen verdiene, und daß, wer klage, daß er keine Arbeit erhalte, und deßhalb um Almosen betteln müsse, statt dieses entsprechende Beschäftigung erhalten solle. In diesem Sinne waren alle seine Verordnungen und jene die Abhülfe des Armenwesens bezweckenden Anstalten, die er in seiner Alles umfassenden Fürsorge traf. Aber dieser Grundsatz, so richtig er ist, fand bei seiner praktischen Durchführung, wie noch

immer, unendliche Schwierigkeiten, und die Frucht aller Bestrebungen Friedrich Karls in dieser Beziehung bestand in einer Menge mißlungener Versuche.

Doch nicht bloß das materielle, sondern noch mehr das geistige Wohl seines kleinen Landes lag ihm am Herzen. Allerdings war sein Wirken durch die Verhältnisse gar sehr beengt; allein er pflegte nach Kräften die Künste und Wissenschaften, für die er während seines ganzen Lebens begeistert war, — oft selbst mit Aufopferung seines eigenen Vermögens. So schuf er noch in den letzten Jahren seines Lebens, unter Mitwirkung seines Bruders, des Gouverneurs Lothar Franz, aus ihren Privatsammlungen die öffentliche, jetzt noch bestehende Hofbibliothek, das Kupferstichkabinet und die Gemälde-Sammlung zu Aschaffenburg, die beide von Kennern wegen ihres Reichthumes an seltenen Werken und Kunstschätzen anerkannt und aufgesucht werden, und stellte bezüglich der Benützung dieser Bibliothek die freiesten Grundsätze auf.

Mit so vorzüglichen Einrichtungen beschenkte Friedrich Karl sein Ländchen und seine Residenz, wo er nach schweren Schicksalsprüfungen, umgeben von der Liebe seiner Unterthanen und von einer wahrhaft in einen Lustgarten umgewandelten Gegend, die er bei günstigem Wetter zu Fuß, sonst zu Wagen jeden Nachmittag besuchte, den Abend seines Lebens ruhig und friedlich zubrachte.

Friedrich Karl war 83 Jahre alt, als ihn das allen Menschen gemeinsame Loos, Tod genannt, erreichte. Von den Füßen herauf allmälig erlahmend, hatte er, mit vollem Bewußtsein bis zum letzten Augenblicke, einen harten Todeskampf zu bestehen, bis endlich am 25. Juli 1802, Abends 5 Uhr der Engel des Friedens seine für alles Gute, Schöne und Große begeisterte Seele in bessere Regionen trug. Die

Nachricht seines Hinscheidens versetzte die Herzen seiner Unterthanen in tiefe Trauer, da ihnen ein milder, gütiger Vater entrissen war. Sein Leichenbegängniß fand unter der Führung seines Weihbischofes von Kolborn und unter dem Geleite seines Nachfolgers Karl Theodor von Dalberg mit allem seiner Würde entsprechenden Pompe und unter allgemeiner Theilnahme seiner treuen Unterthanen statt. Seine einbalsamirte Leiche wurde am 12. August 1802 in der Gruft der Stiftskirche zu Aschaffenburg in der Mitte zweier seiner Vorfahren, des vierthalbhundert Jahre früher verstorbenen Theodorich Schenk von Erbach und des 1695 zu Aschaffenburg dahingeschiedenen Kurfürsten Anselm Franz von Ingelheim beigesetzt. Bei einer 1860 erfolgten Eröffnung des Sarges trug die Leiche noch die wohlerhaltenen theuren Züge des Lebenden.

Friedrich Karl Joseph von Erthal schloß die fast neunhundertjährige Reihe der Mainzer Kurerzkanzler des deutschen Reiches, die mit Willegis, dem Seligen, begonnen, und die tausendjährige der Erzbischöfe von Mainz, deren erster Bonifacius der Heilige gewesen.

Noch in der Blüthe seiner Regierung, 1787, hatte Friedrich Karl den Domherrn Karl Theodor von Dalberg, damals Gouverneur von Erfurt, zu seinem Coadjutor und Nachfolger wählen lassen und ihn selbst zum Bischofe geweiht — eine Vorsichtsmaßregel, welche große Streitigkeiten um das Besitzthum von Aschaffenburg in dieser trostlosen Zeit der Auflösung des deutschen Reiches verhütete.

Als sich nach dem Tode Friedrich Karls kein Testament vorfand, so hätte sein Nachfolger Karl Theodor nach dem Mainzer Gewohnheitsrechte, das den Erzbischof zum Erben aller ab intestato verstorbenen Cleriker seines Sprengels

bestimmte, die allerdings unbedeutende Hinterlassenschaft seines Vorgängers als Erbe beanspruchen können; aber er verzichtete großmüthig darauf, und ließ dieselbe nach canonischem Rechte vertheilen, wonach ein Drittheil dem Bruder Friedrich Karls, dem Gouverneur Lothar Franz von Erthal, als dem natürlichen Erben, ein Drittheil den Kirchen und Schulen und das letzte Drittheil den Armen zufiel. Hiebei bestimmte er, daß der den Kirchen zufallende Theil zur Aufbesserung des Pfarrei- und Caplaneifondes behufs Unterstützung der schwach dotirten Pfarreien verwendet und der den Schulen zufallende Theil zur Erhaltung und Erweiterung der Hofbibliothek und Kunstsammlung, zur Unterstützung verdienter Gelehrter und Künstler, sowie fähiger, den Studien obliegender, aber unbemittelten Jünglinge einen Fond bilden solle, welchem er den Namen „der Fridericianische" nach seinem eigentlichen Urheber Friedrich Karl Joseph ertheilte, und eine seine Verwendung regelnde Instruction zur Grundlage gab, deren weise Bestimmungen noch heute einen wohlthuenden Einfluß auf die Förderung der Künste und Wissenschaften im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg ausüben; ebenso, bestimmte er ferner, solle der dritte Theil, der für die Armen bestimmt war, verzinslich angelegt und die Interessen dieses Fondes in Zeiten dringender Noth zur Unterstützung armer Beamten und deren Wittwen und Waisen nach seiner resp. seiner Nachfolger besonderer Anweisung verwendet werden.

Diese Stiftungen, welche den Namen Friedrich Karl Josephs von Erthal tragen, haben, wenn sie auch nicht unmittelbar von ihm errichtet worden sind, dennoch in Verbindung mit den übrigen wohlthätigen Einrichtungen und Verbesserungen, die Friedrich Karl während seiner Regierung getroffen, in den Herzen seiner Unterthanen ein unauslösch-

Digitized by Google

liches Denkmal der Liebe und Dankbarkeit dem letzten Kurfürsten von Mainz begründet!

Nach dem Tode Friedrich Karls verlangte die allgemeine Liebe und Hochachtung für den Verstorbenen ein würdiges Grabdenkmal. Wegen der steten Kriegsunruhen und Truppendurchzüge zogen sich aber die Berathungen hierüber mehre Jahre hindurch, und gelangten dieselben endlich bis zum Auftrage zu der Ausführung des beabsichtigten Monumentes, welcher dem Bildhauer und Professor Sommer ertheilt wurde. Aber man wußte noch nicht einmal, an welchem Orte dasselbe errichtet werden sollte, noch wie die ziemlich bedeutenden Kosten vollständig gedeckt werden könnten. Nachdem drei Meister an dem Werke gearbeitet hatten, kam dasselbe endlich in Darmstadt zu seiner Vollendung, deren Kosten König Maximilian I. von Bayern, welchem durch den Pariser Frieden das Fürstenthum Aschaffenburg als Kronland zugefallen war, aus Pietät gegen den seligen Kurfürsten übernommen hatte. Das Grabdenkmal, dessen Postament aus schwarzem Marmor besteht, während die auf demselben befindlichen Figuren aus Alabaster geschnitten sind, nimmt einen solchen Raum ein, daß die zu seiner Aufstellung bestimmte Seitenkapelle der Stiftskirche zu Aschaffenburg, trotz der Entfernung des Martinus-Altares (im Querschiffe), in einer Weise beengt ist, welche dem Beschauer nicht gestattet, das Imposante der, übrigens für einen Erzbischof und für eine christliche Kirche nicht ganz geeigneten, etwas heidnischen Idee, im Totaleindrucke vollständig zu erkennen. Das Denkmal zeigt uns nämlich den Erzbischof in römischer Toga (!), wie er sterbend niedersinkt, vom Alter und hartem Schicksale gebeugt, aber auf dem Antlitze noch den hohen Geist und das Bewußtsein ausdrückend, daß mit ihm der tausendjährige erzbischöfliche Stuhl zu Mainz fällt, — und im Niedersinken

von zwei Genien: den Symbolen der Religion und der Geschichte unterstützt wird; zu seinen und der Genien Füßen die zerbrochenen Wappen und Embleme des Mainzer Erzbisthums und Kurerzkanzlerthums. — Die Inschrift am Piedestal, von des Fürsten Hofbibliothekar, dem Historiker Niklas Vogt entworfen, lautet:

Aeternae Memoriae
Emmi ac celsmi Principis
Friderici Caroli Josephi
S. sed. Mog. Archiepiscopi S. R. I. pergerm.
Archicancelarii
Et Princip. Electoris
Episc. et Princip. Wormatiensis
ex lib. Baron. ab Erthal.

Qui
natus III Januarii MDCCXIX
intravit Metrop. mogunt. domicellarii MDCCXXXI.
Capitularis MDCCLIII.
Eminuit dignitate Rectoris universitatis
magnificent. Concil. aulic. Praesidis,
Metropolit. Custodis,
evectus
ad Archiep. et Electorem Moguntinum
XVIII Julii MDCCLXXIV et XXIV ejusd. mens. et
anni postulat. et electus
In Episcop. et Principem Wormatiensem
Princeps
doctrina, sapientia, eloquentia inclytus procuravit
Scolis et universitati fundum et doctores,
regimini et justitiae ordinem,

clero disciplinam, cultui div. splendorem,
pauperibus stipem et industriam,
terris mogunt. decorem
Sibi ipsi
aemulum ac successorem dignissimum,
Sagax
Imperator. Regum, Principum
socius, amicus, tutor,
Utrumque Imperator. Leopoldum parent.
et Franciscum filium coronavit
Franciscum Ludovicum fratrem suum
Episcop. herbipolens. consecravit,
Jura Ecclesiae et imper. german. sustentavit
Conciliis, foederibus, armis.
Tandem
conquassato intra et extra Imperio,
germania bello decennali suppressa
ipse
aetate ac meritis gravis
solus fulciendo impar succubuit
XXV Julii MDCCCII.
animum reddens Deo, corpus terrae,
quae ex mogonis provinciis funeri sola
superstes fuit.
R. J. P.

II. Maria Sophia Katharina Margaretha Freifräulein v. Erthal.

Diese edle für das Wohl der Menschheit hoch erglühende Dame war am 16. Juli 1725 zu Lohr a. M. geboren. Schon in früher Jugend betraf sie ein schweres Unglück,

indem sie das Augenlicht durch die Blattern fast ganz verlor. Eine traurige Jugend verlebte sie bis zum Tode ihrer geliebten Mutter zu Lohr, worauf sie mit ihrem Vater nach Mainz übersiedelte, und von ihrem ältesten Bruder Lothar Franz, der mit Friedrich Karl daselbst wohnte, mit der brüderlichsten Theilnahme aufgenommen wurde. In dessen Haus genoß sie, von allen Sorgen des häuslichen Lebens befreit, eines behaglichen Ueberflusses, und wegen der hohen Stellung ihrer beiden Brüder, sowie wegen ihres mitleidswürdigen Zustandes und ihrer persönlichen Liebenswürdigkeit und Seelengüte der höchsten Verehrung und feinsten Aufmerksamkeit von Seiten des sämmtlichen hohen Reichsadels. Dieser Widerspruch im Leben, das auf der einen Seite wegen des körperlichen Gebrechens schmerzliche Entsagung auferlegte, auf der anderen Seite dagegen die verlockenden Freuden und Genüsse des Reichthums, der Ehrenbezeugungen und der freundlichsten Aufnahme am kurfürstlichen Hof bot, — würde bei den meisten Menschen den tiefsten Zwiespalt des Gemüthslebens, die größte Unzufriedenheit mit dem Schicksale und in Folge hievon heftige Leidenschaften haben; in Maria Sophia rief dieser Widerspruch nur den heldenmüthigen Entschluß zur Entsagung und zur Ausübung der herrlichsten Tugend. Das erhabene Beispiel, das ihre verstorbene Mutter im frommen Glauben und in den edelsten Handlungen ihren Kindern gegeben, spiegelte sich in dieser fleckenlosen Seele am treuesten wieder. In ihrer Denkungsart gesetzt, in ihrem Urtheile gereift, in ihrem Handeln großmüthig, in Leiden still duldend, in Erfüllung der religiösen Pflichten ein Muster, gegen Versuchungen mancherlei Art standhaft, gegen Untergebene sanft und herablassend, gegen Arme und Nothleidende im Geheimen mildthätig, und noch auf ihrem Todbette gegen die Armen und Krankenhäuser

höchst freigebig, war sie ein Vorbild weiblicher Tugend und ein würdiger Sprößling des von Erthal'schen Stammes. Ein mächtiger Strahl des göttlichen Lichtes hatte das Auge ihrer Seele geklärt und dadurch ihr Herz dem Unvergänglichen zugewendet. Sie starb, 71 Jahre alt, an ihrem Geburtstage im Jahre 1796, von Allen, die sie kannten, von allen Armen und Kranken, denen sie im Verborgenen reiche Gaben gespendet, tief betrauert und als ein Engel der Barmherzigkeit und Güte gepriesen, den der Himmel wieder zurückgenommen. Der Vater des Erbarmens hatte der Barmherzigen den schmerzlichen Anblick des Unterganges des Kurfürstenthums Mainz erspart, welcher ein Jahr später unter ihrem Bruder Friedrich eintrat. Ihr Leichnam ruhet an der Seite ihres Vaters zu Sct. Emeran.

III. Franz Ludwig Karl Philipp Anton von und zu Erthal.

Er wurde zu Lohr am 16. September 1730 geboren. Bei seiner Taufe standen zu Pathen: Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg kathol. Linie, Erzbischof von Mainz; Karl Emmerich von Breidbach zu Bürresheim, Dombechant in Mainz; Karl Dietrich von Auffeß, Domcantor zu Bamberg und Domherr zu Würzburg, und Joh. Philipp Anton von Erthal, sein Oheim, Kapitular im Ritterstifte zu Comburg und zu Bleidenstatt. Als Franz Ludwig seinen ersten Unterricht im elterlichen Hause empfangen hatte, setzte er seine Studien zuerst in Bamberg im Hause seines Oheimes, des Domherrn Karl Heinrich von Erthal, dann zu Würzburg fort, wo er durch Cession seines älteren Bruders Friedrich Karl 1740 eine

Domicellaren-Präbende am Dome erhalten hatte. Er widmete sich der Theologie und der Jurisprudenz, und zeichnete sich unter seinen Comilitonen durch seinen wissenschaftlichen Eifer vortheilhaft aus. Nach Erlangung der niederen geistlichen Weihen machte er Reisen den Rhein abwärts bis nach Köln und von da durch Belgien und Frankreich nach Rom, wo er das Collegium germanicum zur Fortsetzung seiner theologischen Studien besuchte, und nach zweijährigem Aufenthalte die Priesterweihe empfing. Nach seiner Rückkehr im Jahre 1752 besuchte er Wien, wo er einige Monate am Reichshofrathe prakticirte und wurde 1753 als wirklicher Kapitular in die Domcapitel zu Würzburg und Bamberg eingeführt. Hier wurde Franz Ludwig, als in ihm der damalige Fürstbischof zu Würzburg Karl Philipp einen Mann von hellem Verstande und gründlicher juridischer Bildung erkannt hatte, zum wirklichen Regierungsrathe und zwei Jahre später zum weltlichen Regierungsrathe befördert. Auch der Nachfolger Karl Philipps, Adam Friedrich von Seinsheim erkannte die Fähigkeiten Franz Ludwigs; denn er sandte ihn mit dem Charakter eines fürstlich Würzburgischen Gesandten an den Hof Kaiser Joseph II. nach Wien, um die fürstlichen Reichslehen im Namen seines Fürstbischofes zu muthen und für diesen die Investitur zu empfangen, nachdem er ihn zuvor zu diesem Zwecke zu seinem Geheimen Rathe ernannt hatte.

Auch Kaiser Joseph lernte in Franz Ludwig bei Erledigung seiner Mission dessen hohe Begabung und richtige politische Grundsätze, seine Rechtschaffenheit, Biederkeit und Geschäftskenntnisse schätzen, und ernannte ihn deßhalb zum kaiserlichen Geheimen Rathe mit dem ehrenvollen Auftrage, die Visitation des Reichskammergerichts zu Wetzlar vorzunehmen, welche jedoch, obwohl sie vorher von den protestan-

tischen Fürsten mit aller Heftigkeit gefordert worden war, von eben diesen nunmehr verhindert wurde.

Auf solche Weise war Franz Ludwig dieselbe ehrenvolle Laufbahn wie seinem älteren Bruder Friedrich Karl zu Mainz erschlossen worden.

Seit dieser Zeit stand er in beständiger Correspondenz mit dem Cabinete des Kaisers Franz Joseph, dessen volles Vertrauen er genoß. 1756 betraute ihn der Kaiser mit einer wichtigen Commission, auf dem Reichstage zu Regensburg die kaiserlichen Propositionen den Ständen zu eröffnen und zur Annahme zu empfehlen, sowie die Verhandlungen auf dem Reichstage zu leiten. Daher hielt sich Franz Ludwig seit dieser Zeit fast beständig, selbst in der Zwischenzeit der Reichstage, zu Regensburg und Wien auf, nur selten kam er nach Bamberg und Würzburg, um seiner Pflicht als Domherr an den beiden Domkapiteln nachzukommen, seinem Fürsten mündlich Bericht über den Fortgang der fürstbischöflichen Interessen an dem kaiserlichen Hofe und auf dem Reichstage zu erstatten, und seine Verbindungen an beiden Orten zu unterhalten. — In seiner einflußreichen Stellung gewann er sich allenthalben durch ein würdevolles Benehmen, durch die Schärfe seines Verstandes und große Geschäftsgewandtheit die größte Achtung und das höchste Vertrauen. Daher kam es nach dem Tode des Fürstbischofs Adam Friedrich am 18. Februar 1779, daß sich Aller Augen auf ihn als den geeignetsten Nachfolger richteten, und daß Franz Ludwig aus der Wahl des Domkapitels zu Würzburg vom 18. März 1779 und aus jener des Domkapitels zu Bamberg vom 12. April desselben Jahres als Fürstbischof zu Würzburg und Bamberg hervorging. Noch in demselben Jahre, am 19. September, wurden ihm von seinem Bruder, dem Erzbischofe

Friedrich Karl von Mainz, nachdem die Wahl die päbstliche Bestätigung erhalten, unter großem Pompe die bischöflichen Weihen ertheilt.

Was Franz Ludwig während 16 Jahren den beiden fränkischen Fürstenthümern als Fürst und als Bischof war, das bezeugt sein gesegnetes Andenken und das höchste Lob, das noch heute, nach bereits hundert Jahren, in Franken seinem segensreichen Wirken und seiner wahren Frömmigkeit gespendet wird.

Die Geschichte seiner Regierung im Einzelnen hier zu schreiben, ist, — abgesehen von der Unvereinbarkeit mit dem Zwecke einer Familiengeschichte, die sich selbstverständlich nur in einem engen Rahmen bewegen darf, — schon aus dem Grunde überflüssig, weil Franz Ludwig noch heute in den geschichtlichen Traditionen Frankens ruhmvoll fortlebt. Aber auch die Geschichte hat ihm schon unter den besten deutschen Fürsten seinen Ehrenplatz angewiesen. Das Lob und der Ruhm, die ihm von seinen Zeitgenossen zuerkannt wurden [1]), haben bei der Nachwelt durch drei unparteiische Geschichtsschreiber noch eine bedeutende Steigerung gewonnen [2]), und

---

[1]) Die Anerkennung seiner Zeitgenossen geht aus den Funeralreden besonders hervor, die zu Würzburg und Bamberg in den Domkirchen gehalten und dem Drucke übergeben worden sind.

[2]) Diese drei Geschichtswerke sind: 1. Biographische Nachrichten von weiland dem hochwürdigsten des h. RR. Fürsten, Bischofs zu Bamberg und Würzburg Franz Ludwig, Freiherr von und zu Erthal, Meersburg 1803; 2. Lebensbilder aus den letzten Jahrzehnten des deutschen Kaiserreiches. Erstes Bändchen. Franz Ludwig von Erthal. Tübingen 1852; 3. Franz Ludwig, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg in seinen Münzen, von Dr. Joseph Gutenäcker. Bamberg 1864.

in jüngster Zeit hat ein fürstlicher vorurtheilsfreier Geschichtsforscher, König Ludwig I. von Bayern, die großen Verdienste Franz Ludwigs durch Errichtung einer ehernen Bildsäule in Bamberg ehrenvoll anerkannt.

Franz Ludwig war wie sein ältester Bruder Lothar Franz seinem Vater an Gestalt, Gesichtsbildung, Haltung und Benehmen ähnlich, während sein zweitältester Bruder Friedrich Karl unverkennbar die Züge seiner mütterlichen Familie trug. Franz Ludwig war schlank und mager, sein Kopf länglich, sein Antlitz hoch, Augen und Haare lichtbraun, sein Blick fest, strenge und doch mild, sein Benehmen hochadelig; sein Bruder Friedrich Karl dagegen war unter mittlerer Statur, etwas gedrängten und mehr in die Breite gehenden Wuchses [1]). Franz Ludwig und Lothar Franz hatten eine lange und gerade Nase und eine wagerecht über Nase und Auge angesetzte Stirne; bei Friedrich Karl dagegen war die Nase adlerartig gebogen, und bildete die Stirne über den Augen zwei Bogen. Jene beiden erstgenannten behielten ihre Schädelhaare, wenn auch gebleicht, bis an ihr Lebensende, Friedrich Karl wurde frühe kahl. Dieser hatte eine weiche und doch laut- und volltönende Stimme, die Stimme jener dagegen war scharf, dröhnend und etwas heiser. In ihrer Stimme prägte sich auch der Charakter der drei Brüder aus: beide dem Vater

---

1) Als beide Brüder, Friedrich Karl und Franz Ludwig, noch als Grammatiker in dem adeligen Stifte zu Komburg sich befanden, oder vielmehr als Domicellare an bestimmten Festtagen sich daselbst einfanden, um die Präsenzgelder zu verdienen, nannten sie die adeligen Domherrn, die ständig in dem Stifte sich aufhalten mußten, scherzhaft, um die Brüder von einander zu unterscheiden: Friedrich Karl den Dicken, Ludwig Franz den Mageren von Erthal.

ähnlichen Brüder waren in Gesinnung, Rede, Handlung und Haltung kurz, scharf und abgemessen (étroit, aplomb), Friedrich Karl hingegen in seinem ganzen Wesen geschmeidig, abgerundet, gefällig und doch eindringlich. Franz Ludwig hatte zum obersten Grundsatze seiner Regierung: Justitia (im theologischen Sinne) fundamentum regnorum! Friedrich Karl dagegen: Prudentia, sagacitas! In diesen beiden Grundsätzen ist der ganze Unterschied zwischen den Charakteren der beiden Brüder ausgesprochen.

Trotz dieser Verschiedenheit des Charakters der genannten Brüder besaßen sie doch in gleicher Weise die von der Familie ererbten, die Ehre und den Ruhm des Hauses mit Recht begründenden Eigenschaften der Aufrichtigkeit, Redlichkeit und Zuverlässigkeit, der Religiosität ohne Kopfhängerei, der Mildthätigkeit ohne Geräusch, einer innigen Anhänglichkeit und Obsorge für die Familie, für deren Wohl und Ehre, — eine Eigenschaft, die in der ganzen Familiengeschichte hervortritt, selbst da, wo es die schwersten Opfer zu bringen galt, und welche manchmal Handlungen zu Grunde lag, die scheinbar andere Zwecke verfolgten.

Bei der Beurtheilung der Persönlichkeit Franz Ludwigs müssen wir vor Allem hervorheben, daß er katholischer Priester im wahrhaft apostolischen Sinne war; von seinem geraden frommen Sinne abweichende Zumuthungen wieß er mit Bestimmtheit und Freimuth zurück.

Sein eifrigstes Bestreben war, zum Glücke und Segen für sein Land zu leben, und durch sein Beispiel in Frömmigkeit, Sittenreinheit und unermüdeter Thätigkeit Allen voranzuleuchten. Als Fürst erkannte er die Nothwendigkeit fürstlichen Gepränges, als Mensch war er einfach, schlicht und glanzlos, aber doch Achtung gebietend, bei aller Einfachheit

dennoch von der Nothwendigkeit überzeugt, daß er im Umgange mit den Menschen seine Würde als Fürst, als Bischof und Priester nicht vergessen dürfe, und hielt an diesem Grundsatz beinahe bis zur Aengstlichkeit fest. Aber gerade sein einfaches, herablassendes, gütiges und gerechtes, dabei doch immer würdevolles Benehmen eroberte ihm als geistlichem Friedensfürsten mehr, als ein glanzvoller Sieg dem stolzen Eroberer, die Herzen aller seiner Unterthanen und den Beinamen des Weisen und Gerechten.

Und in der That! diesen Beinamen verdiente er mit Recht. Denn nie saß ein thätigerer und für das Wohl seiner Unterthanen besorgterer Fürst auf dem Throne. Seine Thätigkeit in allen Zweigen der geistlichen und weltlichen Regierung war für die damalige Zeit etwas Unerhörtes, in Wirklichkeit aber auch so groß, daß sie die Besorgniß seiner Freunde und seines Arztes um seine dem Lande so theure Gesundheit erregte. Auf die ernstlichsten Vorstellungen, seiner Gesundheit mehr Rücksicht zu schenken, entgegnete der würdige Fürst die inhaltschweren Worte: „Mit der Inful und dem Herzogshute habe ich heilige Pflichten übernommen, die ich redlich zu erfüllen habe.“

Franz Ludwig war ein seltner Fürst. Fände sein ächtes Fürstenwort in den Herzen aller Herrscher auf Erden wirklichen und thatkräftigen Eingang, so würde ewiger Friede und göttliche Gerechtigkeit die Menschheit beglücken, — das Reich Gottes wäre auf Erden erstanden!

Franz Ludwig wurde von der gütigen und gerechten Vorsehung mit dem schmerzlichen Anblicke des in Folge der französischen Revolutionskriege gegen Deutschland hereinbrechenden Unterganges des fränkischen Fürsten- und Herzogthumes verschont; er sollte nicht — wie sein Bruder Friedrich Karl als der letzte Mainzer Erzbischof und Kurerzkanzler

des heil. römischen Reiches deutscher Nation — als der letzte fränkische Fürstbischof in die Gruft sinken, verbannt wie jener aus seinen Landen; denn er starb, im Alter von 65 Jahren, nach einer nicht ganz 16jährigen ruhmvollen Regierung im Jahre 1795, am 14. Februar, zu Würzburg. Die Liebe und Verehrung seines Volkes und die Achtung aller deutschen Fürsten und Völkerstämme, welche sich nach seinem Hinscheiden in unzweideutigen Aeußerungen zu erkennen gaben, sind der sprechendste Beweis seines Werthes als Fürst, Priester und Mensch.

So schrieb der Deutschordens=Meister, Fürst Max Franz, in einem Briefe an den Dombechant zu Würzburg, d. d. Mergentheim den 18. Februar 1795:

„Mit vielem Leidwesen habe ich den Todesfall des „Fürsten von Würzburg, eines der würdigsten Fürsten „Deutschlands, vernommen. Die Kirche verliert in Ihm „einen der frömmsten, eifrigsten, unermüdetesten Bischöfe, „das deutsche Vaterland einen wahren, unparteiischen, „staatsklugen Fürsten, und ich einen so guten Nachbarn „als Freund.“

Und in einem anderen Briefe des Hofmarschalls Friedrich, Grafen von Rottenhan, an den Gouverneur Lothar von Erthal, d. d. Bamberg den 19. Febr. 1795, heißt es:

„Euer Excellenz meine Condolenz früher abzustatten „war ich nicht vermögend, so sehr drückte die Trauerpost „mich nieder. Ich darf mich rühmen des eben so großen „als guten Fürsten Franz Ludwigs Schildknappe gewesen „zu sein. Ich war sein Zögling, er bildete mich zum „Geschäftsmann. Sein Geist und Herz waren meine „Muster. Ich habe das Glück, beide genau zu kennen

„und zu schätzen. Er war meine Stütze: nächst Gott „verließ ich mich ganz auf ihn, und nun stehe ich isolirt „in der Welt, und um so mehr isolirt, als ich nie fremde „Götter anbetete. Wie sehr alles dieß mich niederbeugt, „wie tief ich diesen Mangel fühle, werden Euer Excellenz „zu beherzigen die Gnade haben.

„Doch würde dieser Schlag mich allein treffen, so „würde ich ihn ruhiger ertragen, aber die Aussicht, so „viele herrliche Plane, Einrichtungen, Institute 2c. nieder„sinken zu sehen, so viele Wittwen, Waisen und bedrängte „Personen, die alle aus der mildthätigen fürstlichen Hand „Unterstützung genossen, im Elende zu wissen, das Glück, „den Wohlstand, die Ruhe zweier Hochstifter schwanken „zu sehen, diese Aussicht thut wehe, drückt einen Patrioten „schwer, und macht den Verlust noch fühlbarer. Mit „einem Worte: ich verlor einen Vater, die Unterthanen „einen Regenten, und das Reich einen Fürsten, wie es „wenige gibt. Mir bleibt mein voriger Herr unvergeßlich, „und die Verehrung seiner Asche wird die Dauer meines „Lebens haben."

Aber am ehrendsten dürften die Worte sein, welche [1]) der deutsche Kaiser Franz II. unter dem 23. Februar 1795 an das Würzburger Domcapitel richtete:

— „Unsere reichsväterliche beileidsvolle Empfindung „über den großen Verlust, welchen die Kirche und das „teutsche Vaterland durch den tödtlichen Hintritt eines „in jeder Rücksicht so vortrefflichen, verdienstvollen und „patriotischen Fürstbischofs erlitten hat, wird nur durch „das gnädigste Zutrauen gelindert, welches Wir auf euch

[1]) Nach einer Mittheilung aus dem k. Archive zu Würzburg.

„setzen, daß ihr, nach den Uns zu Unserm gnädigsten „Wohlgefallen gegebenen Zusicherungen, bei der bevor„stehenden Wahl eure Gedanken und Stimmen dahin „vereinigen werdet, damit in kanonischer und reichsgesetz„mäßiger Ordnung ein würdiger Nachfolger des abge„schiedenen erwählet werde." —

Ebenso sprach sich des Kaisers Minister aus, der Graf Colloredo-Mannsfeld, welcher „durch langjährige persönliche „Bekanntschaft sowohl, als mancherlei Geschäftsverhältnisse „sich von der vortrefflichen Denkungsart und Handlungs„weise dieser unvergeßlichen Fürsten auf das Vollkommenste „zu überzeugen Gelegenheit hatte."

Diese Lobeserhebungen kurz nach dem Tode Franz Ludwigs wurden von der unparteiischen Geschichtsforschung nicht der Lüge und der Uebertreibung geziehen. Denn in diese stimmte das über den Verlust seines Fürsten schmerzlich bewegte ganze Frankenvolk ein, das noch heute Julius Echter und Franz Ludwig von Erthal mit Stolz seine größten Fürstbischöfe nennt.

Franz Ludwig, dessen Leichnam mit aller, dem katholischen Cultus eigenen Trauerpracht im Dome zu Würzburg an einem Pfeiler rechts vom Haupt-Eingange beigesetzt wurde, erhielt wegen der nach seinem Tode folgenden Kriegswirren kein würdiges äußeres Denkmal, aber er hatte sich noch bei seinem Leben in dem Herzen seines Volkes ein schöneres, länger dauerndes und ehrenderes errichtet! Monumentum aere perennius!

Während Karl Friedrich Joseph, sein Bruder, ohne Testament verstarb, hatte Franz Ludwig schon bei seinem Eintritte in das Domkapitel seinen letzten Willen vorsorglich errichtet und vor seinem Tode erneuert. Seine

Erben waren die Armen, die schon bei Lebzeiten Franz Ludwigs den größten Theil seines Vermögens erhalten hatten; Kostbarkeiten hinterließ der einfache, schlichte Fürst nicht. Seiner Familie legirte er das von ihr Herrührende wieder zurück, während er sein übriges Vermögen als Eigenthum der Nothleidenden und Bedürftigen betrachtete. Noch im Tode war er der Vater seiner Unterthanen!

IV. Lothar Franz Michael von und zu Erthal.

Dieser war der Erstgeborene und der Letztgestorbene unter den Kindern Philipp Christophs, der Letzte der Elfershauser Linie und der letzte Mann des Stammes und Namens der Erthale!

Er war am 12. November 1717 zu Lohr a. M. geboren; sein Taufpathe war der Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Lothar Franz von Schönborn, der durch die Echter'sche Familie mit den von Erthalen verwandt war. Auf seine, als des Erstgeborenen, leibliche und geistige Ausbildung wurde natürlich alle mögliche Sorgfalt verwendet. Den ersten Unterricht bis zum zwölften Lebensjahre empfing er im elterlichen Hause zu Lohr; hierauf genoß er, mit einer Domicellarenstelle am adeligen Stifte Komburg ausgestattet, seine Fortbildung unter der Leitung eines Hofmeisters zu Würzburg und später zu Mainz. Er wurde zu einem perfecten Cavalier des vorigen Jahrhunderts herangezogen. Aber er erlangte in den Mainzer Hofzirkeln nur die Glätte, nicht auch die Geschmeidigkeit des französischen Adels, der dem deutschen Adel als Vorbild galt; denn in ihm kreiste das taktfeste Blut der Erthale, das deutscher Geradheit, Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit nie untreu werden konnte.

Nach der Sitte des damaligen Adels, wonach bei dem Vorhandensein mehrer Söhne in einer Familie der Aelteste in den geistlichen Stand treten mußte, um seine jüngeren Geschwister nöthigen Falls unterstützen zu können, bestimmte der Vater Lothars, Philipp Christoph, diesen für den geistlichen Stand. Die Mutter war aber mit dieser Absicht ihres Gatten nicht einverstanden, und suchte daher Lothar so bald als möglich zu ihren Verwandten und in ihr elterliches Haus zu Mainz zu bringen, in der geheimen Hoffnung, daß Lothar am Mainzer Hofe vielleicht zum weltlichen Stande gewendet würde. Allein von so vielen Domherren umgeben, die trotz ihres geistlichen Standes ein ganz cavaliermäßiges Leben führten, erwachte in ihm keine Lust, in den Ehestand zu treten, selbst dann nicht, als seine beiden jüngeren Brüder den geistlichen Stand nicht verlassen wollten, und die Mutter sowie die weiblichen Anverwandten mit Bitten, sich zu vermählen, ihn bedrängten. So lange wenigstens, als sein Vater lebte, der die Stammgüter nicht aus der Hand gab, wollte er sich in das ihm unerträglich scheinende Joch der Ehe nicht begeben. Bei dem Tode seines Vaters aber, der sich nach dem Hinscheiden seiner Gattin noch einmal verehelicht hatte, war Lothar Franz bereits 28 Jahre alt, und nach manchen Erlebnissen ruhigen und gesetzten Charakters geworden, welcher noch weit weniger Neigung zur Vermählung wie früher fühlte. Anstatt sich zu verheirathen, wählte er daher vielmehr den geistlichen Stand als Ritter des St. Johanniter-Ordens, in welchem er sich bis zur Würde eines Großkreuzes erhob, nachdem er schon lange vorher 1736 zu Gunsten seines jüngeren Bruders auf die Domicellarenstelle zu Komburg verzichtet hatte.

Lothar Franz hatte als Jurist den Acceß bei dem kurfürstlichen Hofgerichte und der Hofkammer genommen.

Als sein Vater Ober-Hofmarschall geworden war, wurde er an dessen Stelle zum Oberamtmann zu Lohr befördert. Später 1745 erhob ihn die Gnade des Kurfürsten Philipp Karl zum kurfürstlichen Kammerherrn, welche Stellung den Uebergang zu dem Amte eines adeligen Hofgerichts- und Hofkammer-Rathes damals bildete.

In diese Zeit fiel die Erneuerung der gegenseitigen Erbverträge (Ganerbschaft) der beiden von Erthal'schen Linien auf die Maßbacher und Schlettischen Burggüter von Bodenlauben zu Kissingen, welcher Vertrag 1736, 1747 und 1750 wiederholt gegenseitig anerkannt wurde.

Am 30. März 1746 erhielt Lothar Franz von seinem Vater, der sich noch immer mit der Hoffnung trug, daß jener sich noch vermählen werde, das mütterliche Fideikommißgut, die Hälfte der Herrschaft Binsburg. Seit dieser Zeit bildete er einen eigenen Haushalt, verehelichte sich aber nicht, obgleich er als junger, ziemlich fein- und wohlgestalteter Kammerherr die Augen des Adels am Mainzer Hofe auf sich zog, — um so weniger, als inzwischen eingetretene eigenthümliche Verhältnisse ihn gegen die Reize der jungen Damen unempfindlich machten.

Nach dem wenige Jahre (1748) darauf erfolgten Tode seines Vaters muthete Lothar Franz die Fulder, Würzburger und Henneberg'schen Lehen für sich und seine Brüder; das Fulder Lehen Echzell und Beerstadt dagegen muthete er nach Absterben des Letzten von Bettendorf gemeinschaftlich mit jenen von Frankenstein 1753, worauf die Familien von Erthal und Frankenstein die Belehnung erhielten. Diese sämmtlichen Güter übernahm er als der Aelteste seiner Familie, zugleich mit der Verpflichtung, für den Unterhalt der Glieder seiner Linie, besonders der weiblichen, zu sorgen.

Durch die Kronenberger und Bettendorfer Allode und Lehen waren die von Erthale auch in die ober- und mittelrheinische freie Reichsritterschaft gekommen, während sie schon in jener des fränkischen Ritter-Cantones Rhön und Werra seit dem vierzehnten Jahrhundert sich befanden. Lothar Franz wurde auf die Mittheilung von dem Hingange seines Vaters an das Directorium des letztgenannten Rittercantones und auf sein Ansuchen zum Ritterrathe des Cantons ernannt.

Inzwischen hielt er sich beständig zu Mainz auf, in seiner Stellung als kurf. Kammerherr und adeliger Hof- und Regierungsrath, während er sein Amt als Oberamtmann zu Lohr durch einen Stellvertreter versehen ließ. 1763 wurde er nebst seinem Bruder Friedrich Karl mit einer Sendung an den kaiserlichen Hof betraut, um für den neugewählten Kurfürsten Erzkanzler Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim die Reichslehen zu empfangen. Zur Anerkennung seiner Dienstleistung wurde er zum kurf. geheimen Rathe, etwas später zum Regimentsburgmann und Baumeister der kaiserlichen Burg Friedberg, sowie zum Kommandanten des kaiserlichen Josephs-Ordens ernannt. — Im folgenden Jahre 1764 trat für ihn auch noch ein anderes glückliches Ereigniß ein. Um diese Zeit erlosch nämlich der Mannsstamm der Leuzendorfer Linie, und gingen daher deren Stammlehen nach der zwischen den beiden Erthal'schen Linien bestehenden Ganerbschaft auf ihn, als auf das Oberhaupt der Elfershauser Linie über. Von jetzt an nannte sich Lothar Franz „Herr zu Elfershausen, Kissingen, Schwarzenau und Hofweyer."

In demselben Jahre begleitete er den Kurfürsten Emmerich Joseph in seiner Eigenschaft als Kammerherr

zur Wahl Josephs II. als Mitregenten nach Frankfurt, und erhielt bei dieser Gelegenheit am 4. Dezember desselben Jahres von der Kaiserin Maria Theresia den Titel „Geheimer Rath", worin ihn die späteren deutschen Kaiser Joseph II. am 7. Dezember 1774, Leopold II. am 14. Dezember 1791 und Franz II. am 11. November 1792 bestätigten.

Wie schon bemerkt, war er nach Geburt das Haupt seiner Familie, unter welchem die Familiengüter vereinigt waren. Dieselben erlitten jedoch keine besonders bemerkenswerthe Veränderung unter seiner Verwaltung.

Im Jahre 1755 war eine Schwester Philipp Christophs, Maria Anna Amalia, gestorben, welche von ihrem Gatten (seit 1720) Friedrich Dietrich Joseph Faust von Stromberg, dem Letzten seiner Linie, ein bedeutendes Vermögen ererbt hatte. In einer letztwilligen Verfügung hatte sie nun ihre Neffen und Nichten mit ansehnlichen Legaten bedacht, welche letztere jedoch am 15. Juli desselben Jahres zu Gunsten ihrer Brüder gegen eine Abfindungssumme von 15,000 fl. auf die ihnen zukommenden Legate, sowie auf die von ihrer Mutter herrührende Bettendorf'sche Erbschaft, auf deren Heirathsgut und auf ihre Ausstattung, jedoch vorbehaltlich des Ledigfalles des von Erthal'schen Mannsstammes, laut einer Notariats-Urkunde förmlich verzichteten.

Am 20. October 1764 bestätigte Fürstbischof Adam Friedrich zu Würzburg den Vettern und Brüdern von Erthal Elfershauser Linie:

1. Karl Heinrich, fürstbischöflich bamberg'schen und kurmainzischen geheimen Rathe, Domkapitularen zu Bamberg und Mainz;

2. Johann Philipp Heinrich, Domdechanten des Ritterstiftes Komburg;

3. Friedrich Karl Joseph, Domherrn zu Bamberg und Mainz;

4. Franz Ludwig Karl, Domicellaren zu Bamberg und Würzburg;

5. Lothar Franz, kurmainz. Hofrathe, Kammerherrn und Oberamtmann zu Lohr; und

6. Philipp Valentin von Erthal, Leuzendorfer Linie, geheimen Rathe, Oberschultheißen und Beisitzer des kaiserlichen Landgerichtes zu Würzburg und Amtmann zu Trimberg —

den halben Theil des Zehents und einen Hof zu Gochsheim zu Mannlehen, welche Georg Eirich zu Erthal mit Bewilligung des Fürstbischofes Julius den 7. Februar 1597 von Veit Ulrich von Maßbach erkauft hatte. Nach dem Tode des unter Ziff. 6 genannten letzten Mannes der Leuzendorfer Linie in demselben Jahre fielen die Würzburger und Henneberger Mannlehen an die Elfershauser Linie, deren Repräsentant Franz Lothar die Investitur auch erhielt. Da aber auch diese Linie im Mannsstamme auszusterben drohte, genehmigte 1768 auf inständiges Bitten der Familie von Erthal das Domkapitel zu Würzburg urkundlich, daß, im Falle des Aussterbens des Mannsstammes in der Elfershauser, alle Würzburger Mannlehen auf die männlichen Nachkommen von zwei noch zu benennenden v. Erthal'schen Töchtern übergehen sollten.

Im Jahre 1773 starb der von Bettendorf'sche Mannsstamm in letzter Linie aus, und fielen deßhalb die Allodialgüter an die weiblichen Agnaten von Frankenstein und von Erthal, während das Mannlehen Neufalkenstein und der Stammsitz der uralten Grafen von Nüringen den Grafen von Nassau heimgefallen war.

In ebendemselben Jahre versuchte der Bamberger Domherr Karl Friedrich Wilhelm von Erthal, der einzige noch lebende Bruder des verstorbenen Stammherrn der Leuzendorfer Linie, der aber bei der Heirath seines Bruders auf die Stammgüter der Linie verzichtet hatte, — die noch lebenden Brüder v. Erthal Elfershauser Linie dahin zu bestimmen, die Erthal'schen Lehen insgesammt zu verkaufen und den Erlös nach billiger Uebereinkunft zu vertheilen; allein die Glieder der Elfershauser Linie gingen aus leichtbegreiflichen Gründen auf diesen Vorschlag nicht ein. Karl Friedr. Wilhelm versuchte noch ein letztes Mittel, indem er 1776 nach Aschaffenburg an den Hof des Kurfürsten Friedrich Karls reiste und letzterem in einer Audienz wiederholt den Vorschlag zum Verkaufe der Henneberger Lehen machte. Der Kurfürst versprach, in dieser Angelegenheit Rücksprache mit seiner Familie nehmen zu wollen, fand aber. von Seiten Lothar Franzens den unbedingtesten Widerspruch, worauf das Projekt von selbst zusammenfiel.

Nach dem Tode jenes K. Fr. Wilhelm mußten die Erthal'schen Lehen zu Kissingen bei dem Fürstbischofe zu Würzburg erneuert werden, die, wie schon erwähnt, aus dem Schlosse Bodenlauben, umfassenden Grundbesitzungen (58½ Morgen Artfeld und 24½ Morgen Krautland) und einigen Gülten (1 Pfund 22½ Pfennige Grundzins, Zins, Unschlittgült und Faßnachtshühnern) bestanden.

Am 30. Januar 1777 muthete Lothar Franz das Lehen Schwarzenau bei dem Herzoge Ernst zu Sachsen-Weimar, welcher auch den k. k. geheimen Rath, kurfürstl. Mainz. Vice-Obristkämmerer und Oberamtmann zu Lohr nebst seinen Brüdern, in dem genannten Sohn- und Tochterlehen bestätigte.

Bezüglich der Elter- und Stammlehen erfolgte, wie schon bei der Geschichte der Leuzendorfer Linie erwähnt, die Belehnung im Jahre 1790 zum letzten Male von einem Abte zu Fuld.

Dieß sind die wenigen Veränderungen und Ereignisse der Familienbesitzungen unter Lothar Franz, der inzwischen größtentheils am Mainzer Hofe in seiner Stellung als Kammerherr und Hofrath lebte.

Mit dem Jahre 1792 brach für ihn in dem Kurfürstenthum Mainz, das bereits seit 1774 unter der Herrschaft seines Bruders Friedrich Karl stand, die Periode der höchsten Ehrenstellen und Würden an. Er wurde Großkreuz des Maltheserordens, Obrist-Hofmeister, erster Staats- und Conferenzminister und Hofgerichtspräsident.

Seine Erhöhung fiel gerade in den Anfang jener für Deutschland, zumal für Kurmainz so verhängnißvollen Zeit, die in ihrem Schooße den blutigen französischen Revolutionskrieg und den Untergang des deutschen Reiches, sowie die Auflösung des Mainzer Kurstaates barg.

Lothar Franz hielt treulich bei seinem Bruder, dem Kurfürsten Friedrich Karl, in den über diesen hereinbrechenden schweren Stunden aus. Als dieser vor dem gegen Mainz anrückenden Custine am 4. Oktober 1792 eilends flüchten mußte, begleitete ihn Lothar Franz über Aschaffenburg, Würzburg, in welcher Festung sie vom 1. November bis 4. Januar 1793 blieben, nach Bamberg [1]). Als Curiosität wird uns mitgetheilt, daß Lothar Franz auf dieser schleunigen Flucht und bei der höchsten Gefahr, in welcher Mainz und der

---

[1]) Siehe oben Näheres in dem kurzen Umriß der Lebensgeschichte Friedrich Karl Josephs.

größte Theil des Landes stand, der getreuen Besatzungstruppen von Mainz, die außer den regelmäßigen Truppen noch aus Mainzer Bürger und der Landmiliz des Rheingaues bestanden, sorgsam gedachte, und von Würzburg aus den tapferen Vaterlandsvertheidigern, die schon nach einer ganz kurzen Belagerung Seitens der französischen Armee schmählich capitulirten, zur Labung zwei Stücke Wein aus seinem Keller zu Mainz anwies.

Anfangs Juni 1793 kehrte der Obersthofmeister, wahrscheinlich zur besseren Sondirung der Verhältnisse, nach Würzburg zurück, wo er sich bis zum September aufhielt; von da zog er wieder nach Bamberg, wo er, einige Abstecher abgerechnet, bis zum 20. Juli 1794 verblieb, worauf er dann wieder nach Würzburg am 24. Juli desselben Jahres zurückkehrte und von da nach kurzem Verweilen sich nach Kissingen begab, wo er bis zum 1. September das Bad gebrauchte, um wieder am 2. desselben Monats nach Würzburg an das Sterbebett seines Bruders Franz Ludwig zu eilen, bei welchem er bis zu dessen Tode blieb. Würzburg bot ihm nämlich eine sichere Zufluchtsstätte, da Franz Ludwig seine Neutralität gegenüber Frankreich bewahrt hatte, von dessen revolutionären Umwälzungen er die Ansicht hatte, daß man zu ihrer Bewältigung, so lange sie sich nicht über die Gränzen Frankreich's ausdehnten, kein Recht habe, daß aber zur Sicherung gegen deren Ausschreiten ein doppelter Schutz der Reichsgränzen von der Vorsicht geboten sei.

Am 13. Juli 1795, also 6 Monate nach dem Tode seines Bruders Franz Ludwig, kehrte Lothar Franz wieder nach Aschaffenburg zurück, mußte aber schon wieder am 15. September desselben Jahres nach Würzburg flüchten, wo er am fürstbischöflichen Hofe gastfreundliche Aufnahme

fand. Im Juni 1796 zog er sich wieder nach Aschaffenburg zurück, aber schon am 14. Juli desselben Jahres befand er sich schon wieder auf der Flucht, die sich, da die Franzosen immer weiter den Main heraufrückten, über Würzburg, Ebern nach Böhmen erstreckte, wo er nach einander in Komodau, Rothenhausen, Franzens Bad, Falkenau, Karlsbad, Weißenstadt, Bikowitz, Töplitz kurzen Halt machte. Erst im September konnte er die Rückreise über Baireuth, Bamberg nach Würzburg antreten, wohin er aber erst im Oktober übersiedelte, da er sich zuvor einige Tage in seinem Schlosse zu Schwarzenau aufgehalten hatte. Als die Neutralität Frankens von Jourdan nicht mehr geachtet wurde, hielt er sich in Würzburg nicht mehr sicher, weßhalb er am 3. Juni 1797 zu seinem Bruder Friedrich Karl nach Erfurt zog. Erst im Oktober 1797 ging er dem Kurfürsten voraus nach Aschaffenburg zurück, nachdem Erzherzog Karl Deutschland diesseits des Rheines von den Franzosen gesäubert hatte. Als aber die Franzosen wieder über den Rhein gezogen waren, und den Main aufwärts rückten, war Lothar Franz 1799 noch einmal genöthigt, mit dem Kurfürsten nach Erfurt zu fliehen. Anfangs Mai 1801 endlich war es dem Oberhofmeister vergönnt, in Ruhe nach Aschaffenburg zurückzukehren, um, wie sein Bruder, diese Stadt bis zu seinem Tode nicht mehr zu verlassen.

Lothar Franz hatte nicht bloß im Rathe des Mainzer Kurfürsten eine bedeutende Stimme, sondern genoß auch eines hohen Ansehens und gewichtigen Einflusses in der ober- und mittelrheinischen freien Reichsritterschaft und im Rhön-Werra'schen Ritterrathe, wie dieß aus den vielen Zuschriften von Solchen unzweifelhaft hervorgeht, welche sich bei Gelegenheit der Ritterraths-Wahlen um seine Stimme bewarben. Seine Stimme galt um so mehr, als sie von einem Manne

ausging, der ohne Hinterlist und Wankelmuth sein einmal gegebenes Wort getreulich hielt. Aus den diesbezüglichen Urkunden wollen wir nur einen einzelnen Fall hervorheben. Am 26. August 1768 gab Lothar Franz dem reichsfrei hochwohlgeborenen Herrn Franz Phil. Adolph Freih. von Gebsattel, hochfürstlich Würzb. geheimen Rath und Hofmarschall, sein Votum für die durch den Tod des Rhön-Werra'schen Ritterrathes, des Herrn von Wechmar, erledigte Ritterrathsstelle, und ermächtigte jenen zugleich, für ihn sein Votum bezüglich der Wiederbesetzung der Henneberg'schen Deputatenstelle entweder selbst oder durch einen Substituten abzugeben. Bei diesen Wahlverhandlungen erschien Lothar gewöhnlich nicht persönlich, sondern ließ sich regelmäßig bei dem Orte Rhön-Werra durch seinen Freund, den Fuldischen Hofmarschall Friedrich von der Tann, und bei den rheinischen Ritterschaften durch ein Glied der ihm verwandten Familie von Dalberg vertreten.

Im Jahre 1801 zog sich der bereits 84 Jahre alte Lothar Franz allmälig vom kurfürstlichen Hofe zurück und versah nur noch die nothwendigsten Verrichtungen eines Oberst-hofmeisters, da auch sein Bruder Friedrich Karl zu kränkeln anfing und nach Ruhe verlangte. Ebenso suchte er sich die Last der Verwaltung der umfangreichen Familiengüter zu erleichtern, in welchem Vorsatze er noch durch die Rücksicht auf die Familie bestärkt wurde. Es war nämlich leicht vorauszusehen, daß nach seinem Ableben, als jenem des letzten Mannes der Erthale, alle Mannlehen der Familie von den lehenherrlichen Staaten eingezogen würden. Um nun seiner Familie im weiblichen Stamme wenigstens so viel als möglich zu retten, machte er von seinem ihm bezüglich einiger Würzburger Lehen zustehenden Verkaufsrechte unter dem Hinblicke auf das Versprechen des Domcapitels zu Würz-

burg Gebrauch, wonach diese Lehen auf zwei zu bezeichnende Töchter der Familie ausnahmsweise übergehen sollten, und trat urkundlich im Jahre 1802 die Würzburger Lehen zu Hezlos an den Baron Hartmann Philipp von Bechtoldsheim zu Mainsondheim ab, einen Tochtermann der Leuzendorfer Linie, welcher die Zuneigung des alten Obersthofmeisters durch zahlreiche Aufmerksamkeiten während dessen Flucht und Aufenthaltes zu Würzburg sich erworben hatte. Da aber die königl. bayerische Regierung, welcher das ehemalige Fürstenthum Franken zugetheilt worden war, gegen diese Cession Einsprüche erhob, so ertheilte Lothar Franz seinem Vetter Bechtoldsheim den Rath, mit allen Tochtermännern der Familie sich um die Belehnung mit dem Gesammtlehenbesitz der Familie zu gesammter Hand zu bewerben, um vereinigt größeren Einfluß auf die widerstrebenden Regierungen ausüben zu können. Zu diesem Zwecke beauftragte er am 20. Mai 1803 seinen treuen Generaladministrator der fränkischen Güter, geh. Rath Goldmaier, den Competenten den Würzburger Lehenbrief und bezüglich der Henneberger und Fulder Lehen von Gochsheim den Sachsen-Gotha'schen Lehenbrief von 1777, den fürstlich Fuldischen von 1790 und den Sachsen-Weimar'schen vom 25. September 1760, die auf die Leuzendorfer Linie lauteten, sowie die Lehenbriefe der Elfershauser Linie auszuhändigen. Das Henneberger Lehen Schwarzenau aber trat er um diese Zeit in einem Kaufvertrage an die Grafen von Ingelheim ab, die in Bezug auf dasselbe mit der Elfershauser Linie in Ganerbschaft standen, wie schon des Näheren in der Geschichte dieses Lehens oben berichtet worden ist.

In diese Zeit fällt auch der Tod seines Bruders, des Kurfürsten Friedrich Karl (25. Juli 1802), welcher jedoch auf seine amtliche Stellung keinen Einfluß äußerte, da dessen

Nachfolger im Fürstenthume Aschaffenburg, Karl Theodor von Dalberg, ihn in allen Aemtern und Würden gerne bestätigte, ja sogar, wegen seiner häufigen Abwesenheit aus seinem Fürstenthume, zum Gouverneur von Aschaffenburg ernannte. Lothar Franz aber konnte seine verschiedenen Aemter nur mehr unter der treulichen Unterstützung des geheimen Rathes von Walmenich von seinem Zimmer aus leiten, in welches ihn Altersschwäche und Kränklichkeit bannte, während sein reger Geist noch in jugendlicher Frische thatkräftig zu sein sich bestrebte.

Ueber zwei Jahre vor seinem Tode errichtete er sein Testament am 1. Mai 1803 zu Aschaffenburg, welches er jedoch durch ein Codicill vom 9. November 1804 theilweise abänderte. Während er nämlich in jenem die Armen des ganzen ehemaligen Vicedomamtes Aschaffenburg, das die Aemter Aschaffenburg, Orb, Lohr, Stadtprozelten, Klingenberg, Rothenbuch und Obernburg (Bachgau) sowie die Wittwen und Waisen decretirter kurfürstlicher Diener im Fürstenthume Aschaffenburg zu den Haupterben und Erben seines ziemlich ansehnlichen Mobiliarvermögens eingesetzt hatte, beschränkte er in seinem Codicille, um seine von Wohlwollen und Herzensgüte dictirte Gabe nicht in unzählige, wenig nachhaltige Atome sich auflösen zu lassen, diese Erbschaft auf die Armen der Stadt Aschaffenburg und des dazu gehörigen Ortes Damm, sowie auf die Wittwen und Waisen decretirter kurfürstlicher Diener im Vicedomamte Aschaffenburg. Dieses Mobiliarvermögen sollte nach seiner Willensmeinung versilbert, dann verzinslich angelegt und der ganze so gebildete Fons unter die unentgeldliche Verwaltung einer eigenen Commission gestellt werden. Von den Zinsen sollten alljährlich 19 Theile an die genannten Interessenten nach Billigkeit und deren Würdigkeit ausgetheilt werden, während

der übrige zwanzigste Theil zum Kapitalstocke zu schlagen sei. Doch hatte diese fromme Stiftung noch einige Legate zu erfüllen, die in der Herausgabe aller Familienallodien an den Grafen Karl von Coudenhove, den mit der Familie von Erthal nahe verwandten Descendenten eines weiblichen Gliedes der Bettendorf-Dalberg'schen Familie, von welcher die erwähnten Allode größtentheils herrührten, in verschiedenen Reichnissen an die dem Erblasser dienstlich untergebenen fürstlichen Beamten und an dessen Dienerschaft, sowie in der Abhaltung von Anniversarien und Gabenvertheilungen an diesen Gedächtnißtagen bestanden.

Lothar Franz schlummerte am 4. Dezember 1805 gottergeben, im hohen Alter von 88 Jahren, in jene bessere Welt hinüber, wo ein Vater der Barmherzigkeit richtet. Lothar Franz hatte während seines ganzen Lebens redlich sich bemüht, die Thränen der Armen, der Wittwen und Waisen zu trocknen, und blieb diesem erhabenen Streben noch im Tode getreu, selbst über sein Grab hinaus für seine Schützlinge besorgt.

In seinem ganzen Leben Feind alles unnöthigen und kostspieligen Prunkes, hatte er letztwillig verordnet, daß seine Leiche nicht geöffnet und einbalsamirt, sein Begräbniß einfach und schlicht abgehalten werde; auf seinem Grabe, bestimmte er, solle ein schmuckloser Stein mit der bloßen Angabe seines Namens und Standes gesetzt werden.

Dieser sein letzter Wille wurde von seinen Testamentsexecutoren heilig gehalten. Seine sterblichen Ueberreste wurden in der Gruft der Pfarrkirche ad Beat. Mariam Virg. zu Aschaffenburg neben jenen von gräflich von Ostein'schen Familiengliedern beigesetzt. Sein einfaches, altarartiges Grabdenkmal, das sich in dem Chore der genannten Kirche auf

der linken Seite des Hauptaltares befindet, besteht aus nassauischem schwarzem Marmor, und trägt außer dem Familienwappen nachstehende Inschrift, die eingegraben und mit rothem Kitte zur größeren Deutlichkeit ausgefüllt ist:

An der Frontspitze:

**Für die armen, nothleidenden Wittwen und
Waisen der saemtlichen
Diener und Bürger-
schaft sorgte sein wohlthätiger Genius nur,
und nicht für faule Bettler.**

An dem Fußgestelle:

Excellentissimus et Illustrissimus Dominus *Lotharius Franciscus Michael Liber Baro ab et in Erthal*, Militaris ordinis Scti Johannis Hierosolymitani Eques magnae Crucis, Sacrae Caesareae et regiae apostolicae Majestatis Consiliarius actualis, Eminentissimo Electori Archicancellario a consiliis intimis et supremus Aulae magister, nec non primus Status et Conferentiarum Minister, natus 12. Novembris 1717, denatus quarta Decembris 1805, generis ultimus. R. I. P.

Zwischen diesen beiden Inschriften findet sich die Figur der Mildthätigkeit in Umrissen gezeichnet, wie sie Almosen an eine Gruppe armer, preßhafter Menschen jeden Geschlechts und Alters austheilt.

Lothar Franz war von mittlerer Größe, fein gebaut, in seiner Jugend schlank, aber dennoch voll, im Alter mager; er hatte weiche Gesichtszüge, einen offenen und freundlichen Blick, lebhafte aber immer gemessene Haltung, und noch im Alter ein durchdringendes, aber doch von Wohlwollen strahlendes Auge; in seinem ganzen Leben ließ er nie die Rück-

sichten seines Standes und seiner Würden außer Acht. Seine Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit und Charakterfestigkeit, gepaart mit Milde und Wohlwollen prägte sich in seinem ganzen Aeußeren aus. Seine Stimme war im Gegensatze zu seinem weichen Gemüthe etwas hart und rauh, sodaß Viele, welche ihn nur einmal in Geschäften sprachen, ihn falsch beurtheilten. Er liebte nicht viele Freunde, aber den wenigen, welche er liebgewonnen, war er in Wahrheit der edelste und offenste Freund, der seine Seele unverschleiert zeigte. Für Dienstleistungen war er dankbar und verzieh großartig Beleidigungen. Alle, die ihn näher kannten, liebten und verehrten ihn.

In seinen schriftlichen Arbeiten und Briefen herrscht Einfachheit des Ausdruckes, Klarheit und Folgerichtigkeit; er sagte viel in wenigen Sätzen, eine Eigenschaft, welche ihn zu einem tüchtigen und überall brauchbaren Beamten machte. Klug und vorsichtig, scharfsinnig und gewandt, erhielt er sich am Hofe unbeneidet und stets geschätzt.

Der, der ganzen Erthal'schen Familie eigenthümliche Zug der Wohlthätigkeit gegen wirklich Bedrängte, hülfsbedürftige Arme, besonders Kranke, Hausarme, Altersschwache und Waisen zeigte sich bei ihm in hohem Grade werkthätig. Selten reichte er mit eigener Hand Almosen, sondern meistens durch die Pfarrgeistlichkeit und unter Verschweigung des Gebers. Alljährlich ließ er durch den Pfarrer, in dessen Sprengel er wohnte, sechs Kinder, und in der andern Pfarrei drei Kinder, die zur ersten heiligen Communion gingen, kleiden. Jeden Winter gab er, ohne seinen Namen nennen zu lassen, eine namhafte Summe an die damalige Armen-Commission (jetzt Armenpflegschaftsrath genannt), um damit alten, armen Inwohnern von Aschaffenburg Holz oder, wenn nöthig, warme Kleidung zu schaffen; bei Theuerung

des Brodes gab er den letzten Pfennig, damit die Armen das nothwendigste Nahrungsmittel nicht entbehrten. Aber so sehr er Wohlthäter der Armen war, eben so sehr haßte er den Müßiggang und den Professionsbettel. Darum ließ er seine Gaben hauptsächlich durch die Pfarrgeistlichkeit vertheilen, damit sie gewissenhaft den ihr am besten bekannten, verschämten Armen dieselben nach Würdigkeit und Nothdurft angedeihen ließe. Auch bei seiner letztwilligen Stiftung des sogenannten Erthal'schen Fondes drang er darauf, daß die Verwaltungs-Commission bei der Vertheilung von Unterstützungen gewissenhaft verfahre, daß diese nach seiner Meinung unter Armen vorzüglich die schamhaften kranken, preßhaften, stillnothleidenden Hausarmen (nicht Straßenbettler) verstehe, daß die Dürftigkeit legal nachgewiesen sei, und die zu Unterstützenden eine gute, untadelhafte Aufführung beurkunden müssen. In seinem Codicill vom 9. November 1804 sagt Lothar Franz in Ziffer 11 ausdrücklich, daß die als Miterben eingesetzten Wittwen und Waisen kurfürstlicher Diener solche seien, deren Pensionen nicht hinreichen, dieselben nothdürftig zu ernähren, und welche weder Handverdienste, noch Unterstützungen anderswoher, z. B. von Anverwandten hätten, da sonst durch Unterstützung Minderdürftiger den wahrhaft Dürftigen die Beihülfe entzogen würde, „welches gerade wider meine Absicht wäre."

Ueberhaupt war Lothar Franz in Behandlung der Armenpflege eines Sinnes mit seinem fürstlichen Bruder Franz Ludwig. Ebenso wie dieser unterstützte er auch die Klöster armer geistlicher Orden, wie jenes der englischen Fräulein, die sich der Erziehung der Jugend widmen; der armen Clarissen, welche unter steter Handarbeit beten, und für ihr Kloster zu Mainz keine Dotation hatten; jenes der

Capuziner, welche die Pfarrgeistlichkeit in der Seelsorge unermüdlich unterstützen. Hierin wich er aus Ueberzeugung von der Anschauung des Zeitgeistes ab, welche alle Orden ohne Ausnahme verdammt. Er war religiös, ohne bigott zu sein.

In seinem Haushalte ging es zwar adelig freigebig zu, allein mit der größten Sparsamkeit. Alle seine Haushaltungsausgaben gingen durch die Hand seines Kammerdieners Stegmann. Diesem gab Lothar Franz von Zeit zu Zeit aus seiner Kasse gegen Empfangsschein einen Vorschuß, worüber dieser Tagebuch führen und nach Verbrauch Rechnung stellen mußte, ehe er neuen Vorschuß erhielt. Alle Ausgaben mußte Stegmann durch Quittungen belegen; ja, wenn der Herr Obersthofmeister aus diesem Vorschusse sich von Stegmann Taschengeld geben ließ, reichte er dafür einen Ausgabsbeleg. So erfuhr der Kammerdiener nicht, wenn sein Herr Almosen gab. Diese genaue Rechnungstellung, in der selbst der Schnupftabak des Herrn verzeichnet und die betreffende Ausgabe hiefür von letzterem bescheinigt war, geschah nicht nur in der Residenz, sondern auch auf der Reise, auf welcher Stegmann alle Ausgaben, selbst die Trinkgelder, auf Geheiß seines Herrn bestritt.

Im Amte und in seinem persönlichen Dienste verlangte Lothar Franz von seinen Untergebenen und Dienern die äußerste Pünktlichkeit, die er selbst beobachtete. Dennoch liebten und verehrten ihn diese; denn er war ein gnädiger, gerechter und freigebiger Herr. Durch Geschenke, mit denen er sie überraschte, gewann er ihre Dankbarkeit, Treue und Anhänglichkeit. Mit Strenge zog er sich seine Diener, mit Freigebigkeit erhielt er sich die treuen. Der fürstlich würzburgische Geheime-Rath Goldmaier, auch

sein Geheime-Rath, war in der Verwaltung seiner fränkischen Güter seine rechte Hand. Lothar Franz belohnte den treuen Verwalter, der nie für außerordentliche Leistungen eine besondere Entschädigung beanspruchte, auf mancherlei Weise. So schenkte er ihm einmal ein Paar Fuder Wein, ein ander Mal einen großen Garten mit einem ansehnlichen Gartenhaus in Kissingen, und in seinem Testamente ein Legat von 2200 Gulden. Ebenso legirte er seinem Leibarzte von Pauli 2000 Gulden; seinem Oberrechnungsführer, Oberlandes-Gerichtsrath Rittmaier, welcher im Eichsfelde durch die Preußen seinen Dienst verloren hatte, schenkte er ein Gut im Rheingaue, und eine lebenslängliche Pension von 300 fl.; seinem Secretäre, dem Regierungsrathe Rottwitt gab er eine jährliche Pension von 500 fl. Selbst seine niederen Diener bedachte er. So vermachte er seinem Kammerdiener Stegmann auf einmal 1500 fl., seinen beiden Bedienten Kissel und Einwaag je 700 fl.; desgleichen dem Hausmeister Baumüller, seinem ältesten, treuen Diener, jährlich 500 fl.; und der Beschließerin Löffler eine lebenslängliche Pension von 300 fl.; deren Kinder sollten im Falle der Noth aus dem von ihm gestifteten Fonde besonders bedacht werden (was wirklich eintrat). Von seiner übrigen Dienerschaft: Kutscher, Vorreiter, Köchin und Hausmagd erhielt jede Person ein Legat von 300 fl.

In seinem Testamente hatte er, wie schon bemerkt, seine apanagirten, weiblichen Verwandten aus der Bettendorf'schen Familie, die durch die französische Occupation ihr ganzes Einkommen verloren hatten, aus der Familie von Frankenstein und von Kesselstadt nicht vergessen. Er bedachte sie nämlich mit lebenslänglichen Legaten, die sie aus den Renten seines Mobiliar-Vermögens zu beziehen hätten. Dieses war bei seiner Sparsamkeit und bei seinen bedeutenden

Einnahmen aus seinen zahlreichen Besitzungen und aus seinen Dienstverhältnissen zu einer beträchtlichen Höhe herangewachsen; sein Rechtsgefühl bestimmte ihn, dieses Vermögen gewissermaßen als das Eigenthum des Restes des ehemaligen kurfürstlichen Staates und dessen Einwohner zu betrachten, und nur einen kleinen Theil der Renten hieraus seinen dürftigen Verwandten zuzuwenden.

Dem Nachfolger seines Bruders im Fürstenthume Aschaffenburg vermachte er einen Solitär im Gewichte von 40¼ Gran zum Gebrauche und dem Fürstenthum Aschaffenburg seine schon erwähnte Bibliothek und Kunstsammlung zu Eigenthum, dessen Dankbarkeit er sich hiedurch für alle Zeiten erwarb!

Lothar Franz der Erstgeborene unter seinen zahlreichen Geschwistern war das letzte Glied der edlen Familie von Erthal, welche schon im XII. Jahrhunderte in der Geschichte des fränkischen Adels rühmlich auftritt, und kurze Zeit, nachdem sie im XVIII. Jahrhunderte zum höchsten Glanze emporgestiegen war, trotz einer sehr großen Zahl von Gliedern in einem Manne erlischt, welcher würdig gewesen wäre, einen Thron zu zieren.

Burgfrieden
und Erbvertheilung der beiden Güter Erthal und Elfershausen zwischen den beiden Gebrüdern Hans Jörg und Christoph Heinrich von Erthal. 1555.

Wir byße hyrnach Benannte mit Namen Hans Georg und Christoffel Heynrich beyde von Erthal, daselbsten zu Burg-Erthal nnd Elfershausen Geprüdern, thun Kunth Idermänniglig für Uns, unsere Erben und Erbnehmen in und mit Kraft dieses unsers offen Briefs bekennende, daß wir uns heut dato in weylant des Edlen und Ernvesten Burgkarten von Erthals daselbsten, unseres lieben Vaters selige Nachgelassene farende und lygende, bewegliche und unbewegliche Habe und Güter, wes er deren an Parschaft, verprieften und unverprieften Schulden, Sylberwergk, Hausgeräth, Reyßigen und anderen Pferden, auch sonsten anderen mehr Viehe, Wein-Früchten, Burgstatt, Hoff und anderen Heussern, Müllen, Fischwassern, Schefferenen, Schangk, jerlichen stendigen und zufelligen Geld oder Frucht-Zinsen und Gülden, Zehenden, Hüner, Ayer, Schönbrot, Keß, Lambsbäuch, Wachß oder Unschlet, Weyn-, Obs- und Krautgärten, Wißwachß, Ortaeckern, Ellern, alten und neuen gereutten, Gerichtsbarkeiten, Schultheysen Ampt, Gebott und Verpott, setzen und entsetzen, Mahn, und andere Lehen und frey aygenen Güteren, Mahnschaften, Lehenrechten, Besthaupten, Handlon, Frohndienst, Wonne und Weyden, auch allen und Iden anderen Nutzbarkeiten Zu- und Eyngehörungen, ersucht und unersucht nichts davon ausgnommen, hinter Ihme verlassen hat, brüderlich und selbsten gar freünthlig gethailt, und was unser Iden an der farenden Haab zustendig gewesen unverhindert von dem

anderen, zu seinen sicheren Handen und besten Verwarrungen entpfangen und Eyngenommen, und haben uns darauf nachfolgender maßen mit rechter Wissenschaft, auch wohlbedachten Muth, und vorgehabten Rath guter Freünde Erblichen verglichen, verabschiedet und bewilliget, Erstlichen unsere liebe Schwester nach Verordnung obgemelts unsers lieben Vaters seligen zu Ihren Ehren, und Nottorfft, unseres Vermögens adeligen zu verhalten, und auszufertigen, auch die Sachen dahin zu befürderen, daß sein unseres lieben Vaters seligen Vorgewesener Burgkfrieden ordentlich aufgericht, und ins Wergk bracht werde, daß auch Ich Hanß Jörg von Erthal als dieser Zeit der Eltist von und zu Erthal unser habende Fulder, Affter- und Mannlehen fürter die Zeit Meines Lobens unverhindert, von mir Christoffel Heynrigen seinem Bruder und Meinen Erben, in laut eines derohalben aufgerichten besondern alten Vertrags verleyhen, auch die Lehenrecht, Handlon, Zinß, Güldt und anderes, so uff ein yderen Herkommen, davon für mich allein Eynnemen, doch also, daß auch die Leyhung sampt deren Abnutzung, nach Meinem Absterben fürter auch uff den Eltisten, und also immer darvon aynem Eltisten uff den anderen Eltisten des Namen, Stamen, und Geschlechts von und zu Erthal erblich, sterben und fallen, und Ich darneben alle und Ide fuldische Lehen, wie dieselben in unseren alten und neuen Lehensprieffen angezogen werden, unterthäniglig und gebürlig entpfagen, und wie Heerkommen vertreden, und solle Ich für Mich und alle meine Erben, unser Burgk und adelige Sitz, auch alle und yde andere unser alte und neue Gebeie, Hof, Heußer, Scheuer, Schloßgraben, mit allen und Iden, deren Zu- und Eyngehörungen, Mahn- und Lehenschaften, Nutzungen, Geld, Zinsen, Zehenden, Gülden, Oberig- und Herrlichkeiten, Gepott und Ver-

pott, setzen und entsetzen, Frondiensten, Jaegten, Schefferehen, Huth, Weyth, Viehetrifft, Gehöltz und Strüppig, was gedachter unser lieber Vatter selig, deren in Dorff und den Flurmarkungen zu Mittel=, Ober= und Unter=Erthal auch zu Hammelburgk, Dippach, in beyden Eschenbachen, Huntzfeld, Schwetzelbach, Hotzels und am Buchenberch, auch daselbsten allenthalben umbher, Innagehabt haben solt, samt der unteren Mülen daselbsten zu Burgk=Erthal, zunechst ober dem Burgksitze gelegen, und dann dem Sehe daselbsten mit samt dem Mülgraben, und den Fischwassern vom Wesselbeich an bis an die Mülen zu Ober=Erthal mit allen deren Mülen und Fischrecht zu malen, nichts von allen obbenanten und angezogenen Nutzbarkeiten ausgenommen, dan nur allein von unseren gemeinen Wisen zu Ober=, Burgk= und Unter=Erthal, daran sollen mir Hannß Georgen von Erthal, meinen Erben und Erbnemen daselbsten, nehmlich neunthalben Acker Wisen, wie dieselbig hiebevon ine unseren Hoff zu Burgk=Erthal verlassen worden seynt, Erblich allein und besonders zustendig seyn, Folgen und pleiben, und noch mehr dazu virthalben Acker in Vergleichung der virthalben Acker Hofwisen zu Elfershausen, und dann noch darüber ein Acker gegen dem Acker an der Mülen zu Obererthal, und zween Acker gegen dem Hayzehent zu Elfershausen, zu einer Vergleichung gerechnet. Was wir aber über diese fünffzehen Aecker Wisen mehr oder weitters an Wißwachs in Ober=, Burgk= oder Unter Erthaler Flur Markung herpracht und haben, die sollen wir beyde von und zu Erthal Geprüdere, unsere Erben und Erbnemen zugleich und unvertheilt innehaben, nutzen und prauchen auf unseren Besten. Am Graß meben lassen, und unsere Unterthanen daselbsten hiemit auch verpflichtet seyn, und die Fütterung darauf, wie es Herkommen ist, zu fron

zu machen, was wir auch über die Geld-Zinnß, Faßnachts-hünner, und Fruchtzehenden Gerechtigkeit haben, am Weinzehenden in beyden Eschenbach, die sollen wir beyde Geprüdere und unsere Erben zugleich entpfangen, vertretten, eynnemen, heben und theilen, aber von unseren freyaygenen Zehenden zu Geltersheim, so viel wir dessen daselbsten herpracht und ererbt haben, daran sollen ich Hanß Georg von Erthal und meine Erben zu voraußen nemen und heben zwey Malter sieben Metzen und ein Mülmetzen Korns, und dan ich Christoffel Haynrich und meine Erben fünfzehen Metzen, drey Mülmetzen Korn, und ein Malter Haber, was nun derselbig zu gemeinen Jaren mehr ertragen mag, das sollen wir und unsere Erben zugleich miteinander einnemen, und theilen, dagegen sollen wir Christoffeln Haynrigen von Erthal und meinen Erben unsere Burgksitze zu Elfershausen mit allem seinem Begriff auch zugehörigen, Hof, Heußern, Scheueren, Schloßgraben, Artäckern, Ellern, Wisen, und Garten samt dem Gaden [1]) uffen Kyrchhoff daselbsten und dann den Wisen mit sampt dem Hayzehenden in Elffershäuser Markung erblich und allein auch folgen, zustendig sein, und bleiben; und was Mayntzische, Würtzburgische und Hennebergische Lehen sein, die sollen auch ich und meine Erben für uns allein unterthänig entfahnen, tragen und vertretten, und was dann mergenannten unser lieber Vater selig daselbsten zu Elffershausen, Item zu Rineck, Kyssingen, Trämpbergk, Euerndorf, Machtelshausen, Eltingshausen, Ballingshausen, Wülpfertshausen, Aschvelt, Massenbuch, Burgkhausen, Boppenhausen,

---

[1]) Gaden ein steinern Haus, ursprünglich zur Vertheidigung des Kirchhofes dienend, später als Schenke und Kaufhaus für die Kirchweihe Märkte verpachtet, in fränkischen Orten häufig.

uff der Hart, im Methal, am Steppes zu Gerrodt und Stangenrodt, an Wasser und anderen Geldzinnsen dergleichen auch an Faßnachts- und Sommerhünner, Item Weyn- und Fruchtzehenden jehrlichen Gülten und gefellen sampt den Rechenschaften, und Lehenrechten auch Gepotten und Verpotten, setzen und Entsetzen, und allen anderen ihren Nutzbarkeiten zu und Eyngehörungen heerpracht und innegehabt hat, oder von rechtswegen billig auch innegehabt haben sollt, ersucht und unersucht, benannt und unbenant, das alles samt der Mülen zu Ober Erthal, und dem Fischwasser daselbsten mit sampt dem Mühl und Fischwehren von derselbigen Mühlen an, bis nach Kloster Tulba an der Probstey daselbsten Fischwasser soll mir Christoffel Haynrigen von Erthal, und meinen Erben erblich oder Lehensentpfenglig allein auch zustendig sein, und von mir Hans Georg von Erthal seinem Bruder, und allen meinen Erben unverhindert folgen und bleiben, und was ich Christoffel Haynrich von Erthal noch mehr Gerechtigkeit am Weinzehenden am Steppes zu Elfershausen bei Ottho Wilhelmen von Thüngen zu Helderich erlangen und bekommen mag, daß sollen ich und meine Erben gegen Ime allein auch ausfüren, und inne behalten, und sollen auch also himit unsere Kraut-, Obs- und Weingarten, was deren dieser Zeit zu Burgk-Erthal und Elffershausen erbaut und uns zustendig seyn, oder noch mehr erbaut werden möchten, himit gegen einander verglichen, und was deren in Erthaler und Buchenbercher Bemarkung gelegen gein Burgk Erthal, und die andere in Elffershauser Markung zum Erthaler Burgksitz daselbsten gehörig sein und pleiben, auch wir beyde Geprüber von und zu Erthal obgenannt, und unsere mannlige Erben des Namen und Stamen von Erthal in Kraft dieser unserer Erbtheilung hiemit verpflichtet und verschrieben seyn.

Wie wir uns dessen auch also hiemit gegenwertiglich bei unseren waren Edelmanns Trau und Glauben anstatt eynes recht geschwornen Aydes verpflichten und verschreiben alle und Ide unsere Döchter und Geschwister, was unser lieber Herr Gotth uns deren allbereits bescheret hat, oder noch mehr geben würdet, Iderzeit mit Rath gutter Freundt und nach unserem Vermögen mit Geldt zu Ihren Adeligen Ehren, Adeligen, prüderlich und freuntlig auszufertigen und zu verheyrathen und derer Keine in diese unsere Erbtheilung einkommen zu lassen, es wehr dan Kein Mahnes Erb mehr unsers Namen und Stamen von und zu Erthal vorhanden, auch diese unser Itz abgetheilte und obenangezogene freyaygene oder Erthalsche Lehensgütter von dessen unseren Erthalischen Burgkjessen zu Burgkerthal und Elffershausen zu ewigen Tagen nit zu verkauffen, zu verpfenden, zu verwechßlen, noch in andere Wege in oder ausser Rechtens zu vereißern, und wo auch Mißverstand und Irthumb zwischen uns beyden obgenannten Geprüdern, und unsern Erben, worumb das wehr, entstunden, die nirgent anders, dann uff freunthlige leydliche Wege und Versönung mit den wenigsten Köften, und geringsten Beschwerungen vor unseren Freunden zu suchen, auch des Entscheits von Inen zu gewarten, und demselbigen treuligen, und unwidersetzlich gestracks nach zu gehen; alles sonder einige Appellation, recusation oder Exception, und genzlich ohne alle Geuerde oder Arglistigkeit; daß zu waren Urkunth hat unser Ider sein aygen angeborne Insigel zu Ende an diesen unseren Theilungs Bryff wissentlich gehangen, welcher zwen sein gleicher Inhaltung und ayner Hand, Petschaft, und zu noch mehrer Sicherheit haben wir mit Fleiß erbetten die Edle und Ernvesten Wolffram von Schletten zu Kissingen, Jobst Dyemer zum Adelsberg, Alexander von Hutten zu Grünau,

Philipps von Thüngen zum Reussenberg, und Contz von Steynau, Steinruck genant, unsere lieben Vetter und Schwegere, daß ihr Jder sein aygen angeboren Insigel bei die unser wissentlich auch gechenkt haben, welche Siegelung wir also aus Bit beschehen, himit bekennen, doch uns und unseren Erben ohn schaden, geben und geschеen Donnerstags Antony den XVII. Monatstag January und nach Christi unseres lieben Herrn Gepurt Jme fünfzehn Hundert und fünf und fünfzigsten Jahren.

Sequuntur et dependent septem Sigilla.

III.

Stadtbuch von Hofheim, aus dem Jahre 1385.

Mitgetheilt von J. B. Seikel, k. Pfarrer zu Hofheim.

Vorbemerkungen.

1. Durch die Bekanntmachung dieser Stadtgerichts-Ordnung (Stadtbuch zue Hoffheim, so Anno 1385 uf den Tag Dionysi auffgericht worden) beabsichtige ich einen nicht uninteressanten Beitrag zu den von Herrn Dr. Kittel bereits begonnenen Mittheilungen mittelalterlicher „Weisthümer", sowie zu einer einstigen vergleichenden fränkischen Rechtsgeschichte zu liefern.
2. Die Original-Abschrift dieses Stadtbuches von Hofheim befindet sich, auf Papier geschrieben und ziemlich verbraucht, in der Stadtgemeinde-Repositur in Hofheim.
3. Am Sprachidiome wurde nichts geändert; doch habe ich mir erlaubt, die Schreibweise der Wörter der jetzt gebräuchlichen möglichst anzupassen, und durch Anwendung der heutigen Unterscheidungs-Zeichen das Ganze leserlicher und verständlicher zu machen.
4. Schwerverständliche Wörter wurden durch unter den Text gesetzte Bemerkungen zu erklären und zu umschreiben gesucht.

I.

Burger - Annahme.

Wann ein Schultheiß Einen zum Bürger oder Hausgenoß an nimmt, wird ihme vorgelesen, wie folgt.

Ein Fremder, so herein gen Hofheim ziehen will, soll er einem Rath 20 fl. zu Bürgerrecht- oder Hausgenoß-geld geben, wann er hereinkauft; ein fremder Manns Person, der eines Bürgers Tochter oder Wittwe freiet, der soll geben 10 fl.; und ein Weibsperson, so von fremden hereinkommt, ist auch zu geben schuldig zehn Gulden.

Zum Ersten dann dem Schultheißen geloben; darnach mit erhobenen Fingern zu Gott dem Allmächtigen und zu seinen Heiligen schwören, ein getreuer Hausgenoß zu sein, der Gemein ihren Nutzen und Frommen treulich zu erwerben, ihren Schaden fleißig zu verwenden, darnach einem Rath zu handhaben und gehorsam zu sein, und was sie berechtigt seien.

Item, Meinem gnädigen Fürsten und Herrn seiner Obrigkeit und Gerechtigkeit zu hegen und handzuhaben, die vier Gericht zu ersuchen, daran Recht geben und nehmen, und keinen Hausgenoß weiter zu mühen; daran auch im Gericht zu rügen, was zu rügen ist, und vor Alters herkommen; die Mahl auch zu besuchen, wenn sie gehört und geläut wird; und so Einer hinaus zeugt, die vier Gericht ein Jahr hernach zu ersuchen, Recht geben und nehmen und kein Hausgenoß weiter zu mühen, wie vor Alters herkommen ist.

II.

Wie hernach folgen die Herrlichkeit und Gerechtigkeit, die Unser gnädiger Fürst und Herr von Würzburg allhie zu Hofheim haben.

Unser gnädiger Fürst und Herr hat alle mugliche Gebot und Verbot im Flecken und Feld, ausgeschlossen auf der Edelleuth Güter und Lehen hat er kein Gebot; allein um Zinß und Gült unsers gned: Herrn hat ein Schultheiß zu pfänden; so aber Einer mit dem Andern zu thun hatt, der hinter einem andern Herrn sitzt, hat der Schultheiß Macht zu pfänden, er sitz hinter Weme er wöll.

Item, Ein Schultheiß und Burgermeister haben zu pfänden uf eines jeden Herrn Gut um gemeine Recht und Einfahrt wegen.

Item ein Schultheiß hat die Macht anstatt Unsers gnd: Fürsten und Herrn, so Einer herein gen Hofheim kommt, er sei von Wann er wöll, und mit einen Hausgenoß zu thun hat, so hat er Macht, dem Hausgenoß dem Fremden zu verbieten uf Recht.

Item, Unser gnd: Fürst und Herr hat die Herrlichkeit, so sich begebe und zutrug, daß sich ein Hausgenoß mit einenn Fremden mit Worten oder Werken begeben, und der Hausgenoß andere Hausgenossen anschriee: So soll ein jeder Angeschrieener fleiß thun, um den Fremden aufzuhalten und ihme den Schultheissen überantworten.

Item, Die höchste Buß am gehegten Gericht, so die zwölf beeidigte Gerichtsverwandte sitzen, 2½ ℔ ein Frevel;

desgleichen ein Urtheilsstraf 6½ ℔, schlechte Scheltwort ohne waffnete Hand 15 ₰.

Item, Unser gnd: Fürst und Herr hat alle Jahr zu Weihnachten ½ Fuder Bann=Wein zu legen, und denselbigen nit höher, denn er best gilt, zu geben; an denselbigen hat er zu schenken die zwölf Nächte, und so die zwölf Nächte ausgangen, hat ein jedweder Hausgenoß zu schenken; gehet aber der Wein eher aus, hat aber ein jeder Hausgenoß zu schenken.

Item, Ein Schultheiß soll kein offener Wirth sein, ist vor Alter herkommen.

Item, Unser Gnädiger Fürst und Herr, oder ein Schultheiß von seiner Gemein wegen, mit sammt dem Burgermeister, haben drei Schätzer zu suchen, und die mit Pflichten zu beladen, zu schätzen Wein, Brod, Fleisch, Fisch und Häring, auch Buckling zu besehen, Alles nach gebürenden Dingen und ihren Verstand.

Item, Welche Wein oder Fleisch nit wollen schätzen lassen, das seind die Schätzer einem Gericht zu rügen.

Item, So Salzgeschirr gen Hofheim uf die Jahr=Märkt kommt: so muß ein jedweder Wagen ein Maß Salz, und ein Karren ein halb Maß geben; das nimmt der Schultheiß, und das Ander ist eines Vogts; wäre es Sach, daß nicht mehr als ein Geschirr käm, so nimmts der Schultheiß.

Item, So ein Gast oder Fremder einem Hausgenossen zuklagt uf die vier Gericht, das hat Einer zu thun ohne Abklage dem Herren; so muß auch ein Gast einem Hausgenossen wiederum still stehen, solchen Handel betreffend.

Item, Uf die vier Jahrmarkt hat mein gnd: F: und Herr oder sein Gewalt aufzuziehen, alle Gewicht und Ellen zu besehen; desgleichen allen Wirthen, Keinen ausgelassen, ihre Maßköpf anzugießen; darbei soll sein ein Schultheiß mitsammt Burgermeister oder Eines des Raths.

Zu wissen, daß uf heut Dienstag Dionysi dessen 1385. Jahrs der minder Zahl, durch den Amtmann zum Rothenstein und der Gerichtsherren ein gütlicher Tag ganzer Gemein zu Hofheim zu Nutz gehalten und gerathschlagt worden, in massen hernach beschrieben stehet also:

„Nachdeme hievor Gewohnheit und Herkommen unsers Marktflecken Hofheims zwölf geschworne Gerichts-Zugethane als Geordnete von wegen Unsers gnd: F: und Herrn von Würzburg das Gericht besessen, so viel deren betrifft und vor Alters herkommen ist: Also haben wir obgenannter Amtmann und Gerichtsherren in aller Besten mit Bewilligung Schultheiß, Burgemeister und Rath und des mehrentheils der Gemein beschlossen, daß hinfüro die Zwölf weiter mehr Macht haben sollen, auch daß von einer ganzen Gemein gestraft, zu handeln nach Nothdurft des Fleckens mit sammt Schultheiß, Burgemeister und 4 Viertelmeister mit ihnen, so es anders Noth thut, von der Gemein wegen zu ihnen als zum Rath zu erfordern."

„Item, So derselbigen gesetzten zwölf Rathsverwandten Einer mit Tod abginge, oder sonst sich verhandlohnt, wie das käme: so sollen die Bleibende einem Andern an sein Statt setzen; derselbig soll fürter dem Amtmann zum Rottenstein von Gerichtswegen angeloben und schwören in Beiwesen des Schultheissen, wie vor Alters herkommen ist."

„Item, Sollen auch die Zwölf Macht haben, alle burgerliche Aemter zu besetzen und zu wählen und sollen alle Angenommene furter dem Schultheissen anstatt des Amtmanns geloben und schwören, Unsern gnd: F: und Herrn treulich vorzustehen und der Gemein."

„Item Schultheiß, Burgemeister und Rath sollen Macht haben, aus jedem Viertel ein Viertelmeister zu setzen; Die sollen geloben und schwören dem Schultheissen anstatt

Unsers gnd: F. und Herrn; aus denselben sollen alle Jahr zwei abgehen, und vom Schultheissen, Burgemeister und Rath wieder andere zwei an die Statt geordnet werden."

„Item, Steinsetzer und alle Schätzer sollen furter vom Schultheissen, Burgemeister und Rath gesetzt werden; Dieselben sollen über ihren Befehl dem Amtmann oder einem Schultheissen anstatt Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Pflicht thun, wie vor Alters herkommen ist."

„Item, Was dem Gericht zustehet, soll in massen, wie zuvor gehalten; deßgleichen was der Gemein zugehörig, auch wie vor Alters herkommen, gehalten werden, und Unserm gnädigen Fürsten und Herren die Obrigkeit in allen Artikuln vorbehalten in massen, wie vor."

„Item, Was auch diejenigen, die dermassen zu Burgemeistern, Raths-Verwandte, Viertelmeister und Andere, in ihren Aemtern befehlen oder handlen würden, dieselbigen, wie sie obgenannt seind, sollen vor dem gemeinen Mann mit Worten oder Werken ohne Ueberfahren und unschumpfirt bleiben; wer aber solches überführe, der soll mit Recht durch einen Rath gestraft werden, wie vor Alters Herkommen ist, hierinnen alle Gefährde und arge List ganz ausgeschlossen. Und dessen zu Bekanntnuß seind dieser Zettel zween gleichlautend auseinander geschnitten, Hansen Truchseßen Amtmann und Gerichtsherrn jedlichem Theil einen übergeben." —

Item diese abgeschriebene Stück und Artikl seind aus demselbigen Zettel gleichlauts geschrieben in 1485 Jahr uf Dienstag nach Katharina Virginis.

Item, Ein jedweder, der Wein aufthut, soll die Schätzer zu Haus und Hof suchen; desgleichen die Metzger sich auch der Gebühr nach.

Item, zu Hofheim seind drei Artikul schuldig gen Königsberg zu antworten:

Erstlich, so Einer ein wissentlichen Dieb zu Hofheim angriff und der die Waare do hätte und brächt in Strick und Band, und schriee die Hausgenossen an: so seind wir denselbigen gen Königsberg zu antworten, den Dieb und den Kläger; und so man die bringt für Stock und Thurn, seind da die Vögt vorhanden, so ist man die zu antworten; seind sie aber nit vorhanden, so lassen wir Dieb und Kläger stehen und gehen wiederum heim.

Zum Andern, so ein sichtiger Mord zu Hofheim geschehe, dem selbigen seind wir schuldig hinein zu antworten, und so wir auch den Uebelthäter bekommen haben, seind wir schuldig mit hinein zu antworten.

Zum Dritten, so ein wissentlicher Nothzucht bei uns zu Hofheim geschehe, so Eine kommt mit ausgebreiten Armen und gestreubten Haar und fiel dem an, und schriee uns an, mögen wir den selbigen Uebelthäter haben, seind wir ihn auch hinein zu antworten.

Item ein Schultheiß zu Hofheim, Burgermeister und Rath haben zu machen eigene Metzen, die Maß zu aichen und den Eimer anzugießen und den zu machen und auch eigene Ellen, nach deme Alles dann vor Alters herkommen. Und den Metzigern ihre Wag zu besichtigen, so oft man im Jahr will, ausgenommen die Jahr Markt seind Unsers gnd: F: und Herren, oder einem Amtmann befohlen.

Item, allhie zu Hofheimb ist Nürnberger Gewicht.

Item, allhie zu Hofheimb haben wir die Freiheit, daß kein Amtmann oder Vogt kein Hausgenoß soll hinausführen, welcher allhie Recht geben und nehmen will und demselbigen ein genugsame Gestalt gemacht hat.

Item, so sich ein Handel begebe, daß ein Amtmann zum Rothenstein die Gemein mahnt, von Gerichts wegen nah zu folgen oder zu ziehen, so haben der Edelleuth Männer

die Freiung, daß sie nit weiter ziehen, als weit der Flur ist, es were denn Sach, daß Einer ein Hueb hette, und hinter einen andern Herren seße, so soll er, soweit es ihme gebührt zu ziehen.

Item, wär es Sach, daß man ein Hausgenossen angriff an Leib oder Guet, so soll ein jeglicher Armer Fleiß thun und nachziehen.

Item, die zu Hofheimb haben auch die Gerechtigkeit in Haßberg um ihre Gült, als daß eiu Bauer 2 Metz Korn und ein Söllner 1 Metzen zu geben.

Item, es soll auch kein Söldner zu Hofheim in keinem Wirthshaus schollern oder besten in keinem Haus; allein auf die Jahr Märkt mag er ein Scheiben uf dem Platz setzen und allda schollern.

Item, an Jahr Märken hat der Flecken diese Freiheit und Markgeläut. 8 Tag vor und acht Tag nach. So ist auch alle Wochen Markt uf Dienstag nach Mittag bis uf den Donnerstag zu Mittag.

Item, so Einer zu Hofheim ein Hausgenoß werden will, so muß er einen Schultheissen geloben und schwören ein treuer Hausgenoß zu sein, und der vier Gericht zu warten, und allda Recht geben und nehmen, auch keinen Hausgenoß weiter mühen.

Item, so ein Hausgenoß Urlaub nehmen will, so muß er einen Schultheissen geloben, ein Jahr lang die vier Gericht zu besuchen und allda Recht geben und nehmen, und keinen Hausgenoß weiter zu mühen. So aber ein Hausgenoß wegging ohne Wissen eines Schultheissen, und der Gericht nicht wartet, nach deme er gelobet hät, und Ausgang dreier Gericht, so wird er mit Recht für ein Gast getheilt, so anders Jemand darnach klagt.

Item, so ein Fremder allhier kommt und mit Wissen hie sein will, ist er einer Gemein eben, so muß er nach .14. Tagen ein Hausgenoß werden, oder seinen Stuhl fortsetzen.

Item, eines jeden Hausgenoß Sohn, Tochter, Gesichter und Gebrüder, Knecht oder Magd haben alle Freiung, die ein gelobter Hausgenoß hat.

Item, so ein Beck[1]) zu Hofheim zu Haus sitzt, und deucht die Schätzer, daß die Pfenbert[2]) zu klein weren, haben sie Macht, dieselben zu besuchen und zu schätzen; seind sie dann zu klein, haben sie Macht für .15. ₰ weck zu schneiden und den armen Leuthen zu geben.

Item, es seind .8. Hofstätt zu Hofheim, heißen Markhofstätt; dieselbigen soll ein Jedweder haben zwei ganze und zwei halbe Salzmaß; und man soll von einem Paar Maß ein halb Maß Salz (geben), und welcher die darleihet, und was darvon wird, sollen sie alle theilen zu den Märken und sonsten auch im Jahr, von einem Wagen ein ganz Maß von einem Karren ein halb Maß Salz.

Item, man ist keinem Metziger kein Fleisch zwischen Ostern und Pfingsten zu schätzen; doch sollen sie die Schätzer, das Schweinenfleisch lassen besichtigen und sich halten nach der Gebühr Haßfurt und Königsberg.

Item, man ist kein Becken in der Fasten kein Brod zu schätzen; doch sich nach der Gebühr halten, wie der vorige Artikel geschrieben stehet.

Item, uf die Märk hat ein jedweder Hausgenoß zu schenken und den Wein ungeschätzt zu geben; auch ist man keinen Most zu schätzen vor Martini.

---

[1]) Beck = Bäcker.

[2]) Pfenbert = Brodlaibe oder Stollen.

Item, es soll kein Metziger kein fremde Schaf, Rösser [1], Macht haben herein zu treiben, dann .8. Tag vor Johannj, dieselbige im Flur zu weiden und zu hüten; da dann einer oder mehr der selben über die Zahl was bälder vor der Zeit hereinbrächt und trieb, der ist dieselbigen zu verschütten, als ein anderer Nachbar, auch im nächsten darauf drauf Lammfleisch auf die Bank zu machen, und wo derjenige nit Solchen folgen thät, der soll zur Straf angehalten werden. —

III.

Stadtgerichts-Ordnung.

1. Besetzung des Marckfleckens zue Hoffheimb Gericht.

So wollen Wir, daß Unser Marktflecken mit einem verständigen Schultheissen und darzu mit zwölf Beisitzern oder Gerichts-Verwandte, so ehrbare, unverleumbte verständige Burger in Unserm Marktflecken sind, solle besetzt werden, und so oft Einer oder Mehr verfahren, oder sonsten von Unsern Nachkommen geurlaubt oder abgesetzt wurd, daß Wir dann jederzeit mit einer qualificirenten Person solle ersetzt werden.

2. Wie viel Gericht allhie zu Hofheim gehalten werden.

So wöllen wir auch, daß vier Gericht sollen gehalten werden, nemblichen am Montag nach gehaltenem Jahr Mark, als Montag nach Sonntag Judica; Montag nach Johannj Baptistae; Montag nach dem Sonntag vor Galli; Montag vor Thomae; und soll allweg von einem Keller zum Rotenstein als Richtern gehegt werden. Und sollen auch drei

[1] Rösser = Rinder, Stiere.

Schüttmahlgehalten werden, welche ein Schultheiß von wegen Unsers gnd: F: und Herrn von Würzburg zu hegen hat, nemblichen uf Philippi Jacobi; die andere uf Bartholomej; die dritte uf Andreae. Und sonsten mag er Gericht halten, so oft es die Nothdurft erfordert, und solle allweg den Abend zuvor beläut werden und so ein Bürger in unserm Marktflecken ein solch Gericht nicht besucht, ist die Straf .2½ ℔. Wann aber außerhalb obgeschriebenen Gerichten und Schüttmahlen vorgeläut wird, und von einem oder andern Inwohner nit besucht wird, ist die Buß .15. ₰.

3. Wenn ein Gast- oder Helfgericht gehalten wird.

Wann ein Fremder nothwendige Sachen zu klagen hat und der Gerichts Tagen nit erwarten kann, soll man ihme uf sein Begehren ein Helf- oder Gastgericht anstellen, darfür er geben soll jedem Beisitzer ½ fl. und dem Richter 1 fl. und dem Gerichts Schreiber eben messig 1 fl. und dem Gerichts Diener .2. ℔. für seine Belohnung.

Die Gericht, wie gemelt, werden in unserm Marktflecken Hofheim iderzeit uf dem Rathhaus gehalten.

4. Von Ladung, Fürbot oder Heißen deren, die einheimisch zu betretten sein.

Nachdem das Fürbot oder Citation ein Anfang, Eingang und wesentlich Stuck aller Rechtfertigung ist, setzen und ordnen Wir, Welcher wider dem Andern als Burger und Inwohner Unsers Marktfleckens Hofheim andern Burgern und Inwohnern Sachen halben, an Unser Stadtgericht gehörig, und hinwiederum Fremde gegen Unsern Bürgern oder Inwohnern zu klagen haben, daß ihr jedweder seinen Widersacher durch einen geschwornen Gerichtsknecht drei Tage vor dem Gericht furgebieten lasse, mit der Bescheidenheit, daß

das erste Fürbot persönlich unter Augen, wann er gegenwärtig zu betreten ist, oder wo er nit vorhanden, und doch nahend um oder im Unsern Markflecken Hofheim wäre, ihme in sein Haus den verständigen über vierzehen jährigen Inwohnern geschehe, und der zukünftig Gerichtstag benannt werden soll.

Und so der also geheißen und fürboten ist, auf benannten Tag nit erscheint: so soll und mag der Kläger des fürgeforderten Ungehorsamen Aussenbleibens beklagen und anschreiben; Auch zum andern und drittenmal peremtorie unter Augen, oder zu Haus oder zu Hof, da dann derselb wohnhaft ist, ihme furgebieten lassen.

Und soll dem GerichtsKnecht für jedes Fürgebot der ersten, andern und dritten Ladung, so für Gericht beschicht, 4 ₰. auch so viel jedesmal von dem Ungehorsamen aufzuzuschreiben dem Gerichts Schreiber gegeben werden, und nichts desto weniger uf des Klägers Begehren in dem Rechten fürgefahren und der Antworter gezwungen werden, den Kosten, der Ungehorsam halber auf erloffen, welches Mässigung zu Unsern Schultheiß und Richter stehen soll, dem Kläger auszurichten und zu bezahlen.

5. Von Ungehorsam des außenbleibenden Klägers.

So der Kläger, der das Fürbot oder Citation erlangt hat, zu dem bestimmten Rechtstage im Gericht eigner Person oder durch durch seinen gevollmächtigten Anwalt nit erscheint: so mag von des gehorsamen erscheinenden Antworters wegen des Klägers Ungehorsam also balden beklagt, und darauf geboten werden, sich von der Fürbot und Ladung mit Abtrag der Gerichts Kosten und Schaden ledig zu erkennen; darauf auch Unser Stadtgerichts Beisitzer ihme also absolviren und ledig erkennen soll.

Wofern aber der Kläger im Rechten erscheinen, sein Klag furbringen, und jedoch hernacher von der Gerichtsbestätigung aussenbleiben würd, uf solchen Fall soll der Antworter freigestellt sein obgehörtermassen, Absolution von ausgangenen Fürbot und Gerichtsstand zu bitten, oder aber den Krieg Rechtens auf die fürbrachte Klag zu contestiren und darauf in der Hauptsachen im Rechten so viel furbringen, daß er von derselben ledig erkannt werden möcht.

So aber der Kläger, nachdem beiderseits die Sach mit Klag und Antwort verstoſt und der Krieg befestigt worden, ungehorsam aussen bleiben würd, soll alsdann uf des Antworters Begehren im Gericht verfahren und nach Gestalt der Sachen für deme Kläger oder Antwort erkannt und geurtheilt weaden, was Recht ist; doch soll der gehorsam Theil, obgleich derselbe die Urtheil verloren hat, der Gegenparthei den Gerichtskosten abzutragen mit schuldig sein.

6. Von Ungehorsam des nit erscheinenden Antworters.

Und dieweil wir befinden dreierlei Ungehorsam der Jenen, die den Rechten nit gewärtig sein wöllen, Etlich die sich verbergen und verhalten, daß sie von dem Gerichts Knecht nit funden werden; die Andern so sie finden und ihme fürgeboten wird, nit erscheinen; zum Dritten, so gehorsam am Anfang sein:

7. Von den Ungehorsamen, die sich verhalten.

Von dem ersten Ungehorsamen, die sich in den Häusern oder im Flecken ohne redliche Ursach hinweg thuen, daß man ihnen unter Augen, nit fürgebieten mag.

Wann sich Einer dergestalt ungehorsam macht, so soll man ihme zu Haus und Hof dreimal fürgebieten; kommt er uf den dritten Rechts Tag nit: soll ihme uf das vierte Mal

zu einem Ueberfluß zu Haus und Hof verkünd werden; wann er dann abermal nit erscheint: soll der Kläger in seiner Klag gehört werden, die er auch in einer Kürz in einer Summa anzeigen und beweisen soll.

Als dann soll er in des abwesenden Abflüchtigen Güter, sie seind liegend oder fahrend, so viel eingesetzt werden, als ungefährlich die Schuld oder Forderung mit sammt dem gelittenen und künftigen rechtlichen erkannten Kosten laufen mag.

Und das selb Gut soll der Kläger sechs Wochen und drei Tag innen haben und das behueten, aber kein Nutzung davon einnehmen; doch soll er die Frücht, die darzwischen gefielen, sammlen und getreulich behalten; und ob mittler Zeit andre Gläubiger vor dem Gericht auch erschienen, und dem Schuldiger vor Haus und Hof, wie gemelt, für geboten und denselbigen nit funden hat, So fern sie dann um ihre Schuld summarische Anzeig und Beweisung thun: so soll auch ihr jeder nach Vermög seiner Schuld eingesetzt und gehalten werden, wie absteht.

Wäre dann Sach, daß der Ungehorsam in den gesetzten sechs Wochen und dreien Tagen vor dem Richter, der ihme recht fürgeladen hat, rechtlich erschienen und dem eingesetzten Gläubigern, einen oder mehr, die dann zu Zeiten eingesetzt seien, und ihre erlittene Kosten und Schäden Ausrichtung darzu Sicherheit thät mit Bürgen oder sonsten genugsamlich nach Erkanntnus des Gerichts, daß er dem Rechten genugsam und gewärtig sein wolle: so sollen die eingesetzten Gläubiger ohne Verhinderung von der Besitzung oder Bewahrung berührter Güter abstehen und sich des Rechtens begnugen lassen.

8. Wann der Gläubiger in der Zeit des ersten Einsatz nit erscheint.

Wann aber der Ungehorsam in obbemelter Zeit der sechs Wochen und dreien Tagen nit erscheinen und die eingesetzte Gläubiger nit länger still halten wöllen: so soll uf ihr Anhalten oder Ansuchen dem Ungehorsamen abermalen zu Haus und Hof, oder wo er nit Haus und Hof hätt, offentlich in den Pfarren, darinn er sein Wohnung gehabt, verkund werden, daß er in den nächsten acht Tagen erscheinen, dem Rechten stehe, sein Güter beschirme, mit eigentlicher Unterricht erkenne oder nit, daß man uf des Eingesetzten Berufen Jeden zu Erlangen seiner Schuld oder Forderung Recht ergehen lassen woll. Erscheint er nit; so sollen die beweglichen Güter, und ob der nit genug wären, andere seine Güter angreiffen, verkaufen und gehalten werden, wie nachfolgend ferner geordnet und geschrieben ist, und soll der Gerichts Knecht .4 ₰. und soviel dem Gerichtsschreiber zu registriren, und für den Brief uf der Kantzel zu verkünden ein Schilling gegeben werden.

9. Von den Ungehorsamen, die Ihnen fürbieten lassen und aber nit erscheinen.

Begäb sich auch, daß der Schultner sich nit verbürg' sondern finden ließ, also daß ihme Eines oder Mehr geschehe, und aber uf das dritt Fürbot nit erschiene: so soll der Kläger in seiner Klag gehört, und dieselben summlich und mit der Kurz anzeigen, und zu beweisen zugelassen, darauf in des Schultners Hab und Güter eingesetzt, und damit alle Gestalt und Maß, wie obsteht, gehalten werden.

10. Von dem dritten Ungehorsamen, die am Anfang gehorsamblich erscheinen, aber im hangenden Rechten abtretten und Ungehorsam werden.

Wann aber der Beklagt oder Schuldner in Anfang erschienen wäre, und auf die Klag Antwort geben hätte, also daß der Krieg befestiget, und aber im hangenden Rechten ungehorsam wird: so soll man dem selben Beklagten noch einmal zu Haus und Hof verkunden; darauf soll der Kläger zu Beweissung seiner Klag zugelassen werden.

Wann er dann dieselbe genugsamblich beibringt, so soll man ihme Urtheil geben und mit Vollstreckung der selben fortfahren. Wann er aber nit Beweisung thät: so soll der Beklagt ledig erkannt nach Bedunkung des Gerichts, aber nichts desto weniger über sein Ungehorsam gestraft, und dem Gegentheil, so gehorsam erscheint, in dem Ersten verfället und contemnirt werden.

11. Wann der Ungehorsam vor dem endlichen Urtheil erscheint, wie es gehalten werden soll.

Doch wollen Wir hiemit geordnet, auch Unsern Schultheissen und Gerichts Knecht bevor behalten haben: Wann die beklagt Person, sie sei Ungehorsam, welcher Gestalt sie woll, vor dem Stadtgericht erscheint, ehe das endlich Urtheil ausgesprochen worden, oder ein endlicher Angriff der Güter, wie oblaut, geschehen ist, und seiner Ungehorsamen ehrhafter Ursachen anzeigte und auf derselben Beweisung begehren würde, Jme wiederumb zu zulassen: so soll uf des Gerichts Erkennen dieselbe Person wiederumb zu ihren Rechten und Gütern zugelassen werden, doch daß sie dem Gegentheil Kosten und Schäden nach des Gerichts Messigung solcher Ungehorsamb halb erlitten, zu forderst Abtrag darzu Sicher-

heit thun soll mit Burgen, Pfanden, oder sonsten dem Rechten aus zuwarten und genug zu thun.

12. Straf der Ungehorsamen.

Ein jede Person, die uf das Fürbot durch sich oder seine Gewalthaber nit für Gericht kommt und vom Gegentheil als ungehorsam angezogen wird, der soll jedesmal drei Pfund, wie zuvor an Unserm Stadtgericht gebruchlich gewesen, zu Pön verfallen sein; Wir es dabey verbleiben lassen.

13. Von Fremden, die in Unserm Markflecken Hofheim contrahiren und freveln.

Ferner, Wann es sich begäbe, daß fremde Personen, welche Gerichtszwang oder Jurisdiction die Unterworfenene allhie freveln, kaufen, verkaufen, oder andere Contract oder Gewerbschaft treiben, daß sie, wo man sie betritt und solche Händel vor Unsern Stadtgericht Recht geben und nehmen sollen, und so sie sich deß zu thun sperrten, durch Unsern Schultheißen darzu gezwungen werden.

14. Wie die Fremden allhie verhafft oder verbotten werden mögen.

Nachdem ein Gläubiger oder Burger zu Hofheimb aus alten Brauch sein Schuldner oder andere fremde Ausländische, zu dem er recht Forderung meint zu haben, und in Unsern Markflecken betretten, durch einen Gerichts Knecht verbieten, hefften und in Gelubnus zu nehmen Macht gehabt, Ime Vergnügung zu thun, oder derhalben hin zum Rechten zu stehen: wollen Wir solchen Gebrauch nit abgethan, sondern befestiget haben; doch daß Solches mit Erlaubnus Unsers Schultheißen geschehe und darinnen auch Bescheidenheit gebraucht werde.

15. Wie es mit dem Kummer oder Arrest gehalten werden soll.

Als auch gleicher Weis, wann Einer in Unsern Markflecken Hofheimb gefrevelt, oder, wie oblaut, contrahirt hat und zum Rechten zu stehen, doselbst nit betreten kunnt werden: so mag der, so zu ihme zu sprechen vernimmt, mit Erlaubniß Unsers Schultheissen sein Hab und Güter hie verbieten und arrestiren lassen; und wann der Schuldner, oder sein Anwalt erscheint und Furstandt oder Sicherheit thuet, hie den Kläger gerecht zu werden, so soll solch Arrest geöffnet und relaxirt werden.

16. Von Sicherheit oder Fürstandt der Fremden.

Wann fremde unerkannte Leuth Unsere Burger und Verwandte an Unserm Stadtgericht mit Recht fürnehmen wöllen im Handel, die etwas Namhaft innen trugen: so mag der Antworter Sicherheit begehren, ob er mit Recht erkannt wird umb Kosten Schäden und Interesse, derhalb Ausrichtung zu thun; ohne das soll er nit schuldig sein, Antwort zu geben.

17. Von der Appellation.

Nach dem sonsten im Anderen Unsern gegebenen und aufgerichten Gerichts-Ordnung, wie es in Appellations-Sachen soll gehalten werden, verfast und begriffen, ist es zuvor an Unsern Stattgericht nit gebreuchlich gewesen, daß man täglich von einer Sachen an ein ander Gericht appelliret, sondern an einen jeden Urtheil die Partheien sich genugen lassen. Sonderlich wann solche hoch und wichtige Sachen an solch Gericht nit kommen, lassen wir nachmals auch darbei bewenden.

Doch wann die Sachen wichtig und so viel daran gelegen, daß sie über 100 fl. betreffen, und der Verlustig eines Urtheils beschwert befunden, soll solcher seine Beschwerung neben Abschrift der Akten an Unser Stadt= oder Cantzleygericht gelangen lassen und seines Bescheidts gewarten.

18. Von der Gerichts Knecht Zeugniß.

Gerichts Knecht oder Amts Knecht, was er vor Gericht bei seinen Eid sagt, das sein Amt berührt, als relation und Anzeigung seiner gethanen Verkündigung zum Gericht, Fürbot oder Anders, so ihm befohlen ist worden, dem solle geglaubt werden; was er aber außer seiner Amtssachen Kundschaft gibt, das hat nit mehr Kraft oder Glauben, dann wie sonsten eines Gezeugs Sage.

19. Von den Fürsprechen.

Als vor Alters der Gebrauch, daß einer jeden Parthei ihr Nothdurft vor Gericht selbsten mit guter Bescheidenheit für zubringen zu gelassen sein soll; dergestalt um Einred, Zank und Haders willen des Beklagten, derofelb die Weil abtreten, nach gehörter Klag der Beklagte gerufen, ihme die Klag für zu lesen, und sein Antwort auch mit Klägers Abtreten gehört werden soll. Gleichergestalt soll Red und Wiederred gehört und beschrieben werden.

Do aber die Partheien zu blöd und verzagt, ihr Nothdurft nit selbsten fürzubringen, mögen sie sich nach Fürsprechen aus der Gemein bewerben, oder jede Part Einen aus dem Gericht ihme das Wort zu thun bitten, und unter den Gerichts Verwandten umgehen. Aber da es zum Urtheil kommt, dieselben Fürsprechen abtreten und nit in Verfassung des Urtheils sein sollen. Was dann die Belohnung solcher

Fürsprech sein, hernach im Text aller Gerichts Kosten verfaßt werden soll.

Do aber solche Redner die Parthei weiter den gesetzten Lohn würden belästigen und übernehmen, sollen Solche mit Ermessung des Rechtens gestraft, oder da die Partheien ihme die Belohnung nit völlig gereicht, zur Bezahlung gehalten werden, und so balden die Sachen zum Urtheil gesetzt werden, sollen die Procuratores der Partheien Expens Zettel mit einlegen, darmit solche Kosten und Schaden mit dem Urtheil begriffen, ausgesprochen oder abgesprochen werden mögen.

20. Von den Klagern und Antworten.

Welcher dem Andern an Unsern Stadtgericht nit rechtfertigen will, der soll sein Klag lauter und verständig setzen; also soll auch der Beklagt lauter und verständig Antwort geben; und wo der Kläger sein Klag in Schriften fürbracht, die zu articuliren bedacht, wöllen Wir, daß er die selbe nit anfangs summarisch und hernach aller erst articulirt eingeben, sondern daß er solche also balden anfangs articuliren und quotirt überreichen soll; sonsten aber, do er nit zu articuliren bedacht, soll ihme sein Klag summarisch einzulegen unbenommen sein.

21. Von der Gegenklag, und wie in der selb verfahren werden soll.

Wenn der Beklagt den Kläger zu exproveniren und und ein Gegenklag wider ihn für zu nehmen in Vorhabens, soll er sein Gegenklag Articuls weis, summarisch da er nit articuliren wollt, fur der Litis contestation, oder auf den folgenden nächsten Gerichts Tag furbringen und ihme der Kläger darauf zu antworten schuldig sein, ob ihme gleichwohl deswegen nit fürgeboten wäre und in beede Sachen

das Vor und Nach Rechtens darauf zugleich procedirt und ein Termin um den andern gehalten worden. Do aber dieselb renomeration[1]) und Nachklag hernacher, jedoch vor Beschluß der Sachen einkommen, sollen solche beede Con- und Renomuentionis[2]), das ist Vor- und der Nachklag geurtheilt, und jede für sich allein Inhalt dieser Ordnung tractiret werden. Wird aber der Kläger oder dessen Anwalt das Gegen-Recht nit annehmen wollen, soll er ihme vor Recht mit seiner Klag auch nit gehört werden.

Es wäre dann in Fällen, da die Gegenklag in Rechten nit Statt hät, also do die Klag auf ein Spolium oder Einsetzung der Possession stellet, und der Antworter darüber wider dem Kläger wegen des Eigenthums oder sonsten anderer Sachen halber Gegenklag führen wollt; dann in diesen und andern mehr im Rechten ausgedruckten Fällen die Renomention[3]) oder Gegenklag nit Statt noch Raum hat.

22. Abschrift von den Fürträg zu geben.

Dieweil im Unsern Stadtgericht zu Hofheim nit breuchlich in Schriften zu handlen und unvonnöthen, den ungelehrten Partheien Abschrift zu geben, es wär dann Sach, daß die Händel etwas tapfer und wichtig und schriftlich eingeben wurden, soll jeder Parthei uf ihr Begehren Abschrift folgen; doch soll es bei Unsers Schultheißen und Gerichts Erkanntnus stehen.

---

[1]) Dieses Wort ist in der Handschrift unleserlich; wahrscheinlich soll es reconvention, Gegen-, Wider-, Nachklage heißen.

[2]) Dieses Wort ist gleichfalls verschrieben und soll wahrscheinlich wiederum reconvention, Gegenklage heißen.

[3]) Reconvention.

23. Schub und Tag Antwort zu geben.

Nach deme in Unserm Stattgericht breuchlich, daß wann der Kläger vor Gericht erscheint, seinen Gegentheil vor Gericht zu laden und zu fordern begehrt und benennt hat, der Knecht noch den selben Tag den Beklagten laden und uf nächst Gericht erfordern müssen, und ist also dem Beklagten uf dem Fürbot an Frist oder Schub [1]) ufs nächst Gericht gegeben worden, als dann man beide, Klag und Antwort, verhört: soll es noch malen dabei bleiben und bewenden.

24. Daß Schub und Tag in rechtlichen Händelen nit gegeben werden sollen.

Auch wollen und setzen Wir, welcher sein Ziel oder Tag verscheint, das ihme in Rechten einzubringen oder darzuthun angesetzt ist, es sei Klag, Antwort oder Einred, Nachred oder Anders, soll ihme kein weitere Erstreckung gegeben, sondern im Rechten fortgefahren werden; es wäre dann Sach, daß er rechtliche Ursachen seiner Verhinderung dar thät. Doch in Kundschaftführung [2]) soll es so streng nit genommen werden, sondern da ehrhafte Ursachen oder Verhinderung vorhanden und glaublich furgewendet, so mag nach Erkanntnus des Gerichts weiter Ziel oder Termin gegeben werden.

25. Wie Schub und Tag in Kundschaftführung gegeben werden sollen.

Welche Schub und Zeit begehren, Kundschaft die ihme zugeloffen ist, zu führen, seien Fremde oder Einheimische

---

[1]) Schub = Aufschub, Frist, bestimmter Tag, hier die Zeit bis zum nächsten Gerichts Tag. Heut zu Tage bedeutet das Wort Schub die zwangsweise Fort- oder Heimschaffung gerichts verfallener Personen.

[2]) Kundschaftführung = Erholung von Zeugenaussagen.

Zeugen, die sollen ein Viertel Jahr Frist haben, als von dem Gericht angehörter Klag und Antwort bis aufs nächste Gericht. Hernach sollen sie ihre Zeugen ohne weiteren Verzug vorführen; es wär dann Sach, daß die Partheien oder Zeugen mit Krankheit oder Andern ehrhaft verhindert wurden: soll solche Erstreckung noch ein Viertel Jahr als wieder zum nächsten Gericht zugelassen werden; aber die dritte Erstreckung soll er nit erlangen mögen, es wäre dann merkliche und tapfere Ursach vorhanden.

26. Von Verhörung der Zeugen.

Wie vor Alters an Unsern Stadtgericht gewesen, daß die Zeugen offentlich auch im Beisein aller Partheien etwan beider Part Zeugen einander zugehört, auch wohl die Zeugen gebeten, sich mit einander zu berathen und sich der Sachen erinnern und die Zeugen unbeeidigt blieben, etwa schlechtlich zu Pflicht angenommen worden; dieweil aber solches wider Recht, auch dahero allerhand ungereumbt Sachen, dardurch die Wahrheit verhindert, erfolgen möge: so ordnen und wöllen Wir, daß die Partheien wohl bei der Eidschwörung der Zeugen gegenwärtig sein, auch ihnen dar zu Urkund: aber hernacher soll ein Zeug nach dem andern heimblich gesöndert in Abwesen der Partheien und seiner Mitzeugen mit nothdürftigen, Umständ und ihres Wissens Ursach, Wie? Von Wem gehört? gefragt werden, und soll der Gerichtsschreiber ihre Besag[1]) eigentlich und mit Fleiß aufschreiben, und keiner Parthei weniger oder mehr bei sein Eid vor Eröffnung der Sachen zu verstehen geben oder eröffnen.

---

[1]) Besag = Aussage.

27. Wann den Partheien Abschrift der Kundschaft soll gegeben werden.

In gemeinen geringen Sachen, wie es sonsten an Unseren Stadtgericht auch breuchlich, da die Kundschaft[1]) groß, soll den Partheien uf ihr Begehrn, die Kundschaft furgelesen werden und sie wider ihren Willen Copey[2]) davon zu nehmen nit gedrungen sein. Aber in großen, tapferen Sachen, da die Kundschaft gar geheuft groß sein und in Gedächtnus nit möchten behalten werden, soll den Partheien die Kundschaft nit fürgelesen, sondern, do sie wöllen, Copey davon gegeben werden.

28. Wann ein Handel schwer zu beweisen.

Begäb sich, daß ein Handel seiner Art dermassen wäre, daß er nit vollkommentlich möchte bewiesen werden: so ist genug, daß er mit rechtmäßigen, beweislichen Vermuthungen und glaublichen Anzeigungen Beweisung geschieht; welche Vermuthung aber oder Anzeig bewährlich und zulässig sein, das soll stehen zu Kanntnuß des Gerichts.

29. Wann eines Mannes Zeugung[3]) halb Beweisung thuet.

Ob in zweiflichen Sachen der Kläger oder Kundschafterfurer allein Zeugen hät, der eines ehrlichen Stands, guts Glaubens und ein unversprecher, unverleumbter, redlicher Mann geacht wäre, und das Gericht soviel aus des selben Zeugen Kundschaft erwägen möcht, daß sich die Besag auf

---

[1]) Kundschaft = Kunde, die man durch die Zeugen erhält, Zeugen-Aussage.

[2]) Copey = Copia: Abschrift.

[3]) Zeugung = Zeugniß, testimonium.

die Wahrheit richt, und dann der Fürsteller derselben Zeugen auch ein glaubwürdiger Person, dem Ehr und Eid zu vertrauen ist: so soll ihme auf sein Begehrn der Eid in Suplementum und zur Ergänzung seiner halbgethanen Beweisung gegeben werden, das ist, zur Ersetzung des einigen Zeugen; sonst soll nach gemeiner Satzung der geschriebenen Rechten einem einigen [1]) Zeugen nit geglaubt, weder darauf geurtheilt werden.

Jedoch do in den dreien nehst [2]) vorgesetzten Punkten und Satzungen die Sach etwas Ansehliches betreffen und wichtig sein wird, sie ohne Rath Unserer Rath [3]) nit leichtlich verfahren, wie sie dann nit allein in diesen, sondern auch do ihnen sonsten Rath vonnöthen sein erachten wird, sich desselben bei Uns und unsern Rechten verhalten sollen.

30. Beweisung mit dem Eid, wann und welchen Theil der möge aufgelegt werden.

An andern Unsern Gerichten ist gebreuchlich [4]) daß man dem Antworter Eid aufgelegen; haben Wir hierinnen gesetzt und geordnet: Wann der Handel allein in Vermuthung stund, als daß beide Theil ihres Fürtrags etlicher Maß Anzeig gethan, und doch nit ganz genugsam Beweis hätt: so soll das Gericht die Ehrsamkeit und Glauben beider Partheien, auch die Natur und Art der Irrungen der Sachen und die Kraft der Vermuthungen mit Fleiß nach den Rechten ermessen, und gegen welcher Parthei die Wahrheit der Sachen sich nach Vermuthung des Rechtens doch nit

---

[1]) Einigen = einzigen.

[2]) Nehst = nächst.

[3]) Rath = Räthe.

[4]) Gebreuchlich = gebräuchlich.

andere Gestalt mehr neigt, er sei Kläger oder Antworter, ist ihme Ehr und Eid zu vertrauen: so soll man ihme den Eid ertheilen, und allweg ehe dem der glaubhafft und eines christlichen Wesens ist, dann dem Jenigen, der unachtbar wäre. Den lüderlichen Personen des Wesens und Stands soll ein Eid nit leichtlich aufgelegt werden.

31. Urtheil machen.

Nachdeme Uns fürkommen, daß im Urtheil Verfassen die Gerichts Verwandte allwege von dem Richter abgetreten, sich ausgesundert und etwa als unerfahrne Leuth im Berathung des Urtheils die Sachen nit recht und wohl verstanden, dardurch den Partheien bisweilen übel geurtheilt worden, wollen Wir, daß sie hinfüro bei den Richter bleiben, ob ihme die Sachen zu schwer fielen, ihme rathen helfen und sich berichten lassen.

32. Wie es mit Bürgen soll gehalten werden.

An Unsern Gerichten, als Wir bericht worden, ist auch lang herkommen und gebraucht, daß die Glaubigen ihre gesetzte Bürgen, so sie um Sicherung willen genommen, und mehr Glauben auf sie, dann auf ihr Selbstgelter[1]) und Schuldiger gestellt, jetzt zu Zeit vor dem Prinzipäle oder Selbstgeltern haben zu Recht fürgebieten lassen; auch zuvor, ehe dann die Selbstsacher[2]) rechtlich beklagt, dieselben Bürgen auch je zu Zeiten eines Pfennigs bekannt haben, und darnach

---

[1]) Selbstgelter = Schuldner, der mit seinem Vermögen vor allen Andern einzustehen hat.

[2]) Selbstsacher = Schuldner, der mit seinen eigenen Sachen, mit seinen fahrenden und liegenden Gütern den Gläubiger zu bezahlen hat und zwar vor dem Bürgen.

mit vielfältigen Geboten und Zwenknuß[1]) in Leistungen zu gehen gedrungen worden; daß auch dieselben Bürgen zum ersten, andern und drittenmal ihr Leistung haben beweisen müssen, wie sie alle Tag einmal geleistet ohne die gebahnte Feiertag: wollen Wir zu Abschaffung der Beschwerden und Verzugs, so auf solchen alten Gebrauch und fürnemblich den Leisten geruhet, daß hinfüro das Leisten unter Unsern Unterthanen nit gebraucht, auch der Exception disensione stattgegeben werden soll.

Das ist, daß ein Glaubiger den selbsten Sacher ehe und zuvor dem seinen Bürgen zu rechtfertigen schuldig sei; es wäre dann Sach vorhanden, derent wegen Vermög Rechtens die Bürgen vor den Selbstschuldnern beklagt werden mögen.

Wann aber der Selbstgeltener, so erstlich vorgenommen, nit zu bezahlen hätt, soll als dann der oder die Bürgen zu Bezahlung und Genugthuung gehalten werden.

Wann auch der Bürg Bezahlung für den Selbstgeltener gethan, mag er sich derselben mit sammt den erlittenen Schaden und Interesse an dem Principal und Selbstsacher rechtlich erholen.

Und wann die Burgen um die Bezahlung rechtlich beklagt und der Burgschaft bekenntlichen oder überwiesen werden: soll gegen ihnen, wie gegen andere Schuldner, dem Kläger verholfen werden.

Es sollen auch den Burgen und ihmen selbst und sonst andere Gutthaten der Rechten, so viel sie sich derselben nit verziehen[2]) haben, vorbehalten und unbenommen sein.

---

[1]) Zwengknuß = gerichtliche Zwangsmittel.
[2]) Verziehen = verzichten.

33. Von der Execution und Vollziehung des Rechtens, und Erstlich, von den bekanntlichen Schulden.

Umb bekanntlichen Schulden vor Gericht oder anderer Obrigkeit; auch die Schuld, die Einer vor einem Notario und zweien Zeugen bekennt.

Item, ob solche Bekanntnus der Schult vor zweien Gerichts Verwandten in das Gerichts protocoll bekennt und geschrieben, oder sonsten durch Brief und Sigl oder Handschrift gerichtbewiesen: soll der Beklagt ohne Verzug oder Aufschub mit Urtheil condemnirt und dem Kläger mit Zwang gegen den Schuldner geholfen werden; und also Unser Schultheiß soll uf Anrufen den Condemnirten oder Verlustigten durch einen Gerichts Knecht bei zehn Pfund gebieten lassen zur Vollstreckung ausgesprochenen Urtheil zwischen denselben und nächst künftigen Gericht .(. Weilen es zuvor an Unsern Stadtgericht gebreuchlich.) zu thun, oder sich gütlich in gedachter Zeit vertragen. Weil der Termin erlängert, soll weiter mehr kein Frist oder Schub gegeben werden.

Wann dann der Ungehorsam erscheint und dessen nit rechtlich Ursachen hat, soll er uf ferner Ansuchen seines Wiedertheils in die Gefengnus und Verhaft genommen und aldar uf des Glaubigers Kosten, die ihme doch von dem Schultner, so er dem vermag, wieder soll geben werden, bis zur Vollstreckung gesprochenen Urtheil und Erstreckung obgemelter Buß oder Pön daselbst verwahrt enthalten werden.

Wann aber der Geltener oder Schuldner vermeint, seinen Glaubiger mit fahrender Hab, Geldschulden oder mit liegenden Gütern, oder sonst ein ander Weg zu vergnügen: das soll in des Glaubigers Willen stehen, wann er sich damit will vergnügen und bezahlen lassen.

Es wäre dann Sach, daß der Schuldner nit Geld hätt, noch aus itzt gemelten Gütern Geld machen könnt: als dann soll der Glaubiger solche Güter in solidum für sein Schuld um ein billigen Werth anzunehmen schuldig sein.

Wollt aber der Kläger seinem Schuldner auf das Gebot und Ungehorsam, wie oben gemelt, nit gefenglich nehmen lassen, sondern begehrt seine Güter anzugreifen: soll Unser Schultheiß dem Geltner gebieten lassen und darzu halten, seine Güter, und Erstlich, die fahrende Hab, darnach, wann der fahrenden Hab zu Bezahlung solcher Schuld nit genug, die liegenden Güter, und zuletzt die Schuld, die man dem Gelter schuldig ist, anzugreifen; darauf soll ihme auch verholfen werden, wie hernach folgt.

34. Von Angriff fahrender und liegender Hab zu Vollziehung der Urtheil.

Erstlich soll der Schultheiß auf Anrufen deß, der das Urtheil hat erhalten, der Gerichts Knecht die fahrend Hab aus der Haus Wohnung des Geltners für auf den Markplatz tragen oder führen, doch dieselbe zuvor durch den Gerichtsschreiber in Beisein des Schultheissen mit Fleiß inventiren und aufschreiben lassen, als so viel sich der Werth der Schuld vergleicht, und ungefährlich etwas drüber oder dabei,

Doch mit der Bescheidenheit, daß der Werkzeug oder dergleichen Instrument oder Stück, damit der Gelter sein Nothdurft noch pflegt zu nähren, nit angegriffen werde, er hätte dann an fahrenden und liegenden Gütern oder an Schulden, die man ihme schuldig wäre, nit als viel, daß er zahlen möcht; auch ob Kindbetterin, oder krank legerhafte Personen, dem Schuldner verwandt, in der Behausung betreten würden, was dann vorhanden, das dem selben Per-

sonen zu ihrem Leger[1]) und Pflege, zu ihrer Nothdurft ungefährlich zustehen, darinnen sollen sie bis zu Ausgang des Kindbetts oder Lägers gefreit sein; das Ander soll uf den Platz, wie obgemelt, etlich in Sonderheit durch Unsern Schultheissen darzu verordneten Personen bezeichnet und überantwort werden, in acht Tagen nach den Besten[2]) um baar Geld zu verkauffen, und den kein Gefährt zu gebrauchen, oder von sich selbsten etwas zu kauffen, auch von den Kaufern nit weder Gab noch Anders begehren oder nehmen bei schwerer Straf Leibs und Guts, wie sie dann Unsern Schultheissen als Richtern dieses Gerichts Pflicht thun sollen und ein gelehrten Eid zu Gott und den Heiligen schwören.

Wann die fahrend Hab in acht Tagen nit verkauft wurde: soll am nächst folgenden Werktag durch den Gerichts Knecht ein Stuck nach dem andern mit Ausschreien um 12 Uhr feilgeboten werden; Welcher dann am Meisten um ein Jedes geben will, bis er zwei Uhr schlägt, nach Befelch Unsers Schultheissen, dem soll solches um baar Geld folgen.

Und was also verkauft und gelöst wird, soll durch Unsern Gerichtschreiber aufgezeichnet, auch den Glaubiger oder Kläger Ausrichtung nach gesprochenen Urtheil geschehen, und die Uebermaß dem Geltner förderlich unverzüglich zugestellt werden, doch daß den verordneten Verkaufer und Schreiber ihre Mühewaltung ziembliche Belohnung, nemblichen von einem Gulden ein Fünfer, von dem erlösten Geld widerfahren und bezahlt werden.

Also soll auch mit den liegenden Gütern gehalten werden, wann die fahrend Hab die Bezahlung nit erreicht, daß nemblich die offentlich auf der Cantzeln der Pfarrkirchen,

[1]) Lager; krank legerhafte = bettlägerig kranke Personen.

[2]) d. i. nach dem besten Gebote, höchsten oder Meistgebot.

darinnen der Schuldner gesessen, mit Bestimmung des Tags, Stund, und wer die kauffen wöll, ausgeboten und verkundt werden; und dem, der alsdann am Meisten in bestimmter Zeit darum gibt durch Form einer subhastation oder offentlich genannt, und Bezahlung folgen [1]).

Und so die liegenden Güter auch zu ganzer Bezahlung nit langen würden, oder gar nit vorhanden wären, soll uf die Schuld, die man dem Geltener schuldig ist, wie sich mit Arrest, oder Kummer und sonst gebührt, dem Gläubiger geholfen werden.

35. Von unverzogentlicher Hilf des Rechtens um Lidlohn.

Wir wollen auch, daß einem jeden Arbeiter, Boten, Ehehalten, Diener oder Dienerin, um seinen verdienten Lidlohn, wann er nit irrig erscheint, uf Verhörung deß, der sich gesperrt, Bezahlung zu thun, von Stunden mit Pfänden oder in ander Weg durch Unsern Schultheissen zu Bezahlung verholfen werden, gefährlich dadurch abzuschneiden.

36. Zweifelicher Lidlohn.

Wann aber ein merklicher Streit deßhalben zwischen den Theilen erschienen, so soll dem nach auf das erste gerichtlich Fürbot so viel möglich mit rechtlichen Entscheid der klagenden Parthei verholfen werden; Es wäre dann Sach, daß er Schuldner beweisen wollt, solchen begehrten Lidlohn bezahlet; oder daß der Knecht oder die Dienstmagd ihme gar nit, oder nit zu lang, wie sie rechtlich fürgebracht, in seinem Dienst

---

[1]) Hier hat offenbar der Abschreiber etwas ausgelassen; dem Sinne nach muß es heißen: Der soll öffentlich genannt werden und sollen ihm dieselben (nämlich die Güter) gegen baare Zahlung folgen d. i. gehören.

gewesen, anzeigen würd; als dann der Dienst und dessen Zeit erwiesen werden muß, und daraus nach Form der Rechten fürderlich gehandelt, mit Urtheil entscheiden und daß so mit Recht erkannt, in obgemelter Zeit bezahlt werden soll.

37. Wann der angriffen Hab halber Irrung einfielen, wie es gehalten werden soll.

Wenn Jemand einige fahrende Hab, die also verkauft sollen werden, gar oder zum Theils für das Sein ansprăch und sagen wollt, er hätte sie dem Schuldner geliehen zu behalten geben, oder in andre Weg zu Handen gestellt: der soll Solches Unsern Schultheissen anzeigen und auch ihm folgend verhaft werden, mit dem Verkaufen still zu stehen, bis auf sein ferner Bescheid.

Wann dann solches vor Gericht, ehe die fahrend Hab verkauft wird, bewiesen und glaublich angezeigt: so soll man demselben sein zuständig Hab und Güter frei unbeschwert zu Handen geben.

38. Wann mehr, dann Ein Glaubiger mit Urtheil gegen dem Schuldner erlanget hätten, welcher zu vörderst bezahlet und es mit Glaubiger soll gehalten werden.

Nach dem sich oft begibt, daß Einer, der mit Schulden beladen ist, abtritt, von Land abweicht, oder sonsten vermuthlich nit zahlen mag, derhalben sich etliche Glaubiger, die das Wissens haben, sich fleißen, am ersten Gebot auf sein verlassne Güter zu thun oder rechtlich zu klagen, dardurch sie vermeinen vor dem Unwissenden bezahlt zu werden, und Andere, die dem selben Schuldner nit gern ein Ruf machen, etwan nit bezahlt mögen werden:

Wir seind auch bericht, wie der erste Kläger bishero dem Fortgang mit der Bezahlung gehabt; dieweil aber in

dem Gefährlichkeit und Behendigkeit mag gebraucht werden, auch wider Recht ist, wollen Wir solches abthuen:

Wann der erste Verbieter oder Kläger vor dem Andern oder Dritten mit der Bezahlung kein Urtheil haben soll, er hätte dann andere Freiheit aus Gutthat gemeiner Rechten, oder Einsatzung offentlicher Unterpfandt oder hievor erlangte Urtheil. Dann, wann zu besorgen ist, daß aus des Schuldners Güter nit völlig zu Bezahlung geschehen möcht: wöllen Wir, daß in dem Bescheidenheit der geschriebenen Rechten gehalten werde und auch sonderlich, wie hernach folgt.

39. Seelgeräth und Begräbniß soll vor allen Dingen ausgericht werden.

Ob ein Schuldner mit Tod abgeschieden wäre: soll Seelgeräth, Bestattung zu der Erden und die erste, andere und mehr Begängnus nach Zimblichkeit und Vermögen, des Verstorbenen Stand und Güter ausgericht werden; darnach die, so ihme in seiner Krankheit gedient haben, ihres Lidlohns bezahlt werden.

40. Wie der Voraus bezahlt werden soll.

Der Voraus soll den Kindern und Dichtern vor allen andern Creditoren bezahlt und vergnugt werden; es wäre dann, daß der Creditoren Schuld älter, dann der gemacht Voraus wäre; diesfalls soll der Voraus solchen Creditoren nit vorgehen.

41. Von Glaubigern, die eingesatzte, verschriebene Pfand haben, und anderen privilegirten Creditoren.

Welche eingesetzte verschriebene Pfand haben, die sollen Anderen auf demselben Unterpfande vorgehen, darauf klagen; und wann die selbige Pfand, wie sich gebürt, verkauft werden:

Digitized by Google

soll die Uebermaaß hinter Unser Stadtgericht erlegt und dem andern Schuldnern folgen und ausgetheilt werden.

Was aber die Glaubiger, so in gemein oder sonst Unterpfand haben, dann auch andere privilegirte Creditores belangen thuet und wie es des Vorgehens halber unter ihnen gehalten werden soll; dieweil dies Werkh im Rechten etwas weitläuftig: wollen Wir es bei der Verordnung gemeiner geschriebenen Rechten bleiben lassen; es wird auch in fürfallenden Fällen Unser Gericht bei Unsern Rechten Rath zu erholen wissen.

42. Lidlohn und des gemeinen Gut unsers Markflecken Hofheim soll darnach vorgehen.

Wir wollen auch, daß Lidlohn, Beeth, Steuer und Umgeld, Zins, Rindgeld und Anders, so man einer Gemein schuldig wäre, so unter die privilegirten Schulden gerechnet, andern Schulden, wie Recht ist, vorgehen soll.

43. Ob die Inwohner zu Hofheimb vor den fremden sollen bezahlt werden.

Die weil vor Alters im Unsern Markflecken Hofheimb, wie sonst im Stift, herkommen, daß Unsere Unterthanen in Bezahlung der Schulden den Fremden vorgangen sind: so lassen Wir es darbei bleiben und wollen, daß nochmalen in gesetzten Unsern Markflecken Hofheimb Unser Unterthanen vor den fremden Creditoren, so ejusdem conditionis und gleicher Forderung stehen, ihrer Schuld bezahlt werden sollen.

44. Wann viel Unterpfand oder Versatzung ein Datum haben.

Wann Einer zweien, dreien oder Mehr ein Gut eines Tags versetzt oder verschriebe, also daß ihr Jedes Pfandverschreibung ein Datum hätten, doch ihr Jedem des Andern

Datum verborgen, und folgend das Gut, wie obgemelt, verkauft wäre: soll ihr Jedem, so ferne das Geld reicht, so viel an seiner Schuld bezahlt werden, damit die Andern auch der Gebühr der Bezahlung erlangen mögen, Einen mehr dann den Andern, pro rata, nach Messigung [1]) und Anzahl der Schulden, wie hernach folgt.

45. Wie der Schultheiß mit zweien des Gerichts Bezahlung mit den erlösten Geld dem Glaubigem, oder dem das verkauft Gut verpfändt ist gewesen, thun soll.

Unser Schultheiß und Zween des Gerichts sollen das erlöst Geld zählen, legen und überschlagen; mögen dann die Glaubiger davon bezahlt worden: so soll Solches geschehen; wann aber die Summa nit zureicht: sollen die mit der Bezahlung, so in Rechten gefreit, und wie oblaut, vorgehen; wann aber die Glaubiger der nit und sonsten allenthalben gleich wären: soll einen Jeden nach Gelegenheit der Schuld und Anzahl des Gelds, so zu der Bezahlung vorhanden ist, nach Gelegenheit etwas abgebrochen werden.

46. Welcher verpfändte Güter weiter versetzt.

Ferner setzen Wir: Welcher Einem ein liegend Gut um Schuld einsetzt oder sonsten um ein jährlich Gült oder Geld-Zins verpfändt oder darauf verschreibt: der mag die Besserung desselben Gut wohl weiter versetzen; doch soll er die erste Pfandtung und Einsatzung melden; wann er aber die erste Versatzung verschweige: soll der selb nach Ausweisung der Recht gestraft werden und das mit zehen Gulden verbußen; wo er aber solche Gefährlichkeit [2]) oft gebraucht,

---

[1]) Messigung = Ausmaß, Bemessung.

[2]) Gefährlichkeit = Gefährdung, Hinterlist und Betrügerei.

soll er höher nach Erkanntnus Unsers Gerichts gestraft werden.

47. Wann Jemand ein Gut Zweien verkauft oder versetzt.

Wann Jemand dem Andern Hab und Güter verkauft oder versetzt hätt, und dieselben Hab und Güter furter einem Andern weiter verkauft übergäbe oder im andere Weise zustellt, mit lauterem Wort dem Käufer, oder dem er Solches zustellet, nit zu erkennen gäbe, daß Solches verkauft oder versetzt sein: der soll zehen Gulden zu Straf zu bezahlen, oder sonsten in Unser Straf und Ungnad gefallen sein.

48. Wann Jemand die gemeine Diener beleidigt.

Welcher, er sei Burger, Inwohner, Unterthan oder Gast, einem Gerichts oder Flur Knecht, der Einem vor Unsern Schultheiß oder Gericht zu erscheinen furgebüt, Etwas zu thun oder zu lassen gebüt oder sonst verkunden, mit schmählichen Worten anfallen oder beleidigen wurd: der soll so oft zur Buß verfallen sein drei Pfund; beschehe aber die Beläſtigung mit den Werken: so wollen Wir nach Gestalt der That die Uebertreter zu strafen Uns vorbehalten haben; damit soll demnach dem Beleidigten sein Klag oder Forderung der empfangenen Injurien halber ihme gebührend nit benommen sein.

49. Welcher dem Gemein-Dienern Gefangene abdringt.

Item ein Zahn mit zehen Pfundten.

Doch soll in den Fällen, Hand, Finger, Augen und Zähne betreffend, die Straf zu Unseren Willen und Messigung stehen nach Gestalt der That und vermöge der Person, die den Schaden gefügt, auch deß dem der Schandt ist zu-

gefügt worden, ob wir die gesetzten oder andern Buß auflegen.

Item, welcher mit einem Stein, Bleikugeln oder anderen Waffen nach Einem freventlich wurf, er treff oder nit, ist es am Tag: so ist die Buß 3 Pfd.

Item, welcher dem Andern mit Waffen oder Wehren ansprengt oder anrennt in seine Behausung, Kram, Weingarten, Acker, Wiesen oder anderen Pfählen: der soll höher, dann wie oben geordnet ist, den Frevel buessen, und soll die Zeit sammt der Wahlstatt, wann es bei Tag oder Nacht ist auch an Orten geschehen bedacht werden; dann ein jede Missethat bei der Nacht höher zu strafen.

Doch wöllen Wir, daß durch alle obgemelte Straf und Frevel, Uns zu bezahlen, den Beletzten[1]) oder Geschechten[2]) an seiner Gerechtigkeit Nichts benommen haben, sondern ihme zu lassen, die mit Recht gegen dem Thäter vor Unsern Schultheissen Stadtgericht zu ersuchen[3]) und auszuführen.

Wir wöllen auch, daß in allen obangezeigten Fällen, wann der Frevel mit Geld verbust wird, einem Solchen die Straf an seinem guten Leumuth[4]) nit schädlich noch verletzlich sein soll; es wäre dann Sach, daß ihme die Uebelthat aus ihrer Natur verleumbt[5]) und befleckt.

Letztlich wollen Wir, daß in allen anderen Fällen, dernnthalben in dieser Unserer Stadtgerichts-Ordnung nit

---

[1]) Beletzten = Verletzten, Verstümmelten.

[2]) Geschechten = den Beschädigten, Verwundeten.

[3]) Die mit Recht .... zu ersuchen, d. h. seine Rechtsansprüche (Gerechtigkeit) vor dem Stadtgerichte in Hofheim geltend zu machen und seine Entschädigungsklage durchzuführen.

[4]) Leumuth = jetzt Leumund (in der Leute Mund).

[5]) Verleumbt = verleumbet, d. i. seinen ehrlichen Namen nimmt und seine Ehre raubt.

sonderliche Fürsehung und Ordnung gegeben worden, dem gemeinen geschriebenen Rechten nachgangen und gelebt, auch in fürfallenden Zweifeln bei Uns und Unseren Rechten durch Richter und Gerichts Verwandte gemeltes Unseres Stadtgerichts Raths gesucht werde.

50. Gerichts-Kosten.

Von einem Arrest oder Kummer zu thun. Außerhalb Gericht durch den Schultheissen 6 Pfennig; und dann dem Gerichtsschreiber . 4 . ₰ einzuschreiben, so aus Befelch des Schultheissen dem Arrest thuet.

So aber der Arrest gerichtlich geschieht, soll jedes Arrests halber 2 Schilling gegeben werden.

Von einer Constitution oder Gewalt gerichtlich zu registriren . 3 . ₰; und do es außerhalb Gerichts vor dem Schultheissen beschehen, auch soviel.

Von einem jeden Prozeß im Recht hänglichen Sachen zu halten . 5 . ₰; nemblichen den Procuratoren . 9 . ₰ und dem Schultheiß oder Richter . 6 . ₰.

Aber für andere mündliche Fürtrag dem Procuratoren . 12 . ₰ und dem Richter mehr oder weniger nach Ermessigung der Gerichts Beisitzer.

Von einem jeden Zeugen zu verhören . 1 . ß.

Von einer Quitantz[1]) in das Gerichts-Protocoll zu schreiben . 1 . ß.

---

[1]) Quitantz = jetzt: Quittung, Bescheinigung.

IV.

Gerichts Ordnung
zu
Hofheim.

1.
Richter.

Erste Frag: „Schöpff, ich frage euch, ist es bei rechter Sonnenschein und Tagzeit auf heut meines gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Bischofen zu Würzburg und Hertzogen zu Franken Stadtgericht zu hegen, wie vor Alters gewesen?

Antwort Schöpff:

Ja, es ist bei rechter Tagzeit und Sonnenschein, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Gericht zu hegen, wie es vor Alters gewesen und noch ist.

Richter:

1. Also muß Kraft und Gewalt meines gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N., Bischofen zu Würzburg und Hertzogen zu Franken, hegen ich dies Gericht.

2. Ich hege es auch im Namen und von wegen eines hochehrwürdigen Domkapitels daselbsten.

3. Ich hege es auch wegen eines Amtmanns zum Rothenstein.

4. Ich hege es auch wegen eines Kellers zum Rothenstein.

5. Ich hege es auch von meinet als eines Richters wegen.

6. Ich hege es auch wegen eines Schultheissen und der zwölf Schöffen, so im Stuel sitzen.

7. Ich hege es auch wegen einer ganzen Burgerschaft, dem Armen als dem Reichen.

8. Und verbiete hiemit, daß Keiner aufstehe, oder niedersitze, er thue das mit Erlaubnus.

9. Und verbiete auch alle unnütze ungebührliche Red, so bei dem Gericht vorgehen möchten.

(Am Schlusse der Gerichts-Verhandlung.)

Richter:

Ich frage: Ist auf diesmals meines gnädigsten Fürsten und Herrn Stadtgericht allhie genugsam gehegt, da es Kraft und Macht hat, wie vor Alters herkommen und noch ist?

Antwort Schöpff:

Ja, Herr Richter, es ist auf diesmal genugsam gehegt, soll auch Kraft und Macht haben, wie vor Alters herkommen und noch ist.

Hierauf wird dem Stadtknecht angesagt, Klag und Antwort auszuschreien, zum 1. 2. und 3. Mal.

2. Eid eines Gericht Manns.

Als ich von meinem gnädigen Fürsten und Herrn auch einem ehrwürdigen Domkapitl an das Gericht genommen worden, also soll und will ich desselben Gerichts getreulich warten und nach meinem besten Verständtnus und Vernunft dem Armen als dem Reichen Urtheil und Recht sprechen und das nit lassen um Gab, nit Freundschaft, Forcht, Drohe, oder einigerlei anderer Ursach willen, wie ich das vor Gott, dem Allmächtigen am letzten Gericht verantworten soll und will; auch die Urtheil nit öffnen, sondern wie sich gebührt geöffnet werden, und alle Heimlichkeit des Gerichts verschweigen meines G: F: und H: Recht getreulich helfen handhaben, und die Ordnung, so von meinem G: F: und H: im gemeinen Flecken aufgericht, oder künftig gemacht würde,

mit allem Fleiß halten und vollziehen helfen, treulich und ohne Gefährde; Als helf mir Gott und alle Gottes Heiligen. Amen.

Die später unter dem Churfürsten und Bischof Johann Philipp I. gebrauchte Verpflichtung und Eidesformel einer Gerichtsperson lautete also:

Gerichts Person Aydt.

„Ihr N. N. werdet mir mit handgebenden Treuen Nachfolgends mit auferhobenen Fingern und Eid zue Gott und sein Heiligen schwören, daß ihr dem Stuel nnd dem Rath, so oft ihr erfordert werdet, besuchen und besitzen wollet."

Aydt.

„Ich soll und will zu Rath oder Gericht gehen, so oft sich das gebührt oder mir geboten und angesagt wird; im Rath das Best und Ehrlichst rathen; auf Das jenig, so fürbracht wird ein getreu Aufmerken haben; den Rath und alle Geheimbnussen verschweigen; nach meinem besten Verstand dem Armen als dem Reichen urtheilen und Recht sprechen, und das nicht unterlassen um Gab und Freundschaft, Feindschaft oder einigerlei Ursach willen, wie ich das vor Gott dem Allmächtigen am letzten Gericht verantworten soll und will. Also helfe mir Gott und sein heiliges Wort."

3. Klägers Eid.

„Nachdem ich an diesem Gericht auf N. N. um .... fl. .... ℔ .... ₰. unbezahlte Schulden (für aberkauft Leder) geklagt hab, und ich noch von ihme nit bezahlt sein: so schwöre ich, als wahr mir Gott helfe und seine Heiligen."

4. Eid des Beklagten.

„Ihr werdet einen Eid zu Gott und seinen Heiligen in eure eigne Seel schwören, daß ihr glaubt, eine gerechte Sach

zu haben, daß ihr dasjenige, so ihr fürbracht und gesagt habt, ihr habt euren Gegentheil N. N. seiner Forderung halber bezahlt, nicht aus Gefährde oder bößer Meinung und zu eurem Vortheil, sondern die pur lautere Wahrheit geredt, und dardurch euren Gegentheil nit gefährt habt."

„Habt ihr nun dies verstanden?"

Ja!

„Wann ihr nun den Eid verstandenermassen thun wollt, also gelobet mir an und sprecht mir nach:

Eid.

„Nachdem ich an diesem Gericht von N. N. angeklagt worden bin, als sollte ich ihn nicht bezahlt haben (für das Leder); so habe ich aber ihn bezahlt und bin ihm nichts mehr schuldig: aso schwöre ich, als wahr mir Gott helf und seine Heiligen."

5. Juramentum Litis decisorium.

Daß eine Parthei der andern den Eid zugemuthet.

„Ihr sollt geloben und schwören, daß eure Klag (oder Verantwortung) in Sachen, so euch von eurem Gegentheil auf euer Gewissen heimgeschoben, so viel die Geschicke derselben belanget, wahr und gerecht und euch eigen begreiflichen leiblichen Sinnen halber wissend sein, ohne Vermischung einiges Falsches, sonder alle Gefährde, als euch Gott helfe.

Avisation und Warnung Meineids.

„So einer oder mehr Zeugen unter euch sein sollte, die vielleicht vermeinten, es wäre ein schlecht Ding um das Eidschwören, die wollen sich mit nachfolgenden Worten treulich erindern und warnen lassen;

nemblichen, daß ein jeder Zeug, der Eid schwören, der soll neben dem Daumen, den er aufgericht in die Hand hinein weiget, aufheben zween Finger.

Bei dem Ersten ist zu verstehen Gott der Vater; bei dem Andern Gott der Sohn; bei dem Dritten Gott der Heilig Geist; die andern zween letztere Finger, die er unter sich neiget, bedeut einer die köstliche Seel des Menschen, als sie in der Menschheit verborgen ist; und der fünfte kleine Finger, so zuegethan, bedeut den Leib. Welcher Mensch nun so gottlos bös und ihm selbst so feind ist, daß er einen falschen Eid schwören wollet: der spricht ihm selbst ein solch Urtheil:

1. Da ich heut falsch schwöre, so bitt ich Gott den Allmächtigen, daß ich ausgeschlossen, abgesondert und ausgesetzt werde aus der ganzen Gemeinschaft und aller Verheissungen der ganzen Christenheit; daß mir dieselbige Guethat ein ewiger Fluch meines Leibes, Lebens und der Seele sei;

2. Da der arme Mensch falsch schwört und sein Eid nit hält, spricht er: ob ich heut falsch schwöre, so soll mir der Sohn Gottes, Jesus Christus, mit seinen Gnaden und Barmherzigeit nimmermehr zu Trost noch zu Hilf kommen in der Zeit, wann sich Seel und Leib an meinem letzten End scheiden will.

3. Welcher falsch schwöret und seinem Eid nicht nachkommt, der redet also: Da ich heute falsch schwöre, so bitte ich Gott, dem Allmächtigen, durch dem kostbaren Leichnam Jesu Christi, daß sein grundlose Barmherzigkeit und sein heilig unschuldiges Leiden, bitter Tod, Auferstehung und Himmelfahrt an mir armen meineidigen Menschen verloren werde.

4. Ist es soviel, als ob er sprech: So ich heut falsch schwöre, als soll mein Seel, wenn ich armer meineidiger treuloser Mensch stehen werde vor dem strengen Richter Jesu Christo, abgetheilt und abgeschieden werden von aller Gemeinschaft der Heiligen, und ich soll auch des göttlichen Angesichts unsers lieben Herrn Jesu Christi ewig beraubt werden.

5. Wer falsch schwört, der rufet Gott an und bittet ihm, Gott der Allmächtige wolle ihn zeitlich mit allerlei Unglück, Krankheit, Armuth, Angst und Noth, Schand und Schmach, und dort mit Leib und Seel in dem ewigen, höllischen, brennenden Feuer mit allen Teufeln ohne Aufhören härtiglich quälen, strafen und peinigen.

Darum soll ein Christenmensch, was der falsch Eid ist und in sich hält, gar wohl bedenken und zu Herzen führen, nemblichen: daß der Mensch Gott den Allmächtigen verleugnet; sich aller Gnaden und Gutthat verzeihet; sein arm Seel dem Allmächtigen nimmt und dem Teufel zueignet; und hierüber auch beede Partheien beleidigt; den Richter und Urtheilsprecher zu einem unrechten Urthl Verlaub und Ursach gibt.

Darfür soll sich ein jeder Christ bei Verlierung seiner Seelen Heil und Seeligkeit embsiglich huetten, und gar wohl bedenken, wie er schwöre, darmit er solchen Aidt nicht allein mit allem Fleiß getreulich nachkomme, sondern auch solche Beschwerungen Leibs und der Seelen verhütet bleiben.

Juramentum Testium.

„Ich schwöre, daß ich in der Sachen, darinnen ich zum Zeugen fürgestellt, die gründliche lautere Wahrheit, so viel mir wissend ist, sagen will, und solches nicht unterlassen,

weder durch Muth, Gunst, Geschenk, Lieb, Haß, Neid, Freund= noch Feindschaft, Forcht, Drohung oder Anders, wie das Menschenherz erdenken möcht: so wahr mir Gott helf und alle seine Heiligen."

Aliud Juramentum.

„Als mir jetzo vorgelesen und ich verstanden, auch mit handgebenden Treuen gelobt hab, dem will ich also getreulich nachkommen, als mir Gott helf und alle seine Heiligen."

V.

Schütt-Ordnung

und wie es damit gehalten werden soll, und was man für Viehe zu schütten billig sein oder nicht.

Erstlich soll ein jedweder Hausgenoß nach gehegter Mahl einlegen die Nösser [1]), die schüttbar sein, und welcher deren das geringste verschwiege, der soll das Beste verfallen sein.

Zum Andern soll ein jedweder Hausgenoß Macht haben 14. Schaf zu halten; und wann sich dieselben bejunget haben, hat er die Jungen Macht zu halten bis auf Michaeli, doch daß er dieselbe Bartholomej in die Schütt bring; der Walpurgi Schütt seint sie frey; auch soll ein jeder ein Stärn uf Andres Schütt frei gehen, aber mehres nicht.

Zum Dritten, welcher stecken Kälber zeugt, oder hier einkauft, die selben daheim im Stall läßt und behält und nicht füru Hirten gehen läßt, der ist dieselben nit zu verschütten schuldig.

---

[1]) Nösser = junges Rindvieh, Stiere.

Zum Vierten ist ein jedweder Hausgenoß alle Schwein, er treib sie fürn Hirten oder nicht, zu verschütten schuldig, ausgenommen die, so . 12 . Wochen sind, die seind der Schütt frei; desgleichen die junge Geis, so . 12 . Wochen seindt, die seint auch der Schütt frei. Der Bär soll selb zehend Schütt frei gehen, es halt ihn, wer da wöll.

Zum Fünften, es geschehe, daß ein Nachbar dem andern ein Roß abkauft, das für den Hirten gangen, wann der Käufer behielt das über . 3 . Nacht nach der Schütt Mahl: so ist ers zu verschütten; und do es der Verkaufer auch . 3 . Nacht nach der Schüttmahl gehalten, ist ers auch zu verschütten [1]).

Zum Sechsten, ob Einer ein Nass [2]) über zwo Nacht vor einer Schüttmahl bekommt und hält, derselbig ist zu verschütten schuldig.

Zum Siebenten, so sich zutrug in Erbfällen, daß Einem oder Mehr etliche Nösser aufstürben, und dieselbige fürter führen müßt, und thät das selbige nit mit Erlaubnuß des Schultheissen und Burgermeisters: so soll er die selbe ererbte und fortgeführte Nösser zweifach zu verschütten schuldig sein.

---

[1]) Zu ergänzen: schuldig.

[2]) Nass oder Roß = ein Stück junges Rindvieh.

Digitized by Google

Register I.

Digitized by Google

iregister I

er

Digitized by Google

Jahres-Bericht

des

historischen Vereines

von

Unterfranken und Aschaffenburg

für

1863.

Erstattet

von

Dr. M. Th. Contzen,

Professor der Geschichte an der kgl. Universität und Vorstand des Archiv-Conservatoriums zu Würzburg, corresp. Mitglied der kgl. Akademie der Wissenschaften zu München,

d. Z. Director des Vereines.

Würzburg.

Druck von Friedrich Ernst Thein.

1864.

Digitized by Google

Das Jahr 1863 hat im äußeren Leben unseres Vereines, der in geräuschloser Thätigkeit unausgesetzt sich der Erfüllung seiner Aufgabe widmete, keine Veränderung hervorgebracht. Eine kurze Uebersicht über Bestand und Wirken desselben während dieser Zeit möge deshalb als genügend eine freundliche Aufnahme finden.

Die Anzahl der Mitglieder blieb nach Ausweis der ersten Beilage auch in diesem der im vorigen Jahre fast gleich. Der Verein zählt an ordentlichen Mitgliedern zweihundertdreiundsiebenzig, wovon auf die Stadt und nächste Umgebung Würzburgs hundertvierundvierzig, auf die Stadt Aschaffenburg sechzehn, auf die andern Bezirke des Kreises hundert und dreizehn fallen, an Ehren-Mitgliedern siebenundsiebenzig, hat also eine Gesammtzahl von dreihundertundfünfzig Mitgliedern.

Auch der Ausschuß blieb in diesem Jahre fast derselbe und war nach der am Stiftungstage des Vereines, am 22. Januar 1863, vorgenommenen Wahl in folgender Weise zusammengesetzt:

Curator: Der k. Regierungspräsident Herr Freiherr von Zu-Rhein, Reichs- und Staatsrath ꝛc. ꝛc.

Director: Prof. Dr. Contzen.

Secretär: Herr Privatier und Landwehr-Oberst Carl Heffner.

Conservatoren: Herr C. Heffner.
Herr Kühles, Domprädendat.

Kassier: Herr Georg von Papius, Privatier.

Beisitzer (in alphabetischer Ordnung):

Herr Freiherr von Gumppenberg, k. Regierungsrath.
" Dr. Hettinger, k. Universitäts-Professor.
" Reininger, Domcapitular.
" Dr. Schäfer, Hofrath.
" J. M. Seuffert, k. Notar.
" Freiherr von Stauffenberg, Reichsrath ꝛc.
" Dr. Vogt, k. Bezirksgerichtsarzt.
" Dr. Wegele, k. Universitäts-Professor.
" Wickenmayer, Domcapitular.
" Freiherr von Zandt, General der Cavallerie.

Die Mittel des Vereines sind sehr bescheiden; zu einer nothdürftigen Existenz desselben reichen sie freilich noch aus; aber der Aufgabe, die den historischen Vereinen in der Gegenwart zufällt, entsprechen sie nicht mehr, und Niemand wird billiger Weise darum die durch sie allein bedingten Leistungen der Mitglieder mit denen anderer königlich dotirter Gesellschaften in Vergleichung ziehen wollen. Hier liegt der Gedanke so nahe, wie sehr bei so vielem gutem Willen, als er sich in den historischen Vereinen bisher kund gegeben hat, eine Vermehrung der Mittel derselben für die Erforschung und Verbreitung der Kenntniß der Landesgeschichte förderlich sein dürfte! Nach der Rechnungsübersicht

im Anhange betrugen die Einnahmen 1166 fl. 48 kr., die Ausgaben 1035 fl. 50 kr., und der Activreceß, der durch die Sorgsamkeit des Kassiers Herrn von Papius erzielt wurde, 130 fl. 58 kr. Es wird sich als in sich gerechtfertigt erweisen, wenn von den Einnahmen ein Drittel — im Ganzen etwa die Summe von 350 fl. — für die wissenschaftlichen Zwecke, die Veröffentlichung der literarischen Arbeiten der Mitglieder in der Vereinszeitschrift, ein Drittel auf Erhaltung und Mehrung der Sammlungen verwendet, die übrigen Ausgaben — darunter 150 fl. für Miethe des Locals — und der dem folgenden Jahre zu gute kommende Ueberschuß dem übrigen Drittel zugewiesen wurden.

Von den zur Verfügung gestellten wissenschaftlichen Arbeiten, für die der Verein jedoch sich außer Stande sieht, Honorar zu geben, kamen folgende Abhandlungen in dem nun ausgegebenen ersten Hefte des siebenzehnten Bandes zum Druck:

1) Entwurf einer Geschichte der Verfassung der Kreishauptstadt Würzburg von ihrer Entstehung bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts von P. Wigand Weigand. Herausgegeben von Dr. Anton Ruland.

2) Weisthümer, herausgegeben und mit urkundlichen Bemerkungen begleitet von Dr. Kittel zu Aschaffenburg.

3) Die Ruine zum Bischoffs. Von Dr. Carl Boxberger zu Kissingen.

4) Michelstadt im Odenwalde und Michilunstatt im Spessart. Von Johann Adolph Kraus, Pfarrer in Pflochsbach.

5) Ueber die Baderzunft im Mittelalter und später, beders in Franken. Von Dr. Heffner, k. Bezirksarzt zu Klingenberg.

Wenn die Ausführung anderweitiger Pläne, in erster Reihe die Publication größerer wissenschaftlicher Werke und Unterstützung literarischer und künstlerischer auf den Kreis unseres Forschungsgebietes sich beziehender Unternehmungen an der Geringfügigkeit der dazu verwendbaren Mittel allein ein Hinderniß findet, so ist dagegen unser Grundsatz, den Besitzstand des Vereines dem ganzen Publikum möglichst gemeinnützig zu machen, unausgesetzt festgehalten worden.

Die vielen Anfragen hiesiger und auswärtiger Gelehrten und Geschichtsfreunde über historische Gegenstände fanden stets die bereitwilligste Erledigung und Unterstützung und gaben nicht selten Gelegenheit, zu neuen Forschungen anzuregen und diese auch literarisch zu verwerthen.

Zur Evidenthaltung der bedeutenden Sammlungen wurde im verflossenen Sommer eine, nicht geringe Zeit in Anspruch nehmende, Revision der Bibliothek durch die Conservatoren, die Herren Heffner und Kühles, in dankenswerthester Weise in Angriff genommen und dem bisherigen sehr fühlbaren Mangel einer geordneten Uebersicht über alles Dasjenige, was bisher von unserem Vereine selbst publicirt worden ist, durch die fleißige Arbeit des ersten Conservators, Hrn. Heffner, abgeholfen durch das

„Register zu den sechzehn ersten Bänden des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg. Würzburg 1864. 8."

welches zugleich mit dem ersten Hefte des 17. Bandes ausgegeben und den Freunden der fränkischen Geschichte eine willkommene Gabe bieten wird.

Die Sammlungen wurden auch in diesem Jahre theils durch Geschenke, theils durch gelegentliche Erwerbungen und den Tauschverkehr mit vierundsiebenzig andern Vereinen nicht

unbedeutend vermehrt, wie die Beilagen des Nähern ausführen, und jedem Wunsche in Betreff der Benützung derselben gern entsprochen. Wie sehr dieselben in der Gunst des Publikums stehen, beweist der Umstand, daß sie auch in diesem Jahre wieder von mehr als zwölf Tausend Personen besucht worden sind, was zum großen Theile auf Rechnung der Bereitwilligkeit zu setzen ist, mit der die Besitzer von Kunstwerken, dem ermunternden Beispiele unseres hohen Curators, des Herrn Regierungspräsidenten Freiherrn von Zu-Rhein, hierin folgend, ihre Schätze (die sechste Beilage führt sie einzeln auf) zur Ausstellung in unsern Sälen uns anvertrauten.

Um den Gebrauch der Sammlungen zu erleichtern und zugleich lehrreicher zu machen, sind die Verzeichnisse derselben von uns ausgearbeitet, und die beiden ersten Hefte, die um einen äußerst billig gestellten Preis im Locale zu haben sind, schon früher ausgegeben worden; das dritte und letzte, das unter andern die Münzen umfaßt, nebst den Ergänzungen der früheren, befindet sich bereits im Drucke.

Schließlich allen Gönnern und Wohlthätern des Vereines, mit der Bitte um Fortdauer ihrer Gunst, unsern verbindlichsten, freundlichsten Dank!

Würzburg, 20. Januar 1864.

Prof. Dr. Contzen.

Beilagen.

I.

Verzeichniß der Vereins-Mitglieder.

A. Ordentliche Vereins-Mitglieder.

(Die mit * bezeichneten sind neu eingetreten.)

Seine Königliche Hoheit

Maximilian Herzog in Bayern.

Bezirksamt Alzenau.

Herr von Waitz, Freiherr, Gutsbesitzer zu Emmerichshofen.

Bezirksamt Aschaffenburg.

Herr Ullrich, Kaplan zu Wiesthal.
 „ Warg, Rechtspraktikant zu Rothenbuch.
*„ Weißenseel, Dr., prakt. Gerichtsarzt zu Schöllkrippen.

Stadtmagistrat Aschaffenburg.

Herr Beitelrock, k. Lycealprofessor.
 „ von Herrlein, Bürgermeister.
 „ Hofmann, Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Herr Holzner, Dr., k. Lyceal-Director und Professor, Rector des Knabenseminars.
„ Hospes, Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.
„ Kittel, Dr., k. Professor und Rector an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael, correspondirendes Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften.
„ Kittel, Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.
„ Müller, Dr., k. Forstmeister.
„ Reuther, Präfect des Knabenseminars.
„ Roth, Priester und Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.
„ Scheuerer, k. Bahnhofverwalter.
„ Seebold, Kaplan.
„ Stobaeus, k. Stadtpfarrer.
„ Stumpf, Dr., Director der k. Forstlehranstalt, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael und des sächs. Ernestinischen Hausordens.
„ Weber, k. Oberzollbeamter.
„ Weber, Particulier und Magistratsrath.

Bezirksamt Brückenau.

Herr Köhler, Pfarrer, Dechant und Districts-Schulinspector zu Schondra.

Bezirksamt Ebern.

Herr Faustmann, k. Postoffizal zu Baunach.
„ Hirsch, k. Revierförster zu Maroldsweisach.
„ Richter, Rentamts-Oberschreiber zu Ebern.
„ von Rottenhan, Graf, k. Kämmerer und Gutsbesitzer zu Untermerzbach.

Bezirksamt Gemünden.

Herr Conrad, Pfarrer zu Hofstetten.
„ Heimberger, Stadtpfarrer zu Orb.
„ Schnugg, Pfarrer zu Burgsinn.

Bezirksamt Gerolzhofen.

Herr Mayer, Pfarrer zu Altenschönbach.
„ Räder, Dechantpfarrer zu Gerolzhofen.
„ von Schönborn, Erwin, Graf, erbl. Reichsrath, zu Wiesentheid.

Bezirksamt Gersfeld.

Herr von Frohberg-Montjoie, Heinrich Fidel, Graf, Gutsbesitzer zu Gersfeld.
„ Gerl, k. Bezirksamtmann daselbst.
„ von der Tann, Arthur, Freiherr, Hauptmann à la suite und Gutsbesitzer in Tann.

Bezirksamt Hammelburg.

Herr Kleinhans, Pfarrer zu Arnshausen.
„ Lautenbacher, k. Landrichter zu Euerdorf.
„ Moser, k. Bezirksamtmann zu Hammelburg.

Bezirksamt Haßfurt.

Herr Bauer, Dr., k. Bezirksarzt zu Haßfurt.
„ Baumann, Bürgermeister und Landrath daselbst.
„ von Ditfurth, Freiherr, Gutsbesitzer, Oberstlieutenant und Districts-Inspector der Landwehr, zu Schloß Theres.
„ Gerber, k. Landrichter zu Haßfurt.
„ Hauck, k. Bezirksamtmann daselbst, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael daselbst.
„ Lillbopp, k. geistl. Rath, Stadtpfarrer, Landrath und Ritter des Verdienstordens vom h. Michael, daselbst.
„ Schreiner, Pfarrer zu Oberschleichach.
„ Vatter, Pfarrer zu Obertheres.

Bezirksamt Karlstadt.

Herr von Gleichen-Rußwurm, k. Kämmerer und Landwehr-Oberstlieutenant, Ritter des großherzogl. sächs. Ordens vom Falken, Gutsbesitzer zu Bonnland.
„ Hofmann, Pfarrer zu Hausen bei Fährbrück.
„ Huller, Dr., Pfarrer und Capitels-Definitor zu Altbessingen.

Herr von Thüngen, Wilhelm, Freiherr, k. Reichsrath und Gutsbesitzer zu Thüngen.
„ Wirth, Johann Nepomuk, Pfarrer zu Gambach.

Bezirksamt Kissingen.

Herr Arnold, Bildhauer und Zeichnenlehrer zu Kissingen.
„ Balling, Dr., k. Hofrath und Brunnenarzt daselbst.
* „ Boxberger, Dr., prakt. Arzt daselbst.
„ Braun, P. Aloys, k. Gymnasial-Professor zu Münnerstadt.
„ Buch, Spitalverwalter daselbst.
„ Debon, k. Landrichter zu Kissingen.
„ Erhard, Pfarrer und Districts-Schulinspector zu Nüdlingen.
„ Förster, Pfarrer zu Aschach.
„ von Heußlein von Eussenheim, Ph., Freiherr, Gutsbesitzer zu Kissingen.
„ Koch, k. Landrichter zu Münnerstadt.
„ Merkle, Prosper, Pfarrvicar, k. Gymnasial-Professor zu Münnerstadt.
„ Müller, Localcaplan zu Wargolshausen.
„ Ostheimer, Pfarrer zu Wermerichshausen.
* „ Schmidt, k. Landgerichts-Assessor zu Münnerstadt.
„ Wilhelm, Pfarrer zu Rannungen.
„ Winter, Vertreter der k. Staatsanwaltschaft zu Münnerstadt.
„ Zeisner, k. Notar daselbst.

Bezirksamt Kitzingen.

Kitzingen, Stadtmagistrat.
Herr Kleinfeller, Kaufmann daselbst.
Marktbreit, Stadtmagistrat.
Herr Plochmann, Stadtpfarrer daselbst.
„ Ploner, k. Bezirksamtmann, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael, zu Kitzingen.
„ Sander, Wilhelm, Weinhändler daselbst.
„ Schad, Dr., Subrector daselbst.

Bezirksamt Königshofen.

Herr von Bibra, Karl, Freiherr, q. k. Hauptmann, zu Irmelshausen.
„ Friedrich, Spitalverwalter zu Königshofen.
„ Huller, Pfarrer zu Alsleben.

Herr Hummel, Maler und Lithograph zu Königshofen.
" Scholl, Pfarrer zu Trappstadt.
" Seickel, Pfarrer zu Hofheim.

Bezirksamt Lohr.

Herr Günther, k. geistl. Rath, Dechant, Stadtpfarrer und Districts-Schulinspector zu Lohr.
" Kraus, Pfarrer zu Pflochsbach.
" Link, Pfarrer zu Neustadt a. M.
" Richter, fürstl. Revierförster zu Windheim.
* " Ullrich, Priester und Studienlehrer zu Lohr.
" Würzenthal, k. Landwehrmajor und Kaufmann daselbst.

Bezirksamt Marktheidenfeld.

Herr Deissenberger, Dr., prakt. Arzt zu Remlingen.
" Romeis, Dechantpfarrer zu Helmstadt.

Bezirksamt Mellrichstadt.

Herr Purrucker, k. Rentamtmann zu Mellrichstadt.
" Trabert, k. Landrichter daselbst.
" Waßmann, Pfarrer zu Wechterswinkel.

Bezirksamt Miltenberg.

Herr Zöllner, Dr., k. Bezirksarzt zu Miltenberg.

Bezirksamt Neustadt.

Bischofsheim, Stadtmagistrat.
Herr Düring, k. Rentamtmann zu Bischofsheim.
" von Gebsattel, Freiherr, k. Kammerherr und Gutsbesitzer, zu Lebenhan.
" Rainer, k. Baubeamter zu Bischofsheim.
" Weidenbusch, Dr., k. Bezirksarzt daselbst.
" Wörner, Stadtpfarrer daselbst.

Bezirksamt Obernburg.

Herr Bauer, Stadtschreiber zu Obernburg.
" Heffner, Dr., k. Bezirksarzt zu Klingenberg.

Herr Oberle, Pfarrer zu Großostheim.
„ Röder, Pfarrer zu Sommerau.

Bezirksamt Ochsenfurt.

Herr Faulhaber, Pfarrer zu Goßmannsdorf.
„ Heldrich, k. Bezirksamtmann, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael, zu Ochsenfurt.
„ Kallenbach, Pfarrer zu Sonderhofen.
„ Reeser, Pfarrer zu Gaubüttelbrunn.
„ Weiglein, Dechantpfarrer zu Kleinochsenfurt.

Bezirksamt Schweinfurt.

Herr Bauer, Pfarrer zu Forst.
„ Bopp, Pfarrer zu Ettleben.
„ Förster, Pfarrer zu Eßleben.
„ Stamm, Pfarrer zu Wipfeld.

Stadtmagistrat Schweinfurt.

Herr Koch, Justizrath, k. Rechtsanwalt.
„ Stein, k. Rechtsanwalt daselbst.

Bezirksamt Volkach.

Herr Ammersbacher, k. Bezirksamtmann zu Volkach.
„ Löffler, Dechant, Stadtpfarrer, Capitelsprocurator und Districts-Schulinspector zu Dettelbach.
„ Schimpf, Benefiziat daselbst.
„ Vollmuth, Pfarrer zu Gaibach.

Bezirksamt Würzburg.

Herr Englert, Gutsbesitzer zu Randersacker.
„ Hereth, Pfarer zu Unterpleichfeld.
„ Kehrer, Benefiziat zu Heidingsfeld.
„ Kestler, k. geistl. Rath, Pfarrer zu Zell.
„ Müller, Pfarrer zu Rimpar.

Stadtmagistrat Würzburg.

Herr Adelmann, k. Regierungs-Registrator.
" Adelmann, Dr. Leofrid, Magistratsrath, Fabrikant, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.
" Albrecht, Dr., k. Hofrath und Universitäts-Professor, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.
" Altheimer, Dr., prakt. Arzt.
" von Bechtolsheim, Friedrich, Freiherr, Gutsbesitzer.
" Beckert, DomPräbendat.
" von Bentheim-Tecklenburg, Graf Moriz, auf Schloß Wasserlos, Ritter des Verdienstordens der bayer. Krone und vom h. Michael, ꝛc.
" Benz, Domschullehrer.
" Beringer, geistl. Rath und Juliushospital-Pfarrer.
" Bolongaro-Crevenna, Johann, Fabrikbesitzer.
" Brenner, k. Notar.
" Broili, Kaufmann.
" Christ, Particulier.
" Contzen, Dr., k. Universitäts-Professor, Vorstand des k. Archivs, correspond. Mitglied der k. b. Akademie der Wissenschaften.
" von Crailsheim, Herrmann, Freiherr, Gutsbesitzer zu Rödelsee.
*" Dahn, Felix, k. Universitäts-Professor.
" Denzinger, Dr., k. Universitäts-Professor.
" Derleth, q. k. Landgerichts-Assessor.
" Dür, Dr., Domcapitular.
" Edel, q. k. Regierungs-Rath.
" Eisinger, k. Rechtsanwalt.
" Englert, Dr., k. Regiments-Auditor.
" Fischer, Eduard, Candidat der Philologie.
" Flatz, Dr., Domcapitular.
" Franz, Karl, Kaufmann.
" Friedrich, Dr., k. Rechtsanwalt.
" von Fuchs, Ludwig, Freiherr, k. Regierungs-Accessist, Gutsbesitzer zu Bimbach.
" Fuchs, k. geistl. Rath und Stadtpfarrer.
" Göbel, Kaufmann.
" Götz, Dr., Domdechant, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.

*Herr Grimm, k. Notar.

„ von Groß, Friedrich, Freiherr zu Trockau.

„ von Groß, Joh. Philipp, Freiherr zu Trockau, k. Kämmerer.

„ von Groß, Otto Philipp, Freiherr, zu Trockau.

„ von Gumppenberg, Ludwig, Freiherr, k. Kämmerer und Regierungsrath, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.

„ von Guttenberg, Herrmann, Freiherr, k. Kämmerer.

„ Gutwill, Privatier.

„ Haider, k. Regierungs- und Kreibaurath, Ritter des Verdienst-Ordens vom h. Michael und des Ludwigsordens.

„ Hähnlein, Dr., k. Universitäts-Professor und Regens des bischöflichen Klerikal-Seminars.

„ Hartmann, Dr., k. Rechtsanwalt.

„ Heffner, Privatier, k. Landwehroberst und Kreisinspector.

* „ Held, Bernhard, Kaufmann.

„ Henner, Dr., k. Regierungsrath, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.

„ Henner, Philipp, Candidat der Rechte.

„ Hergenröther, Dr., k. Universitäts-Professor.

„ v. Hertlein, Apotheker.

„ Hettinger, Dr., k. Universitäts-Professor.

„ Himmelstein, Dr., Domcapitular und Dompfarrer.

„ von Hirsch, Joel Jakob, Banquier.

„ Höhl, Bildhauer.

„ Hofmann, Chr. Anton, Lithograph.

„ Hofmann, q. k. Generalmajor.

„ Hörnes, Polizeiactuar.

* „ Hopfenstätter, I. rechtskund. Bürgermeister.

„ von Klinger, k. General-Major und Kreis-Commandant der Landwehr, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.

„ Köchel, Privatier.

„ Köhler, Dr., q. k. Studienrector.

„ Konrad, C. M., Tünchermeister und Decorationsmaler.

„ Kraus, Domcapitular.

„ Kühles, Domprähendat.

„ Lampert, k. Rector der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule.

Herr Leiblein, Dr., k. Universitäts-Professor, Ritter des Verdienst-Ordens vom h. Michael.

" von Leonrod, Freiherr, k. Kammerherr, Regierungsrath und Stadtcommissär, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.

" von Lochner zu Hüttenbach, Freiherr, k. Kämmerjunker und Oberlieutenant.

*" Lößl, k. Major im Geniestab.

" von Lottersberg, Freiherr, k. Kammerherr und Oberstlieutenant, Ehrenkreuz des k. Ludwigsordens.

" Ludwig, Dr., k. Universitäts-Professor.

" Lutz, gräfl. Schönborn. Canzleirath.

" Maas, Kaufmann und Magistratsrath.

" Mayer, Jakob, Kaufmann.

" Mayer, Wolf, Kaufmann.

" Mangold, Glashändler und Fabrikant.

" Müller, Dr., Domcapitular.

" Müller, Heinrich, Kunsthändler.

" Narr, Dr., k. Universitäts-Professor.

" Oehninger, Banquier, Ritter des päpstl. Ordens vom h. Gregor.

" Oppmann, Dr., k. Notar.

" Oppmann, k. Hofkellermeister.

" Osann, Dr., k. Hofrath und Universitäts-Professor, correspond. Mitglied der k. b. Akademie der Wissenschaften.

" von Papen, Georg, genannt v. Papius.

" Patzig, Maler und Vorstand der Kunstschule.

" Reininger, Domcapitular.

" Reißmann, Dr., Domprobst.

" Rinecker, Dr., k. Hofrath und Universitäts-Professor.

" Rösner, Buchbindermeister.

" Roßbach, Dr., rechtskund. Magistratsrath.

" Rost, k. Oberpostamts-Assistent.

" Ruland, Anton, Dr., k. Universitäts-Oberbibliothekar.

" Ruland, Ignaz Joseph, Domcapitular.

" Samhaber, q. k. Landrichter.

" Schäfer, Dr., fürstl. Hohenzollern'scher Hofrath, mehrerer hohen Orden Ritter.

Herr von Schellerer, Ritter, k. Oberpostmeister, mehrerer hohen Orden Ritter.
„ Schenk, Dr., k. Universitäts-Professor und Director des botan. Gartens.
„ Schmidt, Dr., k. Regierungs- und Kreis-Medicinalrath, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael und des kaiserl. russ. St. Stanislaus-Ordens II. Classe.
* „ Schmitt, Georg, großherzogl. bad. Geheimer Rath.
„ Schork, Domprediger.
„ Schürer, Magistratsrath, Kaufmann und Fabrikant.
„ Seitz, Anton Joseph, Schreinermeister.
„ Seuffert, Joh. Michael, k. Notar.
„ Seuffert, Philipp, Banquier und Magistratsrath.
„ Seufferth, k. Universitäts-Secretär und Quästor.
„ Sinner, Dr., k. Bezirksarzt.
„ Stahel, Veit Joseph, Buch- und Kunsthändler.
„ von Stahl, Georg Anton, Dr., Bischof von Würzburg, Hausprälat Sr. Heiligkeit des Papstes, Ritter des Verdienstordens der bayer. Krone und vom h. Michael.
„ von Stauffenberg, Franz Freiherr Schenk, k. Kammerherr, Reichsrath, Generalmajor à la suite, Ritter des St. Georgs-Ordens ꝛc.
„ Steib, Buchdruckereibesitzer.
„ von Stengel, Freiherr, k. Regierungs-Assessor.
„ Stöhr, Phil. jun., Privatier.
„ Streit, k. Rechtsanwalt.
„ Thein, Buchdruckereibesitzer.
„ von Thüngen, Reinhard, Freiherr, k. Kammerherr und Guts-Besitzer.
„ Uhl, k. Universitäts-Rentamtmann.
„ Ungewitter, Privatier.
„ Urlichs, Dr., k. Hofrath und Universitäts-Professor, Ritter des k. preuß. rothen Adlerordens IV. Klasse.
„ von Varicourt, Franz, Freiherr, k. Kammerherr.
„ Vogt, Dr., k. Bezirksgerichtsarzt.
„ Voll, Polizei-Actuar.
* „ von Voltolini, Ludwig, Graf, k. Archivs-Officiant.

Herr Bornberger, M., Banquier und Magistratsrath.
„ Wagner, Dr., Rudolph, k. Universitäts-Professor.
„ Warmuth, Dr., k. Rechtsanwalt.
„ Wegele, Dr., k. Universitäts-Professor, Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.
„ Weinkamer, k. Rechnungs-Commissär.
„ von Welz, Ritter, Dr., k. Universitäts-Professor.
„ Wickenmaier, Domcapitular, k. geistl. Rath und Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.
„ Wirsing, Dr., k. Universitäts-Professor.
„ Wolff, q. botan. Gärtner der Universität.
„ von Wolffskeel, Karl, Freiherr, zu Reichenberg.
„ Wolfram, Dr., k. Professor an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.
„ von Würtzburg, Freiherr, k. b. erbl. Reichsrath, k. k. österr. und großherzogl. toscan. Kämmerer.
„ von Zandt, Freiherr, k. General der Cavallerie, Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 14, Commenthur des Verdienst-Ordens vom h. Michael, Inhaber des Ehrenkreuzes vom k. b. Ludwigsorden, Großkreuz des k. sächs. Civilverdienstordens xc., Excellenz.
„ von Ziegler, Freiherr, k. Landwehr-Oberstlieutenant und Bezirks-Inspector.
„ von Zobel, Alfred, Freiherr, k. k. österr. Kämmerer und Major, Gutsbesitzer zu Darstadt.
„ von Zobel, Edwin, Freiherr, k. k. österr. und großherzogl. toscan. Kämmerer.
„ von Zobel, Heinrich, Freiherr, k. k. österr. Kämmerer und Major.
„ von Zobel, Rinaldo, Freiherr, k. k. österr. Kämmerer und Major, und Gutsbesitzer zu Darstadt.
„ Zürn, Kunstmaterialienhändler.
„ von Zu-Rhein, Dr., Friedrich Freiherr, k. Kämmerer, Reichsrath, Staatsrath und Präsident der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Groß-Commenthur des Verdienstordens vom h. Michael, Commenthur des Verdienstordens der bayer. Krone xc., Excellenz.
„ von Zu-Rhein, Ludwig, Freiherr, k. Regierungs-Accessist.

Ordentliche Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg.

Herr Besnard, Dr., k. Regimentsarzt zu München.
„ Brand, k. Reichsarchivrath zu München.
„ von Fischer, k. Staatsrath, Commenthur des Verdienstordens der bayer. Krone und des Verdienstordens vom h. Michael ꝛc., Excellenz, zu München.
„ Hänle, Dr., k. Rechtsanwalt zu Ansbach.
„ von Hirsch, Albert, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael, Ehren-Conservator des k. b. National-Museums in München.
„ Kaufmann, Dr., fürstl. Löwenstein'scher Archivrath zu Wertheim.
„ von Stauffenberg, Friedrich Freiherr Schenk, Gutsbesitzer zu Rißtissen.
„ von Thüngen, Dr. Wolfgang Freiherr, k. Kämmer und Minister-Resident zu Kassel.
„ Wieland, Priester zu Stams.
„ Würth, Domvicar zu Eichstädt.
„ von Zu-Rhein, Philipp, Freiherr, k. Kämmerer und Präsident der k. Regierung von Oberbayern, Ritter des herzogl. sächs. Ernestinischen Hausordens ꝛc., zu München.

B. Ehren-Mitglieder.

A.

Herr Albrecht, Dr., fürstl. Hohenlohischer Domänen-Canzlei-Director und Archivar zu Oehringen.

„ von Arnswald, Bernhard, Freiherr, großherzogl. sächs. Kammerherr, Major und Commandant des Schlosses Wartburg, zu Eisenach.

„ von Aufseß, Dr., Hans, Freiherr, k. b. Kammerherr und Ehren-Vorstand des germanischen Museums zu Nürnberg.

B.

Herr Bartsch, Secretär des historischen Vereins in Schwerin.

„ Bauer, Dr., Dekan zu Künzelsau.

„ von Berlichingen, Friedrich Wolfgang Götz, Graf, k. k. Kammerherr und Rittmeister ꝛc., zu Mannheim.

„ Bernhardi, Bibliothekar zu Kassel.

„ Brückner, Dr., herzogl. sächs. Archivrath und Professor zu Meiningen.

C.

Herr Calaminus, Pfarrer zu Hanau.

„ Cappe, Heinrich Philipp, Numismatiker zu Dresden.

„ Caupert, Pfarrer zu Weiboldshausen.

„ Choulant, Dr., k. sächs. Professor und Akademiker zu Dresden.

Digitized by Google

D.

Herr von Daxenberger, Dr., k. Ministerialrath im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zu München.

E.

Herr von Estorf, Freiherr und Kammerherr zu Mergentheim.

F.

Herr Föringer, k. Hof- und Staatsbibliothekar zu München.
" Fromann, Dr., Archivar des germanischen Museums zu Nürnberg.
" Fuchs, k. Gymnasial-Professor zu Ansbach.

G.

Herr Gaisberger, emeritirter k. k. Professor, geistl. Rath, regulirter Chorherr und Dechants-Stellvertreter zu St. Florian zu Linz.
" von Geissel, Dr., Cardinal und Erzbischof von Köln, Eminenz.
" von Gemming, k. Oberstlieutenant, Ritter des k. b. Verdienst-Ordens vom h. Michael und des k. hannov. Guelfen-Ordens, zu Nürnberg.
" Grieshaber, großherzogl. badischer Rath und Professor am Gymnasium zu Rastatt.
" Gutenäcker, Dr., q. k. Studienrector zu Bamberg.

H.

Herr von Hagen, q. Bürgermeister zu Bayreuth.
" von Hartmann, Ritter, k. k. österr. Kreiscommissär zu Linz.
" Haupt, Dr., k. preuß. Professor zu Berlin.
" Herrmann, Pfarrer in Frauendorf.
" Heuschling, Chef der statistischen Division im Ministerium des Innern, Secretär der statistischen Central-Commission zu Brüssel.
" Höfler, Dr., Professor an der k. k. Universitat zu Prag.

Herr Hofmann, Dr., japanischer Interpret beim k. niederländischen Ministerium des Aeußern im Haag.
„ Holle, Dr., k. Gymnasial-Professor zu Bayreuth.
„ von Hundt, Graf, k. Ministerialrath ꝛc. zu München.

J.

Herr Jäger, k. Hofrath und Studienrector zu Speyer.
„ von Jan, k. Studienrector und Gymnasial-Professor zu Erlangen.

K.

Herr Kaltenböck, Dr., Archivar zu Wien.
„ Kapp, k. q. Ober-Oberconsistorialrath zu München.
„ von Kausler, k. würtemb. Staats-Archivar zu Stuttgart.
„ von Keller, Dr., Professor der deutschen Literatur zu Tübingen.
„ Klemm, Dr., k. sächsischer Bibliothekar zu Dresden.

L.

Herr Lenz, Dr., k. belg. Universitäts-Professor zu Gent.
„ Lippert, Dr., k. Appellationsgerichtsrath, zu Sulzfeld.
„ Lisch, Director des histor. Vereins zu Schwerin.

M.

Herr von Martius, Dr., k. geh. Rath, Akademiker und Professor, meherer hohen Orden Ritter, zu München.
„ Maßmann, Dr., k. preuß. Professor zu Berlin.
„ Menk, Schriftsteller zu Stuttgart.
„ Märcker, Dr., k. preuß. geh. Archivrath zu Berlin.
„ Mone, Dr., großherzogl. bad. Archivdirector zu Karlsruhe.
„ Müller von Raueneck, Rechtsconsulent zu Schleusingen.

N.

Herr Naumann, Dr., Stadtbibliothekar zu Leipzig.

P.

Herr Pfeiffer, Dr., Professor an der k. k. Universität zu Wien.
„ Possart, Dr., Professor zu Opalenika in Posen.
„ von Preusker, k. sächs. Rentbeamter zu Großenhain.

R.

Herr Rafn, k. dänischer Etatsrath und Secretär der k. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
" von Rally, Schriftsteller in Nordamerika.
" Rathgeber, Dr., herzogl. sächs. Bibliothekar zu Gotha.
" Rein, Dr. W, Professor zu Eisenach.
" Remling, Domcapitular zu Speyer.
" von Ringelmann, Dr., k. Staatsrath ꝛc., zu München, Excellenz.
" von Ringseis, Dr., k. geh. Ober-Medicinalrath, Professor und Akademiker, Ritter des Verdienstordens der bayer. Krone ꝛc., zu München.
" Roth, Lehrer zu Frankfurt a. M.
" von Rothmund, Dr., k. Universitäts-Professor, Ritter des Verdienstordens der bayer. Krone, zu München.
" Rückert, Dr., k. preuß. geh. Regierungsrath, Ritter des Verdienst-Ordens vom h. Michael, zu Coburg.

S.

Herr Scharold, Dr., k. Bezirksarzt zu Markt-Erlbach.
" von Schilcher, k. Regierungs-Präsident, Ritter mehrerer hohen Orden, zu Landshut.
" Schmidt, Dr., zu Hohenleuben.
" von Siebold, Dr., k. niederländ. Oberst im Generalstabe ꝛc., zu Berlin.
" von Spruner, Dr., k. Generalmajor, Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs, mehrerer hohen Orden Ritter, zu München.
" Steiner, Dr., großherzogl. hess. Hofrath zu Kleinkrotzenburg.
" von Stillfried, Graf von Alcantara und Rattonitz, Grand von Portugal, k. preuß. wirkl. Geheimerath, Kammerherr und Oberceremonienmeister ꝛc., zu Berlin.
" Streber, Dr., k. Universitäts-Professor und Conservator des k. Münzcabinets zu München.
" Stülz, k. k. Rath, Propst und lateranischer Abt des Stifts St. Florian zu Linz.

U.

Herr Uppmann, Dr., großherzogl. oldenburgischer Landphysikus zu Birkenfeld an der Nahe.

V.

Herr Vogel, Dr., k. k. Bankbeamter und Schriftsteller zu Wien.
" Voigt, k. preuß. geh. Regierungsrath, Historiograph und Universitäts-Professor, Ritter des k. preuß. rothen Adler-Ordens 2c., zu Königsberg.

W.

Herr de Wal, Bezirksrichter in Winschoten.
" Warnkönig, Dr., k. württemb. geh. Hofrath und o. Professor zu Tübingen.
" von Wartinger, k. k. Landschafts- und Johanneums-Archivar zu Graz.
" Wiedemann, Dr., Redacteur der Literaturzeitung zu Wien.

Zusammenstellung.

I. 273 ordentliche Mitglieder.
II. 77 Ehren-Mitglieder.

Summa: 350 Mitglieder.

II.

Summarische Uebersicht

der revidirten und approbirten Rechnung pro 1861/62.

I. Einnahme.	fl.	kr.
1. Activbestand aus dem J. 1860/61	204	36
2. Eingegangene Beiträge aus den Vorjahren	84	18
3. Eingegangene Jahresbeiträge pro 1861/62	602	6
4. Für Vereinshefte	15	48
5. Für verkaufte Bücher, Bilder, Münzen	—	—
6. Für Capitalzinsen und andere Bezüge	20	—
7. Zuschuß von der kgl. Regierung	300	—
	1166	48

II. Ausgabe.	fl.	kr.
1. Remuneration des Cassiers	40	—
2. Honorarien	10	—
3. Bedienung	73	—
4. Schreib- und Copiegebühren	—	—
5. Buchbinderlohn	49	29
6. Zeitungen, Tageblätter	2	20
7. Druck und Lithographie	334	15
8. Insertionsgebühren	4	30
9. Mobilien und Geräthe	107	17
10. Gemälde, Portraits, Büsten	111	54
11. Bücher, Pläne, Urkunden	108	36
12. Miethzinsen	150	—
13. Besondere Kosten	5	21
14. Bureau-Bedarf	—	—
15. Porto und andere kleine Ausgaben	25	47
	1035	50

Einnahme	1166 fl. 48 kr.
Ausgabe	1035 fl. 50 kr.
Activ-Receß	130 fl. 58 kr.

v. **Papius**, Vereins-Cassier.

III.

Geschenke.

A. An Druckschriften:

Im Auftrage Seiner Majestät des Königs von Bayern:

Die Commission zur Herausgabe von Quellen zur deutschen und bayerischen Geschichte:

Quellen II. Bd. II. Abth. München 1862. 8.

I. Von Privaten:

Vom Herrn Grafen Wolfgang Götz von Berlichingen in Mannheim:

Dessen Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand und seiner Familie. Leipzig 1861. gr. 8.

Von der Bonitas-Bauer'schen Verlagshandlung dahier:

Heffner und Reuß, Würzburg und seine Umgebungen. Würzburg 1860. 8.

Von Herrn Dr. Borberger, prakt. Arzt in Kissingen:

Merkwürdige Staatsassemblee im Reiche der Todten. Amsterdam 1838. 4. — Brachelii, historia nostri temporis. Coloniae 1682. 8. — Werlein, sapientia mundi. Herbipoli 1694. 8. — Ludwigs XIV. Leben. Ohne Titel und Schluß. 8. — Baufer, Leichenrede auf den Kurfürsten Johann Philipp von Mainz. Würzburg 1763. 4. — Liborius, neueröffnetes Welt und Staats-

Theatrum von 1739. Erfurt 1739. 8. — Verbessertes Welt- und Staatslexikon von 1744 und 45. Erfurt. 8. — P. Abraham a S. Clara, Judas der Erzschelm. Salzburg 1688. 4. 1r u. 3r Theil. — Derselbe, Reim dich oder ich friß dich. Salzburg 1708. 4. — Derselbe, heilsames Gemisch Gemasch. O. Titel. 4. — Annotationes Phil. Melanchthoni in Evang. Math. et Joh. Wittenb. 1523. 8. — Scharrer, österreichische Markgrafen. Wien 1670. 8. — Historia apostolica. Herbip. 1837. 8. — Vitae pontificum Romanorum. Wirceb. 1742. 8.

Von Herrn Dr. Deissenberger, prakt. Arzt zu Remlingen:

Eckhart, commentarii de rebus Franciae orientalis. Wirceb. 1749. Fol. 2 Bde.

Von Herrn Friedrich Freiherrn von Groß zu Trockau dahier:

Becker, de jure spectrorum. Jenae 1745. 4. — Schneidt, res monetaria franconica. Herbib. 1749. 4. — De milite nobili et ingenuo, cum vindiciis Marquardi de Grumbach dynastae. Norimb. 1794. 8.

Von Herrn Regierungsrath Freiherrn von Gumppenberg dahier:

Dessen Schrift: Die Gumppenberger auf Turnieren. Würzb. 1862. 8.

Von Herrn Privatier Philipp Gutwill dahier:

Vier Jahrgänge des Schwäbischen Mercurs 1859—62. 16 Bde.

Vom Vereinssecretär und Conservator C. Heffner dahier:

Das ganze Frankenland in 68 vollständigen Landkarten. Nürnberg 1737. 8.

Von Herrn Hofrath und Professor Dr. Held dahier:

Dessen Schriften: Die eheliche Errungenschaft nach den Volksbüchern und Rechtsbüchern des Mittelalters. München 1839. 8. — Dissertatio de juris canonici circa usuras interdictis. Wirceb. 1839. 4. — Grundriß über akadem. Vorträge über gemeines deutsches Privatrecht. Würzb. 1844. 8. — Ueber die Nationalität im Allgemeinen, mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtig in Deutschland obschwebenden Verhältnisse. Würzb. 1851. 8. — System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands. 2 Theile. Würzb. 1856. 57. 8. — Ueber Legitimität und Legitimitätsprinzip. Würzb. 1859. 4. — Trauerrede auf

Joh. Jak. Lang. Würzb. 1862. 4. — Staat und Gesellschaft 1r u. 2r Band. Leipzig 1861. 63. 8. — Die von ihm in dem Staatslexikon von Brockhaus (Thl. VII. u. VIII.) bis jetzt erschienenen Artikel. — Frankreich an der Spitze der Civilisation? Würzb. 1863. 8.

Von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Friedrich Carl von Hohenlohe-Waldenburg in Kupferzell:
Dessen Frauensiegel. 3. Lief. 4.

Von Herrn Kaufmann Jakob Huth in Leipzig:
Kneschke, deutsches Adelslexikon. IV. Bd. 1. 2. 3. 4. Lief. Leipzig 1862. 63. 8.

Von Herrn Rechnungs-Commissär Ingenbrand dahier:
Kurmainzer Staatskalender pro 1772. Mainz. 8. — Reichs- und Staats-Handbuch von 1797. Frankf. 8. — Histor. statistischer Jahresbericht vom Departement Donnersberg. Jahr 9 der Republik. Mainz. 8.

Von Herrn Rechtsanwalt Knecht dahier:
Siebenzehn Stück Hohmann'scher Landkarten. — Sechs andere Karten und Pläne. — Geschichtserzählung der Herrn v. Wolffskeel über die neuesten Vorgänge. Nürnb. 1804. 4. — Würzb. Staatskalender von 1801. — Sieben ältere Adreßbücher von 1829—60.

Von Herrn Pfarrer Kraus in Pflochsbach:
Kurmainzer Staatskalender von 1797. Mainz. 8. — Frankfurter Staatskalender von 1812. Frankf. 8. — Hessischer Staatskalender von 1805. Darmst. 8.

Von Herrn Rector Lampert dahier:
Die von ihm entworfene und herausgegebene Kirchenkarte von Unterfranken und Aschaffenburg.

Von Herrn Dr. Medicus dahier:
Den von ihm herausgegebenen amtlichen Bericht über die 23. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Würzburg. 13.—19. Sept. 1862. Würzb. 1863. 8.

Von Herrn Müller v. Rauneck, Rechtsconsulenten in Schleusingen;
Bandorf, die unausbleibliche Wiederkehr einer Erdrevolution. Regensburg 1862. 8.

Von Herrn Pfarrer Reeser in Gaubüttelbrunn:
Gesangbuch, verfaßt von Fürstbischof Friedrich Karl von Würzburg. 1748. 8. — Officia sanctorum. Herbip. 8.

Von Herrn Privatier Georg Franz Oehninger dahier:
Deutschordenskalender unter dem Großmeister Karl Alexander Herzog von Lothringen (1761—80).

Von Herrn Richter, Apotheker in Klingenberg a. M.:
Teutsch-lateinisches Wörterbüchlein mit 6000 Bildern verziert. Nürnb. 1733. 8.

Von Herrn Rösner, Buchbindermeister dahier:
C. A. Bader, Lexikon verstorbener bayer. Schriftsteller des 18. u. 19. Jahrhunderts. Augsb. u. Leipz. 1824. 8. 4 Thle. in 2 Bdn. — Felder, Gelehrten und Schriftsteller-Lexikon der deutschen kathol. Geistlichkeit. 1. Bd. Landshut 1817. 2. u. 3. Bd. fortgesetzt von Waitzenegger. 1820. 21. 8.

Von Herrn Grafen v. Stillfried, geh. Rath &c. in Berlin:
Stammtafel des preußischen Königshauses. 1862. Quer-Fol. — Die Münsterkirche zu Heilsbronn. Groß Fol.

II. Von wissenschaftlichen und anderen Vereinen und Anstalten:

Von der Gesellschaft für Geschichts- und Alterthumsforschung des Osterlandes in Altenburg:
Deren Mittheilungen V. Bd. 4. Heft. Altenburg 1862. 4.

Vom historischen Verein für Mittelfranken in Ansbach:
Dessen 30. Jahresbericht für 1862. Ansbach. 4.

Vom Rectorat der königl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg:
Dessen Jahresbericht für 1862/63, nebst Programm. Aschaffenburg 1863. 4.

Vom historischen Verein für Schwaben und Neuburg in Augsburg:
Dessen 27. u. 28. Jahresbericht für 1861 u. 62. 8. — M. Mezger, die römischen Steindenkmäler im Maximilians-Museum zu Augsburg. Augsb. 1862. 8.

Vom historischen Verein für Oberfranken in Bamberg:
Dessen 25. Jahresbericht für 1861/62. Bamberg. 8.

Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Basel:

Deren Mittheilungen 9. Heft. Basel 1862. 4.

Vom historischen Verein für Oberfranken in Bayreuth:

Dessen Archiv IX. Bd. 1. Heft. Bayreuth 1863. 8. — Kraußold, Erinnerung an Jean Paul. Bayreuth 1863. 8.

Von der k. preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Deren Monatsberichte für das Jahr 1862. Berlin 1863. 8.

Vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin:

Novus codex diplomaticus. I. Hauptth. XXIII. Bd. IV. Haupttheil. I. u. einziger Bd. Berlin 1862. 4. — Märkische Forschungen VIII. Bd. 1863. 8.

Von der Berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache in Berlin:

Uebersicht der von der Gesellsch. 1853—62 gehaltenen Verträge. Berlin. 8.

Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau:

Deren 40. Jahresbericht. Breslau 1863. 8. — Ihrer Abhandlungen, Abtheilung für Naturgeschichte und Medizin für 1862, II. Heft. Breslau 1862.

Von der k. belgischen Akademie der Wissenschaften in Brüssel:

Compte rendu des séances de la commission royale historique. Tome 4. Bulletin 1. 2. 3. 4. Bruxelles 1862, 63. 8.

Von der k. Norwegischen Universität in Christiania:

Saga Olafs Konungs ens Helga. Christiania 1853. 8. — Chronica regum Manniae et insularum. Christiania 1860. 8.

Vom historischen Verein für das Großherzogthum Hessen in Darmstadt:

Dessen Archiv X. Bd. 1. u. 2. Heft. Darmst. 1863. 8. — Hessische Urkunden von Dr. Ludw. Baur. Darmst. 1862. 8. — Die Wüstungen im Großherzogthum Hessen von G. W. J. Wagner. Darmst. 1862. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.:

Dessen Neujahrsblätter für 1862 u. 1863. Frankf. 1862. 63. 4. — Mittheilungen II. Bd. 2. Heft. Frankf. 8. — Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. II. Bd. Frankf. 1862. 8.

Vom Alterthumsvereine in Freyberg in Sachsen:
Dessen Mittheilungen 2. Heft. Freyberg 1863. 8.

Vom historischen Verein in St. Gallen:
Dessen Mittheilungen zur vaterländ. Geschichte. I. St. Gallen 1862. 8.

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:
Neues Lausitzisches Magazin. 40. Bd. 2. Hälfte. Görlitz 1863. 8.

Von der k. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:
Nachrichten von der Georg-Augusts-Universität von 1862. Göttingen. 8.

Vom historischen Verein für Steiermark in Gratz:
Seiner Mittheilungen 11. Heft. Gratz 1862. 8. — Das Johanneum in Gratz von Dr. Georg Göth. Gratz 1861. 8.

Vom Thüringisch-Sächsischen Geschichts- und Alterthumsverein in Halle:
Seiner neuen Mittheilungen IX. Bd. 2. 3. u. 4. Heft. Halle und Nordhausen 1860. 62. 8.

Vom historischen Verein für Niedersachsen in Hannover:
Seiner Zeitschrift Jahrgang 1862. Hannover 1863. 8. — 26. Nachricht.

Vom Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena:
Seiner Zeitschrift IV. Bd. 3. u. 4. Heft. V. Bd. 1. 2. 3. u. 4. Heft. Jena 1861. 62. 63. 8.

Vom Ferdinandeum zu Innsbruck:
Seiner Zeitschrift 11. Heft. Innsbruck 1863. 8.

Vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel:
Seiner Zeitschrift IX. Bd. 2. Heft. Kassel 1862. 8. — Seiner Mittheilungen N. 4. 5. 6. 7.

Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländ. Alterthümer in Kiel:
Ihrer Jahresbücher für Landeskunde V. Bd. 1. 2. 3. Heft. VI. Bd. 1. 2. 3. Heft. Kiel 1862. 63. 8. — Ihren 23. Bericht. Kiel 1863. 8.

Von der k. Gesellschaft für nordische Alterthümer in Kopenhagen:
Mémoires de la société 1850—60, 60, 61. Kopenh. 1861. 8.

Vom histor. Verein für das Württembergische Franken in Künzelsau:
Seiner Zeitschrift VI. Bd. 1. Heft. Jahrg. 1862. Künzelsau 1862. 8.

Vom historischen Verein für Krain in Laibach:
Seiner Mittheilungen 17. Jahrgang. Laibach 1862. Fol. — Marci a S. Paduano bibliotheca Carniolae, redigirt von Dimitz. Laibach 1862. 8.

Vom historischen Verein für Niederbayern in Landshut:
Seiner Verhandlungen VIII. Bd. 3. u. 4. Heft. IX. Bd. 1. 2. 3. u. 4. Heft. Landshut 1862. 63. 8.

Von der Gesellschaft für niederländ. Literatur in Leyden:
Handelingen pro 1862. Leyden. 8.

Vom Museum Francisco-Carolinum in Linz:
Seinen 23. Bericht. Linz 1863. 8.

Vom histor. Verein der fünf Orte: Luzern, Schwyz, Unterwalden, Uri und Zug:
Der Geschichtsfreund. XIX. Bd. Einsiedeln, New-York und Cincinati 1863. 8.

Vom Verein zur Erforschung rheinländischer Geschichte und Alterthums in Mainz:
Seiner Zeitschrift II. Bd. 3. Heft. Mainz 1863. 8.

Vom Hennebergischen Alterthumsforschenden Verein in Meiningen:
Seiner neuen Beiträge zur Geschichte des deutschen Alterthums 2. Lieferung. Meiningen 1863. 8.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in München:
Ihrer Sitzungsberichte pro 1862 II. Bd. 2. 3. u. 4. Heft; pro 1863 I. Bd. 1. 2. 3. u. 4. Heft. München 1862. 63. 8.

Vom histor. Verein für Oberbayern in München:
Seines Archivs XXII. Bd. 1. 2. 3. Heft; XIV. Bd. München 1863. 8.

Vom k. Studienrectorat in Münnerstadt:
Seinen Jahresbericht pro 1862/63 nebst Programm.

Vom histor. Verein in Neuburg a. d. Donau:
Collectaneenblätter 26. 28. Jahrg. Neuburg 1861, 62. 8. — Jahresbericht pro 1862.

Vom Germanischen Museum in Nürnberg:
Seines Anzeigers pro 1862 Nr. 12; pro 1863 Nr. 1—10. — Urkundlicher Beitrag zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland von A. L. J. Michelsen. — 9. Jahresbericht pro 1862. Nürnberg. 4.

Vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen in Prag:
Seinen Geschäftsbericht pro 1861/62. — Seiner Mittheilungen II. Jahrg. Nr. 1. 2. 3. 1863. 8. — Beiträge zur Geschichte Böhmens. Abth. III. Bd. 1. — Geschichte von Trautenau. Prag 1863. 8. Abth. I. Bd. 1. — Das Homiliar des Bischofs von Prag. Prag 1863. 4.

Vom histor. Verein für die Oberpfalz und Regensburg in Regensburg:
Seiner Verhandlungen 21. neue Folge 13. Bd. Regensb. 1862. 8.

Vom Altmärkischen Verein für Geschichte und Industrie in Salzwedel:
Seinen 13. Jahresbericht. Salzwedel 1863. 8. — Von d. Knesebeck, die Rittermatrikel von der Altmark und des Herzogthums Magdeburg. Magdeb. 1859. 60. 8.

Vom historisch-antiquarischen Verein in Schaffhausen:
Seiner Beiträge zur vaterländischen Geschichte 1. Heft. Schaffhausen 1863. 8.

Vom Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthum in Schwerin:
Seiner Jahrbücher 27. Jahrgang. Schwerin 1862. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthümer in Stade:
Seines Archivs 1. Heft. Stade 1863. 8.

Von der Gesellschaft für Pommerische Geschichts- und Alterthumskunde in Stettin:
Baltische Studien. 19. Jahrg. 2. Heft. Stettin 1863. 8.

Vom Württembergischen Alterthumsverein in Stuttgart:
Seiner Jahreshefte X. Heft. Stuttg. Groß Fol. — Seiner Schriften 6. Heft. 1863. 8.

Vom literarischen Verein in Stuttgart:

Seine 68.—74. Publikation. Stuttg. 1862, 63. 8.

Von der Smitsonian Institution in Washington:

Annual report for 1861. Wash. 1862. 8.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien:

Ihrer Sitzungsberichte 38. Bd. 2. u. 3. Heft; 39. Bd. 1—5. Heft; 40. Bd. 1—5. Heft; 41. Bd. 1. u. 2. Heft; 30. Bd. 3. Heft; 31. Bd. 2. Heft; Registerband von 1859—63. Wien 1862. 63. 8. — Archiv f. Kunde österreichischer Geschichtsquellen. XXVIII. Bd. 1. u. 2. Heft; XXIX. Bd. 1. u. 2. Heft; Wien 1862. 63. 8. — Fontes rerum austriacarum. I. Abth. V. Bd. II. Abth. XXII. Bd. Wien 1863. 8.

Vom Alterthumsvereine in Wien:

Seiner Berichte und Mittheilungen VI. Bd. Wien 1863. 4. — E. Frhr. von Sacken, über die vorchristlichen Culturepochen Europa's. Wien 1862. 8.

Vom historischen Verein für Nassau in Wiesbaden:

Seiner Mittheilungen Nr. 2. — Seiner Annalen VII. Bd. 1. Heft. Wiesbaden 1863. 8. — Der Rheinübergang Blüchers bei Caub 1. Jan. 1814. Wiesbaden 1863. 8.

Vom bischöflichen Ordinariat in Würzburg:

Schematismus des Bisthums Würzburg für 1863. Würzb. 8.

Vom k. Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg:

Seinen Jahresbericht pro 1862/63 nebst Programm. Würzb. 1863. 4.

Vom Stadtmagistat in Würzburg:

Theses philosophicae von Joh. Jak. Mützel 1677. Dem Stadtrathe dahier gewidmet, auf Atlas gedruckt und mit den darauf gemalten Wappen der Bürgermeister und sämmtlicher Stadträthe geschmückt, leider sehr beschädigt. — Theses theologicae von Reinh. Pieret 1757, ebenfalls dem Stadtrathe gewidmet, auf Atlas gedruckt, mit einem Kupferstiche geschmückt, gleichfalls sehr beschädigt.

Von der philosophisch-medicinischen Gesellschaft in Würzburg:

Naturwissenschaftliche Zeitschrift III. Bd. 2. 3. u. 4. Heft; IV. Bd. 1. Heft. Würzb. 1862. 63. 8.

Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Zürich:
Ihrer Mittheilungen III. Bd. 6. Heft. Zürich 1847. 4. — Das Kloster Rüti. Zürich 1862. 4. — Ihren 17. Jahresbericht. 4.

B. An Handschriften, Urkunden u. dgl.

Vom Verein der Bäckergesellen dahier, mit Eigenthumsvorbehalt:
Satzungen der Bäckergesellen auf Pergament. — Copie hievon auf Papier. — Einschreibbuch. — Viele Rechnungen.

Von Herrn Dr. Boxberger, prakt. Arzt in Kissingen:
Einen von ihm verfaßten Aufsatz über die Ruine zum Bischoffs. (Abgedruckt im XVII. Bd. 1. S. 121 des Vereins-Archivs.)

Von Herrn Kaufmann Göbel dahier:
Kaufbrief über das ehemalige Dietricherspital dahier 1805. Pp.

Von Herrn Friedrich Freiherrn von Groß zu Trockau dahier:
Geburtsbrief des Marx Kamm von Sommerach. Perg. mit anhängendem Siegel von Sommerach. — Ein großes Convolut älterer Papiere und Correspondenzen, viele adelige Familien, Städte und Klöster betr.

Von Herrn Rechtsconsulenten Müller von Rauenegg in Schleusingen:
Miscellaneum historicum Meiningense de 1525—1641. Pp.

Von Seiner Excellenz Herrn Staatsrath Dr. v. Ringelmann in München:
Gerichtsbuch des Dorfes Unterdürrbach von 1578 und 1712. 2 Bde. Fol. — Gotteshaus- und Dorfsordnung von Ruprechtshausen von 1595. Fol. — Privilegien ꝛc. der Karthause Engelgarten in Würzburg in dem Dorfe Estenfeld, aus dem 16. und 17. Jahrh. Fol. — Tausch- und Obligationenbuch von Unterpleichfeld 1722—52. Fol.

Von Herrn Weinhändler Wilh. Sander in Kitzingen:
Zwei Pergamenturkunden ohne Siegel: Kaufbrief über ein Haus in Nürnberg von 1485; Verschreibung des Raths in Münnerstadt über 400 fl. von 1609.

C. An Gemälden, Kupferstichen, Handzeichnungen &c.

Von Herrn Dr. Vorberger, prakt. Arzt in Kissingen:

Drei alte Thesenblätter, mit Kupferstichen geschmückt.

Von Vereinssecretär Heffner dahier:

Skizzenbuch des Würzburger Architecten A. Daug, gesammelt auf einer Reise in Italien. Quer-Fol.

Von Herrn Rechtsanwalt Knecht dahier:

Ansicht eines alten Panzerschiffes. Kupferst. — Enthauptung des Generals Custine. Kupferst.

Von Herrn Melbermeister Neuland dahier:

Ansicht der fürstl. Residenz dahier. Kupferst. in Rahme ohne Glas.

Von Herrn Privatier Philipp Stöhr jun. dahier:

Erinnerungsblatt auf das deutsche Sängerfest in Nürnberg 1861. In Farbendruck ausgeführt.

D. An antiquarischen Gegenständen, Waffen, Geräthen, ausgegrabenen Sachen.

Vom Verein der Bäckergesellen dahier, mit Eigenthumsvorbehalt:

Ihre Zunftlade mit der Jahrzahl 1788. — Eine große Zinnkanne von 1740. — Zwei zinnerne Becher von 1842. — Drei auf Seide gestickte Schildchen von 1734.

Vom Herrn Hauptmann Büttner dahier:

Ein aus Bein gefertigtes antikes Löffelchen. — Bruchstück einer Fibula von Bronze. — Beide Stücke am Kaiserstuhl ausgegraben.

Von der k. Eisenbahnbau-Section dahier:

Den auf der Stelle des neuen Bahnhofs aufgestellt gewesenen Bildstock mit dem Wappen des Fürstbischofs Melchior v. Zobel und der Jahrzahl 1558.

Von Herrn Forstwart Hofmann in Brünnberg bei Gerolzhofen:

Einen sehr alten eisernen Schlüssel, gefunden im dortigen Walddistrikte „Nonnenkloster" (Hohenbirkach?).

Digitized by Google

Von Frau Rechtsanwalts-Wittwe Kirchgeßner dahier:

Zwei an ihrem, jetzt abgebrochenen Nebenhause befindlich gewesene Denksteine, der eine mit dem Wappen des Joh. Ulrich Zollner von 1621, der andere mit dem Wappen des Joh. Wilhelm Ganzhorn.

Von Herrn Rechtsanwalt Knecht dahier:

Eine eiserne Handglocke mit Figuren und altfranzösischer Inschrift und der Jahrzahl 1552.

Von Herrn Domvicar Kühles dahier:

Ein in Form eines Feuersteinschlosses construirtes Feuerzeug.

Von Herrn Baumeister A. Liebler dahier:

Eine große römische Aschenurne aus Granitporphyr. (Mit größter Wahrscheinlichkeit die Bd. II. Heft 3 S. 189 unseres Vereins-Archivs erwähnte „steinerne, polirte Opferschale", die beim Abbruch der Katharinenkirche gefunden wurde.) Leider sind Fuß und Deckel verloren gegangen.

Von Herrn Spenglermeister Mayer dahier:

Ein Bruchstück eines Panzerhemdes.

Von Herrn Kaufmann und Magistratsrath Moeller dahier:

Ein schön verziertes eisernes Gitter, in seinem Hause Distr. III. Nr. 176 aus einer Kelleröffnung ausgebrochen.

Von Herrn Melbermeister Neuland dahier:

Die Fahne, mit welcher 1812 die Studenten des Gymnasiums dahier vor Kaiser Napoleon I. paradirten.

Vom k. Ober-Post- und Bahnamt dahier:

Einen elfenbeinernen Kamm von uralter Form, ein römisches vollständig erhaltenes Trinkglas, zwei Bruchstücke eines solchen, eine Schale von terra sigillata und den Schenkelknochen eines Skeletts, mit welchem zugleich alle vorgenannten Gegenstände in einer Kiesgrube unmittelbar neben der Eisenbahn, dicht am Orte Thüngersheim, aufgefunden wurden.

Von Herrn Fabrikanten und Magistratsrath Schürer dahier:

Einen zierlich gearbeiteten eisernen Sporn, welcher in der Nähe des Schenkenschlosses gefunden wurde.

Vom Stadtmagistrate dahier, mit Eigenthumsvorbehalt:

Zwei schön verzierte eiserne Fenstergitter aus einem Hause im ehemal. Loch. — Einen alten Tisch von weichem Holz, mit gedrehten Füßen. — Einen alten eisernen Leuchter. — Eine alte Handspritze, ganz aus Holz construirt. — Eine Parthie eiserner Fußangeln, welche ehemals zur Grabenvertheidigung gebraucht wurden.

Von Herrn Weißgerber Wagner dahier:

Einen Tschacko, welchen er als Landwehrmann getragen. — Den oberen Theil eines ehemaligen Zunftleuchters, in Holz geschnitzt. — Einen in Holz geschnitzten Bischof, wahrscheinlich auch ein Theil eines solchen Leuchters.

Von Herrn Tünchermeister Wahler dahier:

Ein bisher im Hause Distr. III. Nr. 80¼ (Theil des Hofes Grundlach) eingemauert gewesenes Engelsköpfchen.

Von Herrn Stadtkämmerer Wirsching dahier:

Zwei vergiftete Pfeile der Einwohner von Celebes.

Von Herrn Privatier Wölffel dahier:

Einen bei dem Fundamentgraben seines neuen Hauses vor dem Sanderthore (neben dem Garten und Hause IV. Distr. Nr. 333) gefundenen Stein mit einem Wappen und der Jahrzahl 1663. — Ein eben daselbst gefundenes Messer mit Beinschale.

Von Herrn Domorganisten Zellhahn dahier:

Ein in Holz en relief geschnittenes Heiligenbild in schöner Renaissance-Verzierung.

E. An Münzen:

Von Herrn Gold- und Silberarbeiter Bieger dahier:

Eine Byzantinische Kupfermünze. — Einen Turnus. — Einen Schilling von Fürstb. Joh. Philipp I. — Einen Württemberger Dreier.

Von Herrn prakt. Arzt Dr. Boxberger in Kissingen:

Zwei in der Ruine zum Bischoffs (Peterskirche) gefundene Münzen.

Von Herrn Hauptmann Büttner dahier:

Eine kleine römische Kupfermünze.

Von Herrn Kaufmann M. Bauer dahier:

Ein Schilling von Fürstbischof Peter Philipp von 1672. — Einen $^1/_{24}$ Thaler der Grafen von Stolberg. — Einen Nürnberger Kreuzer von 1799. — Einen Kreuzer des Bisthums Chur Chur von 1723. — Einen Salzburger Kreuzer von 1703. — Eine kleine Münze auf den Frieden von 1714. — Einen Kreuzer von Wilhelm Ernst Margrafen von Brandenburg von 1744.

Von Herrn prakt. Arzt Dr. Deißenberger in Remlingen:

Eine Silbermünze der Königin Elisabeth von England ohne Jahr.

Von Herrn Bezirksgerichts-Director Dörfer dahier:

Eine silberne Nothmünze auf die Belagerung von Wien von 1529.

Von Herrn Rechtsanwalt Knecht dahier:

Eine silberne Nürnberger Spottmünze.

Von Herrn Dr. Medicus dahier:

Zwei im Stempel verschiedene Broncemedaillen auf die XXIII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Würzburg 1862.

Von Herrn Pfarrer Neeser in Gaubüttelbrunn:

Ein 24-kr.-Stück von Fürstbischof Adam Friedrich von 1763. — Ein 12-kr.-Stück von Karl Joachim Fürsten v. Fürstenberg von 1804. — Einen Groschen von Sigismund III., König von Polen von 1612. — Zwei Sols von Karl Emanuel, König von Sardinien, von 1757. — Einen Schilling von Fürstbischof Georg Karl von 1795. — Eine $^1/_2$ Drachme von König Otto von Griechenland von 1833. — Ein 2-Lepta-Stück von demselben. — Einen Salzburger Groschen von 1731. — Einen Dreier von Fürstbischof Johann Gottfried II. von 1687.

Von Herrn Graveur Piltz dahier:

Zwei kleine Silbermünzen.

Von Herrn Weinhändler Wilhelm Sander in Kitzingen:

Eine kleine römische Bronzemünze von Kaiser Tetricus und fünf kleine neuere Münzen.

IV.

Ankäufe.

a) an Druckschriften:

Siebmacher, Wappenbuch, neue Ausgabe. 67. Lieferung, fortgesetzt von Grensen.

Lommel, allgemeine Frankengeschichte. I. Bd.

Grübel, geographisches Handlexikon von Bayern. 2—9. (Schluß-Lieferung.

Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheines. XV. Bd. 1—4. Heft. XVI. Bd. 1. Heft.

Sighart, Geschichte der bildenden Künste in Bayern. 4—7. (Schluß-) Lieferung.

P. Jos. Fuchs, alte Geschichte von Mainz. 2 Bde.

Lindenschmitt, die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. 12. Heft.

Gothaer Fürstenkalender. 1841. 1851—56.

Stälin, Geschichte von Württemberg. II. u. III. Bd.

Lange, deutsche Städteansichten. 324—27. Lieferung.

Bunz, der Altar der Hergottskirche in Kreglingen.

Schönhuth Othmar, Burgen, Klöster, Kirchen und Kapellen in Württemberg und Hohenzollern. 5 Bdchn.

b) an Handschriften, Urkunden u. dgl.:

Wappenbuch, die Vasallen des Fürstenthums Würzburg enthaltend, zum Theil noch unausgeführt.

Waagordnung des Fürstbischofs Friedrich v. Wirsberg vom 22. März 1569. Zwölf Pergamentblätter in Schweinlederband, worauf das Wirsberg'sche Wappen eingepreßt.

c) an ausgegrabenen Gegenständen:

Mehrere irdene Ofenkacheln, 15 verschiedene Eisengeräthe. — **Fund** zu Seifriedsburg.

d) an Steinsculpturen:

Eine Steinplatte mit zwei Kinderfiguren (Zwillingen) aus einem Hause zu Gössenheim, früher auf dem Schlosse Homburg ob der Werrn.

Zwei Figuren, der h. Johannes und die h. Maria, 1′ 3″ hoch. Beide aus dem Hause IV. Distr. Nr. 272, wo sie als Mauersteine verwendet gewesen.

e) an Oelgemälden:

Joh. Phil. Anton Freiherr v. Fechenbach, kaiserl. Geh. Rath, Reichstags-Gesandter zu Regensburg, Domherr zu Würzburg ꝛc.

Ein Graf v. Hohenlohe-Fedelbach.

Joh. Phil. Jakob Graf v. Elz, genannt Faust von Stromberg, Domherr zu Würzburg, Mainz und Trier ꝛc.

f) an Gläsern, Krügen &c.:

Einen zinnernen Zunftkrug der Weberzunft in Zellingen.

g) an Geräthschaften u. dgl.:

Zwanzig geschnitzte Stühle von Eichenholz. — Einen altdeutschen Thürklopfer in Form einer Eidechse. — Ein altdeutsches Schloß mit schönen Verzierungen. — Einen geschnitzten Armstuhl mit dem Wappen des Abtes Januarius Schwab von Schwarzach.

V.

Ausgestellte Gegenstände aus Privatsammlungen

vom 12. April bis 31. Oktober 1863.

I. Aus der Sammlung Seiner Excellenz des Herrn Staats= und Reichsraths, Regierungspräsidenten Freiherrn von Zu=Rhein:

Galvanoplastische Nachbildung von zwei in Silber getriebenen mittelalterlichen Schlachtscenen von Benvenuto Cellini. (Die Originale im Louvre zu Paris.) — Emaillirtes Armband aus romanischer Zeit. — Zuckerdose mit Teller von Porphyr. — Altes Kästchen von Holz mit eingesetzten Elfenbeinschnitzereien. — Rosenkranz von Bergkrystall mit Silberfiligran und Perlmutter. — Deßgleichen von Korallen und Silberfiligran. — Deßgleichen von Holz mit Perlmutter und Silberfiligran. — Antike Statuette von Bronze. — Florentiner Marmormosaik in Goldrähme. — Zunftkrug der Büttnerzunft in Arnstein. — Eiserne Büchse zum Einsammeln der Reichssteuer. — Thonkrug mit zierlicher Schnauze. — Krug von Elfenbein, der Griff ein Drache. — Dolch mit ciselirter Klinge und Griff. — Halsberge eines Harnisches, mit einem Reitergefecht, in Eisen getrieben. — Große altdeutsche Kanne von Zinn. — Byzantinisches Reliquienkästchen in Email. — Portrait Albrechts von Wallenstein in Silber getrieben. — Kleines Döschen von Elfenbein, auf dem Deckel eine Trinkscene geschnitten. — Mythologische Scene in Elfenbein geschnitten. — Gesticktes Meßgewand aus dem 15. Jahrhundert. — Knopf eines Bischofsstabes von getriebenem Kupferblech und vergoldet. — Gürtelspange mit Steinen besetzt. — Stockknopf von Kupfer. — Blumengefäß von Fayence mit einer komischen Scene. — Deßgleichen mit fünf Oeffnungen. — Kölner Krug mit dem k. dänischen Wappen. — Zwei reich verzierte Platten von Kölner Erde. — Wappenträger von Messing

mit dem von der Tann'schen Wappen. — Schatzkistchen von Eisen, mit altdeutschen Verzierungen. — Krug von grünem Glas. — Pokal von getriebenem Silber aus der Renaissancezeit. — Schmuckkästchen von getriebenem Silber mit reicher Verzierung 1566. — Zwei Münzbecher von getriebenem Silber und vergoldet. — Altdeutsches Rauchfaß von Bronce. — Dolch mit Griff von Bergkrystall. — Männchen mit einer Katze, in Bux geschnitten. — Zwei Teller von japanischem Email. — Steingutvase mit komischer Scene. — Eiserner Helm mit vergoldeter Bronzeverzierung aus der Hohenstaufenzeit. — Crucifix von Bronze mit Email aus dem 13. Jahrhundert. — Großer silberner Münzkrug mit 19 eingesetzten Münzen. — Vase (Schreibzeug) von Bronze. — Kugelförmiges Fläschchen von Venetianerglas. — Fayencekrug mit einem Hahn.

II. Aus der Sammlung des Herrn Buchhändlers Karl Etlinger dahier:

Biblische Darstellung in Limoges. — Altdeutsches Reliquiar von Kupfer, ehemals vergoldet. — Zwei Schwerter. — Kleines Kästchen von Holz geschnitzt. — Zwei Dolche. — Zinke von Messing. — Christus am Oelberg, in Holz geschnitzt und chlorirt. — Großer Feldkessel von Eisenblech. — Ein Pilger, in Holz geschnitzt. — Die Hochzeit zu Kanaan, in Alabaster. — Christus am Oelberg in Holz. — Turnierhelm. — Reliquiar in Kreuzform von Messing und Kupfer. — Pulverhorn aus der Scheere eines Hummers. — Deßgleichen von Bein mit Adam und Eva, die Beschläge gravirt. — Deßgleichen von Büffelhorn. — Deßgleichen mit Elfenbein und Ebenholz eingelegt. — Doppelpistole, ganz von Eisen, mit Schlüssel. — Eiserner Schiebleuchter für vier Lichter mit Putzscheere von Messing. — Alttdeutscher Leuchter von Messing. — Kurzes Handgewehr mit gewundenem Messinglauf und Luntenschloß. — Kölner Thonkrug mit Messinghahn. — Vier Wappen in Holz geschnitzt. — Krug von deutscher Majolica, mit biblischer Darstellung (Jonas im Wallfische). — Thonkrug mit einem Löwenkopf. — Krug von Fayence: ein nackter Mann auf einem Löwen reitend. — Thonkrug mit Wappen und Portraits; Inschrift: Georgius Leutwein N. P. 1621. — Deßgleichen mit Jagdscenen, Inschrift: Christoph Haubner von Thuschenreuth 1627. — Deßgleichen mit dem Portrait Gustav Adolfs von 1630. — Zwei Schwerter mit schönen Griffen. —

Vier verschiedene Dolche. — Zwei eiserne Thürklopfer. — Russisches Hausaltärchen in Email. — Kleine Heiligenfigur in Holz geschnitten. — Hohes enges Trinkglas mit altdeutschem Zinndeckel. — Großer Steingutkrug. — Deßgleichen etwas kleiner. — Zwei Schwerter. — Zwei Leuchter von grünem Glas. — Großes Kirchenkreuz. — Stichblatt, Griff und Knopf eines Degens in Eisen geschnitten. — Sieben Wäppchen in Holz geschnitten. — Großer Topf von deutscher Majolica von 1556. — Acht alte eiserne Schüssel von verschiedener Form. — Kölner Krug mit dem Reichsadler von 1573. — Rubinglas mit Deckel. — Glas mit dem Markgrafen Karl von Mähren. — Jagdbecher von Bronze. — Vier verschiedene Krüge von Steingut. — Gruppe, die Grablegung Christi, in Holz. — Zwei altdeutsche Schlösser. — Kreuz von Bergkrystall. — Becher von Kokosnuß und Elfenbein. — Drei kleine Krüge von Steingut. — Ein deßgleichen von Zinn. — Schatzkästchen von Eisen.

III. Aus der Sammlung des Herrn Hauptmanns Freiherrn von Waldenfels dahier:

Krug von Böttcherporzellan mit Silberverzierung, Deckel und Fuß von Zinn. — Pfeifenkopf in Holz geschnitzt, ein Gefecht darstellend, mit fast freistehenden Figuren und Pferden. Einst Eigenthum Seiner Heiligkeit des jetzt regierenden Papstes Pius IX.

IV. Aus der Sammlung des Herrn Hofraths Dr. Schäfer:

Psalterium mit Miniaturen und Elfenbeindiptychen aus dem 15. Jahrhundert. — Byzantinisches Crucifix mit Email. — Beide Stücke neu ornamentirt und gefaßt von Herrn Gürtlermeister Markert dahier.

V. Aus der technologischen Sammlung der k. Universität:

Vase aus Flußspath.

Jahres-Bericht

des

historischen Vereines

von

Unterfranken und Aschaffenburg

für

1864.

Erstattet

von

Dr. M. Th. Contzen,

Professor der Geschichte an der kgl. Universität und Vorstand des Archiv-Conservatoriums zu Würzburg, corresp. Mitglied der kgl. Akademie der Wissenschaften zu München,

d. Z. Director des Vereines.

Würzburg.

Druck von Friedrich Ernst Thein.

1865.

Digitized by Google

Da der Ausschuß in der angenehmen Lage ist, den verehrten Mitgliedern des Vereins in diesem Jahre statt Eines Heftes der Vereinszeitschrift das Doppelheft des siebenzehnten und den ganzen achtzehnten Band übergeben zu können, so glaubt der Unterzeichnete den Jahresbericht um so kürzer fassen zu dürfen, indem es über Veränderungen im Innern oder nach Außen eben wenig zu berichten gibt.

Die Anzahl der Mitglieder ist auch in diesem Jahre der im vorigen fast gleich geblieben und beträgt zweihundertachtundsechzig an ordentlichen, neunundsechzig an Ehren-Mitgliedern, im Ganzen dreihundertsiebenunddreißig. Von den durch den Tod uns entrissenen Ehrenmitgliedern haben wir besonders den Verlust des Directors des germanischen Museums Dr. Rein zu Eisenach, welcher an den wissenschaftlichen Bestrebungen des Vereines den regsten Antheil nahm, sowie den des Bibliothekars zu Frankfurt, des trefflichen Dr. Böhmer, zu bedauern, welcher viele Jahre dem Vereine ein treuer Freund und Berather gewesen ist.

Der Ausschuß wurde durch die am 22. Januar 1864 vorgenommene Wahl in folgender Weise zusammengesetzt:

Curator: Der k. Regierungspräsident Herr Freiherr von Zu-Rhein, Reichs- und Staatsrath 2c. 2c.

Director: Prof. Dr. Contzen.

Secretär: Herr Privatier und Landwehr-Oberst Carl Heffner.

Conservatoren: Herr C. Heffner.
" Kühles, Dompräbendat.
" Phil. Henner, Cand. juris.

Kassier: Herr Georg von Papius, Privatier.

Beisitzer (in alphabetischer Ordnung):

Herr Freiherr von Gumppenberg, k. Regierungsrath.
" Dr. Hettinger, k. Universitäts-Professor.
" Dr. Reininger, Domcapitular.
" Dr. Schäfer, Hofrath.
" Ritter von Schellerer, k. Oberpostmeister.
" J. M. Seuffert, k. Notar.
" Freiherr von Stauffenberg, Reichsrath 2c.
" Dr. Vogt, k. Bezirksgerichtsarzt.
" Dr. Wickenmayer, Domcapitular.
" Freiherr von Zandt, General der Cavallerie.

Unsere Mittel erhielten erfreulicher Weise in diesem Jahre eine kleine Erhöhung. Durch das hohe Präsidium der k. Regierung unseres Kreises wurde auf Veranlassung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten der unterzeichnete Director veranlaßt, sich über die „Förderung der Industrie durch die historischen Vereine" gutachtlich zu äußern, worauf unterm 21. Mai 1864 nachstehendes höchste Ministerial-Rescript erfolgte:

„Aus dem hierneben zurückfolgenden Berichte des Directoriums des historischen Vereines zu Würzburg vom 16. April l. Js. hat das unterfertigte k. Staatsministerium mit großer Befriedigung ersehen, daß der historische Verein zu Würzburg, so bescheiden die Mittel auch waren, mit welchen er bisher wirken konnte, gleichwohl das Feld der Kunstindustrie in einer sehr sorgfältigen Weise gepflegt hat. Der Erwägung des kgl. Regierungs-Präsidiums will es daher vor Allem unterstellt werden, ob nicht zur Unterstützung dieses löblichen und gemeinnützigen Strebens eine Erhöhung der Position für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern von dem Landrathe erwirkt werden kann. Die Mittel, welche für Pflege der Archäologie und Kunstwissenschaft gewährt werden, rentiren sich voraussichtlich gut; denn das Bedürfniß nach Kunstanschauung ist allgemein und dehnt sich auf alle Klassen der Gesellschaft aus. Die mit Bericht vom 13. l. Mts. vorgelegten Hefte 2c. sind dem Directorium des historischen Vereines zu Würzburg mit dem Danke des unterfertigten kgl. Staats-Ministeriums zurückzugeben."

Auf Grund dieser höchsten Entschließung empfing dann der historische Verein aus der Kreisfonds-Position von 500 fl. zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern die Summe von 200 fl. angewiesen.

So dankbar derselbe nun für diese Anerkennung seiner Bestrebungen ist und so gewissenhaft er die angegebene Summe für den bezeichneten Zweck verwenden wird, so sehr sieht er sich gedrungen, abermals darauf hinzuweisen, daß die verfügbaren Mittel zur Förderung der wissenschaftlichen

Aufgaben der historischen Vereine, wie sie mit Recht jetzt gefordert werden, nicht im Geringsten mehr entsprechen. Eine jährliche Summe von 350—400 fl., die gerade ausreicht, die Druckkosten eines Heftes der Vereins-Zeitschrift zu bestreiten, kann blos dazu dienen, das Leben des Vereines kümmerlich zu fristen, macht aber die Ausführung wissenschaftlicher Unternehmungen, die allein dem Vereine unter den deutschen Schwestergesellschaften einen ehrenvollen Rang sichern, rein unmöglich. Nach der Rechnungs-Uebersicht im Anhange betrugen die Einnahmen pro 1862/63 die Summe von 1221 fl. 58 kr., die Ausgaben 908 fl. 8 kr., so daß der Activrest von 313 fl. 50 kr. die Möglichkeit bot, in diesem Jahre die Publicationen zu verdoppeln.

Diese geben diesmal in der Geschichte von Nüdlingen, von Hrn. Dr. Carl Boxberger zu Kissingen, die Darstellung des äußeren und inneren Lebens einer fränkischen Dorfgemeinde im Laufe mehrerer Jahrhunderte; ferner in der Geschichte der freiherrlichen Familie von und zu Erthal, von Hrn. Dr. Kittel, Rector und Professor zu Aschaffenburg, eine mit gewohnter Gründlichkeit geschriebene Erinnerung an eine durch Bildung und Familiensinn und durch hervorragende Mitglieder ausgezeichnete nun ausgestorbene Familie unseres Landes und zugleich Seitens des Würzburger historischen Vereines einen Beitrag zu der, durch Aufstellung des Denkmals des unvergeßlichen Fürstbischofs von Würzburg und Bamberg Franz Ludwig von Erthal, welche am 29. Mai dieses Jahres zu Bamberg stattfand, hervorgerufenen Gedächtnißfeier; endlich in dem Abdruck des Stadtbuches von Hofheim aus dem Jahre 1385, mitgetheilt von Hrn. Pfarrer Seikel daselbst, eine weitere wichtige Ergänzung der 38 fränkischen im dritten Bande von Jakob Grimm's Weisthümern veröffentlichten Rechtsquellen dieser Art.

Diese Abhandlungen bilden das zweite und dritte Heft des siebenzehnten Bandes, während der achtzehnte eine einzige größere Arbeit umfaßt: Geschichte der Weihbischöfe von Würzburg, von Hrn. Domcapitular Dr. Reininger dahier. Diese Schrift, eine Frucht langjähriger Studien, füllt eine oft empfundene Lücke in der würzburgischen Geschichte in einer durch treue Benutzung aller vorhandenen Quellen ausgezeichneten Weise aus und gewinnt durch Mittheilung vieler bisher unbekannten Actenstücke erhöhtes Interesse.

Andere historische Arbeiten, von denen ich nur die Geschichte der Familie von Rotenhan von Julius Freiherrn von Rotenhan auf Eyrichshof, und die der Familie von Eberstein von Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein zu Sondershausen nenne, weil sie bereits im Drucke erschienen sind, erhielten auch aus den Sammlungen des Vereines vom Unterzeichneten erbetene und gern geleistete Beiträge.

Auch zu den Untersuchungen des Herrn Bergraths und Professors Dr. Gümbel in München über die in Bayern vorhandenen Reste einer vorhistorischen Zeit lieferten unsere Sammlungen Beiträge, welche in der, in den eben erschienenen Sitzungsberichten der k. bayer. Akademie der Wissenschaften vom J. 1865 I, 1. S. 66—103 enthaltenen Abhandlung: „Untersuchungen über die ältesten Culturüberreste im nördlichen Bayern in Bezug auf ihre Uebereinstimmung unter sich und mit den Pfahlbauten-Gegenständen der Schweiz", ihren Platz fanden. Vom Standpunkte der Naturforschung ausgehend ist sie die erste vergleichende und darum wissenschaftlich bedeutende Arbeit über einen Gegenstand, welcher bekanntlich in neuester Zeit die Aufmerksamkeit vielfach in Anspruch nimmt. Da sie zugleich das Forschungsgebiet unseres Vereines sehr nahe berührt, so erlaube ich mir, auf die höchst merkwürdigen Resultate dieser

Untersuchungen die verehrten Mitglieder, um weitere Nachforschungen zu veranlassen, hier aufmerksam zu machen und sie schließlich vom Standpunkte der Geschichtsforschung zu ergänzen. Ich bemerke gleich im Voraus, daß Hr. Bergrath Gümbel die in unserem Kreise gelegenen, gleichfalls in eine vorhistorische Zeit hinaufreichenden Culturüberreste auf den Bergen, die s. g. Ringwälle, nicht in den Bereich seiner Untersuchungen gezogen, sondern sich auf die unterirdischen Reste, auf die s. g. Hünengräber und ihren Inhalt, beschränkt hat.

Diese Hünengräber sind jetzt größtentheils schon geöffnet, durchwühlt und zerstört und im Ganzen hat sich verhältniß-nißmäßig leider Weniges erhalten, was wissenschaftlich verwerthet werden kann. Es gibt ganze Reihen von aufgedeckten Hügelgräbern, von denen wir fast nichts weiter wissen, als daß sie aufgegraben und ihres Inhalts, welcher den Weg in's Ausland fand oder im Privatbesitz spurlos verschwand, beraubt wurden. Von den vielen bei diesen Aufgrabungen aufgefundenen Gerippen ist nur ein oder der andere Schädel, oft nur einzelne Fragmente erhalten und aufbewahrt worden. Der unersetzliche Verlust, welcher sich dadurch für die Erforschung und Kenntniß des Culturzustandes und der körperlichen Beschaffenheit der vorhistorischen Bevölkerung unseres Landes ergeben hat, legt den Wunsch dringend nahe, so weit dies immer nur möglich, dafür erneute Vorsorge getroffen zu sehen, daß nicht die kleine Zahl der noch übrig gebliebenen Reste der ältesten Cultur und Bevölkerung auf gleiche Weise wie viele der bisher mit nicht zureichender Sorgfalt untersuchten Hügelgräber, für die exacte Wissenschaft unwiderbringlich verloren geht, und es scheint hoch an der Zeit, diese wenigen wiederholt unter wachsamen Schutz und Schirm zu stellen.

Was zunächst die äußere Form und Gestalt dieser Hügelgräber betrifft, so liefert die Betrachtung der im ganzen nörd-

lichen Bayern vorhandenen das Ergebniß, daß eine große Gleichförmigkeit bei allen sich zu erkennen gibt. Ueberall sind es dieselben stumpfkegelförmigen Hügel, deren mittlerer Durchmesser an der Basis durchschnittlich 30—36, die Höhe im Mittel 6—10 Fuß beträgt. Gleiche Uebereinstimmung herrscht meist auch in ihrer inneren Anlage und im Ausbau. Nirgends findet man, daß behufs der Anlage eines solchen Grabes eine Vertiefung in den Boden gemacht und die Erde grubenartig ausgehoben wurde, vielmehr sind alle Hügelgräber unmittelbar auf dem natürlichen, vielleicht nur etwas ausgeebneten, zuweilen mit Steinen pflasterähnlich belegten Boden errichtet. Die Basis des Bau's bilden in Kreis-, Eiform oder im Rechteck neben einander gestellte größere Steine, wie sie die nächste Umgegend liefert (Steinkranz). Selten sind die Grabhügel ohne allen Steinbau blos aus Erde aufgeschüttet. Zuweilen bemerkt man innerhalb dieses ersten, tiefsten Steinbaues Asche, Kohlen, selbst angebrannte Knochen, was anzudeuten scheint, daß die Todtenverbrennung oder doch die Verbrennung der Opfer innerhalb dieses Raumes vorgenommen wurde. In der Regel aber stehen hier rohe, urnenähnliche Thongefäße oft von 3—3½ Fuß Durchmesser zu 3—5 nebeneinander. In einem derselben, gewöhnlich in einem innerhalb eines größeren stehenden kleineren Gefäße, das sich durch feinere Masse und zierlichere Form auszeichnet, sind die dürftigen Reste der Verbrennung aufbewahrt, Asche und Splitter calcinirter Knochen. Schüsselähnliche Gefäße finden sich zuweilen auf den größeren deckelartig aufgesetzt. Auch liegen hier meist die Mitgaben — Waffen und Schmuck — neben den Gefäßen umher.

Bei den meisten Hügelgräbern wird nun in der ersten und tiefsten Lage eine Bestattung mittelst Verbrennung gefunden; bei vielen beschränkt sich die ganze Grabanlage auf diese Brand-

stätte, während nur wenige Fälle vorkommen, bei welchen das Grab blos zur Bestattung ohne Verbrennung diente. Bei anderen aber liegen über der Brandstätte in Höhenentfernungen von 1 — 1½ Fuß noch 1, 2, 3, sogar 12 unverbrannt Bestattete über und neben einander. Man hält solche Hügel mit mehreren Leichnamen für eine Art Familien-Grabstätte, für Bestattungsorte in verschiedenen, oft weit auseinander liegenden Zeiten, innerhalb welcher die Sitte der Verbrennung allmälig in jene der Bestattung ohne Verbrennung übergegangen sei.

Was nun zunächst die in diesen Hügelgräbern bestatteten Menschen anbelangt, so lassen die meist stark calcinirten und in kleine Splitter zerfallenen Knochentheile der Verbrannten kein Urtheil über die Körperbeschaffenheit zu. Von den in den höheren Lagen aufgefundenen Knochenresten unverbrannt Bestatteter hat Hr. Gümbel eine Anzahl näher untersucht. Von der Gesammtgröße der Gerippe hält es schwer, sichere Maaße zu erhalten, weil die Knochen auseinander gefallen sind und ein vollständiges Skelet bis jetzt nicht aufbewahrt wurde. Es läßt sich im Allgemeinen aus den Knochen nur der Schluß ziehen, daß die Menschen, denen diese Knochen angehörten, nicht nur nicht von riesigem Körperbau waren, wie man so häufig angeführt findet, sondern daß sie vielmehr sehr schlecht genährt, dünnknochig und im Ganzen eher klein als groß gewesen sind. Der am besten erhaltene Schädel befindet sich in der Sammlung unseres Vereines; er wurde von dem Assistenten des mineralogischen Cabinets unserer Universität Hrn. Dr. Ries gemessen. Aus den Verhältnissen dieses und einiger anderer Schädel geht hervor, daß die in nicht verbrannten Gerippen aus den oberen Lagen der Hügelgräber enthaltenen Ueberreste auf eine Menschenrace mit orthognathen Zähnen und Kurzköpfen hinweisen.

Was nun die Ausstattungen der Hügelgräber anbelangt, so ist zu bemerken, daß unter denselben sich Gegenstände sowohl von Stein, als auch aus Thon, Bronze und Eisen befinden. Es ist sehr bemerkenswerth, daß bis jetzt keine einzige Grabstätte aufgefunden wurde, in welchen blos Steinsachen sich vorgefunden hätten; es ist somit die Culturperiode des reinen Steinalters in diesen Gräbern nicht repräsentirt. Die Steinsachen kommen in den Gräbern immer zugleich mit Gegenständen aus Bronze und sogar aus Eisen vor. Dagegen ist die bei Weitem größere Anzahl der bis jetzt bekannten Steinsachen bei uns nicht in Gräbern, sondern zerstreut zufällig da oder dort bei Aufgrabungen angetroffen worden. Die Beschaffenheit derselben macht es mehr als wahrscheinlich, daß auch hier in der eigentlichen Steinzeit das Land nicht unbevölkert war, daß aber diese Völker der Steinzeit nicht wie jene der Bronzezeit ihre Todten verbrannten oder in Grabhügel bestatteten, sondern auf unansehnliche Weise begruben, so daß alle Spuren der Beerdigung jetzt verwischt sind. Daher finden wir die Steinwaffen meist nicht in den Hügelgräbern, sondern nur zufällig ausgestreut.

In unserem Kreise befinden sich schöne Exemplare von Steinwaffen sowohl in der Würzburger als in der Aschaffenburger Sammlung; ein beim Eisenbahnbau zu Effeldorf gemachter Fund ist im Privatbesitz; ein an Größe alle bisher bekannten übertreffender Steinhammer, der Hrn. Gümbel noch nicht zu Gesichte kam, ward kürzlich in einem Acker bei Hettstadt unweit Würzburg ausgegraben. Alle diese Steinhämmer gleichen in ihrer Form denjenigen, welche in den Pfahlbauten angetroffen werden.

Auch von den übrigen zahlreich zu Tage geförderten Culturüberresten aus den Hügelgräbern kann trotz mancher Abweichungen im Ganzen ein gemeinschaftlicher Typus nicht

verkannt werden, welcher mit dem der Culturgegenstände der Pfahlbauten aus der Bronzezeit übereinstimmt. Die aus Thon gefertigten Sachen besitzen ohne Ausnahme die gleiche Eigenthümlichkeit, daß sie aus freier Hand (ohne Benützung der Drehscheibe) geformt, nicht glasirt, nicht hart gebrannt (nur scharf am offenen Feuer erhitzt oder auch nur getrocknet), aus roher, durch Kohle meist schwarz gefärbter und durch eine Beimengung grober Quarzkörnchen besonders kenntlicher, roher Thonmasse gebildet und mit keinen anderen Verzierungen versehen sind, als mit einfachen Strichen und Punkten und deren mannigfachen Verknüpfungen zu einfachen, keine Nachahmungen von Naturgestalten darstellenden Figuren. Die Gefäße sind daher meist unsymmetrisch schief, voll unregelmäßiger Ein- und Ausbauchungen; statt der Glasur findet sich oft ein schwarzer oder rother Anstrich von Graphit oder Röthel, zuweilen von beiden zugleich, namentlich schwarze Graphitstriche auf von Röthel gefärbtem rothem Grunde. Was die äußere Form anbelangt, so läßt sich trotz der vielen Modificationen doch der Grundcharakter nicht verkennen, der im Ganzen immer wiederkehrt und auf's Genaueste mit dem der Thongefäße der Schweizer Pfahlbauten übereinstimmt; die meisten Formen sind so ähnlich, daß man die Gefäße aus fränkischen Gräbern und Schweizer Pfahlbauten vertauschen könnte. Es beschränkt sich diese Gleichheit nicht blos auf allgemeine Gestaltungen, wie sie vielleicht auch jetzt noch ähnlich vorkommen, sondern sie findet sich auch bei ganz außergewöhnlichen Formen wieder.

Noch viel bestimmter als die Beschaffenheit der Thongefäße läßt sich an der Mehrzahl der aus unseren Hügelgräbern genommenen Bronzegegenständen der ganz eigenthümliche Typus der Pfahlbautenbronz' nachweisen. Man kann das Wesentliche dieses Charakters darin zusammen-

fassen, daß diese Bronzesachen gegossen, in einer sehr einfachen Weise, welche mit der Verzierungsart der Thongefäße vollständig übereinstimmt, verziert, und daß die für das Fassen mit der Hand bestimmten Waffen (Schwerter, Dolche, Messer ꝛc.) einen verhältnißmäßig sehr kurzen Griff besitzen, wogegen die Schmuckgegenstände, insbesondere die braceletartigen Armringe, nicht ganz in gleichem Verhältnisse enge und kleine Oeffnungen besitzen. Dazu kömmt noch, daß auch in der Form der verschiedensten Gegenstände, seien es Waffen oder Schmuckgegenstände, eine Aehnlichkeit herrscht, welche, wenn wir nach Art der beschreibenden Naturwissenschaft sprechen dürften, die fränkischen und Schweizer Bronzegegenstände in ganz gleiche Arten und Gattungen einzureihen zwingen würde.

Auf einen höheren Grad von Cultur lassen die Sachen aus nicht gegossenem, sondern getriebenem Bronz (Bronzeblech), Waffen aus Eisen, Glas und emaillirte Thonkugeln in Form von Schmuckcorallen schließen, die in nicht geringer Anzahl ausgegraben wurden. Unsere Würzburger Sammlung bewahrt zwei prächtige große hohle Ringe, offenbar getriebene Arbeit, die keine andere Verwendung haben konnten, als zum Untersatz für Gefäße benutzt zu werden. Von größerer Bedeutung ist die Vermengung der Bronzesachen mit eisernen Waffen in sehr vielen der bis jetzt geöffneten Hügelgräber. Die mit großer Sorgfalt ausgeführten Ausgrabungen unseres Ehrenmitgliedes des Herrn Pfarres Hermann zu Frauendorf bieten das Ergebniß, daß auf fünf Bronzestücke ein Gegenstand von Eisen kommt, und daß bei Gräbern mit mehrfachen Lagen das Eisen sich mehr auf die obersten Lagen zu beschränken scheint. Im Lindig bei Aschaffenburg grub man ebenfalls neben Bronzeringen und typischen Thongefäßen Speere und Messer von Eisen aus der Brand-

stätte, die sich jetzt in der dortigen Sammlung befinden. Auch von Glas- und emaillirten Thonperlen, welche als ein Zeichen jüngerer Culturperioden gelten, finden sich beachtenswerthe Exemplare in unserer Sammlung, die genau mit den Pfahlbautengegenständen übereinstimmen.

Die bisherigen in den Hügelgräbern gemachten Funde lassen schließen, daß dieselben nicht eine einzige kurze und abgeschlossene Culturperiode repräsentiren, sondern einem allmäligen und fortschreitenden, wohl sehr lang andauernden Zeitabschnitte zufallen. Eine Ausscheidung verschiedener Zeiten läßt sich aber bei dem dermaligen Zustande der Sammlungen nicht machen. Je weniger sorgfältig die Ausgrabungen und je weniger kritisch die mitgetheilten Fundberichte bisher waren, um so dringender tritt die Forderung der Wissenschaft hervor, die bis jetzt noch nicht zerstörten Hügelgräber einer systematischen, mit aller Sorgfalt angestellten Untersuchung zu unterziehen.

Außer aus diesen Gräberfunden läßt sich eine sehr alte Culturperiode in Franken noch aus den Funden beim Torfstechen unzweifelhaft darthun. Ein einziger derartiger Fund ist bis jetzt im nördlichen Bayern wissenschaftlich festgestellt. Herr Universitäts-Professor Schenk beobachtete nämlich (1848) gelegentlich einer botanischen Excursion, daß Arbeiter, welche mit Gewinnung von Torf und mit der Aufsuchung einer Mineralquelle an einer sumpfigen Stelle bei Feuerbach unweit Wiesentheid beschäftigt waren, eine Menge zum Theil eigenthümlicher Knochen aus dem Sumpfe herausgegraben und am Rande des Moores zusammengeworfen hatten. Das Eigenthümliche dieses Vorkommens und die Beschaffenheit der Knochen selbst veranlaßten denselben, den Fund nach Würzburg zu bringen, wo er in dem mineralogischen Cabinet niedergelegt wurde. Er blieb unbeachtet, bis Herr Professor

Sandberger beim Aufräumen und Ordnen des Cabinetes (1864) diese Knochen wieder entdeckte und in denselben an der Zerspaltung der Knochen sogleich die Beziehungen zu den Thierüberresten aus den Schweizer Pfahlbauten vermuthete. Die nähere Untersuchung zeigte in ihnen Ueberreste eines Torfschweines, einer Torfkuh, eines Fuchses, eines Pferdes und eines Rehes. Eine Untersuchung der Fundstelle durch Herrn Bergrath Gümbel ergab, daß eine Pfahlbau-Anlage hier unmöglich bestanden habe, weil das Allerwesentlichste fehlte: die see- oder teichartige Anstauung des Wassers, weßhalb die Vermuthung Platz griff, daß die reichen, vielleicht etwas salzigen Quellen, welche an dieser Stelle zu Tage treten, zu Niederlassungen in ihrer Nähe Veranlassung gegeben haben und daß die Bewohner dieser Ansiedlung die abgenagten und zerschlagenen, ihres Markes beraubten Knochen in den benachbarten Sumpf warfen, um sich vor dem belästigenden Geruch der Fäulniß zu schützen, ähnlich wie auch die ältesten Bewohner an der Mittelmeer-Küste in gleicher Absicht ihre Knochenabfälle in Felsenspalten hineinwarfen (jetzige Knochenbreccie). Auch in dem nahen Unterspiesheimer Moore sollen ähnliche Knochen sich vorgefunden haben, aber wieder weggeworfen worden sein. Somit geben auch die Torfmoore die Auskunft, daß die ältere Bevölkerung des Landes eine mit den Pfahlbauten-Bewohnern ungefähr gleichalterliche gewesen sei.

Soweit die höchst verdienstvollen Untersuchungen des Herrn Bergrath Gümbel, die den jetzigen Standpunkt der Forschung bezeichnen.

Es liegt die Frage sehr nahe, ob denn die historischen Quellen über die früheste Bevölkerung unseres Landes keine Auskunft geben, welche zugleich die so merkwürdige Uebereinstimmung der Culturüberreste Frankens mit den Schweizer

Pfahlbauten-Gegenständen aus der Bronzezeit erklären könne. Folgende Skizze möge es versuchen.

Alle Völker Europa's sind in ferner Zeit aus Asien eingewandert; die Kelten, die Germanen und die Slaven sind einander gefolgt; ob vor den Kelten schon andere Nationen (Finnen und Iberer?) sich vom allgemeinen Völkerherd getrennt und ihnen vorangezogen, ist möglich, vielleicht wahrscheinlich; allein sie wurden nach Westen und Norden fortgedrängt, als die großen keltischen Völkerwogen aus Asien in Europa einbrachen und ganz Mittel- und Westeuropa bis an die Grenzen des Meeres bedeckten. Haben wir von diesen in eine sehr frühe Zeit hinaufreichenden Wanderungen keine genauere Kunde, so läßt sich aus den Ergebnissen der Sprachforschung, welche allein in das Dunkel des ältesten Völkerlebens Licht zu werfen vermag, nachweisen, daß die Kelten in drei großen Abtheilungen, und zwar zu ganz verschiedenen Zeiten, von Asien aufgebrochen sind[1]). Erst lange nachher finden wir den Namen der Kelten genannt. Die Homerischen Gesänge kennen ihn noch nicht, eben so wenig wird er von Hesiodos genannt; erst als die Hellenen mit dem fernen Westen durch Colonieen in Verbindung traten, besonders seit der Gründung von Massalia (536 vor Chr.), werden sie auch mit den Völkern des Binnenlandes bekannter und der Logograph Hekataios aus Milet (bis um 486 vor Chr.) führt die Kelten in die Geschichte ein. Es lag aber im Interesse der Handel treibenden Völker, der Hellenen wie früher der Phönizier und Karthager, den dichten Schleier, der auf dem Westen Europa's lag, so lange als

---

[1]) S. Brandes, das ethnographische Verhältniß der Kelten und Germanen. Leipzig 1857. — Leop. Contzen, die Wanderungen der Kelten. Gekrönte Preisschrift. Leipzig 1862.

möglich zu erhalten. Dies dauerte bis auf Cäsar. Seine Denkwürdigkeiten über den gallischen Krieg bringen zuerst Licht in die Völkerverhältnisse. Als er (58 vor Chr.) am Rheine erschien, hatten die Kelten ihre Sitze am nördlichen Ufer der Donau und östlich des Rheines bereits an die Germanen verloren; er nennt die Völker nicht, die einst hier wohnten, hat aber von früheren Zügen der Kelten über den Rhein im Allgemeinen gehört und kennt nur den kleinen Volksstamm der Tectosagen, der als Rest der früheren Bevölkerung noch am hercynischen Walde wohne. „In der früheren Zeit", so lautet das Ergebniß seiner Nachforschungen, „waren die Gallier tapferer als die Germanen, griffen diese sogar an und schickten wegen ihrer großen Bevölkerung, für die sie nicht Land genug hatten, selbst Colonieen auf das rechte Ufer des Rheines" (de bello gall. 6, 24). Auch der Umstand war ihm nicht entgangen, daß einzelne germanische schon seßhaft gewordene Völker weite Einöden und Wüsteneien an den Grenzen ihrer Gebiete hatten, ohne jedoch darauf zu kommen, daß diese einsamen Landstriche einst blühende Wohnsitze keltischer Völker waren, die dem Arm der kriegerischen germanischen Stämme erlagen (das. 6, 23). Als die Römer durch längeren Aufenthalt im südwestlichen Deutschland bekannter wurden mit den Schicksalen der früheren Bewohner, berichteten sie Näheres, und Tacitus (bis 98 nach Chr.) sagt bestimmt, daß einst zwischen dem hercynischen Walde, dem Rheine und dem Maine die Helvetier wohnten und weithin nach Osten die Bojer, Beides gallische oder keltische Völkerschaften; der Name Bojohemum (Böhmen), der noch geblieben, deute auf alte Geschichten des Landes, obwohl es nun andere Bewohner habe[1]).

---

[1]) Inter Hercyniam silvam Rhenumque et Moenum amnes Helvetii, ulteriora Boii, gallica utraque gens, tenuere. *Germ.* 28.

Auch der Geograph Claud. Ptolomäus (bis 160 nach Chr.) kennt innerhalb des Rheines und der Donau und unterhalb der Alp das verlassene Land der Helvetier (*ἔρημος Ἐλουηττίων*) [1].

In ältester Zeit wohnten also die Helvetier nördlich der Donau, östlich des Oberrheins, von diesen Flüssen, dem Maine und dem hercynischen Waldgebirge begrenzt. Sie, wie ihre östlichen Nachbarn, mußten dem Andrange der stärkeren germanischen Völker weichen; dieses geschah vor Cäsars Zeit und nach dem Zuge der Cimbern und Teutonen, denn gegen den Andrang derselben, berichtet Strabon (bis 10 nach Chr.), bewahrten die Bojer ihr Land [2]. Vor den Germanen zogen sich beide zurück (um 110—58 vor Chr.), die Helvetier über den Rhein und in die Thäler der Alpen, die Bojer ostwärts nach Noricum; ein Theil schloß sich den Helvetiern an, um mit ihnen sich neue Sitze zu erobern. Dieser Versuch durch Cäsar gehindert (de bello gall. I, 26) beschließt die keltischen Wanderungen. Zu seiner Zeit wohnen die Helvetier zwischen dem Rheine, der sie von Germanien, dem Juragebirge, das sie von den Sequanern, dem Lacus Lemanus und dem Rhodanus, der sie von der Provincia schied (das. I, 2); nach Strabon (VII, p. 292) bildete die nordöstliche Grenze der Bodensee, die südöstliche der St. Gotthard. Unter römischer Hoheit lebten sie, in die Bürgerkriege zwischen Galba und Vitellius verwickelt und durch eine harte Niederlage fast

---

[1]) Τὰ μὲν παρὰ τὸν Ῥῆνον ποταμὸν Οὐίσπιοι καὶ ἡ τῶν Ἑλλουεττίων ἔρημος μέχρι τῶν εἰρημένων Ἀλπίων ὀρέων. Ptol. 2, 10, 11. Cf. Cass. Dio 38, 49.

[2]) Strab. VII. pag. 293. Vergl. F. A. Dommrich, die Nachrichten Strabo's über die zum jetzigen deutschen Bunde gehörigen Länder kritisch entwickelt, vollständig erläutert und systematisch geordnet. Marburg 1848.

vernichtet (Tacit. histor. I, 67), bis sie unter den einbrechenden Deutschen, von denen die Alamannen sich ihres Landes bemächtigten, allmälig verschwanden. Der Bund der Alamannen hatte sich aber da gebildet, wo einst die Helvetier ihre Sitze gehabt, östlich des vom Limes begrenzten Römerlandes, am oberen Neckar und mittleren Maine, im nördlichen Bayern [1]).

Was sich außer den genannten Culturüberresten und den Nachrichten der griechischen und römischen Schriftsteller erhalten hat, welches die Erinnerung an die ehemalige Bevölkerung festhielt, das sind die Namen für Flüsse, Berge und Orte. Diese pflegen aber durch mehrere Völker, die nacheinander das Land besitzen, sich zu erhalten und wurden von den Römern und Deutschen, jenachdem sie verstanden oder nicht verstanden wurden, entweder vermittelst der Assimilation oder übersetzt in ihre Sprachen aufgenommen. Diese Namen sind nun als aus der keltischen Sprache stammend nachgewiesen worden. Vergl. Zeuß, die Deutschen (Einleitung S. 17), und besonders die neueste Schrift eines der gründlichsten Kenner der keltischen Sprache, Ch. W. Glück in München: Rênos, Moinos und Moguntiâcon die gallischen Namen der Flüsse Rein und Main und der Stadt Mainz. In den Sitzungsberichten der k. bayer. Akademie der Wissenschaften. München 1865.

Wie nun die auffallende Uebereinstimmung der ältesten Culturüberreste im nördlichen Bayern mit den Pfahlbauten-

---

[1]) Ueber die Helvetier vergl: Celtische Alterthümer zur Erläuterung der ältesten Geschichte und Verfassung Helvetiens. Bern 1783. — Haller, Versuch einer Geschichte der Helvetier unter den Römern. Zürich 1793. — Brosi, die Kelten und Althelvetier. Solothurn 1851. — Pauly, Realencyklopädie des classischen Alterthums s. v. Helvetii.

Gegenständen der Schweiz aus der Bronzezeit in der nachgewiesenen Identität der früheren Bevölkerung unseres Landes und der Schweiz ihre natürliche Erklärung findet, so dürfte die letztere selbst, womit auch der dritte Factor der Untersuchung, die Sprachwissenschaft, übereinstimmt, als dem keltischen Stamme angehörig zu betrachten sein.

Ich kehre nach dieser Digression zum Jahresberichte zurück.

Die Revision unserer Sammlungen selbst, welche auch in diesem Jahre durch Geschenke und gelegentliche Käufe, sowie durch den Tauschverkehr mit fünfundsiebenzig andern Vereinen ansehnlich vermehrt wurden, ward im Laufe des Sommers durch die Herren Conservatoren zu Ende gebracht und ihre Benutzung durch das im Druck erschienene dritte, besonders die Münzen umfassende Heft des Verzeichnisses derselben wesentlich erleichtert.

Der Besuch der Sammlungen an den Sonntagen von Seite des Publicums war so zahlreich wie in den Vorjahren; sie erhielten durch den Wechsel von Kunstsachen, welche die Besitzer wie früher mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit zur Ausstellung uns mittheilten, erhöhten Reiz.

Ihnen wie allen Gönnern unseres Vereines, vor Allen unserem hochverehrten Herrn Curator, den unermüdeten Conservatoren, dem sorgsamen Kassier, die Alle mit uneigennützigem, von der Liebe zu einer edlen Sache gehobenem Eifer die Bestrebungen des Vereines förderten, sage ich Namens des Ausschusses für Unterstützung durch Wort und That hiemit herzlichen Dank.

Würzburg, 15. Juni 1865.

Prof. Dr. Contzen.

Beilagen.

I.

Verzeichniß der Vereins-Mitglieder.

A. Ordentliche Vereins-Mitglieder.

(Die mit * bezeichneten sind neu eingetreten.)

Seine Königliche Hoheit

Maximilian Herzog in Bayern.

Bezirksamt Aschaffenburg.

Herr Ullrich, Kaplan zu Wiesthal.
„ Weißenseel, Dr., prakt. Gerichtsarzt zu Schöllkrippen.

Stadtmagistrat Aschaffenburg.

Herr Beitelrock, k. Lycealprofessor.
„ von Herrlein, q. Bürgermeister.
„ Hofmann, Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.
„ Holzner, Dr., k. Lyceal-Director und Professor, Rector des Knabenseminars.
„ Hospes, Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Herr Kittel, Dr., k. Professor und Rector an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael, correspondirendes Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften.
„ Kittel, Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.
„ Müller, Dr., k. Forstmeister.
„ Reuther, Präfect des Knabenseminars.
„ Roth, Priester und Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.
„ Scheuerer, k. Bahnhofverwalter.
„ Seebold, Kaplan.
„ Stobaeus, k. Stadtpfarrer.
„ Stumpf, Dr., Director der k. Forstlehranstalt, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael und des sächs. Ernestinischen Hausordens.
„ Weber, k. Oberzollbeamter.

Bezirksamt Brückenau.

Herr Köhler, Pfarrer, Dechant und Districts-Schulinspector zu Schondra.

Bezirksamt Ebern.

Herr Faustmann, k. Postoffizial zu Baunach.
„ Hirsch, k. Revierförster zu Maroldsweisach.
„ von Rottenhan, Graf, k. Kämmerer und Gutsbesitzer zu Untermerzbach.

Bezirksamt Gemünden.

Herr Conrad, Pfarrer zu Hofstetten.
„ Heimberger, Stadtpfarrer zu Orb.
„ Schnugg, Pfarrer zu Burgsinn.
„ Wieland, Mich., Pfarrei-Verweser zu Rieneck.

Bezirksamt Gerolzhofen.

Herr Räder, Dechantpfarrer zu Gerolzhofen.
„ von Schönborn, Erwin, Graf, erbl. Reichsrath, zu Wiesentheid.

Bezirksamt Gersfeld.

Herr von Frohberg-Montjoie, Heinrich Fidel, Graf, Gutsbesitzer zu Gersfeld.
„ Gerl, k. Bezirksamtmann daselbst.
„ von der Tann, Arthur, Freiherr, Hauptmann à la suite und Gutsbesitzer in Tann.

Bezirksamt Hammelburg.

Herr Kleinhans, Pfarrer zu Arnshausen.
„ Moser, k. Bezirksamtmann zu Hammelburg.

Bezirksamt Haßfurt.

Herr Bauer, Dr., k. Bezirksarzt zu Haßfurt.
„ Baumann, Bürgermeister und Landrath daselbst.
„ von Ditfurth, Freiherr, Gutsbesitzer, Oberstlieutenant und Districts-Inspector der Landwehr, zu Schloß Theres.
* „ von Fuchs, Freiherr Ludwig, k. Kammerjunker, Bezirksamts-Assessor und Gutsbesitzer zu Bimbach rc.
„ Lillbopp, k. geistl. Rath, Stadtpfarrer, Landrath und Ritter des Verdienstordens vom h. Michael, daselbst.
„ Schreiner, Pfarrer zu Oberschleichach.
„ Vatter, Pfarrer zu Obertheres.

Bezirksamt Karlstadt.

Herr von Gleichen-Rußwurm, k. Kämmerer und Landwehr-Oberstlieutenant, Ritter des großherzogl. sächs. Ordens vom Falken, Gutsbesitzer zu Bonnland.
„ Hofmann, Pfarrer zu Hausen bei Fährbrück.
„ von Thüngen, Wilhelm, Freiherr, k. Reichsrath und Gutsbesitzer zu Thüngen.
„ Wirth, Johann Nepomuk, Pfarrer zu Gambach.

Bezirksamt Kissingen.

Herr Arnold, Bildhauer und Zeichnenlehrer zu Kissingen.
„ Balling, Dr., k. Hofrath und Brunnenarzt daselbst.

Herr Vorberger, Dr., prakt. Arzt daselbst.
„ Braun, P. Aloys, k. Gymnasial-Professor zu Münnerstadt
„ Buch, Spitalverwalter daselbst.
„ Debon, k. Landrichter zu Kissingen.
„ Erhard, Pfarrer und Districts-Schulinspector zu Rüdlingen.
„ Förster, Pfarrer zu Aschach.
„ von Heußlein von Eussenheim, Ph., Freiherr, Gutsbesitzer zu Kissingen.
„ Koch, k. Landrichter zu Münnerstadt.
„ Merkle, Prosper, Pfarrvicar, k. Gymnasial-Professor zu Münnerstadt.
„ Müller, Localcaplan zu Wargolshausen.
„ Ostheimer, Pfarrer zu Wermerichshausen.
„ Schmidt, k. Landgerichts-Assessor zu Münnerstadt.
„ Wilhelm, Pfarrer zu Rannungen.
„ Winter, Vertreter der k. Staatsanwaltschaft zu Münnerstadt.
„ Zeisner, k. Notar daselbst.

Bezirksamt Kitzingen.

Kitzingen, Stadtmagistrat.
Herr Kleinfeller, Kaufmann daselbst.
Marktbreit, Stadtmagistrat.
Herr Blochmann, Stadtpfarrer daselbst.
„ Bloner, k. Bezirksamtmann, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael, zu Kitzingen.
„ Sander, Wilhelm, Weinhändler daselbst.
„ Schad, Dr., Subrector daselbst.

Bezirksamt Königshofen.

Herr von Bibra, Karl, Freiherr, q. k. Amtmann, zu Irmelshausen.
„ Friedrich, Spitalverwalter zu Königshofen.
„ Huller, Pfarrer zu Alsleben.
„ Hummel, Maler und Lithograph zu Königshöfen.
„ Scholl, Pfarrer zu Trappstadt.
„ Seikel, Pfarrer zu Hofheim.

Bezirksamt Lohr.

Herr Günther, k. geistl. Rath, Dechant, Stadtpfarrer und Districts-Schulinspector zu Lohr.
„ Kraus, Pfarrer zu Pflochsbach.
„ Link, Pfarrer zu Neustadt a. M.
„ Richter, fürstl. Revierförster zu Windheim.
„ Ullrich, Priester und Studienlehrer zu Lohr.
„ Würzenthal, k. Landwehrmajor und Kaufmann daselbst.

Bezirksamt Marktheidenfeld.

Herr Deissenberger, Dr., prakt. Arzt zu Remlingen.
„ Romeis, Dechantpfarrer zu Helmstadt.
* „ Schmitt, Choramts-Verwalter zu Lengfurt.
* „ Scholz, Anton, Dr. theol., Pfarrer zu Eisingen.

Bezirksamt Mellrichstadt.

Herr Trabert, k. Landrichter daselbst.
„ Waßmann, Pfarrer zu Wechterswinkel.

Bezirksamt Miltenberg.

Herr Zöllner, Dr., k. Bezirksarzt zu Miltenberg.

Bezirksamt Neustadt.

Bischofsheim, Stadtmagistrat.
Herr Düring, k. Rentamtmann zu Bischofsheim.
„ von Gebsattel, Freiherr, k. Kammerherr und Gutsbesitzer, zu Lebenhan.
„ Kehrer, Pfarrer zu Unterebersbach.
„ Rainer, k. Baubeamter zu Bischofsheim.
„ Weidenbusch, Dr., k. Bezirksarzt daselbst.
„ Wörner, Stadtpfarrer daselbst.

Bezirksamt Obernburg.

Herr Bauer, Stadtschreiber zu Obernburg.
„ Heffner, Dr., k. Bezirksarzt zu Klingenberg.

Herr Oberle, Pfarrer zu Großostheim.
" Röder, Pfarrer zu Sommerau.

Bezirksamt Ochsenfurt.

Herr Faulhaber, Pfarrer zu Goßmannsdorf.
" Heldrich, k. Bezirksamtmann, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael, zu Ochsenfurt.
" Kallenbach, Pfarrer zu Sonderhofen.
" Neeser, Pfarrer zu Gaubüttelbrunn.
" Weiglein, Dechantpfarrer zu Kleinochsenfurt.

Bezirksamt Schweinfurt.

Herr Bopp, Pfarrer zu Ettleben.
" Förster, Pfarrer zu Eßleben.
" Stamm, Pfarrer zu Wipfeld.

Stadtmagistrat Schweinfurt.

Herr Koch, Justizrath, k. Rechtsanwalt.
" Stein, k. Rechtsanwalt daselbst.
* " Sattler, Jens, Fabrikbesitzer.

Bezirksamt Volkach.

Herr Ammersbacher, k. Bezirksamtmann zu Volkach.
" Schimpf, Benefiziat daselbst.
" Vollmuth, Pfarrer zu Gaibach.

Bezirksamt Würzburg.

Herr Englert, Gutsbesitzer zu Randersacker.
" Hereth, Pfarrer zu Unterpleichfeld.
" Kestler, k. geistl. Rath, Pfarrer zu Zell.
" Müller, Pfarrer zu Rimpar.

Stadtmagistrat Würzburg.

Herr Adelmann, k. Regierungs-Registrator.
" Adelmann, Dr. Leofrid, Magistratsrath, Fabrikant, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.
" Albrecht, Dr., k. Hofrath und Universitäts-Professor, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.
" Altheimer, Dr., prakt. Arzt.
" von Bechtolsheim, Friedrich, Freiherr, Gutsbesitzer.
" Beckert, Domprädendat.
" von Bentheim-Tecklenburg, Graf Moriz, auf Schloß Wasserlos, Ritter des Verdienstordens dor bayer. Krone und vom h. Michael, ꝛc.
" Benz, Domschullehrer.
" Beringer, geistl. Rath und Juliushospital-Pfarrer.
" Bolongaro-Crevenna, Johann, Fabrikbesitzer.
* " Brandl, k. Archivs-Officiant.
" Brenner, k. Notar.
" Broili, Kaufmann.
* " Bruder, Karl Aug. Wilh., k. Bezirksgerichts-Rath.
" Christ, Particulier.
" Contzen, Dr., k. Universitäts-Professor, Vorstand des k. Archivs. correspond. Mitglied der k. b. Akademie der Wissenschaften.
" von Crailsheim, Herrmann, Freiherr, Gutsbesitzer zu Rödelsee.
" Dahn, Dr., k. Universitäts-Professor.
" Denzinger, Dr., k. Universitäts-Professor.
" Derleth, q. k. Landgerichts-Assessor.
" Düx, Dr., Domcapitular.
" Edel, q. k. Regierungsrath.
" Eisinger, k. Rechtsanwalt.
" Englert, Dr., k. Regiments-Auditor.
" Franz, Karl, Kaufmann.
" Friedrich, Dr., k. Rechtsanwalt.
* " Fröhlich, Phil., freiresign. Bezirksgerichts-Secretär.
" Fuchs, k. geistl. Rath und Stadtpfarrer.
" Göbel, Kaufmann.
" Götz, Dr., Domdechant, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.
" Grimm, k. Notar.

Herr von Groß, Friedrich, Freiherr zu Trockau.
" von Groß, Joh. Philipp, Freiherr zu Trockau, k. Kämmerer.
" von Groß, Otto Philipp, Freiherr zu Trockau.
" von Gumppenberg, Ludwig, Freiherr, k. Kämmerer und Regierungsrath, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.
" von Guttenberg, Herrmann, Freiherr, k. Kämmerer.
" Gutwill, Privatier.
" Haider, k. Regierungs- und Kreisbaurath, Ritter des Verdienst-Ordens vom h. Michael und des Ludwigsordens.
" Hähnlein, Dr., q. k. Universitäts-Professor.
" Hartmann, Dr., k. Rechtsanwalt.
" Heffner, Privatier, k. Landwehroberst und Kreisinspector.
" Held, Bernhard, Kaufmann.
" Henner, Dr., k. Regierungsrath, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.
" Henner, Philipp, Candidat der Rechte.
" Hergenröther, Dr., k. Universitäts-Professor.
" von Hertlein, Apotheker.
" Hettinger, Dr., k. Universitäts-Professor.
" Himmelstein, Dr., Domcapitular und Dompfarrer.
" von Hirsch, Joel Jakob, Banquier.
" Höhl, Bildhauer.
" Hofmann, Chr. Anton, Lithograph.
" Hofmann, q. k. Generalmajor.
" Hörnes, rechtskund. Magistratsrath.
" Hopfenstätter, I rechtskund. Bürgermeister.
" Huller, Dr., Domcapitular.
" von Klinger, k. General-Major und Kreis-Commandant der Landwehr, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.
" Köchel, Privatier.
" Köhler, Dr., q. k. Studienrector.
" Konrad, E. M., Tünchermeister und Decorationsmaler.
" Kraus, Domcapitular.
" Kühles, Domprähendat.
" Lampert, k. Rector der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule.
" Lautenbacher, k. Landrichter.

Herr Leiblein, Dr., k. Universitäts-Professor, Ritter des Verdienst-Ordens vom h. Michael.
„ von Leonrod, Freiherr, k. Kammerherr, Regierungsrath und Stadtcommissär, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.
* „ Lesch, Phil. Val., Kaufmann.
„ von Lochner zu Hüttenbach, Freiherr, k. Kammerjunker und Oberlieutenant.
„ Löffler, Domcapitular.
„ Lößl, k. Major im Geniestab.
„ von Lottersberg, Freiherr, k. Kammerherr und Oberstlieutenant, Ehrenkreuz des k. Ludwigsordens.
„ Ludwig, Dr., k. Universitäts-Professor.
„ Lutz, gräfl. Schönborn. Canzleirath.
„ Maas, Kaufmann und Magistratsrath.
„ Mangold, Glashändler und Fabrikant.
„ Müller, Heinrich, Kunsthändler.
„ Narr, Dr., k. Universitäts-Professor.
„ Oehninger, Banquier, Ritter des päpstl. Ordens vom h. Gregor.
„ Oppmann, Dr., k. Notar.
„ Oppmann, q. k. Hofkellermeister.
„ Osann, Dr., k. Hofrath und Universitäts-Professor, correspond. Mitglied der k. b. Akademie der Wissenschaften.
„ von Papen, Georg, genannt v. Papius.
„ Patzig, Maler und Vorstand der Kunstschule.
„ Purrucker, pens. k. Rentamtmann.
„ Reininger, Dr., Domcapitular.
„ Reißmann, Dr., Domprobst.
„ Rinecker, Dr., k. Hofrath und Universitäts-Professor.
„ Rößner, Buchbindermeister.
„ Roßbach, Dr., rechtskund. Magistratsrath.
„ Rost, k. Oberpostamts-Assistent.
„ Ruland, Anton, Dr., k. Universitäts-Oberbibliothekar.
„ Ruland, Ignaz Joseph, Domcapitular.
* „ Sandberger, Dr., k. Universitäts-Professor.
* „ Sartorius, Dr., q. k. Appellationsgerichtsrath.
„ von Schellerer, Ritter, k. Oberpostmeister, mehrerer hohen Orden Ritter.

Herr Schenk, Dr., k. Universitäts-Professor und Director des botan. Gartens.

" Schmidt, Dr., k. Regierungs- und Kreis-Medicinalrath, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael und des kaiserl. russ. St. Stanislaus-Ordens II. Classe.

* " Schmidt, J. B., Dr., Professor.

" Schmitt, Georg, großherzogl. bad. Geheimer Rath.

" Schork, Domprediger.

" Schürer, Magistratsrath, Kaufmann und Fabrikant.

" Seitz, Anton Joseph, Schreinermeister.

" Seuffert, Joh. Michael, k. Notar.

" Seuffert, Philipp, Banquier und Magistratsrath.

" Sinner, Dr., k. Bezirksarzt.

" Stahel, Veit Joseph, Buch- und Kunsthändler.

" von Stahl, Georg Anton, Dr., Bischof von Würzburg, Hausprälat Sr. Heiligkeit des Papstes, Ritter des Verdienstordens der bayer. Krone und vom h. Michael.

* " Stamminger, J. B., Militär-Curatus.

" von Stauffenberg, Franz Freiherr Schenk, k. Kammerherr, Reichsrath, Generalmajor à la suite, Ritter des St. Georgs-Ordens rc.

" Steib, Buchdruckereibesitzer.

" von Stengel, Freiherr, k. Regierungs-Assessor.

" Stöhr, Phil. jun., Privatier.

" Streit, k. Rechtsanwalt.

" Thein, Buchdruckereibesitzer.

" von Thüngen, Reinhard, Freiherr, k. Kammerherr und Guts-Besitzer.

" Uhl, k. Universitäts-Rentamtmann.

" Ungewitter, Privatier.

" Urlichs, Dr., k. Hofrath und Universitäts-Professor, Ritter des k. preuß. rothen Adlerordens IV. Classe.

" von Varicourt, Franz, Freiherr, k. Kammerherr.

" Vogt, Dr., k. Bezirksgerichtsarzt.

" Voll, Polizei-Actuar.

" Vornberger, Banquier und Magistratsrath.

Herr Wagner, Dr, Rudolph, k. Universitäts-Professor.
„ Warmuth, Dr., k. Rechtsanwalt.
„ Wegele, Dr., k. Universitäts-Professor, Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.
„ Weinkamer, k. Rechnungs-Commissär.
„ von Welz, Ritter, Dr., k. Universitäts-Professor.
„ Wickenmaier, Dr., Domcapitular, k. geistl. Rath und Ritter des Verdienstordens vom h. Michael.
„ Wirsing, Dr., k. Universitäts-Professor.
„ Wolff, q. botan. Gärtner der Universität.
„ von Wolffskeel, Karl, Freiherr, zu Reichenberg.
„ Wolfram, Dr., k. Professor an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.
„ von Würtzburg, Freiherr, k. b. erblicher Reichsrath und k. Kämmerer.
„ von Zandt, Freiherr, k. General der Cavallerie, Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 14, Commenthur des Verdienst-Ordens vom h. Michael, Inhaber des Ehrenkreuzes vom k. b. Ludwigsorden, Großkreuz des k. sächs. Civilverdienstordens ꝛc., Excellenz.
„ von Ziegler, Freiherr, k. Landwehr-Oberstlieutenant und Bezirks-Inspector.
„ von Zobel, Alfred, Freiherr, k. k. österr. Kämmerer und Major, Gutsbesitzer zu Darstadt.
„ von Zobel, Heinrich, Freiherr, k. k. österr. Kämmerer und Major.
„ von Zobel, Rinaldo, Freiherr, k. k. österr. Kämmerer und Major, und Gutsbesitzer zu Darstadt.
„ Zürn, Kunstmaterialienhändler.
„ von Zu-Rhein, Dr., Friedrich, Freiherr, k. Kämmerer, Reichsrath, Staatsrath und Präsident der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Groß-Commenthur des Verdienstordens vom h. Michael, Commenthur des Verdienstordens der bayer. Krone ꝛc., Excellenz.
„ v. Zu-Rhein, Ludwig, Freiherr, k. Bezirksamts-Assessor.

Ordentliche Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg.

Herr Besnard, Dr., k. Regimentsarzt zu München.

„ Brand, k. Reichsarchivrath zu München.

„ von Fischer, k. Staatsrath, Commenthur des Verdienstordens der bayer. Krone und des Verdienstordens vom h. Michael &c., Excellenz, zu München.

* „ Fischer, Eduard, Lehrer an der Lateinschule zu Bamberg.

„ Hänle, Dr., k. Rechtsanwalt zu Ansbach.

„ von Hirsch, Albert, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael, Ehren-Conservator des k. b. National-Museums in München.

„ Kaufmann, Dr., fürstl. Löwenstein'scher Archivrath zu Wertheim.

„ Reich, freiherrl. v. Pöllnitz'scher Rentamtmann zu Aschbach.

„ von Stauffenberg, Friedrich Freiherr Schenk, Gutsbesitzer zu Rißtissen.

„ von Thüngen, Dr. Wolfgang Freiherr, k. Kämmerer und außerord. Gesandter und bevollmächt. Minister zu Kassel.

„ Würth, Domvicar zu Eichstädt.

„ von Zu-Rhein, Philipp, Freiherr, k. Kämmerer und Präsident der k. Regierung von Oberbayern, Commenthur des Verdienstordens der bayer. Krone &c., zu München.

B. Ehren-Mitglieder.

A.

Herr **Albrecht**, Dr., fürstl. Hohenlohe'scher Domänen-Canzlei-Director und Archivar zu Oehringen.

„ von **Arnswald**, Bernhard, Freiherr, großherzogl. sächs. Kammerherr, Oberstlieutenant und Commandant des Schlosses Wartburg, zu Eisenach.

„ von **Aufseß**, Dr., Hans, Freiherr, k. b. Kammerherr und Ehren-Vorstand des germanischen Museums zu Nürnberg.

B.

Herr **Bartsch**, Secretär des historischon Vereins in Schwerin.

„ **Bauer**, Dr., Decan zu Weinsberg.

„ von **Berlichingen**, Friedrich Wolfgang Götz, Graf, k. k. Kammerherr und Rittmeister &c., zu Mannheim.

„ **Bernhardi**, Bibliothekar zu Kassel.

„ **Brückner**, Dr., herzogl. sächs. Archivrath und Professor zu Meiningen.

C.

Herr **Calaminus**, Metropolitan zu Hanau.

„ **Caupert**, Dr., Pfarrer zu Weiboldshausen.

„ **Choulant**, Dr., k. sächs. Professor und Akademiker zu Dresden.

D.

Herr von Daxenberger, Dr., k. Ministerialrath im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zu München.

E.

Herr von Estorf, Freiherr und Kammerherr zu Mergentheim.

F.

Herr Föringer, k. Hof- und Staatsbibliothekar zu München.
" Fromann, Dr., Archivar des germanischen Museums zu Nürnberg.
" Fuchs, q. k. Gymnasial-Professor zu Ansbach.

G.

Herr Gaisberger, emeritirter k. k. Professor, geistl. Rath, regulirter Chorherr und Dechants-Stellvertreter zu St. Florian zu Linz.
" von Gemming, k. Oberstlieutenant, Ritter des k. b. Verdienst-Ordens vom h. Michael und des k. hannov. Guelphen-Ordens, zu Nürnberg.
" Grieshaber, großherzogl. badischer Rath und Professor am Gymnasium zu Rastatt.
" Gutenäcker, Dr., q. k. Studienrector zu Bamberg.

H.

Herr von Hagen, q. Bürgermeister zu Bayreuth.
" von Hartmann, Ritter, k. k. österr. Kreiscommissär zu Linz.
" Haupt, Dr., k. preuß. Professor zu Berlin.
" Herrmann, Pfarrer in Frauendorf.
" Heuschling, Chef der statistischen Division im Ministerium des Innern, Secretär der statistischen Central-Commission zu Brüssel.
" Höfler, Dr., Professor an der k. k. Universität zu Prag.

Herr Hofmann, Dr., japanischer Interpret beim k. niederländischen Ministerium des Aeußern im Haag.
„ von Hundt, Graf, k. Ministerialrath ꝛc. zu München.

J.

Herr von Jan, k. Studienrector und Gymnasial-Professor zu Erlangen.

K.

Herr Kaltenböck, Dr., Archivar zu Wien.
„ Kapp, k. q. Ober-Consistorialrath zu München.
„ von Kausler, k. würtemb. Staats-Archivar zu Stuttgart.
„ von Keller, Dr., Professor der deutschen Literatur zu Tübingen.
„ Klemm, Dr., k. sächsischer Bibliothekar zu Dresden.

L.

Herr Lenz, Dr., k. belg. Universitäts-Professor zu Gent.
„ Lippert, Dr., k. Appellationsgerichtsrath, zu Sulzfeld.
„ Lisch, Director des histor. Vereines zu Schwerin.

M.

Herr von Martius, Dr., k. geh. Rath, Akademiker und Professor, mehrerer hohen Orden Ritter, zu München.
„ Maßmann, Dr., k. preuß. Professor zu Berlin.
„ Menk, Schriftsteller zu Stuttgart.
„ Märcker, Dr., k. preuß. geh. Archivrath zu Berlin.
„ Mone, Dr., großherzogl. badischer Archivdirector zu Karlsruhe.
„ Müller von Raueneck, Rechtsconsulent zu Schleusingen.

N.

Herr Naumann, Dr., Stadtbibliothekar zu Leipzig.

P.

Herr Pfeiffer, Dr., Professor an der k. k. Universität zu Wien.
„ Possart, Dr., Professor zu Opalenika in Posen.
„ von Preusker, k. sächs. Rentbeamter zu Großenhain.

R.

Herr von Rally, Schriftsteller in Nordamerika.
„ Rathgeber, Dr., herzogl. sächs. Bibliothekar zu Gotha.
„ Remling, Domcapitular zu Speyer.
„ von Ringelmann, Dr., k. Staatsrath ꝛc., zu München, Excellenz.
„ von Ringseis, Dr., k. geh. Ober-Medicinalrath, Professor und Akademiker, Ritter des Verdienstordens der bayer. Krone ꝛc., zu München.
„ Roth, Lehrer zu Frankfurt a. M.
„ von Rothmund, Dr., k. Universitäts-Professor, Ritter des Verdienstordens der bayer. Krone, zu München.
„ Rückert, Dr., k. preuß. geh. Regierungsrath, Ritter des Verdienst-Ordens vom h. Michael, zu Coburg.

S.

Herr Scharold, Dr., k. Bezirksarzt zu Markt-Erlbach.
„ von Schilcher, k. Regierungs-Präsident, Ritter mehrerer hohen Orden, zu Landshut.
„ Schmidt, Dr., zu Hohenleuben.
„ von Siebold, Dr., k. niederländ. Oberst im Generalstabe ꝛc., zu Würzburg.
„ von Spruner, Dr., k. Generalmajor, Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs, mehrerer hohen Orden Ritter, zu München.
„ Steiner, Dr., großherzogl. hess. Hofrath zu Kleinkrotzenburg.
„ von Stillfried, Graf von Alcantara und Rattonitz, Grand von Portugal, k. preuß. wirkl. Geheimerath, Kammerherr und Oberceremonienmeister ꝛc., zu Berlin.
„ Stülz, k. k. Rath, Propst und lateranischer Abt des Stifts St. Florian zu Linz.

U.

Herr Uppmann, Dr., großherzogl. oldenburgischer Landphysicus zu Birkenfeld an der Nahe.

Herr **Vogel**, Dr., k. k. Bankbeamter und Schriftsteller zu Wien.
„ **Voigt**, k. preuß. geh. Regierungsrath, Historiograph und Universitäts-Professor, Ritter des k. preuß. rothen Adler-Ordens ꝛc., zu Königsberg.

W.

Herr de **Wal**, Bezirksrichter in Winschoten.
„ **Warnkönig**, Dr., k. württemb. geh. Hofrath und q. Professor zu Tübingen.
„ von **Wartinger**, k. k. Landschafts- und Johanneums-Archivar zu Graz.
„ **Wiedemann**, Dr., Redacteur der Literaturzeitung zu Wien.

Zusammenstellung.

I. 268 ordentliche Mitglieder.
II. 69 Ehren-Mitglieder.

Summa: 337 Mitglieder.

II.

Summarische Uebersicht

der revidirten und approbirten Rechnung pro 1862/63.

I. Einnahme.

	fl.	kr.
1. Activbestand aus dem J. 1861/62	130	58
2. Eingegangene Beiträge aus den Vorjahren	67	30
3. Eingegangene Jahresbeiträge pro 1862/63	664	12
4. Für Vereinshefte	14	36
5. Für verkaufte Bücher, Bilder, Münzen	—	—
6. Für Capitalzinsen und andere Bezüge	44	42
7. Zuschuß von der kgl. Regierung	300	—
	1221	58

II. Ausgabe.

	fl.	kr.
1. Remuneration des Cassiers	40	—
2. Honorarien	—	—
3. Bedienung	73	—
4. Schreib- und Copiegebühren	—	—
5. Buchbinderlohn	31	37
6. Correspondenzblatt	2	20
7. Druck und Lithographie	339	48
8. Insertionsgebühren	4	22
9. Mobilien und Geräthe	104	19
10. Gemälde, Portraits, Büsten	10	54
11. Bücher, Pläne, Urkunden	81	26
12. Miethzinsen	150	—
13. Besondere Kosten	37	9
14. Bureaubedarf	9	57
15. Porto und kleine Ausgaben	23	16
	908	8

Einnahme	1221 fl. 58 kr.
Ainnahme	908 fl. 8 kr.
Activreceß	313 fl. 50 kr.

v. **Papius**, Vereins-Cassier.

III.

Geschenke.

A. An Druckschriften.

Im Auftrage Seiner Majestät des Königs von Bayern:

Von der Commission zur Herausgabe von Quellen zur deutschen und und bayerischen Geschichte:

Quellen III. Bd. 2. Abth. IX. Bd. 1. u. 2. Abth. München 1863. 64. 8.

I. Von Privaten.

Von Herrn Hauptmann Ammann im k. 9. Inf.-Regim. dahier:

Ein bei dem großen Hammelburger Brande (1854) ganz verkohltes Buch, dessen Inhalt jedoch noch zu lesen.

Von Herrn Oberpfarrer und Metropolitan Calaminus in Hanau:

Seine Schrift: Nachrichten über die Gründung der evangel. Marien- und Johanniskirche zu Hanau. Hanau 1858. 8. — Steiner, Sammlung und Erklärung altchristlicher Inschriften im Rheingebiet. Seligenst. 1852. 8. — Baur, hess. Urkunden. 1. Bd. Darmst. 1860. 4. — Fünf Programme des Gymnasiums zu Hanau von den Jahren 1859—63. — Ein Programm des Gymnasiums zu Marburg von 1859.

Von Herrn Professor Dr. Contzen dahier:

Ein zweites Exemplar seiner Schrift: Geschichte Bayerns. Münster 1853. — Herrmannsdenkmal. Hannover 1862. 8. — Götz, Leichenrede auf den Dompropst Joh. Mich. Th. Leinicker. Würzburg 1849. 4.

Von Herrn J. Gaisberger, Chorherrn zu St. Florian in Linz:

Seine Schrift: Archäologische Nachlese. Linz 1864. 8.

Von Herrn Friedrich Freiherrn von Groß dahier:

Einen alten Druck: Entschuldigung von Bürgermeister und Rath der Stadt Rothenburg an der Tauber, wider Adam von Thüngen wegen ihrer Theilnahme am Bauernaufstand. (Fliegendes Blatt.)

Von Herrn Studienrector Dr. Gutenäcker in Bamberg:

Seine Schrift: Franz Ludwig in seinen Münzen. Bamberg 1864. 8.

Vom Vereinssecretär C. Heffner dahier:

Einige in Holz geschnittene Landkarten.

Von Herrn Hofrath Dr. Held dahier:

Vierzehn Bogen der von ihm verfaßten Artikel aus dem neuen Staatslexikon von Brockhaus. — Dann seine Schriften: Deutschland und der deutsche Bund und die deutschen Großmächte. Würzburg 1864. 8. — Die politischen und socialen Wirkungen der verschiedenen politischen Wahlsysteme. Ohne Druckort und Jahr. 8. — Die bei dem im August 1864 in Braunschweig abgehaltenen Juristentage erschienenen Impressen, nebst Festzeichen.

Von Herrn Ministerialrath Grafen von Hundt in München;

Seine Schrift: Wappen und Stammen der Grafen Hundt von Lauterbach im Bezirksamt Dachau. Lithographie. Fol.

Von Herrn Jakob Huth, Kaufmann in Leipzig:

Kneschke, deutsches Adelslexikon. V. Bd. 1—4. Heft. VI. Bd. 1. Heft. Leipzig 1863. 64. 8. — Eine Anzahl Druckschriften, das deutsche Turnfest in Leipzig betr.

Von Herrn Magistratsofficianten Karl dahier:

Suthes, Hellas im Kampfe gegen die Türkei. Aus dem Griechischen übersetzt von ihm selbst. Würzburg 1860. — Arca temporum reserata. Beigebunden: Trinum marinum. Augsb. 1693. Fol.

Von Herrn Pfarrer Kraus in Pflochsbach:

Oberthür, sacramenta ecclesiae Christianae. Ps. I. Salisb. 1799. 8. — Theses logicae et metaphysicae. Wirceb. 1764. 8. — Sauter, die Herrmannsschlacht. Nürnb. 1845. 12. — Onymus, die Dämonenlehre der Alten. Würzb. 1822. 8.

Von Herrn Domvicar Kühles dahier:

Die Weissagung Johannis Lichtenbergers. Cölln 1585 mit vielen Holzschnitten.

Von Herrn Rechtsconsulenten Müller v. Raueneck zu Schleusingen:

Die Sprüche Salomonis. Wittenb. 1563. 8.

Von Herrn Pfarrer Plochmann in Marktbreit:

Seine Schrift: Urkundliche Geschichte von Marktbreit. Erlangen 1864. 8.

Von Herrn Rößner, Buchbindermeister dahier.

Würdtwein, bibliotheca Moguntina. Ulmae 1791. 4.

Von Herrn Dr. Gustav Schmidt, Gymnasiallehrer zu Göttingen:

Seine Schrift: Der Zug des Landgrafen Wilhelm von Thüringen gegen Jühnde und Brandenburg i. J. 1458. Göttingen 1864. 4.

Von Herrn Rechtsanwalt Stein in Schweinfurt:

Seine Schrift: Wegweiser durch das Rhöngebirg. Frankfurt 1864. 8.

Von Herrn Professor Dr. Wegele dahier:

Seine Schrift: Zur Literatur und Kritik der fränkischen Necrologien. Nördlingen 1864. 8.

II. Von wissenschaftlichen und anderen Vereinen und Anstalten.

Von dem Geschichts- und Alterthumsforschenden Vereine des Osterlandes zu Altenburg:

Seinen 1., 2. u. 3. Bericht; seiner Mittheilungen III. Bd. 1. Heft, IV. Bd. 2. Heft, VI. Bd. 1. Heft. Altenburg 1863. 8.

Vom historischen Vereine für Mittelfranken zu Ansbach:

Dessen 31. und 32. Jahresbericht. Ansbach 1863. 64. 4.

Vom Rectorat der k. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Aschaffenburg:

Dessen Jahresbericht pro 1863/64, nebst Programm. Aschaffenburg. 4.

Vom historischen Vereine zu Bamberg:

Dessen 26. Jahresbericht mit 3 Beilagen. Bamberg. 1863. 8.

Vom historischen Vereine für Oberfranken zu Bayreuth:

Dessen Archiv IX. Bd. 2. Heft. Bayreuth 1864. 8. — K. Fries, Geschichte der Studienanstalt in Bayreuth. Bayreuth 1864. 4.

Von der k. preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin:

Deren Monatsberichte für 1863. Berlin 1864. 8.

Vom Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin:

Codex diplomaticus I. Haupth. XXIV. u. XXV. Bd. Berlin 1863. 4. — Märkische Forschungen V. VI. VII. Bd. Berlin 1857. 58. 61. 8.

Von dem Vereine von Alterthumsfreunden zu Bonn:

Dessen Jahrbücher XXXVI. Heft. Bonn 1864. 8. — F. Fiedler, die Gripswalder Matronen- und Mercuriussteine. Bonn 1863. 4.

Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau:

Deren 41. Jahresbericht. Breslau 1864. 8. — Ihrer Abhandlungen, Abtheilung für Naturgeschichte, III. Heft. Breslau 1862. 8. — Abhandlungen der philosophisch-historischen Abtheil. I. Heft. Breslau 1864. 8.

Vom Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau:

Dessen Zeitschrift. V. Bd. 1. u. 2. Heft. Breslau 1863. 8. — Codex diplomaticus Silesiae. VI. Bd. Breslau 1863. 4.

Von der k. norwegischen Universität zu Christiania:

C. R. Unger, Karlamagnus Saga ok Kappa Hans. Christiania 1860. 8. — Det Konegliche Norske Frederiks Universitets Aarsbereining for 1861. Christ. 1862. 8. — Det Konegliche Frederiks Universitets Halvhundredaars-Fest. Christ. 1862. 8. — M. J. Monrad, Det Konegliche Norske Frederiks Univereitets Stiftelse. Christ. 1861. 8. — C. A. Holmbae, Norske Vaegtlodder. Christ. 1863. 4.

Von dem historischen Vereine für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt:

Dessen Archiv für hess. Geschichte und Alterthumskunde. X. Bd. 3. Heft. Darmst. 1864. 8. — Hess. Urkunden von Dr. C. Baur. III. Bd. Darmst. 1863. 8.

Von dem k. sächs. Vereine für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Dresden:

Dessen Mittheilungen. 13. Heft. Dresden 1863. 8.

Von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.:

Frankfurter Conversationsblatt von 1864 Nr. 263. — Seine Mittheilungen II. Bd. Nr. 3. Frankf. 1863. 8. — Dr. G. B. Kriegk, Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt. Frankf. 1863. 4. — J. G. Batton, ärztliche Beschreibung der Stadt Frankf. a. M. Frankf. 1863. 8.

Von der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen:

Ihre Nachrichten Jahr 1863 Nr. 1—21 mit Register. Götting. 8.

Von dem historischen Vereine für Steiermark zu Gratz:

Dessen Mittheilungen 12. Heft. Gratz 1863. 8.

Von dem thüringisch-sächsischen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Halle:

Dessen neue Mittheilungen X. Bd. 1. Hälfte. Halle 1863. 8.

Von dem Vereine für Hamburgs Geschichte zu Hamburg:

Dessen Zeitschrift, neue Folge II. Bd. 2. Heft. Hamb. 1864. 8.

Von dem historischen Bezirksvereine zu Hanau:

Röder, G. W., histor. Beiträge zur Geschichte der Schlacht bei Hanau. Hanau 1863. 8.

Von dem historischen Vereine für Niedersachsen zu Hannover:

Dessen Zeitschrift Jahrg. 1863. Hannov. 1864. 8. — 27. Nachricht über den Verein. Hannover 1864. 8.

Von dem Vereine für siebenbürgische Landeskunde zu Herrmannstadt:

Dessen Jahresbericht pro 1861/62 und 62/63. Hermannst. 1862. 63. 8. — Dessen Archiv, neue Folge V. Bd. 2. u. 3. Heft.

Kronstadt 1862. 8. — Kästner, Gedichte in siebenbürgisch-sächsischer Mundart. Hermannst. 1862. 8. — Schuller, die Verhandlungen von Mühlbach 1551. Hermannst. 1862. 8. — Programme der Gymnasien zu Bistriz, Mühlbach, Herrmannstadt und Mediasch.

Von dem historischen Vereine in Kassel:

Dessen Zeitschrift X. Bd. 1. u. 2. Heft. Kassel 1863. 8. — Dessen Mittheilungen pro 1863 Nr. 9. 10. 11. — G. M. Röder, histor. Beiträge zur Geschichte der Schlacht bei Hanau. 1863. 8.

Von der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft für vaterländ. Alterthümer zu Kiel:

Deren Jahrbücher für Landeskunde VII. Bd. 1. Heft. Kiel 1864. 8.

Von dem historischen Vereine für das württembergische Franken zu Künzelsau:

Dessen Zeitschrift VI. Bd. 2. Heft Jahrg. 1863. Künzelsau. 8.

Von dem historischen Vereine für Krain zu Laibach:

Dessen Mittheilungen 18. Jahrg. Laibach 1863. 4.

Von dem historischen Vereine für Niederbayern zu Landshut:

Seine Verhandlungen X. Bd. 1. Heft. Landshut 1864. 8.

Von de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde de Leiden:

Handelingen f. 1863. Leiden 1863. 8.

Von dem historischen Vereine der fünf Orte: Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug:

Der Geschichtsfreund XX. Bd. Einsiedeln, Newyork u. Cincinnati 1864. 8.

Von dem Vereine für rheinische Geschichte und Alterthümer zu Mainz:

Seine Zeitschrift II. Bd. 4. Heft. Mainz 1864. 8. — Führer in dem Museum des Vereins. Mainz 1863. 8.

Von der k. Akademie der Wissenschaften zu München:

Ihre Sitzungsberichte pro 1863 II. Bd. 1—4. Heft; pro 1864 I. Bd. 1—5. Heft, II. Bd. 1. Heft. München 1863. 64. 8.

Von dem k. Studienrectorate zu Münnerstadt:

Dessen Jahresbericht nebst Programm pro 1863/64. Würzb. 4.

Von dem historischen Filialvereine zu Neuburg a. d. Donau:

Dessen Collectaneenblatt 29. Jahrg. Neuburg 1863. 8.

Von dem germanischen Museum zu Nürnberg:

Dessen Anzeiger pro 1863 Nr. 11. 12, pro 1864 Nr. 1—10.

Von dem Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag:

J. Petters, Andeutungen zur Stoffsammlung in den deutschen Mundarten Böhmens. Prag 1864. 8. — Mittheilungen des Vereins II. Jahrg. Nr. 4. 5. 6; III. Jahrg. Nr. 1. 1864. 8. — Beiträge zur Geschichte Böhmens. Abth. I. Quellensammlung. II. Bd. Prag 1864. 4.

Von dem historischen Vereine für die Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg:

Seine Verhandlungen XXII., neue Folge XIV. Bd. Regensb. 1864. 8.

Von dem Vereine für Mecklenburgs Geschichte und Alterthum zu Schwerin:

Dessen Jahrbücher u. Jahresbericht 28. Jahrg. Schwerin 1863. 8.

Von dem literarischen Vereine zu Stuttgart:

Dessen 75. Publication. Stuttgart 1864. 8.

Von dem topographisch-statistischen Bureau zu Stuttgart:

Württembergische Jahrbücher. Jahrg. 1862 1. u. 2. Heft. Stuttgart 1863. 8.

Von dem Vereine für Kunst und Alterthum zu Ulm:

Seine XV. Veröffentlichung. Ulm 1864. Groß Fol.

Von the Smithsonian Institution at Washington:

Annual Report for 1863. Washington. 8.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien:

Ihre Sitzungsberichte XLII. Bd. 1. 2. 3. Heft. XLIII. Bd. 1. 2. Heft. XLIV. Bd. 1. Heft. Wien 1864. 8. — Fontes rerum austriacarum I. Abth. IV. Bd. 2. Theil. Wien 1864. 8. — Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen. Wien 1863. 64. 30. Bd. 1. u. 2. Hälfte.

Von dem akademischen Leseverein zu Wien:

Dessen 2. Jahresbericht. Wien 1863. 8.

Von dem Alterthumsvereine zu Wien:

Dessen Berichte und Mittheiungen VII. Bd. Wien 1864. Fol.

Von dem bischöflichen Ordinariate zu Würzburg:

Schematismus des Bisthums Würzburg für 1864. 8.

Vom Rectorate der k. Gewerbsschule zu Würzburg:

Dessen Jahresbericht nebst Programm pro 1864. Würzb. 4.

Von der physikalisch-medicinischen Gesellschaft zu Würzburg:

Naturwissenschaftliche Zeitschrift V. Bd. 1. u. 2. Heft. Würzb. 1864. 8.

Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Zürich:

Ihre Mittheilungen XV., XVI. u. XVII. Heft. Zürich 1853. 8. — Ihren 18. u. 19. Bericht. Zürich 1863. 64. 4. — Anzeiger für schweizerische Geschichts- und Alterthumskunde pro 1864 Nr. 1. — Remarques sur le livre intitulé „Habitations lacustres des temps anciens et modernes, par Frédéric Troyon". Lausanne. 4.

B. An Handschriften und Urkunden.

Von Herrn Dr. Boxberger, prakt. Arzt in Kissingen:

Die von ihm verfaßte Geschichte des Dorfes Nüdlingen. (Abgedruckt im 2. u. 3. Hefte 17. Bandes des Vereinsarchivs.)

Von dem Gewerbevereine der Maurer und Schneider in Bütthard:

Zwei Pergamenturkunden und eine geschriebene und neun gedruckte Verordnungen, ihre Gewerbe betr.

Von Herrn Professor Dr. Contzen dahier:

Ein Convolut theils geschriebener, theils gedruckter fliegender Blätter, Verordnungen u. dgl.

Von Herrn Jakob Huth, Kaufmann in Leipzig:

Einen Brief mit Göthe's eigenhändiger Unterschrift (eine Bestellung von Würzburger Wein).

Von Herrn C. A. Kinzinger, Kaufmann dahier:

Lehrbrief von Mich. Jos. Diemant von 1790, ein kalligraphisches Meisterstück von J. A. Heß. Pg. — Geleitsbrief für

Kilian Lenk auf die Frankfurter Messe 1781. Pg. — Zwei Papier-Urkunden: Kaufbriefe über ein Haus (V. D. Nr. 56) in der Fischergasse.

Von Herrn Ad. Ign. Röser, Kaufmann dahier:

Den Katalog der von seinem Vater, Joh. Mich. Röser, besessenen Sammlung Würzburger Münzen.

Von Herrn Wilhelm Sander, Weinhändler in Kitzingen:

Vierzehn Pergamentblätter, ehemalige Einbände von Rechnungen, Bruchstücke von alten Meß- und Choralbüchern.

Von Herrn Dr. Gustav Schmidt, Gymnasiallehrer in Göttingen:

Turkhen Steuer Rechnung Fünffter Termin Andreä Apostoli Anno 1607. Fol. Pg.

Von Herrn Rechtsanwalt Stein in Schweinfurt:

Die Osterburg v. d. Rhön. — Die älteren Verhältnisse der Stadt Lohr. Beide von ihm verfaßt.

Von Herrn Domorganisten Zellhahn dahier:

Jagdbrief für Jos. Wil. Hoffmann. 1764. Pg. mit anhängendem Siegel des fürstl. würzb. Oberjagdamtes.

C. An Gemälden, Kupferstichen, Handzeichnungen.

Von Herrn Professor Dr. Contzen dahier:

Ein kleines Oelgemälde, nach der darauf befindlichen Aufschrift einen angeblichen Abt Dietho von Tückelhausen darstellend.

Von Herrn Oberstlieutenant v. Gemming in Nürnberg:

Zwei Kupferstiche: Wappen der Paumgartner (Büchermarke) und eine Madonna von 1464.

Von Herrn Albert v. Hirsch, Ehrenconservator des k. b. National-Museums in München:

Einen alten Holzschnitt, ein Turnier darstellend. — Die Photographie eines Holzschnittes mit einer Wallfahrt bei Regensburg.

Von der Kirchenverwaltung der Mariencapelle dahier:

Sechs Tafeln mit auf Leinwand gemalten Wappen Würzburger Bürgermeister und Rathsherren.

Von Herrn Custos Dr. Roth dahier:

59 von ihm selbst gefertigte Handzeichnungen: Drei Ansichten aus dem Rathhause dahier, drei solche aus der Deutschordens-Kirche, eine vom Elisabethenspitale in Ochsenfurt, sieben aus Heidingsfeld, eine aus Kitzingen, vier vom Rathhause in Hammelburg (vor dem Brande), eine vom Burgthor in Boxberg, sieben aus St. Burkard dahier, sieben aus der Mariencapelle, eilf aus dem Dom, sechs vom Marienberg, eine aus Randersacker, eine am Stein, drei aus der Franziskanerkirche dahier, eine aus dem Sandhofe, eine vom Hof zum vorderen Biber, drei Bildstöcke auf hiesiger Markung, eine aus dem Bürgerspital, eine vom Hofe Sternberg, eine von der Rehhecke und eine aus dem Ulmerhof vor dem Umbau.

Von Herrn Scamoni jun. dahier:

Eine Anzahl lithographirter Blätter, alterthümliche Gegenstände, Gefäße, Elfenbeinschnitzereien u. dgl. darstellend.

Von Herrn Reichsrath ꝛc. Freiherrn v. Stauffenberg dahier:

Achtzehn in Kupfer gestochene Porträts: Rich. Joach. v. Möllendorf, preuß. Generallieutenant. — Karl Theodor, Kurfürst v. d. Pfalz. — Dessen Gemahlin Elisabeth Augusta. — Ludwig XVI., König von Frankreich. — Dessen Gemahlin Marie Antoinette. — Katharina II., Kaiserin von Rußland. — Georg III., König von England. — Gideon Freiherr v. Laudon, kaiserl. Feldzeugmeister. — Andreas Graf Hadik, kaiserl. Feldmarschall. — Charles Lee, engl. General in Nordamerika. — Lord Richard Howe, Commandant der engl. Flotte in Amerika. — Major Robert Rogers, Commandant der indianischen Hülfstruppen. — General John Sullivan. — General Israel Putnam. — Benjamin Franklin. — Oberst Arnold. — General Horatio Gales. — David Woester, Commandant der Provinz-Milizen.

D. An antiquarischen Gegenständen, Waffen, Geräthen, ausgegrabenen Sachen u. dgl.

Von Herrn Kaufmann und Magistratsrath Broili dahier:

Eine keltische Bronzelampe, gefunden bei Schwanfeld.

Von Herrn Oekonomiepraktikanten Broili dahier:

Bruchstücke eines beim Eisenbahnbaue, im ehemal. Broili'schen Garten gefundenen irdenen Aschenkruges. (Samml. Nachträge. X. 174.)

Von Herrn Major Büttner dahier:

Eine gläserne türkische Handgranate. — Ein türkisches Pistol, welches er selbst in Griechenland einem Palikaren abgenommen hat. (Samml. Nachträge. V. 297.)

Von der Gemeindeverwaltung Dettelbach:

Das ehemalige Tympanon der Wallfahrtskirche zu Dettelbach. Christus als Weltrichter, mit den Wappen des Fürstbischofs Lorenz v. Bibra und der Stadt Dettelbach 1506. Steinsculptur von H. T. Riemenschneider, mit dessen Monogramm.

Von dem k. Forstamte Eichelsdorf:

Einen eisernen Dolch, in der Revier Bromberg ausgegraben. (Samml. Nachträge. IX. 176.)

Von Herrn Schreinermeister Fröhlich dahier:

Fünf im ehemaligen Johanniterhofe bei Gelegenheit von dessen Umbau herausgenommenen alten Steine mit Wappen und Inschriften. (Samml. Nachträge. III. Nr. 111—115.)

Von dem Stadtmagistrate zu Gerolzhofen:

Zwei große alte Zinnkannen.

Von Fräulein Amalie Hedenus dahier:

Einen alten Teppich mit eingewirkter biblischer Scene. — Ein Punschgläschen von Beinglas. — Einen Puppenschuh mit Stöckchen. — Zwei kleine Plattstickereien in Seide.

Von Herrn Hofrath Dr Held dahier:

Einen geschliffenen Glasstein, im Februar 1848 einem Kronleuchter in den Tuillerien entnommen. Er wurde ihm selbst in Paris von einem dabei betheiligt gewesenen Nationalgardisten übergeben.

Von Herrn Albert v. Hirsch, Ehrenconservator des k. b. National-Museums zu München:

Eine Schieferplatte mit sechs antiken und anderen Münzen im Abdrucke. — Eine römische Grablampe. — Ein Ordenskreuz von Email. — Ein Ornament von Alabaster. — Das k. bayer. Wappen in Eisen gegossen.

Von Herrn Jakob Huth, Kaufmann in Leipzig:

Einen Siegelabdruck des Leipziger Stadtsiegels von 1540.

Von der Kirchenverwaltung der Mariencapelle dahier:

Zwei Bruchstücke von Steinen mit schöner gothischer Ornamentirung und Spuren ehemaliger Bemalung; als Bruchsteine bei der Herstellung der Kirche in einer Mauer aufgefunden. (Samml. Nachträge. III. Nr. 116. 117.)

Vom Stadtmagistrate zu Kitzingen:

Eine geschnitzte hölzerne Säule mit Tragholz aus dem zugleich mit dem Brückenthurme daselbst abgebrochenen Hause. Der Schaft ist gerippt und die gewundenen Rippen oben unter dem Capitäle verknotet. Auf der einen Seite des, übrigens nicht vollständigen Capitäls das markgräfl. brandenburg. Wappen, darüber Musikanten; auf der anderen Seite Ornamente mit Pinienzapfen.

Von Herrn Limpert, Candidaten der Medicin dahier:

Einen Abdruck des Stadtsiegels von Rotbenburg a. d. T. in rothem Wachs, in Holzkapsel.

Von Herrn Kunsthändler Müller dahier:

Zwei alte Ofenkacheln von Thon mit der Kreuzigung und einer Heiligenfigur.

Von Herrn Rechtsconsulenten Müller v. Raueneck in Schleusingen:

Zwei alte Sporen. — Einen in Holz geschnittenen hennebergischen Siegelstempel. (Samml. Nachträge. X. 175.)

Von Fräulein Ryß dahier:

Eine kleine Vase von Steingut, welche vor vielen Jahren in dem Hause ihres Vater (des k. Medicinalrathes Ryß, in der ehemaligen, jetzt demolirten Karthause) in einem lange vermauert gewesenen Zimmer gefunden wurde.

Von Herrn Weinhändler Wilhelm Sander in Kitzingen:

Ein Paar seidene Damenschuhe aus dem vorigen Jahrhundert.

Von Herrn Kaufmann Seißer dahier:

Einen 2 Fuß hohen irdenen Topf mit der Jahrzahl 1785.

Von Herrn Bezirksgerichtsarzt Dr. Vogt dahier:

Das Brustbild des Fürstbischofs Franz Ludwig in Alabaster, in vergoldeter Rococorahme. (Samml. Nachträge III. Nr. 110.)

Von Herrn Seilermeister Wolpert dahier:

Den messingenen Siegelstempel der hiesigen Seilerzunft. (Samml. Nachträge. VIII. C. i. 253.)

E. An Münzen.

Von Herrn Kaufmann Michael Thomas Bauer dahier:

Einen Groschen von Kaiser Joseph I. von 1706. — Einen deßgl. von Hessen-Hanau d. J. und andere neuere Münzen.

Von Herrn Fabrikanten Michael Breitenbach dahier:

Silbermedaille auf die Wahl des Fürstbischofs Johann Philipp Franz von 1729. — Conventionsthaler von Fürstbischof Adam Friedrich (Brustb. u. Wappen) von 1771. — Deßgl. von demselben (Brustb. und Maria in Wolken) von 1772. — Deßgl. von Fürstbischof Johann Philipp II. von 1707.

Von Herrn Professor Dr. Contzen dahier:

Einen Tiroler Groschen von Erzherzog Sigismund 1663. — Einen Bayreuther Kreuzer von 1789. — Einen Kreuzer des Grafen Ernst von Montfort 1752 und andere neuere Münzen.

Von Herrn Fabrikanten Deninger dahier:

Eine französische Silbermünze von Ludwig XIV. 1704. — 15-Centimes-Stück der provisor. Regierung von Venedig 1848. — Silbermünze des Cantons Luzern 1721. — Kurpfälz. Zweikreuzer-Stück 1743.

Von Herrn Oberstlieutenant v. Gemming in Nürnberg:

Bleimedaille auf Fürstbischof Friedrich Carl 1729. — Zwei im Stempel verschiedene Zinnmedaillen auf die Consecration des Fürstbischofs Franz Ludwig. — Bronzirte Zinnmedaille auf Fürstbischof Carl Philipp. — Bruderschaftsmedaille der Kilians- und Martinsbruderschaft von 1629 in Blei. — Zinnmedaille des Königs Friedrich II. von Preußen mit „Bamberg und Würzburg will ich's weisen" rc. — Zinnmedaille auf den Cardinal Damian Hugo Grafen von Schönborn, Bischof von Speyer. — Bronzirte Bleimedaille auf Christophorus Haerdesianus, Dr. — Bleiabguß einer einseitigen Medaille auf Conrad v. Bibra als Domherrn zu Würzburg. — Bleiabguß einer einseitigen Medaille auf Friedrich Markgrafen v. Brandenburg, Dompropst zu Würzburg. — Revers der Bürgermeister-Medaille von Burgbernheim in Bronze. — Bleiabguß einer Medaille auf Georg Roggenbach. — Bronzemedaille auf die Eroberung von Varna. — Bleiabguß einer Medaille auf Abt Conrad v. Kaisersheim. — Bleiabguß einer einseitigen Medaille auf Ulrich Stark von Nürnberg. — Blechmedaille auf die deutsche St. Georgs-Wohlthätigkeits-Gesellschaft in Newyork. — Bleiabguß einer Medaille auf Abt Johann von Heilsbronn. — Drei Zinnmedaillen auf das erste deutsche Schützenfest zu Frankfurt a. M. 1862. — Bronzemegaille auf das 100jährige Jubiläum der Wallfahrt zu Wemding 1845. — Festzeichen des deutschen Sängerfestes zu Nürnberg.

Vom Vereinssecretär C. Heffner dahier:

Zwei römische Silbermünzen, deren eine vom Kaiser Mark Aurel. — Dritteltthaler von Herzog Joh. Phil. von Sachsen 1621. — Bamberger 2¼-Kreuzer-Stück von 1766. — Französ. Silbermünze von Ludwig XIV. 1704. — Regensburger Dreier von 1634. — Spanische Silbermünze von Ferdinand VI. von 1747.

Von dem Convente des Klosters Himmelspforten:

Eine antike, im dortigen Kloster gefundene Bronzemünze, mit zum kleinsten Theile lesbarer, griechischer Umschrift.

Von Herrn Albert v. Hirsch, Ehrenconservator des k. b. National-Museums in München:

Denkzeichen von Bronze für die Militärbeamten des bayer. Heeres für 1813, 14, 15. — Denkzeichen von Eisen von Herzog

Ernst von Sachsen-Coburg für dieselben Jahre. — Silberne Medaille für diese Jahre von den freien Städten Bremen, Lübeck und Hamburg. (Samml. XI. V. 15. 22.)

Von Herrn Jakob Huth, Kaufmann in Leipzig:
Das Festzeichen des deutschen Turnerfestes zu Leipzig 1863. —

Von Herrn Rechtsconsulenten Müller v. Raueneck zu Schleusingen:
Fünf alte Kupfermünzen.

Von Herrn Pfarrer Schuler zu Frankenwinheim:
Einen Nürnberger Solidus, in seinem Pfarrhause gefunden.

IV.

Ankäufe.

a) An Druckschriften:

Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 41—44. Lief. Berlin 1863. 8.

Raumer, historisches Taschenbuch für 1863. 8.

W. Rein, Thuringia sacra. I. Bd. Weimar 1863. 8.

Bavaria. II. Bd. 2. Abth. III. Bd. 1. Abth. München 1863, 64. 8. —

Steiner, Nachträge und Register zu Inscriptiones Germaniae I. & II. Darmst. 1864. — Mathilde, Großherzogin von Hessen. Darmst. 1863. 8.

Dr. Ch. Häutle, Beiträge zur Landes-, Fürsten- und Culturgeschichte der deutschen Staaten. 1. Heft. München 1864. 8.

Lange, deutsche Städteansichten. Nr. 328—330. Darmst. 1864. 4.

Lindenschmitt, die Alterthümer der heidnischen Vorzeit. II. Bd. 4. Heft. Mainz 1864. Fol.

Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. XVIII. Bd. 1. u. 2. Heft. Karlsruhe 1864. 8.

W. Rentzmann, numismatisches Legenden-Lexikon des Mittelalters und der Neuzeit. I. Theil. Berlin 1865. 8.

Dr. G. W. Hopf, bayerische Geschichte in Zeittafeln. Nürnb. 1865. 8.

Das Buch der Orden und Ehrenzeichen. Neue, bis 1855 fortgesetzte Ausgabe. Mit vielen color. Abbildungen. Brüssel, Gent und Leipzig. 1856. 8.

J. G. Voigtel, Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten. 1. Heft. Braunschweig 1863. Querfol.

b) An Handschriften, Urkunden u. dgl.:

Pflichtbuch des Stiftes Würzburg. Eine Sammlung von Diensteiden verschiedener Hof- und Staatsbeamten, theils auf Pergament, theils auf Papier. Mit eigenhändigen Einschreibungen von Lorenz Fries, Julius u. A. In Schweinleder gebunden, mit dem Wappen von B. Julius geschmückt.

Pergamenturkunden: Lehenbrief Stephan Reubolds über drei Morgen Weinberg am Pfülben 1627. — Deßgl. Joh. Phil. Reubolds über denselben Weinberg 1649. — Deßgl. v. 1673. — Deßgl. v. 1676. — Deßgl. Joh. Adam Reibelts 1687. — Deßgl. Joh. Mich. Adam Reibelts 1699. — Deßgl. von 1780. — Deßgl. von 1623. — Deßgl. Caspar Leypolds über einen Weinberg am Stein 1653. — Kaufbrief über ein Haus am Judenplatz in Würzburg 1489. — Deßgl. über den Maidhof in der Pfaffengasse 1544. — Uebersiedlungserlaubniß von 1686.

c) An Oelgemälden:

Ansicht von Würzburg aus dem vorigen Jahrhundert, vom Nikolausberge aufgenommen. In Goldrahme. 4′ 2″ hoch, 5′ 6″ breit.

d) An Steinsculpturen:

Kopf eines Bischofs, etwa dem 16. Jahrhundert angehörig. Als Bruchstein aus einer Mauer des ehemaligen Afra-Kloster dahier herausgenommen.

e) An Gefäßen:

Zwei Vasen von Majolica.

f) An ausgegrabenen Gegenständen:

Ein kleines Siegel von Messing, worauf das Bild der Mutter Gottes eingegraben. Gefunden im Bezirke des neuen Bahnhofes dahier.

V.

Durch Tausch erworben:

An Münzen:

Kleine runde Bronzemedaille auf Fürstb. Friedrich v. Wirsberg.
Deßgl. auf Fürstb. Julius.
Medaillon in Blei auf Fürstb. Christoph Franz.
Zinnmedaille auf Fürstb. Anselm Franz.
Deßgl. auf Fürstb. Carl Philipp.
Desgl. auf den Kreismünzmeister Joh. Mart. Förster.
Einseitige bronzirte Bleimedaille auf Hans Peisser von Haßfurt.
Silbermedaille in Groschengröße auf König Ludwig I von Bayern. 1825.
(Samml. Nachträge. XI. B. I. 9. 16. 26. 11. 13. 61. 62.)

VI.

Aus Privatsammlungen ausgestellte Gegenstände.

Vom 3. April bis 31. Oktober 1864.

1. Aus der Sammlung Seiner Excellenz des Herrn Staatsraths und Regierungs-Präsidenten ꝛc. Freiherrn von Zu-Rhein:

Altdeutsches Pax von Messing, mit Bergkrystall und antiken Gemmen besetzt. — Bunter Thonkrug mit einer Jagdscene. — Leuchter von Messing von eigenthümlicher Form. — Dolchschneide von getriebenem Eisen. — Zwei Bettlerfiguren von Elfenbein und Holz. — Zwei Tafeln mit je fünf in Silber getriebenen biblischen Darstellungen. — Flacher Untersatzteller von Zinn mit getriebenen mythologischen Scenen. — Altdeutsches Schatzkästchen von Holz mit zierlichem gothischem Beschläg. — Schale von Kupfer mit Mosaik. — Zinnkrug mit mythologischen Figuren. — Kleiner Krug von Milchglas mit Malerei. — Wasserkanne von Fayence. — Der h. Christoph in Holz geschnitten. — Kupferner Wassereimer von getriebener Arbeit. — Russisches Madonnenbild mit silbergetriebener Bedeckung. — Altdeutsches Ciborium von Messing. — Großer bunter Thonkrug mit Jagdscene. — Deßgl. kleinerer

von 1666. — Großes Zerwirkmesser mit verziertem Griff von Eisen und Hirschhorn. — Fayencekrug mit mythologischen Scenen und Blumen. — Krug von Beinglas. — Vertiefter Teller von Meißner Porzellan mit Malerei. — Nackte weibliche Figur von Marmor. — Erbsenbüchse mit Radschloß und eingelegter Messingverzierung. — Madonna in Holz geschnitzt, aus der Uebergangszeit von der Gothik zur Renaissance.

2. Aus der Sammlung des Herrn Carl Etlinger:

Holzsculptur in Rahmen: Der Tod des ersten Eremiten. — Turnierhelm. — Altdeutsches Reliquiengefäß von Bronze. — Altdeutsches Ciborium von Bronze mit Email. — Altdeutsches Brautkästchen mit Malerei. — Eisernes Schatzkästchen mit gothischen Verzierungen. — Russisches Hausaltärchen in Email. — Drei biblische Darstellungen in Limoges. — Feldflasche von Fayence mit Zinnfuß und Deckel. — Kleiner bunter Thonkrug mit zwei Wappen von 1628. — Deßgl. mit halb erhabenen Figuren. — Krug von deutscher Majolika. — Großes Trinkhorn mit Messingfuß. — Vier Paare eiserner Sporen, von verschiedenartiger schöner Arbeit. — Zwei Zinken von Elfenbein. — Dolch mit durchbrochener Klinge und Griff. — Kleines Kästchen mit Elfenbeinschnitzerei und eingelegter Arbeit. — Deßgl. von anderer Form. — Deßgl. in Holz geschnitzt. — Vier Thonkrüge von verschiedener Form. — Pokal von Cocosnuß. — Alte Kirchenschelle von Messing. — Großes Jerusalemskreuz mit Perlmutter eingelegt. — Altdeutsches Ciborium von Kupfer, vergoldet. — Großes altdeutsches Schloß mit reicher Verzierung. — Zwillingsglas für Essig und Oel. — Kleine bemalte und verzierte Blechbüchse. — Altdeutsche Kirchenleuchter von Messing. — Kleiner Krug von blauem Thon. — Deßgl. von Steingut. — Eisenverzierung eines altdeutschen Thürklopfers. — Christus am Oelberg, in Holz geschnitten. — Schäferscene in Holz geschnitten und eingelegt. — Der kreuztragende Christus, altdeutsches Gemälde auf Goldgrund. — Nürnberger Kunstdreher-Arbeit.

3. Von Herrn Regierungsrath Freiherrn v. Gumppenberg:

Zwölf Blätter in Wassermalerei: Figuren aus der Turniergesellschaft der Ritterschaft in Bayern, Franken, Schwaben und am Rhein vom J. 1466.

Digitized by Google

Digitized by Google

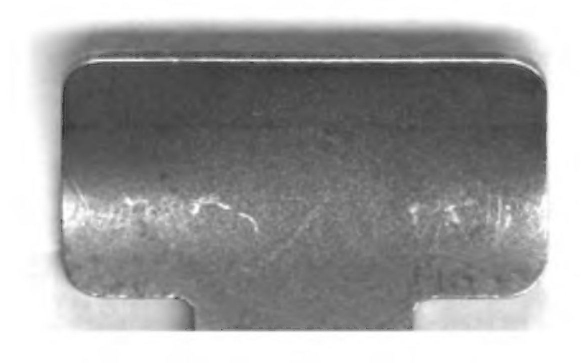

Handbuchl
H. F. Schl. c.

Digitized by Google

Digitized by Google